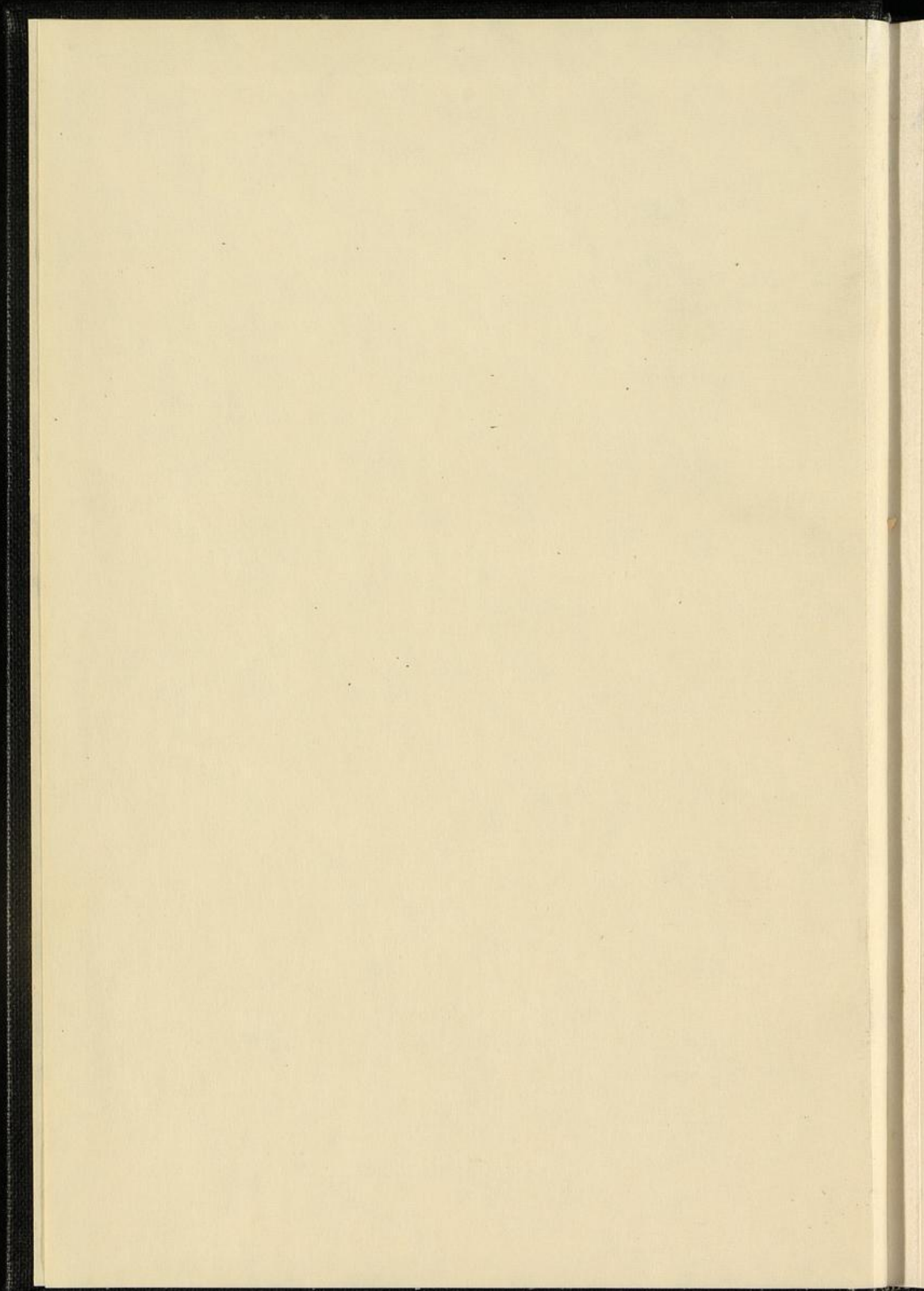


Z
10

[Faint, illegible text covering the majority of the page]

me





78/01524

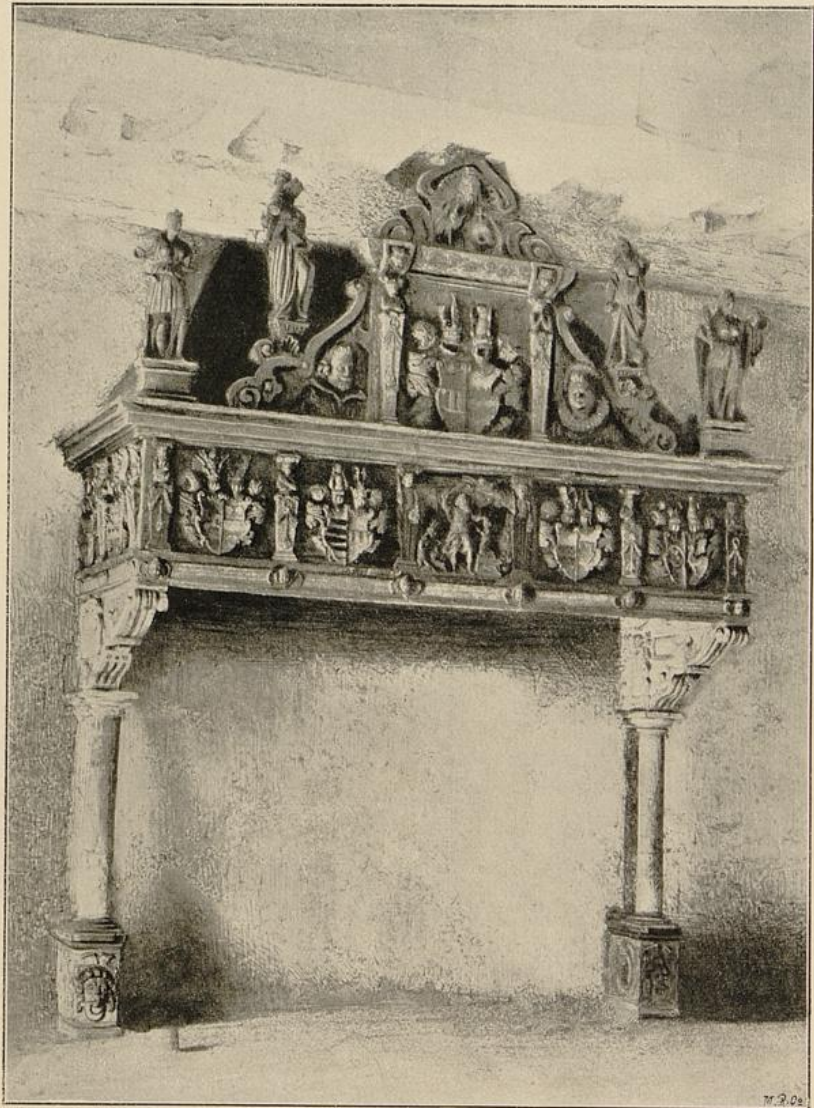
WILHELM

VERLAG

Verlag für Kunst und Wissenschaft

VERLAG FÜR KUNST UND WISSENSCHAFT





Friedr. Goebel, Hofphotograph.

Witten a. d. Ruhr.

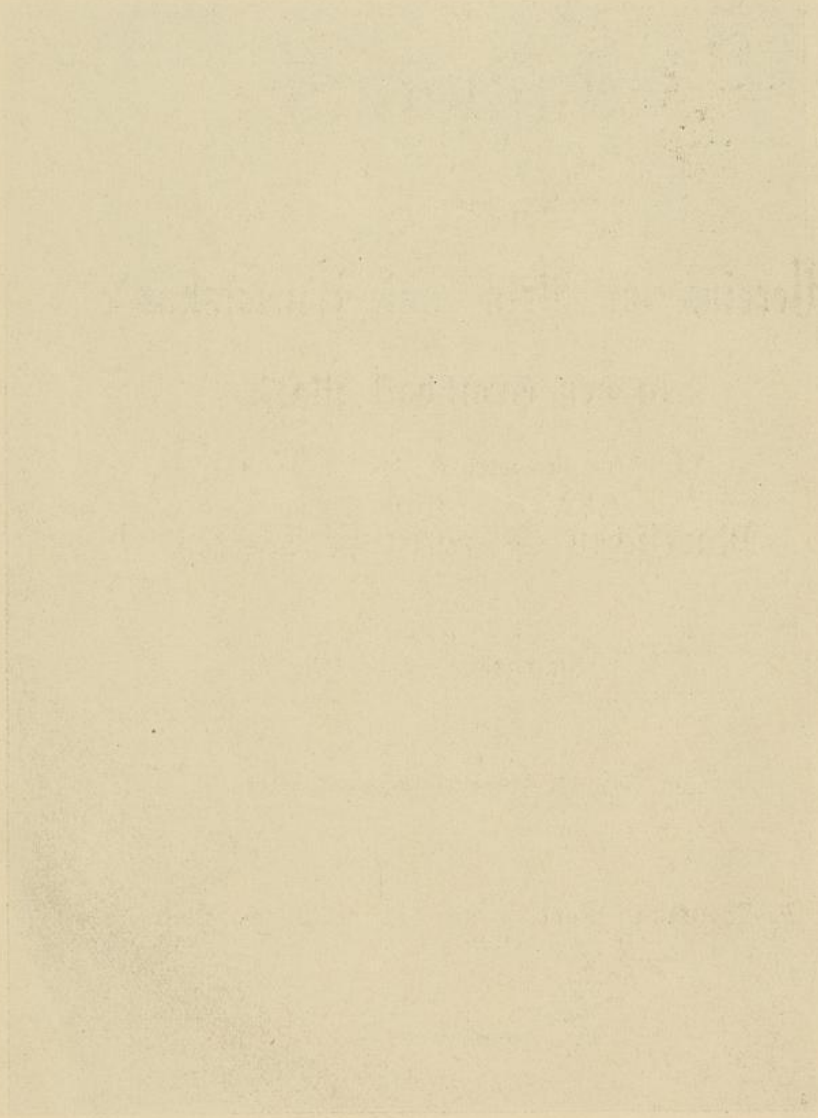
Kamin im grossen Saale des Hauses Kemnade, Gem. Stiepel,
erbaut von Wennemar v. d. Reck († 1647).



Friedr. Goebel, Hofphotograph.

Witten a. d. Ruhr.

Kamin im kleinen Saale des Hauses Kemnade, Gem. Stiepel,
wahrscheinlich erbaut von Joh. Georg v. Syberg, Drost von Blankenstein u. Werden († 9. 12. 1679).



Jahrbuch

des

Vereins für Orts- und Heimatskunde
in der Grafschaft Mark

verbunden mit dem

Märkischen Museum zu Witten.

9. Jahrgang 1894—95.

Im Auftrage des Vereins herausgegeben

von

F. W. Aug. Pott und J. S. Born.

Witten a. d. Ruhr, im Juni 1896.

für die Original-Beiträge sind die Verfasser derselben verantwortlich.

02

his 2

590

L. Sp. G. 2427

LANDES-
UND STADT-
BIBLIOTHEK
DUSSELDORF

020 / 33. 9 282

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Vorstand und Mitglieder-Verzeichnis	1—11
II. Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1894/95	12—16
III. Neunter Jahresbericht über den Stand und die Angelegenheiten des Märkischen Museums zu Witten	17—21
IV. Jahresbericht der Abteilung für Geschichte von Professor Brandstätter	22 u. 23
V. Inschrift bei Haus Mallinkrodt von Professor Brandstätter	24
VI. Bericht über die Thätigkeit der naturwissenschaftlichen Sektion in dem Vereinsjahre 1894—95 von Oberlehrer Dr. Hof	25—35
VII. Die Notwendigkeit und Berechtigung eines Gewerbemuseums für die Grafschaft Mark und die Ziele und Bestrebungen der industriellen Abteilung des Vereins für Orts- und Heimatskunde in der Grafschaft Mark. Von J. H. Born	36—47
VIII. Ueber Geschichte und Urkunden von Witten. Von Professor Brandstätter	38—56
IX. „Geschichtliche Darstellung der zur Witten'schen Lehnscurie gehörigen Lehne und über den verschiedenen Ursprung derselben.“ Zum Druck befördert durch J. H. Born	57—94
X. Geschichte der „Hauptstraße“ in Witten. Von G. Haren	95—106
XI. Streit des Predigers Brockhaus wider den Gerichtsherrn v. d. Reck zu Witten. Nach den Akten dargestellt von G. Haren	107—139
XII. Beiträge zur Geschichte des Jülich-Cleve'schen Erbfolgestreites und die Drangsale der Grafschaft Mark im 30jährigen Kriege. Von J. H. Born	140—247
Einleitendes	140—143
1. Die Vorgeschichte des Jülich-Cleve'schen Erbfolgestreites bis auf Wilhelm III., den Reichen	143—147
2. Schritte Herzog Wilhelms des Reichen zur Regelung der in immer nähere Aussicht rückenden Erbfolge-Frage	147—156
3. Umstände, durch welche der in so nahe Aussicht gerückte Erbfolgestreit von vornherein an Schärfe gewann	157—162
4. Der Ausbruch des Erbfolgestreites und sein Verlauf bis zum Vertrage von Xanten 1614	162—171

IV

	Seite
5. Der weitere Verlauf des Erbfolgestreites vom Vertrage zu Xanten 1614 bis zum Vertrage von Cleve 1666 und die Drangsale des 30jährigen Krieges (1618—1648)	171—189
6. Anhang wichtiger Urkunden	190—247
Anlage Nr. 1: Patent wegen Besitznahme der Herzogtümer Cleve, Berg, Geldern, des Fürstentums Moers und der Grafschaften Essen und Werden vom 5. April 1815	190 u. 191
Anlage Nr. 2: Vergleichener und endlich beschlossener Heiratsvertrag zwischen Markgraf Albrecht Friedrich, Herzog in Preußen zc. und Fräulein Maria Eleonora, „Gebohrne zu Gülich, Cleve und Berge zc. Anno 1572, den 14. Dezember	191—198
Anlage Nr. 3: Versicherung des Herzogs Wilhelm von Gülich-Cleve zc. an „Meiner v. Brempt tho Wittenen“, daß die auf dem Landtage zu Dinslaken 1574 von den Landständen bewilligte Steuer die Privilegien der Herrschaft Witten nicht beeinträchtigen solle	198
Anlage Nr. 4: Desgleichen der Gewalthaber Brandenburgs und Pfalz-Neuburgs vom 16. 6. 1613	199
Anlage Nr. 5: Abschied des im Fürstentum Cleve gehaltenen Landtags. Anno 1614, den 27. März	199—201
Anlage Nr. 6: Verfügung betreffend Kriegssteuer vom 6. Januar 1615 und Verteilung derselben in die „Aemter und Gerichter“	201 u. 202
Anlage Nr. 7: Schutzbrief Tillys für Lubbert v. Brempt vom 11. Juli 1627	202 u. 203
Anlage Nr. 8: Kaiser Ferdinand II. verbietet dem Kurfürsten Georg Wilhelm von Brandenburg, dessen Beamten zc.: Lubbert von Brempt zu Berge zu beschweren zc. Urkunde vom 18. 12. 1628	203—205
Anlage Nr. 9: „Fürstlich Pfalz-Neuburgisch Schreiben an die Cleve- und Märkischen Landstände. Sub dato 14. Februar 1647“	205—211
Anlage Nr. 10: Schutzbrief des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm für Gerhard v. d. Reck zu Witten vom 1. August 1651	211 u. 212
Anlage Nr. 11: Befehl des Großen Kurfürsten vom 15. Januar 1652, betr. den Unterhalt der Garnisonen in Hamm und Lippstadt	212 u. 213
Anlage Nr. 12: Desgl. vom 24. April 1652	213
Anlage Nr. 13: Desgl. vom 24. April 1652 an die Märkischen Landstände	214
Anlage Nr. 14: Desgl. vom 28. Oktober 1652	214 u. 215
Anlage Nr. 15: Verbot des Großen Kurfürsten vom 8. Januar 1653, betr. „aufschlagung, behtreibung und außfolgung einiger gelder“ zc.	216

	Seite
Anlage Nr. 16: Reskript des Großen Kurfürsten vom 11. Januar 1653 in betreff des Unterhaltes der Garnisonen Hamm und Lippstadt	216 u. 217
Anlage Nr. 17: „Annotata Märktischer Ritterschaft und Städte“ zc. vom Jahre 1653	218 u. 219
Anlage Nr. 18: Kayserl. an Churbrandenburg abgegangenes Befehlsschreiben „umb Demolirung“ der Festungen und „Abführung der Völker in den Gältischen Landen“ vom 16. Oktober 1653	219 u. 220
Anlage Nr. 19: Abermalige allerunterthänigste Bitte der anwesenden Deputirten der Gältich-, Cleve-, Berg- und Märktischen Landstände pro „Conservatione Juris statuum bei der allergnädigst. Bewilligung voriger Confirmation“ über die zwei Cleve- und Märktischen Landtagsabschiede; vom 10. November (?) 1653	221
Anlage Nr. 20: „Abermaliges allerunterth. suppliciren“ gen. Deputirten „umb mehr specialere Verordnung“; vom 10. November 1653	222 u. 223
Anlage Nr. 21: Erklärung des Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm auf das Kaiserliche Befehlsschreiben vom 16. Oktober 1653 wegen „Abführung der Völker und Demolirung der Festungen Hamm und Lippstadt“; vom 13./23. November 1653	224—228
Anlage Nr. 22: Instruktion Märktischer Ritterschaft an ihre Deputirten; d. d. Unna den 25. November 1653	229—240
Anlage Nr. 23: „Notifications - Schreiben“ des Bischofs Christoph Bernhard von Münster an den Pfalzgrafen Philipp Wilhelm zu Neuburg zc. in betreff Demolirung der neu erbauten Festungen und „Abführung der Völker“ zc. d. d. Regensburg, den 30. November 1653	241 u. 242
Anlage Nr. 24: Edikt des Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg vom 21. Aug. 1662 in betreff des Kirchenfriedens zwischen Lutherischen und Reformirten u. Verbot des Besuches der Universität Wittenberg	242—245
Anlage Nr. 25: Edikt des Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg vom 1. Mai 1668 in betreff der Exekution in Religions-Sachen	245 u. 246
Anlage Nr. 26: Reskript der kurfürstl. brandenburgischen Regierung, d. d. Cleve den 15. Juli 1674, betr. die fortgesetzte Regulirung der Religions- und Kirchensachen in Gältich, Cleve, Berg, Mark zc.	247
XIII. Zur Geschichte unseres Bergbaues. Von J. H. Born	248—283
a) Einleitendes, Sage und älteste Nachrichten	248—251
b) Cap. 13—56 der „vor die Grafschaft Mark renovirten und publicirten“ Berg-Ordnung vom 18. Juli 1737	251—270

	Seite
c) Proclamation König Friedrichs II. von Preußen vom 8. Januar 1756 wegen Abstellung eingeschlichener Mißbräuche in Bergwerks-Sachen	270—273
d) Verordnung vom 3. Juni 1758: „Wie es auf denen Steinkohlen-Berg-Verken in der Grafschaft Mark künftig gehalten werden solle“	273—279
e) „Proclama wegen Abstellung verschiedener Mißbräuche bey den Steinkohlenbergwerken in der Grafschaft Mark“, vom 26. Juni 1764	279—282
f) Folgende Verordnungen, Proklamationen zc. zc.	282 u. 283
g) „Lied der Freude“ vom 7. Juni 1788	283
XIV. Die Erzlagerstätten in der Grafschaft Mark, ihre frühere und gegenwärtige bergbaulich = wirtschaftliche Bedeutung. Vom Bergassessor Stockfleth in Witten	284—299
XV. Naturwissenschaftliche Studien. Von H. Zehn	300—321
a) Eine Entdeckungsreise durch das Haus	300—305
b) Pulex irritans	305—307
c) Wegelagernde Insekten	307—310
d) Der Rosenblattschneider	310 u. 311
e) Der Rebentblattroller	311—313
f) Das Marienkäferchen	314 u. 315
g) Der Hirschkäfer	315—317
h) Luftschildläufer	317—319
i) Altweiberfommer	319—321

Unsere Bilder.

Omnia cum deo et nihil sine eo.

Novum hoc opus Wennemarus, ultimus de Reck in Kemnade et baro in Stipele, nec non Johannes Georgius de Syberg, primus hujus nominis in Kemnade et baronus in Stipele, haereditarius in Wischelingen, satrapa in Blankenstein et Werden, in annis 1662 et 1663 inchoavere, ast filius Fridericus Mathias de Syberg baro in Stipele, haereditarius Syberg hanorum nomine primus in Kemnade, una cum Christina Isabella de Romberg ex Massen et Toeddinghausen conjuge carissima continuavit et totam hanc arcem ad perfectionem cum supremo aedificio una cum tecto redigit et aedificari fecit anno Dm. 1702 et 1704.

(„Alles mit Gott und nichts ohne ihn. Dieses neue Werk haben Wennemar, der letzte v. Reck zu Kemnade und Freiherr in Stiepel, und Johann Georg v. Syberg, der erste dieses Namens auf Kemnade, Freiherr in Stiepel, Erbherr in Wischelingen, Droft in Blankenstein und Werden, in den Jahren 1662 und 1663 angefangen; der Sohn Friedrich Mathias v. Syberg aber, der erste Erbherr vom Stamme der Syberg auf Kemnade, hat es zugleich mit seiner liebewerten Gattin Christine Isabella v. Romberg zu Massen und Töddinghausen fortgeführt und diese ganze Burg mit dem obersten Stockwerke bis zum Dache mit vollendet und erbauen lassen in den Jahren des Herrn 1702 bis 1704.“)

Mit dieser neben der Thür des Haupthauses in Stein eingegrabenen Schrift erzählt das gegenwärtig dem Herrn Baron von Bersword-Wallrabe auf Haus Weitmar erb- und eigentümlich gehörende Haus Kemnade bei Blankenstein dem aufmerksamen Besucher die Geschichte seiner Entstehung, und am großen Turme nach dem Garten hin finden sich die Wappen der v. Syberg und Reck mit der Inschrift:

Primus plantator Sybergorum nominis in Kemnade, Joh. Georgius a Syberg in Wischelingen, Dynastes in Stipel, Satrapa in Blankenstein et Werden, viduus, hanc turrim aedificari fecit anno 1663.

(„Der erste Verpflanzter des Syberg'schen Namens nach Kemnade, Joh. Georg v. Syberg zu Wischelingen, Gerichtsherr zu Stiepel, Drost in Blankenstein und Werden, Witwer, hat diesen Turm 1663 erbauen lassen.“)

Noch bis vor einigen Jahrzehnten hatten die alten Gerichtsherrn von Stiepel auf dem Schlosse Kemnade ihren Wohnsitz; ihr erstes und ältestes Burghaus aber lag in Stiepel selbst, und zwar da, wo jetzt der Kirchhof und Schulte Hoffstiepels Hof zusammenstoßen. Als man 1852 den alten Kirchhof erweiterte, stieß man auf dessen Grundmauern. Aber es zerfiel oder wurde zerstört, und aus seinen Steinen erbaute man die kleine, freundlich gelegene Kirche in Stiepel, deren Besuch sich wirklich lohnt.

Gräfin Imma, deren in einem Stiftungsbriefe der Kirche vom Jahre 1008 als „comitissa Imma à Stipele“ Erwähnung geschieht, erbaute im Thale ein neues Schloß als Witwensitz, daher auch der Name Kaminade, Keminate, Kemnade, später Kemna oder Kemnade, d. i. Frauenhaus. Ursprünglich lag dies Schloß dicht am rechten Ufer der Ruhr, aber 1486 verließ die Ruhr ihr altes Bett, das man noch heute an den zum Teil mit Rohr und Schilf bewachsenen Tümpeln wiedererkennt, und wusch sich von Dveney ab ein neues. Am Osterfeste (2. April 1589) brannte das alte Schloß Kemnade fast vollständig nieder, nur Trümmer der Grundmauern blieben erhalten. Zwar wurde noch vor 1600 mit dem Neubau begonnen, aber das Hauptgebäude erst 1663 vollendet, der Bau der anliegenden Häuser und Wohnungen gar erst 1704. Die Umfassungsmauern wurden nicht wieder völlig aufgeführt. —

Nach einer von Friedrich Mathias v. Syberg 1698 am Orgelchor der Kirche in Stiepel angebrachten Tafel sollen 1. die „v. Stypel“ bis 1115 hier Herren gewesen sein. Dieselbe Tafel nennt als folgende Familien:

- II. die Familie v. Kemnade, 1115—1300,
 - III. die Familie v. Dücker, 1300—1410,
 - IV. die Familie v. Romberg, 1410—1414,
 - V. die Familie v. d. Reck, 1414—1647,
- nämlich:
- 1. Hermann v. d. Reck, 1414—1445,
 - 2. Goddert v. d. Reck, Ritter, 1445—1482,
 - 3. | Adrian v. d. Reck, 1482—1511; dessen Bruder war:
| Johann v. d. Reck, † 1521, dessen Sohn:
 - 4. Wennemar v. d. Reck, 1511—1552,
 - 5. Theodor (Dietrich) v. d. Reck, 1552—1559,
 - 6. Konrad (Cort) v. d. Reck, 1559—1602,
 - 7. Wennemar v. d. Reck, 1602—1647.

Von der Familie v. d. Reck zeugt folgende Inschrift am Schornstein des großen Saales zu Kemnade:

„Haec Hermannus eques Theodori comparat arcem,
Filius exortus stemmate Reckiadum;

Sustulit Hermannus Godderdum ex conjugē ducta;
 Gignit Johannem dein Godofredus eques;
 Natus Johanni Wennemarus deinde marito est;
 Procreat hic Wennemar te, Theodore, thoro;
 Conradum heroem generat Theodorus et auctus
 Hujus Conrado es tu, Wennemare, satus."

Auf deutsch lauten diese Distichen:

„Diese Burg Dietrichs erwirbt Ritter Hermann,
 Ein Sohn des Geschlechts von Reck;
 Hermann erzeugte den Godderd in der Ehe
 Und dieser, als Ritter, darauf den Johannes;
 Dem Johannes ward dann in der Ehe Wennemar geboren;
 Dieser Wennemar erzeugt dann diesen Theodor;
 Theodor erzeugt den Helden Conrad, und als Sohn dieses
 Bist du, Wennemare, dem Conrad geboren.“

Dieser Kamin, ein Meisterwerk in der Architektur der Renaissance, verdient die sorgfältigste Erhaltung.

Der Herr Baron v. Bersword-Wallrabe auf Haus Weitmar hat auf unser Bitten gütigst die photographische Aufnahme beider Kamine seines Hauses Kempten gestattet, und Herr Hofphotograph Göbel in Witten hat mit aufs neue befundener Meisterschaft uns zwei herrliche Bilder der wertvollsten Kunstschätze geliefert, welche dies alte Haus in seinen Mauern birgt. Den ältesten Kamin hat Wennemar v. d. Reck († 1647), der letzte dieser Linie seines berühmten und über die Mark und Westfalen hinaus wohlbekannten Geschlechts, erbauen lassen zu Ehren seiner teuren Eltern, wie die Inschrift über dem (mittleren) Wappen beweist:

CONRADUS VON DER RECK — ANNA QUAD W.
 WENNEMARI V. D. R. PARE(N)TES.

Zu beiden Seiten des v. d. Recke-Quad'schen Wappens befinden sich die Brustbilder (Relief) des Conrad v. d. Reck und der Anna Quad vom Hause Widrad, darüber eine Halbfigur im Ornat, welche in der linken Hand den Reichsapfel hält und die rechte Hand (mit den ausgestreckten drei ersten und eingekrümmten zwei letzten Fingern) segnend erhebt, darunter ein Relief-Bild, Isaaks Opferung darstellend. Besonders kunstvoll aber sind die zu beiden Seiten der oberen Halbfigur stehenden vier kleineren allegorischen Figuren: die Justiz, die Baukunst, die Musik (und Dichtkunst) und die Astronomie (Wissenschaft) versinnbildlichend. Leider fehlt der einen (rechtsstehenden) das entsprechende Emblem. Möglich, daß dem kunstfertigen und kunstfertigen Baumeister der obere Kurs, das „quadrivium“ der „septem artes liberales“: Arithmetik, Musik, Geometrie und Astronomie vorluchte, und daß er dann, da Arithmetik und Geometrie in der einen Figur (links oben) vereinigt waren, die Justitia (links unten) hinzufügte, vielleicht auf Wunsch des Gerichtsherrn. Jedenfalls hat man eine treffliche

Kombination der sieben Mäusen: Mlio, Melpomene, Thalia, Kalliope, Euterpe, Erato, Terpsichore, Urania und Polyhymnia vor Augen.

Wennemars, des letzten v. d. Reck zu Stiepel älteste Tochter Sybilla Arnolda, geb. 1622, † 1660, vermählte sich mit Johann Georg v. Syberg und brachte ihm die Freiherrlichkeit Stiepel zu. Da die Familie v. Reck zu Kemnade im Mannesstamm erlöschen sollte, ließ Wennemar seinen Schwiegerjohn Johann Georg v. Syberg schon 1642 von Lippe „mit dem Hofe zu Stiepel, dem Hause Kemnade und dem Hochgerichte“ belehnen. (Vipp. Reg. II, 1413.)

Die unter den märkischen Adelsgeschlechtern wohl bekannteste Familie der v. Syberg teilte sich 1511 in die zwei Linien:

- v. Syberg zum Busche (Hauptlinie) und
- v. Syberg zu Wischelingen (Nebenlinie).

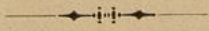
Von letzterer wieder zweigten sich 1647 (resp. 1642) die v. Syberg zu Kemnade ab. Johann Georg v. Syberg, „der erste Verpflanzter des Syberg'schen Namens nach Stiepel“, „Erbherr in Wischelingen, Freiherr in Stiepel, Drost in Blankenstein und Werden“, hatte 17 Kinder. Ihm folgte sein zweiter Sohn Friedrich Mathias, da der älteste: Wennemar Diedrich Georg, dessen Wappenschild noch in der Kirche zu Stiepel ist, 1673 als brandenburgischer Oberwachmeister gestorben war. Friedrich Mathias vollendete in den Jahren 1702 bis 1704 den Wiederaufbau Kemnades. Er oder sein Vater hat den Kamin im kleineren Saale errichten lassen, dessen Kunstwert den des älteren nicht erreicht. Sein Relief-Bild stellt „den Sündenfall“ dar: Eva reicht Adam den Apfel (links), und beide verstecken sich unter die Bäume im Garten (rechts).

VI. Die Nebenlinie v. Syberg zu Kemnade (1647—1847) weist sechs Erbherren auf:

1. Johann Georg v. Syberg von 1647 (resp. 1642) bis 1679 († 9. Dezember),
2. Friedrich Mathias v. Syberg von 1679—1711 († 23. Dez.),
3. Johann Friedrich Wilhelm v. Syberg von 1711—1738 († 4. April),
4. Johann Friedrich Wilhelm v. Syberg von 1738—1800 († 17. September),
5. Johann Philipp Giesbert v. Syberg von 1800—1818,
6. Friedrich v. Syberg von 1818—1847.

Letzterer starb kinderlos, und Kemnade fiel an seine Schwester Philippine, die Gemahlin des Freiherrn Friedrich Wilhelm v. Berswordt-Wallrabe.

Born.



Mitglieder-Verzeichnis.

I. Der Vorstand.

Friedrich Soeding, Fabrikbesitzer	}	in Witten.
Dr. G. Haarmann, Bürgermeister		
Fr. Lohmann, Fabrikbesitzer		
Professor Emil Brandstätter, Oberlehrer		
Dr. med. Gordes, G., Arzt		
Dr. Hof, Oberlehrer		
Fr. W. Aug. Pott, Rechtskonsulent		
J. H. Born, Lehrer		
K. Fügner, Lehrer		
Th. Kettler, Sparkassen-Rendant		
W. Dönhoff, Bierbrauereibesitzer	}	in Bochum.
C. Wehrich, Ingenieur		
H. Schwabe, Rechnungsführer	}	in Herbede.
F. Frieg, Amtmann in Annen.		
Spude, Königl. Landrat		
Hahn, Oberbürgermeister	}	in Herbede.
Dr. med. C. Faber, Arzt		
W. Golte, Oekonom, Bommern.	}	in Herbede.
Meesmann, Ehrenamtmann		
Fr. Brinkmann sen., Bierbrauereibesitzer		
J. Werth, Lehrer		

II. Der engere (geschäftsführende) Vorstand.

Fr. Soeding, Fabrikbesitzer in Witten, Vorsitzender.
Hahn, Oberbürgermeister in Bochum, stellvert. Vorsitzender.
F. W. Aug. Pott, Rechtskonsulent in Witten, Schriftführer.
Prof. E. Brandstätter, Oberlehrer in Witten, stellvert. Schriftführer.
Th. Kettler, Sparkassen-Rendant in Witten, Kassensführer.
J. H. Born, Lehrer in Witten, Verwalter des Museums.

III. Der Verwaltungsrat für die Angelegenheiten des Museums.

Fr. Soeding, Fabrikbesitzer in Witten.
Fr. W. Aug. Pott, Rechtskonsulent in Witten.
Fr. Frieg, Amtmann in Annen.

IV. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

1. Altendorf.

1. Hauff, H.
2. Dr. Möllenev, W., Arzt.

2. Annen.

3. Abé, Richard, Direktor.
4. Baltes, C., Grubenverwalter.
5. Blumenfaat, Lehrer.
6. Brinkhoff, Lehrer.
7. Craemer, H., Rechnungsführer.
8. Eckardt, Louis, Kaufmann.
9. Frieß, Fr., Amtmann.
10. Gündler, Prokurist.
11. Hemke, Aug., Prokurist.
12. Heier, Heinrich, Bauunternehmer.
13. Dr. Hügemeier, Arzt.
14. van Kempen, Kommunal-Rendant.
15. Knapmann, Herm., Fabrikbesitzer.
16. König, Rudolf, Fabrikbesitzer, Ortsvorsteher.
17. Küper, L., Rechnungsführer.
18. Maiweg, W., Bauunternehmer.
19. Mainking, Lehrer.
20. Manitius, Rektor.
21. Neuhaus, G., Betriebsführer.
22. Ostermann gut. Eckmann.
23. Dr. Reischop, Arzt, Sanitätsrat.
24. Dr. Richter, Arzt.
25. Ruhfus, Prokurist.
26. Schäfer, Gruben-Inspektor.
27. Schulte-Wullen zu Wullen, Def.
28. Weber, Herm., Apotheker.
29. Würkert, Spartassen-Rendant.

3. Aplerbeck.

30. Grügelsiepe, Fr.

4. Auf dem Schnee.

31. Schulte, C., Munkensbeck.

5. Barop.

32. Sattelmacher, Th.

6. Beckacker bei Langerfeld.

33. Wandhoff, Fr. W., Kaufmann.

7. Blankenstein.

34. Blumbach, Amtmann.
35. Gethmann, C.
36. Petring, H., Hotelbesitzer.

8. Bochum.

37. Althüser, Pfarrer.
38. Baare, Geheimrat.
39. Dr. Baare, Wih.
40. Bellwinkel, Stadtkämmerer.
41. Berghoff, Assessor.
42. Bockamp, Pfarrer.
43. Boesenhagen, Apotheker.
44. Borbet.
45. Bürger, Fris, Kaufmann.
46. Burgdorf, H., Restaurateur.
47. Clement, Rud., Kaufmann.
48. Cramer, H. D., Kaufmann.
49. Dr. Daniels.
50. Diekamp, Rechtsanwalt und Notar.
51. Döhmann, H., Rentner.
52. Duesberg, Justizrat.
53. Dr. Faber, Carl, Arzt.
54. Dr. Flehinghaus, Assessor.
55. Füsler, Amtsrichter.
56. Füzmann, Adolf.
57. Gellhorn, Werner.
58. Gerstein, Knappschafts-Direktor.
59. Dr. med. Gärdt.
60. Gronewald, Zeichenlehrer.
61. Grümer, D.
62. Gymnasium.
63. Hahn, Oberbürgermeister.
64. Heinzer, Ingenieur.
65. Dr. Hengstenberg.
66. Herbst, Stadt-Rendant.
67. Hennig, Zahnarzt.
68. Höltje, Amtmann.
69. Hollinde, Gymnasial-Oberlehrer.
70. vom Hove, Kaufmann.
71. Hünnebeck, Rechtsanwalt.
72. Kleppel, Pfarrer.
73. Korte, H., Bankier.
74. Köllermann, L.
75. Löhbe, H.
76. Dr. Löhker, Professor.
77. Maaß, Ingenieur.
78. Middelman, Zul.
79. Nummenhoff, Wih.
80. Niehoff, H.
81. Niemeier, H.
82. Oldenburger, Ingenieur.
83. Ostermann, Chr., Kaufmann.
84. Ostermann, Amtsgerichtsrat.
85. Duandel, Redakteur.
86. Reinschagen, Aug.
87. Roemer, Rechtsanwalt und Notar.
88. Robert, Architekt.
89. Scharpenseel, M., Witwe.

90. Schlegel, J., Bierbrauereibesitzer.
91. Schlüter, C., Lehrer in Altenbochum.
92. Schmoihorst, Aug.
93. Schmidt, Pfarver.
94. Schmidt, J., Reg.-Bauführer.
95. Schulte, Stadtchemiker.
96. Schulte-Deßtrich, H.
97. Schulte-Deßtrich, A.
98. Schulz, G.
99. Dr. Schulz, Bergrat und Landtags-
Abgeordneter.

100. Schürmann, Wilh.
101. Schweling, Fr., Apotheker.
102. Seippel, Max, Kaufmann.
103. Seippel, Wilh., Kaufmann.
104. Dr. Senfert.
105. Siebeck, H., Fabrikbesitzer.
106. von Sobbe, königlicher Bergrat.
107. Spude, königlicher Landrat.
108. Stegmann, Carl.
109. Stumpff, Adolf.
110. Stumpff, Wilh.
111. Sutro, Justizrat.
112. Tegeler, Heinrich.
113. Thems, Wilh.
114. Vaupel, Aug.

9. Bodelschwingh.

115. Graf von Bodelschwingh.

10. Bommeru-Steinhausen.

116. Barry, Leonhard.
117. Brinkhoff, J.
118. Golte, W., Oekonom.
119. Köllermann, D., Grubendirektor.
120. Dr. Kolbe, Arzt.
121. Lohmann, W.
122. Reischop, G.
123. Ruhrmann, Heinr.
124. Schäfer, C.
125. Schulte, A.
126. Schulte-Elberg, W., Oekonom.
127. Schweißfurth, Lehrer.
128. Spengler, W., Buchhalter.

11. Branbauerischeft.

129. von Eberstein, Amtmann.

12. Brechten.

130. Schlett, Pfarver und Kreis-
schulinspektor.

13. Breckerfeld.

131. Steinbach, C. jun.

14. Brüninghausen.

132. Freiherr von Romberg.

15. Bulte.

133. Seechner, Fr.
134. Gutmacher, Apotheker.
135. von Martis, Apotheker.

16. Cabel.

136. Klages, W., Fabrikant.
137. Steinhaus, C., Fabrikbesitzer.

17. Camen.

138. Wortmann, C., Apotheker.

18. Cöln a. Rh.

139. Jägersberg, Gust., Archivbeamter.
140. Dr. jur. Mallinroot.

19. Crengeldanz, Gem. Langendreer.

141. Flottmann, D., Kaufmann.

20. Dahlhausen.

142. Hilgenstock, G.
143. Dr. Otto, C.

21. Dortmund.

144. Böhmer, C., Königl. Eisenb.-Sefr.
145. Brand, Aug.
146. Brenner, Grubendirektor.
147. Brüggmann.
148. Crüwell, W.
149. Dr. Gottschalk, Rechtsanwalt und
Notar.
150. Haarmann, Erfter Staatsanwalt.
151. Hilgenstock, D.
152. Hoefch, Albert.
153. Jaac, Josef.
154. Kellerhoff, H.
155. Kleine.
156. Kollmann, J., Ingenieur.
157. Kühn, C. H.
158. Lindenbergr.
159. Moede, Oberbergrat.
160. Dr. Overbeck.
161. Rose & Cie.
162. Freiherr v. Rynsch, Königl. Landrat.
163. Schmieding, Oberbürgermeister.
164. Springorum, Direktor.
165. Stade, Heinrich.
166. Taeglichsbeck, Berghauptmann.
167. Weischede & Scherrer.
168. Wencker, Afr. Joh.
169. Wencker, Heinrich.
170. Wiskott, W.

22. Düren.

171. Düren, Heinrich, zu Düren.
172. Buse, Wilh., Betriebsführer, Zecher
Walfisch.

173. Schulte-Steinberg, Hugo.

174. Balthes, Betriebsf., Zeche Walsfisch.

23. Crefen.

175. Kreft, C., Fabrikbesitzer.

176. Mühleib, W.

24. Esberfeld.

177. Schulte, Oberinspektor.

25. Gickel.

178. Daniels, Pfarrer u. Superintend.

179. Engeling, Pfarrer.

180. Hülsmann, H.

181. Thiemann, H.

26. Endenich bei Bonn.

182. von Hymmen, Geh. Reg.-Rat.

27. Frielinghausen-Bommern.

183. Oberste-Frielinghaus, Fr. W.

28. Gelsenkirchen.

184. Althoff, Wilh.

185. Dr. Hammer Schmidt, Landrat.

186. Heß, Rechtsanwalt.

187. Dr. med. Homborg, prakt. Arzt.

188. Hüfener, A., Fabrikdirektor.

189. Keller, W., Apotheker.

190. Kirdorf, General-Direktor, Zeche Rheinelke.

191. Dr. med. Limper, Kreisphysikus.

192. Mohr, Direktor.

193. Dr. med. Schürmeyer, Augenarzt.

194. Vogeljang, Otto.

195. Vogeljang, Wilh.

196. Dr. Walterstein, Augenarzt.

197. Dr. med. Wissemann, prakt. Arzt.

29. Gevelsberg.

198. Bröding, J. H.

199. Bröding, Carl.

200. Dörken, C.

201. Drevermann, Herm., Rentier.

202. Gravemann, Fr., Pfarrer.

203. Knippshild, Fr., Bürgermeister.

204. Reiß, Gust.

30. Grundschüttel.

205. Feldhaus, Fr.

206. Müller, Jul.

207. Quast, Wilhelm.

208. Rüping, G.

209. Schüttler, Witwe.

31. Sagen i. W.

210. Altenloh, W., Fabrikbesitzer.

211. von Basse, B., Landrat.

212. Bechem, Ernst, Fabrikbesitzer.

213. Boucke, Gustav, Kaufmann.

214. Birt, C. L., Kaufmann.

215. Brackelsberg, Hugo.

216. Bremer, Apotheker.

217. Buchholz, Max, Bankvorsteher.

218. Buchwald, Egon, Kaufmann.

219. Gicken, Ewald, Kommerzienrat.

220. Elbers, Eduard, Fabrikbesitzer.

221. Ewald, Rudolf, Kaufmann.

222. Funke, Wilh. jun., Fabrikbesitzer.

223. Gogarten, Herm., Fabrikbesitzer.

224. Halbach & Moeller.

225. Hermann, H., Kaufmann.

226. Hude, Fritz, Kaufmann.

227. Huth, Herm., Kaufmann.

228. Kerckhoff, Gust., Kaufmann.

229. Killing, Fr., Fabrikbesitzer.

230. Dr. Lohmann, Rechtsanwalt und Landtagsabgeordneter.

231. San.-Rat Dr. Maiweg, Augenarzt.

232. Möller & Cie.

233. Peters, Louis, Kaufmann.

234. Polischer, Ad., Frau.

235. Post, Peter Fr., Fabrikbesitzer.

236. Post, Wilh., Fabrikbesitzer.

237. Post, Alex., Fabrikbesitzer.

238. Proll, C., Fabrikbesitzer.

239. Putsch, Herm., Fabrikbesitzer.

240. Schemmann, Emil, Apotheker.

241. Schmidt, Eugen, Fabrikant.

242. Soeding, Ernst, Fabrikbesitzer.

243. Stapelmann, C., Kaufmann.

244. Stern, Leffmann, Bankier.

245. Stracke, Carl, Buchhändler.

246. Voormann, C., Fabrikbesitzer.

247. Vorster, Rudolf, Fabrikbesitzer.

248. Dr. Wortmann, prakt. Arzt.

249. Zur Redden, Gerichtsrat.

32. Hamme.

250. Vohre, Pfarrer.

251. Dr. Schmitz, prakt. Arzt.

33. Hannibal, Zeche.

252. Kuppel, Fr.

34. Haspe.

253. Andreas, Carl.

254. Lange, Fr., Bürgermeister.

255. Lange, Rich., Beigeordneter.

256. Lange, Gustav.

254. Dr. Reismann, prakt. Arzt.
258. Dr. Saggau, prakt. Arzt.
259. Frau Apotheker Aug. Schmidt.

35. Hattingen.

260. Florischütz, Landrat.
261. Gundt, C. sel. Wwe.
262. Meyerpeter, Pfarrer.
263. Nonne, Pfarrer u. Superintendent.

36. Hans Harkforten bei Haspe.

264. Harkfort, Joh. Caspar.

37. Hans Hufen bei Westhofen.

265. Freifrau von der Leithen.

38. Hans Mallinrodt.

266. Dr. med. Hamel.

39. Hans Ruhr bei Schwerte.

267. Fehr. v. Rheinbaben, Major a. D.

40. Hans Schede bei Wetter.

268. Frau Witwe Harkfort, F.

41. Hans Strüncede.

269. von Forell, Freifrau.

42. Herbede.

270. Bandmann, Wilh.
271. Brinkmann, Fr., Bierbrauereibes.
272. Hengstenberg, Fr.
273. Königs, Adolf, Apotheker.
274. Lohmann, Aug.
275. Lohmann, Ernst.
276. Meesmann, C., Ehrenamtmann.
277. Stratmann, A., Niederste-Bergh.
278. Stratmann-Büste, Fr.
279. Werth, J., Lehrer.
280. Wolzenburg, Postverwalter.

43. Herdecke.

281. Escher, W.
282. Grave, Ferd.
283. Knapmann, Eugen, Fabrikant.
284. Koetter, Pfarrer.
285. Mellinshaus, Bürgermeister.
286. Schütte, Pfarrer.

44. Herne.

287. Behrens, Bergrat.
288. Daber, G., Direktor.
289. Diekmann, Rechtsanwalt.
290. Dransfeld, K., Pfarrer.
291. Dickerhoff, W., Bergwerks-Dir.
292. Grothaus, Ludwig, Wirt.

293. Halbach, Franz, Buchdruckereibes.
294. Kemna, Rektor.
295. Köster, Fr., Auktionator.
296. Schäfer, Amtmann.
297. Schlenkhoff, L.
298. Dr. Schulte vom Esch.

45. Heven.

299. Lapp, Hauptlehrer.
300. Luhn, G., Mühlenbesitzer.
301. Schulte-Diermann, A.
302. Stammen, J.
303. Dr. Straube, A., Arzt.

46. Hiddinghausen.

304. Hüb, Heinrich.

47. Hörde.

305. Busz, Superintendent.
306. Franzen, L., Brauereibesitzer.
307. Dr. Mascher, Bürgermeister.
308. Kern, Pfarrer.
309. Soeding, Fr. jun.

48. Hoffede.

310. Dr. med. Cruismann, W.
311. Winkhaus, Pfarrer.

49. Hohenlimburg.

312. Boeder, Phil. jun.
313. Pieper, G.

50. Holthausen.

314. Ribbert, Heinr., Fabrikbesitzer.

51. Hombruch bei Barop.

315. Berger, Louis.
316. Dr. Bolte.
317. Lüttringhausen, Direktor.
318. Zippert, O., Buchdruckereibesitzer.

52. Hordel bei Bochum.

319. Dr. Haarman gen. Spiekman.
320. Hiddemann, Landwirt.
321. Windmüller, Bergassessor.

53. Horst a. d. Ruhr.

322. Dammer, Heinr.

54. Iserlohn.

323. Dr. Breuer.
324. Kirchhoff, Friedr.
325. Kreisauerschuß.
326. Lübbecke, Adolf.
327. Rüsck, W. jun.
328. Schmöle, Aug.

329. Vormann, Adolf.
330. Weiß, W., Apotheker.
331. Weydekamp, Carl.

55. Kastenhardt (Langendreer).

332. Bergmann, Lehrer.
333. Bockholt, Diedr., Oekonom.
334. Gärtner, Jul.
335. Haardt, Heinrich
336. Wehlendahl, A., Obersteiger.

56. Kastrop.

337. Fritsch, Amtsrichter.

57. Kirchen a. d. Sieg.

338. Stein, Otto.

58. Kirchhörde.

339. Krieg, H., Ehrenamtman.
340. Korfmann, H., Betriebsführer auf
Zeche Wiendahlstank.
341. Kunze, Hauptmann a. D.

59. Kückelhausen bei Haspe.

342. Peters, Wilh., Fabrikbesitzer.

60. Laer bei Bochum.

343. Bonnermann, W., Landwirt.
344. Frau von der Leithen, Haus Laer.

61. Langendreer.

345. Goekeler, Joh.
346. Grügelsiepe, Pfarrer.
347. Jehn, Bahnhofsinspektor.
348. Kellerhoff, Rich., Buchhalter.
349. Dr. Klostermann, prakt. Arzt.
350. Krebber, Hauptlehrer.
351. Sandgrebe, Pfarrer.
352. Luckenburg, Fr., Apotheker.
353. Maimweg, F. W., Bauunternehmer.
354. Dr. Maimweg, Arzt.
355. Müser, Arthur, Bierbrauereibesitzer.
356. Prietsch, Pfarrer.
357. Duac, Postmeister.
358. Bösch, Lehrer.
359. Schiermeyer, Pfarrvikar.
360. Schulte-Frenking, Gutsbesitzer.
361. Schulte-Steinberg, Gutsbesitzer.
362. Wiesebrock, Grubendirektor.
363. Beckhaus, Betriebsführer, Zeche
Siebenplaneten.
364. Vorhof, Güter-Expd.-Vorsteher.
365. Woltner, Bahnmeister.

62. Langerfeld.

366. Bastian, Carl.
367. Goebel, Hermann.
368. Henkels, Alb., Fabrikant.
369. Henkels, Ernst, Kaufmann.
370. Wülfiing, Otto, Kaufmann.

63. Letmathe.

371. Hassel, Carl, Fabrikant.

64. Linden.

372. Ernst, H., Apotheker.
373. Dr. Krüger.
374. Dr. Moeller.
375. Moll, Herm.

65. Ludwigsburg.

376. Freiherr Stael von Holstein.

66. Lünen.

377. Potthoff.

67. Lütgendortmund.

378. Schulte-Noelle, Pfarrer.
379. Westermann, Ehren-Amtmann.

68. Marten.

380. Haarmann, Otto, Bierbrauerei-
Besitzer.

69. Milspe.

381. Wellershaus, Alb.
382. Hefendehl, Fr.

70. Niederweningen.

383. Schulte, Carl.

71. Querenburg.

384. Schulte-Oberberg.

72. Rüdinhagen.

385. Klöpffer, Pfarrer.

73. Schalte.

386. Boniver, D., General-Direktor,
Zeche Konsolidation.
387. Franken, Herm., Fabrikbesitzer.
388. Seiler, C., Bahnhofsrestaurateur.

74. Schwein.

389. Sternenberg, Aug.
390. Sternenberg, W.

75. Schwerte.

391. Dr. Munkende.
392. Reuhaus, Tierarzt.

76. Solingen.

393. Osberg haus, Albr., Kaufmann.
394. Westmeyer, W., Ingenieur.

77. Somborn.

395. Schmann, W.
396. Strunt, D.
397. Dr. Thomas.

78. Sprockhövel.

398. Kuhlmann, H., Apotheker.

79. Stenuert bei Haspe.

399. Brenne, Erwald.

80. Stiepel.

400. Schimmel, Pfarrer.

81. Stockum bei Witten.

401. Beckhoff, Wilh., Landwirt.
402. Gröpper, W.
403. Grünwald, Hauptlehrer.
404. Mentler, Hauptlehrer em.
405. Ostermann, H.
406. Quellenberg, Wilh.
407. Schulze-Bellinghausen, F.,
Ehren-Amtmann u. Landtags-Abg.

82. Heckenroth.

408. Dr. Wirth.

83. Hemmingen-Laer.

409. Overhoff, C., Pfarrer.

84. Anna.

410. Eichholz, Bürgermeister.
411. Lueg, Justizrat.

85. Volmarstein.

412. Schroeder, Aug., Fabrikant.
413. Wehberg, C., Gastwirt.

86. Vorhalle bei Herdecke.

414. Bröking, Carl.
415. Dillmann, A.
416. C. von Bödel.
417. Hülsberg, H.
418. Post, Louis.
419. Siepmann, J., Rentant.

87. Vormholz.

420. Schilling, C., Lehrer.

88. Waane-Bickern.

421. Hellweg, Pfarrer.
422. Brede, Vikar.

89. Waanen bei Witten.

423. Winkelmann, A., Oekonom.

90. Wattencheid.

424. Duesberg, Berg-Assessor, Zeche
Holland bei Wattencheid.
425. Dr. Bonnin, L., Arzt.
426. Hollender, Bergwerksdirektor.

91. Weitmar.

427. von Bersword-Wallrabe.
428. Böcker.
429. Holtgreven, Pfarrer.
430. Menniger, C., Baunternehmer.
431. Dr. Pichert.
432. Schlett, W.
433. Dr. Schüßler.
434. Schulte-Hermeling, Th.
435. Dr. Wefelscheidt, prakt. Arzt.

92. Wengern.

436. Bonnermann, Rentant.
437. Hölcher, C., Apotheker.
438. Lind, Otto.
439. Steffen, H.

93. Westhofen.

440. Falkenberg, Pfarrer.
441. Klug, W.
442. Lohmann, C. Rob., Kaufmann.
443. Rebber, Amtmann.

94. Werne.

444. Adriani, Direktor.
445. Kumpmann, C.
446. Luther, Pastor.
447. Möller, Amtmann.
448. Reinhardt, Zeche Tollmond.
449. Dr. Reinberg, Arzt.
450. Dr. Reuter, Chemiker.
451. Rüsing, Gust., Oekonom.
452. Teimann.
453. Wortmann.

95. Wetter.

454. Albert, Gustav.
455. Blant, Julius.
456. Blant, H.
457. Bönhoff, Ludwig.
458. Bredt, H.
459. Brenschede, C.
460. Buschmann, Rud.
461. Goeder, Pfarrer.
462. Grabemann.
463. List, Apotheker.
464. Müller, Ernst, Amtmann.

465. Ortmann, Vikar.
466. Schemann, Gust.
467. Schulte, F.
468. Schulze, Friedr., Kaufmann.
469. Vorsteher, G., Kaufmann.

96. **Wickede-Affel.**

470. Dr. Middelschulte.

97. **Wiemelhausen.**

471. Alpmann, Pfarrer.
472. Hoering, Direktor, Zeche Julius Philipp.

98. **Winz b. Sattingen.**

473. Engelhardt, Bauinspektor.
474. Natrop.

99. **Witten.**

475. Achenbach, F., Konditor.
476. Albert, Aug., Kaufmann.
477. Albert, F. W., Kaufmann.
478. Albert, W., Witwe.
479. Alberts, F., Kaufmann.
480. Alfermann u. Schweigmann.
481. Allendorf, F., Rechtsanwält.
482. Alvermann, Gust., Fabrikant.
483. Aljaede, Wilh.
484. Bach, A., Apotheker.
485. Balz, C., Lehrer.
486. Barth, Heinr.
487. Baumann, Alfr., Kaufmann.
488. Becker, F., Geschäftsführer.
489. Benke, Wilh.
490. Berger, Carl, Rentier.
491. Berger, Carl jun., Kaufmann.
49. Bergmann, Ed., Rentner.
493. Berlemann, Rud.
494. Bremme, Oberlehrer.
495. Birkenhoff, Pfarrer.
496. Blant, G., Kaufmann.
497. Bleichroth, Gottl., Kaufmann.
498. Blennemann, Gust., Uhrmacher.
499. Boeder, Jos., Metzgermeister.
500. Bohde, L.
501. Borgmann, Fr., Gasthofbesitzer.
502. Bottermann, Otto, Kaufmann.
503. Bormann, Herm., Buchhändler.
504. Born, J. H., Lehrer.
505. Dr. med. Boshamer, Arzt.
506. Brabänder, Fr., Rentier.
507. Brackmann, Wilhelm, Bahnhof= restaurateur.
508. Brand, Herm., Rentier.
509. Professor Brandstätter, Oberlehrer.
510. Bredt, Val., Kaufmann.

511. Breuer, Rudolf.
512. Dr. med. Brickenstein.
513. Brinkmann, Alex., Rentier.
514. Brinkmann, G. sen., Fabrikant.
515. Brinkmann, G. jun., Fabrikant.
516. Brodt, C., Kaufmann.
517. Brodt, Fr., Kaufmann.
518. Brun, Ludwig, Kaufmann.
519. Buchholz, Wilh., Kaufmann.
520. Buchthal, S., Kaufmann.
521. Bucksfeld, Jul., Apotheker.
522. Bullmann, Schlachthof=Inspektor.
523. Burckhardt, W., Stellmacher.
524. Bürhaus, F., Kaufm. ann.
525. Busse, F., Apotheker.
526. Callenberg, F., Bondagist.
527. Conze, Lehrer.
528. Le Claire, Aug., Kaufmann.
529. Le Claire, Fr., Kaufmann.
530. Clemens, C. jun., Kaufmann.
531. Cordes, Adolf, Kaufmann.
532. Christ, Gust. Steiger.
533. Däche, Archt. ett.
534. Dahlhaus Fr., Kaufmann.
535. Dönhoff, Herm., Bierbrauerei=Besitzer.
536. Dönhoff, Wilh., Bierbrauerei=Besitzer.
537. Dreher, Louis, Kaufmann.
538. Dünkelberg, W., Bauunter=nehmer.
539. Frau Ww. Dünnebacke, Hotel=Besitzerin.
540. Dünkmann, G., Kaufmann.
541. Eckardt, Emil, Kaufmann.
542. Eckardt, Carl, Kaufmann.
543. Elsback, S., Kaufmann.
544. Engels, Heinr.
545. Erdmann, Otto, Berggrat.
546. Erner, L., Gerichtskassen=Rentant.
547. Eunike, Kais. Bant=Vorsteher.
548. Fahrwinkel, Aug., Fabrikant.
549. Faust, Heinr., Steiger.
550. Fautsch, D., Rechtsanwält.
551. Feige, Kaufmann.
552. Fischer, Aug., Kaufmann.
553. Foerst, Christ., Beigeordneter.
554. Frank, Alphons, Fabrikbesitzer.
555. Franke, Ernst.
556. Franzen, Architekt.
557. Franzmann, F., Gerichtsvollzieher
558. Frese, Friedrich, Selterswasser= Fabrikant.
559. Fricke & Cie.
560. Funcke, Fr., Rentier.
561. Funcke, Berggrat.

562. Junke, C., Wirt.
563. Jünger, Karl, Lehrer.
564. Galladé, Wilh., Kaufmann.
565. Gathmann, Kaufmann.
566. Gelbke, Aug., Tischlermeister.
567. Dr. med. Gerdes.
568. Gerling, Th., Oekonom.
569. Goebel, Fr., Hofsphotograph.
570. Dr. med. Gordes.
571. Gräber, M., Pfarrer.
572. Graefe, Carl, Kaufmann.
573. Graefe, Rud., Buchhändler.
574. Graefe, F. V., Weinhändler.
575. Groß, P., Bahnhofs-Restaurateur.
576. Haarhaus, J. B., jun., Kaufmann.
577. Dr. Haarmann, G., Bürgermeister.
578. Haarmann, Georg, Rentier.
579. Haarmann, Friedr., Sparkassen-
Controllleur.
580. Haarmann, Gust., Kaufmann.
581. Haarmann, J. H., Kaufmann.
582. Hager, Herm., Lederhandlung.
583. Hahne, Fr., Pfandleiher.
584. Hahne, Gut., Direktor.
585. Hanf, Elias, Rentier.
586. Hanf, Moritz, Bankier.
587. Haren, Lehrer.
588. Harßewinkel, Rechtsanwalt.
589. Haffe, Lehrer.
590. Hedtkamp, Sch., Klempnermeister.
591. Heise, Louis, Kaufmann.
592. Hemmer, C., Kaufmann.
593. Frä. Hulda Hemmerling, Lehrerin.
594. Hemloth, W., Fabrikunternehmer.
595. Hengsbach, H. W., Kaufmann.
596. Hengstenberg, C., Kaufmann.
597. Herz, Simon, Kaufmann.
598. Hirsch, Carl, Kaufmann.
599. Hirse, Frh., Lustreicher.
600. Hochkappel, W., Kaufmann.
601. Hömberg, Gebr.
602. Dr. Hof, Oberlehrer.
603. Höper, Carl, Barbier.
604. Höper, Fritz, Heilgehülfe.
605. Höper, Heimr., Zahnarzt.
606. Hummrich, W., Kaufmann.
607. Hutt, Alb., Buchbinder.
608. Janßen, C., Schneidermeister.
609. Jessen, C., Ingenieur.
610. Jöster, Fr., Oekonom.
611. Kaphengst, Th., Photograph.
612. Karl, Friedrich, Lehrer.
613. Kathagen, Fr., Rentier.
614. Kellermann, Pfarrer.
615. Dr. med. Kempermann.
616. Kettler, Th., Sparkassen-Rendant.
617. Kleine, Bergaehor.
618. Klinker, Fr., Kaufmann.
619. Klinker, Rud., Kaufmann.
620. Frä. Klocke, Lehrerin.
621. Klutmann, Ed., Kaufmann.
622. Knapmann, Ed., Kaufmann.
623. Konekky, B., Buchhändler.
624. Korfmann, H. jun., Kaufmann.
625. Kozlowsky, B., Fabrikbesitzer.
626. Koenig, Fr., Superintendent.
627. Koeniger, H., Bauunternehmer.
628. Koester, W. H., Kaufmann.
629. Kockold, B., Buchhändler.
630. Kreutler, C., Buchhändler.
631. Dr. Kreuzhage, Musikdirektor.
632. Krühöffer, Wilh., Restaurateur.
633. Krumme, A., Oekonom.
634. Krüger, H., Buchhändler.
635. Kufowsky, Ed., Lehrer.
636. Küppermann, D., Zimmermeister.
637. Kürschner, F., Kaufmann.
638. Künke, H., Kaufmann.
639. Langelittig, G., Kaufmann.
640. Leesemann, B., Pfarrer.
641. Leye, Sch., Kaufmann.
642. Lischeid, Ad., Kaufmann.
643. Lindenbaum, M., Kaufmann.
644. Lojewitsch, J., Werkst.-Vorsteher.
645. Lohde, Aug., Kaufmann.
646. Lohmann, Friedr., Fabrikbesitzer.
647. Lohmann, Gust., Kaufmann.
648. Lohmann, Karl, Kaufmann.
649. Lohmann, Max, Fabrikbesitzer.
650. Loewenstein, A., Kaufmann.
651. Lüling, H. G., Maler.
652. Lünenbürger, Friedr., Bauunter-
nehmer.
653. Luhn, Wilh., Buchbinder.
654. Marks, Ed., Konditor.
655. Masling, Carl, Fabrikunternehmer.
656. Dr. Matthes, G., Realgymnasial-
Direktor.
657. May, Ernst, Metzgermeister.
658. Maiweg, Stadtbaumeister.
659. Meier, Wilh.
660. Mengel, C., Zennfabrik.
661. Mertens, Rob., Kaufmann.
662. Methler, W., Kaufmann.
663. Meyer, C., Restaurateur.
664. Michels, A., Gastwirt.
665. Moll, F. W. jun., Fabrikant.
666. Moll, Waldemar, Kaufmann.
667. Müllensiefen, Herm., Fabrik-
besitzer.
668. Frä. M. Müllensiefen.

- | | |
|---------------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| 669. Mällensiefen, Theod., Fabrikbesitzer und Stadtrat. | 710. Schumann, G., Direktor. |
| 670. Münscher, Heinrich. | 711. Schwabe, Heint., Rechnungsführer. |
| 671. Munte, C., Glocken- und Metallgießer. | 712. Schwarz, Louis, Kaufmann. |
| 672. Müller, Fr., Steinstr. 1. | 713. Schwarz, Lehrer. |
| 673. Nachrodt, Gust., Kaufmann. | 714. Seidel, Karl, Rentier. |
| 674. Niederhülte, W., Bierbrauereibesitzer. | 715. Seidel, G., Schichtmeister. |
| 675. Nitzwald, Lehrer. | 716. Seif, Adolf, Pharmaceut. |
| 676. Otting, Lehrer. | 717. Soeding, Fr., Fabrikbesitzer. |
| 677. Dr. med. Overbeck. | 718. Solbistky, Hugo, Fabrikbesitzer. |
| 678. Pampus, W. | 719. Spennemann, Otto, Kaufmann. |
| 679. Pfannschilling, L., Kaufmann. | 720. Stein, Schichtmeister. |
| 680. Pipo, Karl, Kaufmann. | 721. Stein, Fr., Uhrmacher. |
| 681. Pott, Aug., Rechtskonjulent. | 722. Stichternath, J., Steinbruchbesitzer. |
| 682. Prein, Hch. | 723. Stinschhoff, G., Gerbereibesitzer. |
| 683. Rademacher, K., Architekt. | 724. Stockfleth, Berg-Assessor. |
| 684. Rehr, Amtsgerichtsrat. | 725. Stratmann, Karl, Kaufmann. |
| 685. Reunert, Karl, Brennereibesitzer. | 726. Stratmann, Karl jr., Kaufmann. |
| 686. Reunert, Gust., Stadtrat. | 727. Stuy, Gust., Bergreferendar. |
| 687. Rehfer, Restaurateur. | 728. Trottman, H., Kaufmann. |
| 688. Rocholl, P., Amtsgerichtsrat. | 729. Unterberg, H., Kaufmann. |
| 689. Rodenberg, C., Zimmermeister. | 730. Utermann, H., Kaufmann. |
| 690. Roemer, Zimmermeister. | 731. Vettebrodt, H., Schreinermeister. |
| 691. Rößler, Paul, Rektor. | 732. Veuhoff, Schreinermeister. |
| 692. Ruhrmann, Hch., Kaufmann. | 733. Vogt, Albert, Buchhalter. |
| 693. Rump, W., Apotheke. | 734. Voß, Peter, Gasthofbesitzer. |
| 694. Rüpzig, Fr., Kaufmann. | 735. Wächter, Realgymnasiallehrer. |
| 695. Rüpzig, Otto, Kaufmann. | 736. Dr. med. Wälzholz. |
| 696. Sandkühler, L., Metzgermeister. | 737. Waskowsky, Carl. |
| 697. Schäfer, F. W., Rentier. | 738. Weisenfels, C., ver. Landmeister. |
| 698. Dr. med. Shank, Sanitätsrat. | 739. Westhaus, Lehrer. |
| 699. Schartenberg, L., Kaufmann. | 740. Weber, B., prakt. Zahnarzt. |
| 700. Schemmann, C., Kaufmann. | 741. Wehrich, C., Ingenieur. |
| 701. Schlichtherle, H., Kaufmann. | 742. Wichage, Karl, Fabrikbesitzer. |
| 702. Schluck, Gust., Metzgermeister. | 743. Wiel, Gust., Kaufmann. |
| 703. Schluck, Karl, Bäckermeister. | 744. Winkelmann, Lehrer. |
| 704. Schluck, Friedr., Bäckermeister. | 745. Winter, Dieder., Möbelhändler. |
| 705. Schluck, Wwe. | 746. Wittmann, königlicher Eisenbahn-Direktor. |
| 706. Schluckebier, Ad., Lehrer. | 747. Wullich, H., Kaufmann. |
| 707. Schneider, Alb., Fabrikbesitzer. | 748. Wolff, Gottfried. |
| 708. Schöneberg, A., Restaurateur. | 749. Wolffstein, Samuel, Kaufmann. |
| 709. Schubert, A., Faktor. | 750. Zeller, Bahmeister. |
| | 751. Zillekens, Josef, Buchdruckereibes. |

Für 1896 angemeldete Mitglieder.

- | | |
|-------------------------------------------------------|---------------------------------------------|
| 1. Dönhoff, Paul, Rittergut Almerfeld, bei Alme i. W. | 6. Dr. Baedeker, F., Landrichter, Dortmund. |
| 2. Luhn, Aug., Seifenfabrikant, Barmen. | 7. Huth, Herm., Bergreferendar, Dortmund. |
| 3. Puth, Jan., Heint., Fabrikant, Blankenheim. | 8. Möllenkamp, W., Kaufmann, Dortmund. |
| 4. Hefler, Joh., Lehrer, Bommern. | 9. Stade, Carl, Dortmund. |
| 5. Rüpzig, W., Charlottenburg. | |

- | | |
|---------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| 10. Wiethaus, Landgerichts-Direktor,
Dortmund. | 48. Sanger, Rob., Kaufmann, Witten. |
| 11. Junke Sohn, C. G., Ceterley bei
Hagen. | 49. Schade, Stadtreutmeister, Witten. |
| 12. Schluter, Rechtsanw., Essen. | 50. Schoneberg, Friedrich, Conditor. |
| 13. Grave, Justus, Herdecke. | 51. Schoneberg, Rud., Klempnermstr.,
Witten. |
| 14. Oberschulte, Bergassessor, Herne. | 52. Schwefer, Fr., Backer und Wirt,
Witten. |
| 15. Schmidt, Carl F., Horchheim bei
Coblenz. | 53. Servaes, Hugo, Direktor, Witten. |
| 16. Breuer sen., Aug., Hferlohn. | 54. Umlauff, Leop., Lehrer, Witten. |
| 17. Spennemann, Carl, Kaufmann,
Lage i. Lippe. | 55. Veltjens, C., Def.-Maler u. An-
reicher, Witten. |
| 18. Spennemann, Emil, Remscheid. | 56. Weber, Hch., Werkst.-Vorst., Witten. |
| 19. Bockelmann, Pet., Wirt, Kenne-
baum bei Haslinghausen. | 57. Schroeter, Procurist, Witten. |
| 20. Hufmann, Amtsrichter, Ruhrort. | 58. Berghoff, Lehrer, Witten. |
| 21. Dr. Fischer, prakt. Arzt, Werl. | 59. Dreher, Lehrer, Witten. |
| 22. Dr. Jurgens, prakt. Arzt, Werl. | 60. Goebel, Bauinspektor, Witten. |
| 23. Bitter, Betriebsfuhrer, Witten. | 61. Flugge, Lehrer, Witten. |
| 24. Buehl, Amtsrichter, Witten. | 62. Dr. med. Schafer, prakt. Arzt,
Witten. |
| 25. Buchholz, Gust., Kaufmann, Witten. | 63. Wilh. Dieck, Lademeister, Witten. |
| 26. Cron, F., Drogist, Witten. | 64. Falkenroth, Friedr., Lademeister,
Witten. |
| 27. Gucke, A., Handelsgartner, Witten. | 65. Dr. Schreyer, Dortmund. |
| 28. Gerhards, Louis, Stuckateurmeister,
Witten. | 66. Professor Dr. Bencke, koniglicher
Gymnasial-Direktor, Hamm i. W. |
| 29. Haffel, G., Stadtssekretar, Witten. | 67. Frielinghaus, Amtmann, Frieling-
hausen bei Bommern. |
| 30. von der Heide, Emil, Bankier, Witten. | 68. Kode, Theod., Ingenieur, Witten. |
| 31. Herzstein, Jidor, Witten. | 69. Engels, Gruben-Direktor, Zeche
Blankenburg b. Hammerthal, bei
Blankenstein. |
| 32. Herzstein, Jos., Kaufmann, Witten. | 70. Seifarth, Franz, Fabrikant, Aamen. |
| 33. Honer, Ernst, Conditor, Witten. | 71. Schwiermann, Wirt, Witten. |
| 34. Koester, Wilh., Eisenhdlg., Witten. | 72. Redger, Heinr., Bildhauer, Witten. |
| 35. Kraushaar, G., Wirt, Witten. | 73. Klutmann, Regier.- und Baurat,
Frankf. a. d. Oder. |
| 36. Lanthorst, G., Stadtrat, Witten. | 74. G. Lange, Bochum, Schillerstrae. |
| 37. Lefarth, F., Pfarrer, Witten. | 75. Froselmann, Hilmar, Direktor,
Dortmund. |
| 38. Lindenbaum, S., Kaufmann, Witten. | 76. Dr. med. Hiltrop, Arzt, Hagen. |
| 39. Lohs, Lehrer, Witten. | 77. Dr. Schulte-Overbeck, pr. Arzt,
Langendreer. |
| 40. Maser, J., Weinhandler, Witten. | 78. Schulze, Wilh., Wirt, Bommern. |
| 41. Mayberg, Carl, Witten. | 79. Siebel, Lehrer, Bommern. |
| 42. Nitsch, A., Verwaltungs-Sekretar,
Witten. | 80. Schmidt, Wilh., Lehrer, Bommern. |
| 43. Noack, Th., Kaufmann, Witten. | 81. Ruhler, H., Lehrer, Bommern. |
| 44. Reininghaus, Lehrer, Witten. | |
| 45. Rosenberg, Moritz, Kaufmann,
Witten. | |
| 46. Rosenberg, S., Kaufmann, Witten. | |
| 47. Rott, Herm., Kaufmann, Witten. | |

V. Korrespondierende Mitglieder.

1. Herr Gymnasial-Oberlehrer Mummert bei in Wesel.



Bericht

Des Vorstandes des Vereins für Orts- und Heimatskunde
in der Grafschaft Mark

über das Geschäftsjahr 1894/95.

Im Auftrage des Vorstandes erstattet in der ordentlichen Generalversammlung
zu Witten am 1. Dezember 1895

von Fr. Wilh. August Pott, Schriftführer.

1. In unserem vorigjährigen Verwaltungsberichte haben wir die Angelegenheit betr. die Erwerbung eines Grundstückes zum Bau eines Museumsgebäudes, Erwerbung der Korporationsrechte, Veranstaltung einer Geldlotterie und Errichtung eines Museumsgebäudes bis zu dem Vorstandsbeschlusse vom 1. Dezember 1894 verfolgt, welcher dahin ging, von der käuflichen Erwerbung der alten Mädchenschule Abstand zu nehmen und ein inmitten der Stadt belegenes Grundstück zu erwerben, worauf frei von jedem äußeren Zwange, einzig und allein dem Zwecke entsprechend, ein Museumsgebäude errichtet werden kann. Zur Ausführung dieses Beschlusses legte der Vorstand einen Ausschuß, bestehend aus den Herren Fr. Soeding, Fr. Lohmann, Dr. Gordes, Aug. Pott in Witten und Fr. Brinkmann in Herbede ein. Dieser Ausschuß trat am 8. Dezember 1894 zu einer eingehenden Beratung der ganzen Angelegenheit zusammen. Nachdem die Grundstücke auf der Bredde und die alte Mädchenschule an der Hauptstraße besichtigt worden waren, kam der Ausschuß einstimmig zu der Ueberzeugung, daß der Ankauf der alten Mädchenschule dem Verein nicht zu empfehlen, dagegen der Ankauf eines Grundstückes auf der Bredde anzuraten sei. Das der neuen evangelischen Kirche gegenüber zwischen Bismarck-, Moltke- und Noonstraße liegende Grundstück wurde als das geeigneteste erachtet. Das Museum würde dort zwischen 3 Straßen und gegenüber einem öffentlichen Plage zu stehen kommen und in Bezug auf Luft, Licht, wie auch mit Rücksicht auf die gegenüberliegende Gedächtniskirche und die ganze Umgebung eine sehr günstige Lage erhalten. Es herrschte Einstimmigkeit darüber, daß, um die Korporationsrechte zu erwerben, es vorläufig genügen würde, einen Abpflß zur Größe von 50

Quadratruhen anzukaufen und zwar denjenigen Teil des Grundstücks, welcher an die Bismarckstraße grenze. Für den weiteren Ausbau des Museumsgebäudes wurde für später eine Fläche bis zu 150 Quadratruhen, welche sich an den vorgedachten Abzweig zwischen den Fluchten der Moltke- und Noonstraße anschließt, in Aussicht genommen. Nachdem der Ausschuß die Bedingungen formuliert hatte, unter welchen nach Maßgabe der Verhältnisse des Vereins das Kaufgeschäft abzuschließen, setzte er einen Unterausschuß, bestehend aus den Herren Fr. Soeding und Aug. Pott mit dem Auftrage ein, die Kaufverhandlungen aufzunehmen. Der Unterausschuß entledigte sich seiner Aufgabe sofort und erwirkte am 8. Dezember 1894 von der Frau Wwe. Fr. Ellinghaus, vertreten durch ihren Generalmandatar Herrn Alexander Brinkmann, eine Offerte dahin, daß der zwischen Bismarck-, Noon- und Moltkestraße belegene Abzweig von 50 Quadratruhen zum Preise von 200 Mark für die Quadratruhe mit sechsmonatlicher Erklärungsfrist und die sich daran weiter anschließende Fläche bis zu 150 Quadratruhen zum Preise von 180 Mark für die Quadratruhe mit zwei-, unter Umständen dreijähriger Erklärungsfrist angeboten wurden. Es muß hierbei hervorgehoben werden, daß Herr A. Brinkmann dem Vereine in einer sehr anerkennenswerten Weise entgegenkam und gerne bereit war, auf die Wünsche und Bedürfnisse des Vereins einzugehen.

Zu der am 16. Januar 1895 stattgefundenen Vorstandssitzung berichtete der Ausschuß über seine Thätigkeit und der Vorstand beschloß einstimmig, die Annahme der Offerte der Frau Wittve Ellinghaus dem Verein zu empfehlen und auf Sonntag den 3. Februar 1895 eine außerordentliche Generalversammlung nach Witten zu berufen. Einige Tage vor dieser Generalversammlung ging ein Schreiben des Herrn August Krumme gnt. Surmann hier ein, worin derselbe auf seiner östlich von der Ruhrstraße belegenen Besitzung, durch welche mehrere neue Straßen projektiert seien, einen Platz nach Wahl des Vereins und in der von ihm als notwendig erachteten Größe zum Preise von 100 Mark für die Quadratruhe anbot. In der Generalversammlung selbst ließ Herr Krumme sein Anerbieten dahin ergänzen, daß er bereit sei, dem Verein 50 Quadratruhen unentgeltlich abzutreten und eine weitere Fläche bis zu 200 Quadratruhen zum Preise von 100 Mark für die Quadratruhe zu verkaufen. Nachdem die Generalversammlung die Angelegenheit eingehend verhandelt hatte, wurde beschlossen, den Vorstand zu ersuchen, die Angelegenheit nochmals unter Berücksichtigung der Krumme'schen Offerte, falls dieselbe in verbindlicher Form einlaufe, in Erwägung zu ziehen. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Vorstand zu ersuchen, die Herren Landmesser Const. Weißenfels und Stadtbaumeister Heinr. Maiweg zu bitten, dem Verein in dieser Angelegenheit ihren Rat zu erteilen.

Untern 8. Februar d. Js. ging seitens des Herrn Aug. Krumme eine den mündlichen Erklärungen in der Generalversammlung entsprechende Offerte ein, worin sich Herr Krumme auch verpflichtete, für Offenlegung der auf seinem Besitztum nach dem neuen Stadtbauplane vorgesehenen

Straßen und Bürgersteige Sorge zu tragen. Die von Herrn Krumme mit der Stadt Witten in Betreff der Offenlegung dieser Straßen, deren Züge und Bürgersteige gepflogenen Verhandlungen, die für die Auswahl des Platzes für das Museumsgebäude von maßgebender Bedeutung waren, dauerten mehrere Monate, sodaß der Vorstand erst am 15. Mai 1895 zur weiteren Verhandlung der Sache unter Zuziehung der Herren Landmesser Weizenfels und Stadtbaumeister Mairweg schreiten konnte. Der Vorstand gelangte zu der Ansicht, daß es schwierig, wenn nicht unmöglich sei, eine Entscheidung in der Sache zu treffen, bevor nicht die Krumme'schen Straßenangelegenheiten ihre endgültige Erledigung durch die städtischen Behörden gefunden hätten, was bis dahin noch nicht der Fall sei. Es wurde deshalb beschlossen, mit Herrn A. Brinkmann wegen Verlängerung der Offerte desselben in Unterhandlung zu treten. Herr Brinkmann verlängerte die Offerte bis zum 4. Juli 1895. Am 21. Juni d. J. trat der Vorstand zu einer neuen Sitzung zusammen, worin das Projekt für die Straßen auf den Krumme'schen Grundstücken vorlag. Nach einer mehr als zweistündigen Beratung über die beiden vorliegenden Offerten beschloß der Vorstand einstimmig, die Offerte des Herrn A. Krumme vom 8. Februar 1895 der Generalversammlung zur Annahme zu empfehlen, jedoch mit der Bedingung, daß wenn das Museumsgebäude auf dem offerierten Grundstücke nicht errichtet werde, der Verein gegen Rückgabe des von Herrn Krumme unentgeltlich abgetretenen Grundstücks von seinen Verpflichtungen entbunden sei. Für die Errichtung des Museumsgebäudes wurde der Platz zwischen der verlängerten Schulstraße und der neuen, von der Ruhrstraße her projektierten Straße hinter der Besizung des Herrn Karl Berger gewählt. Die Entscheidung zwischen den beiden Offerten war eine schwierige, die Ansichten gingen auseinander, hier wurde mehr Wert auf die Schönheit der Lage und dort mehr Wert auf die Zweckmäßigkeit bzw. den Kostenpunkt gelegt. Nach sachverständigem Gutachten ergab sich, daß die Errichtung des Museumsgebäudes auf der Breite unter Berücksichtigung aller dabei in Betracht kommenden Verhältnisse ca. 50 000 Mark mehr Kosten verursachen würde, als die Errichtung auf dem Krumme'schen Grundstücke. Auch wurde in Betracht gezogen, daß die unentgeltliche Abtretung eines Bauplatzes von 50 Quadratrußen nicht wohl zurückgewiesen werden können, zumal von einem Vereine, der noch nicht viel Vermögen besitze. So trug die Zweckmäßigkeitsfrage den Sieg davon. Am 29. Juni 1895 ergänzte Herr Krumme seine Offerte in der vom Vorstande beschlossenen Weise. In der am 30. Juni 1895 in Witten stattgefundenen neuen außerordentlichen Generalversammlung wurde einstimmig beschlossen, die Offerte des Herrn Aug. Krumme vom 8. Februar und 29. Juni 1895 zu acceptieren und ferner den Vorstand zur Ausführung dieses Beschlusses und Erwerbung der Korporationsrechte mit der Befugnis zu ermächtigen, alles dasjenige vorzunehmen, was zu den bezeichneten Zwecken notwendig erscheine. Demgemäß ist die Krumme'sche Offerte acceptiert worden. Die Vermessung und Fort-

Schreibung, sowie Ueberlieferung des Grundstücks hat sich wegen der damit zusammenhängenden Straßenbauangelegenheiten etwas verzögert. Der Vorstand hat aber auf Beschleunigung gedrungen und wird die Ueberlieferung des Grundstücks voraussichtlich in Kürze stattfinden. Alsdann wird der Vorstand in die weitere Ausführung der Generalversammlungsbeschlüsse eintreten.

2. Infolge Zuschrift des Magistrats der Stadt Witten vom 18. Oktober d. Js. wird das neue Schulgebäude an der Gerichtstraße mit Ende d. Js fertiggestellt und die alte Mädchenschule an der Hauptstraße Nr. 19 geräumt werden. Den vereinbarten Mietbedingungen entsprechend wird die Stadt dem Verein zur selben Zeit die alte Mädchenschule zur Verfügung stellen. Da die Räume des Verwaltungsgebäudes, worin das Märkische Museum sich jetzt befindet, vom Januar n. Js. an zu städt. Zwecken benutzt werden müssen, so hat der Magistrat an den Verein das Ersuchen gerichtet, die Verlegung des Museums in die alte Mädchenschule um diese Zeit zu bewirken. Der Vorstand hat die Absicht, diesem Ersuchen gemäß die Verlegung des Museums auszuführen und hat die vorbereitenden Schritte dazu bereits gethan. Der Umzug und die Neuordnung des Museums wird längere Zeit in Anspruch nehmen, sodaß das Museum vorläufig geschlossen werden muß.

3. Die ordentliche Generalversammlung fand am 17. Dezember 1894 zu Witten im Hotel zum Adler statt. In derselben wurden die Verwaltungs- und Kassenberichte entgegengenommen und dem Herrn Kassierer, Sparkassenrendanten Kettler, unter dem Ausdrucke des Dankes für seine exacte Geschäftsführung die Entlastung erteilt.

Die Einnahme betrug	Mark 2734,64
Die Ausgabe	„ 2691,64

sodaß ein Kassenbestand von	Mark 43,—
---------------------------------------	-----------

verblieb.

Die nach dem Turnus ausscheidenden Vorstandsmitglieder, die Herren Dr. med. Faber in Bochum, Ingenieur Carl Weyrich, Lehrer Carl Dägner, Fabrikbesitzer Fr. Soeding in Witten, Ehrenamtmann Meesmann in Herbede und Amtmann Fritz Krieg in Unnen wurden wieder und an Stelle des ebenfalls nach dem Turnus ausscheidenden, nach Köln verzogenen Herrn Amtmanns Rud. Vohmann in Wengern Herr Oberbürgermeister Hahn in Bochum gewählt, welche die Wahl sämtlich angenommen haben. Es wurde beschloffen, für 1893/94 wieder ein Jahrbuch herauszugeben und in 1100 Exemplaren drucken zu lassen. Mit der Herausgabe wurden die Herren Pott und Born beauftragt. Das Jahrbuch ist jedem Mitgliede unentgeltlich zugestellt worden. Der Haushaltsvoranschlag für 1894/95 wurde in Einnahme und Ausgabe auf 3000 M. festgesetzt. Im Anschluß an die Beratungen des Haushaltsvoranschlags wurde die Verringerung der Insertionsgebühren für die Bekanntmachungen zu den Generalversammlungen in Anregung gebracht.

Die Vertreter der Wittener Blätter erklärten sich in dankenswerter Weise bereit, im Interesse der von dem Verein vertretenen gemeinnützigen Bestrebungen die Bekanntmachungen sowohl zu den Generalversammlungen, als auch zu den Sektionsitzungen unentgeltlich aufzunehmen, was seitens des Herrn Vorsitzenden Soeding namens des Vereins mit vielem Dank angenommen wurde. Nach Erledigung der Tagesordnung hielt Herr Architekt G. A. Fischer aus Barmen einen sehr interessanten und mit großem Beifall aufgenommenen Vortrag „Ueber die Profanarchitektur des Mittelalters“, wofür Herr Vorsitzender Soeding dem Herrn Fischer den lebhaften Dank des Vereins aussprach.

4. An Beihilfen sind dem Verein in dem Berichtsjahre gewährt worden:

vom Landkreise Bochum . . .	Mk. 150.—,
„ „ Kreise Gelsenkirchen . . .	„ 30.—,
„ „ Schwelm . . .	„ 20.—.

Für diese Zuwendungen erlauben wir uns auch an dieser Stelle unseren herzlichsten Dank auszusprechen.

5. Der Mitgliederbestand betrug beim Beginne des Geschäftsjahres

1893/94	795.
---------	------

Im Berichtsjahre sind verstorben, verzogen bzw. ausgetreten

48

verblieben

747

für das laufende und beginnende Geschäftsjahr 1895/96 haben ihren Beitritt angemeldet

81

sodass sich beim Beginne des Geschäftsjahres 1895/96 ein Mitgliederbestand von 828 ergibt.

6. Der Verein für Geschichte und Altertumskunde der Provinz Westfalen ist mit dem diesseitigen Verein in den Austausch der Vereinschriften getreten.

7. Im Berichtsjahre ist auch die geschichtliche Abteilung unter der Leitung des Herrn Professors F. C. Brandstaeter in Witten in das Leben getreten, womit ein lange und vielseitig gehegter Wunsch in Erfüllung gegangen ist. Es fehlt nun noch die Bildung einer industriellen und gewerblichen Abteilung, wozu sich hoffentlich auch bald die geeignete Kraft finden wird. Ueber das Leben in der naturwissenschaftlichen und in der geschichtlichen Abteilung, sowie über den Stand des Märkischen Museums und die Klassenverhältnisse werden wir sogleich die Specialberichte entgegennehmen, weshalb hier darauf nicht eingegangen wird. Das Geschäftsjahr 1894/95 ist ein arbeitsvolles gewesen, trotzdem der Verein über die ersten Stadien zur Erreichung seines großen Zieles, der Errichtung eines Märkischen Museumsgebäudes und der Erwerbung der Korporationsrechte kaum hinausgekommen ist. In dem beginnenden neuen Geschäftsjahre müssen die hierzu führenden Arbeiten noch kräftiger aufgenommen werden, was der Vorstand mit Lust und Liebe thun wird.

Neunter Jahresbericht

über den Stand und die Angelegenheiten des Märkischen
Museums zu Witten

im Geschäftsjahre 1894/95.

Erfattet in der ordentlichen Generalversammlung des Vereins für Orts- und
Heimatskunde in der Grafschaft Mark am 1. Dezember 1895

von J. S. Born.

„Des Lebens ungetrübte Freuden, sie werden keinem Sterblichen zuteil.“ Das sind die Empfindungen, welche uns beherrschen jetzt in dieser Stunde, in der wir das 9. Wirtschaftsjahr verabschieden und sorgenvoll, aber auch vertrauend und hoffend an der Schwelle des 10. harren.

Manches uns Erfreuliche, an das wir kaum zu denken wagten, hat sich ereignet; in einigen Erwartungen sahen wir uns getäuscht. — Wir gelangten in den glücklichen Besitz eines passenden, genügend großen und günstig gelegenen Baugrundstückes, auf dem wir unter Gottes, unserer hohen und örtlichen Behörden, unserer lieben Mitbürger und unserer verehrten Vereinsmitglieder thatkräftigen Beistand in einigen Jahren ein unserer Mark würdiges Museumsgebäude zu errichten gedenken. Dem freundlichen Entgegenkommen und der Opferwilligkeit unseres Mitbürgers, des Herrn A. Krumme, gen. Surmann, verdanken wir das Geschenk von 50 Quadratrußen Baugrund, den Bemühungen der Herren Söding, Pott, Dr. med. Gordes, Fr. Lohmann, Brinkmann sen. in Herbede und mehrerer lieben Mitbürger den für uns vorteilhaften Erwerb des weiter erforderlichen Areal, unseren Vöblichen städtischen Behörden und Herrn Stadtbaumeister Maiweg die Ermöglichung des Aufschlusses eines Terrains, welchem das weitere Aufblühen Wittens und der Unternehmungsgestrebender Bürger günstige Chancen bieten.

Die Beschaffung der zum Baue eines schönen, zweckentsprechenden Museumsgebäudes unumgänglich nötigen Mittel legt uns für die nächsten Jahre viel Sorge und Arbeit auf, aber wir hegen auch in erster Linie zu Seiner Excellenz unserem hochverehrten Herrn Oberpräsidenten und zu unserem gleichhochverehrten Herrn Landeshauptmann, wie überhaupt zu unseren hohen Provinzial- und Regierungs-Behörden das unerschütterliche Vertrauen, sie wollen hochgeneigtest den unterthänigst erbetenen Rat und

Beistand uns gewähren. Es dürften diese Mittel nur durch eine Geld-Litterie und ergänzend vielleicht durch Veranstaltung eines Bazars erworben werden können, weil die laufenden Einnahmen in Rücksicht auf einen gedeihlichen Fortgang unserer Sammlungen für das Museum, für Herstellung unseres Jahrbuches zc. kaum beschnitten werden können.

Da Neujahr 1896 der Umzug des Märkischen Museums aus dem städtischen Verwaltungsgebäude in die uns von den Vöblichen städtischen Behörden Wittens auf 10 Jahre vermietete alte Schule, gegenüber der alten evangelischen Kirche, bewerkstelligt werden soll, so muß das Museum vom 1. Dezbr. d. J. an bis auf weiteres geschlossen bleiben. Die bekannte und von uns jederzeit dankbarlichst anerkannte Munificenz unserer Vöblichen Ortsbehörden erließ uns bisher den Mietzins; wir bitten inständigst, es gütigt auch weiter dabei belassen zu wollen und hoffen, keine Fehlbitte zu thun!

Die Freundlichkeit des Herrn Professors G. Brandstätter ermöglichte es, im verflossenen Jahre auch eine Sektion für Geschichte ins Leben zu rufen. Dieselbe hat, wie die unter der Leitung des Herrn Oberlehrers Dr. Hof stehende Sektion für Naturkunde, 3 gut besuchte Versammlungen abgehalten, und wir dürfen uns der freudigen Hoffnung hingeben, daß beide Sektionen in Segen weiter arbeiten, wenn unsere Vereinsmitglieder und Mitbürger durch regen Besuch, thatkräftige Mitwirkung und lebhaftes Interesse dazu beitragen wollen, den verehrten Herren die Freudigkeit selbstlosen, gemeinnützigen Wirkens und Strebens zu erhalten und zu verschönen. Die Berichte über die Thätigkeit beider Abteilungen folgen.

Möchte es in Kürze gelingen, das erste Decennium unserer gemeinsamen Vereinsarbeit mit der Entstehung auch der Sektion zu beschließen, deren Aufgabe es sein wird, die Entwicklung unserer wohl einzig und großartig dastehenden Märkischen Industrie im Märkischen Museum zu veranschaulichen! Es ist dies für unsere Bestrebungen unerläßlich. Die Erzeugnisse der märkischen Industrie in Vergangenheit und Gegenwart müssen der Kern und Mittelpunkt unseres Museums werden. Von der genugiam bekannten Thatkraft unserer Herren Industriellen aber dürfen wir in guter Zuversicht erwarten, daß das Märkische Museum sich mit ihrer allseitigen, herzlich erbetenen Unterstützung nun bald so entwickeln wird, daß es sich anderen Museen würdig an die Seite stellen darf. Wo ist der Mann, der freudig seine Kenntniss und seine Thatkraft diesem schönen Zwecke widmet?

Unser ökonomisches Befinden ist heute, wie aus dem Berichte unseres verehrten Herrn Kassierers hervorgehen wird, ein befriedigendes. Durch Beschränkung auf nicht zu umgehende laufende Ausgaben wurde es ermöglicht, alle durch Erwerbung verschiedener Sammlungen zc. uns entstandene Verbindlichkeiten zu tilgen; wir restieren nur noch mit den Herstellungskosten für das letzttausgegebene Jahrbuch, die sich auf ca. 800 Mk. belaufen. Die Berichte des Vereins-Vorstandes und des Kas-

fierers lassen deutlich erkennen, wie uns dies möglich wurde. Herzlicher Dank sei allen Herren Landräten und Wohlwöbllichen Kreisbehörden, welche uns in so anerkenntenswerter Weise weiter unterstützten! Möchten sie ihr hochgeschätztes Wohlwollen uns auch weiterhin bewahren, und möchte ihr von uns so dankbar anerkannter Vorgang auch andere Kreise anregen! Hat es je der westfälischen Mark an hochherzigen Männern gemangelt, die ihren geschätzten Einfluß gern und freudig anwandten, wenn es galt, gemeinnützigen Bestrebungen die Wege zu ebnen und Großes vollbringen zu helfen? —

Das Gesamt-Vermögen des Märkischen Museums in Witten beträgt gegenwärtig 17926,16 Mk., wobei erinnert werden muß, daß die Abschätzungen der Werte der Sammlungsschätze sehr mäßige sind; unser schönes Grabdenkmal der Familie Strümpede zur Dorneburg z. B. nur mit 4000 Mk. angesetzt wurde, während ein Kunstliebhaber es auf 30000 Mk. abschätzte. Unser Lagerbuch wurde abgeschlossen am 18. Nov. 1895 mit der Nummer 2946, es begann am 11. Dezbr. 1894 mit der Nummer 2768, sodaß 179 Nummern in Zugang zu stellen waren, deren Taxwert 435,80 Mk. beträgt, hinzu kommen noch 60 Mk., welche zur Beschaffung von 20 Kästen für die in den nächsten Jahren zu bezahlende, von Herrn Lehrer Fügner für 1200 Mk. erworbene Sammlung von Coleopteren (ca. 26000 Species) verausgabte wurden, mithin der Zugang insgesamt 495,80 Mk. beträgt.

Der Taxwert der im verfloffenen Jahre uns geschenkten Gegenstände beziffert sich auf 302,55 Mk. und bleibt gegen die Vorjahre etwas zurück, der Wert der uns unter Vorbehalt des Eigentumsrechtes übergebenen Gegenstände wurde abgeschätzt auf 34 Mk., für Ankäufe sind verausgabte 159,25 Mk.

Die nemenswertesten Zuwendungen machten:

1. Frau Apotheker resp. Rentier F. Funcke,
2. Herr Rektor Engelhard,
3. Herr Hauptlehrer F. Werth in Herbede,
4. Herr Bandagist Kallenberg und dessen werte Gattin,
5. Fräulein Volckenborn und der Vorstand des ev. Arbeiter-Vereins in Witten, aus dem Nachlasse der verew. Lehrerin Fräulein S. Backhaus,
6. Herr Richter in Witten,
7. die verwitwete Frau Dr. Meißner in Bickern durch Herrn Pfarrer Hellweg,
8. Frau Witwe Schumann,
9. Schornsteinfeger-Gehilfe L. Werner,
10. der Gesang-Verein Einigkeit in Witten,
11. Herr Rektor P. Köhler in Witten,
12. Herr Kaufmann H. Korfmann in Witten.

An Zeitungen gingen dem Märk. Museum in Witten regelmäßig zu :

1. die Rheinisch-Westfäl. Zeitung,
2. die Dortmunder Zeitung,
3. die Hagener Zeitung,
4. der Märkische Sprecher,
5. das Wittener Tageblatt,
6. die Wittener Zeitung,

nicht regelmäßig die Annener Zeitung.

Zu Austausch mit Vereinschriften steht unser Verein :

1. mit dem Provinzial-Verein für Wissenschaft und Kunst in Münster,
2. mit dem Bergischen Geschichts-Verein,
3. mit dem Düsseldorfer Geschichts-Verein.

Neu hinzutreten :

4. der Verein für Geschichte und Altertumskunde in Westfalen, in Münster,
5. die Aurländische Gesellschaft für Literatur und Kunst, Sektion für Genealogie, Heraldik und Sphragistik in Mitau.

Rennesswerte Ausgaben erwuchsen uns für die statutengemäß zu erlassenden Anzeigen der General- und außerordentlichen General-Versammlungen. Wir versuchten durch Anbieten unentgeltlicher Berichte über diese, sowie über die Sektions-Versammlungen, Erparnisse zu machen, wurden aber leider von 4 der in Frage kommenden Zeitungen ablehnend beschieden. Dagegen waren die Inhaber des Wittener Tageblattes, der Wittener Zeitung, des Märkischen Sprechers, des Märkischen Tageblattes, der Südenscheider und der Emscher Zeitung, zc. zc. bereit, alle unsere geschäftlichen Bekanntmachungen gegen Einwendung der erwähnten Berichte kostenfrei zu übernehmen. Durch gütige Vermittlung des Herrn C. P. Krüger hier gelangten unsere Berichte an 25 Märkische Zeitungen.

Wir wiederholen auch hier im Interesse unseres Vereins unser diesbezügliches Angebot und unsere ganz ergebene Bitte, und vermelden den Herrn Verlegern, welche die Güte hatten, uns in dieser Weise bereits zu unterstützen, unsern verbindlichen Dank.

Herr Bergassessor Stockfleth dahier hatte die Liebenswürdigkeit, uns einen Separat-Abzug seines in Altena dem naturwissenschaftlichen Verein für Rheinland und Westfalen zc. gehaltenen Vortrages: „Die geognostischen und mineralogischen Verhältnisse des südlichen Teils des Oberbergamtsbezirks Dortmund“ zu übermitteln.

Der Vöbliche Magistrat zu Witten übersandte den Haushaltungs-Stat der Stadtgemeinde Witten pro 1894/95 nebst Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten pro 1893/94,

Herr Direktor Holzmüller in Hagen den Bericht der Hagener Gewerbeschule über das Schuljahr 1894/95, Herr Knappschaftssekretär Korte in Bochum die Verwaltungsberichte des allgem. Knappschafts-Vereins zu Bochum pro 1892/93,

Herr Real-Gymnasial-Direktor Dr. Matthes in Witten den Jahresbericht über das Realgymnasium zu Witten pro 1894/95.

Wir schließen diesen unseren Jahresbericht mit einem hoffnungsfreudigen Appell an unsere verehrten Vereinsmitglieder nicht nur, sondern auch an alle Bewohner unserer alten Grafschaft Mark:

Haben Sie Geduld mit uns! Entziehen Sie unseren Bestrebungen nicht Ihre geschätzte Mithilfe! Helfen Sie durch Ihre Unterstützung und Ihren Einfluß uns ein Ziel erreichen, auf welches unsere Nachkommen mit gerechtem Stolz zurückblicken dürfen! —

Was bis ins Alter soll ergötzen, ist nicht leicht in einem Tag gethan, und immer will gut Ding Weile haben. —

Die Mittel, welche Kraft und Ansehen eines Kulturstaates erhöhen und ihn in den Stand setzen, die Segnungen geordneter und segenspendender Zustände zu bieten und zu erhalten, können unmöglich von den Regierenden allein beschafft werden, dazu genügen auch nicht mehr einzelne Stände und Vereine, — dazu gehört die Mitarbeit des ganzen Volkes. — Unsere Arbeit, unser Streben, unser ganzes Bemühen, so unbedeutend es erscheinen mag, ist geboren aus der Erkenntnis der Pflichten treuer Staatsbürger. Wir sind entschlossen, es so weiter zu halten, mögen auch bisher manche unserer Bestrebungen nahezu vergeblich gewesen sein oder nur geringen Erfolg gezeitigt haben. — An ihrer Hilfe und — an Gottes Segen ist alles gelegen.

Jahresbericht der Abteilung für Geschichte.

Nachdem schon im vergangenen Jahre Herr Oberlehrer Abée sich bereit gefunden, die Einrichtung einer Abteilung für Geschichte zu übernehmen, das plötzliche Hinscheiden des tüchtigen und strebsamen Mannes aber wieder einen Stillstand in der Sache hervorgerufen hatte, trat, den lebhaften Wünschen einiger Vereinsmitglieder Rechnung tragend, der Unterzeichnete für den Heimgegangenen ein und erklärte sich bereit, bis auf Weiteres die Geschäfte einer Abteilung für Geschichte, falls dieselbe zustande kommen sollte, führen zu wollen.

Die erste Sitzung wurde am 23. März 1895 abgehalten. Der Unterzeichnete ließ sich in einer Ansprache über die Aufgaben aus, welche nach seiner Auffassung die Abteilung für Geschichte sich zu stellen hätte. Es würde sich darum handeln, in den Sitzungen über bemerkenswerte Vorgänge der markanischen Geschichte Vorträge zu halten, bezw. zwanglose Mitteilungen zu machen, vorhandenes Quellenmaterial aufzusuchen, zu beschaffen und zu bearbeiten, geschichtlich merkwürdige Dinge aller Art zu beachten, womöglich zu sammeln, andernfalls vor ihrem Verschwinden zu beschreiben. Dahin gehören außer den Pergament- und Papierurkunden alle Inschriften, Erzeugnisse der früheren Kunst und des Gewerbefleißes, Ruinen, Sitten und Gebräuche, sprachliche und literarische Erscheinungen. — Der Vorsitzende hielt darauf einen Vortrag über die Vergangenheit Wittens und über den Inhalt des beim Staatsarchiv in Düsseldorf aufbewahrten Wittener Archivs. Der Vortrag ist im vorliegenden Jahresberichte abgedruckt. — Demnächst ging die Versammlung dazu über, sich als Geschichtsabteilung des „B. f. D.“ u. H.-Kunde i. d. Gfsh. Mark“ zu konstituieren und den Vorstand zu ergänzen. Zum 2. Vorsitzenden wurde Herr Pott, zum 1. Schriftführer Herr Haren, zum 2. Herr Krüger gewählt. Es wurde dann noch die Frage beraten, ob und wie der Verein vielleicht wieder in den Besitz des zu Düsseldorf verwahrten Archivs gelangen könne. Doch wurde man sich alsbald darüber klar, daß diese



Frage vor der Einrichtung eines Museumsgebäudes nicht gelöst werden könne. Dahingegen beschloß man Schritte zu thun, um Teile des Archivs leihweise zur Kenntnisaahme und eventuellen Bearbeitung zu erhalten. Der Vorsitzende übernahm es, sich mit der Besitzerin des Archivs, der Familie Lohmann von Haus Witten, in Verbindung zu setzen, und sie um ihre Vermittelung zu ersuchen. —

Die zweite Sitzung fand am 20. Juli statt. In ihr waren 26 Personen anwesend. Der Vorsitzende machte zunächst Mitteilung davon, daß Herr Fr. Lohmann sich bereit erklärt habe, von dem Rechte der Familie auf Benutzung des Archivs zu Gunsten des Vereins Gebrauch zu machen und jedes gewünschte Stück kommen zu lassen. Der Vorstand der Abteilung für Geschichte übernimmt es, die jedesmalige Besorgung zu vermitteln. — Es hielt sodann Herr Lehrer Haren einen Vortrag über die „Geschichte der Wittener Hauptstraße“, d. h. der von der Ruhrfähre bis Crengeldanz reichenden alten Heerstraße, die jetzt in die städtischen Straßen Ruhfstraße, Hauptstraße und Crengeldanzstraße zerfällt. Aus dem umfangreichen und zuweilen recht trockenen urkundlichen Material wußte derselbe ein geschichtlich treues und interessantes Bild zu gestalten. (Der Vortrag ist im vorliegenden Jahresbericht veröffentlicht worden.) Einen zweiten Vortrag hielt sodann Herr Lehrer Born: „Beiträge zur Geschichte des Zülich-Cleve'schen Erbfolgestreites, entworfen auf Grund urkundlichen Materials bezw. beglaubigter Kopieen.“ Er schilderte nach einleitenden Bemerkungen 1. die Schritte Herzog Wilhelms des Reichen zur Regelung der Erbansprüche und zur Verhütung eines ev. möglichen Erbchaftsstreites, 2. die Umstände, durch welche der in nahe Aussicht gerückte Erbchaftsstreit von vornherein an Schärfe gewann, und wird in einem späteren Vortrage diese Beiträge fortsetzen. — Schließlich machte der Vorsitzende Mitteilungen über einen bei Haus Mallinckrodt vorhandenen Denkstein, dessen von ihm in Gemeinschaft mit dem gegenwärtigen Besitzer Herrn Dr. Hamel entzifferte Inschrift von einem im Jahre 1594 dort vorgeschlagenen Brudermorde Kunde giebt. (S. dieselbe im vorliegenden Jahresberichte des Vereins.) Der Vorsitzende forderte auf, weiter nach alten Inschriften, wie sie sich z. B. in den mehrfach dem Untergange geweihten alten Burggebäuden (Haus Langendreer, Haus Herbede u. a.) und an anderen Orten finden, Umschau zu halten, und erwähnte den über dem Kamin von Haus Herbede stehenden guten Spruch: O HER GODT KER UNDE WENDE ALLE MIN SACKE THO EINEM GUDM ENDE! —

Der Vorsitzende: Professor Brandstätter.

Inscription bei Haus Mallinkrodt.

Unterhalb des Hauses Mallinkrodt auf einer Wiese nahe der Chaussee, die von Witten nach Wetter führt, befand sich bis in die neueste Zeit ein Gedenkstein, den der Besitzer, Herr Dr. Hamel, vor kurzem von da hat wegnehmen und in seinem Garten nahe dem Hause aufstellen lassen, damit nicht Stein und Inschrift der Vernichtung anheimfallen möchten. Folgendes ist von den verwitterten Schriftzügen noch höchst notdürftig zu erkennen:

AO. 1		594
AM		16
IUNIE		ISTH

DER EDLER UND ERNVES
TER DIETERICH VON
MALLINKRODT DURCH
SEINES BRUDERS HER-
MAN VAN MALLIN
KRODT H. N. HANS
GEILAHT ERBARMLICH
UND UNSCHULDIG-

Die abbrechende Inschrift scheint sich auf dem Postament, in welches dieser Stein eingelassen war, fortgesetzt zu haben. Leider ist bei der stattgehabten Nachgrabung das Postament nicht gefunden worden. Daß der Stein in einem solchen saß, beweist sein noch wenig verwitterter und hellerer Unterrand. —

Bericht

über die Thätigkeit der naturwissenschaftlichen Sektion in dem Vereinsjahre 1894/95.

Im Vereinsjahre 1894/95 fanden 3 Sitzungen statt, sämtlich in Witten im Hotel zum Adler des Abends nach 8 Uhr und unter der Leitung des Sektionsvorsitzenden, des Oberlehrers Dr. Hof. Aus den Sitzungsberichten des Protokollbuches heben wir folgendes hervor.

Sitzung am 3. August 1895. Anwesend: 28 Herren.

Der Vorsitzende spricht zunächst im Namen der Versammlung dem bisherigen 1. Schriftführer, Herrn Apotheker Sest, der Witten demnächst verläßt, den wärmsten Dank für seine erfolgreiche Mitarbeit aus. Den erledigten Schriftführerposten übernimmt Herr Lehrer Balz. Sodann erhält

Herr Fügner das Wort zu seinem Vortrage über: Maikäferflugjahre. In der Einleitung giebt Redner eine kurze Schilderung einer sogenannten Maikäferplage, geht darauf näher auf die regelmäßige Wiederkehr des massenhaften Erscheinens der Maikäfer in gewissen Zeitabständen ein und kommt dann ausführlicher auf Haupt- und Nebenflüge, Flugtriche etc. zu sprechen. Von den älteren Entomologen habe zuerst Rösel von Rosenhof (1705—1759) auf die Flugjahre der Maikäfer aufmerksam gemacht; doch erst in den 30er Jahren unseres Jahrhunderts seien die Schweizer Gelehrten Studer, Merian und vor allen Oswald Heer der Sache näher getreten. Man unterscheide dort das Baseler, Berner und Urner Flugjahr. In Süddeutschland habe man, wie in der Schweiz, 3jährige Flugperioden, nördlich von der mitteldeutschen Gebirgsschwelle indes 4jährige. Der Unterschied werde durch das Klima bedingt. In den Grenzgebieten finde man die Flugjahre nicht klar ausgesprochen. Im Osten des norddeutschen Tieflandes seien die Flugjahre besser markiert als im Westen. Was insonderheit Westfalen betreffe, so führe v. Fricken für Arnberg die Schaltjahre, Westhoff für das Münsterland die Jahre an, deren Zahl durch 4 dividiert 2 zum Rest habe. — Für Witten und Umgegend komme nur *Melolontha vulgaris* in Betracht, da für *M. hippocastani* die Existenzbedingungen fehlten. Ein massenhaftes Vorkommen der Maikäfer sei hier seit 21 Jahren nicht beobachtet worden, nur in den Schaltjahren machten sie sich mehr bemerkbar. Die allgemeine Erscheinung,

daß die Zahl der Einzelwesen der in unserer Gegend vorkommenden Insektenarten im ganzen eine sehr geringe ist, treffe somit auch in Bezug auf *M. vulgaris* zu.

Sodann hält Herr Jahn aus Langendreer 3 kürzere Vorträge, betitelt a) Rückkehr zur Natur, b) Rezept zu einem Schülerausfluge und c) Schädlichkeit der Raupenhaare. Da dieselben in diesem Jahrbuche veröffentlicht sind, wird an dieser Stelle von einem Bericht abgesehen. Bemerkte sei hier nur noch, daß die Ausführungen über die Schädlichkeit der Raupenhaare durch sorgfältig präparierte Raupen der in Betracht kommenden Arten veranschaulicht wurden.

Im Anschluß an den zweiten dieser Vorträge weist Herr Born auf die Bestrebungen zur Reform des naturwissenschaftlichen Unterrichts hin, die von Möbius, Junge u. a. mit vielem Erfolg vertreten werden, und macht Herr Apotheker Bach auf den verjüngten Ruhrarm bei Zeche Bergmann aufmerksam, wo z. Bt. für den Pflanzensammler eine reiche Ernte zu halten sei.

Nach Erledigung der Vorträge legt der Vorsitzende, Oberlehrer Dr. Hof, verschiedene im botanischen Garten des hiesigen Realgymnasiums gezogene Pflanzen vor, die ihm zu interessanten Bemerkungen Veranlassung geben. An die Vorlegung eines Blattes von *Ginkgo biloba* L. (*Salisburya adiantifolia* Smith) knüpft Redner Ausführungen über Heimat, Akklimatisationsversuche, Vermehrung, Alter u. dieser japanischen Taxinee, die sich auch hier in Witten in mehreren Gärten findet, und die aus 3 Samen in 3 hübschen Exemplaren im botanischen Garten des hiesigen Realgymnasiums während des letzten Sommers gezüchtet wurde. — An einem Exemplar von *Lactuca virosa* zeigt er, wie diese Pflanze durch Hervorstößen eines scharfen Milchsaftes sich gegen den Besuch schmarogender Insekten schützt und nur solche Insekten zuläßt, welche an die Blüten heransfliegen und Fremdbefruchtung bewirken. — In den homogamen Blüten (Staub- und Fruchtblätter sind gleichzeitig reif) von *Linum grandiflorum* kann zunächst keine freiwillige Selbstbestäubung eintreten, weil sich die Staubblätter den Kronenblättern zu, also den Fruchtblättern abgeneigt haben. Insekten bewirken in dieser Zeit teils Fremd-, teils Selbstbestäubung, welche letztere gegen das Ende der Blütezeit spontan eintritt, weil dann die Staubblätter sich den Narben bis zur Berührung nähern. — Alsdann legte Redner einen gelblichen Pilz vor, welcher an einer großen Fenster-scheibe eines Wohnzimmers gefunden worden war, und knüpfte daran die folgende Betrachtung: Der eine Teil des vorliegenden Pilzes befand sich auf der Innen-, der andere auf der Außenseite der Scheibe, aber dem ersten nicht gerade gegenüber, sondern bedeutend höher und seitlicher. Auch war die Scheibe, wie eine genaue Untersuchung ergab, vollständig intakt, sodaß zwischen den beiderseitigen Pilzen kein Zusammenhang und keine Wechselbeziehung bestehen konnte. Wohl aber ließ sich leicht feststellen, daß der derzeitige Fundort der beiden Pilze nicht der Ort der Entstehung war. Dieser

lag höher; es hatte somit eine Wanderung der Pilzkörper stattgefunden, und zwar bei dem äußeren nach unten und seitwärts. Auf dem zurückgelegten Wege und an der Fundstelle zeigten sich ziemlich breite dunkelrote Streifen. Der Pilz war, als ich auf denselben aufmerksam gemacht wurde, im Zustande des Trocknens, auch war der innwendige Pilzkörper beim Fensterputzen heruntergestoßen worden. — Offenbar handelt es sich in diesem vorliegenden Falle um einen Schleimpilz, einen Myxomyceten, als deren Vertreter man für gewöhnlich die Lohblüte (*Aethalium septicum*) bezeichnet. Unsere Pilzkörper bestanden wahrscheinlich zuerst aus einer schleimigen Masse, die wie alle Schleimpilze durch amöbenähnliche Bewegungen ihren Ort änderten. Die roten Streifen sind die Wege gewesen, auf welchen die kleineren Plasmapartien vorwärts krochen, um nachher die Hauptmasse nachzuziehen. — Wie der Pilz entstanden ist, ist nicht mit Sicherheit zu sagen. Jedenfalls aber muß auf beiden Seiten der Fensterscheibe organische Substanz, vielleicht von Insekten herrührend, vorhanden gewesen sein, damit die erste Bedingung für die Existenz desselben geschaffen war. So lange jene reichte, blieb er im ersten, schleimigen Stadium, dann aber trocknete er, wie die mikroskopische Untersuchung ergibt, (einige frisch bereitete Präparate wurden unter dem Mikroskop vorgelegt) zu einer feinkörnigen, pulverigen Masse ein, in welcher gruppenweise größere Zellen, die Sporen, eingelagert waren. Interessant dürfte es sein, diese unter günstigen Lebensbedingungen zur Entwicklung zu bringen.

Darauf las der Vorsitzende aus der Beilage zu Nr. 15 der „Deutschen Beamtenszeitung“ nachstehenden Artikel vor, den wir des allgemeinen Interesses wegen, das derselbe haben dürfte, unverkürzt folgen lassen: Dr. Vopelius in Degerloch bei Stuttgart schreibt, wie wir der „Gewerbeshau“ entnehmen, im Stuttgarter „Neuen Tageblatt“: „Fast täglich liest man in den öffentlichen Blättern von Todesfällen, welche durch Blutvergiftung nach kleinen unscheinbaren Verletzungen herbeigeführt wurden. Jeder neue mir zu Gesicht kommende Fall versetzt mich einen Stich in das Herz. Die Thatsache, daß überhaupt noch eine Blutvergiftung trotz rechtzeitiger ärztlicher Behandlung tödlich verläuft, schmerzt mich um so mehr, als ich mit dem meinen Kollegen schon vor 3 Jahren im „Ärztlichen Praktiker“ — Abhandlung über „Innere Antiseptis“ — übergebenen Mittel, dem Kreolin Pearson, immer und immer wieder neue Erfolge aufzuweisen im Stande bin. Es drängt mich deshalb, zur Verhütung von weiteren Sterbefällen, heute durch die allgemeine Presse auf das Kreolin als zweifellos sicheres Heilmittel gegen jede Blutvergiftung aufmerksam zu machen. An 113 Fällen durfte ich innerhalb 7 Jahren die Wirksamkeit dieses herrlichen Medikaments bestätigt finden. — Die Anwendung desselben ist eine sehr einfache, von jedem Laien ohne weitere ärztliche Beratungen leicht ausführbare, da es beziehentlich etwaiger Giftigkeit durchaus unschädlich ist. Zur Verhütung der Blutvergiftung wäscht man

jede auch noch so kleine Wunde mit Kreolin aus. Das letztere bereitet man sich sehr leicht, indem man in eine Kaffeetasse voll lauwarmen Wassers 20 Tropfen Kreolin Pearson thut und gut umrührt. Nach Auswaschung der Wunde verbindet man dieselbe mit einer mit diesem Wasser getränkten leinenen oder Gazebinde. Nach 3—4 Tagen heilt die Wunde ohne weitere Folgen. — Sind die Zeichen der Blutvergiftung schon vorhanden, welche insbesondere durch Schwellungen, Rötungen und Schmerzhaftigkeit des Gliedes im Verein mit Fieber sich äußern, dann genügen die Auswaschungen und der Verband nicht mehr allein. Man muß alsdann von dem Kreolin innerlich Gebrauch machen, und zwar nimmt man davon, je nach dem Grade der Krankheit und nach dem Alter des davon Ergriffenen, 2—3ständlich 15—20—25 Tropfen ein. Des Theergeschmacks wegen nimmt man es am besten in kalter Milch oder in Oblaten. Man verrührt 15—20—25 Tropfen in 3 Eßlöffel voll Milch, trinkt das Gemisch mit einem Schluck hinunter und läßt noch beliebig viel lautere Milch nachfolgen. Diese Kur, welche gewöhnlich 10—14 Tage dauert, setzt man bis zur Heilung fort. Meinen großartigen Erfolgen mit diesem Mittel entsprechend, kann ich hier ohne Uebertreibung versichern, daß unter Anwendung desselben keine Blutvergiftung mehr tödlich verläuft. — Es sollte deshalb in jeder Haushaltung für vorkommenden Gebrauch Kreolin vorrätig gehalten werden. Dasselbe ist in jeder Apotheke ohne ärztliche Verordnung erhältlich. — Daß man bei schweren Fällen diese Behandlung von einem Arzte leiten läßt, brauche ich wohl nicht besonders zu betonen.“

Im Anschluß hieran bestätigte der anwesende Herr Dr. med. Gordes, daß Kreolin sich in der Praxis als vorzügliches Ersatzmittel des Karbols bewährt habe.

Schließlich macht der Vorsitzende noch auf die bedeutende Preisermäßigung des wertvollen Handbuchs der Zoologie von v. Hayek aufmerksam.

Noch erwähnt sei, daß, wie gewöhnlich, so auch diesmal vom Verwalter des Museums, Herrn Born, eine Anzahl der schönsten Petrefakten zur Besichtigung ausgelegt worden waren, und daß das Werk unseres ehemaligen Mitbürgers F. W. J. Baedeker: „Die Eier der europäischen Vögel nach der Natur gemalt, mit einer Beschreibung des Nestbaues gemeinschaftlich bearbeitet mit L. Brehm und W. Paeppler, der deutschen ornithologischen Gesellschaft gewidmet“, (4 Bände), das lebhafteste Interesse aller Anwesenden erregte. Dieses teure, seltene Werk, zur Bibliothek des Herrn Pott gehörend, war von diesem für den Abend bereitwilligst zur Verfügung gestellt worden.

Sitzung am 19. Oktober 1895. Anwesend: einige 40 Herren.

Nach der Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung nahm Herr Bergassejor Stockfleth das Wort zu seinem Vortrage über: Das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet in seiner kolonialpolitischen Bedeutung.

Dieser Vortrag ist in seinen Grundzügen im Folgenden wieder gegeben: Die große öffentliche Meinung in Europa steht im Wesentlichen heute noch — trotz zweier Menschenalter energischer und erfolgreicher Forschungsarbeit — unter dem Banne der vielfach mit Wahrheit und Dichtung oder Irrtum gemischten Anschauung, daß Afrika, mit Ausnahme einiger Landstriche im Norden und an der Südspitze, im Großen und Ganzen einen heißen und trockenen Block, gleich der Sahara-Wüste, darstelle, der sich kaum der Erforschung lohne, für koloniale Unternehmungen im Besonderen aber in keiner Hinsicht überhaupt in Frage komme.

Afrika, der europäischen Kulturwelt so naheliegend, ist zum Teil immer noch das geheimnisvolle Rätsel des Abendlandes. Während alle anderen Erdteile schon seit Jahrhunderten nach nutzbaren Mineral- und sonstigen Bodenschätzen, insonderheit auch nach Ackerland durchsucht wurden, wurde der älteste aller in den Gesichtskreis der Erdkunde getretenen Festländer in stiller und unnahbarer Abgeschlossenheit fast gleichgültig liegen gelassen. Die Legende von der wirtschaftlichen Unbrauchbarkeit des größten Teils afrikanischen Landgebietes hat sich durch Jahrtausende bis in unsere Zeit hineingeschleppt.

Es kann daher nicht sonderlich befremden, daß Livingstone's Entdeckungen von mächtigen Seen und Strömen, von wasserpeisenden Gebirgen und grünen Grasländern im Herzen Afrikas für Europa anfänglich eine kaum glaubhafte Überraschung waren. Doch bald schloß sich eine Aufklärung nach der anderen an. Burton, Speke und Grant entdeckten den mächtigen Viktoriasee und die eigentliche Quelle des weißen Nils. Kraft und Rebmann brachten Kunde von Schneebergen unter dem Äquator im Innern Afrikas, welche von der Decke als Tatsache bestätigte, und schließlich deckte Stanley den Riesenstrom des Congo auf, welcher das ganze Mittelafrifa als eine große mächtige Schlagader nach Westen hin durchzieht.

Nunmehr gestaltete sich das Bild des centralen Afrikas ganz anders. Der „schwarze“ Erdteil, den wir noch aus unserer ersten Schulzeit auf der großen Wandkarte in seinen äußeren Umrissen und im Uebrigen nur als einen großen „weißen“ Flecken kennen, ist jetzt bunt bemalt.

Mit dieser Erkenntnis war die sofortige Frage nach der Erschließung solcher Länder für europäischen Unternehmungsgeist auf das Engste verknüpft. An die Epoche der großen mittelafrikanischen Forschungen schloß sich naturgemäß unmittelbar die Zeit der kolonial-politischen Aufteilung des neuentdeckten Landbesitzes unter die europäischen Mächte.

Die Entwicklung der letzten zehn Jahre hat diese Gebiete halb Deutschland halb England zugeteilt. Deutschland im Besonderen hat mit seinen Erwerbungen recht eigentlich das Herz derselben genommen, Deutsch-Ost-Afrika mit seinen Seen und Schneebergen *) unter dem Äquator!

*) Ein gutes und klares Bild von dem bedeutendsten dieser Schneeberge, von dem Kilimandjaro, wurde der Versammlung vorgelegt.

Die Küste des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes reicht vom 4. bis zum 10. Grad südlicher Breite und enthält eine Reihe guter oder doch brauchbarer Häfen (Tanga, Dar-es-Salam, Lindi.) Das ganze Gebiet besitzt mit den dazu gehörigen Wasserflächen einen Umfang von mehr als 17 700 Quadratmeilen und übertrifft damit denjenigen des Mutterlandes um etwa $1\frac{1}{2}$ mal. Es wird im Wesentlichen von Bantubevölkerung bewohnt, deren Zahl auf kaum 4 Millionen Menschen zu schätzen ist.

Für den Wert eines Landes im vollen Sinne des Wortes sind zu jeder Zeit und allerorten die folgenden Punkte von entscheidender Bedeutung:

1. Seine Temperatur bezw. sein Klima,
2. Seine Bewässerungsverhältnisse,
3. Die geologische Eigenart seines Bodens.

Dazu kommen als wichtige Umstände für die Entwicklung einer Kolonie hinzu:

4. Sein Reichthum an nutzbaren Mineralschätzen,
5. Seine Arbeiterverhältnisse,
6. Die natürlichen Hilfsmittel für die Entwicklung seines Verkehrs.

Und schließlich ist für die Abschätzung der volkswirtschaftlichen Bedeutung eines Landbesitzes zu untersuchen:

7. Sein gegenwärtiger Handelsumsatz und
8. Die mögliche Steigerung dieses Handelsumsatzes auf Grund der zuerst genannten 6 Punkte.

Auf diese Gesichtspunkte hin wurde alsdann in dem Vortrage das deutsch-ost-afrikanische Schutzgebiet eingehend geprüft. Eine allgemeine politische und topographische Uebersichtskarte, eine Wertschätzungskarte über die Bodenverhältnisse, sowie eine interessante geologische Karte des Gebietes wurden zum besseren Verständnisse und zur näheren Erläuterung vorgelegt.

1. Deutsch-Ost-Afrika stellt im Wesentlichen eine Hochplateaubildung im großen Umfange dar, welche in der Wasserscheide zwischen dem indischen Ocean und dem großen Viktoriassee eine Höhenlage bis zu 2000 Meter über dem Meerespiegel erreicht. Seine Temperaturverhältnisse können durchaus nicht abschreckend genannt werden. Gleiche Temperaturen werden ja ganz verschieden hier in Witten wie in Dar-es-Salam empfunden, weil dort das Drückende, was hier hohen Temperaturen ihr Qualvolles giebt, den größten Teil des Jahres über wegen der ungleich größeren Leichtigkeit des Luftmeeres in Fortfall kommt. Man darf den Gemüthszustand schwüler Hundstage nicht ohne Weiteres auf die Temperaturen der Aequatorwelt übertragen. Deutsch-Ost-Afrika trägt im Allgemeinen die vollen Eigentümlichkeiten der Tropenzone, deren Licht- und Schattenseiten schon von Alexander von Humboldt mit glühenden Farben und mit unvergleichlicher Künstlerhand geschildert worden sind. Und doch, welcher Europäer hält es länger als einige Jahre dort aus, ohne mit geschwächter Gesundheit in die gemäßigte Zone zurückzukeilen? Der berühmte Fischerische

Ausspruch: „Wo Afrika fruchtbar ist, da ist es ungesund, und wo es gesund ist, da ist es unfruchtbar!“ wurde noch vor nicht langer Zeit fast von der ganzen wissenschaftlichen Welt billigend unterschrieben. Es ist auch allerdings Thatsache, daß die feuchteren, tiefer gelegenen Landstriche die Hauptherde der afrikanischen Bazillen und gleichzeitig die eigentlichen Ackerbaugebiete Deutsch-Ost-Afrikas sind. Doch zur Zeit des Tacitus galt auch Deutschland noch für ein unerträgliches Fieberland, und es darf nicht gewagt erscheinen, wenn die Uebersetzung ausgesprochen wird, daß man im damaligen Rom die Besiedlungsfähigkeit dieses wilden Gebietes ebenso erörtert hat, wie man sich heute in Berlin oder in London über die Bewohnbarkeit tropischer Landstriche unterhält. Der eindringende Europäer wird gewiß die Gefahren, welche ihm von den afrikanischen Bazillen drohen, mit seinem Verstande und seiner Energie im Laufe der Zeiten überwinden. „Man wandelt nicht ungestraft unter Palmen!“ das wird stets wahr bleiben, wenn auch im anderen Sinne, als es der Alltagsverstand für gewöhnlich meint. Aber die Lebensgefahr durch klimatische Krankheiten weicht heute schon mit jedem neuen gesunden Hause, das in Sansibar oder in Tanga und Dar-es-Salam gebaut wird, und wird dereinst ebenso zu einer geschichtlichen Erinnerung geworden sein, wie das ungünstige Klima Deutschlands zur Zeit des Tacitus!

2. Hinsichtlich der Bewässerung ist Deutsch-Ost-Afrika wie jedes andere Land der Erde nicht in letzter Linie lediglich abhängig von seinen atmosphärischen Niederschlägen und von seinen regelmäßigen Flußläufen und Quellgebieten. „Wo Afrika feucht ist, da ist es auch fruchtbar!“ kann als eine durchaus zutreffende Abänderung des vorerwähnten Fälscherischen Ausspruches gelten. Im Uebrigen gehen die Bewässerungsverhältnisse des Näheren aus der vorgelegten topographischen Uebersichtskarte des Gebiets hervor.

3. Die geologische Gestaltung Deutsch-Ost-Afrikas ist im Allgemeinen eine sehr einfache; sie steht mit der äußeren Oberflächenform und mit dem inneren Bau der Gebirge in engster Beziehung. Das ganze Gebiet stellt eine einheitliche geologische Bildung dar; von Abyssinien bis ins Kapland ist es eine mächtige Granit- und Gneißmasse, welche gefaltet ist und dadurch eine Hochlandbildung verursacht. Freilich haben bei der Emporhebung dieser Formationschichten einige eingreifende Gebirgsstörungen stattgefunden, die zu Spalten geführt haben, und durch welche die äußere Form des Landes ein wenig mannigfaltiger gestaltet worden ist. Diesen Spalten beziehungsweise sogenannten „Einsturzgräben“ und „Bruchthälern“ sind eruptive, vulkanische Ausbruchsstellen aufgesetzt, welche teilweise nachträglich zusammengebrochen, zu Seen, teilweise zu sehr mächtigen Bergbildungen geführt haben.

Im Grunde genommen bietet der Boden Deutsch-Ost-Afrikas seiner geologischen Beschaffenheit und Eigenart nach die Vorbedingungen für eine landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit überall da, wo genügend Wasser

vorhanden ist, und dann erhebt er sich stellenweise unstreitig zu einer Bodenart erster Güte. Für die landwirtschaftlichen Unternehmungen wird es demnach vor allem darauf ankommen, immer diese günstigen Landstriche mit genügender Feuchtigkeit aufzusuchen.

4. Weniger günstig liegen bei dem gegenwärtigen Stande der bergmännischen Erforschung des deutsch-ostafrikanischen Gebietes die Frage nach den nutzbaren Mineralschätzen des Landes. Bergleute haben das Schutzgebiet überhaupt noch nicht bereist. Neuerdings aber hat das Auswärtige Amt in Berlin einen Bergbeamten damit beauftragt, die dortigen Kohlenfunde an Ort und Stelle zu untersuchen, und die ostafrikanische Gesellschaft hat einen anderen Sachverständigen *) zur Untersuchung des Goldvorkommens bereits dorthin entsandt. Es ist daher die wohlbegründete Hoffnung vorhanden, daß wir über diese mineralogischen Untersuchungen, welche bisher zu wenig günstigen Ergebnissen geführt haben, bald etwas Näheres — und hoffentlich bessere Nachrichten — hören werden.

5. Dann wird die Frage für eine gewinnbringende Ausbeutung der Bodenschätze um so wichtiger und die Arbeiterverhältnisse der Kolonie werden dann immer mehr in den Vordergrund treten. Einstweilen sind die besten Arbeitskräfte noch immer in den Sklavenmassen der Araber zu suchen. In dieser Beziehung möge die Verwaltung alsbald durch geeignete Maßnahmen fördernd eingreifen; es ist ihre vornehmste Aufgabe; ein vollständiger Umschwung dieser Verhältnisse ist nicht in letzter Linie die Vorbedingung für eine gedeihliche Weiterentwicklung unseres Schutzgebietes.

6. Auch das Verkehrsweisen steht noch in der niedrigsten Kindheitsstufe seiner Entwicklung. Noch immer, wie vor Jahrtausenden, ist der Mensch das eigentliche Lasttier Mittelafrikas. Die Möglichkeit der Ausbildung guter Verkehrsverhältnisse ist indes in Deutsch-Ost-Afrika vorhanden.

7. Der Handel unseres Schutzgebietes hat, vornehmlich wegen der überaus einfachen Art der derzeitigen Beförderungsmittel, noch keine großen Umsätze aufzuweisen. Im Jahre 1893 stellte der Gesamtumsatz an Waaren einen Wert dar von 4 800 000 Dollars oder rund 13 300 000 Mark; davon betrug die Einfuhr etwa 7 700 000 Mark und die Ausfuhr 5 600 000 Mark.

8. Deutsch-Ost-Afrika ist kein Land, in dem „Milch und Honig fließt!“ Immerhin hat aber Deutschland bei der Aufteilung Mittel-Afrikas im Osten weder das glücklichste noch das schlechteste Los gezogen.

Der Vortragende schließt alsdann mit den Worten, mit denen der Afrika-Reisende Dr. Carl Peters sein neuestes Werk über das Schutzgebiet geschlossen hat:

„Die Aufgaben, welche Deutsch-Ost-Afrika bietet, stehen nüchtern und real vor uns da, und sie erfordern die ganze kühle Thatkraft eines

*) Derselbe, Dr. Stapff, ist inzwischen in Afrika gestorben.

Volktes. Es gilt, der spröden Natur ein neues großes Bethätigungsfeld menschlichen Schaffens abzurufen, und dieses kann nur in ernster und ehrlicher Arbeit geschehen. Der Lohn, welcher winkt, ist groß und des Ehrgeizes einer vorwärtsringenden Nation würdig. Gelingt es Deutschland, diesen zu gewinnen, so wird es damit sich selbst materiell und ideell bereichern, und gleichzeitig den schönsten Triumph erringen, welchen der Genius der Geschichte den Kulturvölkern dieser Erde gewähren kann: eine tiefer stehende und verkümmerte Rasse emporzuheben und in den Strom der lebendigen Menschheitsentwicklung hineinzuziehen. Erst mit einer solchen Bethätigung wird sich das Deutschtum die letzte Palme erringen, welche die Vorsehung dem Ehrgeize ganzer Nationen bietet, dadurch, daß sie ihren eigenen Stempel großen Theilen der Erdoberfläche aufprägt, unmittelbar an der Veredelung der menschlichen Rasse überhaupt mitzuwirken. Ein Volk, welches sich so in den Dienst der höchsten Aufgaben stellt, welche es in der Weltgeschichte giebt, wird in seiner eigenen Seele etwas von der stolzen Genugthuung empfinden, welche der Erdgeist im Faust in die stolzen Worte saßt:

„So schaff ich am tausenden Webstuhl der Zeit
Und wirke der Gottheit lebendiges Kleid.“

Nach diesen mit lebhaftem Beifall aufgenommenen Ausführungen hielt Herr Born einen Vortrag: Zur Geschichte unseres Bergbaus. Veranlaßt wurde der Herr Redner zu seiner Arbeit durch eine Anzahl alter Verordnungen und Proklamationen, die kürzlich in den Besitz des märkischen Museums gelangt sind. Da der Vortrag an anderer Stelle in diesem Jahrbuche abgedruckt ist, sei hier nur auf denselben aufmerksam gemacht.

Der Vorsitzende, Oberlehrer Dr. Hof, sprach dann noch über: Praktische Blumenpflege in Schule und Haus. Die praktische Blumenpflege sei als ein ideales Erziehungsmittel zu betrachten, das im kindlichen Gemüt sinnige Liebe zur Natur wecken und pflegen und die Kinder durch anregende Selbstthätigkeit zur Erkenntnis und Wertschätzung des Schönen und Guten führen wolle, und vor allem der jugendlichen Zerstörungswut, die sich in freventlicher Vernichtung und Verstümmelung des einzelnen Naturlebens und in den Verwüstungen öffentlicher Anlagen befundet, vorzubeugen und energisch entgegenzuwirken. Die Bestrebungen hätten in Erfurt, von wo 1892 die Anregung hierzu auch ausgegangen sei, sowie an zahlreichen anderen Orten schöne Erfolge erzielt, und es sei auch hier in Witten und allerorts darnach zu streben, daß die Blumenpflege in der geschilderten Erfurter Weise in Schule und Haus eingeführt werde. Es werde dann eine Generation heranwachsen, bei welcher Beschädigungen und Zerstörungen der lebenden Naturkörper zu den größten und verabscheuungswürdigsten Seltenheiten gehörten.

Nach stattgehabter reger Diskussion über das Gehörte legte dann der Vorsitzende zum Schluß noch einige sehr schön ausgebildete Würfel von Kali-Thonerde-Alaun und Oktaeder von Chromalaun

vor, die von einem Oberprimaner des hiesigen Realgymnasiums gezogen worden waren.

Sitzung am 14. Dezember 1895. Anwesend: 21 Herren.

Nach Eröffnung der Versammlung nimmt Herr Bergasseffor Stockfleth das Wort zu seinem Vortrage: Die Erzlagerstätten in der Grafschaft Mark, ihre frühere und gegenwärtige bergbaulich-wirtschaftliche Bedeutung. Der mit lebhaftem Beifall aufgenommenen Vortrag ist als besondere Abhandlung in diesem Jahrbuche abgedruckt. Nach der Verlesung des Protokolls der Sitzung vom 19. 10. 95 ergreift der Vorsitzende das Wort zu einem eingehenden Referat über Naturbeobachtungen des Direktors Albrecht Goerth in Justerburg, welche dieser einst dem berühmten Naturforscher Alfred Brehm mitteilte, der sie so interessant fand, daß er jenen bat, sie für ihn aufzuschreiben. Diese Arbeit wurde jedoch durch verschiedene Umstände verzögert, und als sie endlich ausgeführt werden sollte, traf die Trauerkunde von dem Tode des berühmten Naturforschers ein. Goerth hat nun vor kurzem seine Beobachtungen veröffentlicht in der Hoffnung, daß sie echten Naturfreunden willkommen wären und vielleicht jungen Kräften Anregung zu selbständigen Beobachtungen gäben. — Zunächst erzählt er kurz, daß er zum Besten der von ihm geleiteten Schule Sammlungen von Käfern, Schmetterlingen, Muscheln, Versteinerungen und Mineralien anlegte und seine Schüler fleißig in die liebe, schöne, freie Natur führte, um ihm beim Sammeln behilflich zu sein und ihre Sinne für Naturbeobachtungen zu wecken. Dann schildert er in zum Teil recht humoristischer Weise das von ihm Beobachtete. Ein in Gefangenschaft längere Zeit beobachteter Maulwurf zeigte, daß der Hunger dieser Tiere und ihre Nahrungsaufnahmefähigkeit fast bis zur Unerfättlichkeit gesteigert ist. Seine liebste Nahrung waren tote warmblütige Tiere: Mäuse, Ratten, Maulwürfe, Sperlinge etc., daneben auch tote Fische und Frösche. Je weiter der Verwesungsprozeß fortgeschritten war, desto besser schienen sie ihm zu munden. Das außerordentlich fein entwickelte Geruchsvermögen giebt dem Maulwurf auf weite Strecken Bitterung von der Beute, die er im Freien vorwiegend des Nachts aufspürt. Größere Beutestücke, sogar Kaninchen, junge Hasen und Eichhörnchen wühlt er bis 20 cm tief in den Erdboden ein und legt sich so Borratskammern an, deren Inhalt freilich bei seiner Freßgier nicht lange vorhält. Die bisherige Annahme, daß Necrophorus-Arten das Verscharrten toter Tiere zum Zwecke ihrer Brutpflege besorgen, erklärt der Beobachter für widersinnig und unmöglich und weist die diesbezüglichen Schilderungen in das Gebiet phantastischer Fabeln. Alle in dieser Beziehung den Totengräberkäfern fälschlich zugeschriebenen Arbeiten seien von Maulwürfen ausgeführt, entweder um in Sicherheit die gefundene Beute verSpeisen zu können, oder um dieselbe für eine spätere Zeit zu bergen. Auch die Meinung, daß der Maulwurf durch Vertilgung der Engerlinge

sich sehr nützlich mache, teilt Goerth keineswegs. Nur bei Mangel an anderer Nahrung verzehre er auch wohl Engerlinge. Der Name Insektenfresser passe für ihn nicht; der Maulwurf sei vielmehr unter den Säugetieren das, was der Nasgeier unter den Vögeln ist. Die Gänge und sogenannten Maulwurfsbauten scheint er nur anzulegen zur Vervollständigung seiner Wohnung, und um sicher und gedeckt an den Ort zu gelangen, wo er Beute wittert. --- Aus verschiedenen Gründen glaubt Goerth annehmen zu dürfen, daß der Maulwurf in strengen Wintern einen Winterschlaf halte.

Als ein sehr gefährlicher Feind der Wasserbewohner hat sich nach zahlreichen Beobachtungen *Dyticus marginalis*, der Selb-
rand, erwiesen. Besonders nachteilig ist er der Fischzucht.

Den Kuckuck beschuldigt Goerth auf Grund von Thatfachen, im ersten Frühjahr, wenn noch nicht genügend Raupen für ihn vorhanden seien, als Nesträuber zu leben. Er zwingt dadurch zugleich die kleinen Sänger zu einer Nachbrut, und so werde es dem weiblichen Kuckuck ermöglicht, sein Ei in ein noch nicht bebrütetes Gelege einzuschmuggeln.

Die Beobachtung von Venz u. a., daß die Kreuzotter in der Gefangenschaft keine Nahrung zu sich nimmt, sondern stets auf Flucht bedacht ist, kann G. bestätigen, ebenso auch, daß ihr Tastergan die Zunge ist. — Eine zu einer Kreuzotter gesperrte Maus überfiel trotz reichlicher Nahrung die erstarrte Schlange, fraß zuerst den Kopf mit den Giftzähnen und Giftdrüsen auf und zerfleischte endlich den Hals derselben in einer Länge von 15 cm bis auf die Wirbel.

Die Frage, wo Vexen und Staare im ersten Frühjahr ihre Nahrung finden, wird dahin beantwortet, daß das Tierleben der Kleinwelt mit den ersten wärmeren Sonnenstrahlen erwache und für die wiederkehrenden Vögel reichlich Larven, Schnecken und entwickelte Insekten u. s. w. vorhanden seien. — Zum Schluß wird dann noch ein Erlebnis geschildert, aus dem hervorgeht, daß gesellig lebende Fische einander in der Gefahr bei-
zusehen versuchen.

An diese Mitteilungen schloß sich eine kurze Diskussion.

Nach Erledigung der Vorträge legte Herr Bergasseffor Stockfleth der Versammlung prachtvoll entwickelte Kalkspatkrystalle und ein Stück Eisenerz aus der Zierlohn- und ein von Kalkspatadern sehr regelmäßig durchzogenes Stück Schieferthon aus hiesiger Gegend vor, welches letzteres Stück und ein besonders schöner und interessanter Kalkspatkrystall ihm Anlaß zu Erläuterungen gaben.

Herr Born zeigte dann noch zwei Steinkerne von *Megaphytum* vor, die von Zechen Hamburg stammten und von Herrn Lehrer Conze dem „Märkischen Museum“ freundlichst überwiesen waren.

Der Vorsitzende der naturwissenschaftlichen Sektion: Dr. Hof.

Die Notwendigkeit und Berechtigung

eines Gewerbe-Museums für die Grafschaft Mark und die Ziele und Bestrebungen der industriellen Abteilung innerhalb des Vereins für Orts- und Heimatskunde in der Grafschaft Mark.

Vortrag, gehalten in der konstituierenden Versammlung der industriellen Abteilung des Vereins für Orts- und Heimatskunde in der Grafschaft Mark zu Witten am 7. März 1896 von J. S. Born.

Hochverehrte Herren!

Es ist mir der ehrenvolle Auftrag geworden, heute vor Ihnen darzulegen die Aufgaben, Zwecke und Ziele der zu begründenden „industriellen Abteilung“ unseres Vereins. So sehr ich die Ehre zu schätzen weiß, dies thun zu dürfen, so vollständig bin ich überzeugt, daß eigentlich an meiner Stelle ein anderer Mann stehen sollte, der mehr Beruf und Geschick hat, sich einer so wichtigen, mir naturgemäß ferner liegenden Aufgabe zu entledigen. Dennoch durfte und wollte ich als bisheriger Verwalter des Märk. Museums hier zu Witten mich der Mühe nicht entziehen, nach bestem Wissen und Können, (und ich darf auch wohl sagen mit der Liebe und Begeisterung, die mich bisher für die gute gemeinsame Sache befeuerte, hier in Witten ein Museum für Orts- und Heimatskunde, das in erster Linie gewerblichen Zwecken zu dienen hat und also ein Gewerbemuseum werden sollte), dieser Verpflichtung nachzukommen. Die Kürze der Zeit hat mir nicht gestattet, ein Thema erschöpfend zu behandeln, das ein so dankenswertes ist, und nur andeutend und aphoristisch kann das sein, was ich jetzt ihrer Anteilnahme, ihrem Gutachten, ihren Erwägungen und Beschlüssen unterbreite, auch kann ich die Ziele und Bestrebungen der heute zu begründenden „industriellen Abteilung“ unseres Vereins nicht trennen von den Aufgaben und Zwecken unseres Märkischen Museums. Am 26. April 1887 hatte ich die Ehre, vor unserem Vereins-Vorstande in einem Aufsätze: „Gedanken über die innere Einrichtung des Märk. Museums zu Witten“ zu erörtern: 1., wie wir die in unserem Vereins-Statut präcisirten Zwecke zu erreichen gedächten und 2., wie wir uns die innere Einrichtung dieses Museums vorstellten. Ich darf mir wohl gestatten, im letzten Teile meiner heutigen Ausführungen auf diesen Vortrag

zurückzukommen. — Unsere Ziele können heute nicht andere, nicht neue sein.

1. Vorab aber will ich versuchen, die Frage zu beantworten: „War und ist die Gründung eines Märkischen Museums, das in erster Linie gewerblichen Zwecken zu dienen hat, und ist ferner die Bildung einer „industriellen Abteilung“ innerhalb unseres Vereins zur weiteren Entwicklung dieses Museums notwendig und — warum?“

Meine Herren!

„Der Zünfte Satzung ist gefallen
Und frei die Arbeit wie die Kunst.
Ein Wettkampf aller ist's mit allen
Und unstät ist des Glückes Günst.
Die neue Zeit heischt neues Leben
In neuen Formen, fest und klar,
Dann reicht sie auch dem reinen Streben
Des Sieges grüne Palme dar. —

Drum müßt ihr neue Wege führen!
Nicht Hände und Herzen laß und lau,
Um festgeeignet aufzuführen
Auf neuem Grund den neuen Bau.
Da gilt's Verdorrtens auszuoden
Und auszustreuen neue Saat,
Und siehe, einen goldnen Boden
Noch heut' jedwedes Handwerk hat.

Des Menschen Ohr wird taub und tauber, —
Im Drang und Schaffen dieser Welt
Ist nur das blanke Gold der Zauber,
Der Herz und Sinn gefangen hält.
Doch soll dem Schaffen, Rechnen, Zählen
Beim Alltagssthum im Werktagskleid
Als Schmuck und Weihe nimmer fehlen
Die Blüte edler Menschlichkeit.

Halt hoch dein Werk, das du erkoren,
Und ringe nach dem schönsten Preis;
Es ward kein Meister je geboren,
Doch lächeln Glück und Günst dem Fleiß.
Das rohe Werk, wohl wird's getadelt,
Die Kunst verleiht ihm holden Schein,
Durch Schönheit soll die Form geädelt,
Von Geist der Stoff durchdrungen sein!“

1. M. S.! Die Begründung gewerblicher Museen entspricht den Allerhöchsten Absichten Sr. Majestät unseres erhabenen Kaisers! Es sind seine eignen Worte:

„Ich bin fest entschlossen, zur Verbesserung der Lage der deutschen Arbeiter die Hand zu bieten, um die deutsche Industrie auf dem Weltmarkte konkurrenzfähig zu erhalten und dadurch ihre und der Arbeiter Existenz zu sichern, da der Rückgang der heimatischen Betriebe durch

Verlust ihres Absatzes im Auslande nicht nur die Unternehmer, sondern auch ihre Arbeiter brotlos machen würde.“

In Sr. Majestät erhabenen Vater, dem Kaiser Friedrich III., beweinten wir nicht nur den Liebling unseres ganzen Volkes und den ritterlichen Helden, sondern auch den hohen Freund und Förderer des Kunstgewerbes und der Kunst, und seine den Künsten ebenfalls mit Liebe zugewandte Mutter, die Kaiserin Augusta, hatte mit Sorgfalt die künstlerischen Neigungen ihres Sohnes gepflegt. Seine hohe Gemahlin teilte diese Liebe zu den Künsten, und durch das vereinte Streben dieses Fürstenpaares entstanden viele der herrlichen Schöpfungen der Neuzeit, die der Kunst selbst und dem Kunstgewerbe soviel Nahrung zugeführt haben und vielfache Anregung und Unterstützung zuteil werden ließen. Die Erfahrungen, die das kronprinzliche Paar 1867 von der Pariser Weltausstellung mit nach Berlin brachte, fielen wie ein befruchtender Tau auf das kunstgewerbliche Schaffen der Hauptstadt. Sie führten zu einer überaus eifrigen Thätigkeit auf den gewerblichen Gebieten, die bisher fast völlig brach gelegen hatten, und sie gaben in letzter Reihe den Anstoß zur Gründung des berühmten Berliner Kunstgewerbe-Museums, einer Anstalt, die soviel zur Hebung des Handwerks und der Industrie beigetragen hat. — Es sind Kaiser Friedrichs Worte: „Die Kunst ist nicht für wenig Auserkorene da, sondern um das Volk nach jeder Richtung hin zu bilden. Darum sind Einrichtungen zu treffen, daß diese Schätze dem ganzen Volke erschlossen werden.“

Von seinen hohen Eltern hat unser geliebter, vom Allerhöchsten mit so hohen und reichen Kräften und Anlagen gesegneter Kaiser Wilhelm II. die Begeisterung und Liebe zur Kunst und das hohe Verständnis für dieselbe ererbt. Sie wissen, ein wie eifriger Förderer er ist den „Gütern des Friedens auf dem Gebiete nationaler Wohlfahrt, Freiheit und Gesittung.“ Sie entsprechen, m. H., den Allerhöchsten Intentionen Sr. Majestät, wenn sie Geist, Herz und Hand widmen der Begründung eines Gewerbe-Museums für unsere Grafschaft Mark, und das Wohlwollen und die thatkräftige Unterstützung unserer hohen Provinzial-Behörden wird ihnen nicht fehlen.

2. Es ist eine allgemein anerkannte Wahrheit, daß kunstgewerbliche Sammlungen die besten Lehrer des Volkes sind. — Kunstgewerbe-Museen sollen in erster Linie dem heimischen Kunstgewerbe Vorbilder darbieten, womit aber nicht gesagt sein soll, daß die Handwerker unserer Tage die dargebotenen Stücke genau nachahmen sollen, vielmehr muß jede ältere Form den Gebrauchsbestimmungen und den veränderten Mitteln und Werkzeugen entsprechend umgearbeitet werden. Was man an den alten Gegenständen lernen soll, das ist die richtige Behandlung des Materials und die demselben angemessene Verzierungsweise. Deshalb ist es für

Kunstgewerbe-Museen erforderlich, nur in ihrer Art vollendete Meisterstücke zu sammeln.

Eine solche Sammlung soll ferner zeigen, wie die verschiedenen Gewerbe sich allmählich entwickelt haben, und der junge, strebsame Handwerker lernen, daß nicht nur Kunst und Zeitgeschmack die Formen ändern, sondern daß auch Reichtum und Wohlhabenheit, Rückgang und Verarmung eines Volkes, Handel und Wandel, Krieg und Frieden zc. die Erzeugnisse des Handwerks und Gewerbes wesentlich beeinflussen. — Weiter sollen solche Museen den heimischen, nationalen Kunstbesitz vor Verschleppung in das Ausland und in ferne, fremde Gegenden bewahren und eindringlich mahnen: „Was du ererbt von deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen!“

Der Kunstsinne und das Kunstvermögen eines Volkes bethätigt sich aber nicht nur in den großen Werken der Baukunst, der Malerei und Bildhauerei, sondern ebenso sehr in den bescheidenen Werken der Kleinkunst, welche Haus und Herd schmücken und auch dem unscheinbarsten und unbedeutendsten Geräte gefällige Form und Zierde verleihen. Gerade diese Dinge zeigen uns, wie unsere Vorfahren lebten und wohnten, und welchen Wert sie den Dingen ihrer nächsten Umgebung beizulegen verstanden, und wie sie einerseits den denkenden jungen Handwerker und Gewerbetreibenden vor Hochmut bewahren und doch zugleich ihn anregen zu frischem, freiem, eigenem Weiterstreben, so nähren und pflegen sie andererseits die Pietät gegen das ererbte Gute und mahnen ihn:

„Verderbe es nicht, denn es ist ein Segen darin!“

3. M. S.! Gilt das bisher Ausgeführte in erster Linie für die Kunstgewerbe-Museen, so gilt es doch auch nicht minder für die einfachen Gewerbe-Museen. Direktor Lessing schreibt: „Es mag wie eine ungesunde, übertriebene Richtung erscheinen, wenn diejenigen Gegenstände, welche doch eigentlich für den Gebrauch im täglichen Leben gearbeitet sind, nun dazu bestimmt werden, in systematisch geordnete Sammlungen eingereiht zu werden, um als Vorbilder und Beläge für bestimmte Arbeiten zu dienen, aber die jetzige Bewegung, welche die Sammlungen und Gewerbemuseen hervorruft, hat doch, ganz abgesehen von den principiellen Bestrebungen der Neuzeit, ihre tiefgehende Berechtigung. Auch die früheren Perioden des blühenden Kunstgewerbes bedurften derartiger Stätten, an denen sich die besten Werke gewerblicher Arbeit aller Welt zu Nutz und Frommen anhäufen. Es ist oft bemerkt worden, daß unsere Bilder- und Skulpturengalerien diejenigen Lücken auszufüllen hätten, welche das Aufhören der Kirchen, der Rats- und Gildehäuser als Mittelpunkte der Kunst gelassen hätte, so daß man jetzt in Museen die Stücke zu betrachten hat, welche früher an geweihter Stelle sich befanden. Dasselbe gilt aber auch von den kunstgewerblichen Gegenständen. In den früheren Jahrhunderten besaß nicht nur

jede Kirche eine Fülle von reichgestickten Teppichen, von köstlichen Goldschmiedearbeiten, als Kelche, Monstranzen, Reliquienbehälter und ähnliches, eine Fülle von prächtigen Bronzearbeiten, welche als Kandelaber, Kronleuchter und Vasepulte dienten, Holzschnitzereien und Glasmalereien, kunstvolle Fußböden und dekorative Ausmalung, — auch die Rathhäuser hatten herrlich geschmücktes Gerät aller Art aufzuweisen. Es gab kaum eine Stadt, die nicht einen Schatz von silbernen Prachtgefäßen besessen hätte, — ja keine Zunftstube entbehrte der prächtigen Geräte und Ausstattungsgegenstände. Sorgsam wurden dieselben von einem Geschlecht dem andern überliefert und bildeten so neben den Mustern, welche sich in Handwerkerfamilien forterbten, einen Stamm von Vorbildern, die jedermann zugänglich war und immer wieder anregend auf die künstlerische Phantasie wirkte, dem Handwerker immer wieder die Ehre seines Berufes, das Höchsterreichbare in demselben zum Bewußtsein führte. — Das alles hat jetzt aufgehört. Die Kirchen sind öde, unsere Stadthäuser leere Geschäftsbureaus, die Zunftstuben sind verschwunden. Es ist nichts als die Erfüllung eines unabweisbaren Bedürfnisses, wenn jetzt wieder Institute geschaffen werden, an deren Schätzen sich die verkümmerte Erfindungskraft des Künstlers und Arbeiters erfrischen kann.“ — Gute Vorbilder und gute Schulung sind das Wichtigste, was von Staats und Gemeinde wegen für das Gewerbe geschehen kann.“

M. H.! Seitdem das Vorerwähnte geschrieben ist, ist in unserem lieben Deutschland vieles besser geworden. Wir sehen dies am deutlichsten in unseren fröhlich aufblühenden Industriestädten, auch hier in Witten. Schon seit Begründung des Zollbundes durch Preußen dämmerte unserem deutschen Volke ein neuer Morgen, aber erst nach dem letzten großen Kriege hat sich auch in dieser Beziehung ein Aufschwung vollzogen, gefördert von Allerhöchster Stelle, begünstigt durch die aus Paris 1870 vertriebenen deutschen Kunsthandwerker, durch den wachsenden Wohlstand und durch das mehr und mehr wieder erwachende Verständnis und die Wertschätzung der Kunst und des Kunstgewerbes fast in allen Kreisen unseres Volkes, und die politische Erstarkung Deutschlands wurde die nährenden Quelle für alle diese Bestrebungen. Kunstgewerbe-Museen erblühten seitdem in fast allen großen Städten Deutschlands. An der Spitze marschieren Berlin und Nürnberg.

Weiter darf man sich nicht dem Wahne hingeben, daß nur die reichsten Prunkstücke auf kunstgewerbliche Arbeit Anspruch erheben dürfen. Jeder Gegenstand soll soviel von der Kunstform haben, als er vertragen kann nach dem jeweiligen Bedürfnis und der Zahlungsfähigkeit des Käufers, und einfache, gesunde Formen sind schöner als trügerische Scheinware.

4. M. H.! Ich gehe nun einen Schritt weiter und will versuchen, die Frage zu beantworten: „War und ist die Begründung eines

Gewerbe-Museums für unsere Grafschaft Mark nötig und geboten?"

a.) Es giebt geflügelte Worte, die wie ein Blitz treffen und zünden, oder auch wie ein Samenkorn in die empfängliche Frühlingserde fallen und darin lebendig fortwirken. Wollte Gott, ich könnte mit glühender Begeisterung und hinreißender Beredsamkeit Sie und alle einflussreichen und bedeutenden Männer unserer Mark, ja deren gesamte Bevölkerung überzeugen von der Notwendigkeit dessen, was unser Verein und sein Vorstand seit 10 Jahren erstrebt, und wofür beide oft unter Not und Sorgen, unter Laueheit und Gleichgiltigkeit, ja zuweilen unter höhnnendem Spotte gearbeitet und dem gesteckten schönen und hohen Ziele unentwegt zugestrebt und, — wir wollen es dankbar erkennen, auch unter Gottes sichtbarem Segen gewirkt haben. —

b.) Es giebt nur einige wenige Gegenden in unserem größeren Vaterlande, vielleicht Schlesien, Sachsen und das Bergische Land, die sich der alten Grafschaft Mark in ihrer Bedeutung für die Montan- und Metall-, spec. für die Eisen-Industrie an die Seite stellen können. Die Märkische Industrie ist nicht nur uralt und bedeutend seit Jahrhunderten, sie marschiert gegenwärtig mit an der Spitze und fordert die Bewunderung der Welt heraus.

c.) Aus allen Gegenden Deutschlands, ja selbst aus fremden Ländern strömen Arbeiter und Kräfte hierher, um entweder teilzunehmen an den Bestrebungen unserer Industriellen, oder aber, um lohnenden Verdienst hier zu suchen und zu finden. Losgerissen von der Heimat und ihren gewohnten Gebräuchen, von Vater, Mutter und Familie, vom weiteren Verwandtenkreise, segelt der Einzelne umher wie ein Schiff auf sturmbelegten, ihm unbekanntem Meere. Wohl ihm, wenn er einen guten Ankergrund findet, wenn er in einen Hafen steuert, der ihn bewahrt vor dem Verderben! So fordert denn schon die Volkserziehung und die in politischer und volkswirtschaftlicher Beziehung so wichtige Frage der Assimilation dieser Fremdlinge mit der einheimischen Bevölkerung neben vielem andern noch mehr oder doch gleich Wichtigem auch die Begründung eines Gewerbemuseums, welches dem jungen, strebsamen Handwerker und Industriearbeiter der beste Lehrer werden kann.

d.) Es ist gewiß etwas Großes, Edles und Schönes, daß hier in der Mark und in den benachbarten Landschaften, wie auch anderwärts sich opferwillige Herzen finden zur Begründung von Krankenhäusern und Wohlthätigkeits-Anstalten, welche die Linderung der Leiden vornämlich der ärmeren Bevölkerung erstreben und bezwecken, daß dafür, wie für Schulen und Armenpflege so große freiwillige und gesetzliche Opfer gebracht werden, daß in durchaus anerkennenswerter, wenn auch leider nicht immer anerkannter Weise gesorgt wird von den Communen, wie von unserer Regierung nicht nur für den Körper und körperliche Leiden, sondern auch für den

Geist und seine Bedürfnisse, aber schon die Einrichtung von Gewerbe- und Fortbildungsschulen beweist, daß die Volkserziehung nicht mit dem 14. Lebensjahre und der Confirmation abschließen kann und darf. Es muß an den Herden der Industrie auch für die Jünglingsjahre und selbst darüber hinaus noch mehr geschehen für die Entwicklung des Geistes und zur Beseitigung seiner Entbehrungen, sonst gleitet die große Masse unserer Bevölkerung weiter abwärts auf der schrägen Bahn des Verderbens und der sittlichen Verwilderung. Es ist gewiß gut und schön, zunächst für das Notwendigste und Nützliche zu sorgen, aber die Volksseele und der Geist des heranwachsenden Handwerkers und Arbeiters muß auch genährt werden, und das kann bei unseren heutigen Zeitläuften, wo der Glaube an die Heiligkeit der Religion zu wanken und zu franken beginnt, wo Ehrfurcht vor Autorität und die Pietät leider immer mehr schwinden, sicher auch geschehen durch das weckende Verständnis für die Kunst, durch liebendes Hineinversenken in künstlerisches Schaffen und künstlerische Gestaltung. Geistig will unsere Zeit und unser Geschlecht alles verstanden haben, vor dem es Ehrfurcht empfinden kann.

e.) „Das Auge ist des Leibes Licht!“ Kein anderer Sinn wirkt so intensiv bildend als der Gesichtssinn, und nichts ist so bildungsfähig als das Auge, aber ihm muß Gelegenheit geboten werden, sich zu bilden an dem, was schön ist. Die Kunst muß doch etwas Großes und Gewaltiges sein, daß sie die Herzen so warm und lebendig macht! Und die Liebe zur Kunst, sie wird lebendig in dem jugendlichen Gemüte des Knaben und des Jünglings! Sie wirkt erziehllich und wird zeugungsfähig und weckt eigene Gedanken.

f.) Der wahre Wert aller Arbeit liegt eben im denkenden Arbeiten. „Den schlechten Mann muß man verachten, der nie bedacht was er vollbringt!“ und: „Das ist's ja, was den Menschen zieret, und dazu ward ihm der Verstand, daß er im innern Herzen spüret, was er erschafft mit seiner Hand!“ Nur solche Arbeit adelt; alles rein Mechanische aber würdigt den Menschen herab zur Maschine und zwar zur einfachsten, und solche rohen Hebelstangen, Pendelseelen und Rollen können in der Hand böswilliger Volksverführer zur Gefahr werden für den Staat und für unser gesellschaftliches Leben.

g.) Gewiß hat für das gewerbliche Leben, für die Bildung und die Lehre des jungen Handwerkers und Industriearbeiters das Utilitätsprinzip eine gewisse und große Berechtigung, aber es darf nicht allein maßgebend und bestimmend sein. Ihm wird ein heilsames Gegengewicht geschaffen durch gewerbliche Museen. Die große Menge segensreicher Erfindungen, die großartigen und staunenerregenden Produkte menschlichen Fleißes, Denkens und Strebens und jahrhundertelanger zielbewußter Arbeit,

sie bleiben unserer Jugend eine terra incognita, wenn sie dieselben nicht mit ihren Augen sehen und bewundern und studieren kann, es nützt ihr auch nichts, daß in unseren Metropolen sich so reiche, den Geist des fremden, flüchtigen Besuchers überwältigende und erdrückende Kunstschätze befinden, wenn Mittel und Gelegenheit fehlen, sie wirklich studieren zu können, und hört oder liest der Jüngling nur darüber, dann muß ihm das vorkommen wie ein Märchen aus „Tausend und eine Nacht.“ — Auch hier gilt, wer das Schwimmen erlernen will, der stürze sich nicht gleich in das große, unendliche, wogende Meer! und: „Schwer nur ringt sich empor das Talent, dem schon an der Wiege Armut sperret den Weg!“

5. Ein Museum ist Geschichte, lebendige Geschichte, und es predigt vernehmlich große Wahrheiten, es zeigt, was ein Volk, ein Land, eine Gegend groß machte, oder auch ihnen verderblich wurde und es stürzte, — es predigt dies aber am vernehmlichsten an dem Orte, wo seine Sammlungen und Kunstschätze ihre Heimatsberechtigung haben, am heiligen Herde unserer Väter und Urälterväter. Der Staat ist es sich und seinen Bürgern schuldig, überall da ein solches Museum zu gründen oder doch dessen Gründung zu begünstigen und zu fördern, wo es am rechten Platze ist und denen nützen kann, für die es in erster Linie da sein soll. — Nürnberg allein war der rechte Ort für das berühmte „Germanische Museum“, — der rechte Ort für ein Märkisches Museum kann nur die Mark sein!

6. Die westfäl. Mark hat ein Recht auf ein solches Museum, und es ist dasselbe für sie ein unabweisbares Bedürfnis. An ihm sollen unsere märkischen Jünglinge lernen, wie nur Jahrhunderte langer Fleiß unsere Industrie auf jene Höhe bringen konnte, auf der sie heute steht und sollen Respekt bekommen vor dem, was ihre Vorfahren leisteten, sollen auch erkennen lernen, wie oft die bedeutendsten Talente mit fast unübersteiglichen Hindernissen zu kämpfen hatten, um ihr vorgestecktes Ziel zu erreichen.

7. „O Jahrhundert! Die Geister erwachen, die Studien blühen, es ist eine Lust zu leben!“ Mit diesem Jubelruf begrüßte einst Ulrich v. Hutten sein Zeitalter der Renaissance. Auch unsere heutige Zeit ist ein Zeitalter der Wiedergeburt, ein großer Wecker! Emanuel v. Geibel begrüßte diese junge Zeit mit den schönen Worten:

„Wohl schwillt mir hoch die Brust mit raschem Klopfen,
Seh' ich, im Angesicht des Schweißes Tropfen,
Die junge Zeit, wie sie gewaltfam ringt,
Wie sie, zu stetem Werk geschürzt die Lenden,
Ein neuer Herkules mit Kinderhänden
Das Ungeheure schon vollbringt.“

In tausend Schmieden bei der Esse Brande
Gießt sie das Erz, und schweißet in Eisenbande

Die weiten Länder, die ihr unterthan,
Vom müden Saumroß, das sich wund getragen,
Nimmt sie das Joch, und schirrt vor ihren Wagen
Den Dampf, den wilden Riesen, an.
Durch Felsenschachte wühlt sie ihm die Gänge,
Gewölbt und fest, daß in der düstern Enge,
Des Schlot'es Feuer rot wie Funken sprüht; — — — — —

Der tote Buchstab' weicht lebend'ger Rede,
Gekämpft wird Blick in Blick der Geister Fehde,
Und wieder schließt sich Hand in Hand der Bund;
Frohlockend spürt der Stamm im Bruderstamme
Sein eigen Blut, es schwebt wie eine Flamme
Der Freiheit Wort auf jedem Mund.

Glück auf, und magst du's stets im Herzen tragen
Bei deiner Haft, bei deinem Müh'n und Wagen!
Glück auf, Glück auf, du junge Zeit von Erz!
Und doch — muß ich so ganz verientt dich schauen
In Stoff und Wucht — beschleicht mit leisem Grauen
Mir oftmals eine Furcht das Herz:
Du möchtest einst im Rauche deiner Essen,
Im Troze deines Riesenwerks vergessen,
Daß droben einer sitzt auf ew'gem Thron,
So lang' vergessen, bis er in Gewittern
Herabsteigt, was du bauest, zu zersplittern,
Wie jenen Turm von Babylon.“ —

8. M. H.! Sollte und könnte es in unserer Mark, bei unserer so hoch entwickelten Industrie dahin kommen? Man müßte sich sehr täuschen, wollte man uns ein solches Prognostikon stellen! Wie von Preußen und Deutschland gilt: „Die große Zeit gab stets uns große Helden,“ so gilt von unserer Mark: Auch unserer Mark gab Gott stets große Männer, die fester wie ein Fels im Meere stehn, die ihrer Zeit ein leuchtend Vorbild waren, und deren Namen kann kein Sturm verweh'n! Die Bescheidenheit verbietet uns, Namen zu nennen, aber sie leben in unserem Gedächtnis besser als in Stein und Erz. Auch unserer heutigen Zeit fehlt es nicht an solchen Männern, und kein kleinlicher Neid, keine raffinierte Bosheit soll auch nur mit einem Tüpfelchen ihre Ehre, ihre Verdienste, ihren Namen besudeln. Dafür lassen Sie uns einstephen, und lassen Sie uns ihnen naheifern im segensreichen Streben nach edlen Zielen! Wir sind es ihnen schuldig, in gemeinsamem Streben ihre großen und edlen Ziele zu verfolgen, und keine Kraft ist dazu zu gering.

9. Selbst die sogenannten dienenden Handwerkskünste oder Gewerbe haben ihren Wert und ihre Ehre, eine sehr große Ehre, die jeder fühlt, der etwas auf seinen Stand hält, — die Standesehre! Nur durch Teilung der Arbeit unter verschiedene Stände wurde der gebildete und gesittete Zustand möglich, den wir unser bürgerliches Leben nennen. — Die gewerblichen Künste wecken

das Gefühl gegenseitiger Abhängigkeit der Verbindung, machen die Einzelnen aufmerksam, wie sie nach Gottes Willen auch innerlich in Liebe und Eintracht verknüpft sein sollen.

10. Wie Handwerk und Handel mit einander steigen und sinken, so hängt das Gedeihen der Kunst mit der Blüthe unserer Städte zusammen, nicht bloß wegen der äußeren Mittel, sondern vornehmlich wegen des inneren Lebens, das durch jene genährt und befruchtet wird, und — die äußere Möglichkeit, zahlreiche und kostbare Werke zum Schmucke der Städte aufzubringen, haftet an dem Gemeinsinn, den die städtische Verfassung nährt. Der beständige Anblick hoher und edler Werke der Kunst **muß** auf das Leben wirken und diesem eine edlere Haltung geben, und der höhere Sinn, aus welchem es entsprungen, wird wiederum durch sie genährt.

11. Solche bürgerliche Tugenden aber wecken und stärken auch die Liebe zum gemeinsamen Vaterlande und zum wohlmeinenden und väterlich regierenden Herrscherhause. Als unter Kaiser Heinrich IV. die Mehrzahl der Bischöfe und des hohen Adels gegen die kaiserliche Gewalt in Waffen trat, da fuhr es wie ein Wetterschlag durch die deutschen Städte; überall erhoben sich die Bürger gegen ihre Grundherren und stellten sich auf die Seite des Kaisers und des Reiches. Könnte und sollte es heute anders sein? Die Liebe zum Vaterlande hält die Selbstsucht im Zaume, und es muß der Ruhm eines wackern Bürgers sein, nicht nur das Notwendigste, sondern das Mögliche zu thun. Ein edler Wettstreit muß jede Gemeinde befeuern, und die Beförderung von Wissenschaft und Kunst erwerbe in erster Linie der Bürger Gunst!

12. M. H.! Die Begründung einer industriellen Abteilung innerhalb des Vereins für Orts- und Heimatskunde in der Grafschaft Mark kann und will edlere und höhere Ziele nicht verfolgen als diese sind, und wie uns unser Haus das Ideal des Familienlebens ist, so sei unser Märk. Museum ihr Ideal. Reich wie ein gesegnetes Familienleben an Pflichten und Gütern, wird der Ausbau desselben viel Fleiß und Pünktlichkeit, viel aufmerksame Sorgfalt und Treue im Kleinen erfordern, aber — viele kleinere Nester und leichte Pflichten werden den Einzelnen, der mit thun will, darangeöhnen, dem Ganzen zu dienen, und widerstrebende Wünsche und Neigungen werden auch hier durch eine gewisse Selbstverwaltung am ehesten ausgeglichen werden. — Sollen wir auf dem Wege zur Erreichung unseres schönen Zieles eine ganz bestimmt abgezielte Grenze stark innehalten und uns so die Thore verschließen, durch welche uns Hilfe zu rechter Zeit kommen kann? Wie häufig werden wir das nicht können, und wie wenig werden wir sie innehalten wollen, wenn fremde Hilfe unvermeidlich wird! Werde das Märk. Gewerbe-Museum

unsere Welt und spiegele es die Welt im Kleinen! Wenn aber dereinst wir nicht mehr für dieses unser Ideal wirken können, dann möge uns beim Antritt der Reise in eine vollkommene Welt als letzter Trost bleiben, was Friedrich Hebbel in folgende Worte kleidet:

„Und wenn es einst zum Letzten geht,
Und wenn das warme Leben
In deinen Adern stille steht,
Wird dies dich nicht erheben: —
Dort, wo Dein Vater sterbend lag,
Wo deiner Mutter Auge brach,
Den letzten Kampf zu streiten?“ —

II. Und nun, hochw. H., komme ich in aller Kürze noch zur Beantwortung der zweiten Frage: „Welches werden die nächsten Aufgaben der heute zu begründenden „industriellen Abteilung“ unseres Vereins sein?“

M. H.! Was ich, wie vorerwähnt, vor 10 Jahren in den „Gedanken über die innere Einrichtung des Märk. Museums zu Witten“ in unserem 1. Vereinsjahrbuche darzulegen suchte, das mag wohl im großen Rahmen auch die Aufgaben und Ziele der „industriellen Abteilung“ skizzieren, erschöpfend konnte es nicht sein. Ich würde aber auch heute dem nicht Vieles hinzufügen können, und ich bin überzeugt, daß der Mann, den Sie heute durch ihre Wahl zum Dirigenten der Abteilung berufen, und in dem ein lebendiger und gewaltiger Funke der Liebe lebt für das Märkische Museum, mit viel größerem Verständnis und mit Weisheit die Ziele bezeichnen kann und wird, die sich ein Gewerbe-Museum, das unserer Mark würdig ist, stecken muß, und er dann auch die Mittel und Wege finden wird, ein so hohes Ziel zu erreichen. Gestatten Sie mir denn, das Einschlägige aus jener Arbeit im 1. Jahrbuch zu verlesen!

— — — — —

— — — — —

— — — — —

III. (Schluß.) M. H.! — „Thu', was du kannst und laß das andere dem, der's kann; zu jedem ganzen Werke gehört ein ganzer Mann!“ — Das war der Gedanke, der mich leitete, als ich diese Arbeit übernahm, zu der mir Verständnis, Kraft und Beruf fehlt. Haben meine Ausführungen Ihren geschätzten Beifall nicht finden können, so muß ich mich zu trösten suchen mit dem Rückert'schen Wort:

„Den Kohl, den du dir selber gebaut,
Mußt du nicht nach dem Marktpreis schätzen;
Du hast ihn mit deinem Fleiß betaut,
Die Würze läßt sich durch nichts ersetzen.“ —

Der industriellen Abteilung aber gestatte ich mir zum Schlusse zuzurufen:

„Willenskraft Wege schafft!“ und
„Dem redlichen Streben läßt Gott es gelingen!“

Ueber dem Portale der großen Franke'schen Stiftungen in Halle steht der Spruch: „Die auf den Herrn harren, kriegen neue Kraft, daß

sie auffahren mit Flügeln wie die Adler, daß sie laufen und nicht matt werden, daß sie wandeln und nicht müde werden!" A. S. Franke hat die Wahrheit dieses Spruches erfahren und viele andere nach ihm. Daß auch wir sie erfahren, dazu: „Glück auf!"

M. S.! Der Gedanke an ein Märk. Museum lebt und wird sich nicht mehr totschweigen lassen! Beweisen wir, daß wir Liebe, Lust, Mut, Kraft und den ernstesten Willen haben, es so zu begründen, daß es unserer Mark würdig ist, und daß es ein Segen werde für dieselbe!

Das walte Gott!

Born.

Ueber Geschichte und Urkunden von Witten.

Vortrag, gehalten in der Abteilung für Geschichte am 23. März 1895
von Professor Brandstätter.

Wenn die Beziehung zwischen der Gegenwart und der Vergangenheit nie vergessen werden darf, damit das Heil der Zukunft gefördert werde, dann ist es selbst in einem geschichtlich unberühmten Orte, wie dem unsrigen, wertvoll, daß man der Vergangenheit seine Aufmerksamkeit zuwendet. Da wird man denn finden, daß man allen Grund hat, mit der Gegenwart nicht so ganz unzufrieden zu sein, daß die lange Reihe der Entwicklungen trotz aller darin enthaltenen Nöte und Bedrängnisse sich unentwegt dem Ziele menschlicher Wohlfahrt zubewegt, und daß, wenn auch immer neue Probleme sozialer Natur auftauchen, im Großen und Ganzen überall und auch auf dem Boden der hiesigen Heimat für die Beförderung der Gesamtbevölkerung zu ihrer gebührenden Menschenwürde gar mächtig viel geschehen ist. Da würdigen wir im Andenken an die rechtlosen Lebensverhältnisse der Hörigen und Leibeigenen früherer Zeit die heute gewährleistete persönliche Freiheit des Einzelnen, da müssen wir angesichts des einst wuchernden Raub- und Fehdewesens, der oft herrschenden Rechtlosigkeit und höchst bedenklichen Selbsthilfe, wie sie etwa von der Behme gelibt wurde, die heutige Rechtspflege zu schätzen, da sind wir dankbar für die Stärke und Verteidigungskraft unseres Vaterlandes, wenn wir an die schändlichen und furchtbaren Verheerungen und Bedrückungen denken, die auch hier verübt worden sind, z. B. durch die Spanier 1599, dann 1659 durch die lothringischen Kriegsvölker des Herzogs von Jülich-Berg (bei welcher Gelegenheit die älteren Urkunden des Wittener Archivs verbrannt sind), endlich durch die Franzosen in den Jahren 1672—75, als der Große Kurfürst die rheinischen Lande verließ und die Schweden bei Fehrbellin schlug, — vieler anderer Kriegsnöte aus älterer und neuerer Zeit nicht zu gedenken!

Man nimmt leider oft mit Unrecht an, daß die Bewohner eines Ortes auch nur in allgemeinen Zügen Kenntnis von der Vergangenheit

deselben haben, ja gar manchem ist nicht einmal bekannt, wo und wie er sich darüber belehren kann, wenn er die Neigung dazu fühlt. Ein Geschichtsverein kann manches thun, um dem abzuhelpen. An ihn kann sich jeder wenden, der Interesse hat, bei ihm kann jeder das litterarische Material finden, welches seinen Zwecken entspricht, in ihm kann mancher Anregung finden, sich über das Allgemeine hinaus mit den geschichtlichen Verhältnissen seiner Heimat zu beschäftigen und das bisherige Bild der Vergangenheit zu vervollständigen und zu berichtigen. Was für den Bewohner Wittens gilt, das gilt ebenso für Jedermann aus der näheren und entfernteren Nachbarschaft, bis zu den Grenzen, die wir unserem Verein gezogen, den territorialen Grenzen der ehemaligen Grafschaft Mark. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß wir bei unseren neuen Bestrebungen von dem Orte ausgehen, welcher der Sitz unseres Vereins ist, und der übrigens ziemlich im Mittelpunkt des bezeichneten Territoriums gelegen ist.

Wenn wir nach einer neueren Zusammenstellung aller geschichtlichen Verhältnisse Wittens fragen, so bietet sich uns bis jetzt nur das Büchlein von Herrn Lehrer G. Haren und Herrn Verwaltungsj sekretär Mitsch, Arnberg 1881, welches „Geschichte der Stadt Witten“ benannt ist. Man kann sich aus ihm im großen und ganzen orientieren, und es ist als eine höchst verdienstliche Leistung anzuerkennen. Vorher gab es nur den Geschichtsabriss über Witten in der Westfälischen Geschichte des Diedrich v. Steinen. Aber seine Darstellung bringt vorzugsweise genealogische Details und reicht nur bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts. Die erwähnten Verfasser ergänzten die Geschichte durch eine Darstellung der neueren Entwicklung Wittens bis zur Gegenwart und zogen zur Berichtigung, Ergänzung und Belebung des Früheren manches Material von außen her heran, „sie bemühten sich,“ wie sie erklären, „aus gedruckten und handschriftlichen Dokumenten ein lesbares Buch herzustellen, sie scheuten keine Mühe, die Chroniken benachbarter Dörfer, sowie die Geschichte der Grafschaft Mark eingehend zu studieren.“ Aber leider, jagen sie an anderer Stelle, fehlt über diesen und jenen Punkt das urkundliche Material, um ihn genügend zu erweisen oder zu erklären. Von litterarischen Erscheinungen, die offenbar ihre eigene Darstellung belebt und ihre Auffassung erweitert haben, nennen sie das Werk von Schücking und Freiligrath, „Das romantische Westfalen,“ das „Ruhrthal“ von Pieler, „Ruhr und Lenne“ von Natorp, „Wanderungen durch das Ruhrthal“ von Löbker, endlich eine gedrängte aber brauchbare Uebersicht über Wittens Vorgesichte von dem früheren Bürgermeister Bauer, die derselbe in einem Verwaltungsberichte gegeben.

So erhalten wir zunächst Aufklärung über die ältesten Zeiten der hiesigen Gegend. Als erste historisch gesicherte Bewohner finden wir die Sigambren. Die Zusammenstöße derselben mit den Römern erwähnen die Verfasser weiter nicht. Daß wahrscheinlich Julius Caesar in den Jahren 55 u. 54 vor Chr. selbst hier war, um die Sigambren für den

Schutz zu strafen, den sie den Usipetern und Tenchtereern gewährten, ist nicht mitgeteilt, ebensowenig die späteren Kämpfe gegen die Römer unter Drusus, Tiberius, Germanicus, auch nicht die Verpflanzung von 40 000 Sigambrenn auf das linke Rheinufer durch Tiberius. Aber diese fernsten Verhältnisse mögen auch der gegenwärtigen Generation das geringste Interesse abgewinnen. Die linksrheinischen Sigambren gehen in den Völkerbund der Franken auf, viele ihrer sauerländischen Landsleute mögen sich ihnen angeschlossen haben, in die größtenteils leergewordenen Wohnsitze rückten von Südost her vereinzelt Chatten, in Menge von Nordost her Sachsen nach. Dieser Wechsel vollzog sich unter fortwährenden Kämpfen, die nach der Organisation der fränkischen Nation und ihres Reiches von Chlodwig I. bis zu Karl dem Großen unter dem letzteren zum Nationalkriege wurden, indem das religiöse Prinzip den Gegensatz verschärfte. Auch über die Jahrhunderte, die der Unterwerfung Sachsens durch Karl d. Gr. folgten, gehen die Verfasser hinweg und geben „eine kurze Bemerkung über die Grafschaft Mark“. Sie erwähnen ohne Zeitangabe, wie die Grafen von Altena vorhanden sind und mächtig werden, wie sie das Gut Mark bei Hamm kauften und sich darnach nennen, wie Engelbert III. ein gewaltiger Herr war, Dietrich von Altena aber der letzte Graf von Mark, nach dessen Tode 1398 das Land an Cleve kam. Das Resultat des Jülich-Cleve'schen Erbfolgestreites wird mitgeteilt, wonach Cleve, Mark und Ravensberg an Brandenburg fallen (1614 u. 1666). Mit dieser Grafschaft Mark gehört seit 1666 auch die bis dahin reichsunmittelbare Herrschaft Witten zu Brandenburg-Preußen.

Ueber den Namen Witten geben die Verfasser keine Auskunft. Man möge mir den folgenden Versuch der Erklärung gestatten. Wenn wir den ebenfalls noch erhaltenen Namen Widen danebenbetrachten, der nach Analogie von Arden (=Hardt-Gye d. i. Waldgebirgseeke) soviel bedeutet wie Weiden- oder Busch-Ecke, so werden wir darin auch die Erklärung des Wortes Witten: Widen, Busch finden. So haben wir Wied (Neuwied) am Rhein als eine Stelle, wo das Bergufer zurücktritt und eine niedrige mit Busch bewachsene Stelle offen läßt. In der That ist dasselbe Verhältnis bei Witten gegeben. Denn es liegt in einer Scharte zwischen dem Arden und dem Rande des Hellweg, die sehr denkbarer Weise mit Buschwerk bewachsen war. Diese Stelle ist eine bedeutsame, insofern sie von der Ruhr her den Aufweg zum Hellweg-Plateau vermittelt, sodaß die Uebergangsstelle über die Ruhr hier von uralten Zeiten her eine wichtige war. Schücking meint daher mit Recht, daß „die älteste Straße vom Rheinen Osten, der Hellweg, bei Witten über die Ruhr ging und den Flußübergang schon früh eine Befestigung geschützt habe.“ Er sagt dann weiter folgendes: „Der Besitzer der Herrschaft Witten hatte sie zu erhalten und zu schirmen; daraus erklärt sich die Ausstattung mit reichem Besitz und vielen Rechten, deren die auf dem Hause Berge sitzenden Grundherrn genossen. Das Haus Berge, eine stattliche Gebäude-Masse, liegt auf einem Felsen, 50 Fuß über der Ruhr. Es waren nicht weniger als 20

Rittersitze und noch 6 Mannlehen damit verbunden, deren Inzassen wohl ursprünglich unter die Herren von Witten als Mannschaft zum Schutz und Schirm des Ruhrüberganges gestellt wurden. *) Die Bewohner der ganzen Herrschaft Witten waren freie Reichsleute und mit vieler Freiheit begabt.“ Ob die Befestigung des Uebergangspunktes schon der Römerzeit angehört, wie Haren und Nitsch meinen, ist wohl nicht festzustellen, doch nicht unwahrscheinlich. Die Straße von Colonia am Rhein nach Aliso an der Lippe wird hier geführt haben, und solange als die Römer diesen Teil Germaniens überhaupt festhielten — das war aber nur bis zur Zeit des Kaisers Claudius (41—54 n. Chr.) der Fall —, mag hier ein römischer Posten gestanden haben. Derselbe wird unter Karl d. Großen erneuert worden sein und seitdem von Reichswegen weiter bestanden haben. Die ältesten Verteidiger dieses Brückenweges wissen wir nicht. Die älteste Erwähnung Wittens geschieht 1016 durch den Bischof Meinwerk von Paderborn, der hier mit einem Ritter Godebold einen Vertrag über ein freitages Gut schloß. Einen Familiennamen hatte dieser Godebold noch nicht, wie das überhaupt damals noch nicht gebräuchlich war. Später nannten sich die Herren des zum festen Schloß erweiterten Hauses und der Reichsherrschaft nach dem danebenliegenden Orte Witten, **) und zwar Edelherrn (viri Nobiles), so Hermann von Witten, der um das Jahr 1268 lebte. Bald verbreitete sich die Adelsfamilie dieses Namens auch in der Umgegend. Die ursprüngliche Familie der Herren von Witten aber blieb im Besitze der Reichsherrschaft bis zu ihrem Aussterben 1501. v. Steinen giebt von der Familie von Witten eine lange Stammtafel an, die aber keinen Anspruch auf Zuverlässigkeit machen kann. Von den Schicksalen dieser sämtlichen Edelherren von Witten ist nicht viel bekannt. Sie scheinen, in ihrer Eigenschaft als Reichsbeamte, am Umwejen des Raubrittertums sich nicht beteiligt, vielmehr im Gegenteile an ihrer Uebergangsstelle den Verkehr beschützt zu haben, aber in mancherlei Fehden sind auch sie verwickelt gewesen. Ein Hermann von Witten wird 1407 von dem streitbaren Bischof von Münster gefangen genommen, ein anderer Hermann von den mannhaften Bürgern der Reichsstadt Dortmund 1434. Ein Ritter Friedrich von Witten machte im Gefolge des Herzogs von Cleve eine Pilgerfahrt ins gelobte Land mit. Der letzte Herr von Witten war Röttger. Er hinterließ 2 Töchter. Catharina war die Erbin der Herrschaft Witten samt der Gerichtsbarkeit und brachte diese ihrem Gemahl Diedrich Staël von Holstein zum Hardenstein zu.

*) Es existierte in alten Zeiten — sicher zwischen 1337 u. 1426 — „jenseits des Richermann'schen Hofes zu Bommeren (Bodenborne),“ wie von Steinen sagt, eine steinerne Brücke. Ein Bernd von Witten wird 1337 als ihr Besitzer genannt. Später ist sie weggerissen worden, durch Hochwasser oder Eisgang. Sie wieder aufzubauen waren alle späteren Besitzer entschlossen, aber es kam nie mehr dazu und blieb bei der Ruhrfähre, die erst 1881 einer eisernen Brücke gewichen ist, nachdem gleichwohl alle Besitzer des Hauses Witten die Fährgerechtigkeit ausgenutzt hatten. Das Privilegium war zuletzt in die Hände der Familie Brand und vorübergehend in die des Herrn G. Lohmann, endlich in die der Stadt übergegangen.

**) S. S. 53.

Aber die Familie Staël von Holstein besaß Witten nur 15 Jahre. Denn das einzige Kind dieser Eltern war eine Tochter, Beatrix, welche mit Heinrich von Brempt (aus einem adligen Geschlecht im Gelder'schen) die Ehe einging.

Die Ritterfamilie von Brempt wurde 1516 vom Kaiser Maximilian mit der Herrschaft Witten belehnt und ist über 100 Jahre hier ansässig gewesen. Sie genoß ihren Besitz und ihre Rechte nicht unangefochten, sondern lag in beständigen Erbstreitigkeiten bezüglich der Güter und der Gerichtsbarkeit mit der Familie von Stamheim, welche Rechtsnachfolgerin eines Hermann von Witten, Schloßherrn auf Crengeldanz, war. Der letzte von Brempt, Lubbert, hinterließ zwei Töchter, von denen die älteste sich mit Gerhard v. d. Reck vermählte.

Die Familie von der Reck war Besitzerin Wittens von 1650 bis 1747. Sie besaß außer den Witten'schen auch noch die von der Reck'schen Güter, darunter Mallinkrodt. Es war eine begabte Familie, aus der bedeutende Personen hervorgingen, so Mordio von der Reck, der kurbrandenburgische Hofgerichtsrat und Regierungskommissar, ebenso Gerhard Wennemar v. der Reck 1681. Bei der Regelung der Erbanprüche des Hauses Crengeldanz blieb das Gericht der Familie v. d. Reck. Der letzte männliche Sproß war Gerhard, königl. preussischer Kammerherr und Landdrost der Grafschaft Mark. Da er 1747 kinderlos starb und keine direkten männlichen Erben da waren, stellten sich verschiedene Bewerber ein. Das Resultat verworrener und heftiger Erbstreitigkeiten war, daß die Schwester des verstorbenen Gerhard von der Reck, Sophie vermählte von Schirp in den Besitz der Reichslehensgüter und der Gerichtsbarkeit gesetzt wurde, die Allodialgüter d. h. Privatgüter aber abgefordert und Verwandten aus der Familie v. Mirbach überlassen wurden.

Ein Fräulein v. Schirp wiederum wurde Erbin der Herrschaft Witten um 1770 und brachte dieselbe ihrem Gemahl, dem Freiherrn von Ritz zu, einem kurpfälzischen Geheimrat und Kammerherrn zu Jülich.

Dieser aber verkaufte 1815 das Haus Berge mit allen Pertinenzen an den Herrn Kaufmann Friedrich Pohnmann zu Rahlenbeck bei Schwein, dessen Familie jetzt noch die Burg besitzt.

Die Besitzer der Herrschaft Witten übten die Gerichtsbarkeit in einem Umkreise von etwa 2 Stunden. Es war dies eins der 5 sogenannten eigenen Gerichte der Grafschaft Mark. Manchmal hat es um die Gerechtigkeitspflege schlecht gestanden, sodaß auch in Witten ein Behmgericht existiert hat, doch ist darüber nichts Gewisses mehr festzustellen. Ein bedenkliches Licht wirft auf die Wittener Gerichtspflege unter den Herren von Brempt und von der Reck die große Zahl der Herenprozesse.

Neben dem Hause Witten bestand schon früh selbständig ein Hof Witten. Er war entstanden aus einer Burg, wovon die Bezeichnung „an der Burg“ sich an der betr. Stelle im Oberdorf noch heute erhalten hat. Wer sie angelegt und wer ursprünglich hier gehaust, ist nach von Steinens Angabe unbekannt. Später war der Hof Eigentum der Grafen von Limburg, welche die Herren von Witten aber stets mit diesem Hof belehnten. Der Landbesitz dieses Hofes war nachmals an mehrere Erbpächter verteilt, die an die Herren von Witten Pacht zu zahlen hatten, ihnen aber nicht unterthan waren. Als der Bauernstand im Mittelalter mehr und mehr in den Zustand der Hörigkeit und Leibeigenschaft geriet, verteidigten die Leute des Hofes Witten ihre Unabhängigkeit mit Erfolg gegen Stael v. Holstein und v. Brempt. Sie erhielten 1506 vom Räte der freien Reichsstadt das Zeugnis:

Bürgermeister und Rat bekennen, dass sie finden in ihren alten Registern, dat de Hoff toe Wytten sye een Frye Ryckes Hoaff, und de Luide darin geboren und gehörig, syn frye Ryckes-luide.

Im 19. Jahrhundert tritt die Bedeutung des Hauses Witten naturgemäß gegen die des Hofes, d. h. des Dorfes zurück. Nachdem die Industrie ihren Einzug gehalten, entwickelte sich der Ort schnell und, während die Bezeichnung Oberdorf noch heute an den älteren Zustand erinnert, wurden der Gemeinde Witten 1825 die Rechte eines städtischen Gemeinwesens verliehen.

Ich habe mit dieser Recapitulation der Hauptdaten aus der Geschichte Wittens den Anwesenden schwerlich etwas Neues gebracht. Es war aber doch vielleicht manchem recht, jetzt, wo man auch den Einzelheiten der Vergangenheit näher treten möchte, die Erinnerung an die allgemeinen Verhältnisse auf diese Weise vorher wieder auffrischen zu können. Ihre Kenntnis ist ja die unentbehrliche Vorbedingung für jedes geschichtliche Verständnis und für jeden Nutzen, der aus diesem hervorgehen kann.

Aber es ist nicht genug, eine allgemeine Kenntnis von den Ereignissen der Vergangenheit und eine ungefähre und summarische Vorstellung von den sozialen und kulturgeschichtlichen Verhältnissen derselben zu haben. Solche Kenntnisse erblässen und schwinden allmählich, und bei dem Herandrängen der selbstthätigen Interessen, welche die Gegenwart in allen Gruppen der Menschheit zeitigt, treten jene Erinnerungen und ihre Lehren mehr und mehr zurück und verlieren ihre Wirkungskraft.

Anders wird es bei dem sein, der sich eingehender mit der Vergangenheit beschäftigt, der auch Einzelheiten ins Auge faßt, so daß sie sich vor seinem Blicke wieder beleben und Gestalt und Farbe gewinnen. Das prägt sich dem Gedächtnisse ein, das wird Nährmaterial unserer Vorstellung, das erfrischt, erweitert und berichtigt sie. Man sieht ein Bauwerk mit ganz anderen Augen an, wenn man erfährt, daß es etwa

schon von den Römern errichtet wurde, oder eine Straße, wenn man bedenkt, was für Völkerzüge im Verlaufe der Jahrtausende darauf einhergeschritten sind. Wie nahe liegt der Gedanke: Was wird demaleinst hier sein und geschehen? Aber unmittelbar zugleich damit auch der andere: Was haben wir zu thun, um die Fehler jener Vergangenheit zu meiden und nach unseren besten Kräften für die Zukunft zu wirken? Ja, das Eindringen in die Einzelheiten der geschichtlichen Vergangenheit ist wohl von Wert für den, der in der Geschichte die Lehrerin der Völker und seine eigene würdigt.

So wollen wir denn, wir wenigen, die Gelegenheit, Lust und Zeit dazu haben, willig daran gehen, uns um die Vergangenheit des engeren Landesgebietes, dem wir angehören, genauer zu bekümmern und das Eine und das Andere daraus zu schärferer Betrachtung ins Auge fassen. Es fehlt weder bezüglich der ganzen ehemaligen Grafschaft Mark noch auch nur bezüglich unseres eigenen Wohnortes an Material dazu. Gar vieles schlummert in Archiven der Städte, Gemeinden und adligen Güter, was zur Berichtigung und Vervollständigung historischer Kenntnis ans Licht zu kommen verdiente. Auch auf Witten beziehen sich Urkunden und Akta, die von dem jüngst verstorbenen Herrn Fr. Vohmann dem Staatsarchiv zu Düsseldorf zur Aufbewahrung übergeben wurden und dort verwahrt liegen. Die Familie Vohmann wahrte sich das Besitzrecht auf dies Wittener Archiv, sie erhielt außerdem einen bibliothekarisch veranstalteten Katalog desselben und dazu die Zusicherung, daß mit der Zeit Teile des Archivs durch den Druck veröffentlicht werden sollen. Das ist nun bis jetzt nicht geschehen, es steht aber dem nichts im Wege, daß unser Verein dieser Veröffentlichung näher trete, da unser Mitglied Herr Friedr. Vohmann sowohl, wie auch seine Brüder dem Vereine die Benutzung der Urkunden bereitwilligst gestatten und vermitteln wollen. Zunächst ist es schon als ein Gewinn zu begrüßen, daß der Katalog durch Herrn Borns Fleiß und Sorgfalt nunmehr dem Drucke überliefert worden ist und im 8. Jahrbuche gedruckt vorliegt. Es ist nun uns allen möglich, von dem Inhalt des Archivs uns ein Bild zu machen und dasjenige herauszufinden, was eine Veröffentlichung verdient, insofern es entweder für weitere Kreise Bedeutung und Interesse haben, oder für die besonderen Wittener Geschichtsverhältnisse als aufklärendes bezw. ergänzendes Material dienen kann.

Da werden wir auch bald finden, daß viele der bei von Steinen und Haren-Ritsch gegebenen Daten sich ergänzen, erweitern, erklären und beleben lassen.

Das Archiv umfaßt 607 laufende Nummern.

Es sind darin unterschieden 352 Nummern Urkunden und 255 Nummern Akten.

Das älteste Stück sind die Akta betr. Kirchen- und Patronatsangelegenheiten zu Rüdighausen von 1326 an. Das nächstälteste sind: Heirats-, Erb-, Leibzuchts-, Besitz-Verträge zwischen den Gliedern

der Familien Stael von Holstein, von Witten, Brompt, Stamheim, Mallinkrodt, Berjwordt, von der Recke, von 1327—1729.

Von den Urkunden ist die älteste vom 22. Jan. 1355 und betrifft den Verkauf zweier Häuser durch den Ritter Conrad de Rode zu Herbede.

Die letzte Urkunde ist die Belehnung Fr. Wilhelms von Ritz durch Kaiser Leopold II. vom 2. Sept. 1793.

Das letzte Aktenstück betrifft einen Prozeß zwischen den Herren Lohmann und Blumendahl in Wengern vom J. 1846.

Außerdem sind 2 Stammbäume der Familie von Witten vom 13. Jahrhundert an vorhanden, die aus dem 18. Jahrhundert herrühren.

Die Urkunden beziehen sich größtenteils auf Privatverhältnisse und enthalten Verkäufe, Verpachtungen, Schuldanerkenntnisse, Rentverpflichtungen, Verzichtserklärungen, Schadloserklärungen, Ablösungen, Erbverträge, Eheverträge.

Von hervorragender Bedeutung für die politische Geschichte in weiterem Umfange sind unter den Urkunden und Akten des Archivs nicht viele.

Lebhafteres Interesse mögen folgende Urkunden in Anspruch nehmen:

Nr. 192. Die Belehnung der Besitzer des Hauses Witten mit dem Hofe Witten durch die Lehnsherren, die Grafen von Limburg.

Nr. 261 Revers Kaiser Karls V. für Johann v. Stamheim über die Freiheit Homberg im Herzogtum Limburg.

Nr. 309. Lehnbrief Rudolfs II., in welchem frühere Belehnungen erwähnt sind.

Nr. 311. Grenzbeschreibung der Freigravität (d. i. des Behmebezirks) von Volmarstein.

Nr. 316. Ein Sauvegardebrief von Tilly.

Nr. 317. Ein Schutzbrief von Kaiser Ferdinand II. für Witten gegen Brandenburg.

Nr. 342. Ein Passierschein von Turenne für Wennemar v. d. Recke.

Nr. 343. Ein Schutzbrief von Christ. Bernhard, Bischof von Münster.

Nr. 344. Ein Schutzdikt für Witten von Begauld im Namen Turennes.

Nr. 345. Ein Marktprivileg, verliehen durch den Großen Kurfürst.

Nr. 346. Belehnung Sophia Schirps durch Kaiser Franz I.

Nr. 350. Belehnung des Freih. v. Ritz durch Franz II.

Auch gehören

Nr. 351, die beiden Stammbäume in diese Reihe der Urkunden von allgemeinerem politischen Interesse.

Für das soziale Leben der vergangenen Jahrhunderte findet sich einiges Charakteristische, so in der Urk. 11, wo die einen ganz ungeniert mit dem Lande ihre Leute an andere verkaufen,

ferner in den Urk. 153 und 159, die Adelsheid, die Schwester Rötgers auf dem Berge, betreffen, und

115, wo Rötger von der Horst Urphede schwören muß.

Dem gegenwärtigen Geschlecht mögen auch manche Namen, die schon früh in den Urkunden vorkommen, interessant sein. So erschienen als Zeugen: 270. Hinrich Kurmann und Dyrich Golte in Bommern i. J. 1554, 272. Rob. Bottermann und Joh. Overbicke, Kerfmeister in Witten i. J. 1557, 284. Joh. Koep. 1564.

Interessantere Sachen sind in den Akten, besonders in Nr. (Akt. :) 2, 3, 11, 15, 16, 21, 23, 32, 33. Von lokalem Interesse ist 52 (Bormannscher Hof), 64 (Gerichtsbuch der Herrschaft Witten), 92 (Älteres Register des Archivs), 124 (Verhandlungen Peter Voß betreffend (wie 151).

153 enthält eine geschichtliche Darstellung der Witten'schen Lehen und ihres Ursprungs. (Dies wäre als Unterlage zu einer auf Quellenstudien beruhenden neuen Darstellung der Geschichte Wittens wohl zu benutzen.)

163 enthält Akten über den Bottermann'schen Hexenprozeß. Leider ist ein Teil verloren.

205 enthält die Teilung des Wittener Bruches,

207 die Teilung der Wittener und Stockumer Mark.

Jedenfalls ist ein reiches Material vorhanden für jeden, der forschen und etwas zusammenstellen will. Lokalgeschichtliches, Kirchliches, Gerichtliches, Kulturgeschichtliches ist mehr oder weniger darin zu finden, und darunter manches, was der Vergessenheit entzogen zu werden verdient. Sehr erleichtert wird der Gebrauch des Katalogs und also des Archivs durch die von der Düsseldorfer Archivverwaltung bewirkte höchst verdienstliche Anfertigung eines Registers, in welchem wir alle Namen und Sachbegriffe verzeichnet finden außer denjenigen, die in den zahlreichen einförmigen Rentenbriefen und Verkaufsurkunden vorkommen. Es sind 4 Kategorien dabei unterschieden: 1) geistliche Personen (Päpste, Erzbischöfe, Bischöfe, Präpste, Dechanten, Äbte, Äbtissinnen, Stiftsherren, Kanoniker, Stiftsdamen, Pastöre, sonstige Geistliche),

2) weltliche Personen: (Kaiser, Kurfürsten, Herzöge, Markgrafen, Grafen, sonstige adlige und bürgerliche Personen),

3) Ortsnamen,

4) Sachbegriffe.

Durch dieses Register hat der Katalog eine besondere Brauchbarkeit erhalten. —

Ich schließe mit dem Wunsche, daß es uns womöglich beschieden sein möge, das Archiv wieder in Witten zu haben und unserem Museum einverleibt zu sehen, bis dahin aber — mit gütiger Erlaubnis der gegenwärtigen Besitzer, Herren Gebrüder Lohmann, vielleicht auch durch ihre Vermittelung — Einzelnes aus Düsseldorf hierherzuerhalten, damit wir es eventuell veröffentlichen und zu weiterer Arbeit verwerten können. Wer nach Kenntnisaufnahme von dem Inhalte des Archivs solche Wünsche hegt, möge, darum bitten wir, sich zunächst an uns wenden, worauf wir die weiteren Schritte bei den Besitzern zu thun gerne bereit sein werden.

Geschichtliche Darstellung der zur Witten'schen Lehncurie gehörigen Lehne und über den verschiedenen Ursprung derselben.

Vorbemerkung:

In dem Repertorium des im Staats-Archiv zu Düsseldorf deponierten Urkunden- und Akten-Archivs der Herrschaft Witten a. d. Ruhr ist unter Nr. 505 (Nr. 153 der Akten) das folgende aus dem Jahre 1785 stammende, 66 Folien umfassende wichtige Schriftstück aufgeführt, dessen Verfasser mir nicht genau bekannt ist. Wahrscheinlich ist es entworfen von Carl Rudolf Franzen, welcher von 1747 bis 1769 (an anderer Stelle finde ich angegeben von 1747 bis 1756) Justitiar des Hauses Witten war, wie aus § 22 und § 27, 13 hervorgeht, ev. von dessen Nachfolger. In einem Verzeichnis der Richter des Hauses Witten ist als erster Jurisdiction-Richter genannt Heinrich v. d. Schede (1317—1403!?), als letzter C. R. Franzen (1747—1756). Das Jurisdictionsgesicht Witten wurde 1811 aufgehoben, und Witten kam damals zum Friedensgericht Hoerde und an das Tribunal Dortmund, 1815 aber zum Land- und Stadtgericht Schwerte und 1818 zum Land- und Stadtgericht Bochum. Am 1. Aug. 1864 erhielt Witten eine eigene Gerichts-Commission und am 1. Oct. 1879 ein Amtsgericht, welches gegenwärtig zum Landgerichte Bochum gehört und dem Oberlandesgerichte zu Hamm unterstellt ist. Die Bedeutung, welche die folgende interessante Darstellung für die Geschichte der Stadt Witten hat, rechtfertigt den buchstäblichen Abdruck derselben in unserer Vereinsjahrbuche.

Born.

Nachricht von denen zur Witten'schen Lehncurie gehörigen Lehnen und deren diversen Ursprunge.

§ 1: Generalia.

Bei denen Lehnhöfen finden sich gemeiniglich Lehne von verschiedenem besonderem Ursprunge oder Herkunft, mithin auch von diverser Natur und Beschaffenheit. Ich beziehe mich darüber in Ansehung deren Cleve-Märkischen Lehnen auf die Vorrede zu des Inspectoris von Steinen Westphael. Hist. 7tes Stück, pag. 1874 et folg. und die Notorietät, daß in Westphalen fast jede Herrlichkeit oder jeder potenter Ritter seinen besonderen Lehnhof gehabt habe.

§ 2: Sechserley Witten'sche Lehne.

Eine solche Verwandniß in Ansehung der verschiedenen Herkunft hat es auch mit denen zur Witten'schen Lehnammer ehemals gehörig gewesenen oder noch gegenwärtig daselbst zu recognoscirenden Lehnen.

Dabei kommen folgende vor:

1. die als zur Herrlichkeit Witten ursprünglich gehörige aufgeführt sind, 2. die ehemalige Rüdighausische sogenannte Mannlehne, 3. die in denen Kaiserlichen Lehnbriefen über die Herrlichkeit Witten angegebene untertragene Mannlehne, Warungen des Hauses Cringeldantz, 4. die Hardenbergische, 5. die Langenholthäuser und 6. die Daelische (Dahlische) Lehne.

§ 3: Ursprünglich Wittenische Lehne.

Von denen ursprünglich zur Herrlichkeit Witten gehörigen Lehnen ist wenig zu sagen. In der ältesten Theilung zwischen Hermann und Gerhard, Herrn Bernhards von Witten, Ritter, Söhnen, von anno 1321, (davon das Original noch zu Steinhausen vorhanden sein soll), stehet von solchen Lehnen kein Wort, nur daß die Kirche zu Witten bei dem ersten Falle vom gten ¹⁾ Hermann und bei dem andern Falle von Gerhard von Witten verliehen werden solle, doch ist dieses Kirchenlehen nicht zu dem Kaiserlichen Lehn gerechnet.

In einer jüngeren Urkunde vermeine ich gelesen zu haben, daß die von dieser Herrlichkeit dependirende zwei Lehne, als ein geistliches und ein weltliches von der Familie von Witten in Gemeinschaft verliehen werden sollen. Darunter ist zu verstehen die Pastorat und Kirche zu Witten, ingleichen das dasige Richter-Amt samt dem Vettebrods oder Bleijer-Guthe. Die Sohle dieses Vettebrods-Guths soll der jetsu sogenannte Engberts-Kotten sein, wozu aber nach einem Vergleiche zwischen denen von Brempt und von Staël viel mehreres gehört hat.

Weil die Richters-Bedienung seit etlichen 100 Jahren nicht weiter zu Lehn verliehen worden, obwohl die Lehn- und Behändigungs-Briefe für die Richter Henrich van Genschede ²⁾, Henrich van Stockum, genamnt Vettebrod ³⁾ und Johann Vettebrod von anno 1310, 1459 und 1491 noch vorhanden sind, so ist darüber weitere Untersuchung überflüssig. Und was die Collation der Kirche betrifft, deshalb ist zu erinnern, daß selbige ex jure Patronatus herrühre und nur einem qualificiereten ad dies Vitae, ohne Succession seiner Descendenten conferiret werden könne, davon ist desto weniger Zweifel, da ein katholischer Geistlicher keine Descendenten haben konnte. Von solcher Collation ist meines Wissens niemalen ein Laudemium genommen worden.

Nach dem zur Zeit Reinhardts von Brempt errichteten pergamenen Lager-Buche pag. 2 wird die Collation der Kirche von dem Manngericht separiret. Und ob zwar das Kirchenlehn in denen alten Cringeldantzer Kaiserlichen Lehnbriefen, auch denen, welche der letzte Freyherr Gerh. von der Reck seit anno 1708 componiren lassen, ausdrücklich gemeldet ist, so haben doch die Freyherrn von Mirbach und von Bentinck wider die Freyherrn v. Schirp bey Hochlöbl. Clevischer Regierung ein

¹⁾ von dem gemeldeten. ²⁾ oder v. Gerschede? wie a. a. O. ³⁾ auch Vettebroidt.

Judivotum erstritten, wodurch solches Kirchenlehn als in denen von anno 1346 ¹⁾ bis zu Ende des 17ten Seculi denen von Brempt und von der Reck ²⁾ ertheilten Kaiserlichen Lehnbriefen nicht benannt, für Allodial erkannt worden. Dieses ist auch das sicherste, weil notorie das Patronat-Recht aus der Fundation und dotation einer Kirche entspringet, wovon eher vermuthlich ist, daß sie von der uralten Familie von Witten aus ihren allodialen Güthern geschehen sey, als daß solches ein Kaiser gethan haben sollte. Wie dann die Vicarie B. mariae virginis in der Kirche zu Witten inhalts noch vorhandenen Fundations-Briefes anno 1419 von Hermann, Rötger und Wennemar, Gebrüdern von Witten, des alten Rötgers Söhnen, fundiret und dotiret ist. Diese haben die Erben von Witten also auch seit deme denen Vicariis besonders conferiret, bis sie zur Zeit der Reformation der Wittenschen Kirche circa annum 1582 mit der Pastorat combiniret worden, und von der Zeit an also combiniret geblieben ist, also daß die Vicarie fast die Halbescheid derer Pastorath-Renten ausmachet.

§ 4: Rüdingerhauser Mannlehn.

Was ad 2 die ehemaligen sogenannten Rüdingerhauser Mannlehn betrifft, davon ist zu bemerken, daß schon im dreizehnten Seculo eine besondere Linie derer v. Witten zu Rüdingerhausen gewesen, davon Hermannus miles de Witthene in einer Urkunde des Grafen Godefride von Arnsberg de anno 1266 bei Stangefoll in Annal. Circuli Westphal. lib. 3, pag. 373 vorkömmt, worin gemeldet wird, daß dieser Hermann Dominus honorum in Anroechte gewesen, und daß einer, Urbanus genandt, diese Güther von ihm inne zu haben (vermuthlich als Lehne) erkannt sey.

Es ist wahrscheinlich, daß diese v. Witten zu Rüdingerhausen von denen v. Witten zum Steinhause abstammen, aber schon im zwölften Seculo von jenen abgetheilet gewesen, und durch Heirath mit einer adeligen Erbtöchter von und zu Rüdingerhausen gedachtes Guth acquiriret, mithin von dessen vorherigen Besitzern von Rüdingerhausen das Wappen angenommen haben. Denn die v. Witten zu Witten, Steinhause u. c. haben von uralters 2 rückwärts gegeneinanderstehende Löwen im Wappen geführt, die v. Witten zu Rüdingerhausen hingegen 3 Rauten oder Glasescheiben im Wappen gehabt, nur haben beide Wappen dieses gemein; daß sie unter denen resp. Löwen und Glasescheiben ein mit Strichen bezeichnetes leeres Feld haben. Zwischen beiden Häusern beweiset indessen die Teilung zwischen Hermann und Gerhard, weiland Herrn Bernhards v. Witten, Ritters, Söhnen von anno 1321 die Agnation; denn dabei ist Herr

¹⁾ muß wohl 1546 heißen, da die v. Bremt oder Brempt erst zu Anfang des 16. Jahrhunderts durch Heirath in den Besitz des Hauses Witten kommen. ²⁾ 1628 verheiratet sich Gerhard v. d. Recke zu Scheppen mit der Erbtöchter Anna Johanna v. Brempt; der letzte v. d. Reck aus der Linie der v. d. Reck zu Scheppen und Berge starb 1747 kinderlos.

Gerhard v. Wittene, Ritter, als gemtr. Gebrüdere nächster Mago, nebst anderen Schiedesfreund gewesen. Dieser Gerhard v. Witten zu Rüdinghausen war schon 1308 des Grafen Theodorich von Limburg Burgmann aufm dasigen Schlosse, wie seine Vorfahren vorhin gewesen waren, und, als zwischen beiden eine Fehde entstanden war, so wurde diese damals beigeleget, wobey Gerhard von Witten gedachtem Grafen seine Güther Burninchus¹⁾, Herckinghus und Herckingmöhle, gelegen zu Niedermassen, wiederum zum Burglehn auftrug und sie in der Qualität von ihm empfing. Gedachter Gerhard v. Witten, Sohn (?) Hermanns, hielt anno 1334 feria tertia nach Ostern einen Lehntag seiner Vasallen zu Unna auf dem Kirchhofe und belehnete daselbst deren in die 60, wahrscheinlich lauter Edelleute, wovon noch wenigstens eine alte copeyliche Lehnrolle in der Witten'schen Lehn-Registratur sub. lit. R vorhanden ist.

Als er anno 1326 zu Rüdinghausen ein Oratorium oder Capelle mit Consens des Erzbischofs Henrich von Cölln und seines ordentlichen Pfarrers Johannes, Pastoris zu St. Reinoldi in Dortmund in allodial curtis suae fundirte und dotirte, so wurde er dabei Dominus et miles genannt, und sein dreieckiges großes Siegel hat die Umschrift: „Sigillum Domini Gerhardi militis de Wittene.“ Seine Gemahlin, hieß Lenecken, und seine Schwestern Margaretha et Schette²⁾ de Wittene gaben darzu die für ihr Geld angekauften Vosskes-Höfe zu Annem. Des Gerhardi Kinder waren: Hermann, Wilhelm, Gerhard, Bernhard, Eberhard und Edeland laut gemtr. Urfunde. Der Hermann ist derjenige, der anno 1334 seine Mannen auf dem Kirchhofe zu Unna belehnete.³⁾

Sein Sohn hat gleichfalls Hermann geheißn, deme Godecke Distel anno 1372 ein Lehn resutirte. Dieser hatte wieder einen Sohn Hermann, der Junge genannt, der in seines Vaters Concordatis mit dem Herzoge Wilhelm von Jülich und Berge von 1383 mit eingeschlossen, und anno 1391 vom Grafen von Limburg zu Burglehn belehnt worden mit dem Guthe Mellinhofen und der Mühle, auch Zubehörung, wogegen die vorherigen Burglehne Buring-Guth (Buringhus), Hercking-Guth (Herckinghus) und Hercking-Mühle allodificiret wurden.

Als letzterer Hermann junior keine Söhne, sondern nur eine Tochter, Greta genannt, die Ernsten Knösel, einen von Adel, heirathete, und vielleicht noch eine andere Tochter, Ehefrau Henrichen Dütschens, Burggreuy (Borggräfe?) zu Rüdinghausen, hatte, so verkaufte er anno 1400 einige seiner Vasallen an Hermann v. Witten zum Steinhause, und noch mehrere derselben an ebendenselben 1401.

Ob nun zwar sich nicht die geringste Spur findet, daß diese Mannlehen oder das Dominium directum über dieselbe von denen von Witten

¹⁾ siehe weiter unten: Buringhus. —

²⁾ Henriette (Zette). ³⁾ 19 Zeilen weiter oben ist aber Gerhard v. Witten, Sohn Hermanns, als Lehns herr genannt; wahrscheinlich muß es dort heißen: Bruder Hermanns; so entziffere ich es den sehr unleserlichen Stammbäumen des Geschlechts derer v. Witten, und wahrscheinlich belehnten in Unna beide Brüder.

zu Rüdinghausen jemals als Reichslehn recognosciret sein solten, so meldete doch Wennemar v. Brempt in einem Schreiben von anno 1579 an Dr. Kaldt zu Speyer, daß sein Vorfahre Franco v. Witten, des gemlt. Ankäuffers Hermanns v. Witten Sohn, anno 1416 Sonntags vor St. Thomae vom Kaiser Sigismund belehnt sey:

„mit dem Gericht zu Witten und seiner Zuhörung und dann den Mannlehen, welche die v. Witten zu Rüdinghausen pflegen zu haben.“

Wann solche Belehnung wirklich geschehen sein sollte, woran ich doch zweifle, so möchte etwa ein Widerspruch des Verkäufers Hermanns von Witten zu Rüdinghausen Tochter ¹⁾ wider den geschehenen Verkauf die Ursach davon sein, um wes willen auch diese Lehne Mannlehen genannt sein werden. Jedoch ist bei dem Mangel des angegebenen Lehnbriefes von 1416 und älterer Lehnbriefe davon nichts Gewisses zu sagen. Es ist auch vermutlich für gemlt. Franconem und dessen Sohn Rötger v. Witten nachhero keine Kaiserliche Belehnung über das Gericht zu Witten und die Rüdinghauser Mannlehen wieder ergangen. Denn nachdem gedachter Rötger v. Witten circa anno 1505 gestorben war und nur eine Tochter Catharinen, Hausfrau Diederichen Staëls zum Hartensteine, und diese hinwiederum nur eine Tochter Beatrix Staël, Ehefrau Henrichs von Brempt vom Hause Vlasrad im Geldrischen hinterlassen hat, so ist dieser Henrich von Brempt anno 1516 den 14. Novbr. zu Freyburg im Breisgau vom Kaiser Maximilian I. zu rechtem Erb-lehn aus Gnaden belehnet:

„mit dem Gericht Witten und
„seiner Zubehörung und den
„Mannlehen, welche etwa die
„v. Witten zu Rüdinghausen
„inne gehabt und getragen, aber
„in 100 Jahren nicht zu Lehn em-
„pfangen, mithin vermannet,
„confisciret und heimgefallen.“

Zu eben solchen Formalien sind des Henrich v. Brempt Nachkommen, die von Brempt und von der Recke hernächst immer belehnet, bis der letzte Freyherr Gerhard v. d. Reck anno 1708 vom Kaiser Josepho I mo ²⁾ einen sehr extendirten Lehnbrief erhalten hat, wovon die Bewandniß in folgenden §§ beigebracht werden soll.

§ 5: welche davon bis dahin recognosciret werden.

Es sind also jezo von solchen sogenannten Rüdinghauser Mannlehen, wiewohl sie in Reinhardts v. Brempt Pergamenen Lagerbuche „die Mannlehen die zu dem Hause op dem Berge gehören“ — ³⁾ — bei der Witten'schen Lehnkammer folgende Lehne noch wirklich vorhanden und werden von denen Besitzern recognosciret:

¹⁾ von den Töchtern Herm. v. W. zu Rüdinghausen (des Verkäufers).
²⁾ = primo, = I! -- ³⁾ zu ergänzen: genannt werden.

1. Mühle zu der Burgmühle, das Mühlenstück und der Mühlenkamp, auch was darzu gehöret schlechtweg genennet werden. In älteren Reversalien wird auch das Haus „zum Einen-Hause“ und der „Zehnte zum Kumpe“ als lehnbar angeführet, welche aber nicht mehr auszufündigen ¹⁾ sind. Diese Güther hat Johann Sprenghe, ein Rittermäßiger Besizer des ehemaligen Ritterstüzes „zur Burgmühlen“, (welches Guth an sich aber ein Churföllnisches Lehn ist), anno 1441 von Francone und Henrich, Gebrüdern von Witten, zu Lehn empfangen; hernach ist das Lehn an die von der Marek, weiter an die von Fresendorp zu Opherdecke gekommen. Circa anno 1718 hat der letzte Vasall v. Fresendorp dasselbe an Dr. Summermann, Richtern zu Iserlohn und Opherdecke, sodann an Camerarium von Werne zu Unna ohne lehnherrlichen Consens verfauffet und ist deshalb ein Caducitaets-²⁾ Prozess eingeführet, mithin wider die nachherige detentores ³⁾ Wittib Richtern Wülffings zu Hagen, des Dr. Summermanns Tochter, und den Burgermeister Socke ⁴⁾ zu Iserlohn bei der Lehnkammer fortgesetzt, deren Mandatarius, Herr Landrichter Pütter, anno 1766 den achtundzwanzigsten 7bris ⁵⁾ 100 Rthlr. pro nova gratia offerirte. (Vid. Nr. 80. Inventory derer von mir extradirter ⁶⁾ Briefe). —

Die Mühle ist hoc seculo ruiniret, weil bei Einführung des Königl. Mühlenzwanges kein Gemahl mehr übrig blieb.

2. Boedeckers, jezo Töings Guth zu Lütgendortmund, an der Westseite des Kirchhofs gelegen, haben die Töinge von denen v. Witten, Brempt und Reck von alters zu Lehn getragen, und es ist jeziger Thöing circa anno 1754 damit belehnet worden.

3. Der Marren-Kotte zu Somborn im Gericht Langendreer ist ein Abspis von Thöings Guth und von denen Thöingen mit recognosciret worden, hernach aber an die Herren von Neuhoff, mit deren Successoren: von Ossenbroch zu Berendorff gekommen, und von diesen Letzteren, nachdem die Caducitaet, vermüge welcher der Freiherr von der Recke den Kotten untergehabt, 1746 remittiret und die Belehnung ex nova gratia ertheilet, mit lehnherrlichem Consens verschrieben worden, also daß nun Herr Advocat Dickershoff zu Recklinghausen als Creditor Besizer davon (vielleicht ohne Belehnung) ist.

4. Sieben Scheffels Landes zu Asselen im Mark-Felde gelegen. Diese hat Hermann, sel. Diederichs von Koickelacken ⁷⁾ Sohn, von Francone von Witten anno 1437 zu Lehn empfangen, wie sein Vater selbige von gmlt. Franconis v. Witten Vater empfangen hatte. Nachhero ist dieses Lehn an eine Familie genannt Haarmann zu Asselen und endlich an dasige Kirche gekommen, deren Vorsteher zusammen anno

¹⁾ = ausfündig zu machen —

²⁾ = Verfallensprozess. — ³⁾ = Borenthalterin des ohne Consens des Lehnherrn erworbenen Gutes. ⁴⁾ oder Lecke? (der Name ist undeutlich geschrieben). ⁵⁾ = September. ⁶⁾ = herausgegebenen. ⁷⁾ weiter unten Koickelacke genannt.

1584 zuerst und zusammen belehnet worden. Weil aber solchergestalt von Seiten des Vasalli kein Lehnsfall erfolgte, so ist circa anno 1754 reguliret, daß künftig nur allein der Pastor namens des Kirchenvorstandes belehnet, mithin auf dessen tödtlichen Abgang die Belehnung wieder gesucht werden solle, so auch nach Absterben Pastoris Westhof vom Pastore Glaser besolget ist.

5. Reineckens, jetzo Eekmanns Guth, genannt „zu Annem“, ist ehedem von einer adelichen Familie, genannt Reiger, (daher dasselbe auch das Reigers Guth genannt), bei denen v. Witten zu Lehn empfangen worden, wovon Reversales vorhanden sind. Seit vorigem Seculo aber sind damit belehnet die darauf wohnenden Eickmanns, davon sich die Belehnungs-Nachrichten von anno 1692, 1725 und 1753 in Registratura finden.

6. Schöttelnkorffs Kotten zu Asselen hat Evert Schomecker von Wetter von Rötger v. Witten, Franconis Sohn und seinen Vettern anno 1504 zu Lehn empfangen. Wird in folgenden Reversalien eine „Hovesate mit 1½ Scheffels Landes“ genannt. Ist hernach an die Kirche zu Ende, sodann an die Rademockers, ferner an die v. Wenge zur Wenge, Kumpst-hofen, Steinemanns, Degings, Dornseiffen und endlich an die Kochs zu Asselen gekommen, vor alters zwar zu Mannlehn-, von denen Kochs aber zu Erblehns-Rechte erhoben worden; davon finden sich Nachrichten von anno 1745, 1754 u. Ob dieses der „Kotte zu Asselen vor dem Hecke mit Zubehörungen 3 Scheffels Landes an den Bergäckern,“ welchen Johann v. d. Recke zu Asselen, Friederichs Sohn, von Hermann v. Witten zum Borne anno 1404 laut Revers zu Mannlehn empfangen, kann ich nicht entscheiden.

7. Wernickens Guth zu Fiddinghausen im Amt Unna ist von einer adelichen Familie, Balleke genannt, und hernach von denen Adlichen Wernicke, genannt Blodendorp, demnächst aber zufolge consentirten Kaufs von denen von Plettenberg zu Heren successive bei denen v. Witten, Brempt und von der Reck zu Lehn empfangen. Circa anno 1730 ist dem Freiherrn v. d. Reck von Hochlöblicher Regierung auferlegt worden, eine Lehn-Rolle zu produciren und damit zu dociren, was der Freiherr v. Plettenberg pro laudemis zu bezahlen schuldig sey, welches derselbe nicht thun wollen, sondern in Actis besonders behauptet hat, „daß das Lehn ein Kaiserliches Reichs-Afterlehn sey.“ Allein als anno 1759 ein Caducitäts-Process angestellt, bei der Lehnammer auf die Caducität erkannt, vom Freiherrn von Plettenberg aber post lapsum fatalis dennoch an das damalige Königl. Appellations-Collegium nach Soest appelliret war, ist die Sache daselbst dahin verglichen, daß der Freiherr v. Plettenberg gegen Zahlung ansehnlicher Summe Geldes circa anno 1763 ex nova gratia oder novo jure wieder belehnet worden, wobei zugleich pro laudemio bei künftigen neuen Belehnungen und simplen Renovationen auf ein sicheres Quantum festgestellt. Auf dessen Absterben ist anno 1766 für sein Töchterlein, und auf dieses Tod ihres Vaters Brüdern, jetzigen Freiherrn v. Plettenberg ein Wuthscheim ertheilet.

§ 6: welche davon verjähret.

Außer diesen bis dahin recognoscirten sind sonst noch viele von denen Rüdingerhäuser Lehnen vorhanden gewesen, wovon ich nur noch einige Brocken aus Urkunden beibringen will.

a) Das Epslons-Guth zu Rahme samt dem Neuhaus-Kotten daselbst haben die v. Aschebrock zu Nosthausen noch bis anno 1737 bei dem Freiherrn v. d. Recke zu Lehn recognosciret, bis damals derselbe solches ad instantiam eines Freiherrn v. Aschebrock, ohngeachtet seines Bruders Protestation, alledificiret, mithin gedachter Aschebrock dasselbe für 1250 Rthlr. dem Colono Epslon, dieser aber den Neuhaus-Kotten dem Ritter Neuhaus verkauft hat.

Aus alten Reversalien findet sich, daß Henrich von der Leite anno 1441 die Hove und den Kotten zu Rahme von Francone et Henrich, Gebrüdern v. Witten, zu Mannlehn empfangen hat, wie solches vorhin Henrich v. Marten gewesen war. Anno 1480 aber hat Bernd Oveliecken (Ovelacker?) diese Güter v. Rötger v. Witten zu Lehn empfangen.

b) Boeckloes Gut; dessen Lehnbarkeit soll von denen v. Brembt ¹⁾ an die v. Boenen verkauft seyn, welches aber Wenemar v. Brembt leugnete; davon findet sich ein Verfolg von anno 1582, und nachhero ist dasselbe nicht weiter recognosciret worden; dessen Lage ist nicht bemerkt. (Vid. Lehn-Register Lit. B. Nr. 6).

c) Bockloes Gut, ingleichen das Gut zum Königsberge im Dortmund'schen und Katzenstertz im Gericht Mengede, sind ehemals bei denen v. Witten von denen v. Aldenbockem ²⁾ zu Altenmengede zu Lehn recognosciret, tempore Imperatoris Caroli V., ³⁾ auch bei dem Lehngericht für verwirktet und heimgefallen erkannt; als aber vom Beklagten dagegen von Speier processus apptois. ⁴⁾ ausgebraucht worden, ist die Sache bei der Kaiserl. Kammer zu Speyer ohnentchieden liegen geblieben. Damahls wurde das Manngericht auf dem Schulten-Hofe zu Witten von Diedr. Werninck, Richtern zu Wetter als Lehnrichter zu Witten gehalten. videatur Verfolg. Königsberg und Schulten zum Bockloh besetzt Freiherr v. Haen zu Opherdicke und Katzenstertz das Haus Bodelschwing.

d) Hevecking-Guth zu Niedermassen hat Teime de Reepwinder von Herm. v. Witten zu Mannlehn empfangen; davon sich Reversale abs. dato (vid. Lehn-Register Lit. H, Nr. 1) findet, aber weiter ist davon nichts bekannt.

e) 3^{1/2} Schffl. Landes zu Asselen in 2 Stücken gelegen, hat Hans Hildebrandt, des Schmiedes Sohn von Asselen von Herm. v. Witten zu Lehn empfangen anno 1411; vid. Lehn-Register Lit. L, Nr. 4.

f) 2^{1/2} Schffl. Landes zu Asselen „bei der Elmen-Garten“ hat Friedrich v. Reckardiny anno 1469 und Joh. Kockelacke ⁵⁾ anno 1487 von Rötger v. Witten zu Lehn empfangen. vid. Lehn-Register Lit. L, Nr. 5.

¹⁾ Brempt oder Bremt (wechselt). ²⁾ Aldenbockum. ³⁾ zur Zeit Kaiser Karl V. — ⁴⁾ Abkürzung von appellationis. ⁵⁾ cf. S. 62, Anmerk. 7.

g) 6 Schffl. Landes in Ribberdes Guth zu Aplerbeck gehörig, hat Diedrich Sprenge, Bürger zum Hamm anno 1456 zu Pfandlehn empfangen von Rötger v. Witten, des Diedr. Sprengen Wittib Elske verkaufte dieses anno 1484 an die Vicarie St. Thomae zu Camen mit obgemlt. lehnherrl. Consens, und seit deme sind gemelte Vicarii bis 1561 damit belehnet worden; anno 1678 haben zwar die Gebrüder: Gerhard, Wennemar und Mordio v. d. Reck Citation an den Pastor Garshagen dajelbst erlassen; dieser aber hat gemeldet, daß das Kloster Capenberg ¹⁾ zufolge Religions-Vergleichs die Vicarie habe, (vid. Lehn-Register Lit. L. Nr. 6), wobei die Freiherrn v. d. Reck acquiesciret ²⁾ haben.

h) 2^{1/2} Schffl. Landes, gelegen zu Westene an dem Merfche, bei derer Herren Lande von Brackel, hat Friederich, Hermanns Sohn to Reckardiny, von Hermann v. Witten zu Rüdinghausen zu Lehn empfangen anno 1383. vid. Lehn-Register Lit. H, Nr. 7.

i) Schmedinghove zu Hemmerde haben die v. Pentelinck zu Lehn recognosciret, vermutlich noch bei denen v. Brempt. vid. Lehn-Register Lit. S. Nr. 6.

k) Voskuhlen-Guth im Gericht Stiepel haben die von Berchem zu Operd anno 1492 von Rötger v. Witten und anno 1520 von Henr. v. Brempt zu Lehn empfangen. Hernach ist das Gut an die v. Syberg zur Kemnade gekommen, welche dasjelbe als ein Allodium nicht weiter recognosciren wollen. Endlich ist es bei dem v. Syberg'schen Concurs post anno 1739 öffentlich verkauft worden.

l) Das halbe Gut zu Kley haben von denen v. Witten und v. Brempt die Hasen zu Bathey zu Lehn empfangen, wovon sich auch Reversalis finden, so in dem Lehnregister noch nicht nummeriret.

m) Eickelkamps Guth zu Wullen ist von denen v. Schelle noch bei denen v. Brempt zu Lehn recognosciret, hernach aber verjähret und an die Freiherrn v. Reck zu Witten verkauft worden. Endlich hat der Colonus dasjelbe ca. anno 1782 selbst angekauft.

n) 3 Schffl. Landes zu Wambel, welche Herman v. Witten zu Rüdinghausen vorhin an Constantin Korneberg zu Lehn verlichen gehabt, hat ersterer an den Rat zu Dortmund anno 1363 als ein freies Erbe verkauft, laut Urkunde im Dortmundischen Archiv.

o) Herman v. Brackel, ein Adeliger, hatte von Hermann v. Witten gen. „Gerdy Sohn“ zwei Morgen Landes zu Lehn, und als er diese an Gerduane (?) Leene verkaufte, trug er dagegen dem Lehnherren wieder Gils Schffl. Landes zu Lehn auf, anno 1343. Der Revers ist noch nicht registrirt.

p) Herm. v. Witten zu Rüdinghausen belehnte Luberten von Werle mit der Zehntlose zu Brackel anno 1883. Der Revers ist noch nicht registrirt.

qu) Johann Vrydach zu der Buddenborg wurde von Gerh. v. Witten,

¹⁾ Capenberg. ²⁾ sich beruhigt. —

Hermanns Sohn, in manestatt (?) belehnet mit der Badenhoße (?) und einem Kotten, zu Lippholthausen gelegen, wie solchen Arnt v. Walschem vorhin von gemlt. Gerd's Vater empfangen hatte, dat. ad 1382; der Revers ist noch nicht registrirt.

r) Achtermanns Hof zu Hünern haben die v. Galen zu Camen von denen v. Witten und v. Brempt, zuletzt aber Joh. v. Hane, Bürgermstr. zu Dortmund zu Lehn empfangen, endlich ist das Lehn verdunkelt. Die Reversales sind noch nicht registrirt.

s) Goedecken Sluck ist von Gerh. v. Witten belehnt mit einem Gute „Lippeholthausen“ genannt, gelegen vor der Buddenborg anno 1392. Ist noch nicht registrirt.

t) Gerh. v. Witten, Bernhards zum Steinhause, Ritters, jüngster Sohn, wurde von Hermann v. Witten zu Rüdinghausen belehnt mit Bishops Gut zu Eicklinghofen anno 1334;

u) mir schwebt sonst noch im Gedächtnis, daß das Gut, Nettehoevele genannt, im Kirchspiel Dattelen, unter die Rüdinghauser Lehne gehört habe,

v) ingleichen ein anderes, so der Veddere (?) zum Hamm recognosciret gehabt, und deren mehrere, wovon sich die zwar noch nicht registrirten Reversales in Registratura finden.

w) Ingleichen hat Neveling vom Hardenberge seinen Vasallen Diedr. v. Globbecke anno 1383 an Herm. v. Witten übertragen.

x) Lubert Hacke ist anno 1385 von Herm. v. Witten und Goedert Hacke anno 1459 von Rötger et Henrich v. Witten mit einer „Sohlstätte“ zu Hemmerde belehnet.

§ 7: Warum die Rüdinghauser Lehne wahrscheinlich keine Reichs-Äfterlehne seyn.

Diese Rüdinghauser Mannlehne kann ich wenigstens für keine ursprüngliche Reichslehne halten, weisen 1., von keiner Kaiserlichen Belehnung für die v. Witten zu Rüdinghausen (sich) die allergeringste Spur findet, 2., sie darüber als ihr freyes Erbe disponiret haben, wie die Allodification der 3 Schffl. Landes zu Wambel de anno 1363 für den Rat zu Dortmund laut § 6, lit. c, ibid. lit. p, die Cession des Hardenbergischen Vasallen Diedr. v. Globbecke de anno 1383 ibid. lit. S, und daß das Hercking-Gut zu Niedermassen vid. ibid. lit. d offenbar ein ehemaliges gräflich Limburgisches anno 1391 allodificirtes Burglehn gewesen, vid. § 4, des mehreren beweiset, — 3., der Verkauf dieser Lehnsammer de anno 1400 und anno 1401 nicht mit lehnherrlich Kaiserl. Consens geschehen ist, 4., das Dominium directum hernach unter des Ankäufers Hermann v. Witten und Enckelen (Enkeln) gemeinschaftlich gewesen, 5., keiner derselben darüber zuverlässig die Kaiserl. Belehnung empfangen, bis Henr. v. Brempt anno 1516 vom Kaiser Maximiliano 1 mo (= primo, = I.) dieselben als in 100 Jahren nicht recognoscirte, mithin verwürkte Mannlehne ex nova gratia zu rechtem

Erbfehn empfangen, als 6., diese Lehne von deren Besitzern schon mehrtheils verdunkelt und verjährt gewesen, folglich 7., der Freiherr Gerh. v. der Reck ca. anno 1737 das Epslons Guth zu Rahme samt dem Neuhaus-Kotten allodificiret hat, vid § 6 lit. a, und 8., das Eickelkamps-Guth pro allodio durch Kauf an das Haus Witten gekommen ist, vid. § 6 Lit. m.

§ 8: Cringeldanzers Lehne und angebliche Kaiserliche Belehungen darüber.

Hermann v. Witten zum Cringeldanz soll für sich und seine Tochter Clara vom Römischen Könige Maximiliano 1mo (I.) anno 1502 den 26. Febr. zu Inspruck nach Erbfehnrecht belehnt seyn:

„mit der Herrschaft Witten auf der Ruhr und mit dessen hohen Obrigkeiten und Herrlichkeiten, Gericht über Hals und Haupt und mit dessen hernach verzeichneten, dem Haus Cringeldantz untertragenen Mannfehn, Wahrungen, zum Ersten das Steinhaus auf der Ruhr mit seinem Zubehör, Hartenstein, Roickholt, Schlebusch, Brüggeneh, Munkelbecke, Becke, Wethmar, Sevinghausen, Steinkaula, Gowe, Houe, Wiesehe, Harsten (Horsten?) Bittinghoff, Altenmengenede, Stagensterz und Borekloh, Königsberg, Müdinghausen und Schafhausen, fort mit der Freieung des Holzgerichts, Markets, Zolls, Zehnten, Brüggerrecht (Brückenrecht) über die Ruhr, Kirchenfehn, Mühlenszwang zu Witten und Langendreer, und fort mit dem Hofe zu Witten, Wasser auf der Ruhr, Sundermühlen, Schlacht und Krippe, Drift (Trift) und Gemarken, und dem Witten'schen Hofe zu Dorstfelde, Zehnten zu Stockum, Havenscheid und Wanden, auch daß Herman v. Witten damals dem Römischen Könige zu Lehn aufgetragen den von seinem Vater erblich erkauften adeligen Sitz Cringeldanz, wie der in seinen Graben, Mauern, Neckern gelegen, als mit Namen das Wieschenholz, Komelsteip, Branderholz, Markensweg, Dahlhauser Holz, samt dem Potthof, Buchholt, Hügenberg, und weil der Cringeldanz nicht alle in der Herrschaft Witten gelegen, wie dann durch den Becken-Flus, so vor dem Burghause und der Brücken herunter fließt, auf dem Mühlentorn (?), und also die Wandebeck (Wannenbach) ab, bis in die halbe Ruhr sich aldar das Lehn und Herrschaft scheiden thäte, darum zu vermeiden und mancherley disputation und Gezänk des Rechtens, zu Ergözllichkeit seiner mannigfaltiger treuer Dienste, die er dem Römischen Könige gethan, solche Güther als seine freie Erbguüther in solches Lehn aufgenommen mit Bewilligung des Durchlauchtigen und Hochgebohrenen Fürsten Johannis, Herzogen von Cleve und Grafen zu der Mark &c., daß hinführo der Cringeldantz als ein Reichsfehn und Freihaus gefreiet, gesichert und zu den ewigen Zeiten mit aller der zubehörend Gerechtigkeit wie obstehet und zu dem Lehn Witten eingewilliget, damit künftige Zeit zu empfangen, vermannen und zu bedienen, und sich derwegen aller und jechlicher Freyheiten der

Maß, Selbstdrift, fort Brand und Zimmers und was man des zu obgemlt. Hause Cringeldantz und den Mühlen nötig aus der Marken und der Herrschaft Witten sich gebrauchen möchte, in allermaßen die v. Witten das befeßen: wobei aus gnädiger Nachlassung verwilliget, daß der Hochwürdigste Erzeanzler und Churfürst, Erzbischof zu Mayntz daß (das) Lehn und Güthern an statt und von wegen des Reichs zu verleihen nicht haben solle u., worüber Hermann v. Witten den Lehn-Eid in seinem Wapen-Roß zu Gott geschworen.“

Diesen angeblichen Lehnbrief soll Johann Friedrich v. Stamheim vom Hause Stammel, bey Flittert am Rhein gelegen, gebürtig, der Annam v. Hoete zu Cringeldantz geheirathet hatte, bei Kaiser Maximiliano 2 do. (= secundo, = II.) durch seinen Bettern Johann v. der Aschenburg, Obristen, produciret, und d. 12ten Decbr. 1566 im Feld-Lager in Hungarn für sich und seine Erben nach Erblehns-Rechte eine Belehnung über die darin gemeldeten Güther erhalten haben, jedoch mit dem Bedinge, daß, da die Lehnblücher dasmahl nicht bei Händen, nach vollendetem Türkenzug entweder bei Ihro Kaiserl. Mayestät oder dem Churfürsten von Maintz ferner Meldung, Huldigung und gewöhnliche Reversirung geschehen, inmittelst aber das Kaiserl. Kammergericht befehliget seyn solte ihn, v. Stamheim, dabei zu schützen.

§ 9: Verdächtigkeit solcher Belehnungen.

Die Weitläufigkeit der Urkunde vom 12. Decbr. 1566, welcher der angebliche Kaiserliche Lehnbrief vom 26. Febr. 1502 für Hermann v. Witten zu Cringeldantz eingerückt ist, erwecket schon einen Verdacht dagegen, und dieser wird durch verschiedene Umstände vermehret. Denn weder Hermann v. Witten, noch der v. Stamheim hat die Herrlichkeit Witten jemahls befeßen, sondern anno 1502 befaß dieselbe Rötger v. Witten und anno 1566 Wennemar v. Brempt, nur die v. Witten zu Cringeldanz und deren Erben machten auf einen Antheil davon praetension. Denn Margaretha, Wilhelms v. Witten vom Cringeldantze Tochter, Caspars v. Graffelen zu Altenmengede Ehefrau, verkaufte anno 1520 ipso die Laurenty ihren Antheil der Hoheit, Gerechtigkeit, Mannlehen, Holzgerichts und Hofes zu Witten an Henrich v. Brempt, laut Urkunde, welche ich im Archiv registrirret habe. Und der v. Stamheim konnte desto weniger daran ein mehreres praetendiren. Es ist irrig, daß des Hermann v. Witten (Sohn) Henrich das Gut Cringeldanz gefauffet hätte, sondern er ist vielmehr durch Heyrath mit Evert Dückers zum Cringeldantz Tochter zu solchem Gute gekommen. (v. Steinen in der Westph. Hist. 19tes Stüct, pag. 1093 et sequ.)

Eben so irrig ist auch, daß der Cringeldantz zum Teil in der Herrschaft Witten gelegen sey, sondern (er) hat vielmehr von Alters zum Amt Bochum gehört. Ingleichen ist irrig, daß derselbe mit Bewilligung des Herzogs v. Cleve in das lehnbare Gericht Witten aufgenommen sey.

Es ist auch Cringeldantz weder vorhin noch hernach angegebenermaßen in der Witten'schen Mark berechtigt gewesen.

Diesen Verdacht vermehret, daß der Kaiser noch den 12. Decbr. im Feldlager, dessen Ort nicht einmal genannt ist, gestanden haben solle. Diesem kömmt hinzu, daß der angebliche Lehnbrief von anno 1502 von niemanden denn dem J. Fr. v. Stamheim vor anno 1568 angeführt worden. Es existiret auch von der Meldung und Huldigung bei dem Churfürsten von Maintz oder auch der Cameral-Manutenenz nicht das geringste.

Wäre Hermann v. Witten anno 1502 angegebenermaßen vom Römischen Könige Maximiliano 1mo (primo, = I.) belehnet worden, so würde eben derselbe nicht anno 1516 den Henrich v. Brempt mit demselben Lehn, — N. B. als in 100 Jahren nicht zu Lehn empfangen, — belehnt haben, davon damals das Gegentheil in der Kaiserl. Cansley nicht unbekannt hätte sein können. — Doch es hat niemals von dem angegebenen Lehnbriefe von anno 1502, noch auch von dem von anno 1566 ein Original produciret werden können, sondern die v. Brempt haben das Gericht Witten mit seinen Zubehörungen und die Rüdingerhauser Mannlehne bis 1570 und weiter ruhig besessen; man findet auch nicht, daß bei dem Leben des Hermanns v. Witten und dessen Tochter (seiner T.) Clarae, Ehefrau v. Hoete, jemals solcher Belehnung die geringste Erwähnung geschehen wäre. Ob nun gleich der v. Stamheim den Wennemar v. Brempt induciret hat, daß er auf Production eines Vidimations-Scheines des Officialats zu Cölln vom 2ten 8bris (October) 1568, daß (das) der v. Stamheim daselbst seinen originalen Lehnbrief vom 12. Decbr. 1566 produciret und Andreas Gail, der Rechten Doctor und Kaiserl. Rath, denselben für richtig recognosciret habe, sich mit ihm, v. Stamheim, den 25. April 1579 verglichen und demselben die Halbscheid der Gerichtsbarkeit und Zubehörungen zugestanden, so ist doch in solchem Vergleich ausdrücklich ausbedungen worden:

„daß die Briefe und Siegel der Hoch-Herrlichkeit und Gericht Witten, so beiderseits darauf jezo vorhanden und sprechende (?) haben und noch darauf künftig mögten erfunden werden, ersten Tages in einen gemeinschaftlichen Kasten gelegt und in das schwarze Kloster zu Dortmund verwahrlich hingesezt werden sollten, darzu ein jeder einen Schlüssel haben und behalten sollte, auch als viel die Lehnbriefe Hermanns v. Witten und seiner Voreltern anlanget, so Stamheim zu haben angegeben, sollen auch bei vorgemltr. vollkommener Verpflichtung Brempten ersten Tages gleichfalls zugestellet werden, damit er, wie obgemelt, von Röm. Kaiserl. Majestät die Belehnung forderlichst gewinnen und empfangen möge zc.“

Der v. Stamheim konnte aber demzufolge (infolge?) den angegebenen Lehnbrief in originalibus nicht beibringen, sondern als Wennemar v. Brempt selbigen in gefolge des Vergleichs per Notarium forderte, so wendete er vor, sie lägen am Cleveschen Hofe und beförderte unter dem 2. Novbr. 1584 noch eine andere vidimirte Copey bei dem Officialat-

Gericht zu Cölln; allein Wennemar v. Brempt wollte sich damit nicht begnügen, sondern revocirte den Vergleich vom 25. April 1579 feierlich und nahm sich der Gerichtsbarkeit samt aller Zubehörung und Nutzung, auch derer Rüdingerhauser Mannlehne, wie vor dem Vergleich, allein an.

Der v. Stamheim hingegen schrieb sich mit Herr zu Witten etc. und beunruhigte den Wennemar v. Brempt mit Thätlichkeiten; vielfältig scheint sich darunter mit Robbert v. Stael zum Steinhause und dessen Sohn Hardenberg v. Stael. (der in französischen Kriegesdiensten gewesen war), verbunden zu haben; mithin ist Wennemar v. Brempt von Letzteren endlich anno 1585 den 24. Mai auf dem Bottermanns-Hofe entleibet worden.

Ich erinnere mich auch, daß ein Gerichtsherr v. Witten sich am Kaiserl. Hofe wegen derer angegebenen Befehlungen von anno 1502 und 1566, auch älterer Lehnsnachrichten halber erkundiget, aber zur Antwort erhalten gehabt, daß davon ihm keine Nachweisung gegeben werden könnte, weil bey eines Kaisers letzten Zuge nach Italien das Reichslehn-Archiv in dem adriatischen Meere untergegangen wäre.

Uebrigens kann ich mich nicht erinnern, jemalen Nachricht gefunden zu haben, daß der v. Stamheim einen oder beyde angebliche Lehnbriefe zu Cleve oder Wien in originalibus vor oder nach gemeltem Vergleich produciret oder auch wider den Wennem. v. Brempt auf die Erfüllung des Vergleichs von anno 1579 gerichtlich agiret hätte, und eben so wenig hat hernach ein Successor oder Agnat von dem v. Stamheim am Kaiserl. Hofe jemals die Befelhung wieder gesucht.

Dieses bestätigt meine Meinung von der Unrichtigkeit beyder Lehnbriefe von anno 1502 und 1566 noch mehr, und ich vermute, daß die Cöllnischen Vidimations-Scheine entweder daselbst erschlichen, oder von einem Falsario gemacht sein müssen.

Ein solcher Falsarius ist um die Zeit bei dem Gericht zu Wetter zur Inquisition und zur tortur gekommen, der viele falsche Briefe gemacht zu haben, wozu die Siegel in Essen gestochen worden, bekannt hat, wiewohl er wegen derer Stamheim'schen productorum nicht befraget worden.

Die Urgicht davon wird sich bey denen vor dem Gericht zu Schwelm, wie auch in Appellatoris vor dem Gericht zu Lüdenscheid zwischen dem Freyherrn Gerhard v. d. Reck und dem Hagenboelling wegen Caducirung des lehnbaren Zehntens aus dem Erbgute zum obersten Hageboelling verhandelten Acten, die in dem Lehnregister lit. Z Nr. 1 registrirt sind, finden, gestalten Hageboelling damit praesumptionem Falsitatis wider des Freyherrn v. d. Reck producta als die alte Langenholthausener Lehnrollen Kaisers Caroli 4ten Lehnbrief über die Freyherrschafft Langenholthausen und Balve von anno 1372, wie auch die auf den 10. quaest. ¹⁾ sprechende Reversalia begründen wollen. Gemelter Lehnbrief de anno 1372 findet sich in der Lehn-Registratur Lit. F Nr. 2.

¹⁾ wahrscheinlich: Quästor, = Rentmeister.

§ 10: Fiscalische Untersuchung wegen des Wittenischen Reichslehns.

Als obgemelter Vergleich zwischen Wennemar v. Brempt und dem J. Fr. v. Stamheim den 25. April 1579 endlich, ohne daß constatiret wie, am Kaiserlichen Hofe bekannt geworden, hat der Kaiserl. Fiscal Immendorff anno 1627 eine Commission zur Untersuchung, ob Lub. v. Brempt dem v. Stamheim die Halbscheid der Herrlichkeit Witten abgetreten habe, auf die Stadt Dortmund ausgebracht; mithin sind daselbst der Richter, Pastor, Frone und einige Eingeseffene zu Witten darüber eidlich abgehört worden, wobei sich des Fisci Angaben als ungegründet befunden, und der v. Brempt hat sich dagegen bestens verantwortet; von Seiten des v. Stamheim oder dessen Erben ist Niemand erschienen, der aus denen Kaiserl. Lehnbriefen, questionis ¹⁾, oder aus gemeltem Vergleich, oder aus einem Successions-Rechte ex pacto et providentio majorum einen Anspruch in die Herrlichkeit Witten und die Mannlehne, oder eine Halbscheid davon machen wollen; mithin ist diese Inquisition vergeblich gewesen.

Dieses bestätigt meine Meinung von der Unrichtigkeit der Lehnbriefe von anno 1502 und 1566 noch weiter.

§ 11: Bewandnis mit denen angegebenen Cringeldantzer Lehnen.

Die angegebenen untertragenen Mannlehn Warungen des Hauses Cringeldantz, die in dem angegebenen Lehnbriefe für Hermann v. Witten und seine Tochter Claram benennet sind, haben in der Qualität niemals existirt, sondern der v. Stamheim hat aus sonderlicher Gefahrde die ehemaligen Rüdingerhauser Mannlehn, (davon § 5 und 6 besonders gehandelt ist), darunter verstanden und denenselben den Namen solcher Cringeldantzer untertragener Mannlehn Warungen beigelegt, obwohl das Haus Cringeldantz nach allen vorhandenen ächten Urkunden niemahls untertragene oder Afterslehne gehabt hat, und daß des Ankäufers Rüdingerhausischer Mannlehn, Hermanns v. Witten Söhne und Enkel, Franco und Rötger v. Witten, die Belehnungen über diese für sich und Henrich v. Witten zum Cringeldantz durch dessen Söhne, deren Vasallen ertheilet und von Wilhelm v. Wittens Tochter Margaretha, von Jaspars v. Graffelen zu Altenmengede, ingleichen von Stina v. Witten, Bernhards Tochter, vid. in archivo Lit. H Nr. 1, — deren Anteil an sich gebracht haben.

§ 12: Sind hauptsächlich Rüdingerhauser Lehne.

Daß gemelte, angeblich Cringeldantzer untertragene Mannlehn Warungen, hauptsächlich ehemalige Rüdingerhauser sogenannte Mannlehn seien, solches ist in Ansehung des Gutes Koenigsberg, Bockloe und Katzen-

¹⁾ = Streitfragen.

stertz aus dem § 6 Lit. c und wegen des Epselons Guts zu Rahme (welches irrig dasselbe zu Rame genannt ist, *ibid.* Lit. a) handgreiflich zu ersehen. Die Rüdyinghauser Lehnrolle von anno 1334, welche in der Lehn-Registratur lit. R Nr. 1 in Copia befindlich ist, wird darüber mehrere Nachweisung geben. Denn ob ich zwar jezo außer der Registratur nichts weiter anweisen kann, so halte ich mich doch versichert, daß anstatt derer übrigen Rüdyinghauser Lehne Benennung nur die Namen derer ehemaligen Rüdyinghauser Vasallen, als Bochholt, Schlebusch, Brüggene, Munckelbeck *zc.* angegeben seyn; wiederum finde (ich) ganze Dörter, wo etwa ein Rüdyinghauser Lehnguth gewesen, statt dessen benennet, als Eicklinghofen, Heienharpen (soll vermuthlich Kornharpen seyn). —

§ 13: Damit sind andere, wahre allodia vermischt.

Die darunter als Lehne mit benennete adelige Häuser Cringeldantz, Steinhausen, Hartenstein, Rüdyinghausen, Altemengede, Heidhoff, Gowe, Heve, Steinkuhle, Sevinghausen, Weitmar *zc.* sind von alterz Allodialia gewesen und werden noch jezo dafür erkannt. Den Zehnten zu Oospel haben die v. Witten pro allodio verpfändet und hernach die v. Brempt zwar wider die Herren v. Bronckhorst *zc.* bei der Landveste zu Bochum auf dessen Relution¹⁾ geklaget, sind aber wegen der Verjährung und fehlender Qualification mit einem ewigen Stillschweigen belegt, mithin besitzt die Herrschaft zu Bodelschwingh solchen Zehnten seit undenklichen Jahren pro allodio; davon wird sich der gemelte alte Verfolg im Archiv entweder sub Lit. O oder Z finden. Von denen Zehnten zu Stockum, Wannen und Heven glaube ich Nachrichten im Archiv gesehen zu haben, daß sie pro allodio an das Haus Berge oder Hartenstein verkauft oder doch verpfändet seyn, wie sie seitdem von deren Eigenthümern als Allodial besessen worden.

§ 14: Besonders ist Steinhausen allodial.

Unter andern kömmt sehr seltsam heraus, daß der v. Stamheim das adelige Haus Steinhausen als ein untertragenes Lehn des Hauses Cringeldantz angegeben hat, da dieses das Stammhaus der adeligen Familie v. Witten ist! Dasselbe theilten unter sich anno 1321 Hermann und Gerhard, Gebrüder, des Ritters Bernhards v. Witten Söhne als ihr väterlich Erbe erblich dergestalt, daß jeder von ihnen besondere benannte Gebäude zur Wohnung und angewiesene Güter erhielt, sie einen gemeinsamen Pförtner bestelleten und sich zu Haltung rechten Burgfriedens, auch Hauswahrung verpflichteten; dabei war Gerhard v. Witten zu Rüdyinghausen neben anderen ihren nächsten Magen gegenwärtig, ohne im Geringsten zu widersprechen, oder ein dominium directum darüber zu praetendiren.

Zu der allodialen Qualität verkaufte dasselbe des vorgemelten Hermanns Sohn Bernhard an Rötger v. Witten und seine Erben vor

¹⁾ Relution = Wiedereinlösung (eines Pfandes). —

dem Freygrafen zu Volmarstein Goebele v. Weirdinghausen anno 1396, und ebenso ist dasselbe durch Juttam v. Witten an ihren Ehemann Luther Stael und deren Nachkommen um die Mitte des 15. Seculi gekommen, wovon die Urkunden auf gemelt. Hauße Steinhausen vorhanden sind. Daher die gemelte v. Stael bis ca. anno 1732 dessen Besitzer gewesen und dasselbe stark beschweret hatten. — Als nun der Freyherr v. der Reck anno 1729 durch seinen Fiscum bey seiner Lehn-Cammer wider dieselbe eine Caducitaets-Klage ¹⁾ einbrachte, und dieselbe ad requisitionem des Gerichts Wetter zu Steinhausen insinuiret wurde, so erfolgte von Seiten v. Stael protestatio de non intromittendo ohngefähr des Inhalts:

„Freund, wie sein sie hereingekommen, ohne ein lehnherliches Kleid anzuhaben! unsere Vorfahren v. Stael haben die Steinhausischen Güter etliche Seculo eher denn die v. Brempt und v. Reck zu Witten bekannt gewesen, als ihr Erbe bejessen etc.

Kurz hernach starb der letzte v. Stael ohnverheirathet, seine Schwester, Chanoinesse ²⁾ zu Asbeck trug die Güther dem Freyherrn v. Elberfeld zu Dahlhausen, nachherigem Fürstlich Münsterischen General-Lieutenant, ferner als freies Lehn über.

§ 15: Hartenstein und Rüdighausen ist gleichfalls allodial.

Die Herren v. Hardenberg haben das Haus Hartenstein gleichfalls wenigstens schon im 14 Seculo als allodial bejessen. Nachher ist es an die v. Stael, ferner an die v. Brempt und endlich an die v. Spaen gekommen, letztere besitzen dasselbe auch noch jezo in eben derselben Qualitaet. ³⁾ — Gleichwohl hat Stephan v. Hoete, Ritter, Clarae v. Witten Ehemann, den Besitzer desselben, Henrich v. Brempt, Reinhard's Sohn, (der etwas einfältig gewesen), verführet, daß er dieses Haus Seculo 16 von ihm zu Lehn genommen, und ist der Lehnbrief datiret zu Bochum auf dem Freithofe. (?)

Ingleichen hat gedachter Henrich v. Brempt anno 1588 von dem v. Stamheim einen Consens zur Verpfändung des Schulzen Ellenbergs Gutthes im Kirchspiel von Wenigern angenommen, weil solches ein Pertinenz des lehnbaren Hauses Hartenstein gewesen sein sollte. Doch sind diese Stamheimischen Anschläge hernach von selbst zerfallen.

Das Haus Rüdighausen ist gleichfalls von uralters her allodial gewesen, und der letzte Besitzer, Hermann v. Witten, hat dasselbe anno 1398 an Hermann, Rötger und Wennemar v. Witten wiederlösllich verkauft, und dessen Tochter Greta, Ehefrau Ernstens Knoesels, verschrieb dasselbe anno 1417 an die v. Ovelacken, vid. Archiv Lit. R. Nr. 2 b,

¹⁾ Verfallenjeins-Klage. — ²⁾ Kanonisse, = Ziftsfräulein.

³⁾ Gegewärtig ist die Burg-Ruine Besitztum des Grafen v. Westerholt.

doch ist dasselbe als ein allodium an Henrich Dütschen, hernach an die v. Winsheim, und endlich durch Testament der Wittib v. Winsheim, geborener v. Kessel, an den jetzigen Besitzer Freyherr v. Romberg zu Brüninghausen gekommen. Vid. v. Steinen, in der Westph. Historie, 25tes Stück, pag. 398.

§ 16: Der Hof zu Witten, die Sundermühle und das Holzgericht ist Limburgisch Lehn gewesen.

Unter andern ist dem angebl. Kaiserl. Lehnbriefe für Hermann v. Witten von anno 1502 auch eingerückt: „der Hof zu Witten, die Sundermühle und die Freieung des Holzgerichts,“ welche doch seit etlichen Seculis von denen v. Witten, v. Brempt und v. d. Reck bei denen Herren Grafen zu Hohenlimburg zu Lehn recognosciret worden, bis der Freyherr v. Schirp super qualitate feudi promiscuae ¹⁾ successiois mit dem Lehnherren Grafen v. Bentheim in Prozeß gekommen und ihm die Succession in das Kunkel ²⁾ Lehn durch ein Marburger Urtheil zuerkannt worden, worauf der Herr Graf gegen eine Summe Geldes die Güther allodificiret hat. Hieraus ist also der Ungrund der angegebenen Reichslehnbareit gemltr. Stücker offenbar.

§ 17: Erneuerung Kaiserlicher Belehnung über die Cringeldantzer Lehne.

Bei denen sonderlich § 9—16 bemerkten Umständen hat sich wohl niemand vorstellen können, daß ein Descendent von W. v. Brempt, der bei und nach Revocation seines Vergleichs mit J. Fr v. Stamheim von anno 1579 die Lehnbriefe de anno 1502 und 1566 für unrichtig oder nicht existirend erklärt hatte, nämlich Gerhard Freyherr v. der Reck, solche Lehnbriefe vom Kaiser wieder erneuern und dieselben, nachdehnt seinem Vater und Oheim Gerh. Wennemar und Mordio v. d. Reck zufolge eines Vergleichs mit dem v. Hoete zu Cringeldantz die vorgemelten angeblichen Eölnischen Urkunden extradiret (herausgegeben) worden, seinem Lehnbriefe von Kaiser Josepho 1mo (I.) anno 1708 einrücken, mithin die Cringeldantzer angeblich untertragenen Mannlehn=Barungen mit dem Gericht zu Witten und dessen Zubehörungen, auch denen Rüdingerhauser Mannlehen, womit seine Vorfahren Henrich, Reinhard, Wennemar und Lubert v. Brempt, sodann des letzteren Schwiegersohn Gerhard, ferner Gerhard Wennemar und endlich er, Gerh v. d. Reck selbst, vom Kaiser Leopold belehnet gewesen, wie doch erfolgt ist, dergestalt, daß gedachter Gerh. v. der Reck noch darzu 200 Ducaten bezahlet und sich verpflichtet hat, die davon verkommenen Stücke nach aller Möglichkeit wieder bei das Lehn zu bringen, ohne vom Kaiser die geringste eviction ³⁾

¹⁾ promiscue = ohne Unterschied und Ordnung oder vermischt.

²⁾ wahrscheinlich: Kunkel!

³⁾ = Bürgschaft oder Gewährleistung.

zu fordern, wie dieses damaligen Agenten Doct. Pommeresche Correspondenz des mehreren enthält, doch ist in dem neuen Lehnbriefe der Hof zu Witten, vermuthlich aus dem § 16 angeführten Grunde, hingegen Hemmern, Landhausen, Groseholtz (oder Grossholtz?) Heidhofen, Wixburg und Woord, die im Lehnbriefe von anno 1502 nicht gestanden, eingerücket worden, wovon mir der Grund nicht bekant ist.

§ 18: Bewegungsgründe darzu.

Darzu mochte derselbe hauptsächlich daher bewogen werden, daß er damals vom Königl. Preussischen Fisco und Collegiis wegen des Kohlenzehntens, des Tobacksimport (?) und anderer Regalien angefochten war, in dem Lehnbriefe von anno 1502 aber „unsere (:prdest.:) Kaiserl. Herrschaft Witten mit ihren hohen Obrigkeiten und Herrlichkeiten, Gericht über Hals und Haupt, Brüggerecht über die Ruhr, Mühlenszwang zu Witten und Langendreer, Zoll, Zehnten, Wasser auf der Ruhr, ausdrücklich als Lehns-Pertinentien“ ständen.

§ 19: Folgen davon.

Die Folgen davon sind aber seiner Erwartung nicht gemäß gewesen, sondern als er den neuen Lehnbrief von anno 1708 bei den Königl. Collegiis produciret hatte, um sich damit gegen des Fiscis Ansechtungen zu wehren, ist ihm auferleget worden, die älteren und besonders ersteren Lehnbriefe beizubringen, und darauf ist nicht der Lehnbrief von anno 1502 für Hermann v. Witten, sondern vielmehr der von anno 1516 für Henrich v. Brempt für den ältesten beglaubten Lehnbrief angenommen, mithin allem ohngeachtet hernach der Kohlenzehnte, die Accise, die Clevische Appellations-Instanz, der Mühlenszwang zu Witten und Langendreer eingeführet, auch der Gerichtsherr gar wegen des Brückenrechts, Zolls, in Anspruch und Verlegenheit gekommen, ohne daß ihm dagegen vom Kaiserl. Hofe assistiret, wohl aber bei frömden (Fremden), als dem Königl. Preuß. Garde-Hauptmann v. Polentz und denen Herren Grafen v. Eltz eine Lust durch Anwartschaft zu einer solchen ansehnlichen Herrschaft zu erlangen erregt und vom Kaiserl. Hofe pro laudemis ¹⁾ ad 4000 Gulden gefordert worden. ad § 8 in fine.)

Ja als der Freyherr Gerh. v. d. Reck anno 1747 d. 5. Aug. ohne Leibes-Erben gestorben war, und der Kaiserl. Hof des defuncti ²⁾ Schwester, der Freyhauen v. Schirp zu Lüntenbeck circa anno 1750 die Belehnung zuerkannte, hingegen die Herren Grafen v. Eltz mit der Succession aus der Kaiserl. Expectanz ³⁾ auch die Freyhauen v. Mirbach und v. Bentinck, als des Defuncti Testaments-Erben mit der vermeinten Erbfolge zu Erblehnsrechten abweise, so wurde doch derselben Freyhauen v. Schirp auferleget, binnen einem Jahr cum assistentia fisci Caesarei

¹⁾ = Lehngelühren. ²⁾ = Verstorbenen.

³⁾ Erklärung oder Auseinandersetzung?

wider den Freyherrn v. Elberfeldt zu Steinhausen und die Freyhfrau v. Sidon ¹⁾ zum Cringeldantz zur Ergänzung des Lehns zu agiren: ²⁾ als jene dabei Bedenken funde ³⁾ und anno 1753 mit Tode abging, ohne wider gedachte v. Elberfeldt und v. Sidon agiret zu haben, hat der Kaiserl. Fiscal. selbst Citationem ad videndum caducari bona feudalia Caesarea wider die v. Elberfeldt und v. Sidon befördert, mithin diese per Post an den Freyherrn v. Schirp à Witten adressiret, welche dieser im Kaiserl. Posthause zu Dortmund ablösen und an denen Häusern Steinhausen und Westhausen per Notarium et testis circa anno 1777 insinuiren ließ.

Die v. Elberfeldt und v. Sydon ¹⁾ gestunden ihrer Güter Kaiserl. Lehnbarkeit, folglich auch Competentiam Supremae Curiae feudalis Caesareae gar nicht. Dabei ist es geblieben, und sie sollen instruiert, daß sie des Kaiserl. Fisci Klage in foro rei sitae ⁴⁾ getroßt abwarten könnten.

Zu jener, des Fisci Klage oder ausgebrachten Citation mag Gelegenheit gegeben haben, daß die Freyhfrau v. Schirp bei dem Proceß wider v. Mirbach und v. Bentinck die angebl. Lehnbriefe von anno 1502 und 1566 für richtig in Suprema Curia Feudali angenommen hatte. Ja ich vermute, daß damaliger Advokat der Freyh. v. Mirbach und v. Bentinck, D. Boelmann, ein Gleiches gethan habe, indem dieser eine vidimirte Copey des Lehnbriefes von anno 1566 von Wien verschrieben und darnach angegeben hat, daß der Freyherr v. d. Reck nur einen Theil des Lehns bebesen, folglich die angegebenen Pertinentien nicht bei dessen Erben, sondern bei den Freyherrn v. Elberfeldt zu Steinhausen und v. Sidon zu Cringeldantz zu suchen wären. Dieses geschah aus Irrthum bei Sequestration der Wittenschen Brieffschaften. Vielleicht ist der gemlt. Lehnbrief nach einer vom Freyherrn v. d. Reck anno 1708 producirten, zu Cöln vidimirten Copey ausgefertigt worden. Der Verfolg, besonders § 9 et sequ., weist aber, wie es damit beschaffen sey, und die v. Brempt denselben für unrichtig gehalten haben; wenigstens ist dessen Erschleichung im Feldlager zu Hungarn, N. B. bei Ermangelung der Kaiserl. Lehnbücher und Nachrichten ganz offenbar.

§ 20: Hardenbergische Lehne.

Die Ritter vom Hardenberge, welche von dem sächsischen Herzoge Wittekindo herleitet werden und anfangs das praedicat „illustri“, hernach aber „Nobilis“ geführt haben sollen, haben die Herrlichkeit Hardenberg und die Schlösser Hardenstein, Ruendahl &c. bebesen, vid. v. Bersword im Westphälisch. adeligen Stammbuche, unter dem Namen Hardenberg, auch durch Westphalen im Bergischen, Märkischem &c.

¹⁾ wahrscheinlich Sydow. — ²⁾ = gerichtliche Klage zu führen.

³⁾ Bedenken gefunden (hatte). — ⁴⁾ forum rei sitae = Gerichtshof der freitigen Güter.

viele Vasallen gehabt. Als der letzte, Henrich vom Hardenberge, ca. anno 1442 gestorben, ist die Herrlichkeit Hardenberg an die von Bernsaw (?), Hardenstein aber durch dessen Tochter Grete an ihren Ehemann Robert v. Stael gekommen. Ob nun zwar über deren Lehnammer noch auf dem Steinhause eine weitläufige Lehnrolle vorhanden sein soll, so sind doch die Hardensteinischen Güter durch Beatrix Stael, gemelten Roberts Sohn Enkelin, des Diederich Staels zum Hardenstein einzige Tochter, an deren Ehemann Henrich v. Brempt gekommen, also, daß die v. Stael zu Steinhausen an denen Hardenbergischen Lehnen keinen Teil gehabt haben. Gemelter Henrich v. Brempt hat auch zugleich durch solche seine Ehefrau die Witten'schen Güter erlangt, weil gemltr. Diedr. Stael die einzige Tochter Rötgers v. Witten geheirathet hatte. Vid § 4 in fine.

§ 21: Specialia davon.

Ich will hier noch einige Brocken von solchen Hardenberg'schen Lehnen bebringen. — Neveling vom Hardenberge consentirte in den Ueberrag einiger Güter, welche Arnold v. Letmate von ihm zu Lehn trug, daß das Kloster Elsey solche frei besitzen sollte, anno 1329 und nannte sich in der Urkunde „Nos Nevelungus Dominus de Hardenberg“, siegelte auch mit rotem Wachs; dabei wird seine Gemahlin Clementia und sein Sohn Neveling mit angeführt. (Vid. v. Steinen, im 31. Stück, Pag. 1355.)

item ¹⁾ belehnte Cunigund ²⁾ v. Bernsawe ³⁾ mit neun Theilen des Guts „Leimbach auf der Sälser“ anno 1330 und wurde „der gefreunge Ritter und Herr“ genannt. Er belehnte Johann v. d. Huben, Ritter, anno 1737 Ludewigen v. Botlenberg, item ¹⁾ Johann Vögting v. Schoeler Keepen über 3 Teile des Guts zu Leimbach anno 1358, Reinharden Rost v. Diesternach aber mit dem Gute zu Medevoirt (?) anno 1360. — Neveling vom Hardenberge belehnete Hermann vom Vaerste mit 3 Scheffeln Landes anno 1367; item ¹⁾ belehnte Telecken vom Moddinghofs mit dem Gute zum Moddinghofs anno 1368. Diederich v. Globbecke hatte von ihm zu Lehn „eine Houe ⁴⁾ zu Aplerbecke am Kirchhofs“ und eine Houe ⁴⁾ Holzes, auch 4 Schffl. Landes auf dem Hagedorns-Acker anno 1368. Er cedirte Diedrich v. Globbecke, seinen Vasallen, an Hermann v. Witten zu Rüdighausen anno 1383. — Er concordirte mit dem Herzoge Wilhelm v. Jülich und Berge u. a. wegen seiner Lehnsleute anno 1385. Er belehnte Henrichen v. Crawinckel mit dem Zehnten zu Crawinckel anno 1398, belehnte Johann v. Holde mit dem Gute auf der Anger anno 1400, Henrich v. Kessele mit dem Gute zu Hegeninghausen auf der Woord anno 1401, — belehnte N. mit dem halben Buchholtz-Hof

¹⁾ item — desgleichen, ferner. ²⁾ wahrscheinlich Cunimund oder Cunigmund
³⁾ steht: Bernsaise! ⁴⁾ — Houe, Howe, (einen Hof), auch 1 Hufe, d. i. eine bestimmte Anzahl (mindestens 30) Morgen

anno 1403, — befehnte Johann v. d. Linden mit dem Husen-Gute zu Aldendorp anno 1409, — investirte Diederichen von Berchem mit einem Gute zu Boevinghausen anno 1410, — Goeddecken u. Arnt ¹⁾ von Frydach zu Grevel mit dem Gute zu Ostbüren anno 1412, — befehnte Henrichen von Schedingen mit einem Busche anno 1418, — — — Henrich vom Hardenberge, gemlt. Nevelings Sohn: Friederichen von Nehem ²⁾ mit dem Dsthofo im Kirspel ³⁾ Menden anno 1420. — Er investirte Everten ⁴⁾ von Dahlhausen, genannt Halver mit dem Westhofo zu Hederinghausen und mit dem Hofo zu Brocke im Kirspel ³⁾ Menden anno 1421, — und Johannem Beylo mit dem Dsthofo anno 1437, — Johann Büttel aber mit Stidsen(?)=Gut zu Aldendorp anno 1442.

Zm Inventario von mir extradirter ⁵⁾ Witten'scher Briefschaften sind von einigen obgemelten Befehlungen de anno 1360, 1368, 1400 und 1410 die Reversales sub Nr. 82 bemerfet, und wegen des v. Globbecke Befehlung de anno 1368 findet sich im Lehregister Lit. L, Nr. 6, wegen des Dsthofes aber ibid. Lit. A Nr. 1 Nachweisung de anno 1420 et 1437. Ich zweifle auch nicht, daß die § 20 angeführte Lehnrolle viel mehrere Hardenbergische Lehne enthalten werde.

§ 22: Ueberbleibsel davon.

Das einzige Ueberbleibsel davon bei der Witten'schen Lehnkammer besteht in 19 Morgen Landes, welche Tönnis v. Boenen anno 1419 von Neveling vom Hardenberge zu Lehn empfangen. Nachher hat Herr Henrich Stael, Ritter, damit anno 1539 N. Bracken, und anno 1546 Reinhardt v. Brempt des Bracken Sohn Henrich damit befehnt.

Dieses ist dasjenige Lehn, welches zu meiner Zeit, circa anno 1754 ⁶⁾, der Herr v. Mellin, Herr zu Affelen ⁷⁾ und Erbsälzer zu Werle, vom Freyherrn v. Bentinck zu Lehn empfangen und sich darüber mit gemeltem Lehnerrn dahin vereinigt hat, daß sowohl in Casu . . . tati(?) ⁸⁾ Domine directi als Vasalli davon außer denen Juribus cancellariae 20 Rtl. pro laudemio erlegt werden sollen. Es ist aber dasselbe Lehn im vorigen und diesem Seculo in denen Lehnbriefen und Reversalien folgendermaßen benennet: Neunzehn Morgen Landes, der Goslinghof genannt, und ihre Zubehörung in denen zweien Kirspelen Buderich und Ostönnen zu Meedewich (?) in dem Felde ^{2/3} teln des Kottmanns-Kottens zu Schlückingsen, und noch eine Houe, geheißen das Buddenguth zu Holtum zwischen Hemmerde und Werle.

¹⁾ Arnd, auch Arend, abbr. von Arnold, Arnholt, Arenholt, Arenhold. ²⁾ = Nehem. ³⁾ = Kirspel. ⁴⁾ = Evertard, Evertart. ⁵⁾ = herausgegebener. ⁶⁾ cf. die Vorbemerkung! — ⁷⁾ oder Uffelen oder Asselen? Der Name ist undeutlich, wahrscheinlich Affelen. ⁸⁾ unleserliches Wort und mir nicht verständlich.

Die vorigen Vasalli im vorigen und diejem Seculo sind successive gewesen: v. Wiedenbruck, v. Dücker und v. Pape. In der Lehn-Registratur Lit. L, Nr. 10 findet sich davon alte und neue Nachweisung. Es wird aber jetzt der Herr v. Benedix zu Werle, als des Herrn v. Mellin Schwiegerjohn, Vasallus davon seyn, als der circa anno 1768 einen Miethschein von mir erhalten hat ¹⁾.

§ 23: Langenholthausen Lehne Herkunft.

Die Ritter v. Letmate, welche v. Steinen in der Westphäl. Historie im 31. Stück pag. 1370 von den Grafen von der Marck oder von Altena herleitet, sind schon im 13. Seculo ansehnlich und wohl begütert, auch mit vielen, mehrtheils adeligen Vasallen, worunter besonders Arnt et Wasmod, item Bodo und zwey Eberhardi de Letmate, sodann verschiedene v. Altena u. benannt sind, versehen gewesen, wie deren besonders Domini Botgemanni und Deghenhardi de Letmate älteste Lateinische und folgende Teutsche Pergamenten-Lehnrollen in der Lehn-Registratur sub lit. K Nr. 1 enthalten. Nachher haben sie sich genennet v. Letmate genant „dey Landbardige“, woraus der Beynahme Lamperdy entstanden. ²⁾ (!) — Andere Linien haben die Beinamen „dey Soele“ oder „dey Müling“ geführt. Sie werden zwar v. Letmate in der Graffschaft Limburg herkommen, haben aber den Rittersitz Langenholthausen im Amte Balve (vid. v. Steinen, im 14. Stück pag. 1523) besessen und dabey daselbst, wie auch zu Balve eine sogenannte Freygraffschaft gehabt, worüber Kaiser Carl IV. anno 1372, auf Anhalten Hermanni de Litmata als Stultherrn, den Henrich v. Holtzhausen als Freygrafen investiret hat, wovon der Brief in der Lehn-Registratur sub lit. F. Nr. 1 lieget. — Wiewohl nun in demselben keiner Lehen Erwähnung geschehen, und der „Frygraviatus sive bonnus in Bayff et Holthusen“ eine ganz andere Bewandnis hat, nämlich daß dadurch jurisdictio Criminalis verstanden worden, so hat dennoch der Freyherr v. d. Reck diese Kaiserl. investitur circa anno 1695 bei dem Gericht zu Schwelm contra Hageboelling sehr schlecht überleget produciret und damit beweisen wollen, daß die Langenholthausen Lehne, folglich auch der Zehnte des Erbguts zum „Obersten Hageboelling“ Reichs-Asterlehn waren; vid § 9 in fine.

Eben solche Production und Behauptung ist von gemelt. Freyherrn v. d. Reck Batern schon anno 1683 geschehen wegen des Lindenhauser Zehntens wider das Stift Gevelsberg, (vid Lehn-Register lit. Z, Nr. 4), und zwar desto unüberlegter, weil die Investitur des Langenholthausen Freygrafen Henrichs von Holtzhausen nur den Blutbann betraf und keineswegs eine Befehnung für den Stultherrn Hermann von Letmate

¹⁾ Hier ist ein Widerspruch in der Zeit mit § 22 und der Vorbemerkung, so daß man über den Verfasser im Zweifel sein kann.

²⁾ Dies ist jedenfalls eine durchaus eigenartige, man möchte sagen naive Erklärung des Namens Lamberti; wem siele hierbei nicht die frühere Erklärung des Namens Longobarden ein! —

war, weniger ¹⁾ sich auf das Haus Langen-Holthausen noch dessen Lehnkammer erstreckte, auch keiner von dessen Nachkommen solches Gut und Lehnkammer zu Lehn empfangen hatte.

Auf solche Freygrafschaft Langenholthausen hat zwar auch Herr Wirich v. Daun, Graf zu Limburg, als von ihm lehrwürdig anno 1538 praetension gemacht und deshalb ad Instantiam Hennecken v. Letmate an den damaligen Besitzer Henrich v. Plettenberg geschrieben, dieser aber höflich geantwortet, daß er solches nicht befunden, doch auf nähere Unterwerfung sich gehorsamlich und billig schicken wolle, worauf der Herr Graf aquiescirt ²⁾ hat. Vid. Lehn-Register, Lit. L, Nr. 2.

§ 24: Deren Selangung an die v. Plettenberg.

Durch eine Erbtöchter von Letmate sind die Langenholthausen Güter samt denen Lehnen an die v. Plettenberg zu Meyerick und Langenholthausen gekommen, mithin hat Henrich v. Plettenberg anno 1552 zu Asselen ³⁾ einen Lehntag gehalten und verschiedene Vasallen belehnet; nachhero aber sind solche Lehnstage, sonderlich um derer Vasallen im Amte Wetter willen, in Hagen, zuletzt aber zu Limburg gehalten worden, wobey Albert v. d. Vaerste als Lehnrichter vorkömmt, sub anno 1552.

§ 25. Streit mit Werminghausen.

Die v. Plettenberg haben aber um die Langenholthausen Güter und zugehörige Lehne mit denen v. Werminghausen zum Clusenstein lange Jahre gestritten. Dieser Streit ist auch an das Kaiserl. Kammer-Gericht erwachsen. — Inmittelst hat sich Hermann v. Werminghausen für den Herrn von Langenholthausen und Lehnherren ausgegeben, auch anno 1610 Petern Biermann mit dem Biermanns-Hofe zu Asbeck samt dem halben Zehnten zu Haslinghausen, Brockhausen, Wechtenbroch, laut Lehn-Register Lit B Nr. 4, belehnet, gleich Diedr. v. Werminghausen schon anno 1583. Den 4ten Theil des Störeckens Guths zu Küntrop an den Pastoren und Vorstand der Kirche zu Asselen ³⁾ verließen hatte, Vid. Lehn-Register lit S Nr. 3, wie in Ansehung mehrerer Lehne um diese Zeit geschehen sein mag, in specie wegen Schlaepins Gut zu Oegge (ibid. Lit. S. Nr. 2). — Hernach, nämlich 1630 hat Diedr. v. Plettenberg über das Biermanns- und andere Lehne wieder Investituren erteilt, ohne daß sich von Werminghausischen weitem Eingriffen Nachricht findet, woraus zu vermuthen, daß die v. Plettenberg die Lehnkammer ausgenommen, oder sich mit dem v. Werminghaus darüber verglichen haben mögen. Indeffen hat dieser lange Streit Gelegenheit gegeben, daß die Lehnbarkeit von verschiedenen Gütern verdunkelt und verjähret worden.

¹⁾ noch weniger. — ²⁾ — sich beruhigt hat. — ³⁾ wahrscheinlich Asselen.

§ 26: Devolution ¹⁾ an die v. Dincklage, v. d. Reck, v. Bentinek, v. Schirp und jezo Freyherr v. Ritz.

Helena v. Plettenberg brachte die Lehnkammer an ihren Ehemann v. Dincklage zu Meyerick, und durch deren Tochter Helenam v. Dincklage ist dieselbe an deren Eheliebsten Gerhard Wennemar Freyherr v. d. Reck gekommen, auch diesem von seinem Schwager Joh. Gerh. v. Dincklage für seiner Schwester Kindestheil unter anderem durch einen Vergleich von anno 1692 gänzlich pro Allodio übertragen, dieses auch circa anno 1701 bey Hochlöbl. Clev-Märkischer Regierung bestätigt worden, wiewohl auch gemelter Gerh. Wen. v. d. Reck schon vor dem Uebertrage sich als Lehnherr geriret hat, besonders wegen des Linderhauser Zehntens anno 1683; Vid. § 23. — Auf dessen anno 1693 erfolgtes Absterben hat also dessen Sohn, Freyherr Gerh. v. d. Reck, diese Lehnkammer mühsam wieder in Gang gebracht und viele Lehne gegen die Verjährung gerettet. Auf dessen Absterben kam sie anno 1747 auf seine Testaments-Erbinnen, die Freyfrauen v. Mirbach und v. Bentinek, und nachdem diese solche wider die Lehnerben Freyherr v. Schirp nicht allein diese Langenholthäuser, sondern auch die Witten'sche Lehnkammer überhaupt per judicatum regiminis von anno 1753 als allodial erstritten hatten, so vereinigten sie sich dahin, daß der Titel Freyherr v. Bentinek als Lehnherr auftreten sollte, die Nutzungen aber ihnen gemeinschaftlich blieben.

Gedachte Freyherrn trugen aber dieselbe samt allen von ihrem Erblasser nachgelassenen Gütern anno 1777 gegen eine Summe Geldes dem Oberamtmann Freyherrn v. Schirp zu Lüntenbeck, Gerichtsherrn zu Witten über, durch dessen Absterben anno 1784 der Chur-Pfälzische Hofraths-Präsident Freyherr v. Ritz durch seine Gemahlin, des Defuncti ²⁾ Bruders Tochter alles überkam.

§ 27. Ueberbleibsel davon.

Zu diesen Langenholthäuser Lehnen gehören:

1. Der Zehnte zu Grevel und Hochstaedten ³⁾ im Amte Unna und Kirspel Courl. Derjelbe wird nach der, vom Vasallo Freyherrn v. Boeverfoerde zu Werries anno 1754 bei der Lehnkammer exhibirten Specification pertinentiarum aus 424 (?) ⁴⁾ großen Scheffelschen Landes ausgenommen, und außerdem gehört noch dazu ein blutiger Zehnte. Diesen Zehnten hat anno 1367 ein Ritter Diedr. v. Meseckenwercke von Herm. v. Letmate zu Lehn gehabt und damals auf Roland v. Grevele retutiret ⁵⁾. — Demnächst ist das Lehn an die v. Budberg zu Brüninghausen laut deren Reversalien von anno 1415, 1442, 1552 und 1582 gekommen. Diese haben daselbe circa anno 1650 an Stephan

¹⁾ = Vererbung, Uebergang. — ²⁾ = des Verstorbenen. ³⁾ wahrscheinlich das heutige Hofstedde oder Hofstätte. ⁴⁾ Diese Zahl scheint mir unwahrscheinlich.

⁵⁾ wahrscheinlich: an R. v. Grevele refundiret, = zurückgegeben.

Diedr. v. Neuhoff zur Wenge mit lehnherrlichem Consens verkauft, mithin derselbe und dessen Sohn Stephan Diedrich, auch hernach dessen anderer Sohn Joh. Diedr. v. Neuhoff recognosciret. Als dieser letzte anno 1727 ohne Leibeserben gestorben, hat gemelter Stephan Diedr. v. Neuhoff junioris Entel: v. Beverförde zu Werries anno 1728, 2ten 8bris ¹⁾ die Belehnung empfangen. — Der v. Beverförde starb anno 1776 gleichfalls ohne Leibeserben. — Darauf entstand ein Process zwischen des v. Beverförde Testaments-Erben Freiherrn v. Elberfeld zu Werries, der Frau v. Arnim, geb. v. Berchem zu Stockum und den Gebrüdern v. Düngele, resp. zu Dahlhausen und Wiesche. Diesen letzteren ist jedem $\frac{1}{4}$ davon zuerkannt, und damit sind sie anno 1778 belehnet; wegen der anderen Halbscheid aber, welche der v. Elberfeldt noch detiniret ²⁾, ist die Entscheidung noch zurück. Vid. Lehn-Reg. Lit Z Nr. 2.

2. Der Zehnte des Erbguts zum Oberstenhagenboelling auf der Emperstrasse ³⁾ im Gericht Schwelm ist nebst anderen Gütern von denen v. Letmate durch Henrich Kebbo (?), Ritters, zu Lehn getragen worden, wie die alte Lehnrolle enthält; nachhero sind damit successive verschiedene andere Vasallen, aber während dem Proceß zwischen v. Plettenberg und v. Werminghausen war lange Zeit keine Renovation ergangen, mithin hat der Besitzer Diedr. zum Berge anno 1695 das Lehn nicht erkennen, sondern qualitatem allodialem behaupten wollen; doch als den 16. Jan. 1700 bei dem Gericht zu Schwelm auf die Feudal-Qualität erkannt worden, hat zwar gemltr. Beklagter dagegen nach Lüdenscheid appelliret, aber den 19. Jan. 1701 sich mit dem Lehnern verglichen, diesem 125 Rthlr. bezahlt und den 16. Febr. die Belehnung empfangen etc. Den 5ten Theil dieses Zehntens hat Henrich Hondeicker anno 1554 von Henr. v. Plettenberg und Caspar Hondeicker anno 1630 von Diedr. v. Plettenberg in Manerstatt ⁴⁾ zu Lehn empfangen. — anno 1745 und 1754 hat Joh. Diedr. vom Niedenberge den ganzen Zehnten zu Lehn empfangen. Vid. Lehn-Registratur Lit Z, Nr. 1. —

3. Den Kotten auf dem Ufer samt dessen Pertinentien an der Emper-Strasse ³⁾ haben die Hundeickers am Hause Meyerick zu Lehn recognosciret, hernach (ist derselbe) an die Wittib Hografen Hemmen gekommen, von welchen Joh. Diedr. vom Niedenberge denselben gekauft, mithin darüber anno 1728, den 27. Juli ex nova gratia zu Mannlehns Rechten vom Freiherrn v. d. Reck belehnt worden, worüber anno 1754 renovatio ergangen ist; Vid. Lehn-Registratur lit V (od. P?) Nr. 2.

4. Die eine Halbscheid des ganzen und schmalen Zehntens an Erbsen, Flachs und sonstigen aus dem Linderhaus-Hofe,

¹⁾ Oktober. ²⁾ — vorenthalten oder zurückgehalten. ³⁾ Emperer Straße.

⁴⁾ Manerstatt?

denen Delwiger vier Hofen samt den Kotten im Kirspel Schwelm, item den vollen Zehnten aus Oesterreichs Kotten zu Kebben Gut gehörig (außer einem Stück Landes so Biermann unter hat.) — Diesen Zehnten hat Diederich Schulte zu Linderhausen den 7. May 1655 von Helena v. Plettenberg ganz zu Lehn empfangen;

mit dieser Halbscheid ist anno 1754 N. Linderhaus belehnt. Vid. Lehn-Register Lit Z Nr. 4.

Die andere Halbscheid dieses Linderhauses und Delwigs ganzen und schmalen Zehntens hat die Wittib Linderhaus und deren Sohn Wennemar Linderhaus anno 1709 den 21. Novbr. vor dem Gericht zu Wetter an Henrich Nölle erblich verkauft, mithin dieser eod. anno ¹⁾ selbige zu Lehn empfangen, wie dann auch anno 1754 darüber an Conr. Henr. Nolle Belehnung ertheilet ist. Vid. Lit. Z. Nr. 5.

6. Zehnte aus dem Linderhauses Hofe. — Deshalb ist zu bemerken, daß der sub Nr. 6 gemelte Wennemar Linderhaus circa anno 1717 ohne Leibes-Erben gestorben, und daraus dessen Vaters Bruder Linderhaus mit der einen Halbscheid belehnet sei. Weil dieser aber den folgenden Besitzer des allodialen Linderhauses-Hofes um Abgebung des Zehntens aus diesem Hofe nicht belanget hatte, gleichwohl bei Gelegenheit dessen anno 1754 Renovation der Belehnung bei der Lehnkammer kund geworden, daß er von dem Linderhauses Hofe den Zehnten nicht erlangen könne, solchen auch der Vofall von der andern Halbscheid, Nölle, nicht erhoben hätte, so ist hernach wider den Linderhaus auf Linderhaus Hofe vom Lehnfiscal eine Caducitacts-Klage ²⁾ angestellt und, so viel ich mich erinnere, erkannt, auch zu Cleve bestätigt, daß er sich bei der Lehnkammer einlassen solle. — Vid. der Vergleich davon, so in der Lehnregistratur noch nicht registrirt ist. —

7. Zehnte aus dem Breiten- und Limet-Stück, so zu Kebben Gut gehörig gewesen und eigentlich vom Linderhauses-Zehnten, Lit. Z, Nr. 4, herkommt, hat Jürgen Nölle den 15. Septbr. 1711 mit lehnherrlichem Consens gekauft und ist damit den 2. Sbris ³⁾ e. a. ⁴⁾ zu rechten Mannlehnsrechten belehnt, auch (ist) darüber anno 1754 seinem Sohne oder Enkel neue Belehnung ertheilt worden. — Vid. Lehn-Registratur Lit. Z, Nr. 6.

8. Zehnte zu Landringhausen im Gerichte Schwelm, so Helmann genannt Stein zu Landringhausen zu rechten Mannlehn empfangen hat, wird also specificiret:

„Der ⁵⁾ Zehnte aus den Hofen zu Landringhausen, benanntlich hy Osten, hy Westen und Hyby, wie auch von zweien Kottens auf dem Vochholte mit allen ihren alten und neuen Gerechtigkeiten und Zubehörungen.

¹⁾ = desselben Jahres. ²⁾ = Verfallens-Klage. ³⁾ = October.

⁴⁾ wahrscheinlich: eodem anno, = in demselben Jahre. ⁵⁾ hier steht ein undeutlich geschriebenes und mir nicht verständliches Wort: „ahlmige.“

Davon findet sich ein Reversal Diederich Kebben von anno 1437 an den v. Letmate. Hernach ist Landringhaus zu Landringhausen mit einer Halbscheid, ein anderer mit $\frac{2}{3}$ stel und der 3te mit $\frac{3}{4}$ davon belehnt gewesen, auch hat Johann vom Schlebusche anno 1531 Belehnung erhalten über den Zehnten aus 4 Höfen und 2 Kotten. Jaspas Wandhoff aber ist anno 1552e benjo von dem v. Plettenberg investirt worden.

anno 1754 hat Helmann zu Landringhausen darüber die Belehnung empfangen. Vid. Lehn-Registratur lit. Z, Nr. 8.

9. Zehnte zu Landringhausen (vermuthlich aus dem Gute Hyute) hat Engelbert Hyute zu Mannlehn getragen, und nachdem derselbe ohne Nachlassung eines Mannlehn-Erben gestorben, ist damit als einem rechten Mannlehn den 14. 8bris ¹⁾ 1717 ex nova gratia belehnt Engelbert Goebelsmann. Vermuthlich ist dieses daselbe Lehn, womit anno 1754 Hyutermann, der vielleicht eigentlich Goebelsmann heißet, belehnt worden, worüber die Lehn-Registratur Lit. Z, N. G. (? Nr. 9) Erläuterung geben wird.

10. Caspar Hyby ist belehnt mit der Halbscheid des Zehntens aus seinem Gute zu Landringhausen anno 1718, und dessen Nachfolger anno 1754. Vid. Lehn-Registratur Lit. Z, Nr. 10.

11. Hans Christian Hyby ist anno 1754 (vermuthlich) mit dem Zehnten aus seinem Gute zur Halbscheid belehnt, worüber in der Lehn-Registratur Lit. Z Aufklärung zu finden sein wird, obwohl in dem Register davon noch nichts gemeldet ist.

12. Biermanns Gut zu Asbeck samt darin gehörigen Zehnten zu Haslinghausen, Brochhausen, Wachtenbroch u. a. Zubehör, wie das von den Stücken herkommen; damit ist Peter Biermann von Hermann von Werminghausen zu Langenholthausen anno 1610, Sebastian Biermann aber anno 1630 von Diederich v. Plettenberg belehnt. Als anno 1655 den 10. Jan. Helena v. Plettenberg, Wittib v. Dincklage, Diederich Biermann belehnte, so wurden in Reversali Vasalli die Pertinentien specificiret wie folgt:

„Biermanns Gut mit aller seiner Gerechtigkeit, item Nollen Gut, den halben Frächten und schmalen Zehnten auf denen vier Höfen zu Haslinghausen, desgl. obige beide Zehnten auf Wechtenbroch, item auf der Schmier-Strassen, in der Lennepe ²⁾ und zu Brochhausen, auch in Hermanns Siepen Sechs Kottens, jedes zur Hälfte, endlich in Kebben Gut von einem Stück Landes, die Heyde genannt, beide abgemlt. halben Zehnten mit allen neu und alten Zubehörungen.“

anno 1725, den 2ten July hat Wennemar Biermann vom Freyherrn v. d. Reck Consensum erhalten, daß er den Zehnten aus Noellen Gut gegen des Noellen Uebertrag der Wieje bei Biermanns Länderei auf dem Sübberge gelegen, die Burr-Wiese genannt, erlassen möge, die

¹⁾ October. ²⁾ wahrscheinlich Eennepe.

Wiese aber zur Ersetzung des Abgangs am Lehen hinwiederum als ein zu Biermanns Gut gehöriges Lehnstück zu Lehn tragen, und diese bei dem nächsten Lehnfall in specie mit zu Lehn gesucht, mithin dem Lehnbriefe einverleibet werden solle, bei Strafe des Verfalls. anno 1754 hat Biermann namens seiner Ehefrau die Belehnung erhalten. Vid. Lehn-Registratur Lit. B. Nr. 4.

13. Die andere Halbscheid dieses Zehntens haben die von Vaerste zu Asbeck bei denen v. Letmate und v. Werminghausen zu Lehn recognosciret, ist auch hernach an Jörgen Grundschöttel genannt Küper gekommen, der anno 1694 den 18. Novbr. vom Freyherrn v. d. Reck also belehnet worden:

„mit dem Küpers Gute zu Asbeck im Gericht Volmarstein mit allen seinen alten und neuen Zubehörungen und Gerechtigkeiten, item den halben Früchten und schmalen Zehnten von den 4 Höfen zu Haslinghausen, item auf dem Wechtenbroch auf der Schmierstraßen, in der Lennep¹⁾, zu Brockhausen, auch in Hermanns Siepen 6 Rotten jeder zur Hälfte, sodann in Kebben Gut von einem Stück Landes im Ostfelde und einem Stück Landes, die Heyde genannt, zu Gehringhausen, item noch von einem Stück auf der Westen obigen beiden halben Zehnten und endlich dem halben blutigen Zehnten von allen obigen Stücken, Höfen und Rotten mit allen ihren alten und neuen Zubehörungen und Gerechtigkeiten.“

Laut der ältesten Lehnrolle hat diese Zehnten nebst verschiedenen anderen Gütern Herr Henrich Kebbo, Ritter, von denen v. Letmate im 13. Seculo zu Lehn getragen; hernach aeno 1480 ist von Johann v. Letmate belehnt Johann von dem Vaerste mit allen Zehnten, Zehntlofen und Mannlehen, die vorhin Henrich Kebbo von Asbecke von des Lehnherren Vater zu Lehn empfangen hatte. Als des Johann Sohn Albert v. d. Vaerste, der anno 1552 Langenholthausener Lehnrichter war, vor dem Jahre 1589 gestorben gewesen, werden diese Güter an Keüne zu Landringhausen gelanget seyn, denn diesen und des Alb. v. d. Vaerste Erben hat Herm. v. Werminghausen damals citiren lassen, um wegen des vermeinten Lehnguts Abtrag zu machen. Bei dem langen Streit über die Lehnammer zwischen v. Plettenberg und v. Werminghausen haben die Besitzer in langer Zeit keine Belehnung empfangen, und inmittelst waren die Güter von den Keunen an N. Küper gekommen.

Als der Freyherr v. d. Reck diesen ca. anno 1692 über die Caducitaet belangte, verglich derselbe sich mit dem Lehnherren, daß er gegen Erlegung einer Summe Geldes ex nova gratia mit dem Gute Asbeck und allen seinen Zubehörungen, auch gemelten Zehnten, wieder belehnt wurde, wie diese in alten Jahren die v. Vaerst zu Lehn getragen hatten. Gemelter Küper hinterließ eine Tochter Elisabeth Küper, die

¹⁾ wahrscheinlich Ennepe.

sich an Funcke zu Kampscheid im Kirchspiel Halver verheirathete und eine Wittib, die mit einem Quambusch zur andern Ehe schritt und mit demselben eine Tochter zugte. Die Küpers Tochter, Ehefrau Funcke, trug ihrer halben Schwester, (!) ¹⁾ Quambusch genannt, Ehefrau Heyerhoff, das Gut samt den Zehnten als Erbe vor dem Gerichte zu Wetter über, und als anno 1753 Citatio zur Qualification auf dem Gute insinuirt wurde, producirte Heyerhoff den letzten Lehubrief samt gemlt. Uebertrage.

Darauf stellte der Lehnfiscal wider Heyerhoff und die Ehefrau Funcke eine Caducitaets-Klage an. Diese negirten die Lehnbarkeit des Küpers Guts zu Asbeck, gestunden hingegen, daß die Zehnten Lehn wären; weil aber die Lehngüter in den alten Reversalien derer v. Vaerste nicht specificiret waren, so erging den 29 Novbr. 1764 bei Hochlöbl. Clevischer Regierung Judicatum (Vid. Nr 80, Inventory derer von mir extradirtor Brieffschaften) dahin, daß das Gut zu Asbeck allodial und Heyerhoff uxorio nomine die Belehnung über die Zehnten als Bauern-Lehne zu ertheilen sey. Doch ist diese Belehnung anno 1769 bei meiner Resignation ²⁾ noch nicht ertheilet gewesen.

Es wurden sonst vom Lehnfiscal Urkunden beigebracht, daß vorige Besitzer in diesem Seculo lehnherrlichen Consens theils zur Vertauschung, theils zur Verhypotheccirung (!) einiger Pertinentzien ³⁾ aus der Baueth des Gutes gesucht und erhalten haben. — In alten Nachrichten heißt das Küpers Gut das Haus Asbeck, auch ein Sadel⁴⁾-Gut, wie es dann adelig frey und der Wohnsitz derer v. Vaerst gewesen ist. Die Zehnten zu Haslinghausen und Brochhausen haben sonst im XV. Seculo die v. Düding zu Werdringen von denen v. Letmate besonders zu Lehn getragen. Vid. Lehn-Register Lit. K, Nr. 1.

14. Die Keppen-Hove ⁵⁾ im Gerichte und Kirchspiel Schwelm. Damit ist Joh. Albert Hünninghaus zu Hünninghausen den 24. Aug. 1745 und den 30. Aug. 1754 belehnt worden.

In den Belehnungen, welche die Herren v. Letmate und v. Plettenberg ertheilt haben, besonders de anno 1533, 1552 und 1564, wird das Lehngut genannt: „das Gut zu Hünninghausen, im Gerichte und Kirchspiel Schwelm gelegen, mit aller seiner Zubehörung und Gerechtigkeit.“ In des Engelbert zu Hünninghausen Reversal de 1. Jan. 1655 stehet, daß er belehnt sei „mit dem einen Gute zu Hünninghausen die Keppen-Hove ⁶⁾ genannt.“ So viel ich mich erinnere, hat Hünninghaus anno 1745 und 1754 keine Specification pertinentiarum beibringen wollen, sondern versichert, daß ihm unbekannt sei, worin ⁷⁾ die Keppen-Hove bestehe. Sein Hünninghauser Gut sei aber allodial. Indeffen

¹⁾ = Halbschwester.

²⁾ cf. die Vorbemerkung. ³⁾ Pertinentien = Zubehörungen, zugehörige Grundstücke. ⁴⁾ wahrscheinlich Sattelgut. ⁵⁾ u. ⁶⁾ = der Keppen-Hof.

⁷⁾ = woraus, aus welchen Zubehörungen zc.

hat er ein beträchtlich Laudemium ¹⁾ bezahlet, wovon sich in der Lehn-Registratur Lit. K, Nr. 2 oder sub Lit. G, Nr. 1 Nachricht finden wird.

15. Schlaepers Gut zu Oegge in der Grafschaft Limburg und dem Kirspel ²⁾ Eley gelegen, ist vor alters „das halbe Gut“ genennet worden, bestehet aber nach einer Specification in 12 Morgen und 3 Schffl. Landes, 2 Gärten und einer Kottstätte. Dieses haben ehemals die Fischers, Bredenscheider, Poerteners, Lohmanns und Brassens successive von den Herren v. Letmate, Plettenberg, Werminckhausen, Dincklagen und v. Beck zu Lehn getragen. Johann Brasse ist uxoris Annae Margarethae Hengstenberg nomine ex nova gratia in Mannstatt ³⁾ beschnet. anno 1754 den 4. Febr. hat aber Joh. Herm. Brasse aus Limburg daselbe zu Lehn empfangen. Vid. Lehn-Register Lit S Nr. 2.

§ 28: Verdunkelte Langenholthausener Lehne.

Der Langenholthausener Lehne sind vor Alters nach den Lehnrollen viel mehrere außer den § 27 angeführten gewesen. Zu deren Verdunkelung und Verjährung haben theils die vorgewesenen Kriegszeiten, teils die Streitigkeiten zwischen denen v. Plettenberg und v. Werminckhausen (vid. § 25) Gelegenheit gegeben. Ich will aber doch beibringen, was ich davon gefunden.

a) Störckers Gut zu Küntrop hat Hermann Kebbingshaus zu Neuenrade zur Halbscheid für sich zu Lehn empfangen von Bernhard v. Letmate anno 1506, anno 1533 hat Jacob Goetter dasselbe für die Kirche zu Asselen von Hennecken v. Letmate zu Lehn erhalten, wobei dasselbe das Lampen-Gut heißet. Ein Viertel davon empfangen Pastor und Provisoris gedachter Kirche von Diedr. v. Werminckhaus anno 1583 zu Lehn. Vid. Lehn-Register Lit. L, Nr. 9 und Lit. S, Nr. 1, — doch könnten Stoerckers und Lampen-Gut Diversa sein!

b) Das Bover oder Bomer ⁴⁾ Gut zu Ostrick ⁵⁾ an der Lorinckbecke gelegen hat Henrich Böge, Bürger zu Altena anno 1467 und demnächst die Kirche zu Letmate anno 1486, 1530, 1553 (?) und 1552 von den Herren v. Letmate und v. Plettenberg zu Lehn empfangen, wie deren Reversales von gedachten datis Lit. B, Nr. 5 beweisen.

c) Koellers Gut zu Küntrop im Kirspel von Asselen ist successive bei Johann und Bernhard, Gebrüdern v. Letmate, sodann Henrich v. Plettenberg und Joh. v. Werminckhaus anno 1495, 1552 etc. zu Lehn-Recht empfangen laut Reversalien in der Lehn-Registratur Lit. K, Nr. 3. Im Register sind aber aus Versehen die Vasallen nicht bemerkt worden.

d) Lindemanns Hof zu Ostönnen im Amte Hamm samt Zubehör haben die Boedinghaus und hernach v. Nehem zu Werries

¹⁾ = Lehngeld, Lehngelüb. ²⁾ = Kirchspiel. ³⁾ in Mannes Statt.
⁴⁾ wahrscheinlich Bower — ⁵⁾ Ostrich.

zu Lehn getragen, und so viel ich mich erinnern kann, von denen v. Letmate und v. Plettenberg. Als derselbe von den Erben Ernst ohne Belehnung besessen worden, hat der Freiherr v. d. Reck den 30. Aug. 1721 seinem Lehnrichter Freudenberg, nachhero Clev-Märkischen Geheimen Regierungsrath, die Belehnung darüber ertheilt, daß er dieserhalb die Streitigkeiten ausmachen und demnächst die Lehnpflicht praestiren ¹⁾ sollte. Vid. Lehn-Registratur Lit. L, Nr. 8. Es ist aber das Lehn für verjährt erkannt, und der Herr Richter Bielefeld von Hoerde soll das Gut als subhasta verkauft besitzen.

e) Der Zehnte zu Ellinghausen im Kirspel Volmarstein ist bei denen v. Letmate und v. Plettenberg von den Hackenbergern laut Reversalien von anno 1495, 1533, 1544 und 1552 zu Lehn recognosciret. Dabei findet sich Wesseln v. Grundschoetteln Erbe zu Varney Revers über eben diesen Zehnten von anno 1544. Als aber die v. Dincklage zu Meyerick Seculo 17 ihre Langenholthäuser Vasallen nach Limburg hatte citiren lassen, ist dafelbst Peter Funcke mit einer schriftlichen Notification und Reservation eingekommen, daß er samt seinen Vorfahren diesen Zehnten von undenklicher Zeit her pro allodio besessen habe und ihm von dessen Lehnbarkeit nichts bekannt sei. Dabei ist es geblieben. Vid. Lehn-Registratur Lit. Z, Nr. 11.

f) Zehnte in der Haspe zu Wetter. Damit hat Hermann v. Letmate Bernden von dem Brocke Tochter-Mann Metten der Wiefrauen zu Wetter anno 1498 belehnet. Vid. Lit. Z, Nr. 12.

§ 29: Dahlischer Lehne Herkunft.

Unter dem Adel in Soest ist eine Familie v. Dahl genannt gewesen, davon in der Langenholthäuser lateinischen Lehnrolle aus dem 13. Seculo als Vasallus Domine Botgemanni de Letmate angeführt wird: „Dale manens Susati,“ ohne daß zu wissen, womit er belehnet sey. Diese Herren v. Dahle hatten verschiedene Lehnsgüter zu vergeben, die ihnen auch vermuthlich von anderen adeligen Familien zugestorben sein mögen; der letzte dieses Namens, Johann v. Dahle genannt, ist vor dem Jahre 1590 gestorben.

§ 30: Devolution Dahlischer Lehne an die Herren v. Brempt zu Witten.

Gemetter Johann v. Dahle hat mit Justina v. Wendt in der Ehe gelebt und mit derselben eine einzige Tochter gezeuget, Anna v. Dahl genannt. Diese hat ihren Vater überlebt und ist vor dem Jahre 1590 gestorben. Darauf hat ihre Mutter, gemelte Justina v. Wendt, sich als Erbin ihrer Tochter und zugleich zu deren Vaters auf sie verfallene Güter, „sie seyen Lehn oder Erbe“ nach Soestischem alten Herkommen angegeben und dieses ihr Successions-Recht wider die sich angegebene

¹⁾ = leisten, auch abtragen.

Erben, nämlich Johann v. Droste und Caspar v. Walraven, namens ihrer Hausfrauen und Kinder als der verstorbenen Jüster ¹⁾ Annen v. Dahl Vaters Schwester und Bruder (vermutlich Halbbruder) Tochter behauptet. Sie war nun zwar während dem Prozeß als Ehefrau Herrn Wennemars v. Brempt zu Witten mit Tode abgegangen, nachdem sie mit demselben Kinder gezeuget und hinterlassen hatte. Es ist aber doch in gedachtem Jahr 1590 ad instantiam ihrer und Wennemars v. Brempt Vormündern wider gedachte v. Droste und Walrave bei dem Rathe zu Soest dahin ergangen:

„wie Jobst de Wendt sel. zu ihrer in erster Ehe mit Johann v. Dahl gezeugter Tochter, etwa Jungfer Annen v Dahl das nächste Blut und wahre Erbin sey, nach dieser Stadt Brauch in allen liegenden oder fahrenden Gütern, sie seyn frey oder lehngehörig ²⁾, in diesem Gebiete gelegen, jedoch dem Lehnherrn seine Gerechtigkeit: (das ist investitura ergo praestanda:) vorbehalten. Ferner da sie als Mutter zu solchen Gütern wäre gestattet worden, also auch ihre mit Wennemarn v. Brempt in anderer Ehe gezeugete Kinder ihre rechten Erbsolger in allen ihren beweglichen und unbeweglichen, freyen oder lehnrührigen Gütern seyen.“

Solchergestalt sind also die v. Dahlische Lehne und Güter auf gemelte Eheleute Wen. v. Brempt Sohn Luberten v. Brempt und durch dessen Tochter Johannam v. Brempt an deren Eheliubsten Gerhard v. d. Reck zu Witten, mithin deren Nachkommen, auch endlich auf des Freyherrn Gerh. v. d. Reck zu Witten Testaments-Erben von Mirbach und v. Bentinck, mithin deren Cessionarium Freyherrn v. Schirp und dessen Erbin qualitate quatest. (?) Freyh. v. Ritz gekommen.

§ 31: Einziges Ueberbleibsel davon.

Das einzige davon bei der Wittenschen Lehnkammer noch jezo vorhandene Ueberbleibsel ist Rötegers Kotten oder Ruhfehns Hof zu Deiringsen, wird specificiret zu „14¹/₂ Morgen und 1¹/₂ große Graben-Ruthen sähdigen Landes in Meininghausen thale an dem alten Soester Wege an 4 Plätzen, der der Paradieser Holtz-Weg durch gehet, haben von denen v. Dahl, v. Brempt, v. d. Reck, auch v. Bentinck die Buxtorzsen (?) Clatzen successive zu Lehn empfangen.“ anno 1754 ist aber der Königliche Obrist-Lieutenant v. Isselstein, Herr zur Leite, uxoris geborener v. Clatz nomine belehnet worden. anno 1717 hat zwar der v. Clatze'scher Mandatarius: Notarius Oestein in seinem Mandato die Namen der v Clatzischen Töchter in seiner exhibirten Vollmacht ausfreichen und sich deshalb besonders reversiren müssen, je dennoch hat der v. Clatze'schen Tochter Frau v. Isselstein anno 1754 die Belehnung nicht geweichert werden können. Vid. Lehn-Registratur Lit. R, Nr. 2.

¹⁾ wahrscheinlich: Jungfer, vielleicht aber auch Suister = Schwester.

²⁾ soll wohl lehnrührig heißen.

§ 32: Verdunkelte Dahlische Lehne.

a) Sechszehn und ein halber Morgen Landes, bei Soest gelegen, hat Johann Oesmann genannt Prins anno 1506 von Johann v. Berchem, hernächst J. Kenocke bei denen v. Dahle und zuletzt anno 1617 Tönnis Nolte bei Lübert v. Brempt zu Lehn empfangen. Jüngere Nachrichten habe ich nicht gefunden. Vid. Lehn-Registratur Lit. L. Nr. 12.

b) Varenholts Hof, in der Soester Boerde bei Ostinghausen gelegen, hat Johann Greve als Vormund von sel. Tönnis Dolphus Kindern von Drees v. Dahle anno 1544 zu Lehn empfangen; davon finden sich noch 7 alte Reversales. Nach des v. Clatz Bericht an den Lehnherren sollen die v. Friesenhausen zu Soest dieses Gut anno 1691 vom Herrn v. Dahl daselbst zu Lehn getragen und dieser vorgegeben haben, daß dieses ein Ackerlehn von dem Fürstlich Münsterischen Lehngute, dem Busen-Hofe zu Wullingheppen sey. — Vid. Lehn-Registratur Lit. V. Nr. 2.

c) Vogelsangs Hof oder den Hof zu Langenstrate hat Johann von der Moellen von Hermann Prins zu Lehn empfangen anno 1421, davon Reversal in der Lehn-Registratur Lit. V. Nr. 3. Ich glaube, daß das Dominium directum dieses Gutes auf die v. Dahl vererbt ist.

d) Außer gemelten Gütern meine ich Reversales von derer Dahler Vasallen über etliche Morgen Landes vor der Jacoby-Pforten zu Soest, ingleichen über andere Stücke gesehen zu haben, die vermuthlich noch nicht registrivet seyn.

§ 23. Güte derer noch ohnverjährter Lehne.

I. Rüdingerhauser Mannlehne. Vid. § 5.

1. Mühle zu der Burgmühle, Mühlenstück und Mühlenkamp im Amt Unna und Kirspel Lünen.
2. Boedeckers, jezo Thöings ¹⁾ Gut zu Lütgendortmund im Amt Bochum.
3. Marren Kotten zu Somborn im Gericht Langendreer.
4. Sieben Scheffels Landes zu Asselen im Marksfelde, Amts Unna.
5. Reineckens, jezo Eickmanns Gut zu Annen im Amt Hoerde.
6. Schöttlenkorts ²⁾ Kotten zu Asselen im Amt Unna.
7. Wernickens Gut zu Fiddinghausen im Amt Unna.

II. Hardenbergisches Lehn. Vid § 22.

8. Neunzehn Morgen Landes, der Gosslinghof genannt, ^{2/3} von Kottmanns Kotten zu Schlückingsen und Bodden Gut zu Holtum in den beyden Kirspelen Buderich und Ostönnen gelegen.

¹⁾ § 5: Töing. — ²⁾ § 5: Schöttlenkorf.

III. Langenholthäuser Lehne. Vid. § 27.

9. Der Zehnte zu Grevel und Hochstaedten im Kirspel Couel und Amt Unna ¹⁾.
10. Der Zehnte des Erbguts zum Obersten Hagebölling auf der Emper Straße im Gericht Schwelm.
11. Der Kotte auf dem Ufer ebendasselbst gelegen.
12. Eine Hälbscheid des Zehntens aus Linderhaus Hofe, den Delwiger 4 Höfen, samt den Kotten im Gericht Schwelm, die N. Linderhaus hat.
13. Die andere Hälbscheid gemelten Zehntens, die Conr. Henr. Nolle hat.
14. Zehnte aus dem Linderhäuser Hofe, der von Linderhaus auf demselben Hofe detiniret wird.
15. Zehnte aus dem breiten und Linnert ²⁾ Stück, so Jörgen Nölle hat und Linderhäuser Zehnte herkömmt.
16. Zehnte zu Landringhausen, womit Helman belehnet ist, im Gericht Schwelm.
17. Zehnte zu Landringhausen, womit Goebelsmann, genannt Hyuter-
mann belehnt ist.
18. Zehnte daselbst, womit Caspar Hyby belehnt ist.
19. Zehnte daselbst, den Hans Christian Hyby zu Lehn trägt.
20. Biermanns Gut zu Asbeck im Gericht Volmarstein samt der Hälbscheid der Zehnten zu Haslinghausen ³⁾, Brockhausen, Wechtenbroch etc.
21. Die andere Hälbscheid dieses Zehntens, worüber dem Heyerhoff genannt Küper zu Asbeck die Belehnung zu Cleve zuerkannt, doch bei meiner Zeit nicht ertheilet ist.
22. Die Kebben-Hove im Gericht und Kirspel Schwelm.
23. Schloepers Gut zu Oegge im Kirspel Elsey und Grafschaft Limburg.

IV. Das Dahlische Lehn. Vid. § 31.

24. Rufehrs Hof zu Deiringsen in der Soester Börde.

V. Anhang von denen Kirchen=Lehnen.

25. Die Pastorat zu Witten ist Herrn Pastor Schmieding conferirt.
26. Die Vicarie Beatae Mariae Virginis daselbst ist eben demselben conferiret.
27. Die Pastorat zu Rüdinghausen ist Herrn Pastor Linden conferiret.
28. Die Schulmeisters-, Küstler- und Organisten-Bedienung ist dem N. Clev conferiret.

§ 34: Natur und Herkommen bey diesen Lehnen.

Eben gemelte Kirchenlehne werden vermöge des Patronats-Rechts qualificierten Personen gratis auf ihr Leben oder ihre Resignation ohne

¹⁾ cf. § 27. — ²⁾ § 27, 7 steht Limet. — ³⁾ jetzt Haslinghausen.

einige Solennitäten ¹⁾ verliehen; besonders hat die Gemeine bei denen Wittenschen nichts zu thun, die Rüdingerhauser hingegen 3 Candidaten vorzuschlagen.

Die specificirten Rüdingerhauser, Hardenbergische, Langenholthauser und Dahlische Lehre sind bishero derer Vasallen Descendenten *ex jure sanguinea* verliehen. Und ob sie zwar gemeinlich in denen Lehnbriefen *Mannlehne* genennet worden, so ist doch denen Töchtern bei dem Küperschen Lehn Nr. 21 die Belehmung zuerkannt, und bei dem Biermannschen Lehn Nr. 20 verstattet, wie auch bei dem Rutehrs Gute Nr. 24, ingleichen bei dem Gosslinghofe Nr. 8 geschehen ist.

Und da in Assertionen ²⁾ *Successionis Brandenburgicae* in denen Herzogthümern Jülich, Cleve und Berge, sodann denen Graffschaften Mark und Ravensberg standhaft Pag. 4 et sequ. behauptet ist, daß in Westphalen die Lehne *jure Francorum antiquo promiscuae naturae* seyn, dieses auch die Kaiserliche Kammer in Ansehung der Churföllnischen Lehne des Herzogthums Westphalen per *Judicatum in Sachen v. Hanxleden contra v. Triste modo v. Gangreben* angenommen hat.

Vid. Freyherr v. Cramer in *Observat. Juris Universi, observatione 1179 und vox (?) Mannlehn* die Weiber von der Lehns-Succession nicht ausschließet, sondern nur denen Burg- und Hoflehen entgegen siehet, item *Observ. 1406*; dieses auch nach dem Herkommen bei der Fürstlich Münsterischen Lehnkammer zufolge vom Kaiser Maximilian II. bestätigten *Concordatorum* zwischen Bischof Johann und dessen Domcapitul auch Land-Ständen von anno 1570 also observiret wird. Vid. *Hobelings Beschreibung des Stifts Münster* von dem v. Steinen ediret pag. 141 et sequ. So würde meines Erachtens *qualitas feudorum masculinorum* wider derer Vasallen weibliche Nachkommen nicht zu behaupten sein, und besonders desto weniger, wenn die Lehne im Gebiete v. Soest liegen, wo *Justina de Wendt, Wittib Johans v. Dahle*, als Erbin ihrer beiden Töchter (Vid. § 30), ihres verstorbenen Ehmanns Lehn und Erbgüter per *Judicatum* des dasigen Raths anno 1590 erstritten hat. Dieses *Judicatum* ist auch allerdings der *Soestischen alten Schrae art. 166* gemäß. Vid. *Emminghaus in Memorabilibus Susatensibus et Documentis* pag. 191 et sequ. Ja anderer Westphälischer Lehn-Curien Herkommen und die Dortmundische alte Statuta conformiren sich damit vollkommen.

Das *Laudemium* oder Heergewette von denen Wittenschen, Hardenbergischen, Langenholthauser und Dahlischen Lehnen ist meines Wissens nirgends festgesetzt, mithin hat daselbe ca. anno 1694, als der Freyherr v. d. Reck die Langenholthauser Lehnkammer angetreten und die dazu gehörigen Vasallen samt denen andern belehnt hat, *accordiret* werden müssen. Dieses ist hernach so viel möglich befolget worden, mithin

¹⁾ = Feierlichkeiten, Gepränge. ²⁾ = Behauptung.

ist nun ein ziemliches *Quantum Laudemy* ¹⁾ und zwar sowohl *Nb.* in *Casu mutati Domini directi* als *Vasalli* hergebracht, worüber die *Gebühren-Verzeichnisse* in der *Lehn-Registratur Lit. G, Nr. 1* Nachweisung geben wird.

Von denen *Langenholthäuser Lehnen* wird sich eine *Manngerichts-Urkund* (vielleicht bey denen *Lehnrollen sub Lit. R*) finden, worin die *Lehnkammer ca. anno 1530* erkannt haben, was der *Lehnherr* ihnen und sie *hinwiederum jenem schuldig seyn*. So viel mich erinnere, geht sie unter andern dahin, daß, wenn ein *Mann sein Lehn verwürfte*, der *Lehnherr* dasselbe nur auf ein *Jahr und Tag* zu seiner *Tafel* ziehen könne und demnächst dem sich darum meldenden nächsten vom *Gebliete* dasselbe wieder *verleihen* müsse. Dieses conformiret sich mit dem *Herkommen* bei der *Volmarsteinischen Lehnkammer*, worüber deren *Lehn-männer anno 1500* eine gleiche *Beifung* ertheilet haben. *Vid. v. Steinen im 4. Stück der Westphäl. Hystorie pag. 1330 et sequ.* Von der *Befolgung* ist mir aber kein *Casus specialis* bekant.

Ferner erinnere ich mich, daß der selige *Freyherr Gerhard v. d. Reck* dem *Vasallo*, sobald dieser das *Laudemium* bezahlet, den *Lehnleid* abgelegt hatte, die *Hand gereicht* und gesagt habe: „*Ich belehne* Euch mit meinem *Lehngute* und wünsche Euch viel *Gluck!*“ — welchem nächst der *Vasall* zur *Tafel* gezogen, und wenn er *Bauern-Standes*, vom *Kentmeister* in der *Küchenstube* bewirtheet, auch demselben der *Lehn-Pocal* mit ohngefähr einem *Maas Wein*, um auf seines *Lehnherren* *Gesundheit* zu trinken, *praesentiret* wurde, wofür *ad 2 Rthlr. Küchensteuern* bezahlet werden mußten, die hernach zu dem *Laudemis* gerechnet worden.

Der *Lehn-Pocal* war *ansehnlich*, in der *Form* eines *Kelches*, doch der *Fuß* nicht so *hoch*; auf dem *hohen Deckel* stand ein *geharnischter Mann*, in der *rechten Hand* eine *Lanze*, und auf dem *linken Arm* einen *Schild* mit dem *Freyherrlich v. Reckischen Wappen* haltend. Dieser *Pocal* war von *Silber*, *in- und auswendig* fein *verguldet* und *durchgehends* mit *getriebener Arbeit* von *Blumen* und *Figuren* versehen. Er ist *anno 1747* von des *Freiherrn v. Reck Testaments-Erben* mit unter die *Utheilung* des *Silberwerks* gezogen und in *Düsseldorf* für *alt Silber* umgearbeitet worden. Nachhero hat man sich bey der *Lehnkammer* mit einem *großen Glase* an dessen *Statt* beholfen.

Die *Vasallen* geloben zwar die *Lehne* zu *verdienen* und zu *vermammen*, auch dem *Lehnherren* *treu* und *hold* seyn zu *wollen*, — allein da die *Fehden* der *Ritterschaft* und *Adeligen*, wenigstens seit der *Mitte* des *16. Seculi* *cessiren*, und damals durch *scharfe Bestrafung* derer wider die *vorherige Reichs-Constitutionis* und die *Landfriedens Handelen* diesem *alten Unwesen* im *Reich* gesteuert, so fallen auch die *militairischen Lehndienste* weg. Es sind sonst von derer *v. Witten* *Fehden* wider den

¹⁾ y = ii aus ij. --

Grafen v. Limburg anno 1308, wider die Stadt Dortmund von anno 1434, wider die v. Ovelacken zu Wischelingen von anno 1447, wider Wennemar v. Witten und andere Specialia in denen Urkunden enthalten, nicht weniger von derer von v. Hardenberger Lehden wider Dortmund und gar den Herzog von Jülich und Berge zc.

Allein seit gemelter Mitte des 16. Seculi ist weiter keine Gelegenheit Lehnienste zu fordern, als daß die Vasallen das Manngericht mit bekfeiden und dem Lehnherren wider die säumigen oder widerspenftigen Vasallen qua panes Curiae (?) ¹⁾ Recht sprechen halfen, wie auch noch anno 1754 et sequ. zu Witten geschehen ist. —

¹⁾ qua panis Curiae? = als Brotgerichtshof??

Geschichte der „Hauptstraße“ in Witten.

Vortrag, gehalten von G. Haren in der geschichtlichen Abteilung des Vereins für Orts- und Heimatskunde.

Unter dem Namen „Hauptstraße“ verstand man früher die ganze Wegstrecke von der Crengeldanger Chaussee bis zur Ruhrfähre. Ihre Unterhaltung und Ausbesserung lag dem Hause Witten ob. Bei dem starken Verkehre, so darauf stattfand, mochte sie nicht überall die nötige Breite haben. Sie entsprach keineswegs einem Hofreistript vom 23. Febr. 1676, wonach die Wege wenigstens so breit sein sollten, daß sich überall zwei Wagen bequem ausweichen konnten, weshalb Gerh. v. d. Reck am 2. Jan. 1712 anbefahl, „daß sofort ohne allen Zeitverlust die Vorsteher, Führer und Frohnen daran sein sollen, die gemeinen Wege abgemeldetermaßen zu verbessern und zu erweitern. Sollten die Eingeseffenen von der Verbreiterung nichts wissen wollen, so soll ihnen die Gemeinde einen Ersatz gewähren. Dem Saumseligen jedoch und demjenigen, welcher sich den Anordnungen frevelmütig widersetzt, soll eine Strafe von 10 Goldgulden auferlegt werden.“

Am 5. Aug. 1747 starb Gerhard v. d. Reck. Durch Urteil der Clever Regierung wurde den Freiherren v. Mirbach und Benting der Besitz der Allodialgüter zuerkannt. Durch Urteilspruch vom 27. Juni 1748 wurde eine Absonderung des Lehns von den Allodialstücken vorgenommen und die Schwester des vorstorbenen Gerhard v. d. Reck, Theodora Sophia, verwitwete v. Bottlenberg gen. Schirp, in den Besitz des Gerichts gesetzt.

Es entstand jetzt die Streitfrage, wer für die Instandhaltung der Wege zu sorgen habe, die Besitzer der Allodialgüter oder der Gerichtsherr.

Im Jahre 1755 beschwerten sich die Fuhrleute darüber, daß der Weg nächst dem Haus Wittenschen Garten ganz impassabel sei, weswegen der Landrat Grüter in Altendorf unter 28. Mai 1755 dem Rentmeister des Hauses Berge, Herrn Sunthen, aufgab, innerhalb 3 Wochen, bei Vermeidung von 5 Rthlr. Strafe, den Weg auszubessern.

Sunthen weigerte sich aber, den Anordnungen nachzukommen. In einem Schreiben de dato 20. Juni 1755 gab er allerdings zu, daß die Wege schlecht seien, daß niemand ohne große Gefahr besonders über die 2 Brücken, so über den Mühlenstrang gehen, fahren könnte. Der Freiherr Gerhard v. der Reck habe zwar zeitlebens die Wege reparieren lassen, allein diese Obliegenheit habe sich mit dessen Tode erledigt, nachdem dem Hause Witten der Zoll und das Wegegeld als ein Ersatz der Reparatoir aberkannt und auf den Feudalerben Freiherrn v. Schirp übergegangen sei. Dieser habe deswegen auch die Reparaturen zu besorgen, wie dem auch seine Beamten, nämlich der Zolleinnehmer Bröcking und der Verweiser Schütte mit der Ausbesserung bereits begonnen hätten, freilich sei die Reparatur von ihnen sehr untüchtig vorgenommen.

In Verfolg dieser Zuschrift legte der Landrat unter 30. 6. 1755 den Wegegeldinhabern Bröcking und Schütte die weitere Ausbesserung des Weges und der Brücken auf. Diese aber remonstrirten dagegen unter 15. 7. 1755. Der Zoll, so sagten sie, habe nur die Sicherheit und nicht wie das Wegegeld den Endzweck der Reparation. Daher habe auch das Haus Witten stets unweigerlich die Ausbesserungen gemacht, und selbst nach dem Tode des v. d. Reck, als die Schirp den Zoll ausgewonnen, sich dieser Verpflichtung nicht entzogen, wie die Zeugen Sticht, Heckmann und Daam eidlich erhärten könnten. Uebrigens sei Usus, daß jeder Eingeseffene ohne Unterschied die zwischen seinen Gründen liegenden Wege zu unterhalten habe, weswegen es um so unverständlicher wäre, daß das Haus Witten sich weigere, den Weg bis an den sogenannten wilden Mann oder Handweiser zu unterhalten, als gerade der Pächter und Verwalter Sunthen den in Frage stehenden Weg am meisten gebrauche und verderbe. Keine königliche Verordnung sei vorhanden, welche einen Cavalier der Pflicht enthebe, die zwischen seinen Gründen liegenden Wege zu verbessern.

Auf diese Vorstellung hin entschied die Domainenkammer zu Cleve am 27. Oct. 1755, daß die Ausbesserung des Weges dem Hause Witten zur Last falle. Der Landrat v. Grüter beauftragte am 12. Febr. 1756, als der Rentmeister sich trotzdem noch nicht fügte, den Colon Nieder-Hemessaet, welcher dem Hause Witten mit Pferdediensten verbunden war, bei 10 Rthlr. Strafe innerhalb 4 Tagen den Weg neben dem Haus Wittenschen Garten hin mit 2tägiger Steinfuhre in fahrbaren Stand zu setzen. Allein der Rentmeister untersagte dem Colon die Steinfuhre, er erneuerte dieses Verbot, als er den Nieder-Hemessaet am 4. März an dem Hause von Bernd Drees antraf. In Gegenwart der Zeugen Witw. Bernd Drees, Johannes Hollmann und dessen Knechts verbot er ihm jegliche Steinfuhren.

Nunmehr ordnete der Landrat unterm 6. März 1756 an, daß die Ausbesserung einstweilen aus dem Wiederspennig besorgt werden solle. Er beauftragte deshalb den Steuerreceptor Schütte, innerhalb 24 Stunden so viel Steine als erforderlich seien, in den Weg fahren zu lassen, auch die genügende Zahl Arbeitsleute zu dingen, die Kosten aber gegen

Quittung aus der Steuerkasse zu bezahlen und die Rechnungen baldmöglichst einzusenden. Um jedoch den Weg der Güte noch einmal zu versuchen, gab er ihm auf, dem Rentmeister Sunthen von dieser Anordnung vor Ablauf der 24 Stunden Kenntniss zu geben.

Inwiefern der Rentmeister dieser behördlichen Anordnung sich noch ferner widersetzt hat, verraten die Acten nicht. Es läßt sich jedoch annehmen, daß er nachgegeben und die Instandsetzung selber in die Hand genommen hat. Der Weg mochte jetzt freilich in der denkbar schlechtesten Verfassung sein, nachdem über die Verhandlungen ein ganzes Jahr verstrichen war. Indes der Hauptweg ließ auch später noch oft viel zu wünschen übrig, weswegen die Behörde Ende des vorigen Jahrhunderts darauf drang, daß derselbe chaussirt würde. Mit dem Freiherrn v. Ritz wurden Verhandlungen angeknüpft, die zu dem Resultat führten, daß der Freiherr den Wegebau für eigene Rechnung übernehmen sollte. Dafür wurde ihm dann ein Wege- und Marktgeld gewährleistet. Allein die königliche Regierung billigte das Uebereinkommen insofern nicht, als sie die Wegegeldliste zu hoch fand und der Märkischen Kammer unter dem 10. Mai 1796 aufgab, die Wegegeldsätze herunterzudrücken, auch dem Freiherrn die Verpflichtung aufzuerlegen, den zu erbauenden Weg beständig gut zu erhalten.

Der Mandatar des Freiherrn war der Landgerichtsassessor Bölling, später Oberbergrichter zu Werter. Er verhandelte mit der Regierung wegen der Wegegeldtaxe, da er aber zu der gewünschten Reduction sich nicht herbeilassen wollte, so drohte das Wegeamt, den Chausséebau auf die königl. Kasse zu übernehmen. Damit war der Freiherr jedoch nicht einverstanden. Bölling wurde bei dem Minister, welcher sich auf der Durchreise in Bochum aufhielt, vorstellig und arbeitete ein Promemoria aus, welches er dem Minister nach Wesel nachsandte.

Am 20. Nov. 1797 wurde folgende Convention abgeschlossen:

„1. wird dem Freiherrn v. Ritz die chausséemäßige Instandsetzung der Wegestrecke von der Chausséenummer 247 an bis zur Schiffahrt dergestalt übertragen, daß er solche überall dem anliegenden revidierten Anschlage gemäß ausführen muß, wie er denn auch die Pflasterung und Planierung des Marktes und dessen immervährende Unterhaltung ohne den geringsten Zuschuß aus irgend einer öffentlichen Kasse zu verlangen, lediglich auf seine Kosten zu besorgen unternimmt, endlich aber den Kornmarkt selbst mit den erforderlichen Bänken oder Gerüsten überall gehörig zu versehen und solche ebenmäßig in gutem Zustande zu unterhalten sich verbindlich macht, welches Endes er

2. auch gestattet, daß dieser Bau nicht allein in Oberaufsicht des Wegeamtes, dem allegierten Anschlage gemäß, ausgeführt, sondern auch wie die übrigen Chausséen in der Grafschaft Mark beständig in gutem Zustande unterhalten werde, wogegen ihm aber

3. freigegeben wird, daß er die zum Bau nicht allein, sondern auch die zur Unterhaltung erforderlichen Materialien, so wie es die Wege-

ordnung vorschreibt, daher nehme, wo sie am nächsten und besten zu haben sind, jedoch muß er, wenn dadurch dem Grundeigenthümer Schaden zugefügt wird, solchen tarfmäßig vergüten, wie denn auch überhaupt

4. die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften der emanirten Wegeordnung auch für diesen Communicationsweg giltig sein soll, jedoch wird davon

5. ausdrücklich ausgenommen

a) daß die Eingekessenen keine Verpflichtung haben, die Materialienanfuhr gegen reglementmäßige Zahlung zu übernehmen, sondern der Gerichtsherr verbindet sich selbst, Fuhrer zu diesem Behufe zu accordiren, falls ihm die Eingekessenen des Gerichts nicht in Güte behilflich sein wollen.

b) wird die sonst dem Wegeamt auf der Chaussee competentierende Bestrafung der Contravenienten dem Gerichtsherrn beigelegt, wie denn auch

c) diese Strafe nach Abzug des Denunciantenanteils zu dem Wegegeldersfonds des Gerichts fließen.

6. wird dem Gerichtsherrn nachgelassen, ein Wegegeld nach den in anliegenden Taxen enthaltenen Sätzen zu erheben, worin aber auf keine Weise ohne vorherige Cognition und Allerh. Genehmigung einige Abänderung machen, noch weniger aber die geringste Erhöhung vornehmen darf, wobei sich

7. von selbst versteht, daß nur das festgesetzte Wegegeld auf den an der Chaussee beim Ein- oder Ausgange gelegenen Barrieren entrichtet wird, als woselbst solches ein jeder zu entrichten verbunden ist, es sei denn, daß er auch auf königlichen Wegen die Wegegeldsfreiheit genießt, was aber dajelbst frei ist, ist auch hier frei, nur bezahlet auch ferner der auf den Seitenwegen einander ausgehende kein Wegegeld, sondern muß bloß das Marktgeld von $\frac{1}{4}$ Stüber pro Sack von dem zu Markt gebrachten Getreide entrichten.“

Die vereinbarte Taxe hat folgenden Wortlaut :

„Von dem auf der neu anzulegenden Chaussee nach Witten sowohl beim Ein- als auch Durchgange zu entrichtenden Wegegelde, in gemeinem Gelde nach dem Cours 5 Stbr., Berlinisch zu 6 Stbr. gerechnet.

1. Von einem Pferde, welches nach dem Wittenischen Kornmarkt Getreide bringt oder auch von da abholt, für hin und zurück zusammen 1 Stbr.

2. Von einem Reitpferde, auch losem Pferde oder auch Esel 1 Stbr.,

es sei von Cringeldanz nach Witten bis an die Schifffahrt und zurück oder von der Schifffahrt nach Witten und zurück.

3. Von einer Karre nach dem Markte und wieder zurück

a) von einem Pferde 2 Stbr.

b) mit 2 Pferden 3 „

c) „ 3 „ 3 „

d) „ 4 „ 4 „

sie mögen Getreide zum Markte bringen oder von da abholen.

4. Das durchgehende Fuhrwerk bezahlt aber nur
- | | | |
|-------------------------------------------|-------------------------------|-------|
| a) von der Ispännig beladenen Karre . . . | 1 | Stbr. |
| b) " " 2 " " " . . . | 1 ¹ / ₂ | " |
| c) " " 3 " " " . . . | 2 | " |
| d) " " 4 " " " . . . | 2 ¹ / ₂ | " |
- und ledig die Hälfte dieser Sätze.
5. Von einer Chaise wird das nämliche bezahlt wie von einer Karre je nachdem sie mit 1, 2 und mehreren Pferden bespannt ist.
6. Von einer Kutsche mit 2 Pferden 3 Stbr.
mit 3 oder 4 Pferden 4 "
7. Von einem Wagen mit 4 Rädern 2 "
8. Ein Stück Hornvieh 1/2 "
9. Ein Schwein 1/4 "
10. Zwei Schafe 1/4 "
11. Ein Sack mit Getreide an Marktgeld . . . 1/4 "

Was aber

12. auf Seitenwegen ein und ausgehet, bezahlt kein Wegegeld, nur wenn es Getreide geladen hat, das ad 11 bestimmte Marktgeld."

Die Convention fand die Allerhöchste Bestätigung am 3. Mai 1798.

Die Reduction der Taxe betraf namentlich das Sackgeld, welches anfänglich auf $\frac{1}{2}$, nunmehr aber auf $\frac{1}{4}$ Stbr. festgesetzt wurde. Schmerzlich hatte Bölling in die Ermäßigung gewilligt, doch beruhigt er sich mit der Hoffnung, daß in nicht allzulanger Zeit der ursprünglich vereinbarte Satz angenommen würde. Den Freiherrn tröstete er in einem Schreiben damit, daß auch jetzt noch nach Abzug der Zinsen und Unterhaltungskosten ein ansehnlicher Ueberschuß in die freiherrliche Klasse abgeführt werden könnte.

Nach Bestimmung des Wegeamtes sollte noch im Jahre 1798 mit dem Chausséebau der Anfang gemacht werden. Diese Anordnung konnte aber nicht zur Ausführung gebracht werden, indem zuvor noch eine Ansumme Vorbereitungsarbeiten zu erledigen waren.

Erst am 8. März des folgenden Jahres teilt der Oberbergrichter dem Freiherrn mit, daß mit dem Chausséebau begonnen sei. Als technischer Leiter war der Wegebauinspector Wesermann gewonnen, welcher eine Vergütung von 150 Thalern erhalten sollte. Wesermann war nach dem Urtheil des Bölling ein geschickter und rechtschaffener Mann. Er hatte bereits eine Reihe von Wegebauten fertiggestellt, u. a. 1790 die Chaussée von Aplerbeck nach Herdecke. Als Unteraufsäher wurde in Engelhardt die geeignete Persönlichkeit gefunden. Er war nach dem Zeugnis des Wegebauinspectors ein treuer, umsichtiger Mann, der bei dem Märkischen Chausséebau angestellt gewesen war und aus Erfahrung das Technische des Baues verstand. An Remuneration billigte der Freiherr ihm monatlich 10 Thlr. zu.

Unterm 12. April 1799 teilte der Mandatar dem Freiherrn mit, daß die Steinbrüche verdingen seien; im ersten würden pro Steinrute

9 Thlr. 55 Sbr., im zweiten 9 Thlr. 30 Sbr., im dritten 6 Thlr. bezahlt. Die Ungleichheit der Preise erkläre sich daraus, daß in den ersten beiden die Gesteinarten zu fest säßen, keine Schnitte sich senkten und alles mit Pulver gesprengt werden müsse. Uebrigens würde der Unternehmer im dritten Steinbruch schwerlich auf seine Kosten kommen.

Es war festgesetzt worden, daß sofort, wenn die Witterung es gestatte, im Frühjahr die einzuschlagende Richtung der Straße abgesteckt werden solle. Die Linie bot aber viele Schwierigkeiten, weil verschiedene Anwohner einen beträchtlichen Teil der Grundstücke abtreten sollten. Eine Einigung war nicht zu erzielen und mußte deshalb ohne Zustimmung der Geschädigten die Richtung festgesetzt werden. Die Linie führte von der Ecke des Feldes am Anfange der Allee bis ins Dorf hinein. Bei dieser Route wurden am meisten Alenbeck und Gerling mit ihren Grundstücken in Mitleidenschaft gezogen. Ersterer beschwerte sich deswegen beim Landrat, doch meinte Bölling in einem Schreiben an den Freiherrn, daß er wohl abgewiesen werden würde. Auch der Freiherr selber war besorgt, es könne die einzuschlagende Richtung seine Gründe benachteiligen, wenigstens war ihm von Witten aus hinterbracht, daß die Gärten zwischen dem Hause Voß und dem Hause Witten arg beschnitten würden, doch konnte Bölling ihm unter dem 22. Mai die beruhigende Mitteilung machen, daß die Chaussee in der vom Freiherrn gebilligten Richtung gelegt werde und die Gärten zwischen Voß und dem Hause Witten bloß ein wenig angerissen würden. — In diesem Schreiben teilte Bölling dem Freiherrn mit, daß er mit der Führung der Wegekasse den Herrn Vohmann vertraut und ihm einstweilen 500 Thlr. übergeben habe und zwar von den 2000 Thlr., welche Mandatar zum Chausseebau negotiiert habe. Ein weiteres ansehnliches Kapital würde wahrscheinlich der General v. Romberg leihen. Kämen nun noch die 2000 Thlr. zu, welche die Erben Raesfeld leihweise hergegeben hätten, so würde höchst wahrscheinlich eine neue Anleihe nicht mehr nötig sein.

Der Chausseebau wurde nun wirksam in Angriff genommen. Schon am 8. Mai 1799 erhielt Steinbrecher Eckardt 90 Thlr. ausbezahlt, am 11. Juni bekam er 100 Thlr., dem Sprawe wurden für 8 Zugkarren am 26. Mai 101 Thlr. 30 Sbr. gegeben. Pauts erhielt am 28. Juni für Planierarbeiten 88 Thlr., Klüper von der Schanze (welcher mit 3 Kreuzen die Quittungen unterzeichnete) 50 Thlr., am 9. Juli bekamen 13 verschiedene Arbeiter 404 Thlr. 46 Sbr. u. s. w. Welcher Art die Löhne waren, ist aus folgendem zu ersehen: Hegemann, welcher 7 Tage gearbeitet hatte, erhielt pro Tag 15 Sbr., Meertmann und Bremmentamp pro Tag 20 Sbr. Der Durchschnittslohn scheint 1 Mk. pro Tag nicht überstiegen zu haben.

Die Arbeiter wurden meist von auswärts bezogen. Die Dorseingesessenen hielten sich fern. Wesermann, in einem Bericht an den Freiherrn, klagt, wie wenig es einem Teil der Wittenschen Eingeseßenen um das allgemeine Beste zu thun sei, viele wollten sich bei der nützlichen Anlage

noch bereichern, weswegen fast lauter auswärtige Arbeiter hätten herangezogen werden müssen. Etlichen braven Einwohnern müsse aber das Lob gespendet werden, daß sie durch rühmlichen Eifer sich hervorgethan hätten. So wurde durch den Chausseebau zwar viel Geld ausgegeben, — im ganzen 6212 Thlr. 2½ Sibr. — floß aber nicht viel in den Säckel der Dorfbewohnerschaft.

Am 28. August 1799 waren die Planierungsarbeiten so weit vorgegangen, daß der Inspector die Steinfuhren öffentlich verdingen konnte. Die Bekanntmachung des Verdinges erfolgte in den Kirchen zu Witten, Langendreer, Herdecke, Wellinghofen und Hörde. Es fanden sich eine Anzahl Fuhrunternehmungslustige ein, doch stellten sie solche Preise, daß Bölling Bedenken trug, unter diesen Umständen die Fuhren zu vergeben. Er verhandelte unter der Hand mit ihnen, indes ohne Erfolg. Die Fuhrleute hielten an den geforderten Preisen fest. Bölling sah sich genöthigt, wenigstens einen Teil der Fuhren zu den verlangten Sätzen zu vergeben. Den Rest suchte er bei den Contribuablen umsonst unterzubringen, indem er ihnen für ein gewisses Quantum Fuhren Wegegeldfreiheit zusicherte.

Bedingung für sämtliche Fuhrleute und Steinbrecher war die:

1. Die gebrochenen Steine dürfen nicht auf dem Bruche, sondern müssen auf dem fertigen Chausseedamm in $\frac{1}{4}$ Haufen 16' lang 4' breit und 4' hoch aufgerutet werden. Diese dürfen nicht eher zur Steindecke verbraucht werden, bis der ganze Bedarf angefahren ist. Fuhrmann und Steinbrecher erhalten hiernach bezahlt, was auf dem Wege steht. (Wesermann hatte deshalb die Anordnung getroffen, weil bei früheren Chausseebauten Fuhrleute und Steinbrecher sich Unterschleife hatten zu schulden kommen lassen, insofern nämlich, als die Steine auf der Bruchstelle aufgerutet waren, und in Abwesenheit des Aufsehers die Haufen kleiner gemacht und folglich die Steine zweimal bezahlt waren.)

Die zweite Bedingung war, daß Ende October die Anfuhr beendet sein sollte.

Allein gar bald stellten sich Schwierigkeiten und Verdrießlichkeiten ein. Während die Steinbrecher rüstig darauf los arbeiteten, vergaßen die Fuhrleute ganz ihre contractlich übernommenen Verpflichtungen. Den ganzen Sommer über fuhren sie wenig oder gar nichts an. Alles Drängen und Zureden blieb fruchtlos. Endlich trat schlechte Witterung ein, die den Boden aufweichte, und nun konnte vom Anfahren überhaupt nicht die Rede sein. Die Räder sanken bis zur Achse in den Sumpf. Wesermann suchte wenigstens die freiwilligen Anspanner, denen also für ihre Fuhren Wegegeldfreiheit zugesichert war, zu bewegen, mit gutem Beispiel voranzugehen. Jedoch ohne Erfolg. Am 28. Oct. wurde die Ordre gegeben, daß, wenn nicht binnen 8 Tagen gefahren würde, alsdann auf Kosten der Saumseligen ein neuer Verding abgehalten werden sollte. Diese Maßregel wirkte wenigstens insofern, als die Bauern erklärten, daß sie mit Beginn der neuen Woche, weil sie dann mit der Bestellung des Ackers fertig seien, Steine anfahren wollten. Indes die grundlosen Wege

schiene auch dem guten Willen Gehalt zu gebieten. Da gestattete der Inspector am 11. November, daß die Fuhrleute den fertigen Damm benutzen und da abladen sollten, wo die Straße aufhöre. Bei dieser Art Anfuhr konnten natürlich die Steine der einzelnen Fuhrleute nicht mehr separiert und nach Cubikfuß auf Haufen gesetzt werden. Vielmehr wurde bestimmt, die Karren zu notieren und solche hernächst auf Steinruten zu reduzieren. Diese Maßregel stieß indes auf den Widerstand verschiedener Fuhrleute. Sie wollten sich die Reduction der Fuhrn auf Steinruten nicht gefallen lassen, denn sie fürchteten, sie möchten betrogen werden. Sie drohten mit einer Beschwerde. Wesermann aber setzte seinen Willen durch und erreichte, daß der Chausseebau, der ohne diesen neuen Modus voraussichtlich den ganzen Winter geruht hätte, nun wenigstens, wenn auch nur langsam, vorrückte.

Am 28. Oct. 1799 berichtet Wesermann, daß die Steindecke vom Garten des Hauses Witten bis ins Dorf fertig sei. Die Planierarbeit war um diese Zeit von Witten bis an die Bochumer Chaussee quer durch das Feld unter Arbeit und zum Teile fertig, desgleichen auch von der Mühle bis neben dem Hause Witten. Von der Schiffahrt bis an die Mühle war die Planierarbeit noch nicht verdingen, weil der Boden daselbst ganz hart war und die Steine neben dem Wege in die Weiden aufgerutet, mithin die Strecke zuletzt fertig gestellt werden konnte.

Am 13. Oct. theilte Bölling dem Freiherrn mit, daß voraussichtlich schon Ende des Monats die erste Barriere errichtet und Wegegeld erhoben werden könne. Diese Voraussetzung traf indes nicht ein. Am 28. Nov. wurde die Barriere erst fertig gestellt. Sie hatte ihren Platz beim Hause Witten. Bölling beauftragte den Jäger mit dem Wegegelderempfang. Um diese Zeit war der Chausseebau bis zum Markte, am 2. Dez. bis zu Bruns Hause auf dem Markte vorgedrungen. Bölling wollte jetzt das halbe Barrieregeld von demjenigen Fuhrwerk, so von der Schiffahrt nach dem Markte und zurück, auch was durch Witten fuhr, bei dem Alsheimer erheben lassen. Er gab $5\frac{1}{2}$ Riez Wegegelderzettel in Dortmund bei Blothe in Druck und bezahlte dafür 19 Thlr. 15 Stbr. Auf den 10. Dez. wollte er den Alsheimer verpflichten, dann sollte der Wegegelderempfang seinen Anfang nehmen. Um diese Zeit waren die Planierungsarbeiten jenseits Witten, d. h. nach Bochum zu, nahezu fertig. Bölling hatte die besten Hoffnungen für ein rasches Gelingen des Unternehmens. Er und Wesermann täuschten sich aber sehr. Die Nummer 37—39, à 30 Ruten bis zur Schule, welche noch hätten vollgefahren werden müssen, blieben liegen. Niemand hatte Lust, in dem grundlosen Wege noch weiter Pferde und Wagen zu opfern. Wesermann setzte auf den 10. Dez. einen neuen Verding an, allein Liebhaber fanden sich nicht ein. Am 8. Jan. 1800 gelang es ihm, 6 Nummern in dem Felde zwischen Witten und Crengeldanz mit Granddecke 1 Fuß hoch zu befahren, unterzubringen. Die übrigen 9 Nummern, wovon 6 mit Steinen zu befahren waren, wie auch die ersten 6 Nummern zwischen der Schiffahrt und der Mühle und das

Uebergranden der Steindecke konnten wie gewöhnlich aus Mangel an Liebhabern nicht vergeben werden.

Wefermann zeigte sich wegen des schneckenhaften Fortschritts der Arbeit aufs höchste verdrießlich. Er schreibt am 9. Jan. 1800 an den Oberrichter Bölling: „Diese durch die Nachlässigkeit der Wittenschen Einwohner größtenteils verursachte Stockung setzt mich in Verlegenheit und bitte um Verhaltungsmaßregeln.“ Bei den königl. Chausseen, fügt er hinzu, könnten die Saumseligen mit militärischer Gewalt zur Pflichterfüllung angehalten werden. Er zählt die Reste der einzelnen Fuhrunternehmer auf. 7 Fuhrleute waren noch im Rückstande mit $116\frac{2}{3}$ Sechszehntel = 830 einspännigen Steinfuhren, von diesen hatte N. noch nichts gefahren; er schuldete 60 Fuhren. Teilweise hatten die angefahrenen Steinfuhren nicht für voll gerechnet werden können, weil die Fuhrleute entweder zu wenig aufgeladen hatten oder die Steine in den Morast versinken ließen, wo sie verloren gingen. Die Schuld davon mußte ihnen beigemessen werden, weil sie den Contract nicht innegehalten und bei nassem Wetter angefangen hatten zu fahren.

Am 14. April 1800 waren noch 3 Nummern im Wittener Felde mit Grand zu befahren, aber kein Fuhrwerk konnte dazu aufgetrieben werden. Am 1. Mai berichtete Wefermann, daß die zweite Barriere angelegt sei. Sie hatte bei dem Hause des Zimmermeisters Köpfe, nahe der Schule, Aufstellung gefunden. Der Marktplatz war abgepfählt und für 333 Thlr. 40 Sbr. h. C. verdungen. Die Saumseligkeit bei den Anfahrungspflichtigen blieb. Wefermann in einem Bericht an den Freiherrn schreibt: „Als ich die Strecke Aplerbeck-Herdecke baute, wurden in einem Jahre 337 Chaussee-Nummern fertiggestellt, in Witten in diesem Zeitraum kaum 50 Nummern. Die Schuld liegt daran, weil die Eingeseffenen sich gar an keine Contracte und Versprechungen binden und nach ihrem Gefallen zu Werke gehen wollen, wenn auch der Gerichtsdiener auf Execution geschickt wird. Es sind sogar jetzt noch Leute, z. B. N., der $1\frac{1}{2}$ Haufen freiwillig übernommen und nicht gefahren hat und wurde auf Kosten eines solchen Mannes ein anderer Entrepreneur angenommen, der sich auf die feierlichste Art verbindlich machte, an dem bestimmten Termin abgefahren zu haben, fuhr aber doch nicht.“

Im Laufe des Sommers rückte der Chausseebau so weit vor, daß der Oberbergrichter am 10. Sept. 1800 an den Freiherrn berichten konnte, daß zur gänzlichen Beendigung des Unternehmens es nur noch des Uebergrandens bedürfe. Der Markt sei bis auf einen kleinen Fleck gepflastert und könnte künftigen Donnerstag mit der Erhebung des Marktgeldes begonnen werden.

Wenn aber der Chausseebau auf große Schwierigkeiten gestoßen hatte, so bereitete die Einsammlung des Wege- und Marktgeldes nicht weniger Verdrießlichkeiten. Die Mühlenzwangspflichtigen weigerten sich, das Wegesgeld zu zahlen, und mußte ihretwegen die Entscheidung der Markt-Kammer angerufen werden. Etliche zankfüchtige Prozeßkrämer aus dem Amte

Bochum und dem Gerichte Langendreer wollten kein Marktgeld zahlen. Ihre Namen wurden notiert und ihnen bedeutet, daß sie für die Folgen verantwortlich gemacht würden. Von einer Anzeige wurde einstweilen noch Abstand genommen, weil der Gerichtsherr sich mit der Hoffnung trug, daß das Marktgeld erhöht würde. Kamem die fälligen Gelder präcise ein, so war weniger Aussicht auf Erhöhung.

Am 6. Dez. 1800 berichtet Wesermann, daß das Grandüberfahren unentgeltlich übernommen sei. Dafür sollen die Unternehmungslustigen für ihre Deconomiefahren Begegeldfreiheiten haben. Indessen die Begrandung zog sich infolge des nassen Winters sehr in die Länge. Am 4. April 1801 war noch nichts geschehen, und weil jetzt der Bauer seinen Acker bestellen mußte, so konnte jene vor der Hand überhaupt nicht erledigt werden. Aber auch nach der Besorgung des Feldes schienen die Fuhrunternehmer keine große Lust zu haben, die freiwillig übernommenen Pflichten zu erfüllen. Wesermann teilt unter dem 19. Mai mit, daß die saumeligen Anspanner durch richterlichen Befehl angehalten werden sollen, ihre Schuldigkeit zu thun und die Chauffee zu begranden. Rentmeister Voß machte mit den Fuhrn den Anfang. Der Eigentümer der Weide, R., verbot ihm aber, die Ruhrinsel zu betreten, um Kies zu holen. Der Oberbergrichter Bölling forderte den R. auf, bis zur richterlichen Entscheidung den Voß ungehindert fahren zu lassen. Der Befehl wirkte, und die Begrandung konnte von statten gehen. So war denn endlich das mühselige Werk fertig. Der Chauffeebau hatte über 2 Jahre gedauert. Dafür besaß das Dorf aber auch eine Straße, die wenigstens zu jeder Jahreszeit befahren werden konnte.

Reinlich war sie freilich auch jetzt noch nicht. Ebenjowenig mochte der Gerichtsherr sie immer in gutem Zustande erhalten. Die Klagen über Schmutz und Unebenheiten ziehen sich durch das halbe folgende Jahrhundert hindurch. Im Jahre 1835 kam ein Fremder aus Anlaß der Herbstkirnes nach Witten. Er gehörte zu denen, die durch den Jahrmarktstrubel sich nicht blenden lassen, sondern auch ein offenes Auge für Beurteilung städtischer Einrichtungen haben. Er fand manches zu loben und noch mehr zu tadeln. Er lobte den Thätigkeitsfynn und die Ordnungsliebe der Wittener Eingeseffenen, die seit dem Jahre 1825 auf den Namen Bürger Anspruch erheben dürften. Eine Reihe neuer Wohnhäuser, so urteilte der Fremde, teils recht stattlicher Art, sind aufgeführt, alte Häuser sind verbessert und haben ein freundliches Aussehen gewonnen. An der Hauptstraße sind die Strohdächer fast ganz verschwunden. Dagegen die communalen Anstalten lassen viel zu wünschen übrig und geben ein Bild größter Verwahrlosung. Die Hauptstraße gleicht der schlechtesten Chauffee und könne nur als Entschuldigung dienen, daß ein Mann, nämlich der Besitzer des Hauses Witten, sie ganz allein zu unterhalten habe, auch bestrebe er sich, so viel als möglich, die Böcher auszufüllen und den Schmutz zu beseitigen. Die Barriere mitten im Orte hemme den Verkehr. 40—50 Wagen müßten oft zu gleicherzeit da halten und warten, bis sie

abgefertigt würden, und das an Kirchmestagen, wo das Gedränge so wie so derartig stark sei, daß manchmal der Verkehr stocke. Die Straße sei keineswegs zu breit, sie würde unnötig verengt durch die Buden, welche auf beiden Seiten aufgeschlagen wären. Verengt würde die Straße auch durch die Kirchhofsmauer, welche weit in die Straße hineinrage und dazu noch so haufällig sei, daß sie eines Tages zusammenstürzen könne und dann nicht bloß diejenigen unter sich begrabe, welche zufällig daran vorbeigingen, sondern besonders auch die Dorfjugend, welche an ihr Kletterübungen anstellten.

Wir können von allen Ausstellungen, die jener Fremde machte, hier nicht Notiz nehmen, weil wir den Rahmen unseres Themas überschreiten müßten. Wir müssen deshalb auch Abstand nehmen, alle Verbesserungs-vorschläge des kritisierenden Fremden anzuführen. Bemerkten wollen wir nur, daß er u. a. fordert, daß die Barriere an einem freieren Platze, etwa am Hause Luhn, Aufstellung finden möge. Die Kirchhofsmauer müsse zurückgesetzt werden, den Buden könnte um die Kirche herum ein Platz angewiesen werden. Dieser Platz müsse allerdings zuvor geebnet werden, was an und für sich schon aus ästhetischen Gründen geschehen müsse, denn die alten Grabdenkmäler, die darauf herumlagen, sowie die Grabdeckel, welche aus der Erde hervorragten und emporgequollenen Särgen glichen, böten geradezu einen widerlichen Anblick. Gefordert müsse auch werden, daß die Steinbänke auf dem Marktplatze in ordnungsmäßigen Zustand gesetzt würden u. s. w.

Diese Erörterungen des freimütigen Kirchengastes riefen eine Flut von Entgegnungen hervor. Zunächst fühlten sich die städtischen Behörden betroffen. Der Beigeordnete, Obergeschworener, Hardt veröffentlichte im Wochenblatt für den Kreis Bochum unter dem 12. Nov. einen Artikel, in welchem er zwar anerkennt, daß jener Kritiker manches Mißliche zurecht tadle, indessen könne die Stadt für alle Uebelstände nicht verantwortlich gemacht werden. Die Unterhaltung der Hauptstraße und des Marktes sei Sache des Besitzers vom Hause Witten. Die Beseitigung mancher Uebelstände sei schon längst von den städtischen Behörden in Aussicht genommen, indes scheiterten sie an dem Unvermögen der mit Steuern belasteten Bürger. So z. B. hätte Witten für das Jahr 1835 an Grund-, Klassen-, Gewerbe- und Communalsteuer 3727 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf. aufzubringen. Dazu kämen dann noch 1578 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf. für das Schulgebäude, 665 Thlr. für Anschaffungen von Subsellien u. s. w. Die Gemeinde sei an der Grenze der Leistungsfähigkeit angelangt, und nur nach und nach könnten die gerügten Mißstände beseitigt werden. Die Kirchhofsmauer übrigens dürfe nach einem Gutachten des Oberbau-rates Clemen vom 13. April 1828 nicht niedergelegt werden, weil der Turm an Sicherheit alsdann Einbuße leiden könnte, auch hätten Gemeinde-angehörige gegen die Einziehung protestiert, weil hart daran sich Gräber befänden.

Wir müssen uns versagen, auf andere Zeitungsstimmen einzugehen.

Wir würden zu sehr die Geduld der Zuhörer in Anspruch nehmen müssen. Die Unreinlichkeit der Straße blieb und machte sich um so fühlbarer, je mehr der Ort sich bevölkerte, je größer der Verkehr wurde. 1850 ging der Marktplatz in den Besitz der Stadt über, die Hauptstraße blieb aber noch Eigentum des Hauses Witten bis zum 19. Sept. 1865, wo sie durch Beschluß der städtischen Behörden um den Preis von 500 Thlr. angekauft wurde. Die Pflasterung erfolgte aber viel später. Im Winter 1869/70 steigerte sich die Not der Anwohner der Hauptstraße derartig, daß sie bei den Stadtverordneten petitionierten. Zu dem Schriftstück, welches am 15. Januar 1870 abgesandt wurde, heißt es unter anderm: „ . . . Augenblicklich hat der Schlamm und Dreck derartig überhand genommen, daß fast kein Mensch mehr von der einen Seite nach der andern kommen kann. Von dem früher wenigstens an einer Seite der Straße mit Kohlenasche unterhaltenen Banquette ist hin und wieder nur eine kleine Erhöhung von Schlamm vorhanden, die den gleichmäßigen Abfluß nur noch mehr erschwert. Daneben hat sich der von Zeit zu Zeit zusammengefräste und dann haufenweise vor der Thür liegende Schlack nach und nach wieder in einen dickflüssigen Brei verwandelt und die ganze Straße förmlich überschwemmt, so daß man bereits an einigen Stellen, namentlich bei Borgmann, genötigt gewesen ist, lange Bretter quer über die Straße zu legen, um eben von einem Hause ins andere kommen zu können. Eine solche Calamität ist seit Menschengedenken nicht dage-
wesen.“

Die Antwort der städtischen Behörden bestand darin, daß sie am 25. April in außerordentlicher Sitzung, die von 5— $\frac{1}{2}$ 10 Uhr dauerte, beschloffen, daß die ganze Hauptstraße von der kath. Kirche bis zur Einmündung der Kampstraße gepflastert werden sollte. Der Kostenschlag bezifferte sich auf 20000 Thlr. Ueber diesen Beschluß herrschte in der Bürgerschaft große Freude. Die Pflasterung geschah streckenweise. Am längsten blieb die Straße im Mittelpunkte der Stadt ungepflastert liegen, weil hier noch mit anwohnenden Bürgern wegen Abtretung von Grund Verhandlungen anzuknüpfen waren.

Am 4. Nov. 1874 beschloß die Commission für Benennung der Straßen und Nummerierung der Häuser, der Hauptstraße von der katholischen Kirche bis zum Marktplatz den Namen „Hauptstraße“ zu belassen, vom Marktplatze bis zur Ruhr ihr aber die Benennung „Ruhrstraße“ beizulegen. Damit wurde sie also halbiert. Ihre Bedeutung, die sie früher hatte, nämlich die Hauptverkehrsader für den Ort zu sein, hat sie im Laufe der Jahre verloren. Auch in geschäftlicher Beziehung hat sie der Bahnhofstraße weichen müssen. Sie ist aber historisch die bedeutendste Straße unseres Ortes, weshalb wir sie stets in Ehren halten wollen.

Streit des Predigers Brockhaus wider den Gerichtsherrn v. d. Reck zu Witten.

Nach den Akten dargestellt von G. Harau.

(Vorgetragen im Verein für Orts- und Heimatskunde in der Grafschaft Mark,
Abteilung für Geschichte, am 25. Januar 1896.)

Eins der interessantesten Blätter aus der Geschichte des Ortes Witten ist der Streit, der sich zwischen dem Pfarrer Brockhaus und dem Gerichtsherrn v. der Reck zu Witten abgespielt hat. Der Leser bekommt dabei einen Einblick in die Rechtsverhältnisse damaliger Zeit. Ein Stück Kulturgeschichte geht an ihm vorüber, und mehr als aus langatmigen Beschreibungen lernt er bei der Lectüre dieses sich durch mehrere Jahre hindurchziehenden Processes die Zustände, die Rechtsicherheit, die Gewohnheiten und die Anschauungen des Volkes im vorigen Jahrhunderte kennen. Leider muß ich bekennen, daß die Akten mich vielfach im Stiche gelassen haben. Sie sind nicht ordnungsmäßig geheftet, oft sogar ohne Datum. Es hat eine angestrengte Arbeit gekostet, nicht bloß um das Wesentliche vom Unwesentlichen zu unterscheiden, sondern die Akten auch chronologisch zu ordnen. Ich habe viele Mühe gehabt, daß ich mich hinreichend hinein-arbeitete, um einen Ueberblick über das Ganze zu gewinnen. Nicht verschweigen will ich indes, daß zwei Abhandlungen des Freiherrn mir treffliche Dienste geleistet haben. Ich werde im Verlaufe der Darstellungen noch vielfach Gelegenheit haben, darauf zurückzukommen und augenblicklich nur ihre Titel nennen. Die eine Schrift heißt: „Abgenöthigte Apologie in einer wahrhaften Geschichtserzählung der gegen seinen Patron und Wohlthäter, den Königl. Preuß. Kammerherrn, Landdrosten der Grafschaft Mark und Drosten zu Wetter, Frei- und Gerichtsherrn v. d. Reck zu Witten, und dessen Gerichtsbedienten, vom Pastoren zu Witten Joh. Henr. Brockhaus bisher geführten strafbaren und gewissenlose Conduite nebst dazu gehörigen Anlagen von Nr. 1 bis incl. 62.“ Die zweite Schrift führt den Titel: „Speciesfacti in Sachen des Freiherrn v. d. Reck contra Pastoren Brockhaus.“ Beide Schriften haben das Gute, daß sie sich gegenseitig ergänzen, und daß ich beim Lesen derselben manches Aktenstück

chronologisch einreihen konnte. — Nach diesen einleitenden Bemerkungen beginne ich sogleich mit meinem Thema.

Im Jahre 1713 starb der Pastor Mellinghaus. Seit 1677 hatte er das Amt eines Pfarrers an der hiesigen Johanniskirche versehen. Der Freiherr rühmt ihm nach, daß er treu sein Amt versehen habe. Von einem Conflict zwischen ihm und dem Kirchenpatron weiß die Chronik nichts aufzuweisen. In meinem „Hexenprozeß“ habe ich den Pfarrer als einen kirchlichen Eiferer hingestellt. In wiefern er dieses ist, läßt sich geschichtlich nicht rechtfertigen. Ich habe eben von einer Freiheit Gebrauch gemacht, die der Novellenmacher für sich in Anspruch nimmt. Um die erledigte Pfarrstelle traten zweifellos mehrere Bewerber auf. „Auf vieles Bitten und Flehen, auch recommendation seines ältesten Bruders, welcher der Zeit Richter in Witten war,“ wie es in der bereits angeführten Apologie heißt, wurde Brockhaus mit der Stelle bedacht. Er war für das Pfarramt wohl vorbereitet, hatte gründliche Studien gemacht, und der Freiherr glaubte mit ihm die beste Wahl getroffen zu haben. Hernach ist ihm allerdings diese Wahl sehr leid geworden, und er hat innigst gewünscht, daß dieser Pfarrer anderswo seines Amtes walte, nur nicht in Witten. Er hat ihn aber nicht los werden können, so verzweifelte Anstrengungen er auch gemacht hat und zu wiederholten Malen er, der preußische Kammerherr, selbst bei dem Throne des Landesherrn vorstellig geworden ist. Interessant ist die Ernennungsurkunde, die, weil sie ein Fundamentalsstück des nachherigen langen Prozesses geworden ist, hier nicht übergangen werden kann. Sie lautet folgendermaßen:

„Ich, Gerhard, Freiherr v. d. Neck, Gerichtsherr zu Witten, zu Scheppen, Berge und Mallinckroth, Sr. Königl. M. in Preußen Wirklicher Kammerherr, des Herrn Markgrafen Albrecht Friedrich Königl. Hoheit Hofmarschall und des ritterlichen Johanniterordens Hauptmann, füge hiermit Kraft dieses jedermänniglich zu wissen, daß, nachdem im Jahre 1713 durch Absterben Theodori Mellinghaus, ev. luth. Pfarrers der Kirspells Kirchen in der kaiserlich freien Herrlichkeit Witten die Pastorat und Vicarien hierselbst eröffnet werden, welche Stelle dann mit einem tüchtigen Subjecto hinwieder bekleidet werden müssen, dem wohlern. und wohlgelehrten Herrn Joh. Henr. Brockhaus, so mir von wegen seiner Geschicklichkeit, guten Lebens und Wandels sehr angerühmt worden, zu hiesigem Pastoren bestellen und ihm dabei nicht allein die Pastorat, sondern auch die Vicarien mit allen deren Abnutzungen, wie solche sein antecessor Herr Theodor Mellinghaus besessen und genossen, beständig conferieren wollen, jedoch mit dem ausdrücklichen Anhang, daß er die Kirche und die Gemeinde aufrichtig und treulich bedienen, die evang. und im h. röm. Reiche zugelassene unveränderte Augsburgische Confession rein und unverfälscht lehren und predigen, die Sacramente nach unseres Erlösers Einsetzung administrieren, die Kranken gern besuchen, kein böses noch ärgerliches, sondern züchtiges, mäßiges und andern zum guten Exempel dienendes Leben führen solle, wie das einem frommen evangelisch-lutherischen

Prediger aufsteht und gebühret. Zudem der Wiedenhof und übrige Gebäude wie auch alle andere zu Pastorat und Vicarien so zusammen incorporiret, gehörige und ihm conferierte alte und neue Pertinenzien an Ländereien, Gärten, Wiesen, Kämpen und Markengerechtigkeit, jährliche Einkünfte und Gefälle und Renten, wie, wo die gelegen und beschaffen sein, keine im geringsten ausgefondert, in gutem Stande, Wesen und Esse zu behalten und zu verwahren, nicht das geringste zu veräußern, zu versäumen oder verkommen zu lassen, wie er dann Mir, Meinen Nachkommen und Erben als Besigern dieses Hauses und Zubehörungen treu und hold zu sein, auch nach seinem äußersten Vermögen das beste helfen verwenden und den Schaden abkehren und zwar das bei Verlust des Pastoratsdienstes festiglich versprochen und an Eidesstatt angelobt, dessen ich Gerhard Freiherr v. d. Reck ihn, Pastoren Brochhausen, bei hiesiger Pastorat, Vicarien und Renten möglichst schützen und handhaben will. Urkund der Wahrheit habe ich diesen Collationsbrief eigenhändig unterschrieben und mit meinem angeborenen Insiegel bestätigen lassen.

Geben Berlin den 3. Februar 1714.

(L. S.) G. v. d. Reck, Gerichtsherr zu Witten.“

In dieser Ernennungsurkunde mag einem Nichteingeweihten manches unverständlich sein. Es sei mir deshalb vergönnt, etliche Erläuterungen beizufügen, zumal dieselben klärend auf die nachfolgenden Ausführungen wirken möchten.

Zunächst ist die Rede von dem Pastorat und den Vicarien. Seit Alters bestanden nämlich neben der Pastorat im Kirchspiel Witten noch 2 Vicarien, die von St. Annem und die der „heiligen Jungfrau Marie“ oder „Unserer lieben Frauen.“ Beide waren nicht blos mit einer Wohnung sondern auch mit Ländereien ausgestattet. Da das Pastorat jedoch nur geringe Einkünfte hatte, die nach der Einführung der Reformation schwerlich hinreichten, eine Pastorenfamilie zu ernähren, so hatten die Inhaber der Pfarrstellen gar vielfach sich einschränken müssen, hatten auch wohl dieserhalb mit Klagen den Gerichtsherrn behelligt. Die Folge war, daß die Vicarien im Verlaufe der Zeit mit dem Pastorat verschmolzen wurden, dergestalt, daß die Einkünfte fortan dem Inhaber des Pastorats zufließen. Die letzte Vereinigung, nämlich die der Vicarie „Unserer lieben Frauen“ mit dem Pastorat, erfolgte nach einer Zustimmung der adligen Häuser Witten und Grengeldanz am 25. April 1579 und zwar, wie es ausdrücklich in der mir vorliegenden Urkunde heißt, weil „wir täglich erfahren, daß unsere Pastoren zu Witten mit vast geringen Renten und aufkusten versehen, und ein zeitlicher Pastor justam et honestam vitae competentiam nicht haben kann, wie uns derhalb dem vast vor und nach viele Klagen zukommen, und aber billigh, daß der, so dem Altar dient und sonderlich, so die Seelsorgh trägt, Gottes Wort predigt, die Sacramente austheilert und den Kirchendienst verrichtet und sonst allerhand bemühliche Last und Würden der Kirche auf sich hat, wegen solches seines Dienstes ehrlich versorgt und erhalten werde.“

Natürlich, wer doppelte Einkünfte genoß, hatte auch doppelte Arbeit zu leisten. War der Inhaber der Pastorat am Vormittage Pastor, so erschien er des Nachmittags in der Kirche als Vicar. Trug er in der Morgenpredigt, wie es in der Apologie heißt, ein „Nöcheln“, so hatte er sich des Nachmittags bei der Katechisation mit der Schuljugend mit einem Mantel zu bekleiden. Die vereinigten Einkünfte mochten aber auch jetzt noch nicht allzureichlich sein, wenigstens finden wir, daß die Pfarren zu Witten noch immer nach Nebenerwerb ausgingen, so z. B. betrieb der vorhin erwähnte Mellinghaus einen starken Pferdehandel, — für einen Seelsorger allerdings ein etwas absonderlich erscheinender Beruf. Und auch Brockhaus suchte seine Einkünfte zu vergrößern, denn wenn er, wie ihm der Freiherr so sehr zur Last legt, das Amt eines Rechtsbeistandes übernimmt, ferner die Leute fleißig anspornt, Ehebündnisse zu schließen u. s. w., so finden wir für diese für einen Pfarrer nicht minder befremdlichen Berufsarten keine andere Erklärung als die, daß ihm der leidige Mammon ausgegangen ist und er neue Erwerbsquellen auffuchen muß. —

Eine zweite Stelle im Patronatsbrief bedarf ebenfalls der Erläuterung. Der Pfarrer soll die Gebäude, Ländereien u. s. w. in gutem Stande, Wäsen und Esse behalten, d. h. wenn an der Wohnung sowie den Viehfällen Reparaturen notwendig waren, so hatte er sie aus eigenen Mitteln besorgen zu lassen. Diese Klausel, die um so drückender war, als die Einkünfte nicht reichlich zugemessen waren, stand nicht zum ersten Male in den Urkunden, die das Haus Witten ausstellte. Allen früheren Pfarrern war dieselbe Verpflichtung auferlegt. Im Wittener Archiv findet (oder fand sich?) sich ein auf Pergament geschriebenes Lagerbuch, welches unter anderm folgende Stelle enthält:

„Item erstlich moit eyn Pastoir tzo Witten geloven und ock syn Nakomlingen, dat sey willen wyme in gudem baude, darek und thunstaende haelden und ock so dey na eren afschede widder leveren lathen.“

Wie benahm sich nun Brockhaus gegenüber dieser unter Umständen schwer bedrückenden Klausel? Nahm er sie stillschweigend an oder machte er Einwendungen? Hören wir seinen Brief, den er unterm 9. Januar 1714 an den Gerichtsherrn schrieb: Ich bin von Anfang dieses durch Gottes Gnaden erlebten neuen Jahres teils durch Ew. Hochwohlgeb. Gnaden, Hochwohlgeb. Freifrau Mutter u. Hochwohlgeb. Frei-Fräulein Schwester, teils auch durch Ew. Hochwohlgeb. G. jüngsthin übersandten Vocationschein versichert worden, daß Sie durch Gottes gnädige Direction und auf höchst geneigte Intercession dero gnädigen Freifrau Mutter und gnädigen Frei-Fräulein Schwester als auch meinen Bruder bewogen worden, mir die hiesige Pastoratsstelle zu conferieren. Dadurch mir denn Gelegenheit eröffnet ist, Ew. Hochwohlgeb. Gnaden durch gegenwärtige geringe Zuschrift mein billigt dankbares Gemüt erkennen zu geben, der Zuversicht lebend, daß Sie, die mir hierunter auf gnädige Permissio dero gnädiges Frei-Fräulein Schwester nehmende Freiheit nicht ungnädig deuten werden.

In welcher Hoffnung ich zuvörderst bei dem durch Gnade angetretenen neuen Jahre aufrichtig und von ganzem Herzen wünsche, daß der segensreiche Gott Ew. Hochwohlgeb. Gnaden nicht nur in diesem sondern auch in vielen selbst wehlenden folgenden Jahren mit sonderbarer Gnade, reichem Segen und beständigem Glücke in allem dero wichtigen Vornehmen krönen und segnen wolle, welchen meinen herzlichsten Wunsch ich bis ans Ende meines Lebens durch ein ernsthaftes Gebet vor Ew. Hochwohlgeb. Gnaden und dero sämtlichen höchstwertesten hohen Angehörigen Wohlfahrt wahrhaftig zu kräftigen nach Möglichkeit bemüht sein werde.

Darneben versichere hierdurch und in Kraft dieses, in aufrichtiger Ergebenheit, daß die mir erzeugte sonderbare Gnade durch erteilte Collation der hiesigen Pastorat, so lange mich der liebe Gott nach seinem gnädigen Wohlgefallen in dieser Zeitlichkeit bei gesunden und vernünftigen Kräften erhalten wird mit Gott gefälligem ungeheucheltem Danke erkennen und in allen Begebenheiten zu demerieren suchen werde; verheiße auch hierdurch treu und aufrichtig, daß ich durch Gnade das mir aufgetragene hochwichtige Amt so verwalten will, daß darin ein gutes Gewissen beides gegen Gott und die Menschen bis in den Tod haben und behalten möge und soll es mir allezeit ein Ernst sein, auf alle mögliche Weise Gottes Ehre zu vermehren und der Zuhörer Seligkeit zu suchen.

Es können auch Ew. Hochwohlgeb. Gn. ein- für allemal versichert leben, daß ich, so lange ein Blutstropfen in mir ist, nichts vornehmen noch ausrichten werde, was dero Vorteil hindern könnte, sondern vielmehr sei Gott ein unfehlbarer Zeuge zwischen Ew. Hochwohlgeb. Gn. und mir, daß ich in ecclesiasticis oder auch in publicis immer mehr, gegen des gnädigen Willen etwas vornehmen werde, sondern will mir allezeit dero gnädigen Befehl gerne gefallen lassen und demselben nachleben. Wo ich auch sonst die Zeit meines Lebens über einige angenehme Dienste erweisen kann, will ich solches mit größter Freude als ein treuverbundener Diener so willig als schuldig thun, unter welcher unfehlbaren Versicherung mir forthin Ew. Hochwohlgeb. Gn. viel vermögende Gnade von Herzen ausbitte, Sie aber allezeit der beharrlichen Gnade und kräftigem Schutze des großen Gottes empfehle, der ich, so lange ich sterblich bin, sein werde,
Ew. Hochwohlgeb. Gn.

meinem mir in sonderbaren Gnaden gewogenen
gnädigen Herrn

ganz ergebener und verbundener Diener

Joh. Henr. Brochhaus.

An Ergebenheit läßt der Brief nichts zu wünschen übrig, und da auch Brochhaus gegen die in Zukunft am Pastoratgebäude entstehenden Reparaturen, die das Collationspatent ihm aufbürdete, keine Einwendungen machte, so erwählte der Freiherr ohne Bedenken ihn zum Ortspfarrer.

An welchem Datum Brochhaus sein Amt antrat, geht aus den Acten des Archivs nicht hervor. Anfangs war das Verhältnis zwischen ihm und dem Gutsherrn ein erträgliches. Es lag ja auch wenig Grund vor,

dieses Verhältnis zu trüben, denn die Gebäude wurden in gutem Zustande überliefert, an das Wohnhaus eine Studierstube gebaut und bis zum Jahre 1721 aus Gemeindemitteln über 200 Rthlr. für Reparaturen an der Pastorat ausgegeben.

Auch mochte der Pfarrer, weil die Familie noch klein war, nicht so dem Nebenerwerb nachgehen, wie er dies später gethan hat. Indessen erregte er doch in einem Punkte schon bald den Zorn seines Guts Herrn, nämlich inbetreff seiner Heirat. Die Frau, die er ehelichte, war nicht nach dem Willen der Anverwandten, jedenfalls auch nicht nach dem Geschmack v. d. Recks. Letzterer erwähnt ihrer ausführlich in seiner Apologie. Er teilt uns mit, „wie die Mutter des Pastoren sich oft über den Sohn beklage, daß er ihr nicht gehorsame. Die Vermahnungen des ältesten Bruders, der ihm als Vater fortgeholfen habe, schlage er in den Wind. Ohne den Consens der Mutter zu erhalten, habe der Pastor die ihm in allen Stücken gleichende Gehülfin zum Eheweibe erkoren und die Copulation durch allerhand intrigues beschleunigt. Daher auch der Doctor, der älteste Bruder, sothane Ehe ein Veruch gegen Gott und sein Gebot, wobei kein Stern noch Segen sein könnte, und eine teuflische leidige Versuchung genannt, weil auf die Person, als welche in öffentlichen Todssünden gelebt, der Eltern Fluch schwebte.“

Das Verhältnis zwischen Pastor und Gerichtsherrn wurde ein gespannteres seit 1721. In diesem Jahre zeigte sich am Strohdach der Pfarre ein kleines Loch, und der Pfarrer verlangte entgegen allem Herkommen und seinen angelobten Verpflichtungen, daß die Reparatur aus Gemeindemitteln besorgt werden sollte. Weil der Guts Herr seine Einwilligung nicht dazu erteilte, so wandte sich der Kläger an die Regierung zu Cleve, die ihn aber abschläglich beschied. „Er habe sich in seinem Berufsscheine zur Reparatur der Pastoratsgebäude verbindlich gemacht, darum könne weder von der Gemeinde noch dem Patronats Herrn, dergleichen präsumiert werden,“ lautete die Antwort.

Der Pastor hörte aber nicht auf die Regierung. Er ließ das Strohdach unausgebessert, unerachtet es ihm an Stroh nicht fehlte und mit „einigen wenigen Klepern“ Stroh, wie es in einem gerichtlichen Protokoll heißt, die Reparatur hätte besorgt werden können. Das Loch blieb also und vergrößerte sich. Es erweiterte sich dadurch aber zugleich die Kluft zwischen dem Freiherrn und dem Pfarrer. Das Freundschaftsband, das in den ersten Jahren bestanden haben mochte, zerriß. Aus Freunden wurden Feinde, die darauf sann, sich gegenseitig einen Pöffen zu spielen. Die Leidenschaften wurden wach. Alle spätern Ereignisse, tumultuarische Versammlungen, Aufruhr gegen die Landesgesetze, bewaffneter Widerstand gegen die Obrigkeit, Verhaftungen, militairische Einquartierung, wiederholte Verflügung auf Translocation des Pfarrers nach Küdinghausen u. s. w. — alle diese Ereignisse haben ihre Erklärung darin, daß der Pfarrer Johann Heinrich Brockhaus sich weigerte, das Loch in dem Siebel des Strohdaches auszubessern. Der Freiherr ging sogar noch weiter und setzte

auch die große Feuersbrunst, welche 1729 einen Teil Wittens einäscherte, auf das Conto des halsstarrigen Pastors, als hätte der gerechte Gott im Himmel den verstockten Brockhaus und seinen Anhang für ihr fluchwürdiges Thun strafen wollen. Uns liegt es fern, Erörterungen anzustellen, in wiefern die Vermutungen des Freiherrn ihre Berechtigung haben mochten, wir fahren vielmehr fort, an der Hand der Akten das Verhältnis zwischen beiden Theilen sowie die daraus resultierenden Begebenheiten darzustellen.

Das Jahr 1721 brachte noch etliche Ereignisse, die wir nicht übergehen können, weil der Freiherr ihrer selbst in seinen eingangs genannten Schriften erwähnt. Erstlich handelt es sich um den Ortslehrer und Organisten Hidding, welcher nach den Worten des Gerichtsherrn „ein Söffter und liderlicher incorrigibler Mensch sei, der in offenbaren Lastern lebe, überdem seine Frau geschlagen, ja selbst geblutwundet habe, und jedermann zum großen Aergernis sei.“ Er verwahrloste die Schule, und die Eltern sahen sich vielfach veranlaßt, ihre Kinder „eine halbe Stunde ungefähr von Witten nach Bommern in die Schule zu schicken.“ Der Freiherr hatte wiederholt dem Pfarrer gegenüber erklärt, so lange dieser Mensch noch den Gottesdienst bediene, werde er die Kirche nicht mehr betreten. Brockhaus aber mochte von der moralischen Aufführung dieses Menschen eine andere Meinung haben. Unterm 17. März 1721 schrieb er an v. d. Reck, er möge den Hidding doch im Amte lassen, weil derselbe nach seiner eigenen Beteuerung „niemals dem Herrn untreu geworden,“ auch alles, „was er amtiert, geredet und gethan, aus einer verbundenen Pflicht zu seines gnädigen Herrn Vortheil gethan habe.“ Diese Fürbitte erregte aber den Zorn des Freiherrn. Er witterte, beide, Pfarrer und Lehrer, befänden sich unter einer Decke. Er schlußfolgerte, daß Brockhaus, wenn er wegen eines moralisch verkommenen Subjectes noch Worte mache, damit derselbe im Amte bleiben möchte, er, Brockhaus, selber wenig auf das Seelenheil der Jugend bedacht wäre. Er beachtete deshalb die Fürbitte auch nicht weiter, setzte den Lehrer ab und kerferte ihn sogar bei Wasser und Brot ein. — Ein anderer Fall, welcher sich im Jahre 1721 ereignete, betraf die Schwägerin des Pfarrers, welche in dem Pfarrgebäude untergebracht war. Ein jüngerer Bruder des Brockhaus hatte sie entführt und hielt sie in Witten versteckt. Ein älterer Bruder, der Hofrath Dr. Brockhaus, schritt ein und verlangte die Herausgabe des entflohenen Mädchens. Er klagt den Prediger der Winkeltuppeler an.

Die Reparatur im Strohdache wurde weder in diesem Jahre noch in den folgenden Jahren besorgt. 1725 mochte das Loch bereits eine bedenkliche Größe erlangt haben. Am 28. April bittet Brockhaus den Gutsherrn um Abstellung des Uebels und fügt hinzu, daß sowohl dem Gebäude als dem Mobiliar mehr und mehr Schaden zuwachse. V. d. Reck jedoch hüllt sich in Schweigen. Wohl aber kummert er sich als Kirchenpatron jetzt um die Amtsverrichtungen des ihm unterstellten Pfarrers und schreitet, wo sich Gelegenheit findet, nachdrücklich ein. Unterm 7. Juli

deselben Jahres verbietet er ihm, sich mit Gerichtssachen zu befassen. Das Schriftstück lautet folgendermaßen:

„Demnach äußerlich verlauten will und zum Theil in glaubhafte Erfahrung gebracht worden, daß der geistl. Pastor Brockhaus sich mit weltlichen dieses Gerichts Eingefessenen angehenden Händeln und zwar insonderheit mit Eheberedungen, Vergleichen, Contracten u. dgl. melieren und sogar consulieren solle,

dieses aber mit seinem anvertrauten Pfarramte gar keine Gemeinschaft hat, auch zu allerhand Irrungen Anlaß giebt und sonst wohl ansteht, wenn er sich in den seinem Amte gesetzten Schranken und worauf er einzig und allein angenommen ist, hält, mithin demgemäß von solchen Sachen, wodurch er in seinen Amtsverrichtungen verhindert oder disrahirt wird, abläßt, und seine Zeit, so ihm etwa übrig sein möchte, zu geistlichen Uebungen anwendet, gleich wie ihm solches Pflichten halber zu thun gebühret;

So wird ernstlich der Prediger hiermit und kraft dieses eint für alle mal und zwar bei einer Strafe von 25 Gglb. anbefohlen, sich aller und jeder dieser Gerichtseingefessenen angehenden weltlichen Händel und Verrichtungen, sie mögen schriftlich oder mündlich geschehen und Namen haben, wie sie wollen, hinkünftig gänzlich zu enthalten und seines Amts, worauf er angenommen ist, allein aufzuwarten, mithin diejenigen schriftlichen Aufsätze, so er deshalb hiebevot aufgesetzt und in Verwahr haben möchte, denselben, welche solche angehen, getreulich und unentgeltlich auszuhändigen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß ohne alles Zurückzusehen vor die communicirte Brüchte nicht nur exequiret, sondern auch dasjenige, was a dato insinuationis von ihm in dergleichen Sachen aufgesetzt wird, annullirt und für ungültig erklärt und sodann zur Ersetzung des von meinen Unterthanen dadurch erleidenden Schadens angewiesen oder sonsten andere schärfere Mittel gegen ihn veranlaßt werden, welches der Gerichtsfrohne zu insinuieren und darob hierunter zu referieren befehligt wird.

G. v. d. Reck zu Witten.“

Erläuternd und nachweisend, wie so sehr notwendig diese Verordnung gewesen sei, hat der Gerichtsherr dann in seiner Apologie das Thun und Treiben des Pfarrers näher beschrieben. Derselbe habe mit dem einen Fuße auf der Kanzel, mit dem andern in der Gerichtsstube gestanden. Wegen seiner Gewandtheit in Prozeßsachen seien die Leute von nah und fern zu ihm geströmt. Er habe gleichsam eine Kanzlei in seinem Hause gehabt, indem er die von ihm fabrizierten Ehepakete im Original nicht extradiert und den Parteien nur eine Copie über kurz oder lang auf ihr Anhalten ausfolgen lassen. Die von ihm angezettelte Kuppelerei aber schreie gen Himmel. Er habe sich bestrebt, so junge als alte, so intra et extra suam parochiam und zum Theil wahnwitzige ex lucri cupiditate aneinander zu kuppeln, wovon nur das klägliche Exempel, anderer Kürze halber zu geschweigen, mit M s Tochter genug sein könne. In seinem eigenen Hause habe er ledige Personen bei ein-

ander kommen lassen und ihnen alle Freiheit zum verdächtigen Umgang verstattet. Mit genugsamem Vorwissen und durch falsche Vorspiegelungen habe er die Leute zu handgreiflich unglücklichen Heiraten verführt. Von allen und vielen mannigfaltigen Kuppelleien könne er nicht 2 aufweisen, wobei er Lob und Dank eingelegt habe, hingegen würden ihm noch täglich tausend Flüche nachgewünscht. Ja, in diesem Punkte sei er deshalb in seinem Hause von Leuten injuriert und als er einstmals durch Blankenstein geritten, sei er von den Jungen als Generalkuppler ausgerufen worden.

Auch in seinem sonstigen Berufsamt erlangt Brockhaus nicht den Beifall des Gerichtsherrn. Einmal hat er ein Kind 6 Wochen ungetauft im Dorfe liegen lassen, ungeachtet ihm die jura stolae haben verschafft werden sollen und ohnedem einem gewissenhaften Prediger gar nicht gebühret, den Armen und Dürftigen die h. Sacramente zu versagen, sondern bei sothanem h. Werk umso mehr discretion zu gebrauchen, da der Apostel Paulus ausdrücklich sagt: „Umsonst habe ich empfangen, umsonst theile ich es wieder mit.“ Der Freiherr fordert unterm 16. Sept. 1725 den Pfarrer auf, gedachtes Kind ordnungsmäßig zu taufen. Auch in der sonstigen Seelsorge erscheint Brockhaus dem Kirchenpatron lässig. In der Apologie heißt es darüber: „Der Bauch- und Wollustgott ist leider überall bei ihm Meister geworden, hält mehr von Visiten, wo was für den Schnabel abfällt und sein alter Adam sich ergötzen, als wo er den geistlichen Seelenbau seiner Pfarrkinder befördern kann, allermaßen er nicht allein die gewöhnliche Haus-visitationes hintansetzt und Zeit seines Predigtamtes in 13 Jahren nur ein einziges Mal Hausvisitationen gehalten, sondern auch die Schule so wenig visitirt und dem obgedachten Schulmeister Hidding wegen seiner mit ihm gepflogenen sonderlichen Freundschaft und Conversation allen Willen gelassen hat, daß die Jugend darüber versäumt worden“ u. s. w. Ueber das Predigtamt heißt es, daß Brockhaus „den Gottesdienst nachlässig betrieben, des Vormittags spät in die Kirche gekommen und öfters den Gottesdienst erst nach 10 Uhr angefangen, ungeachtet noch wohl über dem die Glocken im Dorfe deshalb aufgehalten worden; des Nachmittags aber gar wenig und pro labito, nachdem die Visite angekommen, gepredigt, wie auch durch sein seltenes und weniges Catechisiren die unschuldige Jugend unverantwortlich versäumt habe.“ Zur Abstellung dieser Mißstände erließ der Freiherr unterm 21. Nov. 1726 folgende Verfügung:

„Demnach das späte Kirchengehen zeithero hiesiger Orten dergestalt eingerissen, daß an Sonn- und Festtagen mehrtheils nach 10 Uhr der Gottesdienst sich anhebe, mithin die Nachmittagspredigten pro labito und gar wenig, die höchst nötige Catechisationes auch selten gehalten werden, woraus dann einesteils viele Unordnungen und Entheiligungen desselben zu besorgen stehen, andernteils auch die größte Unwissenheit in Glaube und Lebenslehre bei alten und jungen unüberwindlich ist;

solchen schändlichen Unordnungen aber ferner nachzusehen unverantwortlich sein würde und in mehreren Betracht es außer Not geschieht, indem

die parochiani von der Kirche nicht weit entfernt sind, ein zeitlicher Pastor auch sonst umsomehr dazu verbunden ist, in demal die Pastoral- und Vicarierenten, folglich eine zweifache Befoldung genießet, die Vicarie der Pastoral auch deswegen incorporiret ist, daß ein zeitlicher Pastor dasjenige zugleich in Obacht nehmen, was hiebevorn von einem Vicario verrichtet worden;

Als wird in dessen allen reifster Erwägung hiesigem Pastori Brockhaus hiemit ein- für allemal bei arbitrairer Brüchthenstrafe anbefohlen, die Vormittagspredigt zur Sommerszeit des Morgens um 8 Uhr, zur Winterzeit aber um 9 Uhr präcise anzufangen, wie auch nicht weniger des Nachmittags an Sonn- und ganzen h. Festtagen den ordentlichen Gottesdienst um 1 Uhr entweder mit Predigen oder Katechisiren zu halten und damit seinem Amte gemäß zu continuiren und ohne erhebliche Ursachen denselben nicht auszusetzen oder zu unterlassen, sondern in allen Stücken zufolge Patents 1714 3. Febr. die Kirche und Gemeinde aufrichtig und treulich zu bedienen.

v. d. Neck zu Witten."

Brockhaus schwieg zu solchen Verfügungen natürlich nicht still. Er nennt sie „animöse schimpfliche Befehle“. In einer Beschwerde, die er tags darauf an die Regierung einwendet, sagt er aus, daß er nunmehr zur Erkenntnis gekommen sei, daß alle unbilligen torts, die er bisher vom Hause Witten habe erdulden müssen, nicht lediglich von dem Richter und Schreiber herrührten, sondern daß auch selbst Se. Hochwohlgeb. der Gerichtsherr ihm noch mehr Seufzer auspressen und sein Amt verdrießlich machen wollen. Nicht eine einzige Person in der Gemeinde könne bezeugen, daß er jemals den Gottesdienst nach 10 Uhr angefangen, geschweige denn, daß die Verspätung Regel geworden wäre. Nur wenn ein Todkranker auf dem Siechenbett gelegen oder ein ohne Taufe gefährlich erkranktes Kind hätte mit dem h. Sacramente versehen werden müssen, könnte es geschehen sein, daß der Gottesdienst nach 10 Uhr abgehalten worden sei. Allein derartige Fälle seien auch so selten, daß Brockhaus sich darauf kaum besinnen könne. Die Nachmittagspredigten und Katechisationen seien ebensowenig schläfrig tractiert. Es sei offenbar und die ganze Gemeinde könne es ihm bezeugen, daß die Jugend sowohl durch ihn, als auch in der Schule zur Erkenntnis Gottes und seines h. Wortes gelangt sei. Die Vormittagspredigten um 8 resp. um 9 Uhr anzusetzen, sei nicht angängig, denn von weit her kämen die Leute, die Predigt anzuhören, aus dem angrenzenden Amte Hörde, von Annen und Wullen, aus dem Gerichte Herbede, selbst aus dem Amte Bochum. Dagegen sei zu beklagen, daß die Gemeinde Witten nicht pünktlich sich einstelle, wenn die Glocken zur Andacht riefen; denn oft hätten Pfarrer und Organist noch längere Zeit zu warten, bis die Gläubigen sich einfänden. Die Bedienten des Freiherrn kämen regelmäßig erst nach Absingung des christlichen Glaubens, und der Freiherr besuche überhaupt seit Jahren die Kirche nicht mehr, ungeachtet er Witten zu seinem Winterstiz erkoren habe und es ihm an Zeit, die Kirche zu besuchen, nicht mangle.

Zu beklagen sei übrigens auch, daß im Gerichte Witten so manches geduldet würde, welches zur Entheiligung des Sabbath's beitrage. Scheibenschießen, Tanzen und Springen seien liederliche Veranstaltungen, die selbst während des Gottesdienstes nicht verboten würden. Der Pfarrer habe oft über derartiges Werk die blutigsten Thränen geweint, in den Predigten habe er dagegen geeifert, aber ohne Erfolg, da solche Lustbarkeiten den behördlichen Schutz hätten u. s. w.

Das Jahr 1726 brachte dann seitens des Gutsherrn noch andere Verfügungen, die ebensowenig als die Neuregelung des Gottesdienstes den Beifall des Pfarrers fanden. In diesem Jahre nämlich grassirte in der weiten Umgegend die rote Ruhr. Witten blieb einstweilen von dieser Krankheit verschont. Der Freiherr war indessen besorgt, sein Gericht könne heimgesucht werden und ordnete deshalb unterm 21. September auf alle Tage in der Woche zwischen 11 und 12 Uhr vormittags Betstunden an, „um dem grundgütigen Gott nicht nur für die bisher väterlich erwiesene Gnade zu danken, sondern ihn auch von Herzen anzusehen, daß er seine allwaltende Gnadenhand noch ferner über dieses Gericht halten und mit der ansteckenden Seuche verschonen wolle,“ „und werden demnach alle und jede Eingeseffenen hiermit erinnert, allsolche Betstunden so viel als möglich und ihre Haushaltungsgeschäfte es zulassen, fleißig zu besuchen und solche nicht mutwillig zu verabsäumen, auch damit bis auf fernere Verordnung zu continuieren, womit der zeitige Pastor nächstkünftigen Montag den Anfang damit zu machen, dieses aber den Sonntag vorher nach der Predigt zu publizieren hat.“

Brockhaus zweifelte keineswegs, daß diese Verfügung nur einzig aus dem Grunde erlassen sei, damit der Freiherr seine Macht fühlen lasse und ihm das Amt erschwere. Er erwiderte deshalb, daß er die Betstunde für unnötig halte, denn wenn in anderen Orten, wo die Krankheit grassire, keine Betstunden abgehalten würden, so möchten die Leute wohl auf den Gedanken kommen, daß hier in Witten die Ruhr fürchterlich wüthe, weil hier sogar für nötig befunden würde, Andachtsstunden anzusetzen. Die Folge würde dann sein, daß die Fremden dann den hiesigen Markt nicht mehr besuchten.

Allein die Vorstellung verfehlte ihres Eindrucks. Der Freiherr legte dem Pfarrer sogar noch eine neue Last auf. Er sollte in die Häuser gehen und die Leute auffuchen, diejenigen aber, welche er für verdächtig, als mit der Krankheit behaftet, hielt, sollte er dem Gerichte anzeigen. Der Freiherr begründete dieses Ersuchen in der Apologie damit, daß die Leute für gewöhnlich Bedenken trügen, einem Fremden ihren wahren Zustand mitzuteilen, einem Seelsorger beichteten sie aber eher. Würde nun ein solch Verdächtiger aufgefunden, so wolle er, der Freiherr, für einen Arzt und heilsame Medizin Sorge tragen.

Der Zweck der Verfügung war, wenn man den Worten des Gerichtsherrn Glauben schenken kann, gewiß ein sehr lobenswerter. Andere Pfarrer haben aus freien Stücken solche Arbeit übernommen. Ich er-

innere nur an das erhabene Beispiel des Dichters unseres Liedes: „Nun danket alle Gott,“ an Martin Rinckart, der zu Eilenburg in die Pesthöhlen eindrang und die Kranken tröstete und stärkte, der täglich dreimal Pestleichen beerdigen half und innerhalb eines Jahres im ganzen 4480 an der Pest gestorbene Menschen zur Ruhe begleitete. Allein Brockhaus glaubte, daß der Freiherr nur die Verfügung ihm zum tort erlassen habe und erwiderte deshalb unterm 30. Sept.,

„er sei kein medicus noch Physiognomist, noch sonst erfahren oder von der Profession, der Leute Krankheiten zu erkundigen; es sei auch niemals einem redlichen Pfarrer irgend angemutet worden, dergleichen Visitationes zu thun oder davon Nachricht zu geben, er könne aber wohl geschehen lassen, daß das *judicium tot quot medicos* zur Visitation, die ihm nicht anstehe, verordnen und sonst alle *praeservationis remedia* verkehre.“

Solche abschlägliche Antwort war allerdings nicht geeignet, den Zorn des Freiherrn zu besänftigen. Ueberhaupt waren die Gemüther erhitzt, denn die Reparatur des Daches war bis jetzt noch nicht geschehen. Am 1. October des Jahres zuvor, also 1725, hatte der Pastor dringend um Ausbesserung des Schadens gebeten, indem er versprach, „gerne dankbar zu sein.“ Der Freiherr antwortete damit, daß er einen Extract aus dem Collationspatent dem Pfarrer übersandte. Unterm 9. entgegnet letzterer, daß das Patent „nach überall hergebrachten und bisher conservierten Landesrechten nimmermehr anders als mediate auf der gesamten Gemeinde und gemeinen Kirchenrenten oder in deren Mangel aus eines zeitlichen Herrn *collatoris* Mitteln, verstanden sein, so daß einem Prediger nur die Vorsee und etwa nötige Vorstellung bleibe.“ Der Freiherr schickte das Schreiben aber ungelesen zurück. Am 16. Nov. wendet sich der Pfarrer an den Richter und bringt hier sein Anliegen vor. Er hat den Brief durch seine Magd Elisabeth Schulte von Gedern expreß nach Herbede, wo der Richter wohnte, befördert. Die Antwort jedoch ist, daß für die Kirche schon gesorgt würde, nicht aber für die Pastoratgebäude. Obwohl fernere Bitten eigentlich als vergeblich betrachtet werden könnten, schickt der Pfarrer doch noch weitere Briefe an das Haus Witten. Er klagt Stein und Bein, wie so übel es ihm in seiner Behausung ergehe. „Scheune und Ställe sind dermaßen durchlöchert, dach- und fachlos, daß es von oben bis unten durchregnet und man kaum aufm Bette gesichert ist, geschweige Früchte und andere Sachen conservieren mag.“ Das Schreiben war selbstredend zwecklos. Unterm 20. Aug. 1726 wendet sich Brockhaus an die Regierung zu Cleve. Diese giebt einen Bescheid, die Schuldigen ad *reparationem executive* anzuhalten. Der Richter vernimmt darauf unterm 5. Sept. 1726 die Vorsteher Sprengelmann, Wilhelm Hahn, Robert Overbeck und Joh. Heinr. Ahlenbeck, wie es bisher mit der Reparation am Pfarrhause gehalten worden. Diese sagen übereinstimmend aus, daß der vorige Pastor kleinere Reparaturen selber habe besorgen lassen. Sie hätten in Erfahrung gebracht, daß der jetzige Pastor sich verpflichtet habe, den Wiedenhof und andere Pfarrgebäude in gutem

Zustande, Wesen und Esse zu halten und seien sie deshalb auch nicht befugt, derartige Reparaturen, wie der Pastor sie begehrte, besorgen zu lassen, ohne Genehmigung des Gerichtsherrn, zumal die Gemeinde in großen Schulden stecke und ein Capital von über 1000 Rthlr. zu verzinzen habe. Die Folge dieses Protocolls war die Abweisung des Pastors. Letzterer aber wendete sich wiederum an die Clever Regierung und zwar, wie die Apologie besagt „mit vielen herben anzüglichen und contra honorem ac respectum judicisstreitenden strafbaren expressionen und unwahren imputationen“, wobei er sogar seines Vorgängers, des Predigers Mellinghaus, nicht schonte. Eine Antwort erfolgte unterm 2. Nov. 1726. Der Pastor wurde ermahnt, seine Notdurft bescheidenlich vorzustellen, im übrigen aber hieß es in dem Rescript: „Gestalt den Umständen nach billig, daß die erforderte Reparation von dem Supplikanten selbst geschehe, um so mehr, da die Gemeinde von dazu nöthigem fond entblößt, und daß auch übrigen dem besagten Prediger dessen in seinem sub 5 angelegten exhibito gebrauchte, unzulässige, insonderheit einem Geistlichen unanständige Schreibart wider das Gericht nachdrücklich zu verweisen mit dem Verwarnen, sich dessen künftig bei Vermeidung unangenehmer Verordnung gänzlich zu enthalten, mit dem Anhang, ihm, Pastori, solches zu bedeuten und ihn darauf zu bescheiden etc.“ Man hätte nun erwarten können, daß Brochhaus sich in sein Geschick ergeben und das Strohdach auf seine Kosten hätte ausbessern sollen. Allein hartnäckig wollte er seinen Willen haben und so sandte er schon am 2. Dez. desselben Jahres wieder ein umfangreiches Schriftstück nach Cleve, in welchem er auch die Behauptung aussprach, die er bereits dem Freiherrn gegenüber betont hatte, daß der Ausdruck „die Pfarrgebäude in gutem Zustande, Wesen und Esse zu halten,“ nichts anderes bedente, als darüber zu wachen, daß nichts veräußert werde, alles gut erhalten bleibe. Unterm 18. Januar des folgenden Jahres schickte er in dieser Sache eine neue Beschwerde an die Regierung, aber immer wurde er abgewiesen. Die Antwort, die er am 1. März 1727 erhielt, lautet:

„Weilen Supplikant in dem Berufsscheine sich anheischig gemacht, die Pastoratsgebäude in gutem Stand und Wesen zu erhalten, so kann auch von der Gemeinde weiter nichts als durch unverhoffte Unglücksfälle und andere sich ereignende Hauptreparationen prätendiert werden, im übrigen wird der Königl. Landdrost zu Wetter, der Freiherr von Witten als Patronus und Jurisdictionsinhaber sich darunter zu fügen wissen, daß dem Pastori das seinige dem Herkommen gemäß gereicht und daran durch Passiones und Nebenabsichten seiner Bedienten und domestiquen nichts vorenthalten werde, gestalten dann auch derselbe sich bescheidenlich gegen ihn aufzuführen und in allem den schuldigen Respect ihm zu erzeigen hat, damit er dadurch vielmehr zum Wohlwollen als Unwillen wider ihn gereizt werden möge.“

Es würde ermüden, wenn wir alle die Schriftstücke aufzählen wollten, die in dieser Sache verfaßt wurden. Die Regierung war des Streites

herzlich satt und gab dem Pastoren auf, nach ihrer gemachten Weisung zu handeln, sie aber nicht ferner zu behelligen. Brockhaus jedoch bestand auf seinem Kopf und ließ lieber das Dach verfallen, Früchte und Möbel von dem eindringenden Regen verderben, als daß er die Reparatur besorgen ließ.

Der Freiherr forderte ihn schließlich auf, das Dach binnen 14 Tagen ausbessern zu lassen. Allein der Zeitpunkt verstrich, ohne daß der Befehl ausgeführt war. Unterm 5. und 22. Aug. sowie 8. Sept. wurde die Aufforderung wiederholt, ebenfalls ohne Erfolg. Nun nahm der Freiherr die Ausbesserung selber in die Hand. Er affordierte mit einem Decker, welcher sich anheißig machte, um 5 Thaler die Ausbesserung zu besorgen. Dem Pastoren wurde davon Mitteilung gemacht und bei ihm angefragt, ob er jezo die Reparatur besorgen wollte. Als er bei seiner Weigerung beharrte, besserte der Decker auf Geheiß des Freiherrn die schadhaften Stellen aus. Das Geld mußte im Wege der Execution beigegeben werden. Der Frohne pfändete eine Kuh des Pfarrers und drohte, sie zu verkaufen, wenn nicht innerhalb 3 Tagen das Geld bezahlt sei. Allein der Pastor ließ das Pfand ruhig abgehen, schrieb aber einen langen Bericht an die Regierung, in welchem er den Freiherrn der schrankenlosesten Willkür anklagte, der eine Lust darin sähe, ihn, den Pfarrer, unter die Füße zu bringen. Auch beschwert er sich in dem Schriftstück über die Regierung, daß sie keine Commission abgeordnet habe, welche an Ort und Stelle den streitigen Gegenstand untersucht hätte. Mit blutigen Kosten zappelte er unter dem Gegner, und dieser machte sich ein Vergnügen daraus, ihn zu quälen. Aber so lange des Freiherrn Haß währe, so lange halte er es auch nicht für nötig, ihm zu gehorsamen u. s. w.

Nun, das Dach war ausgebessert, ein streitiges Object vor der Hand nicht mehr vorhanden, aber der Groll tobte im Innern fort und konnte nicht ausgemerzt werden. Der Freiherr hatte schon jahrelang sich im Sommer fern von Witten auf den Gütern seiner Frau aufgehalten. Wie er selber bekennt, fühlte er sich in seinem eigenen Gerichtsprengel nicht mehr sicher. Die Leute hielten wenigstens zum Theil zu ihrem Pfarrer. Die Beweggründe hierzu konnten verschiedene sein. Bei etlichen war es der ausgesprochene Haß gegen den Freiherrn, der sie auf die Seite seines Gegners trieb. Bei andern war es Oppositionslust oder Mitgefühl für einen Mann, der ihr Seelsorger war. Es bildeten sich Parteien im Dorf, und die ärgsten Schreier standen hinter Brockhaus. So wurde denn dem Freiherrn der Aufenthalt hier verleidet. Daß er den auffälligen Geistlichen nicht mehr als seinen eigenen Seelsorger ansah, ist selbstredend. Er gebrauchte vielmehr den geistlichen Beistand des Pfarrers Hülkshoff aus Rüdinghausen. Am liebsten hätte er den Brockhaus vernichtet; da ihm dazu aber die Macht fehlte, so schrieb er wenigstens ein umfangreiches Schriftstück, welches den Titel Apologie führt. Im Jahre 1728 muß dasselbe verfaßt sein. Es scheint, als sollte das Werk durch den Druck vervielfältigt werden. Dieser

Gedanke ist jedoch nicht ausgeführt, doch hat das Schriftstück in dem Wittener Archiv Aufnahme gefunden. Es zerfällt in eine Vorrede und 5 Sektionen. In der ersten Sektion behandelt der Freiherr die Frage, ob Brockhaus seiner Verheißung gemäß die Kirche und Gemeinde aufrichtig und treulich bedient, in der zweiten, ob er die Kranken gerne besucht, in der dritten, ob er ein böses und ärgerliches, nicht aber ein züchtiges, mäßiges und andern zum guten Exempel dienendes Leben geführt habe; in der vierten, ob er den Wiedenhof und die Pastorat und übrigen Gebäude in gutem Stande, Wesen und Esse gehalten, oder ob er sie habe versäumt und verfallen lassen; in der fünften, ob er dem gnädigen Collationsherrn treu und hold gewesen sei?

Er kommt in seinen Erörterungen überall zu negativen Ergebnissen. Er klagt den Pfarver an, daß er nicht wert sei, daß ihn die Sonne bescheine. Er belegt ihn mit Ausdrücken, die nicht eben sehr wählerisch sind. Er nennt ihn einen „Erzalumnianten“, einen „verstockten lasterhaften, meineidigen Priester“, einen „frevelhaften Injurianten“, „Rumormeister“, „treu- und gewissenlosen Pastoren“, er spricht von der „unerhörten Bosheit eines Pfaffen“ u. s. w. An geeigneten Stellen läßt er Bibelstellen einfließen. Er schließt mit folgendem Reim:

Es kommt nicht überein der Titel mit der That,
Nicht zielt der Wörter Kram noch Schein das Pastorat;
Man kann von Brockhaus nichts von Christi Leben spüren,
Drum mag er länger nicht des Priesters Titel führen.

Das Jahr 1728 ging hin, ohne daß das Verhältnis zwischen Patronatsherrn und Pfarver sich besserte. Das folgende Jahr kam heran, welches für die hiesige Bevölkerung so sehr verhängnisvoll werden sollte. Ein Unglück traf den Ort, schlimmer, als wenn Spanier und Franzosen hier gehaust hätten. Es war am 5. Februar. Friedliche Stille lagerte über Fluß und Feld. Der Schnee hüllte die Erde gleichsam wie mit einem Leichentuche ein. Das Eis hielt Bäche und Flüsse in Bänden. Plötzlich begann sich der Himmel zu röten. Ein Brand war ausgebrochen. Die Sturmglocke wurde geläutet und klang schaurig durch die Nacht. Aus allen Häusern strömten die Leute herbei. „Was ist los?“ hörte man ängstlich fragen. „Es brennt!“ hieß es. „Wo denn?“ „Unten im Dorfe.“ Der Menschenknäuel wälzte sich dorthin. Die meisten erschienen mehr aus Neugier, etwas zu sehen, als aus Teilnahme. Geschäftige Leute suchten bereits den Brand zu löschen, aber die Flamme hatte schon das Dach ergriffen. Unglücklicherweise hob der Wind an und führte die Flamme nach dem Nachbarhause. Die Funken sprühten, die Hitze wurde unerträglich. In wenigen Augenblicken stand auch das Nachbarhaus in hellen Gluten. Doch das Feuermeer wälzte sich wie eine Schlange die Gasse entlang. Immer neue Häuser wurden ergriffen. Da war ein unendlicher Jammer mitten im Dorfe. Hier schreiende Kinder, dort blökende Schafe, brüllende Rinder. Hier knisterten die Balken, stürzten Pfosten und Schornsteine in die Gluten und wirbelten

sie auf, daß die Flammen himmelhoch stiegen, dort standen heulende Weiber, welche den Verlust ihrer Habe bejammerten und im dichten Gedränge die Ihrigen suchten. Unablässig wurde gearbeitet, doch die Flamme, „wenn sie losgelassen, wachsend ohne Widerstand durch die volksbelebten Gassen, wälzt den ungeheuren Brand“, sie war nicht mehr zu bezwingen. Es fehlte an Mannschaften, an Wasser, an Löschgeräten. 12 Häuser wurden eine Beute des verheerenden Elements, und zahlreiche Familien standen nackt, von allem entblößt, in kalter Winternacht auf der Heerstraße.

Auch das Pfarrgebäude war mit verbrannt. Nur wenige „Rudera“, wie es in den Akten heißt, ragten aus dem Schutt hervor.

Das Unglück führt die Leute sonst wohl zusammen. Hader und Groll werden vergessen. Das gemeinsam durchgekostete Glend macht sie versöhnlicher. Hier trat das Gegenteil ein. Der Freiherr faßte den Plan, die Pfarre, welche etwas weit von der Kirche sei, zu verlegen und zwar dorthin, wo 2 Vicarienhäuser standen, hart am Kirchhofe. Diese beiden Häuser gehörten aber mit zu den Revenüen der Pfarrei, und Brochhaus hatte sie für 15 Thaler verpachtet. Letzterer legte deshalb auch Protest gegen die Ausführung des Planes ein, indem er vorgab, er könne nicht zugeben, daß die Pfarrstelle in ihren Einkünften verringert würde. Der Freiherr jedoch entgegnete, daß er den Platz, wo das abgebrannte Haus gestanden habe, dem Pfarrer überlassen wolle, derselbe könne einen Garten daraus machen. Von seinem Vorhaben wich er nicht ab. Schon ließ er die beiden Vicarienhäuser niederreißen, wobei er allerdings bereits erleben mußte, daß die Anhänger Brochhausens mit bewaffneter Hand sich dem widersetzen wollten. Der Pastor wandte sich nach Cleve, erreichte jedoch nichts. Unterm 22. Okt. 1729 billigte die Regierung die Verlegung des Priesterhauses.

Inzwischen aber hatte der Freiherr auch noch einen andern Plan gefaßt, er wollte den widerspenstigen Pastoren translocieren, d. h. von Witten nach Klüdinghausen versetzen und den Pastor Hülschoff von Klüdinghausen nach Witten bringen. Beide Gemeinden waren ihm unterthan, in beiden übte er Patronatsrechte. Brochhaus aber war nicht der Mann, einem solchen Plane zuzustimmen. Hatte er um elender 5 Thaler willen sich früher bis aufs Blut gewehrt, das Dach selber reparieren zu lassen, so wollte er sich in dieser Frage, wo es sich um Eintausch einer viel schlechter dotierten Pfarre handelte, mit der letzten Faser seines Körpers wehren.

Es beginnt jetzt ein Kampf, in welchem alle Leidenschaften entseßelt werden, wo die Leute sich zu Aufruhr und Widerstand gegen die Staatsgewalt hinreißen lassen, wo momentan der Staat sogar zu schwach ist, die Ordnung wiederherzustellen. Doch greifen wir nicht vor, sondern berichten in chronologischer Ordnung.

Der Freiherr erreichte wirklich unter dem 21. Nov. 1729 eine an die Clever Regierung gerichtete königliche Entscheidung, welche folgendermaßen lautet:

„Daß, da der Prediger Brockhaus gegen den Supplikanten als seinen Patron sich dergestalt aufgeführt und betragen hat, daß er seit etlichen Jahren einen andern Beichtvater annehmen müssen, wodurch die Gemeinde geärgert und die nötige Erbauung gehindert worden, so wird am besten sein, daß derselbe translocirt und die daher entspringenden Aergernisse aus dem Wege geräumt werden, weshalb wir dann dem Freiherrn v. d. Neck, den wir in seinem Alter und wegen seiner vielfältigen Dienste nicht ferner beunruhigen lassen wollen, verstattet haben, diesen Prediger Brockhaus nach Rüdighausen, woselbst der Supplicant auch Patronus ist, zu translociren, dem ihr auch bei namhafter Strafe zu injungiren habt, daß er sich sofort nach Rüdighausen begeben und die Pfarre daselbst in dem Stande, wie der Prediger Hülschhoff mit allen Emolumenten selbige gehabt, ohne einige Widerjeglichkeit annehmen müsse, wobei ihr demselben zu bedenken habt, daß er sich künftig gegen seinen patronum besser betragen und sich aller weltlichen Händel und ärgerlichen Lebens enthalten oder anderer ihm nicht gefälliger Verfügung zu gewarten haben soll.“

Wie Brockhaus diese königliche Entscheidung aufgenommen hat, darüber verlauten die Akten leider nichts. Er mußte sich aber fügen und einstweilen seinen Wohnsitz in Rüdighausen einnehmen. Er wirkte jedoch unablässig dahin, daß er die alte Pfarre wiederbekäme. Am Crengeldanz suchte er ein Wirtshaus auf und lud seine Wittener Parteigenossen dahin ein, um beim „Becher“, wie es in den Species facti heißt, sie gegen ihren Herrn aufzureizen. Oder er betrat geradezu das Wittener Gebiet, und verkehrte unter den Augen des Freiherrn mit seinen Bundesgenossen. Indessen, alle seine Klagen und Bitten, womit er die Regierung bestürmte, nützten nichts. Da wagte er einen Schritt, der unter Umständen seine Sache nur verschlimmern konnte. Er wollte persönlich dem Könige ein Bittgesuch überreichen. Er reiste zu dem Ende nach Pippstadt, wo gerade Truppenbesichtigung war. Er hatte auch das Glück, vor den Monarchen gelassen zu werden. Friedrich Wilhelm I. war eine rauhe Soldatennatur. Am wohlsten fühlte er sich unter seinen „blauen Jungen“. Von praktischem Verstande, fehlte ihm der Sinn für eine höhere Bildung. Ja, den Gelehrten war er geradezu abgeneigt. Doch standen bei seiner aufrichtigen Frömmigkeit die Pfarrer bei ihm hoch in Ansehen, und besonders die Landpfarrer schätzte er, die berufen waren, in die Herzen der Bauern gute Sitten zu pflanzen, sie zur Liebe gegen Gott und den König zu ermahnen.

Knieend übergab Brockhaus dem Monarchen die Bittschrift. In beredten Worten wußte er die Drangsale zu schildern, die er von dem Freiherrn nun schon viele Jahre habe erdulden müssen. Die Gemeinde sei mit ihm eins, und ihr Wunsch sei, ihn wieder in ihrer Mitte zu haben. Im Namen der Gemeinde habe der Freiherr seine Versetzung beantragt, aber die Unterschriften habe derselbe erschlichen u. s. w.

Der König horchte auf. Sollten die Worte des Pfarrers auf Wahrheit beruhen? Sollte ein Edelmann zur Unwahrheit gegriffen haben, um

den König irre zu leiten? Friedrich Wilhelm hatte ein unerschütterliches Rechtsbewußtsein, und Recht sollte in seinem Lande jedermann werden, auch dem geringsten Unterthanen. Reiste er nicht selber jahraus, jahrein durch die Provinzen und sah nach dem Rechten? Ließ er nicht derb seine Macht dort fühlen, wo er Unregelmäßigkeiten gewahrte? Auch der höchste Beamte hatte vor ihm zu zittern, falls er sich schuldig fühlte. Friedrich Wilhelm nahm die Bittschrift des Pfarrers an und versprach, die Sache untersuchen zu wollen. Befände sich alles so, wie er vorge tragen habe, so solle ihm Gerechtigkeit widerfahren. Erhobenen Hauptes reiste Brockhaus wieder ab. Er hatte das Gefühl, als habe er sein Anliegen in gute Hände gelegt, als stände es um seine Sache gut.

Der König vergaß den Wittener Pfarrer nicht und holte unterm 18. August einen Bericht von der Clever Regierung ein. Wie derselbe gelautet hat, kann ich leider nicht verraten, weil die Akten nicht darüber berichten, aber für Brockhaus muß er nicht schlecht gewesen sein, denn unter dem 2. Nov. 1730 verfügte der König, daß Brockhaus *stante lite* bei seinem Dienst ungekränkt verbleiben und in dessen die Güte tentirt werden soll.

Da war Freude in dem Herzen des Pfarrers, Freude bei seinen Anhängern, aber eben so großer Kummer bei seinen Gegnern, besonders bei dem Freiherrn. Ungeäuert machte sich Brockhaus auf, seine Stelle in der Wittener Gemeinde wieder einzunehmen. Das Pfarrhaus war noch nicht fertig, auf der Brandstelle mochten noch die halb verfohlten Pfosten stumm gen Himmel ragen und auch das neu zu errichtende Haus war auf der in Aussicht genommenen Stelle noch nicht in Angriff genommen. Nach dem Regierungsrescript vom 22. Oct. des Jahres zuvor war dem Freiherrn aufgegeben, für den Pfarrer eine bequeme Wohnung zu besorgen. Dieser hatte sich seines Auftrages dadurch entledigt, daß er 6 räumliche Kammern in dem Klostergebäude dem Pfarrer als Wohnung anwies. Wo der Kloster, Lehrer und Organist fortan mit seiner Familie hausen sollte, darüber verraten die Akten nichts. Vielleicht war er auf das Schulzimmer angewiesen oder auf den Heuboden.

Brockhaus nahm also von dem Klostergebäude — dem jetzigen Hause der Witwe Schluck an der Hauptstraße — Besitz, aber Gift und Galle wohnten fortan in seinem Herzen gegen den Freiherrn. Jetzt wollte er ihm zeigen, was ein Pfarrer gegen einen Edelmann auszurichten vermöchte. Hatte er es fertig gebracht, in den Besitz seiner ersten Pfarre wieder zu gelangen, so war es ihm möglich, auch sonst erfolgreich gegen den Freiherrn vorzugehen. V. d. Neck war sein Todfeind. Als solchen wollte er ihn behandeln. Er wiegelte die einzelnen Gemeindeglieder auf, mit ihm ein Complot zu machen. Es wurde ihm nicht schwer, Rädelsführer zu finden. Mißvergünstigte giebt es immer. Mancher Eingeseffene mochte wegen Ungehörigkeit einmal die strafende Hand des Freiherrn oder wenigstens dessen Gerichts empfunden haben, andere mochten über hohe Abgaben klagen, vielen mochte sogar der Pfarrer ans Herz gewachsen

sein, genug, der Anhang des Pfarrers mehrte sich. Tonangebende Leute waren Mercklinghaus und Schütte. Ersterer hatte eine Branntweimbrennerei. Der Uebermut des Anhangs zeigte sich bald. Dem Mercklinghaus wurde wegen einer unbezahlten Schuld der Executor ins Haus geschickt, aber er traktierte ihn übel und warf ihn kurzer Hand zum Hause hinaus. Durchs Dorf rief er, „der Richter gehöre zum Teufel und der v. d. Reck zum Donner.“ Schütte ließ verlauten, er hätte eine Orgel im Hause und hoffe den Tag noch zu erleben, wo der Freiherr sie treten müsse. Ein andermal meinte er, der Freiherr hätte lange genug allein geherrscht, jetzt wollten sie einmal mit regieren. Diedrich Hollmann gehörte nicht mit zum Complot und wurde dafür eines Tages übel traktiert. Der Freiherr nahm einen Schmied namens Hermann Luther an. Die Rädelsführer verhauten ihn gründlich und ließen ihn dann laufen mit dem tröstlichen Zusatz, weil er noch nicht lange in Diensten des Herrn stände, wollten sie für diesmal noch glimpflich mit ihm verfahren.

Neben diesen und andern Excessen her gingen dann Klagen über Klagen an die Regierung ab, in welchen der Freiherr und sein Gefinde auf alle mögliche Art beschuldigt wurden. Auch die Küsterwohnung war nicht nach dem Willen des Pfarrers. Er forderte eine andere, bessere, und stellte die Sache so dar, „als sei der blaue Himmel ihm zum Obdache angewiesen.“ Unterm 21. Juli 1713 sandte er eine lange Beschwerdeschrift ab, die unter anderm Folgendes enthielt:

Der Freiherr sei des Pfarres Collator.

Er, der Freiherr, hätte seine Unterthanen wegen der Translocation in die äußerste Verlegenheit und Unruhe gestürzt, ja unmenslich verfolgt und torquiert.

Er hätte getobt und gewüthet, dieselben auf alle Weise sogar mit Prügelein bedacht, bald mit Verjagung, bald mit Einferkung, bald mit Verheerung ihrer selbsterbauten Wohnungen, bald mit Vertilgung ihrer Geschlechter und Vertreibung ihrer Descendenten, bald mit Einquartierung Sr. Königl. M. selbsteigenen wie auch kaiserlich- und churpfälzischen Truppen geplagt.

Er hätte die Unterthanen theils selbst, theils durch seine domestiquen und Eigenbehörige eingeschüchtert, ihn, Brockhaus zu verlassen und wider besseres Wissen und Gewissen den Pfarrer Hülfshoff aus Klüdinghausen als einen offenbaren Mietling, Schwelger und Balger anzunehmen.

Er hätte sich der Namen einiger Gemeindeglieder pro obtinenda translocatione (für die zu erreichende Translocation) ohne allen mandato- und qualifikatione bedient und dadurch ein falsum begangen, welches fiscalische animadversion verdiene.

Er, der Freiherr, sei ein so gehässiger adversarius, dessen verkehrter und listiger Geist wie die finstere Nacht zu hassen sei.

Die in der Herrlichkeit Witten ausgeübten Gewaltthaten und Grausamkeiten erschöllten im ganzen Lande.

Es wären in dem Gerichte weder jurisdictionsinhaber, weder Richter, weder Gerichtschreiber, weil die letztern bald hier, bald dort außer Lande umherzweiften und gleichwie das Licht, also auch das Gericht scheuten.

Man hätte ihn, den Pastor, aller Revenuen beraubt und auf eine in der Barbarei kaum gebrauchte noch erhörte Weise traktiert und gehaufet.

Sein patronus hätte Se. Königl. M. und dero hohes ministerium allenthalben boshaft und listig hintergangen und die hellen Wahrheiten dergestalt metamorphisirt, daß alle Recht und Gerechtigkeit Liebenden darüber erstaunen müssen, und alles werde erfonnen, um ihm den Untergang zu bahnen.

Bei solcher Bewegung und Unzufriedenheit konnte es nicht fehlen, daß die Regierung alle Hände voll zu thun hatte. Sie ließ Verhöre anstellen, Protocolle aufsetzen, die ärgsten Schreier Schütte und Mercklinghaus wurden hinter Schloß und Riegel gebracht, allein die Bewegung wurde dadurch nicht unterdrückt. Der Freiherr fühlte sich in seiner eigenen Haut nicht mehr sicher. Wo er erschien, sei es bei befreundeten Edelleuten oder sonstigen Standespersonen, überall wurde er um die Sache gefragt. Und gar mancher glaubte ebensoviel den Beschuldigungen seines Gegners als seinen Beteuerungen, daß er an dem Streite die Schuld nicht trage. Nur wenige blieben ihm ergeben. So vor allem der Lehrer Bornemann, der genugsam von seinem Pfarrer beredet war, doch zu ihm zu halten. Ja Brockhaus versprach ihm sogar 100 Rthlr., die er ihm dann auszahlen wolle, wenn der Erbschaftsprozess seiner Frau entschieden wäre. Bornemann folgte nicht den Lockungen und mußte fortan den Haß seines Pfarrers um so härter empfinden, der es sogar dahin brachte, daß der arme Mensch unter militairischer Bedeckung nach Wesel geschafft wurde. Nachher wurde er freilich wieder entlassen.

Der Freiherr, um Ruhe zu bekommen, petitionierte abermals um Versetzung des Pfarrers. Die Regierung ging darauf ein. Auf die vorhin angeführten Beschuldigungen des Pfarrers Brockhaus vom 21. Juli 1731 hatte sie in scharfen Ausdrücken unterm 30. Juli nach Cleve rescribiret:

Dieselbe empfangt copiam von dem mit vielen invectiven angefüllten Memorial, so der Prediger Brockhaus wider seinen patronum, den Frh. v. d. Neck zu Witten, allerunterthänigst übergeben. Nun stünde zwar dem Supplikanten frei, seine Sache vorzustellen, dergleichen Schreibart aber, als derselbe sich bediene, sei keineswegs, absonderlich an einem Pfarrer, zu approbiren, und hätte die Regierung ihm solches zu verweisen und ihm zu bedeuten, daß er sich in seinen Schranken halte oder unausbleiblicher Ahndung gewärtigen solle.

Unterm 8. October 1732 brachte das Criminalcollegium zu Berlin eine Sentenz auf alle Anschuldigungen und Vorstellungen, die von Witten aus abgelassen waren. Auf grund der Untersuchungen und Protocolle wurde folgendes für Recht erkannt:

„Daß dannhero der Pastor Brockhaus zur evitirung eines ferneren Scandals von Witten nach Rüdinghausen zu translociren, jedoch damit demselben der Unterhalt nicht entzogen werde, von der Clev. Regierung die Beiden Pfarrevenuen zu Witten und Rüdinghausen zu überschlagen, sodann solche in zwei gleiche Teile, jedoch auf ein gewisses billigmäßiges Quantum zu reguliren, welches dem Prediger Brockhaus zu suppliren und solches der Prediger Hülfshoff, so viel jenem daran fehlt, sub poena paratissima executionis so lange zu reichen gehalten, bis Brockhaus bei einer andern, der zu Witten an Ertrag gleichen Pfarre versorgt, wie dann die Clev. Regierung bei sich ereignender Vacanz einer solchen Pfarre anhero zu berichten und den Prediger Brockhaus in Vorschlag zu bringen hat;

Hernächst ist ihm ernstlich zu injungiren, sich ins künftige bei Strafe der Remotion gegen seinen Patron, den Freiherrn v. d. Neck, besser als geschehen, zu betragen, und weder mit der Gemeinde zu Witten noch deren Unterthanen Schütte und Mercklinghaus die geringste Gemeinschaft zu halten und dadurch zu ferneren Prozeffionen keinen Anlaß zu geben.

Anlangend den Pastoren Hülfshoff, so ist er zwar als Prediger zu Witten zu bestellen, jedennoch ihm bei seinem Antritt nachdrücklich einzubinden, mit seiner Lehre, Leben und Wandel dergestalt dem Predigeramt vorzustehen, wie er es bei Gott und der Landesobrigkeit verantworten könnte.“

Die Arretirung der Rädelshörer Mercklinghaus und Schütte wurde in der Sentenz für billig befunden. Das Votum aber ordnet an, daß für sie ein anderer fiscal zu bestellen sei, welcher ihre Excesse noch weiter untersuche. „Im übrigen werden sowohl Schütte und Mercklinghaus als auch die übrige Gemeinde angewiesen, ihrem Gerichtsherrn bei Strafe des Festungsbaues allen Gehorsam und Ehrerbietung, so wie es getreuen Unterthanen geziemt, zu leisten, und sich aller Widersetzlichkeit in Worten und Werken zu enthalten.“

Brockhaus mußte nicht Brockhaus sein, wenn er sich diesem Votum gefügt hätte. Das erste war, daß er dagegen vorstellig wurde. Er schickte ein weitläufiges Schriftstück ab, in welchem er von seinem Standpunkt aus die Genesis des Zerwürfnißes beleuchtet. Seit dem 8. Sept. 1720 habe der Freiherr einen Haß auf ihn geworfen. Damals seien königl. preußische Offiziere ins Dorf gekommen, um Mannschaften anzuwerben. Nirgends hätten sie Unterkunft finden können, bis sie endlich im Pfarrhause mit Speise und Trank versehen wären. Der Freiherr hätte darauf den Pfarrer beschuldigt, daß er um die Entlevirung gewußt und gleichsam mit den Werbem unter einer Decke geessen hätte. Darum seine Feindschaft und sein Haß. — Brockhaus führt dann weiter an, wie die ihm zur Last gelegten scandala in keiner Weise erwiesen seien, vielmehr erhelle aus dem Protocoll vom 8. März 1730, welches der Amtsverwalter und Richter v. Sell zu Bochum aufgenommen habe, daß die

Gemeinde sich eins mit dem Pfarrer fühle, ihm alle Tugenden nachrühmte und sehnlichst wünsche, mit ihm zu leben und zu sterben. Auch die umwohnenden Pfarrer hätten ihm bezeugt, daß er jederzeit eine reine Lehre, christliches Leben und christlichen Wandel geführt habe.

Der Freiherr habe ein Falsum begangen, wenn er im Namen der Gemeinde um die Entfernung des Predigers gebeten habe. — Kein Prediger könnte fortan seines Amtes versichert sein, denn wenn er den Unwillen seines Collator erzeuge und nicht alles über sich ergehen lasse, so könnte jener durch Bedrohung oder gute Worte leicht Eingepfarrte finden, die seine Aussagen bestätigten. — In seinen Ausführungen kommt der Pastor auf den Amtsbruder Hülshoff zu sprechen, den er eingehend charakterisiert. Das von ihm entworfene Conterfei ist allerdings nicht sehr ansprechend. Hülshoff hat bloß das Gymnasium zu Dortmund besucht. Die lateinische Sprache versteht er nicht. Auf einer Universität ist er nicht gewesen. Er ist nicht geschickt, ein wahrer Hirte zu sein, die Schwachen zu warten, die Kranken zu heilen u. s. w. nach Ezechiel 34: 4, und es wäre deshalb unverantwortlich, wenn ein solcher Mann Pfarrer und Seelsorger in einer solch ansehnlichen Gemeinde sein sollte, wie die Wittensche wäre.

Hülshoff hätte erschreckliche moralische Defekte. Er sei dem Trunke ergeben, sei bis spät in die Nacht im Wirtshause gesehen worden, sei vielfach betrunken gewesen, habe dem Wirte nicht bezahlen können sondern ihn auf die einkommenden Beichtpfennige vertröstet; in der Trunkenheit habe er geschworen, die Frau geschlagen, daß sie und die Kinder bei Nachbarn sich beklagt hätten, habe sich in Schlägereien gemischt; unter dem Gottesdienste während des Singens sei er ins Wirtshaus gelaufen und habe Fusel getrunken, dann habe er den Text nicht finden können; einmal zu Weihnachten sei er beim Beten des Vater unsers eingeschlafen; die Betstunden habe er versäumt, also daß ein Bauer Schade das Gebet dreimal gelesen habe. Die Schule und die Kinderconfirmation habe er versäumt und sich dessen geweigert, so daß beim Ministerio deswegen geklagt und ein Inspector nach Rüdینگhausen gesandt sei, der den Säumnigen an seine Schuldigkeit habe erinnern müssen. „Ein solcher Mann,“ fährt Brockhaus fort, „kann unmöglich nach 1. Tim. 4. 12 ein Vorbild der Gemeinde sein. In ganzen Lande wird ein solcher Trunkenbold kaum sein, der sich während des Gottesdienstes nicht einmal des Fusels enthalten kann. Der Wittenschen Gemeinde ist es nicht zuzumuten, daß sie einen solchen berüchtigten Menschen nehmen sollte und ein Collator kann unmöglich einen solchen conferiren wollen.“

Brockhaus habe sich bemüht, die Ursache des Hasses zu erfahren und sich erboten, bei Ueberführung von Vergehen Abbitte zu leisten. Mehr könne nicht verlangt werden. „Aber dasjenige, was gewissenshalber ein Pastor nicht befolgen kann, darf ihm als Widerspenstigkeit nicht ausgelegt werden.“

Höchst gravierlich sei, daß der Pastor weder mit der Gemeinde zu Witten, noch mit den Unterthanen Schütte und Mercklinghaus die geringste Gemeinschaftlichkeit halten solle. „Eines rechtschaffenen Pfarrers Pflicht ist es, mit der Gemeinde in Communion zu stehen.“ Brockhaus hat niemand zum Prozeß angeraten. Land- und Canzleiacten bezeugen es, daß der Pastor, sowie Schütte, Mercklinghaus u. v. a. wegen der wider alles Recht und Billigkeit attentirten Unternehmungen seitens des Freiherrn und seiner Diener bei den Gerichten Schutz haben suchen müssen. Damit handeln sie aber im Sinne des Königs, welcher keine Bedrückung noch Verdrängung dulden will. „Ist es nicht eine der größten Wohlthaten Gottes, wenn die Gemeinde mit einem treuen Pfarrer begabt ist? Ist es nicht eine große Strafe, wenn eine Gemeinde einen unflüchtigen, gottlosen, ärgerlichen Pfarrer hat? Ist es nicht zu billigen, daß die Gemeinde, welche in Gefahr steht, den guten Pfarrer zu verlieren und dafür einen schlechten einzutauschen, sich mit allen ernstlichen Mitteln dem widersetzt? Nun aber ergeben die Acten, daß der Gemeinde zu Witten Bitten, Flehen und Ringen dahin geht, ihren Pfarrer zu behalten, und dieses wird als faction, Rebellion, Aufruhr und Widerspenstigkeit ausgelegt. In dieser kümmerlichen geldlosen Zeit ist es der Gemeinde nicht zu verdenken, das bevorstehende Unglück, Jammer und Elend abzuwenden. Insonderlich ist es nicht abzusehen, weshalb der Gegner den Schütte und Mercklinghaus mit Corporalarrest belegt hat.“

Die Petition spricht die Bitte aus, den Pfarrer Brockhaus, welcher 19 Jahre das Predigtamt zu Witten treulich verwaltet und bedient hat, bei seinem Amte zu belassen, desgleichen dem Schütte und dem Mercklinghaus zu einer recht- und billigmäßigen satisfaction zu verhelfen.

Die Bittschrift hatte zur Folge, daß die Translocation nicht sogleich geschah, vielmehr noch hinausgeschoben wurde. Inzwischen aber benützte der Pastor die Zeit, die Regierung zu bestürmen, daß sie ihr Rescript inbetreff der Verlegung des Pfarrhauses zurücknehmen möchte. Er erreichte, was er wollte, denn am 26. Jan. 1734 verfügte die Regierung, daß das Pastoratshaus auf dem alten Plage accordiert werden sollte.

Das neue Haus war aber bereits fertig und verfehlte somit seines Zweckes. Die Wittener mochten oft ärgerlichen Sinnes daran vorbeigegangen sein, und besonders der Pfarrer hatte immerlich getobt, wenn er sah, wie die Balken zusammengefügt, wie ein Stein auf den andern gesetzt wurde. „Das Haus muß weg, wir wollens niederreißen.“ Dieses Wort machte die Runde durchs Dorf. Einmüthig beschloßen die Gegner des Freiherrn, das Gebäude, welches ihnen wie ein Zwing-Uri erschien, in dem der Freiherr seinen Willen gleichsam versteinert hinsetzte, niederzureißen. Die Regierung bekam Wind von dem Vorhaben, und der Richter zu Bochum befahl den Rebellen, mit der Niederreißung noch 10 Tage zu warten. Doch was kümmerte diese Leute ein landesrichterlicher Befehl! Auf den 5. Februar 1734, so wurde beschloßen, sollte der Bau niedergelegt werden. Wie sie sich freuten auf diesen Tag! Doch möglichst

viele Zeugen sollten beim Abbruch anwesend sein. Deshalb gingen am Abend zuvor Boten nach allen Windrichtungen, nach Wannen, Langendreer, Wullen, Annen u. s. w. und luden die Leute ein, dem Spektakel mit beizuwohnen.

Wo es etwas zu schauen giebt, stellt sich der Mob natürlich zahlreich ein. Kein Wunder deshalb, wenn am andern Tage geradezu eine Völkerwanderung nach Witten war. Wer irgend abkommen konnte, blieb nicht zu Hause. Der Bauer ließ den Dreschflegel, der Schmied den Hammer ruhen, der Schuster warf den Leisten in die Ecke und putzte sich sonntäglich an. Galt es doch, ein Fest anzusehen, schöner als Weihnachten und Ostern!

Frühmorgens, als der Tag kaum graute, war der Kirchhof bereits dicht von Menschen besetzt, wiewohl die Februarfalte die Leute hätte in die Wohnung treiben sollen. Alle schauten begierig nach dem Küsterhause, wo noch immer der Pastor sein Obdach hatte.

Endlich trat Brockhaus heraus. Er blickte um sich, und kaum konnte er durch die Menge hindurch. Erhobenen Hauptes schritt er weiter. Er war froh bewegt. Er spielte einen Trumpf aus. Alle die Scharen waren seine Anhänger, und sie alle waren gekommen, die Niederlage des Freiherrn mit anzusehen.

„Guten Morgen Herr Pastor!“ so schallte es ihm von allen Seiten entgegen. Endlich hatte er die Stiegen erklimmen und stand oben inmitten seiner treuen Schar. Unwillkürlich entblöhte jeder das Haupt, als er vortretend mit weitgeschallender Stimme den Text zu einer Ansprache aufschlug. „Ps. 20, 9 und 10,“ so rief er, „lautet: Sie sind niedergestürzt und gefallen, wir aber stehen aufgerichtet, der König aber erhöhe uns, wenn wir rufen.“ Er hielt eine eindringliche Rede, die sich ganz auf seinen Widersacher zuspitzte. Er sprach von den erlittenen Drangsalen und daß es noch eine Gerechtigkeit gäbe, die auch den erhebe, der in den Staub getreten werde. Alle Zuhörer waren sichtlich erregt, und diejenigen, welche bis dahin noch beklommen an die etwaigen Folgen eines Gewaltaktes dachten, vergaßen ihren Kleinmut und stimmten voll und ganz dem Redner zu.

Sobald Brockhaus geendet hatte, nahm Mercklinghaus das Wort: „Auf,“ rief er, „nun wollen wir anfangen abzubrechen, allons, im Namen des Königs, schlägt Eure Hände an!“ „Hurra!“ rief begeistert die Menge. Schon erhoben sich Stangen, Aerte, Hämmer, Hebebäume u. s. w.

„Den ersten Streich muß der Herr Pfarrer thun!“ rief eine Stimme aus der Menge.

„Zawohl,“ scholl es im Chor. „Dem Herrn Pfarrer gebührt der erste Hieb.“

Mercklinghaus drückte dem Seelsorger eine Brechstange in die Hand. Brockhaus schlug gegen die Thür, daß sie krachend aufsprang. Der Schlag elektrifizierte die Menge. Im Nu waren hundert Fäuste geschäftig, das Demolierungswerk zu beginnen. Saufend stürzten Dachziegel und

Steine in die Tiefe. Die Balken erkrachten bis in ihre Grundvesten. Aber je mehr Widerstand sie boten, desto mehr steigerte sich der Eifer. Mercklinghaus ging beständig mit dem Krüge durch die Menge, um die ermatteten Lebensgeister durch ein Glas Brantwein zu beleben. Das war ein Fest für Witten, ein Jubel, ein Singen, das den ganzen Tag andauerte! „Vivat Bruder, es geht auf des Herrn von Witten Kosten, flott gegessen und getrunken und flott gearbeitet!“ so erschollen die Rufe. Ein Korb Lebensmittel nach dem andern, ein Krug nach dem andern kam an und wurde verteilt.

Bewundert schauten Fremde, welche durch Witten kamen, das Zerstörungswerk mit an. Sie erkundigten sich nach der Bedeutung, aber wehe ihnen, wenn sie ihre Mißbilligung aussprachen! Von der trunkenen und wahnwitzigen Menge wurden sie bedroht, und gar mancher mußte es sich gefallen lassen, daß er nicht blos mit Fußtritten tractiert, sondern auch blutrünstig geschlagen wurde. Die Diener vom Hause Witten, sowie die Anhänger vom Gerichtsherrn (die „Oberdörfler“) durften sich den ganzen Tag über nicht sehen lassen. Bis in die finstere Nacht hinein hatte die Motte zu arbeiten, doch sie erreichte ihren Zweck: das Haus war vom Erdboden verschwunden, und an seiner Stelle lag ein regelloser Trümmerhaufen.

Als der Morgen nach diesem Tage heranbrach, rieb sich wohl mancher erstaunt die Augen und überlegte, an welchem wahnwitzigen Werke er mitgeholfen habe. Indes die Neue, falls sie sich einstellte, kam zu spät. Geschehenes konnte nicht ungeschehen gemacht werden. Es galt nun, die Folgen standhaft zu tragen. Die Führer im Streite drängten die Zögernden, den einmal beschrittenen Weg weiter zu gehen. An die Stelle der Ordnung trat die Gesetzlosigkeit, und zügellose Banden beherrschten das Dorf. Der Freiherr war vollständig machtlos, seine Befehle wurden verlacht, der Frohne, wenn er Leute vor das Gericht lud, wurde übel tractiert. Es schien die Zeit nahe zu sein, von welcher die verwegensten Schreier geredet hatten, „wo auch sie mitregieren konnten.“ Aus eigener Machtvollkommenheit anberaumten sie eine Präsentationswahl, denn die bisherigen Gemeindevorsteher waren von dem Kirchenpatron abhängig. Königliche Verordnungen, welche auf Geheiß des Gerichtsherrn von dem Ortslehrer zu publiziren waren, rissen sie an sich und ließen durch den Pastor nur soviel davon verlesen, als ihnen gut dünkte. Ja, dem Ortslehrer wurde überhaupt verboten, fernerhin noch Dekrete des Gerichtsherrn zu publiziren. Dem katholischen Freiherrn v. Elberfeldt auf Steinhäusen starb ein Kind; die Rebellen, ohne beim Kirchenpatron anzufragen, bestatteten dasselbe in der Kirche und ließen es den Kirchengelagen zuwider 2—3 Wochen beläuten. Der Freiherr ordnete an, daß die Weihnachtskerzen fortan bei dem Kirchenrat Sauermann angefertigt werden sollen, nicht aber mehr in der Herberge: Mercklinghaus aber befahl dem Kirchenrat, unter Androhung von 10 Goldgulden, in die Herberge von Neuhaus, wo der Anhang der Aufrehrerischen sich befand,

zu kommen. Der Gerichtsbote machte Einwendungen, doch mußte er sich schleunigst davon machen. Dem Freiherrn fiel es einmal ein, an einem Sonntag nachmittag die Kirche zu besuchen, die Rebellen trugen aber Bedenken, ihm den Schlüssel auszuhändigen. Alle Gewohnheiten, die auf Pietät gegen die Ortsobrigkeit hinausliefen, wurden aufgehoben. Auf Christnacht war es gebräuchlich, dem Patron vor sein Gestühl eine Kerze hinzusetzen, allein fortan fehlte das Talglicht. Dem Mercklinghaus fiel ein Kind von 2—3 Jahren im unbewachten Augenblick in einen Kessel heißen Wassers, also daß es verbrannte und verstarb. Mercklinghaus verstattete dem Gerichte aber keine Besichtigung und begrub es sofort.

Inwieweit sich der Pastor an solchen und andern Erzeissen beteiligte, ist nicht bekannt. In den Speciesfacten heißt es aber, daß er überall Geld aufgenommen habe, um damit gegen den Gerichtsherrn zu agieren. Endlich, als die Gläubiger Bezahlung der Schuld verlangt hätten, sei er nach dem Crengeldanz, welcher Ort zu einem andern Gerichte gehörte, geflüchtet und habe hier in einem „fameusen Wirtshause“ in Saus und Braus gelebt, wie ein „echter Mietling, der davonlaufe, wenn die Gefahr nahe.“ Nach dem Crengeldanz habe er dann seine Gesinnungsgenossen berufen und habe mit ihnen allerlei schändliche Pläne beraten. Der Freiherr habe nicht gewußt, ob er verraten oder verkauft wäre. Zwar habe er seinen Unterthanen verboten, den Brockhaus aufzusuchen, doch trotz aller Wachsamkeit habe er es nicht verhindern können, daß einer oder der andere der Widersacher sich nach dem Crengeldanz geschlichen habe.

Bei diesem eigenmächtigen Vorgehen der Gemeinde ist es uns unföndlich, daß die Behörde nicht mit starker Hand eingriff. Mit Bewunderung lesen wir sogar, daß es dem Brockhaus gelingt, zur defensionem alteram zugelassen zu werden, und daß der Schöppenstuhl zu Stargardt unterm 17. Jan. 1735 folgendes Urteil erläßt:

„Auf geführte fernere Defension des Pastoren Brockhaus und Consorten wider den Freiherrn von Reck zu Witten am andern Teile:

Erkennen und sprechen Wir, Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König in Preußen, vor Recht:

Daß aus der Parteien Vorbringen nunmehr so viel zu befinden ist, daß der Pastor Brockhaus mit der Translocation zu verziehen und bei seiner Gemeinde zu Witten zu lassen;

Mit dieser Maßgebung aber die Urteile vom 8. Oct. 1732 zu bestätigen.

Auch die Urteilsgebühren von dem Freiherrn v. Reck zu Witten und Pastor Brockhaus einem jeden zur Hälfte zu bezahlen.

Urkundlich haben Wir dieses Urteil vollziehen und mit Unserm königlichen Insignel bedrucken lassen.

So gegeben und geschehen

Berlin d. 17. Januar 1735.

Auf Er. Königl. Maj.
Specialbefehl.“

Gegen dieses Urtheil remonstrirte aber wieder der Freiherr und hatte die Genugthuung, daß der König unterm 9. Juni 1735 verordnete: daß Brockhaus nach Rüdینگhausen und der Pastor Hülfshoff an dessen Stelle nach Witten versetzt werden solle.

Der Bescheid bewirkte, daß die Wittener Einwohnererschaft in die größte Aufregung versetzt wurde. Die Unruhe, die sich nach Bekanntwerdung der Stargardter Sentenz gelegt hatte, bemächtigte sich abermals der Gemüther. Der Geist der Empörung brach wie damals hervor, und auf das Schlimmste konnte der Freiherr und sein Anhang gefaßt sein, falls die Translocation wirklich vollzogen werden sollte.

Die Clever Regierung beauftragte den Hohgrafen zu Breckerfeld, den Königlichen Befehl an Brockhaus zu vollziehen. Letzterer aber erklärte, nicht von der Stelle weichen zu wollen. Der Freiherr ließ den Hülfshoff von Rüdینگhausen kommen, um das Predigtamt in Witten zu übernehmen. Schon aber rotteten sich die Leute zusammen, dem Hülfshoff den Eintritt in die Kirche zu verweigern. An dem bestimmten Sonntage zogen sie, mit Prügeln bewaffnet, in die Kirche, um, wie sie erklärten, den Hülfshoff mit Gewalt von der Kanzel zu reißen. Sie wollten ihr Blut daran setzen und nicht zugeben, daß er seines Predigtamtes warte. Der Freiherr in seinen Speciesfacten sagt, daß dieses Complot von etlichen „aufrehrerischen, der römisch-katholischen Religion zugethanen lüderlichen Kerls“ gebildet, und Brockhaus ihr Anstifter gewesen sei.

Mergelicher war der Auftritt am 2. Oct. 1735. Der Ortslehrer hatte die Gesänge vom Hause Witten geholt, weil Brockhaus nichts mehr in der Kirche zu suchen gehabt habe. Er setzte sich auf die Orgelbank, um mit den Liedern zu beginnen. Ein „römisch-katholischer lüderlicher Kerl“ stürmte die Treppe hinauf, ihm nach folgte ein Haufen Männer und Weiber. „Wer hat dich geheißt, die Lieder vom Hause Witten zu holen?“ herrschte der Führer den Organisten an. Letzterer entschuldigte sich damit, daß der gnädige Herr ihm solches zu thun befohlen habe. Die Menge jedoch drang auf ihn ein. Sie riß den Unglücksmenschen von der Bank herunter, traktierte ihn mit Schlägen, stieß ihn die Treppe hinab und versetzte ihm derbe Fußtritte. „Schelm, feiler Diener, elender Knecht!“ so schwirrten die Worte ihm um die Ohren. Schiebend und mit Püffen übel behandelt wurde er durch die Kirche geführt. „Den Kirchenschlüssel her!“ schrie die Menge ihn an. Ein Balgen und Zerren entstand, jeder von der Rotte wollte zuerst in den Besitz des Schlüssels kommen. Dem Unglücklichen wurden die Hände blutig gekratzt und zerissen. Endlich kam er an dem Kirchenstuhl der Pfarrersfamilie vorbei. Hier saß die Frau des Brockhaus. Ihre Augen funkelten von Haß. Sie hatte das Gesangbuch in der Hand, und tausend hieb sie damit nieder auf den Rücken des bejammernswerten Organisten.

Während dieses gewaltigen Standals stand der Pfarrer Brockhaus, der längst in Rüdینگhausen sein sollte, vor dem Altare und sah mit verchränkten Armen dem Auftritte zu. Wenn der Tumult sich etwas legte,

ermunterte er seine Schar, nicht müde zu werden. Mit neuer Wut fiel dann die Menge den Unglücklichen an, und Bornemann war endlich froh, als er an die Lust spediert war, wo er den Händen erbarmungsloser Feinde entwichte.

Am 12. November 1735 machte der Richter Gruiter von Breckerfeld sich auf, um den Hülfshoff mit bewaffneter Macht in sein Amt einzuführen. Er ließ sich von dem Hagener Richter Schützen geben und zog die Straße nach Witten entlang. Am folgenden Tage, einem Sonntage, sollte die Einführung vollzogen werden. Aber die Wittener rüsteten sich zur Gegenwehr. Zu ihnen hielten die Leute vom adligen Hause Steinhäusen. Sie schleppten die ganze Nacht Steine auf den Kirchhof und in die Kirche. Fröh am andern Morgen machten sie sich auf den Weg. Sie waren bewaffnet mit allerlei Hausgerät, das zum Kampfe geeignet schien, Heu- und Mistgabeln, Dreschlegeln, Brechstangen, Aezien u. s. w. Die Stärkeren trugen Hebebäume, und etliche waren sogar mit Schießprügeln ausgerüstet. Alle Lebensalter und Geschlechter waren vertreten, Männer und Weiber, erwachsene Töchter und Jünglinge sowie Knaben, denen der Milchsaum noch nicht im Gesichte stand. Sie hatten für diesen Sonntag den Prediger Clasen von Pütgendorfmund kommen lassen. Der Plan war, während die bewaffnete Macht den Eingang verteidigte, sollte Clasen in Gegenwart der altersschwachen Leute, sowie der Jugend, den Gottensdienst abhalten. Die Glocken läuteten zur Kirche wie sonst, aber Andacht war nicht im Gesichte der Kirchengänger, jeder harrie der Dinge, die da kommen sollten.

Unterdessen war der Breckerfelder Richter mit einem Trupp Schützen bis Ruhrmannshof, jenseits der (früheren) Brücke gekommen. Ein anderer Trupp lagerte bereits am Fährhause. Eine Ruhepause wurde gemacht, vielleicht wars zum Ausbruch nach Witten noch zu früh. Endlich ermahnte Gruiter die Schützen am Ruhrmannshof, den Marsch fortzusetzen. Diese weigerten sich aber plötzlich. Sie wollten erst Geld haben, sagten sie. Der Richter verhiess ihnen Zahlung, wenn sie den Auftrag vollführt hätten. Die Schützen aber wollten nichts davon wissen. Erst Geld, dann die Arbeit! das war die bestimmte Forderung. Der königliche Commissarius konnte mit den plötzlich rebellisch gewordenen Mannschaften nichts anfangen. Er schickte einen Boten nach dem Hause Witten und ließ die nötige Summe für 74 Mann holen, nämlich 18 Thaler 30 Stbr. Auf den Mann kamen 15 Stüber, nach unserm Gelde etwa 60 Pfennige. Johann Evert von Rückelhausen nahm die Gelder in Empfang und verteilte sie.

Nun setzte sich der Zug in Bewegung und langte beim Fährhause an, wo die zweite Truppe, 32 Personen, sich aufhielt. Die Macht des Commissarius zählte also 106 Mann. Doch die Schwierigkeiten, welche bei Ruhrmannshof erst zu überwinden gewesen waren, zeigten sich auch hier. Die 32 Mann wollten ebenfalls erst Geld haben, bevor sie in Action zu treten hätten. Neue Verhandlungen wurden eröffnet, aber das

Ende vom Liede war, daß Fischer noch einmal nach dem Hause Witten mußte, um Geld zu holen.

Endlich waren die Zwischenfälle beseitigt, und der Marsch konnte fortgesetzt werden. Bevor der Commissarius ins Dorf einzog, schickte er den Wittener Frohnen Halber zu Brochhaus, Heyden und Mercklinghaus, sie sollten den Kirchenschlüssel herausgeben. Letztere aber erklärten, sie nähmen nichts an und gäben auch nichts heraus, denn es sei Sonntag. Uebrigens solle der Commissar nur kommen, er sollte seinen Mann finden. Dabei zeigten sie auf die bewaffnete Schar, welche den Kirchhof besetzt hielt.

Der Frohne kam also ohne Schlüssel zu dem Commissar zurück und berichtete, was er gesehen und gehört habe. Der Commissar befahl nun den Führern Köbenstrunk und Wortmann, nach dem Kirchhofe zu gehen, um zu sehen, ob die vorhandene Widersegligkeit ein Ernst sei. Sei dies nicht der Fall, dann sollten sie durch den Klostler den Pfarrer Clasen auffordern, bei 100 Goldgulden Strafe sich des Gottesdienstes zu enthalten und solchen Gottesdienst den Hülfschoff verrichten lassen.

Die Schützen zogen ins Dorf hinein. In der Ferne erblickten sie bereits die dichte Schar, welche den Eingang zur Kirche besetzt hielt. Krampfhaft umfaßten die Wittener ihre Waffen. Diejenigen, welche nicht über einen Stock oder ähnlichen Gegenstand verfügten, trugen mchtige Steine in den Händen. Langsam rückten die Schützen vor. Höhnische Worte, welche den Gesang in der Kirche übertönten, wurden ihnen entgegengerufen. „Seid ihr jetzt erst da? Ihr kommt ja zu spät! Wo habt ihr denn den Pfarrer Hülfschoff?“ Die Führer traten vor: „Im Namen des Königs, gebt den Raum frei! Wir sind abgesandt, um den Pfarrer Hülfschoff in sein Amt einzuführen.“ Ein höhnisches Lachen war die Antwort auf diese Aufforderung. „Versuchs doch, wenn du kannst,“ riefen etliche ihm entgegen. „Kommst Du als Privatmann,“ riefen andere, „so steht dir der Weg in die Kirche frei, sonst kehre wieder um!“

Die Schützen griffen nach ihren Flinten und machten sie schußfertig. Doch die Wittener ließen sich nicht einschüchtern. Schon flogen Steine in die Reihen der Schützen und verwundeten einen von diesen, namens Wilhelm Hassel. Da gab der Führer den Befehl, umzukehren. Zu einem Blutvergießen war ihm kein Auftrag erteilt worden. Die Schützen aber zogen geradeswegs durchs Dorf nach Hause. Sie kimmerten sich weder um ihre Führer, noch um den Commissarius. Das Geld hatten sie ja bereits zuvor eingeheimst!

Der Commissar schäumte auf vor Zorn, als er den negativen Erfolg seiner Expedition vernahm. Ueber die Fahnenflucht seiner Schützen berichtete er an den Hagener Richter. Am folgenden Tage, den 14. October, begann er nun, diejenigen vors Gericht zu citieren, welche an dem Widerstande beteiligt gewesen waren. Mit Mercklinghaus wurde der Anfang gemacht. Aber sämtliche Excedenten erklärten, vor ein Gericht

sich nicht stellen zu wollen. Der Frohne, welcher die Citationen überbrachte, wurde mit nicht sehr schmeichelhaften Namen beehrt. Am 15. war eine Hochzeit. Sprengelmann und Consorten hatten sich dazu eingefunden. Sie hatten unbändigen Spaß über die jüngsten Begebenheiten und führten allerlei spöttische Reden über den Commissar. Einer von ihnen erhob ein Gulergeschrei und meinte, die Guler flögen des Nachts, am Tage verfröchen sie sich in ihre Pöcher. Dabei zeigte er auf diejenigen der Anwesenden, welche es mit der Gegen-Partei hielten. Am 16. wurden den Excedenten nochmals Vorladungen zugestellt, sie nahmen dieselben aber nicht an. Ich muß es mir aus naheliegenden Gründen verjagen, die Protocolle vorzulesen, weil ich sonst genötigt wäre, eine Anzahl von Namen, die gegenwärtig noch hierorts vertreten sind, aufzuführen. Nur im allgemeinen kann ich referieren. Der eine weigerte sich, den Vorladungsbefehl anzunehmen und trat ihn mit Füßen, ein andererkehrte ihn mit dem Besen zum Hause hinaus. Ein Dritter warf das Schriftstück dem Frohnen in die Arme und rief aus: „Mit solchem Dreck bleib mir vom Halse.“ Im ganzen wurden an dem Tage 11 Personen citirt. Sprengelmann gehörte auch dazu. Er war derjenige, der wider Willen den Vorladungsbefehl annahm. Er lag nämlich zu Bett; jedenfalls hatte die Hochzeit die ganze Nacht gedauert, und nun wollte er ausschlafen. Da kommt seine Tochter an sein Bett gelaufen und händigt ihm das Schriftstück ein. Der Citation Folge leisten wollte er aber auch nicht.

Um der staatlichen Autorität Achtung zu verschaffen, ließ der Commissar jetzt die Schwelmer Schützen kommen, denen 2 Wittener, nämlich der Führer der hiesigen Schützen, sowie der Frohne beigeordnet waren. Letztere beide waren hier bekannt und konnten diejenigen notieren, welche sich den Befehlen widersetzen würden.

Die Schützen gingen zunächst nach dem Hause des Mercklinghaus. Dieser stand breitspurig in der Thür, die Hände in der Hosentasche. Der Führer Mayer aus Schwelm kündigt ihm den Arrest an. Sogleich fallen ein paar Schützen über ihn her, um ihn festzunehmen, aber in demselben Augenblick stürzen schon beherzte Männer herbei, um ihn wieder zu befreien. Geschrei ertönt durchs Dorf. Die Sturmglocke wird geläutet. Aus allen Häusern eilen bewaffnete Männer und Weiber herbei, Gewehre werden losgeknallt. Witten befindet sich im hellsten Aufruhr. Die Schützen haben den Mercklinghaus wieder loslassen müssen. Sie sehen sich sogar genötigt, vor der rasenden Menge Kehrt zu machen. Aber die aufrührerische Schar verfolgt sie, und manchem Schützen wird übel mitgespielt. Der Führer erhält von einem Weibe mit einem Stück Holz einen Schlag auf den rechten Arm. Der Gerichtsdiener Hinnekamp von Schwelm bekommt auf den Kopf und Arm einen Schlag, dem Schützen Christian auf der Straße wird ein Loch in den Kopf geworfen, so daß er sich in Wengern von einem Feldscher verbinden lassen muß.

Nachdem die rasende Menge den Feind in die Flucht geschlagen

Hatte, dachte sie ihre But an neuen Opfern auszulassen. Ist nicht der Hülfshoff in ihrer Mitte und bewohnt sogar das Küsterhaus? „Auf nach dem Küsterhause!“ so rufen die Verwegenen. Abermals wird die Sturmglocke geläutet. Mit Alexten und Hämmern naht der Zug. Unheimliches Gejohle dringt an das Ohr des Pfarrers und seiner Familie. Sie fürchten, der Besuch gilt ihnen. Was sollen die Aermsten thun? Flüchten? Jeder Ausgang ist versperrt. Vor dem Hause stellt die tobende Menge sich auf. „Heraus, du alter Schelm, du alter Hundsfott, heraus, heraus mit dir!“ so wird im Chore gerufen. Der Pastor erscheint aber nicht. Nun dringt die Horde ins Haus hinein. Hülfshoff flüchtet die Treppe hinauf. Glückselig erreicht er den Söller, schließt ab und schiebt auch noch eine Klammer vor. Doch die Feinde stürmen ihm nach. Mit aller Wucht rennen sie gegen die Thür. Die Wände fangen an zu wanken, das Holz kracht in allen Fugen, das Schloß springt ab. Der unglückliche Pastor steht, bebend an allen Gliedern, am Dachfenster und blickt hilflos nach hinaus. Soll er, der alte Mann, einen Sprung auf das Dach wagen? Die rasende Menge, wenn sie hereinkommt, kennt kein Erbarmen, und um sein Leben hat er zu fürchten. Glücklicherweise aber hält der Riegel, die Bande muß unverrichteter Sache abziehen. Der Pastor ist gerettet, aber um so schlimmer ergeht es seiner Familie in den Wohnräumen.

Mit einem Ringelbaum rennen die Wahnsinnigen die Thür zur Schlafkammer ein. Hier treffen sie die Pastorin und deren Tochter. „Wo ist Dein Mann?“ fragt im kreischenden Tone die wütende Schar. „Mein Mann ist die Treppe hinauf geflüchtet. Wir wissen nicht, wo er sich aufhält,“ ist die bebende Antwort. „Gnade ihm Gott, wenn wir ihn bekommen. Was wollt ihr hier in Witten? Packt Eure Sachen und sehet euch nach Rüdinghausen!“ „Wenn es des Königs Wille ist,“ versetzt die Pastorin, „so räumen wir gerne das Feld.“ „Heraus, sagen wir, heraus mit Eurem Plunder, oder sollen wir Euch Beine machen?“ Schon greift die Menge nach Kisten und Kasten, Stühlen und Tischen, alles wird im buntesten Durcheinander hinausgeworfen. Auf der Straße liegen die Möbel als Gerümpel, gar manches wertvolle Stück ist zertrümmert. Die Pastorin, eine alte Frau, spaltet sich nach der Meinung der tobenden Menge nicht schnell genug. Sie wird gegen Pfosten und Wände gestoßen. Eine Megäre versetzt ihr mit einem Prügel einen Schlag auf den Rücken, ein Rädelsführer nimmt eine Mistgabel und will einen verhängnisvollen Streich gegen sie ausführen, wird davon aber noch glücklicherweise abgehalten. Die Tochter bekommt mit einer Feuerzange einen Schlag auf den Arm. Bei diesen Mißhandlungen fallen dann noch allerhand Schimpfworte wie: Hexen, Huren u. s. w. — Auch dem Küster wird arg mitgespielt. Er kann ja freilich nichts dafür, daß die Pastorenfamilie bei ihm wohnt, er hat dem Befehle seines Herrn gehorchen müssen, allein die Menge macht ihn doch mit verantwortlich. „Wo ist der Schulmeister, der Schelm?“ ruft es im Chore. Seine Möbel werden teilweise für die des Pastoren gehalten und ebenfalls hinauspediert.

Endlich hat die Menge sich ausgetobt. Allmählich verzieht sie sich. Zitternd kommt der Pastor die Treppe herunter. Ein Bild der Verwüstung und des Jammers bietet sich seinen Blicken. Frau und Tochter liegen halbohnmächtig am Boden. Kein Stück Möbel ist mehr im Zimmer anzutreffen. Und von ferne klingt das Gejohle und das Triumphgeschrei der rasenden Dorfbewohnerschaft! Wohin sich wenden? Auf der Straße darf die Familie sich nicht sehen lassen, wenn sie selbst im Hause nicht sicher ist. Im Dunkel der Nacht schleicht der Pastor mit den Seinen nach dem Hause Witten, dort Schutz ersuchend und erhaltend.

Die Dorfbewohnerschaft aber gönnt sich auch die Nacht über keine Ruhe. Sie ist im Kriegszustand. Sie hat dem Gerichtsherrn und den staatlichen Befehl den Krieg erklärt. Sie pocht auf ihren augenblicklichen Erfolg und will sich von niemand befehlen lassen. Sie fürchtet indes, daß sie zur Nachtzeit überfallen werden könne. Deshalb stellt sie regelrecht verschiedene Wachen aus. Etliche der Excedenten patrouillieren während der Nachtstunden die Straßen auf und ab und schießen von Zeit zu Zeit Gewehre los.

Ueber den Mißerfolg der Expedition, wie über die Ausschreitungen der Dorfbewohnerschaft war der Commissar auf das Höchste aufgebracht. Er hatte zunächst die Absicht, die Schar der Schützen aus andern Orten zu verstärken, erkannte dann aber, daß ein abermaliger Versuch jedenfalls auch fehlschlagen würde. Die auffässigen Bauern mußten aber, wenn sie nicht gar zu übermütig werden sollten, bald gedemüthigt werden. Deshalb schrieb er einen Bericht an die Regierung und bat um militärische Execution.

Bevor diese jedoch eintraf, sollte noch einmal der Weg der Güte betreten werden. Der Commissar erließ unterm 10. u. 17. Dez. an die Rebellen folgendes Decret:

„Nachdem Se. Königl. M. die nach Inhalt der ergangenen Urtheile wider einige Unterthanen erkannte Untersuchung fortgesetzt wissen wollen, so habe er sämtliche Wittenische Eingeseffenen hierdurch nochmals zum schuldigen Gehorsam nachdrücklich ermahnt und ihnen mit der Warnung ernstlich einbinden wollen, daß sie sich aller Opposition enthalten oder in dessen Entstehung mit militärischer Execution wider sie verfahren und die Opponenten der Schärfe nach angesehen werden sollen, wonach sich also ein jeder gehorsamst zu achten habe, und hat der Herr Prediger zu Witten, Brockhaus, dieses am morgenden Sonntag gleich nach geendigter Vormittagspredigt deutlich zu publizieren.“

Der Pfarrer weigerte sich aber, das Decret zu verlesen, weil die Publikation solcher Schriftstücke Sache der Führer und Grohnen sei, wofür sie ja ihr Gehalt bezögen. Auch, als bei einer Strafe von 50 Goldgulden ihm nochmals der Auftrag wurde, konnte er sich nicht dazu verstehen, das Decret von der Kanzel zu verlesen, gab aber die Versicherung ab, daß die begangenen Excesse sich nicht wiederholen würden.

Zudessen mochte die Regierung dem Frieden nicht trauen und sandte

den Obersten von Lepz mit einem Commando von Wesel ab, welchem es gelang, die Ruhe in Witten wieder herzustellen.

Der Pastor blieb jedoch auch jetzt, wo die staatliche Autorität wieder hergestellt war, noch immer in Witten. Einflußreiche Freunde hatten sich für ihn verwandt. Er hatte sich nämlich mit dem adligen Hause Steinhäusen in Verbindung gesetzt, und der Münsterische Oberst v. Elberfeld wußte es durchzuführen, daß folgendes Decret an die Clever Regierung abgelassen wurde:

„Daß, weil durch 2 Urtheile erkannt worden, daß der Pastor Brockhaus zu Witten mit der Translocation verschont und bei der dortigen Gemeinde gelassen werden soll, der Münsterische Oberst v. Elberfeld auch dieserhalb supplicando eingekommen und gebeten, daß es dabei sein Bewenden haben möchte, indem er als compatronus von der Pfarrei zu Witten die Translocation nicht geschehen lassen könne, so haben wir dessen und der Gemeinde Witten Suchen, daß der Prediger Brockhaus bei seiner Gemeinde zu Witten bleiben möchte, in Gnaden deseriret und habt ihr also wegen dessen Beibehaltung das Nötige zu verfügen und selbigen bei der Pfarre zu Witten gehörig und alles ferneren Eintwendens ungehindert zu schützen.“

Gegen diesen Bescheid ging nun selbstredend der Freiherr wieder an. Unterm 19. Januar 1736 ließ er eine umfangreiche Petition an den König abgehen. Er zählte darin alle Sünden des Pfarrers auf und fleht auf das ernstlichste, ihn fortzunehmen. Er appelliert nicht allein an des Monarchen Gerechtigkeitsgefühl, sondern auch an dessen Mitleid, indem er zeigt, wie der Priester all die Jahre darauf ausgegangen sei, ihn, den Freiherrn zu kränken. Jetzt gehe er, der Freiherr, auf die Grube, und er dächte daran, sich von einem rechtschaffenen Prediger zur Seligkeit vorbereiten zu lassen, aber es sei unmöglich, sich einem Seelsorger anzuvertrauen, in welchem keine Ehre noch Redlichkeit, vielweniger ein Funke von wahrer Gottesfurcht anzutreffen sei. Luthers Ausspruch passe auf Brockhaus, daß ein gottloser Prediger die ärgste Creatur sei, die in der Welt leben möge.

Diese Petition ist das letzte Actenstück über den Streit zwischen Brockhaus und v. d. Reck. Welchen Erfolg das Gesuch gehabt hat, wird uns weiter nicht gesagt, v. Steinen jedoch berichtet in seiner Westfälischen Geschichte, daß der König endgiltig auf Translocation des Pfarrers entschieden habe. Diese sei aber nicht zur Ausführung gelangt, weil Brockhaus inzwischen gestorben sei. Im Jahre 1737 erfolgte sein Tod.

E n d e.

Beiträge

zur Geschichte des Jülich-Cleve'schen Erbfolgestreites und die
Drangsale der Grafschaft Mark im 30jährigen Kriege

von J. S. Born.

Einleitendes.

Kein zweites Kapitel der Geschichte der Grafschaft Mark hat vermocht, den Märkischen Geschichtsschreibern ein so reges Interesse abzugewinnen, als der so verwickelte und langwierige Jülich-Cleve'sche Erbfolgestreit, dessen Anfang und Ende in der Regel durch die Jahre 1609 und 1666 begrenzt werden, obgleich gewisse Grundursachen dieses Streites bis in das Jahr der Geburt Dr. M. Luthers (1483) zurückdatieren, und man sein Ende erst in die Jahre 1815 und 16 verlegen könnte; denn erst damals kam das glorreiche Herrschergelecht der Hohenzollern in Brandenburg-Preußen in den forthin unbestrittenen Besitz fast aller Länder dieser reichen Erbschaft.

Der Weisheit, Umsicht und Thatkraft eines Nürnberger Burggrafen aus dem Zollernhause verdankte Rudolf v. Habsburg seine Wahl zum deutschen Könige, Albrecht II. die seine der Weisheit, Uneigennützigkeit und Treue des Kurfürsten Friedrich I. in Brandenburg. Aber seit Rudolf II. bis auf Franz II. hat die stets mehr auf die Vermehrung ihrer Hausmacht, als auf das Wohl des „heiligen römischen Reiches deutscher Nation“ bedachte Politik der zur deutschen Kaiserkrone berufenen habsburgischen Prinzen mit Eifersucht das Emporkommen Brandenburg-Preußens unter dem Scepter der Hohenzollern beobachtet und deren weitausschauenden Politik mit List oder Gewalt entgegenzuwirken versucht. Doch ein höherer Wille und eine mächtigere Hand leitete auch hier die Geschicke Deutschlands so, daß die abgedrückten Pfeile in höheren Bögen und nach ganz anderen Richtungen fortgeführt wurden, als sie ihnen von der Sehne ursprünglich gegeben waren.

Unwillkürlich fast zieht sich die Parallele zwischen der Erwerbung dieser Länder und der Schlesiens. Kurfürst Joachim II. (1535—1571)

hatte nicht nur den Erbvertrag mit den Herzögen von Liegnitz, Brieg und Wohlau geschlossen, sondern auch vom damaligen Könige von Polen die Mitbelehrung über das alte Ordensland, das damalige Herzogtum Preußen, erlangt, die ihm so wichtig erschien, daß er seinen Unterthanen befahl, sie durch ein Freudenfest zu feiern. Der damalige erste Herzog in Preußen, Albrecht, aber war der Vater Albrecht Friedrichs, des Gemahls der ältesten, erbberechtigten Tochter des Herzogs Wilhelm des Reichen von Jülich, Cleve, Berg etc., Maria Eleonora.

Kaiser Rudolf II. versuchte nach dem Ableben Herzog Johann Wilhelms von Jülich-Cleve-Berg 1609 in den Besitz dieser Länder zu gelangen, und Leopold I. besetzte nach dem Aussterben der Herzöge in Schlesien entgegen dem Erbvertrage von 1537 jene Herzogtümer.

Aus der Cleveschen Erbschaft rettete Kurfürst Johann Sigismund ungefähr die Hälfte, die andre Hälfte kam erst im Wiener Kongreß an Preußen¹⁾. Für Liegnitz, Brieg und Wohlau erhielt der große Kurfürst 1686 nur den kleinen Schwiebusser Kreis, doch sah er denselben gleichsam nur als ein Faustpfand an. Sein Urenkel Friedrich der Große vollte diese Erbfolge-Frage von neuem auf und eroberte ganz Schlesien in den denkwürdigen drei schlesischen Kriegen.

* * *

Die älteren Historiographen der westfälischen Mark vermochten aus begreiflichen Gründen ein in allen Teilen klares Bild der Jülich-Clevischen Erbschaftsfrage und des aus derselben sich entwickelnden Streites nicht zu geben, es mißt sich in ihren Darstellungen Dichtung und Wahrheit. Die neueren Historiker haben sich bemüht, durch Heranziehung urkundlichen Materials die geschichtliche Wahrheit von der Sage zu scheiden, und in den „Denkwürdigkeiten aus der Vergangenheit Westfalens von Dr. W. Tobien in Schwelm, Band 1, Abteilung 2“ liegt uns eine so klar gesichtete, das ältere und neuere einschlägige Material kritisch beleuchtende Darstellung jener Erbschaftsfrage und jenes Erbschaftsstreites vor, daß es hieße „Eulen nach Athen tragen“, wollte ich mich vermessen, dieser so vorzüglichen Arbeit noch etwas hinzuzufügen. Mich bestimmt nur die Pflicht, — und es ist mir eine liebe Pflicht der Dankbarkeit gegen alle die freundlichen Spender urkundlichen Materials an unser Museum, — die mir gütigst übersandten Urkunden und beglaubigten Copien von Urkunden in diesem unserem Vereinsbuche zu veröffentlichen und den Versuch zu wagen, dieses nicht vollständige, aber immerhin recht wertvolle Material zu einem Bilde abzurunden, das vielleicht manchem unserer verehrten Vereinsmitglieder nicht ganz unwillkommen sein dürfte.

¹⁾ Es liegt mir aus den gesammelten Urkunden des Märkischen Museums zu Witten in Nr. 4 der Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuß. Staaten das Patent wegen Besitznahme der Herzogtümer Cleve, Berg, Geldern, des Fürstentums Moers und der Grafschaften Essen und Werden vom 5. April 1815 vor, welches ich in den Anlagen hierzu unter Nr. 1 zum Abdruck bringe.

Hierzu kommt noch ein Zweites:

Auch für die heutige Zeit ist es heilsam und lehrreich, sich die Frage: „Wie ist das gegenwärtig Bestehende entstanden?“ immer wieder zu beantworten und die vergangenen Zeiten mit der Gegenwart zu vergleichen; denn nur wiederholter gewissenhafter Betrachtung des in grauer Ferne liegenden Gewesenen wird es gelingen, das Gewordene und Gegenwärtige voll und ganz zu verstehen, und es nach seinem wahren Werte zu würdigen, — auch zu erkennen, daß noch heute die göttliche Allmacht und Weisheit waltet von Pol zu Pol und ein heiliger Wille lebt, wie auch der menschliche wankt, — daß noch heute das alte Sprichwort wahr bleibt: „Der Mensch denkt, Gott lenkt!“ — daß noch heute für alles, was Geschichte wird und geworden ist, das Wort der heiligen Schrift zu recht besteht: „Gerechtigkeit erhöht ein Volk, aber die Sünde ist der Leute Verderben.“

Leider ist ein großer Teil unserer Zeitgenossen zu einer solchen Betrachtung nicht nur nicht geneigt, sondern kaum noch befähigt. Das gute Alte selbst ist ihnen „Unsinn“ und „alter Zauber“, — die Wahrheit, welche die Gegenwart vernehmlich genug predigt, „Lust“ oder „blasier Dunst“, und utopische Phantastereien erfüllen ihr Hirn. Für unsere Zeit gilt nicht, was einst Fr. v. Schiller in der „Geschichte des Abfalls der vereinigten Niederlande“ von Philipp II. von Spanien schrieb: „Er selbst hatte die Wahrheit aus dem politischen Umgange verwiesen, er selbst die Sittlichkeit zwischen Königen aufgelöst und die Hinterlist zur Gottheit des Cabinets gemacht,“ — die Fürsten und Könige Europas, insbesondere die Fürsten Deutschlands haben mit klarem Blicke die Gefahr erkannt, die nicht nur den Thronen, sondern aller christlichen Gesittung und Bildung den Untergang droht, sie bemühen sich, in Recht und Gerechtigkeit das Wohl aller ihrer Unterthanen zu suchen und zu fördern und ihnen die Segnungen des Friedens zu wahren. Allen voran schreitet Se. Majestät Kaiser Wilhelm II., uns mahnend in Wort und Bild. — Es sind auch weniger gegenwärtige Uebel, als vielmehr gegenwärtige Vorteile, welche heute unser Volk bewegen und in meist nicht klar überlegte Handlung setzen, und die Genußsucht führt viele ins Verderben. Wer unserer Zeit den Puls fühlt, der weiß, es giebt kein Mittel mehr, welches prophylaktisch wirken kann, — hier muß der Chirurg seine Schuldigkeit thun.

* * *

Wie ganz anders sah es doch im 16. und 17. Jahrhundert hier in der Mark und in den mit ihr unter einem Scepter vereinigten Ländern aus! Auch damals war es nicht Friede, aber das, was damals die Gemüther so heftig ergriff und bewegte, das waren geläuterte Ideen des Christentums, das war das neue Licht der alten Wahrheit, welches von Wittenberg und von Genf aus seine Strahlen durch Deutschland sandte. Luthers Ideen von der Freiheit, der Gewissensfreiheit eines Christenmenschen, die darin gipfelten: „Wir haben einen Zugang zum Vater und

einen einigen Mittler: Christus Jesus, welcher sitzt zur Rechten Gottes und vertritt uns“, — dazu das Wort, das von dem Wüste menschlicher Satzungen wieder befreit war, und „das sie sollen lassen stahn und keinen Dank dazu haben,“ — die entzündeten die Herzen und bewegten sie, und alle Staatsraison damaliger Zeit hätte nichts gegen diese Bewegung der Geister vermocht.

Gewiß, durch die Reformation waren Bürger gegen Bürger, Herrscher gegen ihre Unterthanen in andere Verhältnisse gekommen, ja durch sie rückten auch ganze Staaten in neue Stellungen gegeneinander, aber — nicht durch den Religionsfrieden zu Augsburg (1555), sondern erst durch den 30jährigen Krieg und durch die ihm vorhergehende, durch das Concil zu Trient (1545—1563) gleichsam sanctionirte Maulwurfsarbeit der Jesuiten wurde Deutschland dauernd in zwei feindliche Heerlager zerrissen, zu einem Vulcan, dessen Eruption sich durch bald hier, bald da hervorzüngelnde Flammen schon lange vorher ankündigte.

Auch die Jülich-Clevische Erbfolgefrage und der aus ihr entsprungene Krieg waren schon ursächlich mit der Reformation verquickt, wie u. a. die meist geheim betriebenen Vorverhandlungen katholischer Räte Herzog Wilhelms inbetreff der Verheirathung Joh. Wilhelms mit Jacobe von Baden beweisen, und ihre Lösung wurde um so schwieriger, die durch sie heraufbeschworene Kriegsnoth um so drückender, als die Fäden sich verwirren und durch zahlreiche Maschen sich verketteten und verknüpften mit den unmen schlichen Drangsalen des schrecklichen 30jährigen deutschen Religionskrieges.

I. Die Vorgeschichte des Jülich-Clevischen Erbschaftsstreites bis auf Herzog Wilhelm III., den Reichen.

(1483—1539.)

Von denjenigen deutschen Fürstenhäusern, welche in der letzten Hälfte des 15. und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts einerseits mit den Herzögen von Göllich und Berg, anderseits mit den Herzögen von Cleve in engere Verwandtschaft getreten waren, erhielt das Wettin'sche¹⁾ schon im Jahre 1483 von Kaiser Friedrich III. die Anwartschaft auf

¹⁾ Stammvater aller sächsischen Fürsten ist Conrad, Graf von Wettin, 1127—1157, dessen Geschlecht schon zu Ottos des Großen Zeiten blühte. Seine Stammgrafschaft Wettin war nur 8 qml groß; allmählich gewann er das Silenburger und Leipziger Gebiet, 1127 wurde er Markgraf von Meissen, und 1136 erhielt er die Ostmark (Niederlausitz). 1156 theilte er seine Länder unter seine 5 Söhne: Otto (Meissen), Dietrich (in der Lausitz), Debo (in Rochlitz), Heinrich (in Wettin) und Friedrich (in Brehna), zog sich auf den Petersberg zurück, legte Mönchskleider an und starb 1157. Sein Sohn Otto regierte von 1156—1190, gelangte nach und nach wieder in den Besitz fast aller von seinem Vater beherrschten Länder. Einem Nachkommen desselben, dem Markgrafen Friedrich dem Streitbaren von Meissen († 1428), wurde nach dem Tode des Kurfürsten Albrecht III. von Sachsen-Wittenberg, mit dem der Askanische Fürstenstamm 1422 auch hier erlosch, das erledigte Kurfürstentum vom Kaiser Sigismund übertragen. Dessen Söhne:

Jülich, Berg und Ravensberg, und diese wurde durch Maximilian I. 1495 zu Worms sowohl für die Ernestinische, wie für die Albertinische Linie bestätigt. Herzog Wilhelm von Jülich, Berg und Ravensberg († 1511) hinterließ nämlich keine männlichen Erben, sondern nur eine Tochter, Maria. Kaiser Friedrich III. wollte als oberster Lehnherr in Deutschland die Dienste belohnen, welche ihm Herzog Albert von Sachsen (Meißen) in seinen Kriegen mit dem Herzoge Karl von Burgund und in Ungarn geleistet hatte und versprach ihm und „seinen Lehens-Erben“ deshalb Göllich, Berg und Ravensberg für den Fall, daß diese durch den Tod Herzog Wilhelms „oder sonst ledig werden“ sollten. Neue Dienste des Herzogs Albert bestimmten später, wie Dr. W. Tobien in den „Denkwürdigkeiten aus der Vergangenheit Westfalens“, S. 279, berichtet, auch den Kaiser Maximilian I., 1493—1519, diese Anwartschaft den beiden sächsischen Linien zu bestätigen (1495). Inzwischen hatte Kaiser Maximilian I. auch der Hilfe des Herzogs Wilhelm von Jülich bedurft und sich derselben aufs neue versichert im Kriege gegen den Herzog Karl von Geldern. Dem Jülicher Herzog aber mußte alles daran liegen, seiner Tochter Maria die Erbfolge zu sichern. Dieselbe war, wie D. v. Steinen berichtet, geboren am 3. August 1493 (Teschemacher setzt 1491). In Cleve-Mark war Successor Johann I. (1448—1481), Johann II. (1481—1521). Sein ihm von der Mechtild von Hessen am 10. November 1490 geborner Sohn Johann, welcher ihm in Cleve von 1521—1539 als Johann III. folgte, nahm „nach seiner Wiederkehr vom Hofe König Philipps von Castilien Maria, Herzog Wilhelms von Göllich und Berge einzige Tochter, zur Gemahlin; denn obgleich 1496 mit Bewilligung der Landstände schon darüber war gehandelt und die Sache richtig gemacht, auch wegen Zusammen- setzung beider Länder ein Verbündnis errichtet worden, so ist doch, weil die Braut derzeit noch ein Kind, und erst ins dritte Jahr getreten war, die Heirat nicht eher bis 1510¹⁾ zu Düsseldorf vollzogen worden, nachdem Kaiser Maximilian I. seinem (Johannes III.) Herrn Schwiegervater,

Friedrich II. und Wilhelm fiel 1440 auch das bis dahin von ihrem Vetter Friedrich dem Friedfertigen regierte Thüringen zu. Friedrich II. beiden Söhne Ernst und Albrecht (in der Nacht vom 8. zum 9. Juli 1455 von Kunz von Kaufungen und seinen Mitverschworenen aus dem Schlosse zu Altenburg geraubt), wurden die Begründer der beiden nach ihnen benannten Linien (1485). Die Ernestinische Linie, der die Kurfürsten Friedrich der Weise, 1486—1525 und dessen Bruder Johann der Beständige, bis 1532, sowie des letzteren Sohn Johann Friedrich der Großmütige (1532—1547) entstammten, blieb im Besitze der Kurwürde bis nach der Schlacht bei Mühlberg, 24. April 1547; dann ging dieselbe an Moritz von Sachsen aus der Albertinischen Linie über, welcher von Kaiser Karl V. 1548 zu Augsburg feierlichst belehnt wurde. Nur ein kleiner Teil der meißnischen Lande in Thüringen und Franken, ungefähr das jetzige Weimar, Koburg-Gotha und Meiningen-Hildburghausen, wurde später dessen Söhnen zugeteilt. In den Meißner Landen folgte 1500 Herzog Georg seinem Vater Albrecht, ein eifriger Katholik. Er starb 1539; sein Sohn Heinrich führte die Reformation ein und übertrug schon 1541 die Regierung seinem 20jährigen Sohne Moritz.

¹⁾ Nach Teschemacher 1. Oktober 1510.

dem Herzog Wilhelm zu Göllich zc. 1508 das Privilegium, daß seine Tochter Maria und die von derselben gebornen männlichen Erben in allen Reichslehen folgen sollten, vorher gegeben und 1509 bestätigt hatte. — Als sein Schwiegervater, Herzog Wilhelm von Berge, Göllich zc. 1511 starb, hat er von den durch dessen Tod erledigten Ländern Besitz ergriffen und von Maximilian 1516 die Belehnung empfangen, in welcher zugleich die Anwartschaft auf diese Länder, welche 1483 Kaiser Friedrich III. dem Herzog Albert zu Sachsen gegeben hatte, aufgehoben wurde; darauf die Göllich-, Berg-, Cleve- und Märkischen Landstände zu Duisburg zusammen gekommen und eine Vereinigung gemacht haben.“¹⁾ Sehr richtig bemerkt Dr. W. Tobien über dieses Doppelspiel Kaiser Maximilians I.²⁾: „Die politischen Verhältnisse veranlaßten ihn, mit jenen, dem sächsischen Fürstenhause gegebenen Versprechungen ein wenig ehrenhaftes Spiel zu treiben.“ „Der Vertrag, welcher bei der Verlobung von Wilhelms Tochter Maria mit dem Jungherzog Johann (III.) von Cleve-Mark im Jahre 1496 abgeschlossen wurde (Lac. IV. 474), und in welchem Maria als rechtmäßige Erbin der durch den Tod ihres Vaters in Erledigung kommenden Reichslehne ganz zweifellos hingestellt wird, konnte wohl nicht gut ohne die Genehmigung des Kaisers, als des obersten Lehnsheeren, abgeschlossen werden.“³⁾ „Mit Bestimmtheit ist urkundlich nachzuweisen, daß im Jahr 1508 der Kaiser der Herzogin Maria das Recht erteilte, die Länder ihres Vaters nach dessen Tode in Besitz zu nehmen, und daß er zugleich festsetzte, daß, falls Maria sterben sollte und „der genannt Herzog von Göllich ein andere Tochter überkommen wurde“, auch diese und deren „Ehelich Männlich Leibes-Erben“ zur Nachfolge sollten zugelassen werden.“⁴⁾ Hiermit war für das Haus Sachsen schon alles verloren — und somit eigentlich überflüssig der Schritt, den jetzt noch der Kaiser that, indem er im Jahr 1509 durch eine Urkunde ausschließlich der Tochter (bezw. den Töchtern) des Herzogs Wilhelm das Recht der Erbfolge zusprach, mit der ausdrücklichen Erklärung, daß alle sonst erteilten Anwartschaften „ganz kraftlos, unpündig und nichts“ sein sollten.“⁵⁾

Als Marias Gemahl, Johann von Cleve zc. nach dem Ableben des Herzogs Wilhelm von Göllich, Berg und Ravensberg im Jahre 1511 dessen Länder in Besitz nahm, protestierten zwar die Herzöge von Sachsen,

¹⁾ cf. Joh. Dietr. v. Steinen, Westphäl. Geschichte, Teil I., Lemgo 1797.

²⁾ „Denkwürdigkeiten aus der Vergangenheit Westfalens“, 1. Band, S. 279.

³⁾ Ebendasselbst S. 280, Anmerk. 64.

⁴⁾ Ebendasselbst nach der auch S. 206, Anmerkung 70 angezogenen Urkunde vom 22. April 1508, abgedruckt in Dithmars codex diplomaticus zu Teschenmachers Annalen, S. 127.

⁵⁾ Diese letztere Urkunde ist nach Dr. W. Tobien abgedruckt bei Lac. IV. 500; Dithmar, S. 127 f.; Luc. Veron. S. 15 ff. — Ueber die oben erwähnte Belehnung des Herzogs Johann (III.) bemerkt Dr. W. Tobien in den wiederholt angezogenen „Denkwürdigkeiten zc.“ S. 207: „Im Jahre 1516 wurde König Karl von Spanien (der nachmalige Kaiser Karl V.) von dem Kaiser Maximilian ermächtigt, dem neuen Herzog die Belehnung zu erteilen. Lac. IV. S. 510.“

konnten aber von Maximilian I. nichts erreichen, als eine Bescheinigung des eingegangenen Protestes. „1515 suchte ihm sein Vater die Regierung über Cleve und Mark abzutreten und beschied die Landstände nach Calcar, weil aber diese ihren alten Herzog, so lange er lebe, behalten wollten, geschah nichts.“¹⁾

Johann II., Herzog zu Cleve, Graf von der Mark, Dinslacken etc. starb am 15. März 1521, und nun vereinigte sein Sohn Johann III., seit 1511 bereits Herzog zu Gütlich und Berg und Graf zu Ravensberg, mit diesen Ländern auch Cleve, Mark und Ravensstein und nannte sich forthin: „Herzog zu Cleve, Gütlich, Berge, Graf von der Mark, Ravensberg, Blankenheim, Dinslacken, Genepp, Hinsberg, Herr zu Ravensstein, Born, Brügge, Soest, Holte etc.“ Seiner Ehe mit der Herzogin Maria von Gütlich und Berg etc. entsprossen 4 Kinder:

1. Sibylla, geboren 17. 6. 1512,
2. Anna, geb. 20. 9. 1515,
3. Wilhelm, geb. 28. 7. 1516, am St. Pantaleonstag,
4. Amalia, geb. 14. 11. 1517.

Hinsichtlich der Erbfolgefrage kommen nur Sibylla und Wilhelm in Betracht. Sibylla wurde, wie v. Steinen erzählt, am Sonntage Graudi des Jahres 1527, (nach Erich und Dr. W. Tobien 1526), dem kurfürstlichen Erbprinzen Johann Friedrich zu Torgau „mit dem Bedinge vermählt, daß, wenn des Herzogs von Cleve einziger Sohn ohne Erben sterben würde, alsdann alle dessen Länder an Sachsen fallen sollten.“²⁾ Dieser Heiratsvertrag wurde von Kaiser Karl V. im Jahre 1544 zu Speier bestätigt, „obwol nicht ohne gewisse bedenkliche Einschränkungen.“³⁾

Johann III. starb ganz plötzlich am 6. Februar 1539⁴⁾ (beim Brettspiel). Ihm folgte in der Regierung der vereinigten Jülich-Clevischen Länder sein einziger Sohn Wilhelm, später „Wilhelm der Reiche“ genannt, 1539—1592. Johanns schwankendes Verhalten gegenüber der deutschen Kirchenreformation hat nicht wenig dazu beigetragen, die religiösen Gegensätze in seinen Landen zu verschärfen. Obwohl kein ausgesprochener Gegner der Reformation, — er verheiratete seine Tochter Sibylla mit dem streng lutherisch gesinnten Kurprinzen Johann Friedrich von Sachsen-Wittenberg, — erblickte er doch in derselben gleich dem Kurfürsten Joachim I. in Brandenburg⁵⁾ eine revolutionäre Auflehnung gegen das Bestehende und versuchte im Vollbewußtsein seiner herzoglichen Souveränität die

¹⁾ Joh. Dietr. v. Steinen, Westphälische Geschichte, Teil I.

²⁾ Ebendasselbst. — v. Steinen berichtet weiter: „Sonst haben bei dieser Vermählung alle Unterthanen, auch die Geistlichen, den dritten Teil ihrer jährlichen Einnahmen hergeben müssen. Sibylla ist nach Jahren der Trübsal (Schlacht bei Mühlberg den 24. April 1547) am 21. Februar 1554 in Wittenberg gestorben, ihr Gemahl am 2. oder 3. März.“

³⁾ Dr. W. Tobien, „Denkwürdigkeiten etc.“ 1. Band, S. 281, wo auch die betreffenden Urkunden namhaft gemacht werden.

⁴⁾ Seine Gemahlin Maria folgte ihm im Tode am 27. August 1543.

⁵⁾ regierte von 1499—1535.

Sich namentlich in den größeren Städten seines Landes zeigende religiöse Bewegung so zu leiten, wie es ihm selbst heilsam erschien. Wiederholt befahl er die Abstellung der schreiensten Mißbräuche in der alten Kirche und gebot, dem Volke das Wort Gottes lauter und klar zu predigen, aber er versuchte auch anderseits 1532 den Geist der Reformation in die Zwangsjacke einer von Konrad von Heresbach inspirierten Kirchenordnung zu bannen, von welcher Dr. M. Luther sagte, sie sei „börs deutsch, börs evangelisch.“

II. Schritte Herzog Wilhelms des Reichen zur Regelung der in immer nähere Aussicht rückenden Erbfolge-Frage.

Wilhelm der Reiche, welcher seinem Vater Johann III. am 6. Februar 1539 in der Regierung der erbvereinigten Ffllich-Cleve'schen Länder folgte, nannte sich: „Herzog zu Gfllich, Berge, Cleve und Geldern, Graf von der Mark, Zfltpfen, Ravensberg, Herr zu Ravenstein, Winnendael und Breskefand.“ Geboren am 28. Juli 1516, verlobte er sich in seinem 25. Lebensjahre, am 13. Juli 1541, mit der wegen ihrer Schönheit und ihres enormen Reichthums damals in ganz Frankreich bekannten und hoch gerflhmten Tochter des Königs Heinrich I. von Navarra und seiner Gemahlin Margaretha, der Schwester des Königs Franz von Frankreich: Johanna. Als er aber, sehr gegen den Willen des französischen Königs, mit Kaiser Karl V., mit dem er wegen der Thronfolge in Geldern und Zfltpfen in einen hartnäckigen Streit geraten war, am 7. September 1543 den Frieden zu Venlo schloß und, weil er diesen Krieg zuletzt höchst unglücklich geführt hatte, diese Länder dem Kaiser zu überlassen sich genöthigt sah, widersezte sich Franz dieser Verbindung. In diesem Vertrage mußte Herzog Wilhelm ferner dem Kaiser das Versprechen geben, „alle seine Unterthanen im katholischen Glauben zu erhalten, keine Neuerung in Religionsachen zu dulden, und wo solche Neuerungen in seinen Ländern etwa schon Eingang gefunden, mit allem Fleiße die Abschaffung derselben zu bewirken.“¹⁾ Man muß diese letztere Klausel des demüthigenden Venloer Vertrages für eine der ersten Errungenschaften des 1540 vom Papste Paul III. bestätigten „Ordens der Gesellschaft Jesu“ ansehen. 1545 berief der Papst, vom Kaiser gedrängt, die Kirchenversammlung nach Trient, auf welcher von vornherein von vermittelnden Verhandlungen gar nicht die Rede war, sondern bei allen Festsetzungen der katholischen Lehre im Gegensatz zur evangelischen der schärfste Ausdruck gegeben und zugleich der Bannfluch wider alle Andersgläubigen ausgesprochen wurde. Papst Paul III. versäumte nichts, einen endlich offenen Bruch zwischen dem Kaiser und den Protestanten herbeizuführen. Er versprach 200 000 Scudi zu erlegen und 12 000 Mann zu Fuß, sowie 500 Reiter auf sechs Monate zu unterhalten; ferner erlaubte er ihm, die halbe Einnahme der Kirche in Spanien „mit 500 000 Kronen Klostergülten-Erlös“ zu diesem Kriege

¹⁾ Lacombl., Urfundenbuch IV, 547.

zu verwenden. Alle aber, die an dem Kriegszuge gegen die Protestanten teilnehmen würden, sollten einen „Ablaf“ erhalten. Der Kaiser dagegen verpflichtete sich in dem am 26. Juni 1546 mit dem Papste abgeschlossenen Tractate, hinfürd keinen Vertrag mit dem schmalkaldischen Bunde ohne des Papstes Einverständnis einzugehen und die Protestanten nach vergeblichem Güteversuche „mit Waffengewalt zum Gehorsam gegen den heiligen Stuhl zurückzubringen“. Doch trieb er mit großer Vorsicht ein heimliches Spiel und warb überall Verbündete, und erst nachdem er sich auch die Bundesgenossenschaft des Herzogs Moritz von Sachsen-Weizen gesichert hatte, erklärte er die Häupter des 1531 gestifteten „schmalkaldischen Bundes“: den Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen-Wittenberg, Schwager Herzog Wilhelms des Reichen und den Landgrafen Philipp von Hessen, den Schwiegervater des Herzogs Moritz, in die Reichsacht und begann den „schmalkaldischen“ Krieg. Dabei hatte er weniger die völlige Unterdrückung des protestantischen Glaubens, die er nicht mehr hoffen konnte, als die Befestigung und Erweiterung der Macht seines Hauses durch Unterwerfung der Protestanten unter das Concil und die Suprematie seines Einflusses auf eine Erneuerung der römischen Kirche im Auge. Der Krieg, von dem der damals nur noch sehr lose zusammenhängende schmalkaldische Bund bis zum letzten Augenblicke keine Ahnung hatte, begann in Süddeutschland und verlief hier unglücklich, namentlich infolge der Engherzigkeit vieler Städte. Im Auftrage des Kaisers eroberte Moritz schnell die kurfürstlich-sächsischen Länder, und auch König Ferdinand drohte von Böhmen aus in Sachsen einzudringen, aber Johann Friedrich, der als ihn die Acht traf, nebst seinem Bundesgenossen, dem Landgrafen Philipp, mit einem Heere in Süddeutschland stand, eilte herbei, befreite sein Land und eroberte nun die „Weiznischen Länder“. Bald darauf aber schloß er einen nachteiligen Waffenstillstand ab, der dem Moritz Zeit gab, seine Truppen mit dem vorrückenden Heere des Kaisers zu vereinigen, was am 5. April 1547 geschah. Der Kurfürst zog sich vor dem Kaiser nach Mühlberg zurück, wurde hier am 24. April 1547 in die Flucht geschlagen, in der Annaburger oder Vochauer Haide eingeholt, verwundet und gefangen. Am 10. Mai ließ der Kaiser das Todesurteil über ihn aussprechen, doch wurde dieses auf dringende Vorstellungen Joachims II. von Brandenburg, des Herzogs Wilhelm von Cleve, mehrerer anderer Reichsfürsten und wohl selbst Moritzens nicht vollzogen, sondern in „ritterliche Haft“ verwandelt, deren Dauer in dem Belieben des Kaisers stehen sollte. Dies geschah im Vertrage zu Wittenberg am 18. oder 19. Mai 1547. Der Kurfürst mußte ferner die Uebergabe der Festung Wittenberg befehlen und auf alle seine Länder verzichten, nur ein kleiner Teil derselben verblieb seinen Söhnen. Alles übrige erhielt Moritz, welcher 1548 zu Augsburg mit der sächsischen Kurwürde feierlichst belehnt wurde. Der Kurfürst Johann Friedrich, wie Landgraf Philipp von Hessen, der sich gleichfalls dem Kaiser hatte unterwerfen und in Halle „Abbitte“ thun müssen, blieben noch drei Jahre in des Kaisers Haft.

Moritz, der sie in dieselbe gebracht, befreite sie auch aus derselben. Denn nachdem er die Kurwürde erlangt hatte, lag ihm daran, sie in möglichster Selbständigkeit zu besitzen und die Kaiserliche Gewalt nach Kräften zu schwächen.

Am 15. Mai 1548 hatte der Kaiser auch eine vorläufige Kirchenordnung für Deutschland festgesetzt, die unter dem Namen das „Augsburger Interim“ bekannt geworden ist.¹⁾ Dieses Reichsgesetz machte den Evangelischen nur sehr geringe Zugeständnisse, z. B. den Gebrauch des Kelches beim heiligen Abendmahl, die Ehe der Geistlichen und den Besitz der eingezogenen Kirchengüter, und es wurde deshalb wohl in ganz Deutschland als der „Todesbote der neuen Lehre“ angesehen. Hier und da, namentlich in Böhmen und in der Lausitz wurde die evangelische Lehre trotz mannhaften Widerstandes unterdrückt, auch hier und da in den erbvereinigten sächsisch-Olevischen Ländern. Doch nur wenige Jahre währte die Bedrückung, denn nach den sofort zu erwähnenden Ereignissen gelangte hier, wie in anderen deutschen Ländern die reformatorische Bewegung zum Siege und in den sächsisch-Olevischen Landen zu einer solchen Befestigung, daß ein bald darauf wieder eingetretener Umschwung, hervorgerufen durch eine den Herzog Wilhelm beherrschende katholische Partei, zwar manche Leiden und Bedrückungen veranlassen, aber das einmal vollendete Werk der Reformation nicht mehr vernichten konnte.“²⁾ — Namentlich widersetzte sich Magdeburg dem „Interim“, und deshalb erhielt Kurfürst Moritz vom Kaiser im November 1550 den Auftrag und die nötigen Gelder, es zu erobern und zu bestrafen. Moritz gewann die Stadt durch geheime Unterhandlungen 1551, behandelte sie sehr gnädig, verband sich ebenso heimlich mit dem Könige von Frankreich Heinrich II. am 15. Januar 1552 und rückte im März 1552 mit 25 000 Mann durch Franken und Bayern nach Tyrol, erstürmte am 19. Mai die „Chrenberger Klause“ und nötigte dadurch den Kaiser zur eiligen Flucht nach Kärnten³⁾ und zur Abschließung des Passauer Vertrages,⁴⁾ in welchem den Evangelischen freie Religionsübung versprochen wurde. Das Zustandekommen dieses Vertrages ist namentlich der Besonnenheit und Mäßigung des Königs Ferdinand von Böhmen, dem Bruder Karls V., zu danken. Obgleich nun Moritz in einem Feldzuge gegen den unruhigen Markgrafen Albrecht von Culmbach in der Schlacht bei Sievershausen im Hannoverschen am 9. Juli 1553 schwer verwundet wurde und zwei Tage darauf starb,⁵⁾ kam doch am

¹⁾ Es ist dies eine von dem Bischof Julius v. Pflug und dem Weihbischof Helding unter Zuziehung des protestantischen brandenburgischen Hofpredigers Agricola entworfene Glaubensvorschrift und ein Versuch Karls, auch ohne den Papst, mit dem er damals auf gespanntem Fuße stand, eine sogenannte Reformation der deutschen Kirche vorzunehmen.

²⁾ Nach Dr. W. Tobien: „Denkwürdigkeiten etc.“ S. 269.

³⁾ Er wurde, weil gichtkrank, in einer Sänfte über die schneebedeckten Alpen getragen. — ⁴⁾ am 6. Juni 1552.

⁵⁾ Moritz verschied, erst 32 Jahre alt, mit den Worten: „Gott wird kommen . . . ! (wahrscheinlich: „zu richten die Lebendigen und die Toten.“ „Sein

25. September 1555 durch das energische Auftreten seines Bruders und Nachfolgers August ¹⁾ der Augsburger Religionsfriede zustande, welcher den Protestanten Augsburger Confession auch völlige „bürgerliche Rechtsgleichheit“ mit den Katholiken einräumte, sie auch im Besitze der eingezogenen geistlichen Güter beließ, aber in dem „geistlichen Vorbehalt“ (Reservatum ecclesiasticum), sowie durch eine weitere Beschränkung, derzufolge alle mittelbaren Stände, sowie alle Unterthanen in Bezug auf die Religion von ihren Landesherren abhängig blieben, den Keim legte zu dem 1618 ausbrechenden unheilvollen 30jährigen Religionskriege.

„Jedem weltlichen Reichsstande war das Recht zugestanden, die Religion, zu der er sich bekannte, auf seinem Grund und Boden zur herrschenden und einzigen zu machen und die entgegengesetzte der freien Ausübung zu berauben, jedem Unterthan vergönnt, das Land zu verlassen, wo seine Religion unterdrückt war. — Den Regenten war es allein überlassen, welche Religion in ihren Landen gelten und welche darnieder liegen sollte; für den Unterthan, der auf dem Reichstage keinen Repräsentanten hatte, war in diesem Frieden gar wenig gesorgt. Bloss allein in geistlichen Ländern, in welchen die katholische Religion unwiderrustlich die herrschende blieb, wurde den protestantischen Unterthanen, (welche es damals schon waren), die freie Religionsübung ausgewirkt, aber auch diese nur durch eine persönliche Versicherung des römischen Königs Ferdinand, der diesen Frieden zustande brachte; eine Versicherung, der von dem katholischen Reichsteile widersprochen, und die mit diesem Widerspruche in das Friedensinstrument eingetragen, keine Gesetzeskraft erhielt.“ (Fr. v. Schiller, Gesch. d. 30jähr. Kr.)

Abfall von der protestantischen Sache hatte diese dem Untergange nahe gebracht, sein Abfall vom Kaiser die deutsche Freiheit wieder hergestellt: die doppelte Untreue sollte sein Tod sühnen.“ Die Liebe der Kurfürsten hat er sich nie zu erringen vermocht, noch weniger deren Vertrauen, hatten doch die sächsischen Stände in den Gegenvorstellungen, die sie ihm machten, ehe er mit dem Könige Heinrich II. durch Vermittlung des Markgrafen Albrecht von Culmbach am 15. Januar 1552 den Vertrag im Schlosse Chambord abschloß, erklärt, „daß ihm ein solches Vorhaben gegen den Kaiser bei jedermann zu höchster Verkleinerung, zum Nachtheil seines Rufes und zu seiner und seiner Unterthanen Verderben geraten“ werde, und: „durch Bündnisse mit fremden Potentaten seien schon manche deutsche Fürsten in Schaden gekommen“. — Trotzdem bleibt er ein merkwürdiger und bedeutender Fürst, und man wird geneigt sein, ihn milde zu beurteilen, wenn man erwägt, daß er bestrebt war, der List des Kaisers und der Päpste und Jesuiten mit List zu begegnen, und daß er zu diesem gewiß nicht zu billigen Mittel griff, weil er überzeugt zu sein schien, daß sein durchaus redlicher, treuer und glaubensfester Oheim Johann Friedrich nicht befähigt war, weiterhin das Haupt des sich immer mehr lockernden schmalkaldischen Bundes zu bleiben und der den Evangelischen vom Kaiser und Papste drohenden Gefahr zu begegnen.

¹⁾ Dieser trat im Vertrage zu Raumburg am 26. Februar 1554 die meißnischen Lande in Thüringen und Franken dem Johann Friedrich, resp. dessen Söhnen wieder ab, wie vorn erwähnt. Johann Friedrich starb am 3. März desselben Jahres mit den Worten: „Gott sei mir Sünder gnädig!“ nachdem er seine Söhne zur Eintracht ermahnt und mit Amsdorf gebetet hatte. Auf seine Treue und Redlichkeit, Seelenstärke und Glaubensfestigkeit gründet sich sein Verdienst, den Protestantismus aufrecht erhalten zu haben.

kehren wir nun wieder zu Herzog Wilhelm dem Reichen von Gütlich, Cleve und Berg etc. zurück!

Nachdem sich König Franz von Frankreich seiner ehelichen Verbindung mit Margaretha von Navarra widersetzt hatte, erwirkte er vom Papste Paul III. durch Bernd v. Siberg die Erlaubnis, sich anderweit vermählen zu dürfen und verlobte sich mit Maria, der Tochter des Königs von Böhmen und späteren Kaisers Ferdinand I., der Waise Kaiser Karls V. — Am 3. Juli 1546 wurde zu Regensburg das Beilager gehalten. Es entsprossen dieser Ehe folgende sieben Kinder:

1. Maria Eleonora, geb. 26. Juni 1550 zu Cleve, † im Mai 1608,
2. Anna, geb. 1. März 1552 zu Cleve, † 1632,
3. Magdalena, geb. 2. September 1553, † 1633,
4. Carl Friedrich, geb. 24. April 1555, † 9. Februar 1575,
5. Elisabeth, geb. 29. Juni 1556, † 19. April 1561,
6. Sibylla, geb. 26. August 1557,
7. Johann Wilhelm, geb. 28. (29.) Mai 1562, † 25. März 1609.

Der, wie es scheint, nach dem Venloer Vertrage und jener engverwandtschaftlichen Heirat mit dem Herzog Wilhelm völlig ausgesöhnte Kaiser Karl V. gab diesem „seinem lieben Vetter“ schon am 19. Juli 1546, also sechzehn Tage nach dem in Regensburg gehaltenen Beilager, das Privilegium, „daß die Länder Gütlich, Cleve, Berg und Mark und Ravensberg unter einer Herrschaft bleiben und, falls keine männlichen Erben vorhanden, auf die Töchter fallen sollten.“ Dieses Privilegium bestätigte Kaiser Ferdinand I. nach der am 5. Mai 1559 erfolgten Neu-Belehnung, Kaiser Maximilian II. nach der Neu-Belehnung am 19. April 1566 am 21. desselben Monats und Jahres und Kaiser Rudolf II. am 10. März 1580.¹⁾

Schon 1564 macht Herzog Wilhelm sein Testament, ob in Vorahnung der schweren Krankheit, die ihn zwei Jahre später befiel? Er hatte nämlich 1566 zu Bensberg einen Schlaganfall und gesundete nie wieder vollständig, vielmehr schlug diese Krankheit später zur Hemiplexie aus.

Seine älteste Tochter Maria Eleonora, geb. den 26. Juni 1550, wurde am 14. Dezember 1572 zu Hambach dem Herzoge Albrecht Friedrich in Preußen, dem Sohne jenes Herzogs Albrecht aus dem Hause Hohenzollern verlobt, welcher 1525 auf Luthers Rat das Ordensland Preußen in ein weltliches Herzogtum verwandelte. In dem zum Staats-Archiv in Düsseldorf übernommenen Urkunden- und Akten-Archiv der Herrschaft Witten a. d. Ruhr befindet sich unter Nr. 11 der Akten eine von „Christian Winter v. Sternfeldt, Churf. Brandenb. Rath und Ob.-Secret.“ in Königsberg in Preußen, am 14. Februar 1642 beglaubigte Copie des betr. Heirats-Vertrages unter dem Titel: „Verglichener und endlich beschlossener Heyraths-Vertrag zwischen Marggraff Albrecht Friedrichen

¹⁾ Dieses Privilegium sowohl, wie dessen nachfolgenden Bestätigungen finden sich u. a. bei Dithmar pag. 169, 172, 176 u. ff.

Herzogen in Preußen ꝛc. und Fräulein Maria Eleonora Gebohrne zu Göllich, Cleve und Berge ꝛc. Anno 1572 den 14. Decembr. vollenzogen zu Hambach p.“, welche ich als „Anlage Nr. 2“ am Schlusse dieses Aufsatzes zum Abdruck gelangen lasse.¹⁾ Wenn auch einige Clauseln dieses Vertrages manches zu denken geben, worauf ich sogleich zurückkommen werde, so geht doch aus demselben klar und unzweideutig hervor, daß nach dem Erlöschen des Märkisch-Clevischen Fürstenstammes (in männlicher Linie) die Nachkommen der Maria Eleonora, gleichviel ob Prinzen oder Prinzessinnen, die einzig vollberechtigten Erben Herzog Wilhelms des Reichen waren, und nur Quertreibereien katholischer Räte am Hofe zu Cleve schon jetzt und noch mehr später den geistigen Zustand Herzog Wilhelms und seines gleichfalls geistig kranken Sohnes benutzten, um die Fäden zu verwirren. In diesem Heirats-Vertrage wird zunächst konstatiert, daß „Nachdem der Hochgebohren Fürst, unser Freundlicher Lieber Vetter Oheimb und Schwager, Herr Johans Wilhelm, Herzog zu Sachsen, Landgraff in Düringen und Marggraffe zu Meissen ꝛc. aus sonderer Vollmeinung, daß eine Ehestiftunge zwischen Uns obgenandten ꝛc. in Handlung gebracht werden mochte, sich embsig und fleissig bemühet, welches auch an die Römische Kayserliche Maytt. unsern allergnädigsten Herrn gelanget, und Jhro Maytt. Sich solcher Heyracht nicht mißfallen lassen; darauff dann Wir Wilhelm Herzog und Frau Maria Herzogin zu Göllich ꝛc. unsern Willen im Nahmen des Herrn gleichfals darzu geben.“ Darnach ist die Mitgift und die Leibzucht der Prinzessin festgesetzt, und es folgt unter Anführungszeichen der bezw. der Erbfolge hochwichtige Passus:

„Fürter ist bewilliget und beschloffen,

„ob Wir Wilhelm Herzog und Maria Herzogin zu Göllich, Cleve
 „und Berge p. keine Männliche Erben lebendig hinterlassen würden,
 „die fürder keine Erben verliesen, alsdann sollen unsere Fürsten-
 „thumben Göllich, Cleve, Berge p, die Graffschaffen Mark und
 „Ravensberg und andere Herrlichkeiten sampt allen Gütern und
 „Zugehörungen, an- und zufälligen Gerechtigkeiten, so Wir igo
 „einhaben und besitzen, und was Wir oder Männliche Erben
 „hinter uns verlassen würden, nichts ausgeschlossen, mit Landen
 „und Leuten, wie wir oder unsere Männliche Erben das ge-
 „brauchet oder hätten gebrauchen mögen, an ged. unsere ältiste
 „Tochter Fräulein Maria Lenora, unsers zukünftigen Eithumbs
 „Herzog Albrecht Friederich Gemahl und ihrer beyder V. Erben,
 „ob Sie die mit einander zeugen würden, krafft und nach Inhalt
 „darüber hievor erlangten und bestättigten Privilegiis kommen
 „und geerbet seyn: Daran sich dann die Landtschafften auch
 „halten sollen;“ weiter:

¹⁾ cf. Anlage Nr. 2. — Derselbe ist, wie Dr. W. Tobien angiebt, auch abgedruckt bei Dithmar, S. 189. Letzterer scheint mit dem hier weiter unten veröffentlichten ziemlich genau übereinzustimmen.

„Und da der Fall geschehe, daß beyde unsere Geliebte Söhne Carl Friederich und Hans Wilhelm ohne Leibes-Erben auß diesem Jammerthal verschieden (welches doch der Allmächtige gnädiglich verhüten wolle) und alsdan obgte. unsere Fürstenthümben und Landen an unsere geliebten Eithumb Herzog Albrecht Friederichen und unsere älteste Tochter Maria Leonora und ihre Erben kommen und fallen würden (wie wir auch daran seyn und nicht unterlassen wollen unsere Rittertschaftt und Land-Stände gnädiges Fleißes zu ermahnen, Ihren Consens und Bewilligung, wie sie vermöge der angezogenen Kayserl. Privilegien zu thun schuldig, auch darzu zu geben)

Ist fürter abgeredet, „daß auf solchen Fall, durch uns Herzog Albrecht Friederich oder unsere Erben und Nachkommen zu und neben den (vorerwähnten) 25000 Goldgulden zu einer jederer der anderen unsers Herzogs Wilhelms Dreyer Töchter ¹⁾ Heyraht-Guht, Zweymahl Hundert Tausend Goldgülden, oder deren rechte Werde ²⁾ eins innerhalb vier Jahren vor alle Gerechtigkeit, So Ihre L. an allen Verlassenen Landen Gütern, gülten und Renten nichts ausgeschlossen haben möchten, wann das Jahr nach dem anfall verchieden, Einer jeden ihr antheil davon (ohne das wieder unsers Oheimen und Schwagers ³⁾ Herzogs Wilhelms Lande und Leute damit belegen oder beschweren mögen) vergnügt werden sollen.“

Hiermit im Einklang steht auch der später folgende Passus :

„Würde aber eine von den übrigen unsers Herzog Wilhelms dreyen Töchtern ohne Leibeserben abgehen, alsdan soll derselben Antheil von den Zweymahl Hunderttausend Goldgülden, so zu Außstattunge Ihrer Gerechtigkeit gemachet, auf die ander unsere Töchter und ihre Erben, so mit der vorbenandten Summa abgegült werden sollen, keine ausgeschlossen, soviel der alsdann seyn würden, gefallen sein.“ etc. — Ferner :

„Da auch künfftig eine, von obgt. den andern unsern dreyen Töchtern verheyrahten sollen, desfalls Wir Herzog Wilhelm oder unsere Erben sein ⁴⁾ Herzog Albrecht Friederichs L. oder dessen Erben ersuchen, damit Sie ihre Räte und Berordneten solcher vorhabender Tractation beizuwohnen, und daß die Verzig ⁵⁾ von denen Herren, an welche unsere Töchter verheyrahtet obgehandelter massen, empfangen, gegenwärtig zu seyn, abzufertigen.“

Schwer begreiflich dagegen bleibt es, wie der evangelische Herzog Albrecht Friedrich sich mit Folgendem einverstanden erklären konnte (und um so mehr, als ja damals die Reformation thatsächlich in den Jülich-Clevischen Erbländern schon fest begründet war):

¹⁾ Die am 29. Juni 1556 geborne Elisabeth war schon am 19. April 1561 verstorben.

²⁾ = Werte. ³⁾ = Schwiegervaters.

⁴⁾ = unsere Erben, welche sind: Herzog Albr. Friedrichs Liebden oder dessen Erben.

⁵⁾ = Der Verzicht!

„Inmassen auch sonderlich vertragen, da solcher Fall der tödtlichen Ableibunge ¹⁾ vorfiel, (welches doch der Allmächtige nach seinem Göttlichen Willen lange verhüte), soll ehe und zuvor bestimmtes unsers Oheimen und Schwähers ²⁾ Herzogen zu Göllich zc. Lande und Unterthanen, uns Herzog Albrecht Friederichen, Unsern Erben und Nachkommen Hulde und Eyde thun, Ihnen von uns festiglich gelobet, zugesaget, verbrieffet und versiegelt werden:

Obgenandter Fürstenthümer Göllich, Cleve, Berge, sampt der zugehörigen Graffschaften und Herrlichkeiten Unterthanen und angehörige zu einiger Veränderung der Religion mit nichten zu dringen, oder da entgegen einige Neuerung einzuführen, sondern sie vielmehr bey der alten allgemeinen wahren Katholischen und Apostolischen Religion unverhindert bleiben zu lassen und dawider zu thun sich gestatten. zc.

Wenn man nicht annehmen kann, daß unter der Bezeichnung „Apostolischen“ neben „Katholischen“ Religion die Befenner der „Augsburgischen Confession“ im Gegensatz zu den Reformierten, deren Kirche damals noch nicht anerkannt war, sondern erst vornämlich durch den Einfluß des großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg im Frieden zu Münster und Osnabrück als gleichberechtigt anerkannt wurde, — gemeint waren, so bleibt nur übrig, daß der Einfluß der damaligen katholischen Räte des Herzogs Wilhelm, vielleicht unter Berufung auf das Seite 147 erwähnte Versprechen des Herzogs in dem ihn demütigenden Venloer Vertrage vom 7. Septbr. 1543, den ev. Herzog Albrecht Friedrich zu dieser Clausel zwang.

Einiges Bedenken muß es auch erregen, daß kein Ringwechsel stattfand, und dieses in dem Heirats-Contracte mit den Worten vermerkt wurde: „Wir Wilhelm Herzog aber da gefürgegenendet, daß vor der Ehelichen Bewehlung einiger Ring zu geben dieses Chrits nicht bräuchlich, darbey es dann auch verblieben“ etc. —

Joh. Dietr. v. Steinen ist in seiner „Westphäl. Geschichte“, Tl. I, in der Darstellung dieser Angelegenheit ungenau, da mir aber die Quellen, aus welchen er schöpfte, momentan nicht zur Hand sind, verzichte ich, auf dessen Bericht hier weiter einzugehen. Die Vermählung geschah zu Königsberg in Preußen am 15. October. 1573.

„Kurz vor der Heimbringung geschah es, daß der Bräutigam im 21. Jahre seines Alters in Blödigkeit des Verstandes gerieth, daher Herzog Wilhelm, der auf der Reize nach Preußen begriffen war, zu Frankfurt a. d. O. 10 Tage mit seiner Tochter verweilte, bis die abgeordneten Räte von allem Bericht erstattet hatten. Weil nun Maria Eleonora ihre Zuneigung gegen den blödsinnigen Bräutigam nicht änderte, reiste

¹⁾ = des Ablebens, — nämlich der beiden damals noch lebenden Söhne des Herzogs Wilhelm.

²⁾ = Schwiegervaters.

der Vater mit ihr fort, und wurde das Belager zu Königsberg prächtig vollzogen.“¹⁾

Dr. W. Tobien berichtet nach Teschenmacher, S. 350, in den „Denkwürdigkeiten aus der Vergangenheit Westfalens“, 1. Band, 2. Abtl. S. 275, Anmerk. 45: „Am 4. August 1573 brach Herzog Wilhelm, nachdem man gefrühstückt hatte („habito prandio“ — heißt es ausdrücklich), von Düsseldorf mit seiner Tochter, von einem sehr großen und glänzenden Gefolge begleitet, auf. Der Weg ging über Ratingen, Essen, Hörde, Dortmund, Ramen, Hamm, Bielefeld, Lemgo, Hameln u. s. w. Am 5. Oktober (!) war man in Frauenburg, dem Sitz des Bischofs von Ermeland, angekommen; dann ging es über Heiligenbeil nach Brandenburg (unweit Königsberg): hierhin kam der junge Herzog Albrecht Friedrich ihnen entgegen; endlich am 10. Oktober, also nach einer Reise von beinahe 10 Wochen, erfolgte der feierliche Einzug in Königsberg. Am 14. Oktober fand die Hochzeit statt; Herzog Wilhelm verließ am 26. Oktober Königsberg und legte dieses Mal den Weg in kürzerer Zeit zurück, so daß er schon am 19. Dezember wohlbehalten in Düsseldorf ankam!“ —

Aus der Ehe des Herzogs Albrecht Friedrich mit der Maria Eleonora, welche letztere im Mai 1608 starb, während ihr Gemahl im Jahre 1618 das Zeitliche segnete, gingen außer 2 früh verstorbenen Söhnen auch mehrere Töchter hervor, von denen nur die beiden ältesten Anna und Eleonora hier in Betracht kommen, indem Anna dem Kurfürsten Joh. Sigismund von Brandenburg vermählt wurde, während dessen Vater, Kurfürst Joachim Friedrich, nach dem Tode seiner 1. Gemahlin 1603 die jüngere Schwester Eleonora heiratete. Joachim Friedrich starb 1608; ihm folgte sein Sohn Johann Sigismund, welcher nach dem Ableben des Herzogs Johann Wilhelm von Gütlich-Cleve zc. 1609 als erbberechtigter Prätendent auftrat.

Herzog Wilhelms des Reichen zweite Tochter Anna, geb. den 1. März 1552 und gest. 1632, wurde 1574 dem Pfalzgrafen Philipp Ludwig von Neuburg vermählt²⁾. Zu dem am 27. Septbr. 1574 stipulierten Ehepakt verzichteten die Verlobten auf alle Erbansprüche; doch für den Fall, daß auch M. Eleonora „ohne eheliche Leibes-Erben, da Gott für sein wolle, mit Tode abgehen sollte“, sollte Anna zu den Gütlich-Clevischen Ländern die nächste sein.

Nach dem salischen Erbfolgerechte, welches in Deutschland nicht blos für die Nachfolge in der Königswürde galt, war der präsumtive Nachfolger Herzog Wilhelms dessen am 24. April 1555 geborener und von seiner Mutter selbst genährter Sohn Carl Friedrich, der später dem Matthias Paludanus, genannt Bruichhuysen und dem Stephan Vinandus

¹⁾ Joh. Diedr. v. Steinen, Westphäl. Gesch. II. I.

²⁾ Damals wurde dem Herzoge von den Ständen auf dem Landtage zu Dinslaken eine Steuer bewilligt; cf. Anlage hierzu Nr. 3!

Pighius zur Erziehung übergeben wurde. Nachdem dieser Erbprinz 1571 seinen Oheim, den Kaiser Maximilian II. in Wien besucht hatte, unternahm er 1573 eine Reise nach Italien, bis Neapel und erkrankte, als er auf der Rückreise zum zweiten Male Rom berührte, daselbst an einem hitzigen Fieber, an dem er, nachdem ihn Papst Gregor XIII. selbst durch seinen Besuch geehrt, am 9. Febr. 1575 starb. Er wurde auch zu Rom beerdigt.

Die dritte Tochter Herzog Wilhelms: Magdalena, geb. den 2. Sptbr. 1553 und gest. 1633, wurde am 4. October 1579 dem Grafen Johann von Zweibrücken, Pfalzgrafen beim Rhein und Herzog in Bayern vermählt und entsagte nebst ihrem Verlobten gleichfalls allen Erbanprüchen, erhielt aber gleich ihren beiden ältern Schwestern die Anwartschaft auf die Jülich-Clevischen Länder in dritter Linie.

Herzog Wilhelms und seiner Gemahlin Maria 6. Kind und 5. Tochter, die am 26. August 1557 geborene Prinzessin Sibylla, wurde im Glauben ihrer streng katholischen Mutter erzogen. Joh. Dietr. v. Steinen berichtet: „1586 wurde eine Heirath gethätigt zwischen dieser und dem Markgrafen Philipp von Baden, auch am 26. Juli eine Heiraths-Verschreibung verfaßt ¹⁾, die Heirath aber ist nicht zustande gekommen. Nachher suchten zwar die Herren Rätthe (welche mehrentheils das Land regierten) die Prinzessin zu vermählen an Reinutium, den Sohn des Herzogs zu Parma, damit sie solchergestalt, wenn Herzog Johann Wilhelm ohne eheliche Leibeserben versterben sollte, das Land in Römisch-katholische Hände bringen und die andern Schwestern, welche an Evangelische verheirathet waren, zurücksetzen könnten, — es wollte aber nicht glücken. Endlich vermählte sie sich nach des Vaters Tode ²⁾ am 1. Mai 1601 mit Carl von Oestreich, Markgrafen zu Burgon ³⁾, und wurde das Beilager in Düsseldorf gehalten.“ Damals aber „war die Erbfolgefrage bereits in ein solches Stadium getreten, daß sie und ihr Gemahl es für angemessen hielten, ausdrücklich jede Verzichtleistung von der Hand zu weisen und für den Todesfall des Herzogs Johann Wilhelm eine Teilung seiner Länder unter seine Schwestern zu verlangen.“ ⁴⁾

Der direkte Erbe Wilhelms des Reichen verblieb nach dem am 9. Febr. 1575 erfolgten Hinscheiden seines älteren Bruders Carl Eriedrich der am 28. oder 29. Mai 1562 geborne Prinz und nunmehrige Erbprinz Johann Wilhelm, welcher sich ursprünglich dem geistlichen Stande gewidmet hatte und Probst zu Xanten, Domherr zu Cöln und Coadjutor des Bischofs von Münster war, nunmehr aber den geistl. Stand aufgab.

¹⁾ Hierin leistete sie, wie Dithmar in seinen Urkunden S. 198 ff. berichtet, gleichfalls Verzicht auf die Erbschaft der Länder.

²⁾ Wilhelm der Reiche starb im Jahre 1592.

³⁾ Nach Dr. W. Tobien „von Burgau.“ Dies ist das Richtige.

⁴⁾ Dr. W. Tobien: Denkwürdigkeiten etc. 1 Band, S. 278.

III. Umstände, durch welche der in so nahe Aussicht gestückte Erbfolgestreit von vornherein an Schärfe gewann.

Zu den vorerwähnten Grund-Ursachen des Jülich-Clevischen Erbschafts-Streites, denen sich die schwankende religiöse Gesinnung Herzog Wilhelms gesellte, traten noch äußere und innere Umstände, welche bei Aufrollung der ganzen Frage nicht ganz unerörtert bleiben dürfen. Eine tiefer eingehende Behandlung derselben würde den Rahmen dieser Arbeit weit überschreiten.

1. Kaiser Karl V., 1521—1556, in dessen Reiche „die Sonne nicht unterging“, und der doch erfahren mußte, daß für eine Kirche von politisch-religiöser Einheit, die ganze abendländische Welt umfassend, kein Raum mehr in Europa war, hatte, der Regierung müde, in einer feierlichen Abschiedsrede zu Brüssel bereits am 21. October 1555 seinem Sohne Philipp II. in Gegenwart der bisherigen Statthalterin der Niederlande, der Königin Maria von Ungarn, seiner Schwester, die Regierung der damals spanischen Niederlande übergeben. Erst am 7. Septbr. 1556 trat er ihm auch die Königreiche Spanien und Neapel ab.

Die Niederlande, im 15. Jahrhundert zum größten Theile im Besitze des burgundischen Hauses, kamen durch Karls des Kühnen einzige Erbin Maria an deren Gemahl, den Kaiser Maximilian I., wurden aber erst durch Karl V. zu einem habsburgischen Kronlande gemacht. Das Herzogtum Geldern, vorübergehend im Besitze des Herzogs Wilhelm des Reichen von GÜlich-Cleve, mußte von diesem, wie bereits erwähnt,¹⁾ im Venloer Vertrage (7. Septbr. 1543) an Karl V. überlassen werden.

Unter den 17 niederländischen Provinzen waren 4 Herzogtümer: Luxemburg, Limburg, Brabant und Geldern, 7 Grafschaften: Artois, Hennegau, Flandern, Namur, Zütphen, Holland und Seeland, 1 Markgrafschaft: Antwerpen, und die 5 Herrschaften: Mecheln, Friesland, Utrecht, Oberijssel und Grönigen. Jede dieser Provinzen hatte ihre auf Altherkommen und Gesetzen beruhende eigentümliche Verfassung, und besonders genossen Brabant, Flandern, Limburg große Freiheiten.

„Hier ein friedfertiges Fischer- und Hirtenvolk, in einem vergessenen Winkel Europas, den es noch mühsam der Meeresflut abgewann; die See sein Gewerbe, sein Reichthum und seine Plage, eine freie Armut sein höchstes Gut, sein Ruhm, seine Tugend. Dort ein gutartiges, gesittetes Handelsvolk, schwelgend von den üppigen Früchten eines gesegneten Fleißes, wachsam auf Gesetze, die seine Wohlthäter waren. In der glücklichen Muße des Wohlstandes verläßt es der Bedürfnisse ängstlichen Kreis und lernt nach höherer Befriedigung dürsten. Die neue Wahrheit, deren erfreuender Morgen jetzt über Europa hervorbricht, wirft einen befruchtenden Strahl in diese glünstige Zone, und freudig empfängt der freie Bürger das Licht, dem sich gedrückte traurige Sklaven verschließen. Ein fröhlicher Mutwille, der gerne den Ueberfluß und die Freiheit begleitet, reizt es-

¹⁾ cf. S. 147.

an, das Ansehen verjährter Meinungen zu prüfen und eine schimpfliche Seite zu brechen. Die schwere Zuchtrute des Despotismus hängt über ihm, eine willkürliche Gewalt droht die Grundpfeiler seines Glückes einzureißen, der Bewahrer seiner Gesetze wird sein Tyrann. Einfach in seiner Staatsweisheit wie in seinen Sitten, erkühnt es sich, einen veralteten Vertrag aufzuweisen und den Herrn beider Indien an das Naturrecht zu mahnen.“¹⁾

In jener feierlichen Versammlung zu Brüssel (21. 10. 1555) ließ Philipp II., bedauernd, daß er der französischen Sprache nicht genügend mächtig sei, durch Kaiser Karls V. berühmten Kanzler Granvella den versammelten Vertretern der Generalstaaten²⁾ versichern, daß er den besten Willen habe, mit Gottes und der Stände Beistand seine Regentpflichten zu erfüllen, die ständischen Privilegien und Freiheiten zu achten, und das gute Einvernehmen mit ihnen zu erhalten. Doch hielt er sein Versprechen nicht; denn während Kaiser Ferdinand I. (1556—1564) mit weiser Mäßigung sich mühte, den Augsburger Religionsfrieden aufrecht zu erhalten und sein edler Sohn Maximilian II. (1564—1576) mit Weisheit und Glück des Vaters Politik fortsetzte, behandelte Philipp II. die Niederländer mit so ausgesuchter Grausamkeit, daß die gesegneten Niederlande damals der Schauplatz wurden, auf welchem Freiheit und ein mit Fanatismus gemengter Despotismus bis aufs Blut rangen.

Zinker, argwöhnisch, pedantisch und wortfarg, entfremdete sich Philipp II. die Niederländer bald vollständig. Da er ihnen nicht traute, setzte er ihrem Staatsrate seine verwitwete Halbschwester Margaretha von Parma als Statthalterin vor und bestimmte ihr zum Ratgeber den von seinem berühmten Vater, dem Kanzler Karls V., so grundverschiedenen, übel berüchtigten Cardinal und Großinquisitor Granvella. „Die Beschwerden Brabants forderten einen staatsklugen Mittler; Philipp II. sandte ihm einen Henker, und die Lösung des Krieges war gegeben.“³⁾

Um den Protestantismus zu unterdrücken und den gewerbereichen Städten ihre Freiheiten zu beschränken, legte er 3500 Mann spanische Truppen ins Land, und als er sich genötigt sah, diese zurückzuziehen, versuchte er durch Einführung der Inquisition zu seinem Ziele zu kommen. Folter, Beil und Scheiterhaufen verbreiteten ihre Schrecken, und zur Unterdrückung mehrerer dadurch veranlaßter Aufstände nahte der Herzog von Alba mit einem spanischen Kriegsheere. Dieser lud mit verstellter Freundlichkeit die Grafen Eymont und Hoorn zu einer Besprechung über die Landesicherheit ein und setzte sie treulos gefangen⁴⁾. Tief verletzt nahm die Statthalterin ihre Entlassung für immer, Alba aber errichtete

¹⁾ Fr. v. Schiller: Geschichte der Niederlande.

²⁾ Unter ihnen befand sich auch Prinz Wilhelm v. Oranien, auf dessen Schulter des Kaisers rechte Hand beim Eintritt in den Saal sich stützte.

³⁾ Fr. v. Schiller.

⁴⁾ Wilhelm v. Oranien hatte klüglich das Land verlassen und entging so einem gleichen Schicksale.

einen „Nat der Unruhen“, den das Volk den „Matrat“ nannte und verfuhr gegen alle der Empörung oder des Protestantismus Verdächtige mit unerhörter Grausamkeit. Tausende wanderten aus, in den Grenzländern aber sammelten sich die „Busch- und Wasser-Geußen“ und übten fürchterliche Rache. „Flüchtlinge, die das Vaterland auswarf, suchten sich ein neues auf dem Meere und auf den Schiffen ihres Feindes Sättigung ihrer Rache und ihres Hungers. Jetzt werden aus Korsaren Seehelden, aus Raubschiffen zieht sich eine Marine zusammen.“ — Als Ludwig von Nassau, der Bruder Wilhelms v. Oranien mit einer Schar Ausgewanderter ins Land fiel, wurden Egmont und Hoorn auf Albas Befehl zu Brüssel enthauptet und ihre Häupter auf Pfähle gesteckt. Da rückte Wilhelm v. Oranien selbst mit 20 000 Mann über die Maas, wurde aber durch Mangel und Krankheit zum Rückzuge genötigt. Als dann Alba Zwingfesten anlegte, hohe Steuern einfuhrte und den Handel mit England verbot, erhob sich unter Leitung Wilhelms v. Oranien 1570 in den nördlichen Provinzen ein allgemeiner Aufstand, welcher der Anfang eines greuelvollen Krieges war. Alba war genötigt, den König um seine Entlassung zu bitten. Nach Antwerpens Fall und Einäscherung gingen die 7, Philipp bisher treugebliebenen südlichen Provinzen mit den abgefallenen nördlichen 1576 den Vertrag zu Gent ein, in dem man sich verpflichtete, sich gegenseitig beizustehen bei Vertreibung der spanischen Heere und die Strafbefehle wegen der Religion — bis zur Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten durch einen Reichstag — unvollstreckt zu lassen. — Der neue Statthalter, Herzog Johann von Oestreich, bestätigte diesen Vertrag, doch bald brach der Streit von neuem los, und vergeblich bemühten sich die Gesandten Herzog Wilhelms von Cleve, ihn mit den niederländischen Ständen auszuföhnen. Als Johanns Nachfolger Alexander Farnese, der Sohn Margarethons von Parma, ein eben so großer Feldherr als kluger Staatsmann, den Niederländern zwar die Zurückgabe ihrer vorigen Rechte und Freiheiten zusagte, aber auf die Rückkehr zur katholischen Kirche bestand, fügten sich ihm nur die südlichen katholischen Provinzen, während die 7 nördlichen, reformierten, auf Betrieb W. v. Oranien 1579 die „Utrechter Union“ schlossen und sich unter dem Namen: „vereinigte Generallstaaten“ 1581 ganz von Spanien losjagten. Sie wählten Wilhelm v. Oranien zu ihrem Statthalter, und als dieser 1584 zu Delft durch Meuchelmord fiel, dessen jugendlichen raschen Sohn Moritz. Der Krieg dauerte fort, aber 1609 sah sich Philipp III. von Spanien, der Nachfolger seines 1598 verstorbenen Vaters Philipp II., genötigt, mit der „Republik der vereinigten Niederlande“ einen zwölfjährigen Waffenstillstand zu schließen, doch wurde diese Republik im „Westfälischen Frieden“ 1648 von Spanien als freier Staat anerkannt.

2. Für das deutsche Reich erwies sich bald der Tod Maximilians II. (1576) als ein großes Unglück, denn unter der Regierung seines am Hofe Philipps II. in Spanien erzogenen und dem Protestantismus feindlich

gefinnten Sohnes Rudolf II. (1576—1612) wuchs, begünstigt durch dessen Schwäche und Gleichgiltigkeit in der Politik, die Spannung zwischen Katholiken und Protestanten von Jahr zu Jahr.

Schon 1552 wurde zu Aachen der sogenannte „Burgundische Bund“ errichtet, dem u. a. auch der Erzbischof Adolf von Cöln, der Bischof zu Luick und der Herzog Georg von Oestreich auf Betrieb Marias, der Schwester Kaiser Karls V., beitraten, und „welcher sonderlich wider die ev. Religion abgesehen war.“ Herzog Wilhelm von Cleve war ebenfalls nach Aachen eingeladen, erschien aber nicht, doch mußte er 1581 auf Befehl Kaiser Rudolfs II. „einige Mannschaft wider die Protestanten zu Aachen schicken“, welche sich dort des Stadregiments bemächtigt und ein Duldungsgeßetz durchgeßetzt hatten. Sie wurden 1598 vertrieben.

1582 trat der Erzbischof von Cöln, Gebhard Truchßesß von Waldenburg aus Liebe zu der durch ihre Schönheit berühmten Gräfin Agnes von Mansfeld zur calvinischen Lehre über, legte aber auch nach seiner Verheiratung 1583 seine Würde nicht nieder, sondern versuchte auch das Kurfürstentum der ev. Lehre zu gewinnen; dadurch wurde jene im Religionsfrieden zu Augsburg (1555) offen und strittig gebliebene Frage ¹⁾, die unter dem Namen „der geistliche Vorbehalt“ historisch geworden ist, aufs neue zu einer brennenden. Gerhard wurde mit dem Kirchenbanne belegt, und das Cölnner Domcapitel wählte einen neuen Erzbischof in der Person eines bairischen Prinzen. Zwar versuchte der Gebannte seine Sache mit den Waffen zu verfechten, konnte sich aber trotz der Hilfe des Pfalzgrafen Johann Casimir gegen die aus den Niederlanden herbeigezogenen spanischen Truppen nicht behaupten und floh in das feste Werl. Die Spanier folgten ihm auch hierher und verübten um Werl und in der Soester Boerde unerhörte Grausamkeiten. Gebhard zog sich schließlich nach Straßburg zurück, wo er als protestantischer Domherr noch 16 Jahre lebte.

So hatte sich rings um die Jülich-Clevischen Lande nicht nur der Feuerzunder gehäuft, sondern es brachen auch die Flammen verheerender Kriege über jene Länder herein, noch ehe Herzog Wilhelm seine Augen schloß und von seinen Leiden erlöst wurde.

Angeßichts seines Zustandes und der vorerwähnten Kriegsunruhen mußte die Besorgnis der Stände der unierten Länder noch wachsen, als Wilhelms Nachfolger Johann Wilhelm am 18. Septbr. 1584 inßolge des Einßusses dreier streng kathol. Räte Herzog Wilhelms, P. Langer, Werner zu Gimnich und Joh. v. Offenbroch, der 4 Jahre älteren, 1558 geborenen, streng katholischen Prinzessin Jacobe, Markgräfin von Baden verlobt und am 15. (16.) Juni 1585 in Düsseldorf mit ihr verheiratet wurde. Jacobe, in dem Bewußtsein ihrer geistigen Ueberlegenheit über den alters- und geisteskranken Herzog und ihren gleichfalls geisteschwachen Gemahl, dessen Blödsinn sich bald so verschlimmerte, daß er Teufelsbe-

¹⁾ cf. S. 150!

schwörern in die Hände fiel, bemächtigte sich des Regiments und beschloß, die ev. Kezerei auszurotten, und als ihr dies nicht gelang, belästigte sie die Evangelischen durch allerlei Mandate. —

Da nun von Kaiser Rudolf II. Hilfe gegen die in den Jülich-Clevischen Ländern durch die kriegführenden Parteien der Nachbarländer verübten Repressalien nicht zu erwarten war, beschloßen die Stände sich selbst zu helfen und gegen neue Bedrückungen einmütig zusammenzutreten, wie dies u. a. die im 6. Jahrgange dieses Buches ¹⁾ Seite 50—56 zum Abdruck gelangte „Copie Versiegelter Union der Fürstenthumen Cleve, Gülich, Berge und der Graffschaften Mark und Ravensberg, geben zu Düsseldorf in dem Jahr Unserer Herren tausent fünf Hundert sieben und Achtzig, am zweiten Monaths Decembris“ — beweist, welche man gütigst dort nachlesen wolle.

So mußte es auch hier durch einen seltsamen Gang der Dinge die Kirchentrennung sein, welche erst kürzlich unter einer Herrschaft vereinigte Staaten, in denen die Bekenner der beiden christl. Religionen sehr verschieden verteilt waren, unter sich zu engerer Vereinigung und zu festem Zusammenschlusse führte. Wenn nun auch später deren feste Union die schließliche Teilung der Länder erschwerte, so standen sie sich andererseits treulich bei der Ausgleichung der religiösen und confessionellen Verhältnisse, wovon später berichtet werden muß.

Nach dem am 5. Jan. 1592 erfolgten Ableben Herzog Wilhelms des Reichen ging die Regierung der vereinigten Jülich-Clevischen Länder nominell an dessen schwachsinnigen und bald völlig blödsinnigen Sohn Johann Wilhelm (1592—1609), thatsächlich aber an seine Gemahlin Jacobe und die dominierende katholische Hofpartei über. Doch auch der Jacobe wurde die thatsächliche Herrschaft bald streitig gemacht, und zwar durch die vorerwähnte, streng katholisch erzogene Schwester des Herzogs Joh. Wilhelm: Sibylla, welche damals noch nicht verheiratet war.

Nach dem gewaltsamen Tode Jacobes, — man fand sie 1597 erdroffelt im Schlosse zu Düsseldorf, — wurde Sibylla Regentin. Sie war es, welche zur Unterdrückung der Evangelischen 1593 spanisches Kriegsvolk ins Land rief. Die Soester Chronik berichtet, daß Weihnachten 1593 spanische Kriegsvölker vor die Stadt gerückt seien und Soester Kaufleute, so nach Lippstadt zur Messe reisen wollten, beraubt hätten. Im Februar und Septbr. 1594 wurde Borgeln von ihnen geplündert. „Um Lichtmeß 1595 drangen sie in Ostönnen, Meiningsen, Köllinghausen, Epsingjen, Deiringsen, Ampen, Schwese, Enkesen, ein.“ „Um die Banden los zu werden, mußte der Soester Rath 4000 Thaler bezahlen, und dennoch plünderten und sengten sie Ampen, Schwese und Hiddingjen und nahmen das Stift Paradies arg mit. In der „Chronik der Stadt Hoerde“ vom Jahre 1836 berichtet F. W. Schulte: Obgleich der Herzog

¹⁾ Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Graffschaft Mark, 6. Jahrgang, S. 50—56.

in dem Kriege Philipps II. mit den Niederländern neutral blieb, rückten damals spanische Kriegsvölker in seine Lande ein, 1598 auch in die Grafschaft Mark, „und sie haben wider alles Völkerrecht und Kriegsbrauch mit Morden, Todtschlagen, Rauben, Plündern, Brennen, Frauen- und Jungfrauenhänden abscheulich, unmenschlich und mehr denn viehisch gewüthet und tyrannisirt, auch Dortmund belagert, Anna weggenommen, bis die Stände der westphälischen und rheinischen Kreise mit ihren Truppen gegen sie marschirten und sie verdrängten.“ Nach anderen Nachrichten aber wurden die Abmahnungen des Kaisers verhöhnt, und das 1599 zusammengezogene Kriegsvolk lief, ohne das Mindeste vollbracht zu haben, bald wieder kläglich auseinander. Die Spanier besetzten sich zu Rheingebirgen, die Holländer in Emmerich. Auch das Dorf Witten wurde 1599 von den Spaniern geplündert, wie v. Steinen berichtet.

Nach Jacobes Tode (1597) wurde der bereits völlig blödsinnige Herzog Johann Wilhelm zum zweiten Male vermählt, und zwar mit der Prinzessin Antonia oder Antoinette von Lotharingen, welche 1600 zur Mitregentin angenommen wurde. Auch diese Ehe blieb kinderlos. Joh. Diotr. v. Steinen berichtet nach Peter Borr: „Damals sah es in den Göllich-Clevischen Ländern recht elend aus. Man bemächtigte sich sogar der Person des Herzogs und hielt ihn in einem Zimmer gefangen, einzig und allein darum, damit die Herzogin und ihre Rätthe nach Spanischem Willen regieren konnten.“ Die damit unzufriedenen Landstände „versammelten sich endlich heimlich, zogen nach Düsseldorf, nahmen Stadt und Schloß ein, und — als sie ihren Herrn so elend fanden, daß auch ein ganz vernünftiger Mensch dadurch seiner Sinne hätte können beraubt werden, stellten sie ihn wieder in Freiheit.“

IV. Der Ausbruch des Erbfolge-Streitcs und sein Verlauf bis zum Vertrage von Xanten 1614.

Es war am 25. März 1609, dem Tage der Verkündigung Mariae, als der blödsinnige Herzog Johann Wilhelm von Jülich-Cleve u., ohne Erben zu hinterlassen, verschied. Eine Reihe deutscher Fürsten, die wir bereits früher namhaft machten, suchte mehr oder weniger rechtlich begründete Ansprüche auf die reiche und schöne Erbschaft geltend zu machen. So berief sich Kurhachsen auf die dem Stifter der Albertinischen Linie vom Kaiser Friedrich III. 1483 erteilte Anwartschaft,¹⁾ die Herzöge Ernestinischer Linie auf den Ehevertrag vom Jahre 1527 (resp. 1536)²⁾, Kur-Brandenburg auf den S. 151 u. ff. erörterten Heirats-Vertrag von Hambach (14. Dezbr. 1572).³⁾ Trozdem nun dieser Heiratsvertrag keinen Zweifel aufkommen lassen konnte, erhoben doch die Schwestern der bereits im Mai 1608 verstorbenen Maria Eleonora: Anna, Magdalena

¹⁾ cf. oben S. 143 und ff., besonders die Anmerkungen!

²⁾ S. 146!

³⁾ cf. auch Anlage Nr. 2!

und Sibylla, resp. deren Gemahle Erbanprüche. Der Gemahl der Sibylla, Markgraf Karl von Burgau (Burgov), resp. diese selbst, hatte allerdings bei der Vermählung am 1. Mai 1601 nicht mehr Verzicht geleistet, da damals die Erbfolgefrage bereits in ein Stadium getreten war, daß beide es für angemessen hielten, ausdrücklich jede Verzichtleistung von der Hand zu weisen ¹⁾ und eine Teilung der Länder zu verlangen. Mit der gleichen Forderung trat auch der Gemahl der Magdalena: Pfalzgraf Johann von Zweibrücken und diese selbst auf. Obgleich beide in dem vor ihrer Vermählung am 4. October 1579 ²⁾ geschlossenen Ehe-Vertrage ausdrücklich auf die Erbschaft Verzicht geleistet und mit der Anwartschaft in 3ter Linie einverstanden waren, erhoben sie schon 1581 Protest, erklärten unter Berufung auf das dem Herzog Wilhelm von Kaiser Karl V. am 19. Juli 1546 erteilte Erbfolgeprivilegium ³⁾ den mit demselben nach ihrer Meinung in Widerspruch stehenden Heiratsvertrag für ungiltig und behielten sich alle Rechte vor, „desfalls da der hochgeborne fürst, herr Johannes Wilhelm, unser freundlicher lieber Bruder ohne einige eheliche leibeszserben abgehen würde.“ ⁴⁾ Dr. W. Tobien setzt in seinen: „Denkwürdigkeiten etc.“ S. 284 und 285 klar auseinander, wie das aus dem Privilegium Karls V. hergeleitete Schein-Recht einwandsfrei widerlegt ist durch 2 bei Dithmar S. 171 und 175 abgedruckte Urkunden aus den Jahren 1559 und 1566. In der ersten, im Jahre 1559 von Kaiser Ferdinand I. ausgestelltten heißt es wörtlich: „Wir etc. meinen, setzen und wollen, daß obbestimte Sr. Ebden. ⁵⁾ Fürstenthum und Lande, Jülich, Cleve und Berg, Marek und Ravensper ⁶⁾ so lange die Succession Seiner Ebden. Erben und ihre Posterität, in absteigender Linie wären ⁷⁾ und vorhanden sein wird, zusammen uniret und gänglich bey einander ungesondert und unzertrennet bleiben sollen und mögen.“ Die gleiche Bestätigung erfolgte 1566 von Kaiser Maximilian II. — Ausschlaggebend ist, was Dr. W. Tobien in der wiederholt angezogenen Schrift S. 285 auf Grund dieser beiden Urkunden feststellt:

„Besonders zu beachten ist nun der Umstand, daß diese kaiserlichen Bestätigungen an denselben Tagen erfolgten, an welchen die betreffenden Kaiser auch jenes Erbfolgeprivilegium vom Jahre 1546 bestätigten; es war also damals ganz klar, daß die in diesem Privilegium festgestellte Erbfolge der „Töchter“ von den Kaisern und von der Jülich'schen Familie in der Weise aufgefaßt wurde, daß zunächst die älteste Tochter

¹⁾ Dr. W. Tobien: Denkwürdigkeiten aus der Vergangenheit Westfalens S. 278.

²⁾ cf. Seite 156.

³⁾ Siehe S. 151.

⁴⁾ Dr. Tobien nach Luc. Vernon, S. 145 ff. u. „Histor. Schau-Platz“ S. 168 ff.

⁵⁾ Siebden.

⁶⁾ Ravensberg.

⁷⁾ wahren.

oder deren eheliche Leibeserben die ganze Erbschaft antreten, daß aber nach dem Absterben dieses Familienzweiges die zweite Tochter oder deren Erben das Erbe ungeteilt erhalten sollten; diese Bestimmung aber und somit auch die Union der Landesgebiete mußte, nach dem Wortlaut der kaiserlichen Bestätigungsurkunden Geltung haben, so lange überhaupt Nachkommenschaft („Posterität“) des Herzogs Wilhelm von Jülich vorhanden war.“

Geht nun aus solchen Klarlegungen unzweifelhaft hervor, daß nur Kurfürst Sigismund von Brandenburg der einzig wirklich berechtigte Erbfolger in Jülich-Cleve sein konnte, so muß um so verwunderlicher erscheinen, daß es dem Pfalzgrafen von Neuburg, Philipp Ludwig, gest. 1614, trotz seines und seitens seiner Gemahlin Anna in den am 27. Septbr. 1574 festgesetzten Ehepacten geleisteten Verzichtes auf direkte Ansprüche, gelang, überhaupt Erbansprüche zu erheben, die den Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg bestimmen konnten, diesen in etwa Rechnung zu tragen und später auf Teilungsverträge einzugehen.

Dr. W. Tobien bemerkt S. 282 und 283 ¹⁾: „In der That ließ jenes Erbfolgeprivilegium vom Jahre 1546 eine verschiedene Auffassung zu. Die Ausdrücke „eheliche Leibes-Erben“ und „eheliche männliche Leibes-Erben“ wechseln mit einander ab.“ Doch erwähnt er hierbei nicht die bezw. Urkunden des Kaisers Ferdinand I. vom Jahre 1559 und Maximilians II vom Jahre 1566, die eine solche Auslegung widerlegen. Dennoch berief sich Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg, der Sohn des Pfalzgrafen Philipp Ludwig und seiner Gemahlin Anna, zweite Prinzessin von Jülich-Cleve ²⁾, auf dieses Privilegium und erklärte, da die bereits im Mai 1608 gestorbene älteste Schwester Johann Wilhelms keine männlichen Erben hinterlassen habe, sei er der rechtmäßige Erbe. Auch hatte sein Vater lange vor dem Tode Herz. Joh. Wilhelms lt. Urkunden vom Jahre 1579, also 5 Jahre nach dem im Heirats-Vertrage vom 27. Septbr. 1574 geleisteten Verzicht, „den sehr auffallenden Vorwand gebraucht, daß er das — nach seiner Ansicht zu Gunsten der männlichen Erben sprechende!! — Erbfolgeprivilegium bei der Abfassung seines Heiratsvertrages nicht gekannt und auf Grund dieser Unkenntnis ein Recht aus den Händen gegeben habe, das er, nach gewonnener Einsicht, keineswegs aufzugeben gesonnen sei.“ ³⁾ Ich kann nicht umhin, hier der oben abgewiesenen Darstellung des Ehevertrages von Hambach von J. D. v. Steinen Erwähnung zu thun, nach welcher dieser Vertrag in dem Sinne abgefaßt worden sei, daß nur „bei Entstehung männlicher Leibeserben“ alle Länder des Herzogs Wilhelm an M. Eleonora, ihren Gemahl „und beider Leibeserben“ fallen und vererbt sein sollten, trotzdem in diesen Worten selbst ein Widerspruch enthalten ist

¹⁾ Siehe: Dr. W. Tobien: „Denkwürdigkeiten“ 2c., woselbst S. 273 und 274 der wesentliche Inhalt jenes Privilegiums vom 19. Juli 1546 angegeben ist.

²⁾ gestorben 1632.

³⁾ Ebendasselbst S. 282 und 283.

und v. Steinen bewußt oder unbewußt einen gleichen Widerspruch in dem Heiratsvertrage der zweiten Tochter Wilhelms des Reichen, Anna, konstatiert. Entweder ist das in Cleve, resp. Düsseldorf deponierte Exemplar jenes Vertrags zu Hambach vom 14. Decbr. 1572 nachträglich zu Ungunsten Maria Eleonoras verändert worden, oder deren Erbe Joh. Sigismund glaubte bei der Ungunst der Verhältnisse sich schon 1609 nicht in der Lage, die ganze Erbschaft behaupten zu können und — nahm lieber etwas als gar nichts. — Die Gefahr wurde für ihn ja auch um so größer, als Kaiser Rudolf II. in seiner Eigenschaft als Oberlehnsherr im deutschen Reiche, trotz aller Privilegien nicht übel Lust hatte, diese reiche Erbschaft der Krone Habsburg einzuverleiben, und Joh. Sigismund mußte auch die in der Luft schwebende Reichsacht scheuen.

„In dieses Gewirre einander widerstreitender Ansprüche und Rechtsausführungen Licht und Ordnung zu bringen, war eine Aufgabe, die man freilich von den verschiedensten Seiten in besonderem Partei-Interesse unternahm, deren endliche Lösung jedoch von der Gewalt der Waffen abhängig gemacht wurde.“¹⁾ Erwähnt muß noch werden, daß Herzog Albrecht Friedrich in Preußen 1609 bereits einen großen Teil der im Heirats-Vertrage zu Hambach ihm auferlegten Bedingungen, namentlich die die Aussteuer der übrigen 3 Töchter Herzog Wilhelms des Reichen betreffenden erfüllt hatte.

Alles schien darauf anzukommen, wer zuerst Besitz ergreifen würde. Dies that der Kurfürst Joh. Sigismund von Brandenburg, indem er durch seine Bevollmächtigten zu Düsseldorf und an anderen Orten bekannt geben ließ, daß er als einzig berechtigter Successor die Lande in Besitz nehme etc. Kurz darauf erschien der junge Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm, der Sohn und Erbe des Pfalzgrafen Philipp Ludwig von Neuburg (gest. 1614) und der Herzogin Anna in Person, protestirte gegen diese Besitzergreifung, indem er durch einige Schriften nachzuweisen versuchte, daß ihm die erledigten Länder zukämen, da Maria Eleonora keine männlichen Erben hinterlassen habe, mithin das Erbrecht auf seine Mutter resp. auf ihn übergegangen sei, und verlangte, daß ihm Düsseldorf die Thore öffne, was aber nicht geschah; so blieb er in Benrad.

Da nun auch der Markgraf Ernst von Brandenburg als Bevollmächtigter seines Bruders, des Kurfürsten Joh. Sigismund eintraf und die Rechte seines Hauses geltend machte, schien der Krieg unvermeidlich. — Glücklicherweise führten die Verhandlungen beider Gewalthaber mit den Ständen der erbvereinigten Länder sie zu der Ueberzeugung, daß sie nur durch eine gegenseitige friedliche Verständigung auf deren Unterstützung rechnen könnten, und die Einmischung des Kaisers Rudolf II., oder vielmehr die seiner Räte, welche neben dem Interesse des Hauses Habsburg auch der katholischen Sache dienen wollten²⁾, konnte und mußte eine

¹⁾ Dr. W. Tobien: „Denkwürdigkeiten“ etc. S. 286!

²⁾ Am 4. Mai 1608 ward unter Leitung des Kurpfalzgrafen Friedrich IV. die protestantische Union gebildet, der sich am 10. Juli 1609 unter dem Oberbefehle des Herzogs Maximilian von Bayern die katholische Liga entgegenstellte.

solche Verständigung nur beschleunigen. Nachdem schon am 2. April 1609 der Kaiser ein Mandat erlassen hatte ¹⁾, in dem er als oberster Lehns- herr des Reiches befahl, die erledigten Jülich-Clevischen Länder sollten bis auf Weiteres durch die hinterlassene Witwe Joh. Wilhelms, die Herzogin Antoinette und deren (kathol.) Räte fortgeführt werden, — erschien am 24. Mai ein zweites drohendes: es solle keine der auf die Erbfolge Anspruch machenden Parteien sich unterstehen, sich der Erbländer, oder auch nur einzelner Teile derselben zu bemächtigen, bis er als oberster Lehns- herr und unmittelbarer Richter in diesem Streite eine Entscheidung getroffen habe. Die Absicht der kaiserlichen Mandate war eine so durch- sichtige, daß die „possidirenden“ Fürsten zwecks eines Vergleichs den Landgrafen Moritz von Hessen um seine Vermittelung baten, welche der- selbe im Interesse der ev. Sache annahm. Nach einer vergeblichen Ver- handlung zu Schloß Homburg kam am 31. Mai alten, resp. 10. Juni 1609 neuen Stils der Vertrag zu Dortmund zustande, in dem man sich dahin einigte, die Erbländer bis zu fernerer gütlicher oder recht- licher Entscheidung gemeinsam zu verwalten, um sich „wider alle andere Anmaßungen“ zu schützen. Die Rechte der beiden jüngeren Schwestern sollten dadurch nicht „praejudicirt“ werden. Hierdurch scheint es klar erwiesen, daß beide Prätendenten nur aus Furcht vor dem Kaiser ihre Ansprüche modifizierten. — Als der Kaiser von diesem Verträge hörte, erklärte er diese eigenmächtige Besitzergreifung für einen Bruch des Reichsrechts und sandte den Erzherzog Leopold von der Steiermär- kischen Linie, welcher Bischof von Passau und Straßburg war, um das jülichische Land nötigenfalls mit Gewalt in Sequestration zu nehmen. Die Festung Jülich kam durch Verrat in dessen Hände, auch ließ er im Elsaß ein Heer werben. Im Novbr. 1609 erließ der Kaiser ein mit der Reichsacht drohendes Mandat an den Markgrafen Ernst und den Neuburgischen Erbprinzen Wolfgang Wilhelm, welches ohne Erfolg blieb, ferner ein Mandat an die Beamten, Räte und Unterthanen in den Jülich- Clevischen Ländern und ein Abmahnungsschreiben, in dem der kaiserliche Wille, die von Brandenburg und Pfalz-Neuburg gethätigte Besitznahme umgesehen zu machen, kund gethan wird „allen und jeden kriegsobristen, ritmeistern oder ihren leutenambten, hauptleuthen zu roß und fuß“, welche in den Erbländern bereits angeworben seien oder noch sollten erworben werden. ²⁾

Da erhob sich die Union, um die streitenden Fürsten als Protestanten nach Kräften zu unterstützen. König Heinrich IV. von Frankreich, der schon längst eifersüchtig die Vergrößerung der habsburgischen Hausmacht beobachtet hatte, schloß mit der Union ein Bündnis und versprach ein

¹⁾ Herzog Wilhelm war erst am 25. März gestorben; man muß stamnen über die sonst nicht gewohnte kaiserliche Gile, — ebenso über den Ernst der folgenden Mandate, den man bei einem Rudolf II. sonst nicht antrifft. Auch hier schon dominierte ein stärkerer Spiritus den des Kaisers.

²⁾ Dr. W. Tobien: „Denkwürdigkeiten“ ec. 1. Band, S. 289.

Hilfsheer zu senden. Ein Heer der Union brach schnell in das Elsaß ein, verdrängte die österreichischen Truppen und brandschatzte katholische Stifter. Doch bevor die Vereinigung dieses Heeres mit dem starken Heere Heinrichs IV. zustande kam, fiel letzterer im Mai 1610 in Paris unter dem Dolche Ravailles. Da aber die Unions-Truppen im Vorteil waren, und die französische Unterstützung auch nach Heinrichs IV. Tode nicht ganz ausblieb, forderte der Kaiser das Haupt der am 10. Juli 1609 gegründeten kathol. Liga, den Herzog Maximilian von Bayern auf, ihn gegen die Unierten zu unterstützen. Um Brandenburgs und Pfalz-Neuburgs Einfluß und Vorteil zu schwächen und Uneinigkeit zwischen den evangel. Fürsten zu erregen, griff der Wiener Hof zu dem bezeichnenden Mittel, am 7. Juli 1610 den Kurfürsten Christian II. von Sachsen und 15 (!) sächsische Herzöge, welche, wie bereits erwähnt, auf Grund alter, aber hinfälliger Verträge Erbanprüche an die Jülich-Clevischen Länder erhoben, aufs Neue mit sämtlichen Erbländern zu belehnen, doch gelang es dem Kurfürsten Joh. Sigismund, diesen Coup de force zu paralyßiren, indem er am 21. März 1611 zu Jüterbogk einen Vergleich schloß, nach welchem Sachsen als dritter Mitbesitzer der Jülich-Clevischen Länder anerkannt wurde. Obgleich nun dieser Vergleich nichtig blieb, weil weder die Gemahlin Johann Sigismunds, noch der Pfalzgraf von Neuburg ihm ihre Zustimmung erteilten, richtete doch der Kaiser im Juni 1611 ein gnädiges Schreiben an Joh. Sigismund.¹⁾ Daß dieses „gnädige Schreiben“ seinen sehr guten Grund hatte und gar nicht hoch anzuschlagen war, geht aus dem Folgenden klar hervor: Weil der Herzog Maximilian von Bayern anfänglich zauderte, der vorerwähnten kaiserlichen Bitte um Unterstützung gegen die Unierten zu entsprechen, gelang es diesen, unterstützt von holländischen und französischen Hilfstruppen, am 1. Juli 1610 die Festung Jülich, die Erzherzog Leopold bereits verlassen hatte, den Kaiserlichen zu entreißen und damit der ganzen Sequestration ein Ende zu machen.²⁾

Nach Kaiser Rudolfs II. Tode am 20. Jan. 1612 vereinigten sich schließlich nach langen fruchtlosen Unterhandlungen die deutschen Fürsten zur Wahl des Matthias (1612—1619), dessen Krönung am 24. Juni 1612 in Frankfurt mit großem Gepränge vollzogen wurde. Aber schon auf dem 1613 zu Regensburg gehaltenen Reichstage zeigte es sich, daß auch er nicht imstande sei, die streitenden Parteien in Deutschland zu zügeln und zu versöhnen.

¹⁾ Dr. W. Tobien: „Denkwürdigkeiten“ 2c. 1. Band, S. 290.

²⁾ Am 24. October 1610 verglich sich die Union mit der Liga dahin, daß beide Teile die Waffen niederlegten. Ursache dieses Vergleiches war, daß inzwischen Herzog Leopold, um sich Böhmens gegen den herrschsüchtigen Matthias zu versichern, ein beträchtliches Heer zusammengebracht hatte und auch die Liga Truppen warb. — Dem Matthias gelang es schließlich, den schwachen Rudolf II. auch in Böhmen, Schlesien und den Lausitzen zu entthronen; er ließ sich am 23. Mai 1611 feierlich in Prag krönen. Rudolf, welcher auch seine Entthronung als Kaiser fürchten mußte, starb am 20. Jan. 1612 im 60. Lebensjahre.

Markgraf Ernst von Brandenburg, welcher seit dem Dortmunder Vertrage (10. Juni 1609) mit Wolfgang Wilhelm in Düsseldorf gemeinsam und friedlich regiert hatte, starb 1613¹⁾; sein Nachfolger in der Statthaltertschaft der erbvereinigten Länder wurde der Kurprinz Georg Wilhelm von Brandenburg. Dieser entzweite sich bald mit Wolfgang Wilhelm, doch führte die beiden vom Kaiser Matthias drohende Gefahr wieder zu friedlicher Einigung. Pfalzgraf Phil. Ludwig von Neuburg begehrte nun die Erbfolgefrage dadurch endgiltig zu lösen, daß er eine Vermählung seines Sohnes Wolfgang Wilhelm mit Anna Sophie, der ältesten Tochter des Kurfürsten Joh. Sigismund von Brandenburg plante und wünschte, daß letzterer seine Rechte und Forderungen seiner Tochter als Mitgift schenken werde. Zunächst sagte auch Joh. Sigismund wirklich dem Pfalzgrafen die Verwaltung des Brandenburgischen Besitzes in den Erbländern auf Lebenszeit und eine besondere Begünstigung bei der Landesreilung zu, — als aber Wolfgang Wilhelm bei einer persönlichen Zusammenkunft in Düsseldorf 1613 bei Tafel mit dem Verlangen vollständiger Abtretung der brandenburgischen Ansprüche hervortrat, soll es zu einem heftigen Wortwechsel zwischen ihm und dem Kurfürsten gekommen sein und der Kurfürst dem Prinzen schließlich eine Ohrfeige gegeben haben. Gewiß ist, daß seitdem von der beabsichtigten Heirat nicht mehr die Rede war, Wolfgang Wilhelm sich vielmehr nach Bayern wandte, dort am 14. Juli 1613 insgeheim und am 23. oder 25. Mai 1614 öffentlich zur katholischen Kirche übertrat und schon am 11. Novbr. 1613 sich zu München mit der Schwester Herzog Maximilians, Magdalena, vermählte.

Dadurch aber gewann er nicht blos den Beistand der Liga, deren Haupt sein Schwiegervater war, sondern auch den des benachbarten Kurfürsten von Cöln, eines Bruders Maximilians, sowie den des Kaisers und Spaniens. Als der Uebertritt Wolfgang Wilhelms bekannt wurde, erregte er allgemeine Bestürzung unter den Lutherischen. Sein Vater, ein eifriger Lutheraner, starb bald darauf vor Zorn und Entsetzen (1614). Bei seinem Regierungsantritte in Pfalz-Neuburg erklärte nun zwar Wolfgang Wilhelm, die Gewissen seiner Unterthanen nicht beschwären zu wollen, hob aber zugleich das bisherige Verbot des katholischen Cultus in seinen Ländern auf.

Diese Schritte des Pfalzgrafen von Neuburg nötigten Joh. Sigismund, sich die Hilfe die Niederländer, deren Sympathie er sich schon nach Wolfgang Wilhelms Religionswechsel versichert halten konnte, fest und nachhaltig zu verschaffen, und wie Wolfgang Wilhelm der Unterstützung der Liga gewiß war, mußte er die Union zu gewinnen suchen, an deren Spitze die Kurpfalz stand, deren Fürsten reformirt waren.

Obwohl einem Fürstenhause angehörig, welches neben Kurpfalz seit

¹⁾ In den im Staats-Archiv zu Düsseldorf deponirten Akten der Herrschaft Witten befindet sich unter Nr. 28 eine Versicherung an Lubbert v. Brempt vom 16. Juni 1613, welche vom Markgrafen Ernst von Brandenburg und Wolfgang Wilhelm gemeinsam ausgestellt wurde. Siehe Anlage Nr. 4! —

1539 als die Hauptstütze des ev.-lutherischen Kirchentums galt, und trotz der strengen Ergebenheit seiner Unterthanen gegen die Lehren des Wittenbergischen Reformators, empfing Johann Sigismund nach dem Vorgange des Kurfürsten Georg Wilhelm ¹⁾ am 25. Decbr. 1613 in der Schloßkirche zu Berlin das Abendmahl nach dem Ritus der reformierten Kirche. Schon längst in seiner religiösen Ueberzeugung den Ansichten Calvins geneigt, bewegten ihn doch wahrscheinlich politische Gründe, gerade jetzt mit dieser Entschließung hervorzutreten.

Noch größeres Schrecken als dem Uebertritte Wolfgang Wilhelms zur katholischen Kirche folgte dem Joh. Sigismunds zur reformierten Lehre. Trotz seiner Mäßigung führten Furcht und Haß zu unruhigen Ausritten unter seinen Unterthanen. ²⁾ Obgleich er verkündigen ließ, daß niemand zur reformierten Lehre gezwungen werden solle, tönnten alle Kanzeln von Schmähungen des Calvinismus wider; die Landstände der Marken ersuchten den Kurfürsten, der Religion seines Vaters treu zu bleiben und verlangten, daß nur Lutherische kirchliche Aemter und Würden erhalten sollten und er sich des Patronatsrechtes seiner Pfarrstellen ganz begeben möge. Sie wurden abschläglich beschieden, „da der Kurfürst die nicht zurücksetzen und verfolgen lassen könne, die mit ihm gleichen Glaubens seien.“

Wenn auch der Streit der beiden ev. Schwesterkirchen erst durch das energische Eingreifen des großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm, dessen Entschiedenheit bei den Friedensverhandlungen in Münster und Osnabrück den Reformierten Anerkennung als gleichberechtigte Kirche verschaffte, beigelegt wurde, so muß doch konstatiert werden, daß die von Joh. Sigismund und dessen Nachfolgern geübte Toleranz allmählich den Boden bereitete, auf dem Friedrich Wilhelm III. im Jahre 1817 die Union beider Kirchen begründen konnte.

Der Krieg war unvermeidlich geworden, und bald brachen die Drangsale desselben über die erbreinigten Länder herein. Zwar versuchten die Landstände denselben abzuwenden, indem auf einem im März 1614 zu Cleve abgehaltenen Landtage ³⁾ beschlossen wurde: „fürerst an die

¹⁾ Dieser hat 1613 bei den Reformierten in Wesel das Abendmahl empfangen.

²⁾ Diaconus Stuler von der Petrikirche erregte den Berliner Pöbel, welcher die Häuser der beiden reformierten Hosprediger Fink und Küffel stürmte und plünderte und den Statthalter der Mark, Joh. Georg von Jägerndorf, der vom Schlosse zur Stillung des Aufruhrs herbeieilte, durch einen Steinwurf verwundete. Doch gelang es bald, alles wieder beizulegen. Eine gleiche Widerständigkeit zeigten die Lutheraner im Herzogtum Preußen, in welchem Joh. Sigismund die Vormundschaft für den geisteschwachen Albrecht Friedrich führte.

³⁾ Die im Besitze des Märkischen Museums zu Witten befindliche Copie „des Abschiedes des im Fürstenthumb Cleue gehaltenenen Landtags“, anno 1614 den 27. Marty, wolle man als Anlage Nr. 5 hier gütigst nachlesen. Dieses wichtige Schriftstück wurde dem hiesigen Museum durch freundliche Vermittelung des Herrn Pfarrers Hellweg in Bickern von Frau Dr. Meißner daselbst geschenkt, wie die meisten der folgenden und hier angezogenen Urkunden resp. beglaubigten Copien.

hochwürdigst Durchläuchtigst und hochgeborne Fürsten vnd hern, hern Ferdinanden, Erz-Bischoffen zu Cöln vnd Churfürsten, hern Albrechten, Erzherzogen zu Oesterreich, herzogen in Brabant &c. vnd den hochmögenden Edlen hern Staten der Unyten Niderlanden zu schreiben vnd zu bitten, Im fall über alle gute Zuversicht denselbigen ichtwas von diesem werck fürkommen, oder sie von einer oder anderen seiden vmb hilf vnd beistandt ersucht wehren, oder noch ersucht werden mögten, nichtz darin zu verhängen oder fürzunehmen, das zu einiger weiderung könte gereichen, vnd da Ihtwas über Zuversicht deßfalls verhängt oder befehlen wehre, daßelbig zu redresiren, auch daneben hochglt. ihro Chur- vnd F. F. G. G. respectiue zur einmütigkeit vnd sonsten zu gültliche oder rechtliche entscheidung der Principale sachen successionis zu ermahnen“ &c. — — — Doch blieben alle Bemühungen vorläufig erfolglos. Die Generalstaaten versagten die nachgesuchte Hilfe nicht, und holländische Truppen eilten zur Verstärkung der brandenburgischen Besatzung in Jülich herbei. Dagegen ging Spinola, der bereits seit 10 Jahren den Oberbefehl über die spanischen Truppen in den Niederlanden führte und durch die Eroberung Ostendes großen Ruhm erworben hatte, im Sommer des Jahres 1614 mit 20 000 Mann über die Maas, vereinigte sich mit Wolfgang Wilhelm, der gegen 6000 Mann befehligte und nahm Wesel für Pfalz-Neuburg weg. Auch in die Mark drangen sie ein. So wurde u. a. Hattingen besetzt, indem am 2. October 1614 der Graf Christoph von Embden mit Kriegsvolk hier einzog und im Namen des Königs von Spanien dasselbe für den Pfalzgrafen von Neuburg in Besitz nahm. — Holländischerseits besetzte Moriz von Nassau, dem der Kurprinz Georg Wilhelm von Brandenburg 7000 Mann zuführte, nimmehr die der Provinz Geldern zunächst gelegenen Orte für Brandenburg und drang dann gleichfalls bis in die Mark vor; Hoerde wurde im October 1614 von den Holländern in Besitz genommen und erhielt holländische Besatzung. Zu ernstlichen Zusammenstößen, Schlachten und Gefechten kam es indeß nicht, da sowohl Spinola, als auch Moriz von Nassau Bedenken trugen, den 1609 von den Generalstaaten und Philipp III. von Spanien geschlossenen Waffenstillstand durch einen offenen Zusammenstoß zu verletzen. Sie begnügten sich mit Rauben, Plündern und Sengen. So sahen die streitenden Fürsten bald ein, daß die zahlreichen fremden Kriegsvölker den Ruin ihrer Länder herbeiführten, und es kam noch zu Ende des Jahres 1614 (Novbr.) zu Kanten ein Vergleich zustande, in dem die Erbländer vorläufig so geteilt wurden, daß Pfalz-Neuburg Jülich und Berg, Brandenburg Cleve, Mark und Ravensberg erhielt.

Da sich aber Spinola weigerte Wesel zu räumen, behielten die Holländer ebenfalls Besatzungen in den von ihnen occupierten Städten, und der Vergleich konnte nur teilweise vollzogen werden.¹⁾

¹⁾ In den Akten der Herrschaft Witten befindet sich unter Nr. 28 eine Verteilung der Kriegskosten auf die „Märkischen Städte und Kempter“ vom 6. Jan. 1615, welche als Anlage Nr. 6 hier zum Abdruck kommt.

Der Ablauf des Waffenstillstandes zwischen Spanien und den Generalstaaten (1621) machte bald darauf die Erbländer zum Schauplatz eines schrecklichen, ihnen ganz fremden Krieges.

V. Der weitere Verlauf des Erbfolgestreites vom Vertrage zu Xanten 1614 bis zum Vertrage von Cleve 1666 und die Drangsale des 30jährigen Krieges (1618—1648).

Die Vorgänge in Böhmen, welche 1618 zum Ausbruche des lange gefürchteten dreißigjährigen Religionskrieges führten, lenkten, wenn auch nur ganz vorübergehend, die Blicke Deutschlands von den Jülich-Clevischen Erbländern ab, aber bald darauf verweben sich die Angelegenheiten so eng, daß es schwer fällt, beide Kriege weiter gesondert zu behandeln. Erst nach dem westfälischen Frieden scheiden sich die Verhältnisse wieder. Aus den Jahren 1614—1621 bleibt für die Geschichte des Erbfolgekrieges, wie überhaupt über die Schicksale unserer Länder wenig zu berichten.¹⁾ Hin und wieder nur läßt sich die Chronik einer Stadt vernehmen. So erfahren wir über Soest: „anno 1616 den 18. April hat Graff Henrich zu dem Berge die Stadt eingenommen, Die Eroberung ist der Stadt theuer ankommen. Der Graffe hat auch den römisch catholischen Gottesdienst in St. Patrocli-Kirchen wieder ange richtet.“

1619 starb Kurfürst Joh. Sigismund; ihm folgte von 1619—1640 Georg Wilhelm. 1621 ging der zwölfjährige Waffenstillstand zwischen den Generalstaaten und Spanien zuende. In demselben Jahre wurde der größte Teil der Mark von pfalz-neuburgischen und spanischen Kriegsvölkern besetzt, fast in sämtlichen Städten und Kirchdörfern die Abhaltung des ev. Gottesdienstes unterjagt, protestantische Prediger ihres Amtes entsetzt und katholische an ihre Stelle berufen, die sich nun eifrig bemühten, die Gemeinden wieder in den Schoß der päpstlichen Kirche zurückzuführen. Ermutigt durch die Niederlage des Hauptes der Union und angestachelt von dem Erfolge der Bekehrungswut der Jesuiten in Böhmen, zeigte sich nun auch Wolfgang Wilhelm von einem fanatischen Eifer beseelt, sich den Besitz der Mark dadurch fester zu sichern, daß er ihre Bewohner zum katholischen Glauben zurückführe. Erst nach dem Tode seiner ersten Gemahlin bekundete er Duldsamkeit gegen die Reformierten und Lutheraner der Jülich-Clev. Erbländer. „Der südliche Teil der Mark ward von diesen unheilvollen Vorgängen weniger berührt als das offene Land des Hellwegs.“²⁾ Auch von der andern Seite zog das Kriegswetter heran: Der Administrator des Bistums Halberstadt, Herzog Christian von Braunschweig, Bruder des regierenden Herzogs Friedrich Ulrich, warf sich zum offenen Feinde Kaiser Ferdinands II. auf, man sagt, angespornt durch ein persönliches Interesse für die Gemahlin des flüchtigen Kurfürsten

¹⁾ Kaiser Matthias citierte 1615 alle Interessenten an seinen Hof.

²⁾ H. Romme: Gesch. der größ. ev. Kirchengemeinde zu Hattingen.

Friedrichs V. von der Pfalz, Elisabeth; führten doch die Fahnen seiner Regimenter die Inschrift: „Tout pour dieu et pour elle!“

Er plünderte 1621 die Stifter und Klöster Westfalens, namentlich Paderborn, traf am 22. Jan. 1622, von Lippstadt her vor Soest ein, eroberte die Stadt trotz Gegenwehr der seit 1616 hier garnisonierenden Spanier und der katholischen Bürger und besiegte dann zwischen Ostbinnen und Ampen den Grafen von Anhalt. Bereits am 26. Mai 1623 aber nahmen die Hispanier wieder Soest ein „und ist das Fuggerische Regiment zur Besatzung geblieben.“¹⁾ Gezwungen durch alle diese gefahrbringenden Ereignisse, schloß Kurfürst Georg Wilhelm 1622 ein Bündnis mit den Generalstaaten, das ihn u. a. auch verpflichtete, 20 Jahre nach Aufhebung desselben 3000 Mann im Dienste der Staaten zu unterhalten. Das hinderte jedoch die Spanier am weiteren Vordringen nicht, sie besetzten im Winter 1622 wiederum mehrere Märkische Orte, u. a. Hattungen²⁾ und zogen hier erst am 1. Aug. 1623 wieder ab, nachdem diese Stadt ganz „aufgehört³⁾“ war. Am 12. Dezbr. 1623 rückten wiederum 4 Compagnien Hispanier hier ein, hausten wie vorher und zogen erst den 16. und 18. Juli 1624 wieder ab. Auch in Bochum hausteten 1623 die Spanier, verbrannten die lutherische Kirche daselbst, belegten das Kirchenvermögen mit Beschlagnahme und rösteten den lutherischen Prediger Ebbinghaus bei lebendigem Leibe. Hoerde wurde 1622 von Spaniern genommen, „welche zwar am 1. Nov. 1624 von den Brandenburgern vertrieben worden; aber die Völker von Pfalz-Neuburg verjagten kurz darauf die Brandenburgern wieder, wobei denn die Burg belagert, genommen und wieder genommen wurde.“ 1627 lagen hier noch Pfalz-Neuburgische Truppen.⁴⁾ — — Auch Witten sah 1623 „Staatliche“ und „Spanische Reuter.“ — —

Während der Leiden, von denen die Grafschaft Mark in den zwanziger Jahren heimgesucht wurde, hatten die Versuche, eine Einigung zwischen

¹⁾ cf. Dr. W. Tobien: Denkwürdigkeiten zc. 1. Band S. 294 u. ff.

²⁾ cf. Jahrg. 4 dieses Buches, S. 107 u. f.

³⁾ = alles aufgezehrt.

⁴⁾ cf. F. W. Schulte: „Chronik der Stadt Hoerde,“ 1836: — „In einer Schrift vom Jahre 1626 heißt es: „Es ist bekannt, daß diese Freiheit je und allezeit gewesen des Fürstlichen Hauses allhier, als auch des Pfalz-Neuburgischen Landdrosten Residenz, wie denn deshalb allezeit mehr als andere Städte mit vielen indisciplinirten Kriegsleuten belegt und beschwert worden, wie noch insonderheit durch die 1624 geschehene Belagerung und Wiedereinnahme des Hauses Hoerde von der ganzen Armee alles gehabten und colligirten Vorrathes beraubt, ja auch viele Getraidegüter von den Fülligischen und Bergischen in Wagen und Karren mitgenommen und 2 Compagnien Neuburgische selbigen Winter bei uns zugebracht, und da wir selber Mangel hatten, beinahe an die 32 Häuser, worunter eine Kapelle ist, verbrannt und abgebrochen, auch unser Rathhaus ruinirt, alle Gelände (Geländer), Zäune und Hecken vernichtet und der Bäume nicht verschont haben. Es ist von 1622—1626 dieser Freiheit ein solcher unzählbarer Schaden zugefügt, daß wir uns niemals wieder erholen können und müssen bei jetziger Zeit und Mißwachs in Armuth, Hunger und Kummer zubringen, wir noch anwesende Bürger an 40 Personen mit vielen Schulden belastet.“

Brandenburg und Pfalz-Neuburg herbeizuführen, nicht geruht. Die Stände des Landes hatten die Fürsten wiederholt gebeten, dem Elend und den Bedrückungen durch Herstellung eines Friedens ein Ende zu machen, und in der That wurde am 11. Mai 1624 ein neuer Teilungsvertrag zwischen Georg Wilhelm und Wolfgang Wilhelm geschlossen, der zu Ungunsten Brandenburgs ausfiel. Der Vollziehung dieses Teilungsvertrages widersetzten sich die Generalstaaten, denen eine Erweiterung der Macht des Pfalzgrafen an ihrer Landesgrenze nicht gleichgiltig sein konnte, und weder ihre noch die spanischen Truppen räumten die von ihnen besetzten Städte; da versuchte Georg Wilhelm, von den Niederländern günstigere Vertragsbedingungen zu erhalten, erreichte aber nur wenig (23. 10. 1624), und so wurde denn der Krieg mit wechselndem Erfolge fortgesetzt.¹⁾ Inzwischen hatte sich durch die Siege der Liga die Lage der Evangelischen in ganz Deutschland trotz einiger errungener Vorteile, die aber keinen nachhaltigen und dauernden Erfolg hatten, immer ungünstiger gestaltet. 1623 brachen Ernsts von Mansfeld und Christians von Braunschweig Scharen, nachdem beide Heerführer aus holländischen Diensten entlassen waren, wieder in Westfalen ein. E. v. Mansfeld ging über Osnabrück nach Ostfriesland, Chr. v. Braunschweig zog nach Niedersachsen, wo er auf Betrieb seines Bruders von den Ständen dieses Kreises als Kreis-General in Dienst genommen wurde, aber schon nach 4 Wochen dies Amt niederlegte. Er wollte nun in Böhmen eindringen, um sich vor Prag mit Bethlen Gabor zu vereinigen, da ihm aber der Kurfürst von Sachsen den Durchzug durch seine Länder verweigerte und Tilly auf Kaiserlichen Befehl durch Hessen gegen die Weiser vorrückte, ging Christian wieder nach Westfalen zurück, um sich mit Ernst von Mansfeld zu vereinigen. Tilly zog ihm nach, zwang ihn am 6. August 1623 zum Stehenbleiben und vernichtete sein Heer in der dreitägigen mörderischen Schlacht bei Stadtlohn im Münsterischen.

Nach dieser Schlacht war Tilly unbeschränkter Herr des Westfälischen Kreises, er besetzte gewaltsam geistliche Stellen, die seit langen Jahren Protestanten innegehabt, wieder mit Katholiken; auch gedachte man die bisher von Administratoren verwalteten Bistümer wieder in die Hände römischer Geistlicher zu bringen. Ernst v. Mansfeld, welcher nur über wenige

¹⁾ 1624 wurde den Protestanten Gelsenkirchens alles entrissen. In Soest rückten am 2. Febr. 1624 unter Carolo di Roma Italiener und Beländer ein, die wie Dr. W. Tobien nach Soester Urkunden (S. 295 der „Denkwürdigkeiten“ etc. Tl. 1) berichtet, „an Fressen und Saufen nicht so viel als die Hispanische verthan, aber alles Geld, so durch Zwangmittel zuwege bringen können, von der Stadt und ihren Wirten erpresset und nachdem sie die Beutel erfüllet, seyn aufgezoogen und eine kleine Besatzung hispanischer Völker hinterlassen, wodurch der holländische Commandant der Stadt Hannu, Baron (Oberst Walram) de Gent verursacht worden, anno 1625 Dinstag des Fastnachts die Mauern zu Soest übersteigen zu lassen und die Hispanischen theils zu tödten und gefangen zu nehmen, wobei auch viele Bürgerhäuser aufgeplündert worden, hernach aber gute Ordre ins fünffte Jahr darin gehalten daß sich inmittelst die Stadt in etwa erhohlet.“ —

Truppen verfügte, wagte nicht länger, gegen den immer weiter vordringenden Tilly das Feld zu halten, er entließ die meisten seiner Soldaten, andere beschied er mit Lauspässen auf andere Sammelplätze oder riet ihnen, in den Niederlanden Dienste zu suchen und begab sich an den Hof zu London.

Christian dagegen ging nach Paris, wo Cardinal Richelieu gedachte, eine allgemeine combinirte Bewegung gegen die habsburgische Macht hervorzurufen. Schon 1624 unterstützte er die Holländer, wie Ernst v. Mansfeld durch große Geldsummen zur Kriegsführung, befestigte im Nov. dieses Jahres durch die Vermählung des Prinzen Karl von Wales mit Henriette, der Schwester Ludwigs XIII., die Annäherung Frankreichs und Englands, schloß mit den Generalstaaten ein Bündnis, versuchte die Türken gegen den Kaiser unter die Waffen zu bringen und versah nun auch Christian von Halberstadt, nachdem er ihn wie E. v. Mansfeld zu Werbungen bevollmächtigt hatte, mit Geldmitteln.

Gestützt auf diese Wendung der europäischen Politik beschloß die Mehrzahl der Fürsten und Städte Niedersachsens im Mai 1625 zu Braunschweig, Truppen zu werben; dann wählten sie Christian IV. von Dänemark, der schon seit längerer Zeit ernsthafte Rüstungen betrieben hatte, zu ihrem Kreisobersten. Ihm hatte England und Holland Unterstützung und Hilfe zugesagt, und Richelieu versprach ihm gern eine Million Livres. Zu diesem Frühjahr (1625) drangen nun Ernst von Mansfeld und Christian von Braunschweig (Halberstadt) mit neu geworbenem Volk und englischen Hilfstruppen aus Holland in das Clevische ein, der Kaiser aber erhielt zur selben Zeit die Hilfe Albrecht Wenceslaus Cusubius von Waldsteins. Dessen Söldnerscharen wurden für's Erste im schwäbischen und fränkischen Kreise einquartiert, und Kaiser Ferdinand II. erwartete von den Ständen jener Kreise, „daß sie bei den Anstalten, die er zur Asseruration des Friedens und abgedrungenener (!) Defension treffen müsse, ein Uebrigcs thun würden.“

Auch Tilly war indes in Niedersachsen nicht unthätig gewesen. Obgleich die Stände Niedersachsens dem Kaiser erklärt hatten, daß ihre Rüstungen einzig und allein die Aufrechterhaltung des Friedens in der Religion und im Reiche bezweckten, war dennoch Tilly der Befehl zugekommen, die Auflösung der Kreisstruppen zu erzwingen. Er rückte also am linken Weserufer hinauf und nahm Hörter. Dies erklärte Christian IV. als Kreisoberster für eine offene Feindseligkeit gegen den niedersächsischen Kreis, und als er am 24. Juli 1625 Hameln besetzte, stießen seine Streifparteien auf Tillys Vorposten. Nachdem er aber mit dem Pferde auf dem Walle von Hameln in eine mehr als 20 Fuß tiefe Grube gestürzt und 3 Tage sprachlos und ohne Besinnung geblieben war, zog sich sein Heer nach Verden zurück; Tilly belagerte Nienburg. Nach seiner Genesung nöthigte Christian Tilly am 24. Septbr. 1625 diese Belagerung aufzuheben und sich nach Hameln zurückzuziehen. Wenige Tage nach diesem Gefechte stieß Christian von Halberstadt mit einigen Tausend

Mann zum dänischen Heere, Ernst von Mansfeld aber war mit 8000 Kriegern von Emmerich, wo er lange unthätig gestanden hatte, nach Bremen marschirt; von hier zog er in das Lübeckische und nahm dort Winterquartiere.

Der weitere Verlauf der niederländisch-dänischen Periode des 30jähr. Krieges interessiert hier weiter nicht.

Für die Ortsgeschichte Wittens ist eine aus dem Jahre 1627 stammende Urkunde von Bedeutung, welche als Anlage Nr. 7 hier zum Abdruck gelangt: Am 11. Juli 1627 erteilte Johann Graf Tserclas von Tilly von Giffhorn aus an Lubbert v. Brompt, Herren zu Witten, für dessen adeliges Haus zum Berge nebst Zubehör *salvam guardiam*, Freiheit von Einquartierung und Contribution. ¹⁾

Im ganzen Reich war im Jahre 1627 niemand mehr, den Kaiser Ferdinand II. zu fürchten gehabt hätte; an der Spitze zweier großen, durch ganz Deutschland bis zum Kattegat verteilten Armeen stand er gefürchteter da, als Karl V. nach der Schlacht bei Mühlberg (24. 4. 1547). Ein solcher Zeitpunkt, die kaiserliche Macht über die der Fürsten zu erheben und deren Ansehen herabzumindern, ist niemals wiedergekehrt. Tillys Scharen hatten unter dem Vorwande, dem Vordringen der Holländer Einhalt zu thun, im nordwestlichen Deutschland Winterquartiere bezogen. In ihrer Not thaten die Stände der erbvereinigten Jülich-Clevischen Länder einen verhängnisvollen Schritt: sie wandten sich an den Kaiser, und dieser war nur allzubereit, in einer, seinem Interesse entsprechenden Weise sich in den Erbfolgestreit zu mischen.

Tilly erhielt Befehl, die Erbländer zu besetzen, und der machte den Anfang damit, den Evangelischen ihre Kirchen und Kirchengüter zu entreißen, so z. B. in Altena, Hamm, Hattingen, Herdecke, Hörde, Kamen, Lünen, Schwelm, Soest, Stiepel, Börde, wie u. a. R. Nonne ²⁾ und Natorp ³⁾ berichten. In den im Staatsarchiv zu Düsseldorf deponirten Urkunden zc. der Herrschaft Witten befindet sich unter Nr. 317 ein Mandat Kaiser Ferdinands II., d. d. Wien 18. Decbr. 1628 ⁴⁾, in welchem derselbe dem Kurfürsten Georg Wilhelm von Brandenburg, dessen Beamten und Räten in Emmerich, Düsseldorf, Cleve, Mark, besonders dem Richter des Amtes Bochumb Mathiae Daniels zc. zc. verbietet, Lubbert v. Brompt zu Berge mit evocationen, executionen etc. zu beschweren, weil die Herrlichkeit Witten ein immediates Reichslehn sei und Lubbert zu Berge einen eigenen Richter erster Instanz habe, von dem die Appellation an den Kaiser gehe.

Der überall siegreiche Ferdinand II. erließ am 6. März 1629 das

¹⁾ cf. Anlage Nr. 7 und Jahrgang 8 dieses Buches pag. 147 und 148.

²⁾ Gesch. der größeren ev. Kirchengemeinde zu Hattingen“, cf. den 4. Jhrg. dieses Buches S. 110 u. ff.

³⁾ Denkschrift zur Feier des 250. Jahrestages der Vereinigung der Grafschaft Mark mit der brandenburgisch-preuß. Monarchie, (1859), S. 42 ff.

⁴⁾ cf. Anlage Nr. 8! und Jahrg. 8 dieses Buches, S. 148.

Restitutionsedict, welches die Einziehung aller ehemalig katholischen Kirchengüter befahl und den Protestantismus im ganzen Reiche für rechtlos erklärte. Auch hier in Westfalen wurde die Restitution durchgeführt und unermessliches Gut eingezogen. Sämtliche Prätendenten der erbvereinigten Jülich-Clevischen Lande wurden aufgefordert, vor ihm zu erscheinen und an seinem Hofe das rechtliche Urtheil und die Entscheidung der Streitfrage entgegenzunehmen. Diese Schritte trieben die in ihrer Freiheit bedrohten Fürsten, nochmals den Versuch einer Verständigung zu machen, und so kam am 9. März 1629 der Vertrag zu Düsseldorf zustande. Brandenburg wurde Cleve, Mark und Ravensberg zugesprochen, Wolfgang Wilhelm erhielt Jülich und Berg und die kleinen Herrschaften mit dem Bedinge, daß es ihm gestattet sein solle, innerhalb Jahresfrist Berg gegen Cleve einzutauschen. Dieser letzten Bestimmung aber widersetzten sich die Generalstaaten entschieden und machten lt. einer Urkunde vom 26. Aug. 1630 den Vorschlag, daß Ravensberg im gemeinsamen Besitze beider Teile bleiben solle. Auf Ersuchen beider Fürsten räumten die Spanier und Holländer dann 1631 die Erbländer, ließen aber noch in einigen Festungen Besatzungen zurück. Ein Vertrag im Haag vom 4. Septbr. 1636 befreite endlich auch Georg Wilhelm von den 1622 eingegangenen lästigen Verpflichtungen, indem er sich durch eine ziemlich hohe Summe loskaufte. ¹⁾

Nach dem Lübecker Frieden, (25. Mai 1629), welcher den Dänekönig Christian IV. verpflichtete, sich nicht mehr in die deutschen Angelegenheiten zu mischen, und den Ferdinand II. nur deshalb so eilig und ohne harte Bedingungen gegen Dänemark schloß, weil er die Folgen des am 6. März dieses Jahres erlassenen Restitutions-Ediktes fürchtete, wagte niemand mehr offenen Widerstand, und die höchste Gefahr des ev. Glaubens erweckte keinen Fürsten, selbst den Kurfürsten von Sachsen nicht, dessen Kräfte bis dahin noch ungemindert und unverletzt waren, zu hochherziger, aufopfernder Verteidigung. Desto mehr aber wuchs die Erbitterung im Stillen im ev. Volke, und überall in Deutschland glomm der Feuerfunke unter der Asche. Nur an einem Punkte: in einer deutschen Hansestadt, loderte er auf. Hatte sich an Stralsunds Mauern, Gräben und Wällen Wallensteins Uebermut gebrochen ²⁾, so trug Magdeburg den Ruhm davon, sich allein der Ausführung des Restitutions-Ediktes widersezt zu haben, wie es schon vor 80 Jahren vor allen Städten, welche dem schmalcaldischen Bunde beigetreten waren, die einzige war, die Karl V. widerstand. Im Herbst 1629 vermittelte die Hanse einen Vergleich, der Wallenstein nur eine Entschädigung von 10 000 Thalern für weggenommene Getreideschiffe gewährte, und am 29. Septbr. 1629 zog er unverrichteter Dinge ab. —

Den weiteren Verlauf des 30jährigen Krieges kann ich hier nur

¹⁾ cf. Dr. W. Tobien: „Denkwürdigkeiten“ etc. 1. Band, S. 293 und 294.

²⁾ Bekanntlich hatte er gedroht: „Und wenn Stralsund mit Ketten an den Himmel gebunden wäre, es müßte herunter!“

ganz kurz skizzieren, indem ich mich lediglich auf die Ereignisse beschränke, welche unsere Länder mittel- oder unmittelbar berührten.

Auf dem am 5. Juni 1630 eröffneten Reichstage zu Regensburg wurde der so gefürchtete Wallenstein auf allgemeine Klagen der Reichsstände, namentlich der katholischen Fürsten und des Hauptes der Liga: Maximilian von Bayern, abgesetzt. Er zog sich auf des Kaisers Weisung auf seine böhmischen Güter zurück, meist in Prag weilend. Aber schon standen die Schweden auf deutschem Boden; am 24. Juni alten, 4. Juli 1630 neuen Stils, landete Gustav Adolf mit 15 000 Mann beim Dorfe Peenemünde auf Usedom, während seine Schiffe vor der kleinen Insel Rügen bei Rügen anfernten. Tilly erhielt den Oberbefehl über das kaiserliche Heer, langte im Febr. 1631 in Frankfurt a. d. Oder an, um Gustav Adolf den Weg zu versperren, folgte diesem dann nach Mecklenburg und nahm Neubrandenburg, doch Mangel an Lebensmitteln zwang ihn, nach der Elbe zurückzugehen, wo er Magdeburg, „das Ketzerneß!“ bestrafen wollte. Dieses fiel am 10. (resp. 20.) Mai 1631 und wurde bis auf den Dom, das Liebfrauenkloster und einige Fischerhütten an der Elbe zerstört. Von 35 000 Einwohnern sollen nur 5000 das Blutbad überlebt haben. — Am 7. (resp. 17.) Septbr. 1631 gewann G. Adolf die Schlacht bei Breitenfeld und entriß durch diesen entscheidenden Sieg mit einem Schlage dem Kaiser alle Vorteile, die er in den ersten 12 Jahren dieses Krieges erlangt hatte. Tilly ging nach dieser Schlacht mit Pappenheim nach Westfalen, um neue Streitkräfte zu sammeln und dann von hier aus die Rückzugslinien und die norddeutschen Verbindungen G. Adolfs zu bedrohen. Die „1687 von dem Bürgermeister und Syndikus der Stadt Soest verfaßte Zusammenstellung jener Schrecken, welche diese Stadt besonders während des 30jährigen Krieges und während des Erbfolgestreites heimgesucht haben“, ¹⁾ erwähnt, daß die „in anno 1631 und 32 und weiter nach und von dem Rhein marchirende Armees die Börde ganz ruiniret und hat die Stadt u. a. dem General Pappenheim 12000 Rthlr. Brandschatzung geben müssen.“

Nach der Schlacht von Breitenfeld zog G. Adolf durch Thüringen und Franken nach Frankfurt a. Main und Mainz, der ihm verbündete Kurfürst Joh. Georg von Sachsen drang in Böhmen ein und hielt am 11. Novbr. 1631 seinen Einzug in Prag, im obern rheinischen und westfälischen Kreise aber fochten der Landgraf Wilhelm von Hessen-Kassel und der Herzog Bernhard von Weimar glücklich gegen einzelne Tilly'sche Heerhaufen. — Im Winter 1631 zu 32 hatte Tilly wieder ein beträchtliches Heer gesammelt, mit dem er nach Franken und dann nach Bayern rückte, wo es zwischen ihm und G. Adolf am 15. April 1632 zu einer Schlacht an der Mündung des Lechs in die Donau kam. Hier von einer pfündigen schwedischen Stückkugel über dem rechten Knie gefährlich verwundet, starb Tilly 15 Tage später in Ingolstadt. Der Kaiser aber

¹⁾ Dr. W. Tobien: „Denkwürdigkeiten“ ec. 1. Band, S. 294 u. ff.

hatte in seiner Not sich wieder an Wallenstein gewandt und diesen endlich unter ihn demütigenden Bedingungen vermocht, ein Heer von 40 000 Mann zu werben und den Oberbefehl über dasselbe zu übernehmen. Mit den im April 1632 zu Ratowitz gemusterten 214 Schwadronen und 120 Compagnieen Fußvolf brach Wallenstein aus Mähren auf und vertrieb die Sachsen aus Böhmen; später zog er auf dringendes Bitten des gedemüthigten Kurfürsten Maximilian von Bayern gegen Nürnberg, das G. Adolf kurz vor seiner Ankunft besetzte. Heeresabteilungen G. Adolfs aber kämpften unter General Horn, der an Stelle Bernhards von Weimar das Commando übernommen hatte, am Mittel- und Niederrhein gegen die aus den Niederlanden einbrechenden Spanier, Bernhard von Weimar aber eroberte mehrere schwäbische Städte, drang bis zum Bodensee vor und gedachte, sich nach der Eroberung von Innsbruck Tyrols zu bemächtigen. Mit geringerem Erfolge, doch nicht unglücklich, kämpften schwedische Abteilungen an der Elbe und Weser unter dem Herzoge Georg von Lüneburg gegen Papenheim. Wallensteins Befehl an den letzteren, sich mit ihm zu vereinigen, befreite ganz Norddeutschland bis auf einige feste Plätze von den kaiserlichen Truppen. Bei Nürnberg lagen G. Adolfs und Wallensteins Heer 11 Wochen lang, ohne daß es zu einer entscheidenden Schlacht kam, einander gegenüber, und schließlich zwang beide der Mangel zum Abzuge. Da Wallenstein am 23. September 1632 sich von hier nach Sachsen wandte und dem damals im Braunschweigischen stehenden Papenheim den Befehl sandte, auf Merseburg zu marschieren, war G. Adolf, welcher bereits nach vergeblicher Bestürmung des feindlichen Lagers (am 3. Septbr. 1632), am 18. dieses Monats sich gegen die Donau gewandt und in Nürnberg eine starke Besatzung zurückgelassen hatte, gezwungen, gleichfalls nach Sachsen aufzubrechen. Am 16. Novbr. 1632 kam es zur Schlacht bei Lützen. Der Sieg der Schweden wurde mit G. Adolfs Tode erkauft, (er war noch nicht 38 Jahre alt), aber auch Papenheim wurde auf den Tod verwundet und starb am andern Tage auf der Pleißenburg zu Leipzig. Wallenstein zog sich nach Böhmen zurück. — — — Bernhard von Weimar hatte im November und Dezember 1632 ganz Sachsen vom Feinde gesäubert und erhielt dann das Commando in Franken.

Um Westfalen von den Kaiserlichen zu befreien, vereinigte sich General Knipphausen mit dem Herzoge Georg von Lüneburg. Letzterer zerprengte nach einem Siege bei Oldendorf das Heer der kaiserlichen Generale Merode und Gronsfeld und eroberte Hameln und Osnabrück. Am 25. Februar 1634 wurde Wallenstein in Eger ermordet.

In demselben Jahre „hat Herzog Georg zu Braunschweig und Landgraff Wilhelm zu Hessen Soest per Accord eingekommen, alda mit der Armee gestanden und ist hessische Besatzung darin geblieben.“ — Desgleichen plünderten ehemals Papenheimsche Völker Siedel, und im August belagerte eine „Lotharingische“ Streifpartei das besetzte Pasto-

rathshaus in unjerm benachbarten Wengern, bei welcher Gelegenheit Magister H. Fabricius am 15. Aug. erschossen wurde.

An Wallensteins Stelle erhielt der bereits zum Könige von Ungarn gekrönte älteste Sohn Ferdinands II., der spätere Kaiser Ferdinand III. (1637—1657) den Oberbefehl über die kaiserlichen Heere; ihm zur Seite stand Gallas. Nachdem Bernhard von Weimar am 6. Septbr. 1634 die Schlacht bei Nördlingen verloren hatte, war das Uebergewicht Schwedens verloren; der von Drenstierna nach G. Adolfs Fall zustande gebrachte Heilbronner Bund löste sich allmählich auf, und Sachsen schloß am 30. Mai 1635 mit dem Kaiser einen vorteilhaften Frieden zu Prag.

Zwischen hatte der Religionseifer seine Spannkraft verloren, und der Katholicismus kam zu der Einsicht, daß er den Protestantismus nicht zu überwältigen vermöge. „Die Kapuziner in des Kaisers Räte siegten über die Jesuiten; der Kaiser erkannte, daß die alte Lehre in seinen Erblanden nur durch Versöhnung mit den Protestanten im Reiche gerettet werden könne, und daß man daher im Reiche wohl Gewissensfreiheit gestatten dürfe, wenn man nur in den Erblanden die katholische Religion rein erhalte.

Er war erbötig, seinerseits das Restitutionsedikt fallen zu lassen, wogegen die protestantischen Fürsten ihrerseits auf die Wiederherstellung des Protestantismus in den österreichischen Staaten verzichteten sollten. Diesem Köder gegenüber mangelte es im Lager des Protestantismus, wo die engherzige Feindschaft zwischen Lutheranern und Calvinisten fortwucherte, gleich sehr an Einheit des Willens, wie an einem hervorragenden Führer. So ließ sich denn der eifrig lutherische, selbstjüchtige und schwache Kurfürst von Sachsen durch die Vorschläge des Wiener Hofes lenken und gewinnen. Er erhielt im Prager Frieden die Lausitz erblich und für seinen zweiten Sohn August das Erzstift Magdeburg auf Lebenszeit. Die mittelbaren Kirchengüter, welche die Protestanten vor dem Passauer Vertrage eingezogen, sollten den Besitzern immerdar verbleiben, die übrigen und die sämtlichen unmittelbaren noch 40 Jahre bis auf weiteres.“ — Dieser gegen die protestantische Sache ungerechte particulare Frieden verlängerte und verallgemeinerte nur den traurigen Krieg.

Axel Drenstierna suchte nun die Hilfe Frankreichs, die ihm der scharfblickende Cardinal Richelieu schon 1635 gern gewährte. 20 000 Franzosen stießen in den Niederlanden zum Heere des Prinzen Friedrich Heinrich von Oranien; geringer war die Hilfe, welche die deutschen Protestanten von Frankreich erhielten, so daß Bernhard von Weimar im Laufe des Sommers aus dem Elsaß bis Mey zurückgedrängt wurde. Ebenso war Banér, der sich nach der Nördlinger Schlacht aus Böhmen zum Schutze des fränkischen Kreises nach Thüringen gewandt hatte, genötigt, vor dem Kurfürsten von Sachsen, welcher den Bedingungen des Prager Friedens gemäß, mit 26 000 Mann gegen ihn im Felde erschien, nach Mecklenburg zurückzuweichen. Ein kaiserliches Heer unter Marazini ver-

trieb die Schweden aus Schlessien, die Oder abwärts bis Wollin. — Jetzt traten die drei Brüder des Herzogs Bernhard von Sachsen-Weimar, die Herzöge von Mecklenburg, Pommern und Braunschweig-Lüneburg, sowie der Kurfürst Georg Wilhelm von Brandenburg und die Städte Erfurt, Lübeck, Hamburg und Bremen dem Prager Frieden bei, und nur Hessen-Kassel, Württemberg und Baden-Durlach hielten bei Orenstierna aus. — Bernhard von Weimar trat im October 1635 mit seinem Heere in französische Dienste. — Da wandte sich das Kriegsglück wieder den Schweden zu.

Torstenson führte Verstärkungen aus Preußen nach Pommern, Banér schlug die Sachsen am 1. Nov. 1635 bei Dömitz, und, als sie sich darauf mit Marazini vereinigen wollten, am 7. und 8. Dezbr. bei Kyritz. Endlich errangen die Schweden nach längerem Hin- und Herdrängen am 4. Octbr. 1636 einen entscheidenden Sieg bei Wittstoc a. d. Dosse. Am Rhein dagegen blieben die Kaiserlichen im Sommer 1636 im Vorteil, und auch die Spanier kämpften in den Niederlanden glücklich.

„Anno 1636 hat der kaiserl. General Göze Soest belagert und durch Feuer einwerfen ad 600 Häuser eingeeßert und dazu nach der Eroberung eine große Summe Geldes erpresset, daß deswegen als die Bürde öde und unbewohnt gestanden und die Bürger unter der schweren Einquartierung nichts beybringen können, die Stadteinkünfte und Gefälle, als Accisen und noch übrige Höffe, Mühlen zc. müssen versetzet und veralieniret werden.“

Am 22. Decbr. 1636 wurde der Kurfürstentag zu Regensburg eröffnet, wo des Kaisers Sohn als Ferdinand III. zum deutschen Kaiser erwählt wurde. Ferdinand II. starb am 15. Febr. 1637.

Am 3. Decbr. 1637 erneuerten die Landstände von Cleve und Mark zu Emmerich ihre Union. Den Abschied dieses Landtages habe ich im 6. Jahrgange dieses Buches (1891—92) S. 56—59 veröffentlicht, wo man gest. das Nähere nachsehen wolle.

Der eben genannte kaiserliche General Götz wurde am 9. Aug. 1638 beim Dorfe Wittenweier von Bernhard von Weimar geschlagen, Herzog Karl von Lotharingen am 15., Götz wieder am 25. October unter den Mauern Breisachs, welches sich nach vierwöchentlicher Einschließung am 19. Dezbr. 1638 Bernhard ergeben mußte. Darauf nahm dieser Held im Winter von 1638 zu 39 den Spaniern die Franche-Comté, starb aber bereits am 18. Juli 1639 bei Neuburg am Rhein, 35 Jahre alt, wie man vermutet, von französischer Seite vergiftet.

Richelieus Geld gewann am 9. Octbr. 1639 sein Heer, welches mit französischem Volke unter dem Herzoge von Longueville, dem späteren Marschall Guebriant vereinigt wurde.

Zu Norddeutschland war 1637 Gallas den Fortschritten Banérs entgegengetreten, der Kurfürst Georg Wilhelm von Brandenburg hatte sich darauf mit dem Kaiser verbunden, der Herzog Bogislaw von Pommern starb am 20. März 1637, und Pommern hätte nach alten Verträgen an

Brandenburg fallen müssen, die pommerischen Stände aber wurden durch Schweden verhindert, Georg Wilhelm zu huldigen. — Nun stießen 18 000 Brandenburger zum kaiserlichen Heere, und Banér mußte bis an die äußerste Küste von Pommern zurückweichen. Aber im Frühjahr 1638 trafen neue schwedische Truppen ein, und Banér warf mit 30 000 Mann den Gallas und die Brandenburger wieder bis nach Schlesien und Böhmen zurück; letzteres Land wurde von den Schweden in entsetzlicher Weise geplündert. In demselben Jahre wurde Soest, in dem nur 3 Compagnien kaiserl. Besatzung lagen, von den in Lippstadt lagernden Hessen überfallen, „welche die Stadt aufgeplündert und alles metallen grob Geschütz und andere Munition auf Lippstadt mit weggenommen. Hernach ist der hurburgische Obriste von Butler mit 6 Compagnien hier einkommen, welchen auch gleichwie vorhin die lippische Garnison durch einen Anschlag anno 1640 überrumpelt und gefangen nach Lippstadt geführt, wobey auch die Bürger durch Plünderung sehr beschädigt worden. Bald hernach ist wieder kaiserl. Besatzung aus dem Hamm hier ein gekommen und anno 1641 legte sich das Tiefenbachische Regiment zu Fuß ad 2200 Mann und das Eppische Regiment zu Pferde hier ein und brachtens dahin, daß wenig Bürger über blieben und noch mehr wegen Drangsal und Hungersnoth würden verlaufen seyn, wenn nicht an dem Thorm aufgehalten worden. In dem Winter seyn noch mehr Häuser zur Feuerung abgebrochen und verdorben worden, als durch vorgemelte große Feuersbrunst.“ —

Auch Hoerde war 1641 von Truppen des Obristen Buttler besetzt ¹⁾, und überhaupt nahm in den Erblandern die Kriegsbedrängnis so zu, daß hie und da die Evangelischen ihren Gottesdienst in Wäldern und Höhlen abhalten mußten.

Die folgenden Ereignisse des 30jährigen Krieges spielen sich mehr im nordöstlichen Deutschland, in Böhmen und Süddeutschland ab. Am 4. Dezbr. 1644 begann in Münster und Osnabrück die Eröffnung des Friedensgeschäfts.

In dieser Zeit großer Drangsal und Not hat unser vaterländisches stehendes Heer einen unscheinbaren Anfang genommen. Kurfürst Georg Wilhelm von Brandenburg hatte im Zorn darüber, daß ihm die Schweden Pommern vorenthielten, den unüberlegten Schritt gethan, seine Söldnerscharen dem Kaiser Ferdinand III. Treue schwören zu lassen. Aber

¹⁾ Die Hoerder Chronik vom Jahre 1642 berichtet: „Es ist offenkundig, daß keine Stadt in der Grafschaft Mark vorhanden, so nach Verhältniß mehr als diese unser ohne hin geringe, nächst Dortmund offen liegende Freiheit bei allen diesen leidigen Kriegswesen, vielen Durch- und Ueberzügen, Ueberfällen, Plündern, Wegnahme der Früchte in Feldern und Häusern, verbrennen, über Vermögen und Gebühr beschwert und ruiniert worden; daher bald das dritte Haus nicht mehr vorhanden, sondern niedergerissen und verbrannt ist, unsere Mitbürgern auch verzoget, verdorben, gestorben, diejenemach der über 76 Hausfügen stark gewesene Ort nur noch kaum 30 zählt, welche noch größtentheils verdorben sind, arme Köhler, Nagelschmidsleute und Tagelöhner.“ —

Banérs und Torstensons Siege zwangen ihn und Kurfachsen zu einem Waffenstillstande mit Schweden. Als er 1640 ins Grab sank, übernahm sein kaum 20jähriger Sohn Friedrich Wilhelm die Zügel der Regierung und riß in kurzer Zeit nicht nur sein am Abgrunde des Verderbens schwebendes Land aus diesem Verderben, indem er von vornherein durch Festigkeit und Klugheit eine bewaffnete Neutralität zu behaupten wußte, sondern er erlangte auch in kurzer Zeit ein solches Ansehen, daß er zugunsten seiner ev. Glaubensgenossen in den Friedensverhandlungen zu Münster und Osnabrück seinen und ihren Wünschen Geltung verschaffte. Gleich nach seinem Regierungsantritte befahl er, daß die brandenburgischen Truppen ihm den Eid der Treue leisten sollten. Die Befehlshaber der Festungen aber widersetzten sich und drohten, die Städte in die Luft sprengen zu wollen, falls man sie verabschiede und dem Kaiser abwendig machen wolle. Nur der Kommandant von Küstrin, Konrad von Burgsdorf, welcher schon früher dem Kaiser den Eid verweigert hatte, stand treu zu Friedrich Wilhelm. Mit List und Gewalt wurden die aufrührerischen Anführer aus dem Lande geschafft, unter den ihm treugebliebenen Befehlshabern aber aus Landeskindern ein ganz neues Heer gebildet, welches anfangs nur 2000 Mann stark und nicht viel mehr als eine Leibwache war, aber — es war seinem Landesherren treu ergeben, dessen Energie es bald auf 8000 und nach weiteren 7 Jahren auf 20 000 Mann brachte, während es bei seinem Tode 1688 28 500 Mann stark und wohlgeübt war und am Rhein und vor Warschau, sowie bei Zehrbellin am 18. Juni 1675 unverwundlichen Lorbeer erntete. Zwei Generale: von Sparr und v. Derffling befehligten es. Dem ersteren begegnen wir wiederholt im weiteren Verlaufe des Erbfolgestreites.

Bald lächelten auch unsern Landen nun wieder bessere Tage, und Wolfgang Wilhelm erkannte, daß er nur mit klugem Nachgeben die wichtigsten bisherigen Errungenschaften würde behaupten können. Schon aus der auf ein vom 22. Januar 1647 datiertes Anschreiben der in Cleve versammelten Landstände von Cleve und Mark erfolgten langatmigen Erwiderung vom 14. Febr. 1647¹⁾ geht hervor, daß er auf den gemeinsamen Besitz von Ravensberg zugunsten Brandenburgs Verzicht leisten, auch den früher proponierten Austausch Cleves gegen Berg, gegen den die Generalstaaten sich setzten, fallen lassen wolle²⁾. Wenn er nun auch alle Verantwortung dafür, daß bisher ein endgiltiger Vergleich noch nicht getroffen wurde, Brandenburg zuschiebt und neuerliche Schritte zu offener Feindseligkeit dadurch zu entschuldigen versucht: „Damienhero uns desto unverhoffter vnd ganz beschwerlich fürkommen ist, daß Se. Vdd. ungeachtet dieses unsers freundverwandliche vnd recht vnd billichmefzige erpieten vnd friedtliebende indention bei Dero newlicher ankunfft in diesen Landen unser Fürstenthumb Berg mit vieler Compagnien zu pferdt vnd Fues-

¹⁾ Siehe Anlage Nr. 9!

²⁾ Im April 1647 wurde in einem Vergleiche zu Düsseldorf festgestellt, daß Brandenburg außer Cleve und Mark auch Ravensberg behalten solle.

wider unsern wille belegt, da selbige so gahr bis an unser hiesige residentz-Statt rücken, vnd gleichsam bis vnter das Canon die schildwachte außzege, auch selbige so viele wochen mit sehr großer beschwer vnd verderbe unserer Untertanen in gemlt. Fürstenthumb Berg liegen lassen zc.“ — so schließt er doch mit der recht friedlichen Versicherung: „Nachdem wir aber auß Eweren schreiben ganz gerne vernehmen, daß offtgemlvt. Herr Churfürst Vbd. sich gegen Euch numehr gnedigst vnd rühmlich erkleret haben, daß sie an ihrer seithe zu einiger raptur vnd Thädlichkeit gahr nicht intentioniret, sondern vielmehr zur gültigkeit geneigt sehen, was (falls) nur wir nichtß wiedriegs (Widriges) vornehmen, sondern in pillige wege vnß anschicken würden, Se. Vbd. sich auch newlicher thage gegen unsere zu Se. Vbd. Gesandte gleichfalls erpoten haben, daß dieselbe güetliche Tractaten mit vns bewahren vnd pflegen wollten,

So habt ihr noch fürderß an vnser gleichmehziger Euch vorher schon genugsamb beandter friedtliebender sorgfalt vnd begierdt Euch vnd alle andre vnser getreue liebe Landtstende vnd vntertanen in Frieden vnd ruhe zu conserviren, vornemblich aber auch mit vnserß Vatters des Herrn Churfürsten Vbd. vnd dero ganzen Haus in verwandlichem gutem vernemen aufrichtiger Freundschaft, vertraulicher correspondenz vnd einigkeit zu leben vnd zu verpleiben.“ —

Trotzdem schlossen die über ihre „hergebrachten Liberteten, privilegien, pecten, Reversalen, Alt-Herkommen, Gewonheit, Recht vnd Gerechtigkeiten, auch Kayserl. rescriptorium Endvrtheilen vnd sonsten vermög voriger Verträge erworbenen Rechts Conservacion“ eifrigt wachenden „Landstände aus Ritterschaft vnd Städten dero vorberührten Herzogthumen Giltlich, Cleve, Berge, als auch der Grafschaften Mark vund Ravensberg“ am 25. Februario anno 1647 zu Cölle am Rein eine „renovirte Erbverbündniß“ und sandten dieselbe an Kaiser Ferdinand III. nach Wien, welcher sie „am 30. Mohnats Tag Juny“ 1654 (!) bestätigte. Dieselbe ist nebst der Bestätigung abgedruckt im 6. Jahrgange (1891—92) dieses Buches S. 60—67.

Zu Jahre 1648 kam dank der Mäßigung, Klugheit und Standhaftigkeit der beiden kaiserlichen Räte Graf von Trautmannsdorf und Dr. Volmer der „Westfälische Friede“ zustande. Kurfürst Maximilian von Bayern, unter den bedeutenderen deutschen Fürsten der einzige, welcher den ganzen 30jährigen Krieg überlebte, vergab dem Reiche nur zuviel und brachte es auch dahin, daß nicht mit der Festsetzung des Verhältnisses der Protestanten zu den Katholiken der Anfang der Verhandlungen gemacht wurde, sondern daß man die „Entschädigungsfrage“ zuerst teriet. ¹⁾

Als der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg darauf be-

¹⁾ Die Unabhängigkeit der Niederlande, mit denen Philipp IV. von Spanien am 30. Jan. 1648 zu Münster Frieden schloß, wurde stillschweigend anerkannt.

harrete, daß ihm außer Hinterpommern noch mindestens Stettin gegeben werden müsse, ließ Kaiser Ferdinand III. ihn fragen, ob er verlange, daß das ganze Reich seinerwillen im Kriege verbleiben solle? und der alte Maximilian von Bayern riet dem Kaiser, man solle mit den Schweden abschließen, ohne Fr. Wilhelm weiter zu fragen! — Doch gewährte man später Brandenburg für Vorpommern mit Stettin das Erzbistum Magdeburg und die Bistümer Camin, Halberstadt und Minden. Durch solche unverzeihliche und durch nichts zu entschuldigende Hintansetzung deutsch-nationaler Interessen setzten sich Frankreich und Schweden auf uraltem deutschen Reichsboden fest, und es hat mehr dem 200jährigen echt national-deutscher Anstrengung der Hohenzollern und Preußens bedurft, ehe diese Scharte zum Glück und Segen unserer Tage und unserer Zeitgenossen völlig ausgewetzt wurde. Damals lösten sich auch zwei alte deutsche Bundesländer: die Niederlande und die Schweiz völlig aus dem deutschen Verbands!

„In Ansehung des Besitzes geistlicher Güter wurde der 1. Januar 1624 zur Norm bestimmt; sie sollten von nun an auf immer in dem Zustande bleiben, wie sie an diesem Tage gewesen waren.“ Daselbe sollte gelten für den Religionszustand jeder Landschaft und Stadt. — „In Betreff der Reichsjustiz wurde festgesetzt, daß nicht nur geistliche Angelegenheiten, sondern auch weltliche, sobald diese zwischen katholischen und protestantischen Parteien oder bloß von evangelischen verhandelt würden, beim Reichskammergericht durch eine gleiche Anzahl von Beisitzern aus beiden Religionen entschieden werden sollten. — Als die Gesandten über diesen letzten Artikel einig waren, entstand eine solche Bewegung der Gemüther, daß sie vor Freuden Thränen vergossen.“¹⁾

Auch die Reformierten wurden dieses Mal, namentlich durch das entschiedene Auftreten des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, wenn auch nicht ohne langes Widerstreben der Lutherischen und besonders Kursachsens, feierlich in den Religionsfrieden aufgenommen. —

Nach diesem in ganz Deutschland mit herzinnigem Danke gegen Gott, (wovon u. a. auch das schon 1630 am Jubelfeste der Augsburgerischen Confession entstandene schöne Kirchenlied Martin Rinkarts: „Nun danket alle Gott“ sowie Paul Gerhards: „Nun laßt uns gehn und treten“ Zeugnis geben) — vernommenen Friedenswerke blieb noch eine zweite, kaum weniger schwere Arbeit zu thun übrig, nämlich die Ausführung dessen, was für jetzt nur erst auf dem Papiere stand. Die Franzosen hielten noch lange die eroberten Festungen besetzt, und die schwedischen Truppen wurden in die Reichskreise mit Ausnahme des bairischen, österreichischen und burgundischen verteilt, wo sie auf Kosten der Einwohner

¹⁾ Das Märkische Museum zu Witten ist im Besitze eines nachgebildeten, 1648 von Jon. Eyderhoff nach einem gleichzeitigen Gemälde von G. J. Burch hergestellten Kupferstiches: „Schwur der Gesandten im Friedens-Saale des Rathhauses zu Münster am 15. Mai 1648, — Geschenk des Herrn Kaufmanns Gathmann 1889.

lebten, bis ihnen der letzte Heller bezahlt war. Die Stadt Dortmund wurde erst im Jahre 1650 von 18jähriger sehr beschwerlicher Einquartierung befreit, „dafür jährlich am 28. Juli ein Dankfest gefeiert wurde,“ im Münsterischen brandschatzten einige schwedische Regimenter noch 6 Jahr nach dem Frieden, und fast eben so lange dauerte es, ehe sie die brandenburgischen Länder völlig räumten.

Den Jülich-Cleve'schen Erbländern aber drohte schon 1651 eine neue Kriegsgefahr. Da Pfalz-Neuburg trotz aller gegenteiligen Versicherungen die Evangelischen in Jülich und Berg bedrückte, ließ Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg unter dem General Sparr 5000 Mann ins Bergische einrücken. Der Pfalzgraf aber erhielt Hilfe von dem Herzoge Karl von Lotharingen, dessen Scharen in der Mark übel hausten, doch fiel nichts Ernstliches vor. Eine lotharingische Partei zu Pferde und zu Fuß lagerte 1651 auf einem Berge bei Herbede, der noch heute den Namen „der Lotharinger Berg“ führt, raubte Hardenstein und das Dorf Witten aus und zündete das Haus Witten an, trotzdem dessen damaliger Besitzer nicht nur von dem Pfalzgrafen Philipp Wilhelm von Neuburg, dem Sohne und Nachfolger Wolfgang Wilhelms, einen am 1. Aug. 1651 ausgestellten Schutzbrief ¹⁾ empfangen, sondern auch pfalz-neuburgische Schutztruppen in Sold hatte. Pfalzneuburgische Truppen nahmen damals auch die Burg Blaufenstein, welche später (1664 od. 54?) auf Befehl Friedrich Wilhelms geschleift wurde. Letzterer besetzte auch schon damals verschiedene Orte der Mark mit Truppen, in Hoerde wurde erst 1656 eine halbe Compagnie zu Fuß vom Waldeckischen Regimente einquartiert, und es blieb bis 1666 besetzt.

Ermahnungen des Kaisers und der Widerstand der Cleve-Märkischen Stände veranlaßten den Kurfürsten, mit Philipp Wilhelm den Clever Vertrag zu schließen (Oktober 1651), nach welchem die Entscheidung der Religionsstreitigkeiten einem Schiedsgericht anheimgestellt werden, zwischen beiden Fürsten aber jeder Streit fortan ruhen sollte. Doch noch 15 Jahre dauerte es, bis das letzte entscheidende Wort in dieser Angelegenheit gesprochen und geschrieben wurde. ²⁾

Der Unterhalt der Garnisonen in Hamm und Lippstadt erforderte bedeutende Summen, welche die auf ihre altverbrieften Freiheiten und Rechte pochenden Landstände nur höchst ungern bewilligten, sodaß es wiederholt strenger Befehle bedurfte. ³⁾ Am 22. Juli 1653 waren die Landstände der Mark in Anna versammelt und beschloßen laut einer versiegelten Urkunde ⁴⁾: „Annotata Märkischer Ritterschaft undt Stätte“ u. a: „Sonst bei diesem § 8 zu beobachten, wie daß die Herrn stände in erfahrung sein gebracht ob solte daß ambt Newerstatt bey diesen eingegangenen Reichsthage dem Herrn Grave zum Schwarzenburg zu einem

¹⁾ cf. Anlage Nr. 10!

²⁾ cf. Dr. W. Tobien: „Denkwürdigkeiten“ xc. 1. Band, S. 298.

³⁾ cf. die Anlagen Nr. 11—16!

⁴⁾ cf. Anlage Nr. 17!

Reichslehn von der Röm. Kayß. Maytt. conferiret werde, daß also sich deß fleißigst zu erkundig undt dieses bestmöglichst zu befinden, darmitt bey die Graffschaft Mark zue behalte, dae jonst die Reichs- und Landes- matricul dießertweg müste verändert werde.“ Im Jahre 1610 erhoben die beiden Prätendenten das dem Grafen Schwarzenberg gehörige Haus Gimborn mit allem, was dazu gehörte, vorbehaltlich der landesfürstlichen Superiorität zu einer Unterherrlichkeit, der noch Niedergelepe und die beiden Höfe Dael und Recklinghausen aus dem Kirchspiel Gummersbach zugelegt wurden, und belehnten damit den Grafen Adam von Schwarzenberg. 1616 wurde letzterer von dem Kurfürsten Johann Sigismund auch mit den Kirchspielen Gummersbach und Mühlenbach belehnt. Nachdem Kurfürst Georg Wilhelm von Brandenburg dem Grafen 1630 das ganze Amt Neustadt abgetreten hatte, wurde das Ganze 1631 zu einer reichs- unmittelbaren Herrschaft erhoben und der Graf Adam als „zu einem rechten Mann-Lehn“ damit belehnt. ¹⁾

Auf wiederholte Vorstellung der Landstände der erbvereinigten Länder ¹⁾ erließ Kaiser Ferdinand III. d. d. „Regenßburg 16. Octobris anno 1653“ ²⁾ einen Befehl an den Kurfürsten und den Pfalzgrafen, „vmb Demolirung der Böstunge vndt abführung der Bölker in den Gütlichche Lande.“ Zwar erinnert sich der Kaiser gnädigst: „weßgestaltdt in dem Friedensschluß des heyl. Reichß Stände zu ihrer Sicherheit die notturft ahn Soldate zu behalte erlaubt vndt zugelasse, Alldieweile es aber mit dießen Landen also bewandt, daß dieselben außser dießer newerbaweter Böstunge vndt Guarnisonnen (Hamm, Pippstatt, Düren, Hinzberg, Sittart, Brüggen, Monjoi) genuglahm versichert vndt dergleiche starke vnd überflüssige Besatzungen gahr leicht newe hochschädliche aemulationen zu nicht geringer gefahr des Reichß erwecken vndt verursachen können, zumahlen auch dieses der Landständt allerunterthänigstes suchte (Gesuch) den zu Münster vndt Schnabrug getroffenen Friedensschluß vndt darauff zu Rürenberg erfolgte geschlossene Executions-Recess gemäßeß ist“ etc. etc. — — „Alß befehle wir, Euv. Ed. (Liebden) gnädig“ etc. etc. „die newerbawete Böstunge pari passu demoliren, die

¹⁾ D. v. Steinen schreibt (Westphäl. Gesch. Teil II, S. 203 u. ff.): „Die Landstände der Graffschaft Mark sind mit dieser Veräußerung nimmer zufrieden gewesen, sondern haben immer darauf gedrungen, daß das Amt Neustadt wieder völlig zur Graffschaft gebracht werden solle, ja in dem Cleve- und Märkisch en Landtags- Abschied vom 9. October 1649 versicherten sie, daß sie das Amt Neustadt via juris selbst revociren wollten“ etc. Man vergleiche hierzu auch die Anlage Nr. 19: „Abermahlige Alleruntertge. Bitte der Erbvereinigte Gütlich-, Cleve-, Berg- vndt Märkische Landstendte anwesenden Deputirten Pro Conservacione Curis statuum bei der allergnädigst. Bewillig voriger Confirmation über die zwey Cleve- vndt Märkischen Landtagsabscheide vom 10. 9bris 1653“. Desgl. Anlage Nr. 20: „Abermahliges allerunterthänigst. suppliciren der Erbvereinigten Gütlich-, Cleve-, Berg- und Märkischen Landt-Stände Deputirten vmb mehr specialere Verordnung.“ Datum unleserlich. Darunter steht die Bemerkung: „Hierauß ist an den Bishop zu Münster Commission ertheilet am 18. 9bris 1653.“

²⁾ cf. Anlage Nr. 18!

darin biß daher gehabte Guarnisouen abführen vndt alleß wiederrumb in den Standt, wie es damit vor selbigen Krieg gewesen — stelle, Insonderheit aber den Ständen ohne Ihre Verwilligung weiter keine Soldate-Verpflegung oder Guarnisouens-Unterhaltung, noch auch andere Contributionsanlagen aufftringe, Sonder dieselbe bey ihre Landts-freiheiten privilegien vndt den Alten Herkommen ruhig vndt vnturbirt bleiben laßen.“ —

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg war jedoch durchaus nicht geneigt, seine landesherrlichen Rechte durch einen von seinen wider-spenstigen Landständen bei des Kaisers Majestät erwirkten Befehl antasten zu lassen, wie die als Anlage Nr. 21 hier zum Abdruck kommende Erklärung ¹⁾ (d. d. Cöllen an der Spree den 13./23. 9bris 1653) auf das vorerwähnte kaiserliche Befehlsschreiben vom 16. 10. 1653 bezeugt. Es heißt in demselben u. a.: „Daß aber die ahngegebene Deputirte vntere Nahme Meiner eigene Stände vndt Vnterthane dergleiche vndergründete Beschwer wider Mich zu führe vndt der obbemelte Vöfungen demolition zu suchte sich nicht entfärbet, kan mir anders nicht dan empfindtlich zu gemüth gehe.

Hette auch Ew. Kayl. Mayt. Mir nur die hohe gnad erwiesen, vndt mich wider diese von den vermeinten Deputirten geführte Klage mit meinem gegenbericht zu hören, Ihr allergnädigst belieben laßen, würde sie sich zu dieser verordnung verhoffendtlich nicht haben bewegen laßen.“ Lippstadt sei seit „eylichen“ hundert Jahren „albereit mit starken Mauren, Thürmen, Wällen, tieffe Graffe vndt Bolwerke woll verwahret vndt besöfigt“ und „so veste gewesen, daß sie auch schwere Kriege vndt Belagerunge außgestande“ „vndt also vnter die bei wehrenden letzten teutsche Krieg newe erbawete Vöfungen nicht gerechnet werden kan;“ — und es sei „in wahrheit also beschaffen, daß dero demolition dem heyl. Reich vndt zuvorderst dem gangen westphälischen Crayß vndt anderer benachbarter Reichs-Ständen zum höchsten schädlich vndt praejudicirlich seyn würde.“ „Eß kombt hiezu ferner, daß Ich auff solchen fall in diesen Meinen Cleve vndt Märckischen Landen nicht einen einzigen Orth, dahin Ich Mich zusambt Meiner Hoffstadt usfn nothfall retiriren vndt meine eigene Verjoh in sicherheit bringen könte,“ „Der gewissen vnterthänigsten Zuversicht, daß auch Ew. Kayl. Mayt. in Dero ad importunas preces ²⁾ eylicher wenigen meiner widerwertigen Vnterthanen, meiner vngehörert an mich außgelassenen gnädigsten Begehren eben den selbigen Zweck haben, vndt dannenhero mehr auff mich als einen Ew. Kayl. Mayt. und des heyl. Reichs getrewen Churfürten, als etwa auff einen anderen, der vielleicht sein wenigstes absehen darin gerichtet, Ihre allergnädigste reflexion wenden vndt demnach mich im geruhigen Besiß

¹⁾ cf. Anlage Nr. 21!

²⁾ = gegen unliebame, ungelogen kommende, lästige Bitten.

der angeregten Lipstadt vündt dero geringe Guarnisoun von Niemandten beeinträchtigen laßen, Sondern vielmehr aus oberzehlter erheblicher Ursache wieder Männiglichen dabey Kayl. schutze undt Handthaben, Meiner ohne Ursache Klagende Untertananen aber zu erweijung mehreren respectes undt gehorjambß gegen Mich, Ihren Landtsfürsten (damit nicht auch andere Untertananen ein bößes Exempel darob nehmen mögen:) mit gebührendem ernst anweisen werden etc.“

Ob letzteres geschehen, ist mir nicht bekannt, aus dem bisherigen Verhalten Ferdinands III. und seiner Vorgänger ist zu schließen, daß es nicht geschah. — Mir liegt nur noch ob, zweier auf den Jülich-Cleveschen Erbfolgestreit bezüglicher Urkunden kurz Erwähnung zu thun, welche ebenfalls von der verwitw. Frau Dr. Meijner in Bickern unserem Museum geschenkt wurden. Nr. 1¹⁾ ist eine leider nicht ganz vollständig erhaltene Instruction der Märkischen Stände an ihre Deputierten in Regensburg und zu Wien in Sachen der endgiltigen Regelung des Successions-Streitess, namentlich betreffß Wiedereinlösung der „wieder eines jechlich Landts privilegio veralienirte, verschenckte und versetzte domaine, Cammerengütter, Dorfschafft und ämbter“ (Neustadt!) „abdankung der Soldatesca etc.“ Sign. Vnna den 25. Novbr. 1653, — Nr. 2²⁾ ein Schreiben des Bischofs Christoph Bernhard zu Münster an den Pfalzgrafen zu Neuburg, d. d. Regensburg, den 30. Nov. 1653. Diesem Bischof war auf Ersuchen der Deputierten der Auftrag erteilt, in Sachen der Demolierung der Festungen und „Abführung der Völker“ zu vermitteln.

Es folgen dann im Anhang noch einige Edicte des großen Kurfürsten betreffend den Ausgleich der Religionsstreitigkeiten aus den Jahren 1662, 1668 und 1674,³⁾ welche man gütigst dort nachlesen wolle. Dieselben sind den im Düsseldorf'schen Staatsarchiv deponierten Urkunden und Akten der Herrschaft Witten entnommen.

Endlich erfolgte im September 1666 die Unterzeichnung des Vertrages zu Cleve, welcher den 57 Jahre währenden unseligen Erbfolgestreit beendete. Wenn nun gleich im ersten Artikel jenes Vertrages formell erwähnt wurde, „daß die beiden contrahirenden Parteien nicht die Absicht hätten, die Ansprüche irgend einer Person auf die ganze Erbschaft oder auf einen Teil derselben zu „präjudiciren,“ so sind doch von allen Erbprätendenten nur Brandenburg und Pfalz-Neuburg seit jener Zeit (letzteres bis 1815) im Besitze der Erbländer geblieben.

„Der Kurfürst Friedrich Wilhelm nebst seinen Nachkommen sollte, nach den Bestimmungen des vierten Artikels, verbleiben „in vollkommener und ruhiger Possession des Herzogthums Cleve und der beiden Grafschafften Marck und Ravensberg samt allen dazu gehörigen Regalien, Rechten, Gerechtigkeiten, Lehnschafften, Intraden, ordinari- und extraordinari-Gefällen, wie solche Nahmen haben mögen.“ Titel und Wappen

¹⁾ cf. Anlage Nr. 22 a.

²⁾ cf. Anlage Nr. 22 b.

³⁾ cf. Anlage Nr. 23, 24 u. 25!

sämtlicher Erbländer sollten beiden Fürsten und deren Nachkommen verbleiben, zwischen beiden, sowie zwischen ihren Häusern, allezeit Friede und Freundschaft bestehen, in dem Falle aber, daß doch „wieder Verhoffen“ in Zukunft irgend eine Mißhelligkeit sich ergeben sollte, „keiner ad arma oder zu einigen Thätigkeiten wieder den andern schreiten,“ sondern der Streit auf rechtlichem oder freundschaftlichem Wege seine Erledigung finden.“¹⁾

1815 und 16 kamen auch Jülich und Berg, die 1666 abgetrennten Bruderlande, in den Besitz der Krone Preußens. —

Ihre Anhänglichkeit an dieselbe haben die alten Erbländer wiederholt zu bezeugen Gelegenheit gehabt, und besonders hat unsre westfälische Mark stets treu Freud und Leid mit ihrem hohen Herrscherhause geteilt. Der Patriotismus der Väter wird trotz mancher Verirrungen vieler unserer Zeitgenossen nicht ersterben können, davon liefern die patriotischen Gedenkfeiern der jüngstvergangenen Tage den unwiderleglichen Beweis. Immer möge und wird die Parole auch unsrer engern Heimat bleiben:

„Allezeit treubereit
Für des Reiches Herrlichkeit!“

¹⁾ Dr. W. Tobien: „Denkwürdigkeiten“ 2c. Band 1, S. 299.

Anlage Nr. 1.

**Patent wegen Besitznahme der Herzogthümer Cleve, Berg, Geldern,
des Fürstenthums Moers und der Grafschaften Essen und Werden.
Som 5. April 1815.**

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von
Preußen &c. &c.

Thun gegen Jedermann hiermit kund:

Vermöge der Uebereinkunft, welche Wir mit den am Kongresse zu
Wien Theil nehmenden Mächten abgeschlossen haben, sind Uns zur Traktaten-
mäßigen Entschädigung und zur Vereinigung mit Unserer Monarchie, das
vormalige Großherzogthum Berg und ein Theil der Provinzen am
linken Rheinufer überwiesen worden, auf welche Frankreich durch den
Friedenstraktat von Paris vom 30sten Mai 1814. Art. III. Verzicht
geleistet hat.

Dem zufolge nehmen Wir durch gegenwärtiges Patent in Besitz und
einverleiben Unserer Monarchie mit allen Rechten der Landeshoheit und
Oberherrlichkeit, und mit ihren gesammten Zubehörden nachstehende Länder
und Ortschaften:

1. Von dem ehemaligen Departement Nieder-Maas, den Kantone
Cruchten, oder Nieder-Cruchten, und denjenigen kleinen Theil des Kantons
Roermonde, der östlich einer Linie liegt, welche aus dem einspringenden
Winkel bei Melich gegen die nordwestliche Ecke des Kantons Cruchten
gezogen wird.

2. Von dem ehemaligen Departement Roer, die Kantone Odenkirchen,
Essen, Dormagen, Reuß, Neersen, Biersen, Bracht, Kempen, Creveld,
Nerdingen, Moers, Rheinbergen, Kanten, Calcar, Cleve ganz, und die
Kantone Cranenburg, Goch, Geldern und Wantum, mit Ausschluß der-
jenigen Ortschaften, welche weniger als eine halbe deutsche Meile oder
Eintausend Rheinländische Ruthen von dem Strombette der Maas ent-
fernt liegen.

3. Auf dem rechten Rheinufer die Kantone Emmerich, Rees, Ringen-
berg, Dinslaken, Duisburg, mit den zugeschlagen gewesenen Gemeinden
der Aemter Broich und Eßrum; ferner die Kantone Werden, Essen,
Düsseldorf, Ratingen, Velbert, Mettmann, Richrath, Opladen, Elberfeld,
Barmen, Ronsdorf, Lenep, Wipperfurth, Wermelskirchen und Söhligen.

Wir vereinigen diese Länder mit Unsern Staaten, unter Herstellung
der alten Benennungen, der Herzogthümer Cleve, Berg und Geldern, des
Fürstenthums Moers und der Grafschaften Essen und Werden, und fügen
die genannten Titel derselben Unsern königlichen Titeln zu.

Wir lassen an den Grenzen zur Bezeichnung Unserer Landeshoheit die Preussischen Adler aufrichten, an die Stelle früher angehefteter Wappen Unser Königlich-Preussisches Wappen anschlagen, und die öffentlichen Siegel mit dem Preussischen Adler versehen.

Wir gebieten allen Einwohnern dieser von Uns in Besitz genommenen Länder jedes Standes und Ranges, Uns forthin als ihren rechtmäßigen König und Landesherrn anzuerkennen, Uns und Unsern Nachfolgern den Eid der Treue zu leisten, und Unsern Befehlen, Verfügungen und Befehlen mit Gehorsam und pflichtmäßiger Ergebenheit nachzuleben.

Wir versichern sie dagegen Unserer wirksamsten Schutzes ihrer Personen, ihres Eigenthums und ihres Glaubens, sowohl gegen äußern feindlichen Angriff, als im Innern durch eine schnelle und gerechte Justizpflege, und durch eine regelmäßige Verwaltung der Landes-, Polizei- und Finanz-Behörden. Wir werden sie gleich allen Unsern übrigen Unterthanen regieren, die Bildung einer Repräsentation anordnen, und Unsere Sorge auf die Wohlfahrt des Landes und seiner Einwohner gerichtet seyn lassen.

Die angestellten Beamten bleiben bei vorausgesetzter treuer Verwaltung, auf ihren Posten und im Genuße ihrer Einkünfte; auch wird jede öffentliche Stelle so lange, bis Wir eine andere Einrichtung zu treffen zweckmäßig finden, in der bisherigen Art verwaltet. Da die Verhältnisse Uns nicht gestatten, die Erbhuldigung persönlich anzunehmen; so haben Wir Unsern General-Lieutenant, Grafen von Sneydenau, und Unsern Geheimen Staatsrath Sack, hiezu beauftragt, und sie bevollmächtigt, in Unserm Namen die deshalb erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Des zu Urkund haben Wir dieses Patent eigenhändig vollzogen, und mit Beidrückung Unserer Königlich-Preussischen Insignien bestärken lassen.

Gegeben Wien, den 5ten April 1815.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
C. Fürst v. Hardenberg.

Anlage Nr. 2.

Vergleichener und endlich beschlossener Heiraths-Vertrag zwischen Marggraff Albrecht Friedrichen Herzogen in Preußen etc. und Fräulein Maria Eleonora Geborne zu Göllich, Cleve und Berge etc.

Anno 1572 den 14. Dezember vollzogen zu Hambach.

(Aus dem Staats-Archiv in Düsseldorf. Akten der Herrschaft Witten Nr. 11.)

Im Nahmen der Heiligen unzertheilten Dreifaltigkeit, bekennen und thun kundt von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm Herzog zu Göllich, Cleve und Berge, Graffe zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein etc. Und von derselben Gnaden Wir Albrecht Friederich Marggraff zu Brandenburg in Preußen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und

Wenden Herzog, Burggraff zu Nürnberg und Fürst zu Rügen etc. Nachdem der Hochgebohrnen Fürst unser Freundlicher Lieber Vetter Dheimb und Schwager Herr Johannis Wilhelm Herzog zu Sachsen, Landgraff in Thüringen und Marggraffe zu Meissen etc. aus sonderer Wollmeinung, daß eine Ehestiftunge zwischen Uns obgenandten Albrecht Friederichen an einem und der Hochgebohrnen Fürstin unsers Wilhelms Herzog und Frau Marien Gebohrnen Königin zu Hungarn und Boheimb p. Erzhertzogin zu Oesterreich, Hertzogin zu Burgundt, Göllich, Cleve und Berge ältester Tochter, Fräulein Maria Eleonora am andern in Handlung gebracht werden mochte, sich embsig und fleißig bemühet, welches auch an die Römische Kayserliche Maytt. unsern allergnädigsten Herrn gelanget, und Ihro Maytt. Sich solcher Heyraht nicht mißfallen lassen; Darauff dann Wir Wilhelm Herzog und Frau Maria Hertzogin zu Göllich p. unsern Willen, im Nahmen des Herrn gleichfals darzu geben;

Also daß folgendes Wir Albrecht Friederich unsere ansehnliche Räte, nehmlich die Edle und Ehrbahre Hanß Jacoben und Heyl. Röm. Reichs Erb-Truchsessen Freyherrn zu Waldpurg, Hoff-Meistern p. Hansen von Tettau, Haupt-Mann zu Insterburg und Balthasar Ganzen Secretarien, neben obgenantem unsers Dheimen und Schwagers des von Sachsen, Raht Bernhardten von Kreuzen, an vorgedachtes unsers Lieben Dheimen des Herzogen zu Göllich p. Hofflager gen Hambach mit Vollmacht und instruction geschickt die Heyrahts-Nota (Notel) und andere nothwendige Puncten der Ehestiftunge als auch der Fürstl. Einführung und sonstigen zu tractiren und zu schliesßen.

Darzu dann Wir Wilhelm Herzog p. unsere Göllichische, Clevische und Bergische Räte mit verordnet; Als haben dieselbige solche Sachen und Nothdurfft miteinander beredet und mit unsern Wollwissen und guten Willen einträchtig beschloffen und vertragen, inmassen hernach folget, Nehmlichen und also daß Wir Albrecht Friederich und unsers Wilhelms Herzogen und Marien Hertzoginne älteste Tochter Fräulein Maria Eleonora einander zu der heiligen Ehe haben und in Angesicht der Christlichen Gemeine, wie Vöbl. herbracht, sich einer dem andern befehlen lassen sollen, darzu der Allmächtige seinen Göttlichen Seegen und Gnadenreiches Gedeihen gnädiglichen verleihen wolle;

Derfelben unser Tochter wollen Wir Herzog und Hertzoginne zu Göllichen, Cleve und Berge p. Fünffundzwanzig Tausend Goldgülden, in guten gängen und wichtigen Rheimischen Goldgülden: oder die Werde dafür zu Heyraht-Geld entrichten und bemeldtem unsern freundlichen Lieben Dheimen Albrechten Friederichen Marggraffen zu Brandenburg in Preussen p. Herzogen p. Unsern künftigen Eithumb nach Jahres-Zrist, wann das eheliche Beylager zwischen ihren L. gehalten und vollenzogen in die Stadt Leipzig gegen gebührlich Quitantz auf die Werde, wie alsdamm der Rheimische Goldgülden alda gelten und gangbaher sein wird, zu Handen stellen und erlegen lassen. Dagegen dann unsere Tochter auf alle ihrer L. Gerechtigkeit, Forderung und Zusprach zu unser Herzogs

Wilhelms Fürsten-Thütern und Lande der Gebühr verzeichne, doch des erwartenden Anfalls (:davon hernach Meldung beschiebt:) auf den Fall unbegeben: Wie Wir auch ihre L. mit stattlichen und ehrlichem Geschmück und Silber-Geschirr, als einer Fürstinne eignet und gebühret versehen und abfertigen wollen; Dagegen wollen Wir Albrecht Friederich dieselbige unsere zukünftige Hergeliebte Gemahl Fräulein Maria Eleonora herkommenen Fürstl. Brauch beleibzüchtigen lassen, und zu den zugebrachten 25 000 Goldgülden 25 000 gleicher Werde verschreiben also daß wir bisher bey Fürsten-Häusern bräuchlich jedes Tausend mit 100 Goldgülden jährliches verrentet, welches in einer Summen Fünff Tausend Goldgülden machen thut; Damit aber unsere zukünftige, Hergeliebte Gemahl jetzo alsbalde im Anfange unsere Liebe und Treue so vielmehr zu spühren, wollen Wir derselben über die obgesetzte und gemeinen Fürsten-Brauch nach, Summa noch Tausend Goldgulden, jährlicher Nutzung verschreiben und in solcher Summa der 6000 Goldgulden und jährlicher Einkommens der Leibzucht sollen keine Renten oder Nutzungen, so sich in Leibzucht nach Fürstlichem Gebrauch nicht anzuschlagen gebühren gezogen oder angegeben werden; Wie Wir auch Derselben in unsern Herzogthumb Preussen Drey Aemter, nemlich Hollandt, Ribstadt und Moringen mit ihren zugehörigen Städten, Flecken und Dörffern sampt aller Obrigkeit, Herrlichkeit, Gerechtigkeit und Nutzungen zu obgenandter Leibzucht überweisen und einantworten wollen, doch soll darunter die Jagdt und Fischerey zu Hofes Rohtdürfft, dergleichen Rohtdürfftig Bau- und Brand-Holz nicht mit angeschlagen, und das Waldwerk, welches ohne das in die Leibzucht nicht gehört, vorbehalten werden, und deßfals unsere Beamten und Unterthanen zu solcher ihrer L. Leibzucht mit gebührliehen Huld und Eyden verstricket sey; und dan in vorberührten Dreyen Aemtern die Häuser dergestalt nicht gebauet, daß obgemeld. unsere zukünftige Gemahle Fräul. Maria Eleonora Ihren Rohtdürfftigen Anßitz daselbsten haben könnte, wollen Wir Albrecht Friederich und unsere Erben und Nachkommen, dieselbige unverzüglichen zu bauen schuldig seyn; Ob auch solche Aemter die Summa der 6000 Goldgülden Jährlicher Renten nicht ertragen würden, sollen dieselbe alsdann aus andern unsers Herzog Albrecht Friederichs Renten und Einkünften vollkommenlich erstattet werden; Wie dann zu mehrer Versicherung, Wir nun forderlichsten und so balden Wir unsere Zukünftige Gemahl Fräulein Maria Eleonora heimbekommen, ohne Weigerung ihrer L. solche Leibzucht mit genugsahmen Verschreibung aufrichten und ihre L. vollenziehen, auch dieselbige angenommene drey Aemter mit aller Gerechtigkeit und Herrlichkeit wie Leibgedinges Art und Gewohnheit ist, verpflichten, doch daß die Folge und Land-Steuer und Herzog Albrecht Friederichen und unsern Erben und Nachkommen, ohne Mittel ausbehalten sey und bleibe, und soll alsdann bald nach dem ehlichen Beplager der Leibgedings-Brieff überantwortet, auch in Gegenwart Herzog Wilhelms zu Göllich, Cleve und Berge p. oder seiner L. verordneten Räte die Anweisung auf den Fall und die Verpflichtung der Unterthanen vollenzogen werden.

Wann es dann der Allmächtige nach seinem Göttlichen Willen also schicken würde, daß Wir Albrecht Friederich Ehe dann dieselbe unsere zukünftige Gemahl Maria Eleonora mit Tode abgehen würden, alßdann und nicht ehe soll ihrer E. solche Vermächtniß ihr Lebenslang zu gebrauchen (da der Wittwenstand nicht verlicket würde) zuständig seyn und bleiben, dasselbige wie Leibzuchtsgewohnheit ist, zu genießen haben;

Alß auch der Allmächtige uns und unser künftigen Gemahl Maria Leonora keine Erben verleihen, unangesehen, welches von Uns beyden der Allmächtige am längsten fristen würde, ist abgeredet, daß desfalls das zugebrachte Heyrahts-Guht oder Wittgabe, ohne alle Forderung und Ansprache zu dem Herzogthumb Preussen fallen und bleiben solle;

Wir Albrecht Friederich sollen und wollen auch ihrer E. an Silber-Geschirr, wie sich einer Fürstin gebühret dergleichen Bettgewand, dadurch Sie sich ihrem Stande nach zu verhalten hat, sampt dem Getreydig und allem Vorrath so auf obbenannten dreyen Aemtern die ihrer E. zur Leibzucht vermachet, dergleichen ihrer E. Kleinöder und Silber-Geschirr, so sie mit sich bringen wird, dazu die, so ihre E. geschenket, oder von Uns Albrecht Friederichen gegeben worden, oder ihrer E. selbst machen ließe, folgen lassen; Und ob sichs zutrüge, wann unsere Hertzliebe Gemahl zu Abrechnung der Leib-Güter auf unsern Todesfall greiffen müste, daß der Vorrath an Getreyde und andern von den Leibgedings-Häusern abgeföhret oder sonst nicht vorhanden wäre; So soll derselben von andern unsern Häusern erstattet werden; Damit Ihre E. biß zu Erlangung des neuen Gewächß zu ihre E. Hoffhaltung kein Mangel leiden dürffe. So dann durch Schickung des Allmächtigen Ihre E. unß Albrecht Friederichen überleben würde, soll Ihre E. das Leibgeding nach Aufgang zweyer Monaten sampt alle deme, so auf vorherührten dreyen Aemtern (wenn der Fall geschicht) seyn würde, inmassen obgemelt eingeräumet werden, daß dann die Zeit ihres Lebens Ihre E. sollen zu gebrauchen haben; Würde sich aber begeben, daß J. E. nach solchem unser Albrecht Friederichs tödlichen Abgange sich wiederumb verhelichen würde, alßdann sollen Ihre E. 50 000 Goldgülden oder die rechte Werde, wie die umb solche Zeit, in der Stadt Leipzig gangbahr und genehm seyn in 3 Terminen vollkommenlich sicher und wollnehmlich das erst Jahr 25 000 derselben Goldgülden, und dazu noch in den zweyen negstfolgenden Jahren jedes Jahr Zwölff Tausendt Fünffhundert solcher Goldgülden oder die Werde verrichtet werden, doch derselben Ihre Kleider, Kleinöder, Silber-Geschirr und fahrender Güter die über das so ihre E. in den Behäusungen der angedeuteten dreyen Aemtern funden verhanden, vorbehalten seye,

Wenn dann die loß obgl. massen beschicht, sollen ihre E. auf die gethane Versicherung des Leibsguts, wie sich des Ehrts gebühret, abtreten, verzeichnen und die eingewortete drey Aemter, in unser Albrecht Friederichs hinterlassener Erben Behueff räumen, doch dasselbige zu thun nicht ehe schuldig seyn dann 25 000 Goldgülden seyn Ihre E. erst überzehlet, und die übrige 25 000 Goldgülden, so

in den zweyen Jahren darnach zu verrichten genugsam versorget und verwahret;

Der Morgen-Gabe halber ist abgeredt, daß Wir Albrecht Friederich dieselbige unsere zukünftige Gemahl Fräulein Maria Lenora nach Fürstl. Herkommen und Stammen bevoregen haben und versorgen sollen;

Fürter ist bewilliget und beschloffen, „ob Wir Wilhelm Herzog und „Maria Herzogin zu Gilsich, Cleve und Berge p. keine Männliche Erben „lebendig hinterlassen würden, die fürder keine Erben verliessen, alsdann „sollen unsere Fürstenthumben Gilsich, Cleve, Berge p. die Graffschaften „Marck und Ravensberg und andere Herrlichkeiten sampt allen Gütern „und Zugehörungen, an- und zufälligen Gerechtigkeiten, so Wir iho ein- „haben und besitzen, und was Wir oder Männliche Erben hinter uns „verlassen würden, nichts ausgeschlossen, mit Landen und Leuten, wie „Wir oder unsere Männliche Erben das gebraucht oder hätten gebraucht „mögen, an ged. unsere ältiste Tochter Fräulein Maria Lenora, unsers „zukünftigen Eithumbß Herzog Albrecht Friederich Gemahl und ihrer „beyder E. Erben, ob Sie die mit einander zeugen würden, krafft und „nach Inhalt darüber hievor erlangten und bestätigten Privilegiis kommen „und geerbet seyn: Daran sich dann die Landtschafften auch halten „sollen.“

Und da der Fall geschehe, daß beyde Unsere Geliebte Söhne Carl Friederich und Hans Wilhelm ohne Leibes-Erben auß diesem Jammerthal verschieden (welches doch der Allmächtige gnädiglich verhüten wolle) und alsdan obgte. Unsere Fürstenthümben und Landen an unseren geliebten Eithumb Herzog Albrecht Friederichen und unsere älteste Tochter Maria Leonora und ihre Erben kommen und fallen würden (wie wir auch daran seyn und nicht unterlassen wollen unsere Ritterschafft und Landstände gnädiges Fleisses zu ermahnen, Ihren Consens und Bewilligung, wie sie vermöge der angezogenen Kaiserl. Privilegien zu thun schuldig, auch darzu zu geben)

Ist fürter abgeredet, „daß auf solchen Fall, durch uns Herzog Albrecht Friederich oder unsere Erben und Nachkommen zu und neben den 25000 Goldgülden zu einer jederer der anderen unsers Herzogs Wilhelms Dreyer Töchter Heyraht-Guht, Zweymahl hundert Tausend Goldgülden, oder deren rechte Werde eins innerhalb Vier Jahren vor alle Gerechtigkeit, So Ihre E. an allen verlassenen Landen Gütern, gülten und Renten nichts ausgeschlossen haben möchten, wann das Jahr nach dem Anfall verschienen, Einer jeden ihr antheil davon (ohne das wieder unsers Oheimen und Schwagers Herzogs Wilhelms Lande und Reute damit belegen oder beschweren mögen) vergnügt werden sollen.“

Inmassen auch sonderlich vertragen, da solcher Fall der tödtlichen Ableibunge verfiel (welches doch der Allmächtige nach seinem Göttlichen Willen lange verhüte,) „soll ehe und zuvor bestimmtes unsers Oheimen „und Schwähers Herzogen zu Gilsich p. Lande und Untertanen, uns „Herzog Albrecht Friederichen, Unseren Erben und Nachkommen Hulde

„und Eyde thun, Ihnen von uns festiglich gelobet, zugesaget, verbrieffet und versiegelt werden.“

Obgenandter Fürstenthümer Süllich, Cleve, Berge sampt der zugehörigen Graffschafften und Herrlichkeiten, Unterthanen und angehörige zu einiger Veränderung der Religion mit nichten zu dringen, oder da entgegen einige Neuerung einzuführen, sondern sie vielmehr bey der alten allgemeinen wahren Katholischen und Apostolischen Religion unverhindert bleiben zu lassen und dawider zu thun nicht gestatten; dergleichen ein jedes Fürstenthumb, Graffschafft, Herrlichkeit und Landt, bey ihren Privilegien, Freyheiten, Altherkommen und Gewohnheiten auch Brieff und Siegelu stracks zu halten und die keinesweges abzubrechen oder zu vermindern. „Damit Sie die Landen den Tobaz in gutem einträchtigem Weisen und Stande erhalten, wie gleichfals Wir festiglich versprochen haben, und versprechen hiemit, daß Wir unsere Erben und Nachkommen bestimmte Fürstenthümern, Graffschafften, Herrlichkeiten und Lande mit den Unterfassern, so darinnen gebohren, geerbet und begüetet auch mit mehren Adels-Perjohnen den Rechts-Gelahrten regieren lassen sollen und wollen.“

Würde aber eine von den übrigen unsers Hertzog Wilhelms. drehen Töchtern ohne Leibes-Erben abgehen, alsdan soll derselben Antheil von den Zweymahl Hunderttausend Goldgülden, so zu Außstattung Ihrer Gerechtigkeit gemachet, auf die ander unsere Töchter und ihre Erben, so mit der vorbenandten Summa abgegütt werden sollen, keine ausgeschlossen, soviel der alsdann seyn würden, gefallen seyn.

Welches auch so oft eine verheyrahtet verjorget werden soll und wenn Wir eine verheyrahten wollen, soll solches mit Raht unserer Herrn und Freunde geschehen, auch zu jederzeit so Sie Eheberedung gemacht, demjenigen so das Fräulein haben soll, angezeigt werden, wie es deßfals halber so sich der zutragen würde, abgeredt und beschlossen. Darauff dann auch genugjahme Verzins Verschreibung, und was sonst Noht ist, durch bemeldten unseren zukünftigen Eithumb Hertzog Albrecht Friederich und unsere Tochter Fräulein Maria Leonora von der, so dermaßen verheyraht, genommen werden soll.

Da auch künfftig eine, von obglt. den andern unsern drehen Töchtern verheyrahten sollen, desfals Wir Hertzog Wilhelm oder unsere Erben sein Hertzog Albrecht Friederichs L. oder dessen Erben erwuchen, damit Sie ihre Rächte und Berordneten solcher vorhabender Tractation bezuwohnen, und daß die Berzig von denen Herren, an welche unsere Töchter verheyrahtet obgehandelter massen, empfangen, gegenwärtig zu seyn, abzufertigen.

Dieweil nun unser Albrecht Friederichs abgefertigte Gesandten Vollmacht und Gewalt gehabt, zwischen Uns und unser künfftiger Gemahl Fräulein Maria Leonora Verschreibung des Ehelichen Standes zu thun und derwegen darauf gestanden, daß desfals hin und wieder ein Ring gegeben und empfangen solte;

Wir Wilhelm Herzog aber da gefürghewendet, daß vor der Ehelichen Bewehlunge einiger Ring zu geben dieses Ohrts nicht bräuchlich, darbey es dann auch verblieben, und der Ring von keiner seiten gegeben, sondern allein bey den Worten de praesenti und beyderseits gethaner Hand-Gelöbniß gelassen. So soll gleichwohl alles und jedes, was in dieser Heyrahts-Verschreibunge beschloffen nicht destoweniger allerdinge beständiglich in allen Puncten vollenzogen, und demselben hiedurch nichts benommen oder abgebrochen seyn;

Wie dann Wir Wilhelm Herzog und Frau Maria Herzogin zu Göllich, Cleve und Berge p. und Wir Albrecht Friederich Marggraff zu Brandenburg, in Preussen Herzog p. bewilligen, gereden und geloben alle und jene articul in diesem Vertrage und aufgerichter auch vollenzogener Erbgelöbniß begriffen, bey unsern Fürstlichen Ehren, Treuen und wahren Worten stett, fest und unverbrüchlich zu halten. Daneben Wir Albrecht Friederich iszgemeld auch zugesaget die Hochgebohrne Fürstin unsere freundliche Liebe mit beehrte Bettern, die Chur- und Fürsten des Hauses Brandenburg p. zu ersuchen und dahin zu bewegen nicht allein in dieser Heyrahts-Verschreibunge gesetzte articuln, sondern auch daß Wir unsere zukünftige Gemahl des Leibgedings halber zu versichern gelobet, mit zu bestättigen, und daß nichts dagegen gehandelt werden soll, unter was Schein und titul solches seyn möchte, zu versprechen, zu besiegeln und zu ratificiren;

Deß zu Urkundt haben wir diesen Vertrag und bewilligte Ehebedunge geduppelt mit unsern anhangenden Insiegeln bekräftiget, deren ein Wir Wilhelm Herzog und Maria Herzogin zu Göllich, Cleve und Berge p. an statt unser Tochter zu Vnß genommen, und die andere Wir Albrecht Friederich Marggraff zu Brandenburg, in Preussen Herzog p. behalten haben.

Geschehen und verhandelt auf unser Wilhelms Herzog p. Schlosse zu Hambach, am 14ten Monatstage Decbr. Im Fünff Hundert und zwey und siebenzigsten Jahre;

Nachdem diese Notel obgesetzter massen abgeredet und verglichen und Wir obgeml. unsers Gnädigen Fürsten und Herrn Herzogen in Preussen p. Abgesandter aus mangel Ihrer Fürstl. Gnaden Siegels die Original-Heyrahts-Verschreibunge nicht haben verfertigen können, welche doch zu unser Heimkunft versiegelt werden soll,

So haben Wir mittlerweile diese waare copley mit eigenen Händen unterschrieben, und dieselbige neben unserm gnädigen Fürsten und Herrn Herzogen zu Göllich versecretiret und verpetschert.

Actum Anno et Die ut Super.

Wilhelm Herzog zu Göllich p.

Hanß Jacob Erbtruchseß Freyh. zu Waldpurge Hoffmeister

Hanß von Tettau auf Insterburg Hauptmann

Balthasar Ganß Secret:

Daß obgeschriebener Heyrahts-Vertrag in der Preußischen Registratur

sich befinde und collationiret in allen Clausulen und Puncten von Wort zu Wort einstimme,

Bezeuge Königsberg in Preussen den 14ten Febr. 1642
Christian Winter
v. Sternfeldt
Churfl. Brandenbg. Rath und
Ob. Secret.

Anlage Nr. 3.

Versicherung des Herzogs Wilhelm von Gülich-Cleve an „Reiner v. Brempt tho Wittonen“, daß die auf dem Landtage zu Dinslaken 1574 von den Landständen bewilligte Steuer die Privilegen der Herrschaft Witten nicht beeinträchtigen solle. ¹⁾

Wilhelm Hertough to Cleve, Gülich und Berge, Grave to der Marck und Ravensberg, Herr to Ravensstein &c.

Wy toen kundt &c. Als unsre liebe Getrouwen Ritterschafft und Stede freunde, Unsers Fürstendums Cleve und Graffschafft von der Marck vb jüngst un nechst vergangenen LXXIII (1574) jahr to Dinslaken gehaltenen Land-Tage uns eine Stuyr in twee Terminen, nemlich up Martini tho nechstfolgende die eine und up Martini dieses jahrs die andere Helffte to erleggen, eindrechtlich eingewilligt, und vnser Liever geträumer Reiner von Brempt tho Wittonen von siene Luyden, darselffs geseten, glickfals up unsre gnädiges Ansinnen ein Summa von Dartich Reichsdalern, aen derer gewehrde eins daerto erlacht, daraff wy ein gnädiges begnügen hebben; so befennen für Uns, Unseren Erven und Naekommelingen, Hertogen tho Cleve und Graven to der Marck, dat solche Stuyr nit von rechts, sondern unterdeniger treuen und Gunsten wegen uns bewilligt und geleistet worden, dat ock solches den Reiner von Brempt und den Luyden vorgerürt an derer Freyheit und gerechtigkeit nit hinderlich oder waderlich sin, sondern sollen die in Derer gehörllicher werden (in ihrem gebührlichen Werte) verblyven, gelick off (gleich ob) die Stuyr Uns nit gegeben were;

sonder Arglist, urkundt unsers hierup gedrückten Secret, gegeben in Jahr unsers Herrn, Duzent vyff hondert vyff und seventich den derten des Maentz (Monats) Dec.

(L. S.) Herr von Weze D.

Manu propria
Wolter Hever.

¹⁾ Nr. 28 der im Staats-Archiv zu Düsseldorf deponierten Akten der Herrschaft Witten.

Umlage Nr. 4.

(Akten der Herrschaft Witten im Staats-Archiv zu Düsseldorf, Nr. 28.)

Von Gottes Gnaden, wir des Churfürsten zu Brandenburg Herrn Johann Sigismunden in Preußen, zu Cleve, Gülich und Berge zc. Herzogen, und Frauen Annen, Pfaltzgräffin bey Rhein, in Bayern, zu Cleve, Gülich und Berge zc. Herzoginnen, Gewalthabern Ernst, Markgrave zu Brandenburg, in Preußen, Herzog des ritterlich. St. Johannes-Orden in der Mark, Sachsen, Pommern und Wendt Land-Meister, und Wolfgang Wilhelm, Pfaltzgraffe beyhm Rhein, in Bayern, zu Cleve, Gülich und Herzog zc. Thun kundt als Ritterschaft und Städte beyder Landen Cleve und Mark im Jahr sechszehnhundert und sechs, auff dem dazumahlen gehaltenen Landtag zu Dinflaken, wehland dem Hochgebornen Fürsten unsern lieben Oheim und Vettern, Herrn Joh. Wilhelmen, Herzogen zu Cleve, Gülich und Berge zc. milten Andenkens zu Entrichtung der Reichs- Crayß- und anderen defension-Steuern, die Summa von sechszig Tausent Reichsthalem eingewilligt und dann wir berichtet, wie daß unser Lieber Getreuer Lubbert von Brempt von seinen Leuthen des Gerichts zu Witten die Summa von XXXVII Rthlr. theilß ihrem L. theilß uns erlegen laßen; so bekennen wir für Uns, unseren principalen, dero Erben und künftig dieser Landen Successoren, Herzogen zu Cleve und Graffen von der Mark, daß solches denen Lubbert von Brempt und seinen Leuthen vorgerührt an ihren privilegien, Freyheiten und alten Herkommen nicht Nachtheilig seyn soll, sondern in Dero gebühr. Wehrde (Werte) verbleiben, gleich als ob diese Steuer nit gegeben wäre; Urfundt auffgedrückten Fürstl. Secret zu Cleve im Jahr unsers Herrn Tausentt sechshundert und dreyzehn, am sechszehend junii

(L. S.)

Ad Mandatum etc.

Umlage Nr. 5.

Copie des Abchieds des im „Fürstenthumb Cleve gehaltenen Landtags.

Anno 1614, den 27. Marty.“

5. Aprilis zu Wickede vorbracht vnd abgelesen.

(Eigentum des Märk. Museums in Witten.)

Als der Durchleuchtigst, hochgeborner Unser gnidigstr. Chur-Fürste vnd Herr Clevische vnd Märkische Rhäte sambt des Fürstenthumbs Cleve Ritterschaft vnd Städte, weil man die Märkische Landt-Stende als ihre getreue vnd vereinigte Mitglieder propter morae summum periculum ¹⁾ bei dieser Versammlung den Unwillen vnd mißverstandt, so unlengst zwischen den Durchleuchtigen hochgebornen Fürsten vnd hern, hernn Georgen Wilhelmen Marggraffen zu Brandenburg, in Preußen, zu Cleve, Gülich vnd Berge zc. hertzog zc. vnd hern Wolfgang Wilhelmen, Pfaltzgraffen beim Rhein, zu Bayern, Cleve, Gülich vnd Berge zc. Hertzog zc. Unsere gnedige Fürsten vnd hern entstanden, erwogen vnd zu gemüth

¹⁾ pr. m. s. peric. = wegen der im Verzug liegenden höchsten Gefahr.

geführt, die gefährliche weiterung, confusion und Unordnung, so darauß besorglich erfolgen mögten, nit allein bei administration der Justitien und oeconomischen sachen, sondern auch, daß hochgl. ihre F. F. G. G. Personen selbstn dabei periclidiren ¹⁾, die Stende und Vnderthanen dero pflicht biß zur reconciliation ²⁾ vermög den fürstlichen Reversalen ³⁾ würden erlassen sein, darauß eine Zertrennung und Factiones ⁴⁾ erwachsen, endlich das liebe Vatterlandt ohne gesambte resolution ⁵⁾ und gutachten aller Lande Stende, in ein beschwerlich blutig Kriegswesen, unwiderbringlich schaden gestürzet, jha (ja) einigen Tertys ⁶⁾ die Thür und Aceß in diesen Landen zu hochgeml. ihrer Chur- und F. F. G. G. selbst nachtheill und praejuditz ⁷⁾ eröffnet werden, welches zwar erbarmlich, daran alle Potentaten und Prinzen im Christen-Reich gar kein gefallenuß tragen, jha die Rächte, Ritterschafft und Stätte bei hochgeml. ihren Chur- und F. F. G. G. allen eingeseßenen den benachbarten und ganzen Welt höchlich werden beschuldigt, daß sie zu abwendung solchen besorgten und für augen stehenden Unheils an Dero sorgfaltigkeit Fleiß und vermögen ichtwas hedten ermangeln laßen, So haben dieselbe nach reiflicher Deliberation ⁸⁾, für eine hohe nothurfft erachtet, fürerst an die hochwürdigst Durchleuchtigst und hochgeborne Fürsten und hern, hern Ferdinanden, Erz-Bischoffen zu Cöln und Churfürsten, hern Albrechten, Erzherzogen zu Oesterreich, herzogen in Brabant &c. und den hochmögenden Eölen hern Staten der Unijrten Niderlanden zu schreiben und zu bitten, Im fall über alle gute Zuversicht denselbigen ichtwas von diesem werck fürkommen, oder sie von einer oder andern seidten umb hilf und Beistandt ersucht wehren (wären), oder noch ersucht werden mögten, nichtz darin zu verhengen oder fürzunehmen, das zu einiger weiderung könnte gereichen, und da Zetwas vber Zuversicht deßfalls verhengt oder beschehen wehre (wäre), dazselbig zu redressiren, auch daneben hochgeml. ihro Chur- und F. F. G. G. respective zur einmütigkeit und sonsten zu gütlliche oder rechtliche entscheidung der Principale sachen successionis zu ermahnen.

Zu dem nötig befunden, nit allein beiden hochgl. ihren F. F. G. G. sondern auch ihren gnädigst Chur- und Fürsil. hern Principalen selbstn durch Schreiben diesen gefährlichen standt außs vnderthenigst trew und affection ⁹⁾ anzudeuten und dieselben zu erinnere, wie daß anfangs die Stände mit höchster gefahr, leib, gut und blutes hochgeml. F. Chur- und F. F. G. G. und derselben Fürsiliche Gewaltthabern dergestalt sich beigepflichtet, daß vermög den außgegebenen Fürsilich. Reversalen, ³⁾ auch

¹⁾ = Gefahr laufen. ²⁾ = Ausöhnung.

³⁾ Reversalien = schriftlichen Versicherungen, namentlich Erklärungen oder Zusicherungen bei Landtags-Abschieden.

⁴⁾ = Partei-Bildung.

⁵⁾ Entschließung, Beschluß.

⁶⁾ = Dritten.

⁷⁾ = Nachteil, Schaden.

⁸⁾ = Beratung, Ueberlegung.

⁹⁾ = Gunst, Gewogenheit, Zuneigung, Geneigtheit.

folgendts von vnderſchiedlichen König, Churfürſten im h. Reich, den hern Staten generall, zu dem vnd beſchehenen gültlichen erinnerungen, Fürſtlichen tractaten, der ſembtlichen Landt-Stenden vielfältig vnderthenigß anſuchen, vnd darauf bei fürgehenden vnd noch jüngſten Landtags-Abſchieden gethane Fürſtliche Verſprechnüßen, die hauptſach Successionis einmahl zu gewündſchtem außſchlag ſolle geſtellet vnd erörtert ſein.

Anlage Nr. 6.

(Aus dem Archiv der Herrſchaft Witten a. d. Ruhr, Acten Nr. 28, depon. im Staats-Archiv zu Düſſeldorf.)

Demnach Gältliche, Cleff- und Markiſche Chur- und Fürſtliche Brandenburg vnd pfaltz Newburgiſche hochweiße Nhäte vor gut vnd radtſam angeſehen, Dieweill die Affecuration deß zwifchen beiden vnßern Fürſten vnd hern getroffenen accordts Sich verweilet, die vordiehem beſtelten vnd am 3 Decembris abgewichenen Jars gemuſterte Hauptleut, officyrer vnd Soldaten dergelt abzubanken, daß man Ihrer auff ehrfürdern vnd im nothfall jeder Zeit zu bewußtem ende mechtig ſein könne, welches gültliche, Cleff vnd Bergeſche eingefolgt vnd an Markiſcher Seiten nit weniger ſich gebüren, zu maßen dan die Dimiſion zu thun dem beſtelten Hauptman beuolhen, auch vor ſein ſelbſt perſon zugeſchrieben, aber ohn Geldt, oder auch ohn beſchwer der vnderthanen zu effectuiren nit möglich ſein wirdt, vnd dan der Soltt vnd andere Noturfft zwei Monat jeder tauſendt vierzig vnd eglische Reichsthaller vberſchlagen, vnd voriger abrede nach, in die ambter vnd gerichtere partirt, wie beuierwart ¹⁾ in ſpecie zu ehreſehen, ſo werden alle vnd jede amptleudt hiemit erſuch vnd ahngemahnet, daß ein jeder inmerhalb achtagen nach verkündigung dieſes, ſeinen aſſignirten tag zu handen deß herrn Burgermeiſters vnd Commiſſarii *Bonnaventur Brun inckhaußen* zum Hamme vnſelbar zu vorberürtem Gndt verſchaffe vnd einleuere ²⁾, Mit dern Commination vnd vor warnungh daß ſonſten den fahrläßigen vnd Seumhaſſten, auff dern koſten, die Soldaten in die ambter vnd gerichtere zugeſandt vnd verwieſen werden ſollen, biß ³⁾ zu ehrlangter bezallungh zuuerpleiben ⁴⁾ darnach ſich ein jeder Wiederzt zurichten, vnd vor ſchaden zu huiten wißen, vnd dat (?) mauß zu gutter Zuuerſigt Signatum et conclusum vnder anweßender Deputirten eglischer pitſchafften vnd Stadt daſelbſt *Secreto* den Sechſten tagh monat Januarii nach Crifti geburt im jar tauſendt Sechs hundert vnd funffzehen.

(Siegel!)

Aus beſellich

Von Wull

Secretär

¹⁾ beuierwart = beuierwahrt, beiegeſchloffen.

²⁾ einlieferere.

³⁾ biß.

⁴⁾ zu verbleiben.

Partition in die Aempter vnd gerichtet auff-monat bezoldungh jede
Monatt — 1048 R. 33¹/₂ ft.

Hamme 205 Rdl. 22 ft.

Binna 204 "

Camen 24¹/₂ "

Altena 487 R 21 ft.

Fierlohen 46 R 26 ft.

Bockum 186 R 26 ft.

Gericht Castrop 40 Rdl.

Lunen 37 Rdl. 22 ft.

Elmenhorsten 6 Rdl. 26 ft.

Budenberghe 1 Rdl. 28 ft.

Ulden Lunen 1 Rdl. 5 ft.

Horde 62 Rdl. 9 ft.

Schwerie 27 Rdl. 22 ft.

Wetter 341 Rdl. 5 ft.

Blandenstein 93 Rdl. 13 ft.

Neuwerstadt 194 Rdl.

Neienrade 16 Rdl. 26 ft.

Plettenbergh 33 Rdl. 13 ft.

Gerichtsheren:

Herbede 8. Rdl. 35 ft.

Stipell 6 Rdl. 13 ft.

Witten 3 Rdl. 36 ft.

Mengede 9 Rdl. 2 ft.

Horst 2 Rdl. 29 ft.

Von hundert malder habers Monats:

Herbede 46 mltr.

Stipell 30 mltr. 3 schffl.

Witten 15 mltr. 1 schffl.

Horst 3 (9?) mltr.

Anlage Nr. 7.

Wir Johann Grave Tserclaes Von Tilly, Freiherr von Marbeiß, Herr zu Balastre, Montigni vnd Braiteneck, etc. Der Römisch. Kayf. auch zu Hungarn vnd Böhemy Königl. Majestät, etc. vnd der Churfürstl. Durchl. Herzogs Maximiliani in Bayern etc. General-Leutenant, Rath vnd respective Cämmerer, etc. Thun hiemit vnd in Krafft diß fund vnd zu wissen, daß Wir (auf des Wol-Edle vnd Gestrenge Lubberten von Krembt Herrns zu Witten, vorgedacht angehöriges Dorff Witten mit desselbe vndthannen vnd andern Adpertenentien ¹⁾, vnfre)

Salvam Guardiani ²⁾ ertheilet haben. Befehlen darauff allen vnd jeden vnsern Vnterhabenden Hohen vnd Niedern Befelchshabern, wie auch ins gemein allen Soldaten zu Roß vnd Fuß, mit Ernst, vnd bey vnaußbleiblicher Straffe, Diese vnser Salvam Guardiani in allerwege zu respectiren, (bemeltes Dorff mit desselbe vndthane vnd all andre ahn- vnd Zugehörunge vor Einquartierungen, Brandtschazungs-Gelde, Executionen, Contributionen, auch bußen — — — —)

vor samptlichen feindlichen Einfallen vnd Angreiffen, Blindierungen vnd Beschwernüssen, ohnmolestiret zu lassen, vnd allerdings zu entheben,

¹⁾ Appertenentien = Zugehörigkeiten.

²⁾ persönliche Sicherheit, aber auch Befreiung des Gutes von Kriegslasten und 3., Schutzbrief; im letzteren Sinne hier.

so lieb ihnen seye obangedræwet Straff zu vermehden, darnach sich ein jeder zu richten, vnd vor Schaden zu hüten wissen wird.

Datum Giffhorn, den 11. Monatstag Julii — Anno Sechzehnhundert vnd im Sibe vnd zwanzigsten.

Tilly.

(L. S.)

(cf. Acten der Herrschaft Witten a. d. Ruhr Nr. 23.)

Anlage Nr. 8.

(Aus dem Archiv der Herrschaft Witten a. d. Ruhr, Acten Nr. 23. Urkunde Nr. 335.)
(cf. Jahrg. 8 dieses Buches, S. 148.)

Wir Ferdinand der Ander, von Gottes Gnaden, Erwoelter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhemb, Dalmatien, Croatien, vnd Schlavonien, 2c. König, Erzherzog zu Osterreich, Herzog zu Burgundt, Steyr, Kärndten, Crain vnd Württemberg, Graff zu Tyrol, 2c. Empieten dem Durchleuchtig Hochgebornen Georg Wilhelm, Marggraven zu Brandenburg, Stettin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden Herzogen, Burggraven zu Nürnberg, vnd Fürsten zu Rügen, des Heyl: Röm: Reichs Erz-Cämmerern, vnserm lieben Oheim vnd Churfürsten, wie auch deroelben im Land zu Cleve vermeintlich angeordneten Regierung, vnd andern angemachten Beampten, Officirn, auch Befehlshabern, vnd Kriegsvolck, vnser Freundschaft, Kay: Gnad vnd alles gutes. Durchleuchtiger, Hochgeborner lieber Oheim vnd Churfürst, vns hat vnser vnd des Reichs lieber getrewer Liebber von Brembdt zu Berge vnderthänigst klagend vor vnd angebracht, was massen E. U. vermeintlich angeordnete Stadthalter, Cansler, Hoff vnd Landrätthe, zu Emerich, Düsseldorf, Cleve, Markt vnd deroelben Landt Drossten, Ober- vnd Niedere Beampten, sonderlich der Richter des Ampts Bochumb, Matthias Danielis, vnd andere Beampten, ihne nicht allein ohne einigen vnderscheidt, auff anrufen dieser vnd jener Partheyen, an die Düsseldorf-Clev- vnd Markische Hoff- vnd Land Cansleyen zu citiren vnd evociren ¹⁾ zu lassen, sondern auch da er schon daselbsten ob notoriam incompetentiam ²⁾ zu erscheinen billich beschwer trage, vnd nullitate salva ³⁾ von dem ad instantiam Catharinae geborner Vossium ⁴⁾, weyland Hardenbergs Staefß von Holstein, zum Steinhauß hinterlassenen Wittiben, für dieselbe vnd wider ihne, tanquam à iudiciibus notorie incompetentibus gefellten Mandatis ⁵⁾ vnd bescheiden an vnser Kay: Cammergericht appellirt, Processus erhalten, vnd der gebühr

¹⁾ citiren = vor Gericht laden, evociren = vorladen.

²⁾ notorischer Nichtberechtigung.

³⁾ und unbeschadet der Nullität (Nichtigkeit).

⁴⁾ auf dauernde (anhaltende und inständige) Bitten der Katharina geb. Voss.

⁵⁾ gleichsam durch von notorisch (zweifellos) berechtigten Richtern gefällten Entscheidungen.

insinuiren lassen, dennoch wider ihne und seine in vnserm Lehnbaren Gericht vnd Jurisdiction Witten geseffene Vnterthanen mit allerhand executionsmitteln zu procedirn, in specie aber auff ansuchen Johan Friederichens von Stamheimb und dessen vermeinten Cessionarii Niclajen von Hôte, ganz wider Rechtliche Mandata executorialia ¹⁾ zu erkennen, vber ihne zu inquiriren ²⁾, und ganz praedjudicialische actus zu exerciren ³⁾ und was noch mehr sehe, ihne und jetztberührten Gerichts-Vnterthanen allerhand vnerträgliche Contributiones, Schatzungen, Stewr, und Vngelster auffzutringen, dieselbe mit Kriegsleuten zu belettiren ⁴⁾, sich vnterziehen und gelüsten lassen.

Wann aber für sich selbst notorium sehe, das obgedachte Jurisdiction und Herrligkeit Witten, immediate ⁵⁾ vnser und des Heyl. Reichs Lehen darinnen er alleine und sonsten an keinem andern Orth sein Domicilium und Wohnhauß, das Hauß zu Berge genandt, auch seinen ordinarium iudicem primae instantiae ⁶⁾ habe, von welchem die appellationes an vns ihren ordentlichen Lauff hetten, und er ferner gemelte Jurisdiction Hoch- und Herrligkeit zu Lehn trage, auch dern in notoria possessione ⁷⁾ gefunden werde, dahero E. L. und euch mit nichten gebühret, ihne Supplicanten, an obberührte vermeintliche Düsseldorf-, Clev- oder Märckische Obrigkeit dern Beamten und Richtern zu avociren ⁸⁾, viel weniger wider ihne und die seinige in vnserer und dem Heyl: Reich immediate Lehen Rührern, der Jurisdiction, Hoch- und Herrligkeit mit executionsmitteln zu procedirn ⁹⁾, deren eingeseffene Vnterthanen, mit allerhand Contributionen, Collectationen, Vngeldern und Belettierung ⁴⁾ zu beschweren, welches nicht allein mit keinem schein Rechtens zu justificiren, sondern auch in des Heyl. Reichs Abschieden bey hoher Poen außstrücklich verboten, und sonsten vns wegen vnserer Lehens-Gerechtigkeit, so wol als besagtem Clägern, zu höchstem vniwiederbringlichem nachtheil, eingriff und schaden gereiche, welchem mit stillschweigen zuzusehen ohne daß mit nichten gebühren wolle, Als hat vns solchem nach oben benenter von Brembdt vmb vnserer Kay. Mandata und Ladung, so wol wider E. als vnserer lieben Vettern und Schwagern Pfalzgraff Wolfgang Wilhelmen zu Neuburg, E. L. und deroelben beyderseits intitulirte und vermeinte Stadthalter, Cantzler und Rätthe, auch andere hohe und niedere Beamten, zu erkennen und mitzutheilen vnderthänigst angeruffen und gebetten, Inmassen derselbige auch erlanget, die gebettene

¹⁾ Aufträge zur Execution.

²⁾ gerichtlich untersuchen.

³⁾ nachteilige (schädliche) amtliche Handlungen zu treiben (zu handhaben, anzustellen).

⁴⁾ unverständlich.

⁵⁾ unmittelbar.

⁶⁾ = ordinirten Richter erster Instanz.

⁷⁾ in thatächlichen Besitze.

⁸⁾ = abrufen.

⁹⁾ = verfahren.

Mandata vnder heutigem dato auff reife der Sachen erwegung wider dieselbe zu vollziehen erkandt worden. Hierumben so gebieten Wir demnach, E. L. vnd obgemelten deroelben vermeintlich angeordneten Regierung, vnd andern angemakten Beambten vnd Officiren, wie obgemelt, sampt vnd sonders, wie auch Johan Friederichen von Stamheimb, dessen Cessionario Niclasen von Höete, Catharina Vossinne Wittib Staels, vund deren Kinder Vormünder, als Johan Boß zu Aplerbeck, vnd Robbert von Staell zu Herbeck, vnd andere gravanten, von Röm. Kayf. Macht auch Gerichts- vnd Rechtswegen, vnd bey Pfen vierzig Marc Löttiges Golds, halb in vnser Kayf. Cammer, vnd den andern halben theil mehrbefagtem Clägern vnnachlässlich zu bezahlen, hiemit ernstlich vnd wollen, daß E. L. vnd ihr den nechsten nach vberantwort- vnd ver kündigung diß vnser Kayf. Gebots von obangezogenen vngelührlichen evocationen, executionen, exactionen ¹⁾, attentaten, vnd andern beschwerlichkeiten, wie auch von abforderung der Contributionen, Schatzungen, Steur vnd Ungeltern, ab vnnnd zu ruhe stehen, vnd sich dessen hinfüran gänzlichen enthalten, deme vnd also zu wider nicht thun, noch hierinnen seumig oder vndehorsamb seyen, Als lieb E. L. vnd euch ist obbestimbt Pfen vnd vnser Kayf. Bgnad zu vermeiden, daß meinen Wir ernstlich.

Geben in vnser Stadt Wien, den achtzehenden Decembris, Anno sechszehn hundert acht vnd zwanzig, Vnserer Reiche, des Römischen im zehenden, des Hungarischen im eilfften, vnnnd des Böhmeimischen im zwölfften.

Ferdinandt

vt.

Ad mandatum Sac. Caes.

Phil. Stralendorff.

Majestatis proprium

Johan Eöldner.

Anlage Nr. 9.

Fürstlich Pfaltz-Neuburgisch schreiben an die Cleve- undt Märkische Landstände. Sub dato 14. Febr. 1647.

(Beglaubigte Copie im Besitze des Märkischen Museums zu Witten.)

Von Gottes gnaden Wolfgang Wilhelm, Pfaltzgrave bey Rhein, in Bayern, zu Sülich, Cleve vnd Berg Herzog p. Graff zu Veldenz, Sponheim, der Mark, Ravensberg und Moerß, Herr zu Ravenstein.

Vnsern gnedigsten gruß zuvor, Wolgebohrne, Edell, Vest vnd Erbar liebe getrewe, Wir haben Euer vnterthenigst antwortschreibe vom 22ten Januar zu recht empfangen, vnd darauß anfangs gerne vernommen, daß Ihr dasjenige, was wir in vnserm ahn Euch gethanem schreiben wegen der Huldigung vnd sonsten erinnert zu begebendem pfall eingedenk zu sein, Euch erklehret habt, dessen wir vns denn also zu Euch gnedigst vnd vnfehlbarlich versehen wollen.

Nachdem Ihr aber dabey ferner vermeldet, daß Ihr aus Vnserß Herrn Vettern, des Churfürsten zu Brandenburg Vbd. bey dem Landthage

¹⁾ = Eintreibungen, Einforderungen.

dasselbsten gethaner proposition vnter anderen Puncten ganz schmerzlich, nachdencklich vnd mit großer Bestürzung vernommen, daß wir nit allein Sr. Vbd. die gebührende Länder vnd versprochene gelder den Verträgen gemeß noch zur Zeit nit endrichtet, vnd Vns zu einer billichen Satisfaction nit anschicken, sondern daß wir auch nuhmehr zu einer gantzlichen ruptur, starke präparatorien machen sollten, vns auch zu solchem ende bey den Cronen Frankreich vnd Polen umb geldt vnd Volk wieder ¹⁾ Se. Vbd. stark sollicitiren ²⁾, auch selbst hin vnd wieder werben ließen : (welches alles Euch desto schmerzlicher vorkommen thete, weile weldtkundig wehre, was hiebevohr die differentz vnd ruptur zwischen Sr. Vbd. Grosherrn Vaters, Herrn Vaters, vnd vns für großes Landtverdürben vnd schaden verursachet habe ic. alles mehrer inhalt gedachtes Eweres ahn Vns gethanen schreibens :) vnd was Ihr dabey so woll vor dem zu Dortmund auffgerichten provisional Vergleich, alß auch denen zu Schwäbische Hall vnd Xanthen gepflogenen tractates so der wege befürderung der endtlichen gült- oder rechtlichen endtscheidung dieses Successions-streits ferner für anregung gethan, vnd gebeten haben, So mögen wir auch darauff hinwieder zu Ewer nachricht gnedigst nicht verhalten, daß so woll die in dem zwischen wohlgemeltes Herrn Churfürsten weilandt Herrn Vatern Christmilster gedechtniß vnd Vns in den jahren 1629 vnd 1630 auffgerichten bestätigt- vnd confirmirten Provisional-Vertrag Se. Vbd. auff die darin benente 25 jahr lang verglichener maßen angewiesene Landt, nemlich das Fürstenthumb Cleve vnd Graffschafft Marck betrifft, so werdet Ihr Euch selbst genugsamb zu erinnern wissen, ist auch sonsten Landtkündig vnd notoriam, daß wir jeygemeltes Fürstenthumb vnd Graffschafft alsobaldt nach dem wir weilandt Se. Vbd. das Fürstenthumb Cleve : (welches wir sonsten krafft der Vns auffen ein ganzes Jahr vohrbehaltener Willkühr schon erwehlet gehabt :) auff Verantwortung des Herrn Prinzen zu Orangien vnd der Herrn States der vereinigten Niederlanden Deputirten vberlassen, auch wirklich zu regieren vnd zu genießen nicht allein eingereumbt ³⁾, sondern auch die sämptlichen Landtstende vnd Vnterthanen auff offenem dazu sonderbahr ausgeschriebenen Landthag mit Verlesung gerührten Vergleichs zu Treu vnd gehorsamb noch im monat octobris 1631 durch Vnsere geuolmchtigten gewalthaber Degenharden Freyherr von Merode. . . . ⁴⁾ provisionaliter angewiesen, auch von der Zeit ahn sowohl des jetzigen Herrn Churfürsten Herren Vaters als Sr. Vbd. selbst obgemeldte Fürstenthumb vnd Landen bis auff gegenwärtige stundt ohne einige Verhinderung haben possidiren, regiren vnd genießen lassen.

Waß aber die zwischen Se. Vbd. vnd Vns in communione verpliebene Graffschafft Ravensperg, wie auch die im nebenvertrag gemelte

¹⁾ = wider.

²⁾ = nachsuchen.

³⁾ = eingeräumt.

⁴⁾ hier folgt ein unleserliches Wort, wahrscheinlich zu.

geldere anlanget, da wehre uns gleichfalß nichts liebers gewesen, alß daß die beiderseitz verglichene gemeinschafftliche Regierung in gltr. Graffschafft sowoll uber des Justici alß Cammerwesen würcklich angestellet vnd alles der abhandlung gemees observirt, alß auch gerürte geldere von allerseitz Landtstenden wehren eingewilligt vnd erlegt worden. Eß werden aber die uber jetz glte. beide puncta gepflogene Landthags-prothocola vnd andere Acta genugsam beschriewen vnd außweisen, daß dieserthalben der Verzug vnd mangell bey vns nicht gestanden, sondern daß wir so woll jetz glte. gelder selber auff unterschiedlichen Landthagen successive bey vnsern Büllich- vnd Bergischen Landtstenden bewegliche vnd einstendige erinnerung gethan, alß auch wegen würckliche anstellung vnd Vollziehung der gesambten Administration in gerürter Graffschafft zum öffteren angemahnet, auch derentwegen vnsern abgestorbenen Rhat- vnd gewesenen Newburgischen Cammermeister Mathiasen Seger im jahr 1631 zu des jetzigen Herrn Churfürsten Herren Vater Rächten nach Cleve mit instruction abgefertiget vnd derjelt auch sich diesertwegen daselbst etliche monate lang auffgehalten hat.

Nachdem aber blte (bemelte) Vnsere Landtstende die einwilligung dieser gelder jederzeit difficultirt, gedachter vnser Cammermeister auch von Cleve unverrichteter sache wieder zurütkommen, vnd also die anordnung mehrgmltr. gemeinschafftlicher Regierung ersitzen pleiben, wir aber gerürter gelder halber vns zu einem mehrern nicht, als das wir vnsern Landtstenden derentwegen eifferig (wie beschehen) zusprechen wolten, obligirt, sonsten aber der Graffschafft Ravensperg halber jederzeit erbietig gewesen, wie wir solches sowohl schriftlich als durch vnser Rächte vnd Gesandten vielmahlen mündlich contestiret ¹⁾ vnd vnß offeriret haben, auch noch vff heutige stundt willig vnd zufrieden sind, nicht allein mehr wollgemlt. Herrn Churfürsten Liebden zu der gesambten Regierung vnd nutzung gedachter Graffschafft kommen zu lassen, sondern auch dasjehrige, was wir bishero aus bemelter Graffschafft mehr alßen seither Chur-Brandenburg empfangen, vnd vns vermög der Verträge de Annis 1629 vnd 1630 daraus gebühret, genoßen, solches pro via liquidatione, vnd was Se. Vbd. sich darzu gleichmehßig erpieten, deswegen Se. Vbd. gebührende vnd billichmehßige satisfaction zu thun. Dabei wir doch niemahls gemeinet gewesen, auch noch nicht sindt, vmb dieser liquidation willen die anstellung der gemeinschafftlichen Regier- und genießung bemelter Graffschafft aufzuhalten, sondern seindt vielmehr vnserz Theilß erpietig vnd zufrieden, daß wenn sich wolgltr. Herr Churfürst Vbd. zu solcher liquidation gleichergestaldt erkleren, alsdan die hiebevohr sowohl über die justic- ²⁾ als Cammerwesen in bemelter Graffschafft zu Papier gebrachte Cantzelloy vnd Rechens- Cammerordnung beiderseitz fürderlich wieder in handt genohmmen vnd die gemeinschafftlichen Regierungs-Rächte, Beampten und

¹⁾ beteuert.

²⁾ Justiz.

Diener in Sr. Vbd. und vnser freuntlichen geliebten Sohns nahme ¹⁾ (: Dero wir vnser antheill in gedachter Graffschafft albereit vbergeben haben :) ohne einigen längern Verzug wirklich angestellet und entweder im mittelß ²⁾ oder auch demnegst die liquidation beiderseits vorgenommen werde.

So wirdt vnß über diesen vnsern angewohnthten Fleiß, auch freuntliche billige und friedtliebende erklerung und expieten verhoffentlich weder Sr. Vbd. noch jemandt anderß vnpraejudicirten genuß ³⁾ ein mehreres zuzumuhnten oder etwas beizumessen nicht gemeinet sein, und gleich wir ahn verlängerung der hauptsächlichen endtcheidung dieses successionsstreitgahr keine vrsach seindt, sondern selbiger am Kayserl. Hoff (: dahin alle Interessenten durch weilandt Kayser Mathiasen glormwürdigster gedächtnus ihre befuegnus fürzubringen, im jahr 1615 citirt worden :) vnser Theilß enfferig fortgesetzt vns auch liebers nicht sein solte, als daß allerseits in dero sachen concludirt, ⁴⁾ und daß demnegst durch vnpartheiische Churfürsten und Stende nach anlas der Kayserlichen erklerung darin ein recht- und billigemeßiger außschlag gegeben werden mögt, Also haben wir auch zu der nach dem Dortmundischen Vertrag erfolgten ruptur ⁵⁾, wie auch daß der zu Xanthen im jahr 1614 vorgewester Vergleich seine wirklichkeit nicht erreichet hat, keine vrsach gegeben, noch weiniger aber sein wir an denen daruff erfolgten und in ewren schreiben bedeuteten inconuenienties ⁶⁾ und Landtverderben in einige weg schuldig, welcher gestaldt nach obgemlir. Dortmundische Vergleich im Jahr 1614 zum allerersten ohne einige von vns darzu gegebene Vrsach wider hiesige vnser residentz-Statt ⁷⁾ baldt hernacher aber wider vnser Vestung und Statt Göllich mit thädlicher außweisung vnser darin mit verlegter besatzung und Soldaten de facto attentirt ⁸⁾ folgendt auch noch bei wehrender Xantischer Handlung mit einseitiger occupation der Graffschafft Mark und Ravensperg verfahren, auch vns dieselbe nebenn dem Fürstenthumb Cleve auch vieler Nemter in den Herzogthumben Göllich und Berg biß ins jahr 1622 vorendthalten worden,

Vnd obwol folgendt durch beystande des Allerhöchsten obgemlte. Landt meiste Theilß vns zu guetem recuperirt ⁹⁾ und in vnsern besitz gebracht worden, So ist gleichwohl Euch und menniglich bekandt, daß wir noch dennoch dessen ungeachtet allein aus begierdt die zwischen beiden vnsern Chur- und Fürstlichen Häusern hergebrachte Freunttschaft und ver-

¹⁾ Sohnes Namen.

²⁾ inmittelst, inzwischen.

³⁾ nicht vorweg zugesprochenen Genuß.

⁴⁾ beschloffen.

⁵⁾ Uneinigheit, Bruch.

⁶⁾ Unannehmlichkeiten, Beschwerlichkeiten, aber auch Ungebührlichkeiten.

⁷⁾ Residentzstadt.

⁸⁾ thatsächlich angegriffen.

⁹⁾ = wieder erlangt.

wandliche einigkeit zu restabilyren ¹⁾ vnd fortzupflanzen, dan auch aus fürstväterlicher Liebe vnd sorgfalt für vnser Landt vnd getrewe Vnterthanen, vnd damit dieselben des Jhnen dahmalß auff dem Halß gelegenen so schweren Kriegslast endt haben vnd in beständige tranquillitet ²⁾ gesetzt werden mögten, vnß nicht allein eines in handen gehabt, so ansehentlichen Vortheilß wegen recuperation ^{2*)} des mehreren Theilß der Landt amore pacis et amicitia ³⁾ durch die zu anfang bemelt. in den jahren 1629 vnd 1630 auffgerichteten Transaction ⁴⁾ vnd Verträge gutwillig auff eine Zeit von 25 Jahr lang begeben, sondern auch durch verschiedene in Hispanien, nacher ⁵⁾ Brüssell, in Hollandt, vnd nach dem Kayserl. Hoff in Persohn übernommene schwere gefährliche vnd sehr kostbarliche reisen, die sachen mit großer mühe dahin vnterbawet ⁶⁾, auch vermittelß Götlicher gnaden vnd beystandt erhalten, daß allerley Kriegs-Bölkere aus diesen Landen abgeführt vnd dieselbe in Krafft obangezogener zwijchen ihiger Herren Churfürsten Herren Vaters vnd vnß in bemelten 1629. vnd 1630. jahren abgehandelter, beschloßener ratificirt vnd beständig confirmirter Verträge Se. Vbd. vnd vns frey vnd lediglich wieder eingereumbt worden,

Welche Transaction ⁴⁾ vnd Verträge wir auch vnser Theils die noch vbrige Jahr vollent hinaus vnverbrüchlich zu halten vnd dieselbe respectiue in allen zu vollenziehen willig vnd erpietig seindt, Inmaßen wir daßelb des Herrn Churfürsten zu Brandenburg Vbd. als woll auch der Kayß. Mayt. selbst vnd jedermennigliche da es der sache noturfft erfordert hat zu verschiedenen mahlen zu verstehen gegeben vnd vns dazu jederzeit anerpietig gemacht.

Dannher vns desto vnerhoffter vnd ganz beschwerlich fürkommen ist, daß Se. Vbd. vngachtet dieses vnser freundtverwandtlichen vnd recht vnd billichmehzigen erpietens vnd friedtliebender intention bey dero newlicher ankunfft in diesen Landen vnser Fürstenthumb Berg mit so vielen Compagnien zu pferdt vnd Fues wider vnsern willen belegt, Ja selbige so gahr bis an vnser hiesige residentz-Statt rücken vnd gleichsam bis vnter das Canon ⁷⁾ die schildwachten außsetzen ⁸⁾, auch selbige so viele wochen mit sehr großer beschwer vnd verderben vnserer Vnterthanen in qltm. Fürstenthumb Berg liegen lassen vnd dadurch nicht allein vns, sondern jedermenniglichen in die gedanken gestellet, alß ob Se. Vbd. abermahlen de facto attentiren ⁹⁾ vnd vngütliche actiones ¹⁰⁾ vornehmen wollten.

¹⁾ restabilitiren = dadurch wieder festzustellen.

²⁾ Tranquillität = Ruhe. ^{2*)} = Wiedererlangung.

³⁾ = aus Liebe zum Frieden und der Freundschaft.

⁴⁾ = Verhandlungs-Verfahren.

⁵⁾ = nacher in Brüssel.

⁶⁾ = unterbauet, gestügt.

⁷⁾ bis unter die Kanonen.

⁸⁾ = außsetzen.

⁹⁾ thatsächlich wieder angreifen. ¹⁰⁾ Handlungen.

Derwegen uns denn niemandt mit Fuege zu verdencken, was wir da bey so gestalte sachen, auch den betröhllichen ¹⁾ reden, deren sich etliche Churfürstliche Räte haben verlauten lassen, und weil uns auch der gahr beglaubter ²⁾ Bericht geschehen, daß von wegen Chur-Brandenburg bey etlichen mächtigen kriegenden Theill umb assistentz ange sucht worden, daß wir auch unsers Theils sorgfältig gewesen, auch ein- und andern ohrts die notturfft haben unterbawen lassen und daß man Se. Ebd. von allen Thedlichkeiten ³⁾ und schädlichen weiterungen abgemahnet, hingegen zu observantz offtgemltr. von dero selben Herrn Vaters geminatis viribus in solennissima forma approbiret- und confirmirtes ⁴⁾ auch bis in Se. Ebd. sterbthag wie ingleichen von des itzigen Herren Churfürsten Ebd. selbst etliche Jahr und also in die 17. jahr lang ohne einige contradiction ⁵⁾ vollenzogen, und gehaltener Verträge beweglich erinnert, hingegen aber auch und eventualiter unterbawen lassen, daß man uns (:wan wider beßer Zuversicht Se. Ebd. sich zu andern resolutionibus ⁶⁾ verleiten lassen würden:) wider alle unpillige gewaldt bestergestalt assistiren, defendiren ⁷⁾ und schützen helfen wollte.

Nachdem wir aber auß Eweren schreiben ganz gerne vernohmmen, daß offtgemelten Herren Churfürsten Ebd. sich gegen Euch nuhmehr gnädigt und rühmlich erckleret ⁸⁾ haben, daß sie ahn ihrer seithe zu einiger ruptur ⁹⁾ und Thädlichkeit gahr nicht intentioniret ¹⁰⁾, sondern vielmehr zur gütigkeit geneigt seyen, was ¹¹⁾ nur wir nichts niedrigs vornehmen, sondern in pillige wege uns anschicken würden, Se. Ebd. Sich auch newlicher ¹²⁾ Thage gegen unsern zu Sr. Ebd. abgeschickten Gesandten gleichfalls erpoten haben, daß dieselbe gütliche Tractaten mit uns bewahren und pflegen lassen wollten,

So habt ihr noch fürderß an unser gleichmehiger Euch vorher schon genugsam bekandter friedtliebender intention, auch bestendiger Fürstväterlicher Liebe, sorgfaldt und begierdt, Euch und alle andere unsere getrewe liebe Vantstende und Unterthanen in Frieden und ruhe zu conserviren ¹³⁾ vornemblich aber auch mit unsers Vetteren des Herrn Churfürsten Ebd. und dero ganzem Haus in verwandlichem gut vernehmen,

¹⁾ bedrohlichen.

²⁾ ganz beglaubte (beglaubigte).

³⁾ Thädlichkeiten.

⁴⁾ mit vereinten Kräften in feierlichster Form genehmigt und bestätigt.

⁵⁾ Widerspruch.

⁶⁾ Entschliesungen.

⁷⁾ beistehen und verteidigen.

⁸⁾ erklärt.

⁹⁾ Bruch, Spaltung, Uneinigkeit.

¹⁰⁾ solche nicht beabsichtigt.

¹¹⁾ falls.

¹²⁾ newlicher.

¹³⁾ zu bewahren.

auffrichtiger Freundschaft, vertraulicher correspondentz vnd einigkeit zu leben vnd zu verpleiben,

Vnd wollen wir vns zu Euch gnedigst versehen, ihr werdet auch ewers Theilß Se. Lbd. vnterthenigt vnd beweglich ersuchen, daß dieselbe obgenkt. Verräge, weinigt die noch vbrige jahr hinaus fürderß inhaeriren ¹⁾ vnd also auch an ihrem ort die continuation des freuntverwandtlichen vertrauens, wie auch die conservation vnd wohlfahrt der Landt vnd vnterthanen mit gleichmehziger auffrichtiger intention ihr (?) eifferigs angelegen sein laßen wollen,

Welches wir Euch hinwider in gnedigster antwort nicht haben verhalten wollen, vnd seindt Euch benebenst mit gnaden wollbegethaen, — geschriben in vnser residentz-Statt

Duiseldorff den 14. Februar 1647.

Wolffgang Wilhelm.

An

die zu Cleve anwesenden Clevischen vnd Märckischen Landtstende.

Anlage Nr. 10.

Von Gottes Gnaden wir Philipp Wilhelm, Pfalzgraue bey Rhein, in Bavern, zu Gilsch, Cleue vnd Berg Herzog, Graff zu Veldentz, Sponheimb, der Marck, Rauenßberg vnd Mörß, Herr zu Rauenstein zc. Thun kundt hiemit, demnach auff vnterthänigstes ansuchen

(deß Besten Vnseren Lieben Besonderen Gerhardten von der Reck Herr zu Witten, daß adelige Hauß zum Berge) — in vnserß gnedigsten geliebsten Herren vnd Vatters sonderbahren schutz und Saluaquardia ²⁾ ahn vnd auffgenohmen worden: Alß ist ahn die Lotthringische Ihrer Durchl. Commando vnd ergebene, Hohe vnd Nidere Kriegs Officier, auch gemeine Soldaten zu Roß vnd Fueß, vnd sonsten ahn Wenniglichen waß Standts, würden vnd wesens die seindt, vnser gnedigstes gesinnen: den vnserigen aber ernstlich beuehlendt, daß Sie (obgenkt. Adeliches Hauß vor allen Kriegsbeschwerungen, Klünderungen vnd insolentien ³⁾ so vorgenohmen werden konten, Eximiren ⁴⁾ vnnndt befreyen, auch die darzugehörige Hoeff vnnndt alle appertinentien ⁵⁾, Einwohnern Haab vnnndt gueter) — wie Sie nahmen haben mögen nichts daruon außgeschlossen, in keinerley weiß noch weg turbiren ⁶⁾ oder beschweren, sondern selbige allerdings ruhig vnd vngehindert bei ihrem häußlichen wesen verbleiben laßen, ihnen auch weder groß noch klein Vieh, mobilien,

¹⁾ ihnen anhängen, anhaften, dabei beharren, darauf bestehen.

²⁾ cf. die betr. Fußnote der Anlage Nr. 7!

³⁾ Unverschämtheiten, Anmaßungen.

⁴⁾ befreyen, ausnehmen.

⁵⁾ Zubehörungen.

⁶⁾ stören, beunruhigen.

victualien, oder wie es sonst nehmen haben möchte, abnehmen, beschädigen, noch solches zu geschehen verstaten sollen vnd wollen, daran wirdt vnser gnädigster will vnd meinung erfüllt = Vnd wir seindt es vmb ein jeden Standts gebühr nach hinwider in gnaden zu erkennen erbietig = Verkundt vnser handt vnderschrift vnd vorgetruckten Fürstlichen Secret-Insiegels.

Geben zu Düsseldorf den Ersten Augusti 1651.

Philipp Wilhelm Pfalzgraue. (Siegel)

(Acten der Herrschaft Witten a. d. Ruhr Nr. 23.).

Umlage Nr. 11.

(Copie im Besitze des Märkischen Museums in Witten.)

Von Gottes gnaden Friederich Wilhelm Churfürst pp.

Unseren gnädigen gruß zuvor, Vester, Lieber, getrewer. Ob wir waren gnädigt verhoffet gehabt, Du würdest vnser unnterem dato des 28. tobris¹⁾ jüngst verwichenen Jahres an Dich abgelassenes Rescript in gehörige unnterthänigste Consideration²⁾ gezogen vndt in Deinem Dir anvertrauten Ampte den Dir anbefolhenen außschlag der beyden letzten quartale des Märkisch zu dem von den Ständen unseres Herzogthums Cleve vndt Graffschafft Mark verwilligten 30m/Rthlr. gehörigen contingents gehorsambst zu Werke gericht haben, So wirdt unß dennoch ganz unermutet zu vernehmen gegeben, als man Du nebenst andern vnseren aldortigen Beambten Dich daemit zu entschuldigen vermeintes³⁾, daß Du Dich dergleichen außschlags wegen des auff den jüngsten Landthages-Recess vor weinigt wochen abgelegten aydes zu unnternehmen, nicht berechtiget wehrest. Nun ist ja wieder alle Vernunft, daß besagter aydt dahin extendiret werden will, daß unsere Bedienten sich zue werckrichtung dējenigen dadurch entbrechen wollen, was wirh Ihnen zu des Landes vndt der Stände eigener conservation, wolffahrt vndt sicherheit als Landes-Fürst selbst begreifflich vndt vor augen stehenden nothwendigkeit veranlaßet werden, vndt weil wir bey gegenwertiger Coniuncturen unumbgänglich den unnterhalt von vnseren darunntigen Guarnisonen haben müssen, gleichwol ehe die völlige richtigkeit mit den Ständen beider Landtschafft erfolget, zu andern mitteln als denen, die durch anticipation⁴⁾ die anfangs gemlt. beiden letzten Märkischen quartale außgebracht werden können, so plötzlich nicht zu gelangen wirft, So ist nochmalst vnser außwärtlicher gudsir. befehl an Dich, daß Du den außschlag solch beider quartale in Deinem ampte gewöhnlicher maßen ohnseumblich verrichten laßest, gestaltsam wir Dich umb alles so im wege stehen möchte, bey Zeite zu reumen, nebenst Deinem nachgesetzten Richter oder Renthmeister:

¹⁾ = 28. October. ²⁾ = Betrachtung, Ueberlegung. ³⁾ vermeinest.
⁴⁾ = Vorausnahme, Vorwegnahme.

und allen Deren, so hierinnen gebott undt verbott haben, den vorerwehnt letzteren auff den Landtthages-Recess abgestattete aydtspflicht genzlich erlassen undt darvon freygesprachen werden wollen, Dir danebens befelhende gewalt, Dir nachgesetzt solches in unserem nahmen gehörig anzukündigen, undt dan ein oder der ander darunter wehre, der sich nunmehr der leistung seines gehorsames ferner weigeren wolte, undt genugsamb qualificirte Leuthe, so bey dieser unser Vorforge vor des Landes beste unserer gndft. intention ein genueg thun werden, anzunehmen, daemit also aller besorgenden gefahr vohrgekommen undt dieselbe verhuetet werden möge, Wir wollen unß deß unfehlbarlich versehen, undt verpleiben Dir mit gnaden gewogen.

Geben in unserer Residentz Cölln an der Spree 15. Jan. 1652.
L. S. Friedrich Wilhelm pp.

Anlage 12.

(Copie im Besitze des Märktischen Museums zu Witten.)

Von Gottes gnaden Friedrich Wilhelm Churfürst pp.

Vieber Diener, Unß ist vorkommen, daß wegen mangel habenden Vnderhalts Unser Soldaten hin vnd wieder in den benachbarten orten nach brodt bettlen sollen, welches wir dan zumahl nicht nachgeben können, Alß haben wir mit hiezigen der Stände Deputirten reden lassen, vmb solches den Andern zu geben, wie dan auch hiebei ahn Sie die Stände selbst gnedigst geschrieben, vund begehret, nicht allein die 700 Rthlr. so noch ahn dießem Monate ermangelen, sondern auch auf rechnung des künftigen Monats May, um nemlich 2611¹/₂ Rthlr. außzuschlagen, biß ein richtiger schluß deß künftigen Vnderhalts halb gemacht sei, Befehlen wir derwegen hiermit gnedigst vnd aller ernstlichst, daß Du so bald daß Schreiben ihnen, den Ständen, wo nicht selbst einlieberst, doch durch expressen eilfertig ihnen einsenden, vnd vmb antwortt ahnhalten sollest, vund im Fall wieder gnedigste Zuversicht nichts erfolgen wolte, wirst Du hiemit gnedigst vnd dabei ernstlich befehligt, ohne einig verzögerung obberürte Summ außzuschlagen vund die Guarrißonen nach vorigem Estat¹⁾ (: den Dir unser Ober-Commissarius zusenden wirdt:) zu assigniren, maßen mir dan solchen ahn Dich verweisen zu lassen bei Unserm General-Felzeugmeister gnedigste Verordnung gethan, wornach Du Dich zu richten vnd seindt Dir mit gnaden gewogen.

Datum Cleve ahn 24. Apr. Ao. 1652.

An
Godtfried Hoeng.

Friedrich Wilhelm.

¹⁾ Estat?

Anlage Nr. 13.

(Copie im Besitze des Märkischen Museums zu Witten.)

Von Gottes gnaden Friedrich Wilhelm Churfürst pp.

Waß Wir nechsthin sub dato 16ten dieses wegen außschlags der Guarnisonen Vnderhaltes ahn euch gelangen laßen, habt ihr euch guter maßen zu erinnern.

Ob wir nun wohl zumahl nicht zweifelen, ihr werdet darauf nothurftige ahnvalt gethan haben, jedoch aber vnd weil Vnß vnderdeßen vorkommen, daß wegen sothanen mangels vnd indem die auf jechß Monate außgeschlagenen m/25 Rthlr. biß auf 700 Rthlr. in diesem Monat nicht außlangen wollen, ohn daß auch daß tractament vnd Guarnisons-Estat, vmb damit daß landt desto weniger beschweret sein mögte, dergestalt eng gefaßt, daß es geringer nicht sein kan, die Soldaten zur stillung deß Hungers in den benachbart örtern zu vnser nicht geringen disreputation daß brodt bettlen müßen, So haben wir euch ein solches zu erkennen geben, vnd zugleich nochmahls gnedigt begehren wollen, Dieweil, wie ihr selbst wegen der täglich einkommenden gerüchten vernünftig erachten könnet die besetzten örter, bei amoch so gestalten sachen bloß vnd ohne Guarnison stehen zu laßen, zumahl nicht rathjam, daß nicht allein zu ersetzung obiger 700 Rthlr., sondern auch auf den fürstehenden Monath May um 2611¹/₂ Rthlr. biß ein gewisser außschlag gemacht werde, ohne einig langer Zeit Verlierung ad interim außzuschlagen einwilligen, vnd ahnvalt thun wollet, Im fall aber wieder Zuversicht ein solches sich verzögern solte, werden wir genöthigt, dem Ober-Receptori ferner gnedigt zu befehlen, die Soldatesque darauf zu assigniren, Inmaßen dan auch den Commandanten vnd officirern bei ihme sich ahnzugeben vnd ihren Vnderhalt zu suchen, weile periculum in mora¹⁾ beordert werden sollen, welches wir aber sonst lieber gebrigt sehen wolten, vnd wir habens auch denen wir mit Churfürstlichen gnaden beigethan, hiemit nachrichtlich gnedigt ohnverhalten wollen,

Dat. Cleue den 24ten April 1652.

An die Märkische Landstände
auß Ritterschafft vnd Stätte.

Friedrich Wilhelm.

Anlage Nr. 14.

(Copie im Besitze des Märk. Museums zu Witten.)

Von Gottes gnaden Friedrich Wilhelm Churfürst pp.

Vnseren gnädigen gruß zuvor Bester lieber getrewer. Es hat unß vnser Kriegs-Rhat undt General-Feldzeugmeister der von Sparr gehorsambst zu vernehmen gegeben, welcher gestalt unsere getrewe Stände der Graffschafft Marck auf daß Ihnen zukommende contingent von denen m/30 Rthlr. Darauff Sie undt unsere Clevische Stände unß vertröstet undt deren bezahlung wir hernachen in Behueß unserer Ham- undt Lipstättische

¹⁾ = Gefahr im Verzuge.

Guarnisonen an sie gesonnen, albereit zwey quartal repartiren undt außschlagen laßen.

Wie unß nun dieseß zur Bezeigung der beharlichkeit Ihrer un-
terthänigst devotion versichert, also haben wir unß dieselbe zu besonderem
gnädigsten gefallen gereichen laßen, werden auch solche umb gedachte
unsere getrewe Stände der Graffschafft sambt undt sonderß bey begebenheit
in Churfürstl. gnade zu erkennen wißen. — Hierbey nun solte unß
insonderheit lieb gewesen sein, wan wir bey diesen beyden ersten quartalen
vohr dießmahl hätten acquiesciren ¹⁾ und unsere Graffschafft Marck in
etwas respit ²⁾ laßen können, abweil Wir aber mit unseren Clevischen
Ständen noch zur Zeit völlig richtig sein, welches dann die auffbringung
der Ihnen von diesen m/30 Rthlr. zukommenden quote bißhero ver-
zögert, gedachte unsere Guarnisonen aber unterhalten sein müßen, So
haben wir vor nöetig ermeßen, dahin bedacht zu sein, daß zu gewinnung
der Zeit wegen außschlagung der beyden überigen quartale des Märckischen
Contingents durch unsere getrewen Stände daeselbst entwieß ³⁾ anstell
undt Verordnung gemacht werden moege, Und weil unß dan nicht unbe-
kandt, daß vermittels Deiner cooperation ⁴⁾ Deinen bey denselben habenden
guten Credit nach unserer hierunter führenden intention merklich befördert
undt erreicht werden kan, So begehren wir auß deme in Deine verohn
gesetzten Vertrauen hiermit an Dich bey offtvermelter unserer Märckischen
Stände Deinen gehorsambstien trewen Fleiß nochmalß dergestalt anzu-
wenden, daemitt sothane außschlagung der beyden übrigen quartale deß
Märckischen Contingents ohnfehlbarlich ⁵⁾ erfolge undt die gelder zu
umentbehrlicher unterhaltung anfangß erwehnter Garnisonen an dieselben
geliefert werden moegen. Wie wir uns nun Deiner unterthänigsten
willfährigen bezeigung hierinnen genzlich versichert halten, also versprechen
wir zugleich mehrgedachten unseren getrewen Märckischen Landständen,
daß Ihnen nach erlegung der vorbejagten beiden quartale zu diesen
m/30 Rthlrn. etwas weiter zuzutragen keineswegs angemutet werden
wirdt, besonders Sie daemitt verschonet und wie billich frey verbleiben
undt gelaßen werden sollen. Würden aber dieselben wieder verhoffen
dazu nicht verstehen wollen, So hast Du Deines ortß dennoch den auß-
schlag nebens unseren anderen Beambten zu machen und die gelder bey-
treiben zu laßen, und wollen wir Dich gegen Jedermenschlichß anspruch
deßfalß gndgst. zue schützen undt zu maintainiren ⁶⁾ wißen, Und wir ver-
pfeiben Dir mit gnaden gewogen.

Geben Cölln an der Spree am 28. Octobris ao 1652

(L. S.)

Friedrich Wilhelm pp.

¹⁾ = beruhen lassen.

²⁾ respit = respiriren, = wieder aufatmen lassen.

³⁾ = inzwischen.

⁴⁾ = Mitwirkung.

⁵⁾ = unfehlbarlich.

⁶⁾ zu beschützen.

Anlage Nr. 15.

(Copie im Besitz des Märk. Museums zu Witten.)

Von Gottes gnaden Friederich Wilhelm Churfürst pp.

Erbar lieber getrewer, Ihr erinnert Euch, weßgestalt wir durch ein offen scharpf Verbott allen und jeden Beambten undt Bedienten unserß Herzogthumbß Cleve undt Graffschafft Marck kundt gethan haben, daß sich keiner, er sey auch wer er wolle, ohne unseren oder unseres Statthalters undt Regierung außtrücklichen befehl oder bewilligung in bemelten unserem Herzogthumb undt Graffschafft einige außschläge zu thun, oder auch die außgeschlagenen gelder zu einem oder anderen fall zu verwenden unnternehmen solte.

Wan eß nun bey angezogenen unserem Verbott vor alß nach sein unveränderliches Verpleiben hat, So haben wir auch in Crafft deßen unserer Clev- undt Märckischen Regierung auß unserem Hofflager zu Cöllen an der Spree befehent zugeschrieben, die ernste Verfüegung zu thun, damit keine ohne unserer oder unserer Regierung Vorbewußt oder bewilligung einige außgeschlagene Gelder anders als zu dem ende, dahin sie gewilliget, verwendet, sondern vielmehr allen und Jeden Empfängeren die außfolgung einiger gelder bey Vermeidung unserer ungnade undt ernstliche bestraffung verboten werden möge.

Derhalben ist an euch unser befehl, daß so wol Ihr alß alle undt Jede Untterempfinger undt bediente denen Ihr dieses gleichpals anzubefehlen ¹⁾ habt, dergestalt darnach achten sollet dan Ihr euch keinerley außschlagung beytreibung undt viel weiniger außfolgung einiger gelder, in waß vohr falle eß auch immer sein mochte, ohne unserem oder unserer Regierung Vorbewußt undt bewilligung bey vohrrewehnter warnung undt Leibesstraff unnterfangen sollet.

Cleve in unserem Regierungsrhat. am 8. Jan. 1653.

An statt undt von wegen

(L. S.)

Hochfigemelter Sr. Churfürstl. Dchl.

Wirich von Bernsaw pp.

Johan von Dießt ve.

Jl. Knijenbecker p.

An
Richteren zu Schwerthe
Ludwig Lambach.

Anlage Nr. 16.

(Copie im Besitz des Märckischen Museums in Witten.)

Von Gottes gnaden Friederich Wilhelm Churfürst pp.
Unseren gnädigen Gruß zuwor Bester, Lieber, getrewer. Dir ist annoch gehorsambst bekant, was wir vor 14 tag in dem an Dich gndgt. rescri-

¹⁾ steht: anzufehlen.

hiet, unsere Stände der Graffschafft Marck zum außschlagen der übrigen zweyen quartale des Märckischen Contingents an denen von Ihnen undt unserer Clevischen Stände durch den von Lottumb offerirten 3000 Rthlr. Deines orttes disponiren zu helfen oder im fall Sie darzu nicht verstehen wolten, solchen außschlag nebens anderen unseren Dienst- undt Amptleuthen selbst vohr die Handt zu nehmen, daemit unsere Guarnisonen biß daß Clevische Contingent erfolgete indeß Ihren nothwendigen Lebens- unterhalt haben möchten.

Bndt wollen wir zwar keinesweges zweiffeln, Du werdest Deine unnterhänigste schuldigkeit daemit Du unß vermöge Deiner pflicht verwant bist, nebens anderen gehorsambst in acht nehmen, bevohrauß weil wir Dich daebey versichert, daß wir Deine persohn gegen Jedermannß anspruch deßsalf gnädigt vertreten undt manutuniren wolten,

Nachdem aber schier verlauten will, alß wolte sothaner außschlag von Dir undt anderen unserer Drosten undt Amptleuthen nicht allerdings fortgestellet werden, wir aber gleichwoll dieser unserer intention allerdings inhaerirt ¹⁾ wissen wollen,

In mehrerer betrachtung, daß ja die unnterhaltung unserer Guarnisonen daeselbst wegen allerhandt besorgnüsse zu des Landes eigener Conservation undt Wolfahrt angesehen, So wollen wir Dir nochmahß in gnaden anbefolhen haben, gleich anderen Vorvermelten unseren Drosten undt Amptleuthen unserer Graffschafft Marck der außschlag solcher beiden letzteren quartalen (: dabey eß den auff anfangs erweltnete m/30 Rthlr. ratione des Contingents besagter Graffschafft Marck sein Verpleiben haben soll :) ohngeseumbt zur Handt zu nehmen, undt die geldere an die Guarnisonen liefern zu laßen,

Deßen wollen wir unß zu Deiner gehorsambsten devotion allerdings versehen, Sintemahl wir im Wiederiegen in ansehung daß des Landes bestes darmit angeführter maßens versiret ²⁾, nothwendig solche persohnen würden zue Handt kriegen muelßen, die unseren willen nach erforderter necessität hierunter zu exequiren ³⁾ gestließen sein werden, wie wir dan auff solch unverhofften fall unseren General-zeugmeister den von Sparr alle nothurfft dieserwege albereit anbefolhen; wollen aber gndgt. verhoffen, Du nebens den anderen wirst eß nicht darzu kommen laßen, vndt wir verpleiben Dir mit gnaden gewogen.

Cöllen an der Spree den 11. January Ao 1653

(L. S.)

Friederich Wilhelm.

¹⁾ = auf unserer Absicht fest bestanden wissen wollen, an ihr festgehalten wissen wollen.

²⁾ = im Spiele ist.

³⁾ = zu vollziehen, zu vollstrecken.

Anlage Nr. 17.

(Original-Urkunde im Besitz des Märk. Museums zu Witten.)

Annotationa Märkischer Ritterschaft und Städte.

Dieselben vermeinen, man solle bey dem ersteren zu Cöllen aufgesetzt undt von allerley Deputirten sub ratificatione placidirt¹⁾ entwurff pleiben, daß nemlich die erörterung der Successionsfache weiters nicht als bloßhin allegiret²⁾ zumalhe aber nicht soll poussiret³⁾ oder vrgiret⁴⁾ werden.

Vndt demnach in demselben die in ingrossu⁵⁾ fol. 1 pag. 1 gesetzten wörter „Auff dem bevorstehenden Reichstage zu Regensbourg“ pp außzulassen, auß Vhrjach, weil diese wörter in Instrumento pacis⁶⁾ nicht stehen.

Eod. fol. pag. 2 post verba „ungespareten Fleißes wahrzunehmen,“ addatur auß der Clevischen erinnerung die posten wegen deß Sequestri undt der Religion.

In § 2 anstatt der wörter „Churfürstl. Brandenburgischer Hauptrecess“ pp zu setzen: „so thewer undt mühesamb erworbenener undt allerley fest gesetzter Landthags-Abscheide oder Hauptrecess“,

Ad § 6 post verba: „Zey gl. Clev- Marek- undt Ravensbergische Landstände“ addatur⁷⁾ „zumalhe die Märckischen Landstände auß Ritterschaft von unandenklichen Zeiten anhero in possessione collectandi⁸⁾ gewesen, worinnen sie betrüebet werden,“

Ad § 8 post verba: „Ein undt andere Dorpschafften“ addatur „undt Kirchspiele,“

Iterum ibidem⁹⁾ post verba: „Ganzer Aemptere Verletzung,“ addatur „deren eyliche in der Graffschafft Marek zu neuen Jurisdictionen sein tormiret undt große Confusionen verursachen,“ Ferner ibidem post verbum „Wiedereinlöszung“ addatur⁷⁾ „vndt Zurüghforderung“

Nach dajelbst, post verba: „längere connivens¹⁰⁾“ „Churf. Durchl.“

Et post verba: „Unterhaltung Fürstlicher“ iterum⁹⁾ addatur: „Chur pp“

Et verbis: „Güllich- undt Bergische“ addatur: „Clev undt Märckische“ pp.

Sonsten bei diesem § 8 zu beobachten, wie daß die Herren Stände in erfahrung sein gebracht ob solte daß ambt Newerstatt bey diesem eingegangenen Reichsthage dem Herrn Grave zum Schwarzenberg zu einem

¹⁾ = unter thatfächlicher Vollziehung gutgeheßenen.

²⁾ beiläufig mit erwähnt.

³⁾ ernstlich betrieben.

⁴⁾ gedrängt oder getrieben.

⁵⁾ = im Eingange eingetragen.

⁶⁾ Friedens-Instrumente, Friedens-Akte.

⁷⁾ addatur = möge hinzugefügt werden.

⁸⁾ = im Besitze des Zusammenzubringenden.

⁹⁾ = ebenfals — zum 2. Male — dajelbst.

¹⁰⁾ = Zulassung, stillschweigende Gestattung.

Reichslehn von der Roem. Kayß. Maytt. conferiret werden, daß also sich deß fleißigst zu erkundigen undt dieses bestmöglichst zu verhindern, darmitt bey der Graffschafft Marck zue behalten, dae sonst die Reichs- undt Landes matricul diesertweg müßte verändert werden.

(Von den 17 Siegeln der Ritterchaft sind nur 3 unverfehrt erhalten. Unter denselben befinden sich 3 guterhaltene Oblaten-Siegel der Städte: Hamm, Unna und Camen, und unter diesen ist vermerkt: „Die Versiegelung von seiten der Stätte ist mit diesem Beding undt Vorbehalte geschehen: Daseru alle den 22. July dieses 1653ten Jahres zu Unna gewesenen Herrn Droste undt Ritterbürtige dieses nicht mit unterschreiben undt verpetshiren werden, daß also auch der Stätte Versiegelung von keiner Krafft sein solle p.“)

Anlage Nr. 18.

(Copie im Besitze des Märk. Museums zu Witten.)

**Copia Kayserl. ahn Chur-Brandenburg abgegangenen Befehls-
Schreibens vund Demolirung der Böstunge vundt abführung der Völcker
in den Gällichschen Landen, d. d. Regenßburg d. 16. Octobris
Ao 1653.**

In simili mutatis mutandis ¹⁾ Ahn Pfalz-Neuburg.
Ferdinandt der dritte p.

Auß dem einschluß haben Ew. Vbd. zu ersehen, welchergestaldt sich bey Vnß der Fürstenthumben vundt Lande Gällich, Cleue, Berg vundt Marck Erbvereinigte Landtstendte vermittelst Ihrer ahn Unseren Kayl. Hoff anwesenden abgeordneten unter ander(em) beschwert, daß ungeachtet Ihrer habenden Kayl. vundt Landtsfürstl. Privilegien vundt sonderlich so woll von Ew. alß negst verstorbenen Pfalzgrauen Wolffgang Wilhelm zu Neuburg L. L. zu verschiedenen mahlen vundt noch in Annis 1647 vundt 49 ertheilten resolutionen, Saubt-Recessen vundt Landttagß-Ab-scheiden, wie auch des jüngsten Friedensschlußes, die in dem vorgewesten allgemeinen letzten teutschen Krieg in selbigen Landen newerbaueten Böstungen, benentlich Hamm, Lipstatt, Düren, Hinßberg vundt Sittart, Brügen, Monjoe, nicht demolirt, noch die Völcker darauß abgeführt, sondern die Stände vundt Vnterthanen damit noch immerdar belästiget vundt gravirt werden, mit gehorsambster Bitte, weilen Sie die wirkliche subdelevir- vundt remedirung ²⁾ weder vor Ew. noch des igigen regie-renden Pfalzgrauen Vd. Vd. über vielfältiges ansuchen nicht erhalten

¹⁾ = In Aehnlichkeit mit den nötigen Abänderungen.

²⁾ = gründliche Ausgleichung und Heilung, wenn aber Subdelevir = und Remedirung, = Befreiung von einem Uebelstande.

können, sondern solches von dem einen auff den anderen verschoben werde, Wir wolten als daß überhaupt vber euch hier unter vnser Kayl. auctoritet interponiren ¹⁾ vndt so woll bey Ew. als gedachten Pfaltzgrauen E. E. ²⁾ daran sein, damit obberürte Böstungen pari passu ³⁾ alsobaldt demoliren die Kriegsvölcker abführen, vndt Sie bey ihren privilegien gehabet vndt geschützet werden mögen.

Nun erinnern wir Uns zwar gnädigt, weßgestalbt in dem Friedensschluß des heyl. reichs Ständen zu ihrer Sicherheit die notturfft ahn Soldaten zu behalten erlaubt vndt zugelassen, Alldieweil es aber mit diesen Landen also bewandt, daß dieselben auß dieser newerbaweter ⁴⁾ Böstungen vndt Guarnisouen genugsam versichert, vndt dergleichen starcke vndt überflüssige Besatzungen gar leicht neue höchstschädliche aemulationen ⁵⁾ zu nicht geringer gefahr des Reichs erwecken vndt verursachen können, zumahlen auch dieses der Landtständt allerunterthänigstes suchen ⁶⁾ den zu Münster vndt Schnabrug getroffenen Friedensschluß vndt darauff zu Nürenberg erfolgten geschloßenen Executions-Recess gemäeß ist vndt wir dannenhero vermelte ⁷⁾ Landtstendte in solchen ihren befehenen rechtmäßigen begehren nicht auß handen gehen können,

Als befehlen wir Ew. E. gnädig, daß Sie oberzehlete in der Graffschafft Mark vnter dem leyten vorgewesten allgemeinen teutschen Krieg newerbawete Böstungen pari passu mit obgedachtes Pfaltzgrauen E. E., Dero wir vnter heutigem dato gleichfalls wegen Dero in dem Fürstenthumb Göllich besetzten Böstungen die notturfft ahnbefohlen, alsobaldt demoliren die darin biß daher gehabte Guarnisouen abführen vndt denen Landtständen vndt Untertanen damit ferner nicht beschwerlich sein, vndt alleß wiederumb in den Standt wie es damit vor selbigem Krieg gewesen stellen,

Insonderheit aber den Ständen ohne Ihre Verwilligung weiter keine Soldaten-Verpfluegung oder Guarnisouen-Unterhaltung noch auch andere Contributions-Anlagen aufftringen, Sondern dieselben bey ihren Landtsfreiheiten, privilegien vndt dem Alten Herkommen ruhig vndt vnturbirt ⁸⁾ bleiben laßen.

Hienach erstatten Ew. E. Vnseren gnädigen willen vndt meinung Dero wir mit pp.

Regenßburg 16. octobris Anno 1653.

¹⁾ Auctorität, Autorität zc. = Kaiserliche Amtswürde geltend machen.

²⁾ = Liebden.

³⁾ in gleichem Schritt.

⁴⁾ newerbaweten.

⁵⁾ Wettteifer, Nacheiferungen.

⁶⁾ Ansuchen, Gesuch.

⁷⁾ steht: ermelte oder erwelte.

⁸⁾ = ungefürbt.

Anlage Nr. 19.

(Copie im Besitze des Märk. Museums zu Witten.)

**Abermahlige Alleruntertzigste. Bitte der Erbvereinigten Göllich-, Cleue-,
Berg- vndt Märckischen Landstende anwesenden Deputirten
Pro: Conservatione Juris statuum¹⁾ bei der allergndst. Bewilligung voriger
Confirmation vber die zwey Cleue- vndt Märckischen Landtagsabschide.
Df. (?) den 10. 9bris (?) 1653.**

Allerdurchlauchtigster pp.

Daß Ew. Kaysl. Mayt. vber der Göllich-, Cleue-, Berg- vndt Märckischen Erbvereinigten Lande privilegien Dero allerkräftigste manutentz²⁾ newlicher thage auß Kaysl. vollkommener macht vndt gewalt vnjere Prle³⁾ per decretum allergndst. versprochen, darauff auch zum endtlichen effect die Confirmation über zweye Cleue- vndt Märckische Landttagabschide zu expediren in Kaysl. gnade anbefohlen, des ersten nicht weniger als des letzteren halben, sagen wir nahmens vnserer Committenten⁴⁾ allerunterthafftigen Dant.

Weillen aber obiger Confirmation ichtwaß wegen Newerstatt inserirt werden wolle, welches unß darumb anzunehmen ganz vndt zumahle unverantwortlich ist, Weillen durch solche acceptation wir vnjere Prle⁵⁾ in dem vber ihre rechtlichen befugnisse mit dem Herrn Graue von Schwarzenberg newerstats⁶⁾ halber zu Speyer befangenen process merklich vernachtheilen⁷⁾, jah woll gar materiam litis⁸⁾ dadurch vernichtigen würden, deßen wir doch mit nichten instruirt noch bemächtigt sein vndt derhalben ipso facto⁹⁾ nul vndt nichtig zu achten wehre.

Unß werden wir vnumbgänglich hiebey genötiget vndt angetrieben, Ew. Kaysl. Mayt. allergehorsambst zu bitten, Sie geruhen allergndst. entweder in ged. Confirmation des Ampts Newerstatt nicht gedencken, oder da solches vber alle Hoffnung je geschehen solte, dabey vnserer Committenten recht in keinerley weise praejudiciren¹⁰⁾, sondern ohn die geringste ullerunterthgste maaßgebung diese heilsahme Clausul (: iedoch salva litis pendentia Cameralis:)¹¹⁾ dabey setzen zu laßen, damit wir unß versichern, daß der Erbvereinigten Stende hierunter versirendes intro¹²⁾ wider ihren willen vndt Consens vmb desto weniger gekrencket oder laediret¹³⁾ werde, maßen wir unß versichern, daß Ew. Kaysl. Mayt. tanquam supremus fons Justitiae¹⁴⁾ niemandten sein recht abzuschneiden gemeint sein,

Solches wollen vnjere allerseitß heimbgelassene Prle.¹⁵⁾ vndt Committenten vor eine rechtmäßige Kaysl. gnad erkennen vndt nebenst unß allergehorsambst zu demeriren¹⁶⁾ sich embsig angelegen sein laßen.

Ewere Kaysl. Mayt. Allerunterthgßt trewschuldigste pp.

¹⁾ Behauptung der Rechtszustände. ²⁾ Aufrechterhaltung. ³⁾ wahrscheinlich: Principale. ⁴⁾ Auftragenden, Auftraggebenden, Bevollmächtigenden. ⁵⁾ Neustadts. ⁶⁾ tenachteligen. ⁷⁾ den Gegenstand des Rechtsstreites. ⁸⁾ thatächlich. ⁹⁾ im Voraus entschieden. ¹⁰⁾ vorbehaltenlich daß die Sache noch vor dem Kammergericht schweben bleibt. ¹¹⁾ bestehendes Interesse. ¹²⁾ verlegt. ¹³⁾ gleichsam in höchster Quelle der Gerechtigkeit. ¹⁴⁾ verdienen.

Anlage Nr. 20.

(Copia im Besitze des Märk. Museums zu Witten.)

An die Röm. Keyl. Maytt.
Abermahliges allerunderthänigstes suppliciren der Erbvereinigten
Gülich- Clen- Berg- und Märckischen Land-Stände Deputirten vmb
mehr specialere Verordnung.

Df. ?, d. 10. 9bris 1653.

Hieröff ist an den Bischoff zu Münster Commission ertheilet
am 18. 9bris 1653.

Allerdurchleuchtigster Großmächtigster vnd Vnüberwindtlichster Römischer
Kayser, auch zu Ungarn vnd Boheimb König p. Allergnädigster
Herr.

Auß Ew. Keyl. Maytt. vnderm 16. Octobris negsthin außgelassener
vnd auß Dero Reichs-Cantzleye vns vor zweye tag zukommener schrift-
licher resolution haben wir mit allerunderthänigster reverentz ersehen
vnd verlesen, waß Ew. Keyl. Maytt. auff vnser allergehorsambstes supp-
liciren sich zu erkleren vnd zugleich zu verordnen allergdgt. gefällig
gewesen, worffür Deroeselden wir hiemit allergehorsambsten schuldigsten
Danck sagen, vnd Ew. Keyl. Maytt. zugleich woll versichern können, daß
dadurch vnser allerseits heimbelassene Committenten vnd Principalen
in Dero vnd deß h. Römischen Reichs vorkin schuldigster trew vnd
devotion vmb so viel mehr besterct zu sein vnd mit vnd nebens vns
darinnen beständiglich zu beharren sich allerunderthänigst obligirt erkennen
werden.

Waß aber belangt, daß Ew. Keyl. Maytt. auff vnser Zwentes aller-
underthänigstes petitum wegen abstellung der Kriegsverfassung so ahn
Soldaten als Bestung allergndgt. resolvirt, vnd nach lauth deß darüber
ahn beyde Chur- und Fürstl. Durchltt. zu Brandenburg vnd Pfaltz-
Neuburg vnderm 16. Octobris negsthin abgelassenen vnd vns copychlich
mitgetheilten Keyserlichen Befelchschreibens ernstlich verordnet, daß die
demolition der dabey specificirten Bestung vnd abführung der Soldatesca
alßbaldt pari passu geschehen solle, darbey stehen wir nit unbillig in
der vorsorge daß solches darumb ohne mehr special. Ew. Keyle. Maytt.
feruer verordnung nit woll füglich wirdt werckstellig gemacht werden
können, in deme keiner von beyden Theilen, wan gleich zu gebührender
partition geneigt were, der Erste sein, sondern deß vollenziehung einer
auff den andern verschieben vnd also dadurch der verhofferender effectus
vorgemelten Keyle. Befelchs zu noch größerer Beschwer der gesambten
Erbvereinigten Lande vnd vnderthanen in die Harre hinderpleiben werden,
vnd wan auch gegen verhoffen zu entschlung der würeklichen partition ¹⁾
einige remora ²⁾ vnd außflucht suchen mögten, daß solche fals vnd zwarn

¹⁾ wahrscheinlich: Pariation = Ausgleichung. ²⁾ Aufhaltung, Verzögerung,
Verzögerung.

abßdan umb so viel mehr solche fernere special Keyse. Verordnung von nöthen sein würde.

Hierumb so gelangt ahn Ew. Keyl. Maytt. vnser namens vnserer Principale allergehorjambste Bitte Dieselbe geruhen auff allem Fall jedoch ohn ungeziemende maßgebung auff ein solches Expedient ¹⁾ allerdggt. bedacht zu sein vnd wirklich zu verordnen, wordurch alle besorgende remorae ²⁾ abgechnitten vnd nit allein mehr höchstgemlte. beyde Chur- vnd Fürsten zu der anbefohlenen demolition vnd Abführung der Soldatesca ein gewisser kurzer terminus anbestimbt, sondern auch dabey solche anstalt gemacht werde, damit alles also, wie es (in) vorgelm. Keyserlich Befelch rechtmäßig verordnet ist, wirklich vollenzogen vnd deme zuwider von beyden höchstgeln. Chur- vnd Fürsten wegen Ihrer gegen einander behwehrendem successionsstreit habender diffidentz ³⁾ vnd Jalousie ⁴⁾ oder sonsten einiger anderer vrsachen willen zu fernerer Beschwer der Erbvereinigten Lande nichts vorgenommen, noch dießfalls den Erbvereinigten Landt-Ständen zu weiteren Klagten befugte vrsach gegeben werden möge.

Gleich nuhn Ew. Keyl. Maytt. hierahn thue, vnß gestalter sache nach recht, billig vnd zu gebührender erhaltung Deroselben höchsten Keyserlichen repsects so woll, alß zugleich auch dahin gereichig ist, daß wir mit unerdräglichen schweren Kosten vnß lenger alhie nit auffzuhaltten, weniger ohn wirklichen effect vorangedeuteten Keyln. Befelchs vnd also mit unvollkommener Expedition zu vnserer Principalen Bestürzung vnd mehrere Beschwer vnß wieder obrückß zu begeben nit genöttigt sein; Also wollen wir auch die hierunder vnsern Principalen vnd vnß fernere erweijende große Keyserliche Gnade mit vnseren allerunderthänigsten trewgehorjambsten Diensten eußerstem vermög vnd schuldigster gebühr nach zu verdienen nimmer vnderlaß.

Ew. Keyl. Maytt.

Allerunderthänigst trewgehorjambste der Erbvereinigten Göllich- Cleu- Berg- vnd Märckischen Landt-Stände alhie anwesende Deputirte.

(Die dann folgenden Namensunterschriften:

Dit. Carl v. Wylich. Fhr. zu Winz.

Bert. Freyher von Nessebroch (??)

Conrad Philip von dem Romberg.

Diecherich (Dietrich) von Molheim & M.

find in der Copie durchstrichen.)

¹⁾ Expediens = Ausweg, Auskunftsmitel. ²⁾ Aufhaltungen, Aufschiebungen.
³⁾ Mißtrauen. ⁴⁾ Eifersucht, Mißgunst.

Anlage Nr. 21.

Copie der Erklärung Ihrer Churfürstl. Dchl. zu Brandenburg auff daß von Ihro Kayß. Maytt. am 16. octobris 1653 außgelassene Befehlschreiben wegen abführung der Völcker vnd demolirung der Bestungen Ham vnd Lipstadt.

(Im Besitze des Märkischen Museums zu Witten.)

Allerdurchlächtigster Großmächtigster Röm. Kayser pp.

Sw. Kayl. Mayt. seyndt Meine unterthänigsten gehorsambsten Dienste in schuldiger trewe iederzeit zuvor,

Allergnädigster Herr, Auß Sw. Kayl. Mayt. vnterem dato 16. passato ¹⁾ ahn mich abgelassenen allergnädigsten schreibens habe Ich mit mehrerem ersehen vndt vernohmen, waß dieselbe ahn mich auff eßlicher angegebener Gülich- vndt Cleuischer Stände Deputirten bloßes ansuchen wegen demolirung Meiner Vöstungen Hamm vndt Lipstadt vndt abführung derer darin bißhero gehabtten Guarnisouen befehlend gelangen laßen,

Nun habe ich zwar hierauß zuuorderst Sw. Kayl. Mayt. für die wollfahrt des heyl. Reichß tragende höchste ruehmliche Kayserliche sorgfalt vndt wachtsamkeit auch hierunter führende gutte Intention mit unterthänigstem Dank zu erkennen. Daß aber die ahngegebenen Deputirten vnterem Rahmen Meiner eigenen Stände vndt Vnterthanen dergleichen vnbe gründete Beschwer wieder Mich zu führen vndt der obbemelten Vöstungen demolition zu suchen sich nicht entfärbet, kann Mir anders nicht denn empfindlich zu gemüth gehen.

Setten auch Sw. Kayl. Mayt. Mir nur die hohe gnad erwießen vndt mich wider diese von den vermeinten Deputirten geführte Klage mit meinem gegenbericht zu hören Ihr allergnädigst belieben laßen, würden sie sich zu dieser verordnung verhoffentlich nicht haben bewegen laßen,

Dem Ich kann Sw. Kayl. Mayt. woll versichern, daß die ahngemaßten Deputirten von Meinen sämbtlichen vndt Cleuischen Ständen deßen keinen befehl gehabt, auch die wenigsten in dieser vorgenommenen weit außsehenden Schickung consentiret ²⁾, sondern der größte theil derselben vielmehr per Expressum contradicirt ³⁾.

Vndt ob sie gleich von einigen widrigen vndt vnrubigen einiges Mandat erlangt haben möchten, Ist iedoch auch von denenselben daselbe vorlengst ipso facto dardurch hinwiederumb revociret vndt gänglich erloichen, daß die sämbtlichen Cleuischen- vndt Märkischen Stände in corpore darunter auch diese wenigen Committenten auff dem iuengsthin ⁴⁾ außgeschriebenen Cleu- vndt Märkischen Landttag Persönlich ersichienen vndt nicht nur den Landttagß-tractaten biß zum Beschluß behgewohnt,

¹⁾ vergangenem oder verwichenen Monats. ²⁾ einwilligt, genehmigt. ³⁾ durch einen Eigenboten widerspricht. ⁴⁾ jüngsthin.

sondern sich auch mit Mir dieser beiden obbemelten Stätte vndt Böstungen, wie auch deren Evacuation*) halber richtig verglichen.

Allermassen der am 4./14. octobris geschlossene Landttagßrecess mit mehrerem besaget.

Da Ich den besagten Meinen Ständen insonderheit der Lipstatt halber solche außführliche remonstracion thue, auch so viel erhebliche vrsachen, warumb Ich zu deren Evacuation nicht verstehen könnte fürstellen lassen, daß sie darin auch Zhestheilß gehorsambst gerne darin condescendirt¹⁾, die gl. Evacuation ferner nicht vrgirt²⁾, sondern commune suffragia³⁾ zu Meiner Disposition außgestellet sein lassen;

Ist also dießer punkt numehr⁴⁾ eine mit Meinen Landtständen richtig abgehandelte vndt verglichene sache, vndt hette dannenhero den angegebenen Deputirten Ew. Kayl. Mayt. mit dießer sache zu behelligen vndt deßwegen wieder Mich Ihren Landtsfürsten dergleichen unbefugte Klage zu führen keineswegs gebühret.

Zu Ew. Kayl. Mayt. bin Ich auch des sicherlichen unterthänigsten vertrauens Siewer den die vrsachen, warumb die Lipstatt nicht zu evacuiren, noch weniger die fortification zu demoliren Ihrem höchsterleuchteten Kayserl. verstande nach erheblich zu sein selbst allergnädigst, ermeßen⁵⁾, dan zu geschweigen daß besagte Lipstatt von ie⁶⁾ auß vndt für etzliche hundert Jahre albereit mit starken Mauren, Thürmen, Wällen, tieffen Greffen⁷⁾ vndt Bolwercken wollverwahrt vndt besätiget, auch ratione situationis⁸⁾ vndt des hart vorbey fließenden Lipstrohmbß⁹⁾ an sich so veste gewesen, daß sie auch schwere Kriege vndt Belagerungen außgestanden vndt daher von männiglich für eine Böstung alseit¹⁰⁾ gehalten worden, vndt also unter die bei wehrenden¹¹⁾ letzten teutschen Kriege newe erbaweten Böstungen nicht gerechnet werden kan. Zu geschweigen auch daß sie nummehr in den standt darinnen sie vor alterß gewesen, nicht wieder gesetzt werden kan, indem die landtgräffliche Guarnisoun die alten Mauren zum großen theill gar darnieder gerissen, vndt hingegen andere newe wercke hingelegt, welche, da¹²⁾ sie rasirt werden solten, die Statt vndt ganze gegendt zu Jedermans Raub vndt Plünderung offen stehen vndt exponirt bleiben müste, ingleich zu geschweigen, daß Ich baldt anfangß alß die restitution geschehen, die meisten newerbaweten außenercke vorlangsten albereit selbst demoliren lassen,

So ist überdem wohl zu consideriren¹³⁾ daß es mit dießer Lipstatt in wahrheit also beschaffen, daß dero demolition dem heyl. Reich vndt zuuorderst¹⁴⁾ dem ganzen westphälischen Grayß vndt anderen benachbahrten Reichsständen zum höchsten schädlich und praepjudicirlich¹⁵⁾ sein würde.

*) Räumung.

¹⁾ gewillfahrret, oder beigetreten sind. ²⁾ nicht auf deren Räumung gedrungen oder bestanden haben. ³⁾ in gemeinsamer Zu- oder Beistimmung zc. ⁴⁾ nummehr. ⁵⁾ Der Satz ist unverständlich. ⁶⁾ je. ⁷⁾ tiefen Gräben. ⁸⁾ auf Grund seiner Lage, oder durch seine Lage begründet. ⁹⁾ Lippestroms. ¹⁰⁾ allseitß. ¹¹⁾ bei während dem zc. ¹²⁾ dasern oder wofern. ¹³⁾ in Betracht zu ziehen. ¹⁴⁾ zuvorderst. ¹⁵⁾ nachteilig.

Dann vn vornemlich istß vnnndt wirdt es ein iedweder vn passionirter selbst erkennen, daß gleich wie von Behaltung dieser Vöstung des ganzen Creyßes zuorderst¹⁾ die ahn den eußersten frontiren²⁾ des Reichß belegener Lande wollfahrt Defension³⁾ vnnndt Sicherheit zum großen Theile depentirt,⁴⁾ also im gegentheil von demolir- vnnndt evacuirung dieses ortß daß (das) Reich vnnndt sämbliche westphälischen Stände anders nichts dann lauter schaden, verderb vnnndt ruin zu gewarten haben;

Es (Es) ist auch kein anders zu vermuthen, denn daß so baldt die newerbaueten wenigen fortificationes vnnndt außenercke dieser Statt rasirt vnnndt die Guarnisouen genzlich abgeföhrt sein wirdt, sich ein oder ander kriegendes Theill dieses Places wegen dessen bequemer situation hinwiederumb zu bemächtigen, die niedgerrißenen außenercke (: so dan gar leicht vnnndt in geringer Zeit wie es die bißherige erfahrung tatsahmb⁵⁾ erwiesen, geschehen kann:) hinwiederumb zu repariren vnnndt von neuen einen festen fueß daeselbst zu setzen sich höchst angelegen sein laßen werden.

Solte nun solches, so doch Gott in gnaden verhüeten wolle, geschehen, wehre es nicht nur umb Meine Cleuische Lande ganz vnnndt zumahl geschehen, sondern es würden auch zugleich die benachbarten westphälischen Reichßstände in die höchste gefahr vnnndt unsicherheit gesezet vnnndt dero Lande, ja der ganze westphälische Craiß aller defension entlöset vnnndt *eujus vis invasionibus vnnndt deprædationib⁶⁾* offen gelaßen werden.

Woll ahngemerckt, daß auß dießem einigen orthe (: Zumassen Ich vnnndt viele andere deß Reichß Stände bißhero mit schaden selbst erfahren :) nicht nur Meine Cleuische, sondern auch alle anderen benachbarten Lande infestiret⁷⁾, bekrieget, in newe Vnruhe vnnndt Contribution⁸⁾ gesezet, mit Durchzügen, Cinquartir- vnnndt Brandtschätzungen exhauriret⁹⁾ vnnndt in eußersten ruin¹⁰⁾ gestürzet werden können, so dann gewißlich dem heyl. Reich selbst zu mercklichem abbruch vnnndt schaden gereichen, auch gegen der posterität¹¹⁾ nicht zu verantworten sein würde.

Es (Es) kombt hiezu ferner, daß Ich auff solchen fall in dießen Meinen Cleu- vnnndt Märckischen Landen nicht einen einzigen Orth, dahin Ich Mich zusambt Meiner Hoffstadt ussen nothfall retiriren vnnndt meine eigene Person in sicherheit bringen könnte, haben vnnndt behalten würde;

Dann obwoll Ew. Kayl. Mayt. (: massen Ich auß Dero gnädigsten rescript ersehe :) fürbracht sein mag sambt es mit dießen Meinen Landen also bewandt, daß dieselben außser der Lipstadt genugsam verichert, so ist doch kundig, das (daß) alle übrigen in Meinem Herzogthumb Cleue belegenen Stätte und Vöstungen nicht mit Meinen, sondern mit frembden starcken praesidys¹²⁾, denen Ich weniger denn nichts zu gebiethen, noch zu verbiethen, bezehet sein, so Mir auch biß dato, wie fleißig vnnndt in-

¹⁾ zuvörderst. ²⁾ Grenze, genauer Vorder-, Stirnseite, wohl mit feiner Anspielung auf die Wacht gegen Frankreich. ³⁾ Verteidigung. ⁴⁾ abhängt. ⁵⁾ tatsam. ⁶⁾ für jedes Beliebigen Einfälle und Plünderungen offen gelassen. ⁷⁾ beunruhigt, feindlich verheert. ⁸⁾ Kriegsschätzung. ⁹⁾ erschöpft. ¹⁰⁾ in das äußerste Verderben. ¹¹⁾ Nachwelt, Nachkommenschaft. ¹²⁾ Besatzungen.

ständig Ich auch deren evacuierung¹⁾ gesucht, vorenthalten worden. Außerdem aber wirdt kein einiger Platz oder Statt, außer der Lipstadt specificiret oder benennet werden können, dahin Ich Zuflucht nehmen, vndt dahin Ich meiner eigenen Person halber die geringste Sicherheit finden könnte, Vndt weill dann nun gleichwoll im Friedensschluß (: inmaßen Ew. Kayl. Mayt. in höchstgemelter Dero Kayserl. Rescript. allergdt. selbst erkennen :) des Hehl. Röm. Reichs Ständen zu ihrer sicherheit die notturfft an Soldaten, so viel sie deren pro sua securitate²⁾ nöhtig befinden zu behalten, erlaubt vndt zugelassen, auch zu dem Behueff ferner darin verstehen, daß die von dem kriegenden Theile occupirte Städte, Schlößer vndt Böstungen ihren legitimis Possessoribz (bus) et Dominis restituiret vndt liberae illorum dispositioni permittiret³⁾ vndt überlassen, die newerbawete fortificationes auch eatenus tantum destruiret⁴⁾ werden sollen, ne vrbes Arces vel castra cuius vis invasionibz (bus) et depraedationibz (bus) pateant;⁵⁾

So bin Ich der gänglichen unterthänigsten Hoffnung vndt Zuversicht, Es werde die obangedeutete vndt dem Reich selbst höchstschädliche vndt gefährliche demolirung der lipstadtischen neuen fortification (: so auch nur in noch wenigen übrigen werken bestehet, vndt sonder der Stadt euserstem⁶⁾ Verderben nicht rasiret werden können :) von einigen Stenden des Reichs ferner nicht beharret noch urgiret, sondern vielmehr dießer Platz zusambt der darin logirenden geringen Besatzung (: welche gar nicht so stark vndt überflüssig, daß sie einige dem Reich schädliche aemulation⁷⁾ (: wie Ew. Kayl. Mayt. fürbracht, erwecken könnte, sondern nur in vier schwachen Compagnien bestehet :) dem Instrumento Pacis gemees⁸⁾, mir zu Meiner eigenen securitact gerne gegönnet vndt geruhig gelassen werde,

Es (Es) würde auch sonst vndt im unverhofften widrigen fall eine nicht geringe Vngleichheit (: daraus allerhandt mißverstandt vndt argwohn erwachsen könnte :) zwischen mir vndt des Herren Pfaltzgrauen zu Neuburg Pd. eingeführet werden, indem Er. Pd. zwey vornehme Böstungen, Güllich vndt Düsseldorf (: welche letztere doch auch vor alters keine Böstung gewesen, sondern größeren theilß bey dießem letzten Kriege allererst fortificiret worden :) undisputirlich zugestanden, Mir aber diese einzige zu Meiner securität noch übriger Orth difficultiret⁹⁾ werden will.

Ich würde weit deterioris conditionis¹⁰⁾ alß alle anderen, auch geringeren Reichsstände sein vndt gehalten werden, Deren keinem, ob sie gleich Ihre Häuser, Schlößer vndt Böstungen bey dießem letzten all-gemeinen teutschen Kriege ansehenlich erweitert, verbeßert vndt mit newer

¹⁾ Räumung. ²⁾ für ihre (eigene) Sicherheit. ³⁾ daß zc. die ihren rechtmäßigen (gesetzlichen) Besitzern und Herren zurückgegeben und denen nach eigenem freiem Ermessen darüber zu verfügen erlaubt (oder gestattet) sein soll. ⁴⁾ nur bis zu dem Grade zerstört oder niedergedrissen. ⁵⁾ daß nicht die Städte, die Burgen oder Kastele den Einfällen und Plünderungszügen jedes Beliebigen offen stehen. ⁶⁾ äußerstem. ⁷⁾ Wettfeßer, Wettstreit. ⁸⁾ Friedens-Instrumente, den Friedensbestimmungen gemäß. ⁹⁾ erschwert. ¹⁰⁾ Ich würde in eine viel schlechtere Lage kommen oder in eine solche versetzt werden, als zc.

munitioniby stattlich fortificiret, dennoch meines wizens biß dato die rasirung der newerbaweten fortificationen nicht angemuthet worden,

Vndt wollen Ew. Kayl. Mayt. es sicherlich allergdft. dafür halten, wehl Ich in dem Westphälischen Crayse vor allen Ständen fast die meisten Lande habe, daß Ich auch dahero bey dießem ganzen Werck Mein einiges absehen vndt intention dahin gerichtet, damit allein dasjenige, waß zu des Reichs, des Crayses vndt Meiner Lande Besten, auch Meiner eigenen Persohn securität immer erprießlich sein kan oder nach der gebühr beobachtet undt befördert werden möge.

Der gewißen vnterthänigsten Zuversicht, daß auch Ew. Kayl. Mayt. in Dero ad importunas preces¹⁾ eßlicher wenigen meiner wiederverwertigen Vnterthanen meiner ungehöret an mich außgelassenen gnädigstem Begehren eben denselbigen Zweck habe vndt dannenhero mehr auf mich als einem Ew. Kayl. Mayt. und des heyl. Reichs getrewen Churfürsten, als etwa auff einen andern, der vielleicht sein wenigstes absehen darin gerichtet, Ihro allergnädigste reflexion wenden vndt demnach mich in geruhigen Besitz der angeregten Lipstadt vndt deren geringen Guarnisoun von Niemandten beeinträchtigen lassen, sondern vielmehr aus oberzehnten erheblichen Ursachen wider Männiglichen dabey Kayl. schützen undt handhaben, Meine ohne Ursache klagenden Vnterthanen aber zu erweisung mehreren respects undt gehorsambs gegen Mich, Ihren Landtsfürsten (: damit nicht auch andere Vnterthanen ein böses Exempel darob nehmen mögen :) mit gebührendem ernst anweisen werden,

Warumb dan Ew. Kayl. Mayt. Ich hiermit gehorsambstes Fleißes in Vnterthätigkeit gebeten haben will,

Vndt wie Ich mich hierin allergnädigster erhöerung getröste, als bin vmb Ew. Kayl. Mayt. Ich deselben in schuldigster devotion zu verdienen, so willig undt bereit, als schuldig und pflichtig,

Dieselbe hiermit der Göttlichen protection²⁾ zu allem selbst verlangendem hochgesegneten Kaysl. Wolstandt trewlichst vndt zu Dero beharrlichen Kayserl. Hulden mich vnterthänigst empfehlend,

Ew. Kayl. Mayt.

Vnterthänigst gehorsambster
Churfürst

Cöllen an der Spree,
den 13./23. Ibris 1653.

Friedrich Wilhelm,
Margggraß zu Brandenburg p.

¹⁾ unliebame, ungelegen kommende, lästige Bitten. ²⁾ Schutz.

Utlage Nr. 22.

(Original-Urkunde vom 25. Nov. 1653, im Besitze des Märk. Museums zu Witten.)
(Zehr undeutlich geschrieben und zuweilen schwer zu entziffern.)

— und hochnötig befunden, einige gewirige auß ihren mitteln zu deputiren undt denselben auffzugeben, auff jetziger Reichstags-Versammlung sich einzufinden, bey Ihrer Kayß. Maytt. allerunterthänigst anzuhalten, daemitt vigore Instrumenti pacis ¹⁾ der über diesen Ländern noch schwebende Successionsfreit bey diesem wehrendem Reichstage vohrgenommen, auff einem oder anderem Wege haubtsächlich abgethaen undt zu deßen beförderung daß (das) sämptliche Churfl. Collegium, auch die nöetigen andern ansehentlichen Reichsstände auff geziemende Manier imploriren ²⁾ undt dabey die conservation undt manutenentz ³⁾ der Landes-privilegien altherkommen, gewohnheit, Recht undt gerechtigkeit, alß auch der hierüber erhaltenen Kayserl. decreete undt Endvhrtheile, gebührllich beobachtet undt dieser Länder Stände undt eingeseßene darwider nicht gravirt ⁴⁾ werden möegen,

Wofern aber über zuversicht bey ihrer Kayß. Maytt. etwa auff eine Sequestration gedacht werden möchte, welches dan besorglich zu einer total-desolation ⁵⁾ undt ruin außschlagen würde, alß hetten die Herren Deputati (Deputirten) sothanes unvermutetes Vohrnehmen bestmöglichst zue hintertreiben, undt dabey allerunterthänigst zu erinnern, daß die Landt-Stände wegen unnterschiedlicher auffgerichteter Verträge undt anderen erheblichen ursachen darin keineswegs consentiren ⁶⁾ noch einstimmen können, noch wirdt hiermit den Herrn Deputirten expresse committirt undt auffgegeben, mit feinen Religionsachen bey dieser Ihrer Commission an dem Kayßl. Hoffe (sich) zu bemühen, noch diesen punct per decretum vel indirectum zu touchiren ⁷⁾ sich daejelbst gänzlich zu bemüessigen.

2. Diesem nach weite mehr allerhöchstgl. Ihrer Kayß. Maytt. in 8bris ⁸⁾ Ao 1651 vermittels deren von Ihren damaligen in diesem Gölischen Lande specialiter abgeordneten gesantschaftt denen Gölischen Clev- Berg- Märckisch- undt Ravensbergischen gesambten vnyrten Landt-ständen gethaener proposition under anderem Dero Kayserl. schuß undt dieselben bey Ihrer hergebrachten Freyheit undt privilegien, altherkommen, gewohnheit, Recht undt gerechtigkeit kräftiglich zu schützen undt zu handhaben allergdjt. haben offeriren laßen,

Alß sollen höchstgl. Ihre Kayß. Maytt. bey Ihrer zweiten allergnädigsten audientz, doch pro renata (?), vor allsolcher sonderbaren Kayserl. gnadt undt zu denselben vnyrten Landtständen habenden allergnädigsten hohen protection nahmens ihrer Herren principalen, die gesampnen Herrn Deputirten allerunterthgft. schuldgt. Dank sagen undt

¹⁾ in Kraft des Friedens-Instrumentis. ²⁾ um Hilfe anzusuchen. ³⁾ Aufrechterhaltung. ⁴⁾ beschwert. ⁵⁾ völligen Trostlosigkeit. ⁶⁾ willigen, einwilligen. ⁷⁾ weder direkt noch indirekt zu verführen. ⁸⁾ October.

demnegst Ihrer Kayß. Maytt. derselben bestendiger allergehorsambsten trew undt devotion in alle wege versichern, mit ebenmehiger bitt, daß Ihre Kayß. Maytt. allergnädigst geruhen wollen, mittelst wirklicher effectuirung ¹⁾ solcher Dero Kayserl. hohen offerta mehrbesagte jämbtliche Erbvereinigte Landtsstände darinnen noch mehrers zu encouragiren ²⁾, undt dieselben bey Ihren herbrachten Freyheiten undt von Ihren l. (lieben) Voreltern so thewer erworbenen privilegien undt woleralangten begnadung, alten Herkommen, gewohnheit, Recht undt Gerechtigkeiten undt darüber, so viel die Göllich- undt Bergischen betrifft, so von Ihrer Kayß. Maytt. Herren Battern glorwürdigster gedechtnuß, als auch von ihro selbstem auff eingeholetes gutachten eines gesambten höchst ansehentlichen Churfl. Collegy (ums) cum plenissima Causae cognitione ³⁾ nach undt nach allergnädigst außgelassene rescriptis decretis undt Endtvrtheilen, auch darauff iterato ⁴⁾ erfolgten paritoyrs et mandatis executorialiby (bus) ⁵⁾ wie nicht weiniger die Clev- undt Märckischen bey dem Churbrandenburg. Hauptrecess in Anno 1649 in omnibus suis et singulis clausulis ⁶⁾ ohne unnterscheidt, realiter et cum effectu ⁷⁾ in Kayßl. gnade zu schützen undt dero frestige protection undt manutenentz ⁸⁾ derselben also widerfahren zu laßen, daemitt mediante autoritate Caesarea ⁹⁾ Sie deren bestendiglich versichert sein undt von Jedermenniglich unangefochten dabey ruhiglich pleiben, noch wie seithero vohrangezogenen Churbrandenburg. Hauptrecess sowoll, als auch von Herrn Pfalzgraven Fl. Dhl. ab Ao 1649. Durch beharrliche contraventiones et infractiones privilegiorum patriae et decretorum Imperialium teste ipsa facti evidentia, prohibito ¹⁰⁾ undt mehr als zu viel biß anhero geschehen, daemieder inßkünfftig ferner beleidiget zu werden sich nicht zu befahren haben, sondern Ihrer Kayß. Maytt. als vero protectori privilegiorum patriae ¹¹⁾ zu Dero undt Ihres Höchstlöbl. Erzhauses unsterblichen rhumb ihre conservation einzig undt allein mit allerunnterthäenigsten Dancke zu attribuiren ¹²⁾, von wolglten. Göllich-, Clev-, Berg-, Marck- undt Ravensberg. gesambten Erbvereinigten Landtsständen allergehorsambst veranlaßet, undt in ihrer zu Ihrer Kayß. Maytt. tragenden allerunnterthäenigsten schuldigsten trew undt devotion daedurch umb so viel mehr stimulirt ¹³⁾ undt besterckt werden möge.

3. Dieweilen nun mehrbehl. jämbtliche Erbvereinigte Landtsstände weder ihrer herbrachten Freyheit undt privilegia sowoll als auch gegen

¹⁾ Inversetzung, Verwirklichung. ²⁾ ermitigen, aufzumuntern. ³⁾ mit vollständiger Unterfuchung der Sache, der Umstände. ⁴⁾ wiederholt. ⁵⁾ ob: Folgeleistungen und vollzogenen landesherrlichen Befehlen? ⁶⁾ in allen eigenen und besondern (sonderbaren) Vorbehalten oder Verwahrungen. ⁷⁾ in der That und mit Erfolg. ⁸⁾ Schutz und Erhaltung (Anfrecterhaltung). ⁹⁾ mittelst kaiserlichen Ansehens oder mittelst der kaiserlichen Gewalt. ¹⁰⁾ durch beharrliche Uebertretung und Verletzung der Vorrechte (Freiheiten) unserer Länder und der kaiserlichen Rechtsentscheidung klar durch die That bewiesen, nach Willfür pp. ¹¹⁾ als den wahren Beschützer der vaterländischen Freiheiten. ¹²⁾ beizufügen. ¹³⁾ ange-trieben.

des wissentliches altes herkommen, gewohnheit, recht undt gerechtigkeit undt darüber an Gütlich undt Bergische seit h, wie vorgtlt., nach undt nach erhaltene Kayserl. judicata, wie nicht weiniger die Cleve- undt Märckischen gegen den buchstäblichen inhalt mehr angeregten Hauptrecess, von beiden Ihrer Chur- undt Fürstl. Dchl. Dchl. Brandenburg undt Newburg, wie landt- undt reichskundig ist, de praeterito ¹⁾ eyliche Jahr continuirlich turbirt ²⁾ undt beleidiget worden, undt mit überhaupt gravaminibus accumuliret ³⁾ seint, umb deren gdt. remedyrung ⁴⁾ undt abstellung bey vor höchstgl. Ihren guädigsten Landes-Fürsten undt Herren auff alle ab Anno 1649 biß anher gehaltenen Landtthagen Sie zwaren so schriefft- als mündtlich unnterthänigst einkommen, undt dennoch nichts erhalten mögen, vielmehr aber anstatt derselben verhoffter undt gebettener Erledigung auff alles ihr stehen undt bitten dieselß erfolgt, daß gravamina gravaminiby (bus) accumulirt ⁵⁾, undt über das von des Herrn Pfalzgraven Fürstl. Dchl. denen Gütlich- undt Bergischen Landtständen, als dieselben wegen nichtabschaffung ihrer gravaminum zum höchsten dolirt ⁶⁾, undt bey Sr. Churfürstl. Dchl. mit geziemendem respect so schriefft- als mündtlich sich deßwegen unnterthänigst geklagt, fast ungütlich, undt also zugefegt worden, wie vorbejagte Ihre deputirten auß dem Verlauff deß zu Duiseldorff in Martio 1651 undt in Aprili negsthin zue Dueren (Düren) gehaltenen Landtthags vorhin genugsamb, wo nicht überflüßig bekant ist, undt auff begebenden nödetigen psall sich deßen nützlich zu bedienen, auch davon gehörigen örtern aperture ⁷⁾ zu geben, ihrer bekanten dexterität und discretion ⁸⁾ nach wißen werden, bey so bewanten sachen allerley interessirte vnyrte Landtstände es pro causa desperata ⁹⁾ halten, bey oft höchstgl. Ihrer gdt. Landesfürsten umb die so oft undt so vielmalß quasi continua seria absque vel minimo fructu ¹⁰⁾, unnterthänigst desiderirte gudste. satisfaction ¹¹⁾ in alsolchen ihren gravaminiby (bus) ferner ansuchen einen übersuß zu sein darumb crachten muß, daß deren retro acta ¹²⁾ klarlich nachsuchen, welcher gestalt bey oft höchstgemelt. Ihren Chur- undt Fürstl. Dchl. Dchl. man darzu die geringste inclination ¹³⁾ nicht verspüren können, noch von denselben ihren allerley getrewen vnyrten Landtständen also einige gdt. real satisfaction ¹⁴⁾ nicht zu hoffen, allermäßen den Gütlich- undt Bergischen theilß in ihrer unnterthänigsten beantwortung der damaligen Kayserl. proposition in Sbris ¹⁵⁾ 1651 deßwegen eingeführet undt ihren übrigen Erbvereinigten

¹⁾ wörtlich wohl: schon seit vergangenen (früheren) Zeiten her, hier jedenfalls: inderess des Vergangenen. ²⁾ fortgesetzt heintrübt oder heinträchtigt. ³⁾ und überhaupt mit Bedrückungen überhäuft. ⁴⁾ Abstellung. ⁵⁾ daß Bedrückungen auf Bedrückungen gehäuft. ⁶⁾ schmerzlich betrübt. ⁷⁾ Eröffnungen, Mitteilungen. ⁸⁾ Gewandtheit und Verschwiegenheit. ⁹⁾ für eine verzweifelte Sache halten. ¹⁰⁾ gleichsam in fortgesetzter (oder ununterbrochener) Reihe ohne oder mit ganz geringem Nutzen. ¹¹⁾ begehrten gdt. Entschädigung (oder Befriedigung). ¹²⁾ mir unverständlich. ¹³⁾ Neigung. ¹⁴⁾ factliche Genugthuung. ¹⁵⁾ Vorschlag im October 1651.

Mittgliedern copeshlich communicirte Klage (Klage) undt beschwernuß solches überflüßig nachsuchen thun, so haben mehrbesagte Süllich- Cleve-Berg- Marc- undt Ravensbergische vnyrte Landtstände nach anlaß deren von ihren Lieben praedecessoribus¹⁾ vor anderthalb hundert Jahren auffgerichteten undt von denen Röm. Kaysern allergnädigst confirmirt- undt bestetigten vnion Sich nothwendig besamen thun müessen, undt zu Ihrer Kayßl. Maytt. alß dem höchstgeehrten Oberhaupt des heyl. Röm. Reichs undt dieser Süllichen Landt Ober- undt Lehensherren, vti supremum Justitiae fontem²⁾, in solchem bey Ihrem gegenwertigen anliegen undt hohen nöthen Vermittelß dieser special- abordnung undt deputation Ihren allerunterthänigsten recursum³⁾ zu nehmen sich resolvirt, welchen der Süllich- undt Bergischen Landtstände vorgeml. bereits totaliter instruirten⁴⁾ Verlauff, weisen uti causa communis⁵⁾ von ihren übrigen Erbvereinigten Mitgliedern angenohmen, dergelich zu afterfolgen⁶⁾ undt mit andern vorerzehnten beschwerden mehr allerhöchstgl. Ihrer Kayßl. Maytt. allergehorsambst zu erkennen zu geben, undt dieselbe namens der gesampten vnyrten Landtstände darauff in allergehorsambster devotion zu bitten. Vorvolgte. Herren deputirten hiemit authorisirt werden, gestaldt Ihre Kayßl. Maytt. dieselben unnter solchen beharrlichen pressuren⁷⁾ undt trangsahlen nicht lenger also hilfß- undt trostloß erliegen laßen, sondern vielmehr alß ein gerechter Kayser undt bey aller welt höchstberühmter Justitiarius obgemelte gesambte vnyrte Landtstände in solchem ihren recht- undt billichmäßigen allerunterthänigsten desiderys⁸⁾ in Kayßerlichen gnaden erhöhen, undt vohr höchstgl. Ihrer Chur- undt Fürstl. Ohl. Ohl. resp.⁹⁾ nicht allein zu würcklicher ad implirung¹⁰⁾ vorangeregter mit Dero Churfürstl. Handt undt Insiegel bestetigten undt so hoch behewerten Hauptrecess undt zu demahliger real gdt. remedy- undt abschaffung¹¹⁾ aller undt jeder contra privilegia patriae denselben auffgedrungenen gravaminum, sondern auch zu gebührender genugsamer reparation undt wiedererstattung alles dessen, so den privilegys zuwieder mehrgemlt. Erbvereinigten Landtständen undt Unnterthanen de facto abgenötiget, auß diesen vnyrten Landen extorquirt¹²⁾ undt geprest, cum omni damno et causa¹³⁾ zu thun, vermittelst Dero Kayßerl. Hohen autorität ernst und gemeßentlich Vermögen undt allergdt. anweisen wollen.

Was auch die vor Jahresfrist zwischen beiden Chur- und Fürstlichen Häusern Brandenburg undt Pfaltz-Neuburg p. verglichenen undt von allerhöchstgl. Ihrer Kayßl. Maytt. allergdt. anbefohlenen abdankung der

¹⁾ Vorgängern im Amte. ²⁾ als höchster Quelle der Gerechtigkeit. ³⁾ ihre Zuflucht. ⁴⁾ völlig ins Werk gesetzt. ⁵⁾ wahrscheinlich: wie ein gewöhnlicher (gemeiner) Rechtsfall. ⁶⁾ After-Folgen = falschen Folgen, oder sollte es überhaupt: Nachfolgen heißen? ⁷⁾ Bedrückungen. ⁸⁾ Wünschen. ⁹⁾ wahrscheinlich Abbr. von respective. ¹⁰⁾ wahrscheinlich: Erfüllung. ¹¹⁾ und zu demaliger würcklicher gnädigster Abstellung und Abschaffung. ¹²⁾ abgepreßt, abgezwungen. ¹³⁾ ob: mit jedem Schaden (?) und Falle oder Ursache?? —

Soldatesca beiderseits biß dato nicht erfolgt, sondern eine gute Anzahl¹⁾ derselben de praesenti²⁾ noch in Dienst gehalten, auch der zu derselben Subsistentz³⁾ erforderter unterhalt diese ohne dem durch (den) vorige Jahre höchstschädlichen Krieg zumalhe erschöpften undt ganz außgemergelten vnyrten Lande undt höchst bedrengte Vntterthaenen den privilegys patriae⁴⁾ undt obgl. Hauptrecess zu gegen ganz unverschuldeter weiß (Weise) von offthöchstgl. Ihrer Chur- undt Fürstl. Dhl. Dhl. anmählich aufgedrungen wirdt, welche alzu schwere undt der Zeit unnütze Kriegslast denselben länger zu ertragen unmöglich. So sollen bey Ihrer Kayserl. Maytt. nahmens Ihrerseits Herrn Committenten undt prele. (Principale) Sie, deputirte gleichfalß dahin allergehorsambst einkommen undt Ihnen bestes Fleiß angelegen sein lassen, daemitt pace vniversalis modo in Imperio vigente⁵⁾, nachdeme beide Chur- undt Fürstl. Häuser nunmehr auch reconsilyrt⁶⁾ undt vor Jahresfrist entstandene motus⁷⁾ durch den vermittelß der Kayserl. Gesantschafft intervention⁸⁾ erfolgten undt von Ihro Kayserl. Maytt. allergnädigst. bestertigten Vergleich Gott Lob gänzlich abgethan seindt, offthöchstgl. beiden Chur- undt Fürsten nach anlaß deselben die unnter andern dabey verglichene abdankung Ihrer noch in Dienst habenden militiae⁹⁾ vnderlengst realiter zu adimpliren¹⁰⁾ und dem Kayserlichen deßwegen außgelassenen wiederholten allergnädigsten Befelch, (ob-)gleich sich solches zu Rechte gebühret schuldigste Folge zu leisten, wie ingleichen die occasione belli¹¹⁾ auffgerichteten neuen fortificationen undt sößungen (: deren es jeziger Zeit nicht mehr bedarff:) demoliren undt niederreißen zu lassen ernstlich gebetten undt angehalten, undt also diese vnyrten Lande undt Vntterthanen mit derselben unnötigen besatz- undt unnterhaltung, wie nun eine Zeit lang geschehen, gegen der gesampten vnyrten Landstände unnterthänigsten Dank undt willen lenger nicht gravirt werden, sondern der Kayserl. Allergnädigsten erledigung solcher Ihrer über schweren Kriegslast sich je bälter je mehr zu erheuen haben, vndt das (daß) auch die beiden Chur- undt Fürsten ohne vohrbewußt undt bewilligung der Landstände vermögl. unnterschiedlich auffgerichtete Reccesse, contra notoria privilegia patriae¹²⁾ in Dero Landen keine Völcker mehr werben, noch einführen moegen, undt solchen pfallß die Landstände selbige keineswegs anzunehmen, weiniger denselben einige beßtewer zu thun nicht gehalten sein sollen, auch daß allen Landts- Ingeßessenen solchem unwesen sich bezupßichten bey hoher namhaffter stracff inhibiret¹³⁾ werden möege.

5. Dergleichen sollen die Herren deputirten bestes fleiß daran seyn, daemitt von Ihrer Kayserl. Maytt. dieser Erbvereinigten Lande herbrachten Freyheit undt privilegium, Altherkommen, gewohnheit, Recht undt gerechtig-

¹⁾ Anzahl. ²⁾ gegenwärtig. ³⁾ Unterhalt. ⁴⁾ den Vorrechten des Vaterlandes. ⁵⁾ weil ein allgemeiner Friede jetzt eben im Reiche besteht. ⁶⁾ reconcillirt = versöhnt, ausgeöhnt. ⁷⁾ Bewegungen und Erregungen. ⁸⁾ Vermittlung. ⁹⁾ Militär. ¹⁰⁾ zu verwirklichen. ¹¹⁾ gelegentlich des Krieges.

¹²⁾ gegen notorißche (thatsächliche) Privilegien des Vaterlandes. ¹³⁾ verhindert.

feit, auch denen Göllich- und Bergischen zum legt vohr Jahr cum cognitione causae ertheilten Kayßl. rescriptis, decretis¹⁾ undt Endvtrtheile, wie imgleichen mehrangeregtem Hauptprocess zuemieder, alles eigemächtige außschreiben der stewarten²⁾ (: außser denen, so auff öffentlichen Landtagen derselben unnterthänigst eingewilliget werden möchten :) sie haben auch nahmen, wie sie wollen, hochstgl. beide Chur- undt Fürsten, wie imgleichen allen undt jeden Chur- undt Fürstl. Beambten undt Dienern auff ihrer gnädigsten Herrschafft befelch dergleichen uneingewilligte Collecten zu repartiren undt einzuefordern per mandata caesarea poenalia inhibitoria, sine clausula³⁾ ernstlich verboten, auch von Ihrer Kayserl. Maytt. allerseits interessirte Landstände undt Vntterthanen dabey undt gegen alle fernere besorgende attentata in Kayserl. gnaden kressstiglich gehandthabt, die Contraventiones⁴⁾ aber so woll zu schuldigster allerunnterthänigster folgleistung solcher inhibitorial-mandata⁵⁾, als auch zu wirklicher erstattung derer denselben einverleibter pßen, declaratione praevia⁶⁾ anderen zum abtshew alles ernsts angehalten werden möegen.

6. Daß (das) jus collectandi zu prosequirung⁷⁾ der Landstände rechtens undt sonst zu ihrer unvermeidentlichen redtlichen notturfft betreffend, weilten man Göllich- undt Bergischen Theils Ao 1637 darüber unnterschiedliche special Kayserliche decreta erhalten, dergleichen denen Clev-, Marek- undt Ravensbergischen auch zu ihrer abgenöttigten defension⁸⁾ nöetig, so hatten allerseits vnyrter Lande deputirte conjunctis operis et consilys omni meliori modo, dahin zu collimiren,⁹⁾ daemitt von Ihrer Kayserl. Maytt. jetz. gemlt. Clev-, Marek- undt Ravensbergische Herren Landstände solches gleichfalls nit allein allergdft. eingeräumt, undt derselbe mit dergleichen Kayserl. Concession undt Verordnung, wie den Göllich- undt Bergischen bereits geschehen, sondern auch eo praevio¹⁰⁾ allerseits interessirten vnyrten Landstände Dero Kayserl. hohe Handt gegen Jedermänniglich dabei kressstiglich gebotten, noch sie in solcher collectation¹¹⁾ behindert, weiniger ostthöchstgl. Ihrer Chur- undt Fürstl. Dchl. Dchl. gleich den Göllich- undt Bergischen vor Jahrsfrist, undt noch newlich geschehen, in derselben receptur¹²⁾ den Pfennings-Mstr.¹³⁾ einzugreifen verstattet, sondern vielmehr ernstlich inhibirt¹⁴⁾ undt in dessen unverhoffter Verpleibung die gesampften Erbvereinigten Landstände propter defectum mediorum¹⁵⁾ Ihre deputirten vom Kayserl. Hoff undt diese deputation

¹⁾ mit rechtlicher Untersuchung der Sache erteilten Kaiserlichen Bescheiden.
²⁾ Steuern. ³⁾ durch kaiserliche Straf- undt Verbinderungs-Befehle ohne Einschränkung. ⁴⁾ Uebertretungen. ⁵⁾ landesherrliche Verbotschreiben (Einhaltungsbefehle). ⁶⁾ Pön = Geldstrafen, durch vorbergehende Erklärung zc. ⁷⁾ ob: „Das Recht der Landstände, sich mit Bitten zu gerichtlicher Belangung (oder zur Verfolgung) zu wenden“ zc.?) — oder ob: „Das Recht der Landstände, zu sammeln zu gerichtlicher Verfolgung (ihrer Angelegenheiten)“ zc.? [mit nicht verständlich].
⁸⁾ Verteidigung. ⁹⁾ ob: gemeinschaftlich wirkend und beratend in alles verbessernder Weise zu wirken?

¹⁰⁾ nachdem dies (das) vorausgegangen. ¹¹⁾ Sammlung. ¹²⁾ Steuer-Einnahme, Steuer-Erhebung. ¹³⁾ Münzmeister. — Hier wohl = Steuer-Receptor (oder Steuer-Einnahmer). ¹⁴⁾ gehindert. ¹⁵⁾ wegen des Mangels der Vermittlung.

zu revociren¹⁾ nicht genöthiget, noch denselben alle defensions-mittel auff solche ardt ganz abgeschnitten, auch derselben total oppression²⁾ mit ihren selbst beliebigen contraventioniby (bus) et infractioniby (bus) privilegiorum³⁾ bey der verspürenden Kayserl. Conniventz⁴⁾ immerfort beharrlich zu continuiren⁵⁾, oft höchstglt. beide Chur- undt Fürsten nicht destomehr animirt⁶⁾ werden möegen.

7. Nachdem auch der fünff vnyrten Landtschafftten undt in specie denen Göltsch- undt Bergischen Pfenning- = Meistern in receptura darin auff den Landtthagen ad diversos vsus⁷⁾ eingewilligten geldern, denen Landttagsabscheiten,⁸⁾ undt darüber von den Ständen specialiter außgedingten Condition⁹⁾ zuwieder von des Herrn Pfaltzgraven Fürstl. Dchl. nicht allein nach undt nach eindracht¹⁰⁾ beschehen, sondern auch ahn deren platz andere neue Receptoren vohr Jahresfrist angejekt, welche die gelder von höchstglt. Ihrer Churfl. Dchl. wegen manu torti militariter¹¹⁾ betreiben undt ad alios destinatos vsus,¹²⁾ der ständt unwißendt dieselben verwendet, wie imgleich die einforderung der von denen Schwedt- undt Heßisch vor dreyn Jahren außgeschriebenen satisfactions-geldern noch außstehenden geldern, so sich in beider Fürstenthumben Göltsch undt Berg ad egliche viel Thausent Rthlr. erstreckent, vorbejagten beiden Pfenning- Meistern von deß (des) Herrn Pfaltzgraven Fürstl. Durchl. anmäßlich bespörret (gesperret) worden, dae doch mit derselben göstn. belieben in kraft irer (ihrer) Fürstl. Handt undt siegell, wegen deren zu erstatung allsolcher Heßischer satisfactions-gelder vor anderthalbe Jahresfrist von ihnen gethaener ansehentlichen anticipation¹³⁾ mehrbejagter Pfenning-meister von obenbemelt. Göltsch- undt Bergischen Landtständen in solum assigniret¹⁴⁾, alß ständen solche dem altherkommen, gewohnheit, recht undt gerechtigkeit wiederlauffende contraventiones¹⁵⁾ Ihrer Kayß. Maytt. von den deputirtten allergehorsambst vohrzupringen, undt dero hülfliche gerechte Kayserliche Handt zu der Ständte freystiger allergödstr. manutentz¹⁶⁾ auch hierüber auffß allerbestes immermöglich zu imploriren.¹⁷⁾

8. Weile auch höchstglt. Chur- undt Fürstl. Dchl. Dchl. mit den oppignorationibus et alienationibus¹⁸⁾ Dero domain- undt Cammergüttere, auch ein undt andere Dorffschafft, ja, ganzer ämbter Verjetzung, so viel eines jeglichen Landes privilegys undt oft angeregten denen Göltsch- undt Bergischen Landtständen zum besten außgelassenen Kayser-

1) zurückzurufen. 2) gänzlicher Unterdrückung. 3) gesetzliche Uebertretungen und Verletzungen der Landesgerechtigkeit. 4) Nachsicht, heimliche (stillschweigende) Vergünstigung. 5) anzuhalten, zu verbleiben. 6) angereizt. 7) zu verschiedenen Verwendungen. 8) Landtags-Abchieden. 9) besonders außbedungenen, oder besser ausgemachten Bedingungen. 10) Eintrag, = Benachtheiligung. 11) mit starker Hand militärisch (mit gewaltsamer Hand durch Militär). 12) und zu andern bestimmten Zwecken. 13) Vorausnahme. 14) ov: gemeinsam (Alle für Einen und Einer für Alle) Zahlungs-Anweisung gegeben?

15) gesetzwidrige Handlungen. 16) Handhabung, hier: Aufrechterhaltung, Erhaltung (der Geseze). 17) um Hilfe zu bitten, anzuflehen. 18) Verpfändungen und Entfremdungen (Veräußerungen) der Domänen etc.

lichen decisionibus¹⁾ zugegen pro libitu²⁾ einen absonderen weg verfahren, maßen unnterschiedliche ganze Nemtner davon schon verschenckt undt versezt seindt, deren Contingent³⁾ in den Landesstewren⁴⁾ auch den übrigen Nemttern zu last kombt, undt daß also mehr dan hoge (hohe) Zeit, daß dergleichen selbst beliebige wißendliche Contraventiones auff dienliche wege gestewert werden.

Alß wirdt den Herrn deputirten hiemit aufgeben, Ihre Kayß. Maytt. ebenmäßig namens ihrer allerseits principale dahin zu imploriren, daß nicht allein die wiedereinlösung solcher wieder eines jechlichen Landts privilegio Veralienirte⁵⁾, verschenckte undt versezte Domainen, Cammergütter, Dorffschafften undt Nemtner,⁶⁾ höchstgl. Ihren Chur- undt. Fürstl. Dchl. Dchl. zu befehlen, sondern auch dergleichen alienationen et oppignorationen inßkünfftige per juris remidia⁷⁾ ernstlich zue inhibiren⁸⁾, Derselben allergnädigst gefällig sein wolle, daemitt bey desto längerer conniventz⁹⁾ Se. Fürstl. Dchl. oder Dero successoren¹⁰⁾ die unentberliche subsistentz¹¹⁾ nicht abgehe, noch die unnterhaltung ihres Fürstl. kostbarlichen standts denen Göltsch undt Bergischen Wnterthanen auff solche weiß, ohne ihr Verschulden, nicht zuletzt zu last komme, welches vor Gott, in conscientia¹²⁾ sowoll, alß auch sonst bey der werten posterität¹³⁾ mehrgeml. Landtsstände alß patriae tutoribus¹⁴⁾, gewißlich unverantwortlich fallen würde, der allerunnterthänigsten Hoffnung lebend, Ihre Kayß. Maytt. alß dieser Erbvereinigter Lande Ober- undt Lehensherr, auch wegen ihres undt deß Hl. Röem. Reichs mit dabey versirendes interee¹⁵⁾ dem also connivendo¹⁶⁾ zuzusehen mit nichten, vielmehr aber darinnen freuntlich zu remedyren¹⁷⁾, von selbst allergnädigst geneigt sein würde.

9. Vorgezezte pressuren¹⁸⁾, trangjahle undt beschweren¹⁹⁾ oftgemtr. fünff vnyrter Landtschafften unßerß darob agonisirenden²⁰⁾ lieben vatterlands sollen mehr allerhöchstgl. Ihrer Kayß. Maytt. die gesamppte deputirte auffß allerbeweglichste, undt mit geziemendem respect klagend zu erkennen geben, undt Dero bestellte Pöbliche Reichshoffradt pro administratione justitiae²¹⁾ darüber gebührendt anruffen, auch dernötig daß (daß) Electorale collegium²²⁾ gleichmehzig anlangen²³⁾, umb bey allerhöchstgl. Ihrer Kayß. Maytt. dieser gesambten vnyrten Lande auff gute fueg (Zug) bestehende gerechte desideria²⁴⁾, nach anlaß Ihrer Kayß. Maytt. darüber in Ao. 1636 eröffneten gutachtens vermittelß ihrer vielgültigen

1) Entscheidungen.

2) ad libitum: nach (freiem) Belieben. 3) Pflichtbeitrag, pflichtmäßiger Teil.

4) Landessteuern. 5) verschenkte, veräußerte, versezte. 6) betrifft das Amt Neustadt; vergl. den 3. Jahrgang dieses Buches 1888—89, Seite 100. 7) durch

Rechtsmittel, auf gesetzlichem Wege. 8) zu untersagen. 9) conniventz: Nachsicht,

heimlicher Vergünstigung, Duldung. 10) Nachfolger, Erben, Thronfolger. 11) Unterhalt, Lebensunterhalt, Auskommen. 12) im Gewissen. 13) Nachwelt, Nachkommenschaft.

14) als des Vaterlandes Schützer. 15) mit unnterlaufendes Interesse (Vorteil, Nutzen). 16) durch Nachsicht. 17) abzustellen, abzuhefen. 18) Bedrückungen. 19) Be-

schwerden. 20) mit dem Tode ringenden. 21) für die Rechtspflege. 22) kurfürstl. Collegium. 23) bitten, sei demselben tit end vorstellig werden. 24) Wünsche.

allergehorfamsten intervention¹⁾ bestmöglichst zu secundiren²⁾, wozu dieselbe propter notoriam causae justitiam³⁾ verhoffentlich gutentheils eglische oder auß derselben hoch undt ansehentliche mitteln, auch in regarde⁴⁾ ihrer unttter dieser fünff vnyrten Landschafftten Pöbl. Ritterschafft, annoch habenden naherbluts undt anverwanten, vornemblich gft. (?) propendiren⁵⁾ undt untern zusehen werden, daß dermaßen leiderlich (leidendlich oder liederlich?), wie pro dator (?) de facto⁶⁾ geschieht, die privilegia patriae⁷⁾ ferner gleichsam unttter die süß getretten, undt die sämptliche vnyrten Gültischen Lande mit (den) denselben angehörigen Ständen undt Butterthanen also wie es fast daß (das) ansehen hatt, in eine unleidtsame dies orts unerhörte, weiniger (viel weniger) herbrachte servitut⁸⁾ tractu temporis⁹⁾ gesetzt werden solle.

10. Solten nun alle behörlische¹⁰⁾ Mensch- undt mögliche¹¹⁾ darunttter gethane bewegliche remonstrationen¹²⁾ undt doleances¹³⁾ gegen alle habende beschwer allerunttterthänigste Hoffnung kein statt greifen, noch der zum höchsten allerseits desiderirte (gewünjchte) Success (glückl. Erfolg) darauff heraußkommen oder erfolgen wollen, auff solchen unverhofften Fall wirdt den wolgemelten Hl. deputirten von dem corpore¹⁴⁾ hiemit specialiter committirt¹⁵⁾ undt auffgegeben, bey einem undt andren Herrn Churfürsten, Kayserlichen Ministris¹⁶⁾, oder auch sonst nach ihrer allerseits gutfinden (jedoch im gliempfig¹⁷⁾ wege daemitt es für keine bedrewung¹⁸⁾ misdeutet werde,) — die contestation¹⁹⁾ under die (? der) Handt allein in privatis discursibus²⁰⁾ zu thun, daß der sämptlichen vnyrten Lande Stände darumb Ihre Händte undt süß instellen²¹⁾, weiniger solcher unleidtsliche Dienstparkeit auffdringen laßen, sondern dae sie gegen alle gehofte Zuversicht als redtliche cavallere²²⁾ undt Ehrliebende patrioten pro salute patrie et conservatione privilegiorum²³⁾, so ihr edelster²⁴⁾ undt reichster schatz auf dieser Welt ist, sich zusamen gethan, undt in diesen ihren gegenwertigen noethen, beharlichen unleidtslichen pressuren²⁵⁾ undt wißentlichen infractionibus privilegiorum²⁶⁾ schutz, hilff- undt trostloß gelaß undt in eine solche unverhoffte contusion undt extremität²⁷⁾ geführt undt genöerigt werden sollen,

¹⁾ Dazwischenkunft, Vermittelung. ²⁾ beistehen, helfen, unterstützen. ³⁾ wegen der notorischen Gerechtigkeit der Sache. ⁴⁾ in Betracht, in Rücksicht. ⁵⁾ neigen (geneigt sein werden). ⁶⁾ wahrscheinlich: pro dato pp. = gegenwärtig faktisch oder wirklich geschieht. ⁷⁾ vaterländischen Freiheiten, Gerechtigkeiten oder -orrechte. ⁸⁾ Zinspflicht. ⁹⁾ im Verlauf der Zeit. ¹⁰⁾ wahrscheinlich: beharlichen. ¹¹⁾ menschenmögliche. ¹²⁾ Gegenvorstellungen, Einwendungen. ¹³⁾ Schmerzbezeugungen.

¹⁴⁾ gemeinschaftlich. ¹⁵⁾ besonders beauftragt, bevollmächtigt. ¹⁶⁾ Ministern. ¹⁷⁾ glimpflichen. ¹⁸⁾ Bedrohung. ¹⁹⁾ Bestreitung, Bezeugung. ²⁰⁾ in privater Unterhaltung, im Einzel-Gespräch, in nicht öffentlichem Vortrage etc. ²¹⁾ einstellen, einsetzen? oder: nit stellen? ²²⁾ Cavaliere = Ritter, Edelmänner. ²³⁾ daß sie etc. und ehrliebende Vaterlandsfreunde für das Heil des Vaterlandes und die Bewahrung seiner Freiheiten, der Privilegien. ²⁴⁾ edelster. ²⁵⁾ Bedrückungen, Bedrängnissen. ²⁶⁾ Verletzung der vaterländischen Freiheiten (Vorrechte, Gerechtigkeiten). ²⁷⁾ Verwirrung (Besürzung) und Notlage.

Woraus diese in extremitate Impery¹⁾ gelegene, undt von allerhöchstgl. Ihrer Kayß. Maytt. undt dem Reich auff diese arth gleichsamb verlassene Gailich- Cleu- Berg- Marc- undt Ravenßbergische vnyrten herlichen Lender nicht wieder liberirt²⁾ noch gerettet werden können, wollen sie vor Gott in conscientio³⁾ sowol als auch allerhöchstgl. Ihrer Kayserl. Maytt. undt vor dem H. Röm. Reich, ja vor der ganzen Erbahren Welt an allen diesen besorgenden übeln unschuldig sein, undt sich hiermitt außser aller verantwortung gesetzt haben, jedoch der zuverlekigen allerunterthänigsten Hoffnung lebent, oft allerhöchstgl. Ihre Kayserl. Maytt. diese Edeln Gailische vnyrte Landt undt unterthanen, welche nicht einen geringen Theil des heyl. Röm. Reichs machen⁴⁾ durch entziehung Dero Kayserl. gerechten schutz lenger nicht unter solchem joch hilfß- undt trostlos erliegen, weiniger dieselben zu desperation⁵⁾ kommen lassen, vielmehr aber allerseits interessirte Erbvereinigte Landtstände justitiam administriren⁶⁾ lassen undt in solchen ihren abgenöthigten allerunterthänigsten desiderii⁷⁾ Dero Kayserls. ohr allergdft. undt also verleihen (verleihen) werden, gleich wie alle vnyrten Gailischen Lande negst Gott zu Dero selben ihr einziges allergehorsambstes abseh⁸⁾ gesetzt haben, undt für Dero Kayserl. allerhöchste justitiae Trone⁹⁾ knieendt, dieselbe vermittels dieser deputation darumb allerunterthänigst anlangen undt pitt¹⁰⁾ thun.

11. So sollen auch wolglte. Herren deputirte mit ihren allerseits Herren Comittenten¹¹⁾ undt principalen undt dene dazu specialiter Verordneten fleißig correspondiren undt allen Verlauff berichten, auch dae fernere Instruction oder Berichts (Berichte) nöetig, sich dieselbe erhalten undt bey Ihrer Zurückkompt¹²⁾ über ihre negotiation¹³⁾ undt Berrichtung ein behörlisches prothocollum¹⁴⁾ nebens einer richtigen Verzeichnüß alles empfangs undt aufgabe dieser reißköste¹⁵⁾ einer jeden Landtschafft, darzu specialiter von denen corpore¹⁶⁾ Verordneten behörllich einliefern, mit dem Versprechen, alles, was (was) dieselben zufolge dieser zwischen den gesampten Erbvereinigten Landtschafften verglichenen undt allerseits approbirten instruction in einem oder anderen pro negotys¹⁷⁾ undt Verhandlung, oder auch jünsten ferner denselben beyfallen möchte, so zu Dienst des Vatterlands undt der Ständt gereicht pro re nata¹⁸⁾ nach ihrer allerseits gutfinden, ihren besten Verstand undt der nothdurfft nach vorstellen werden, nicht allein zu ratificiren¹⁹⁾ undt genemb zu halten, sondern auch dieselbe sambt undt sonders diesfalls, wie recht undt pillich,

¹⁾ in der äußersten Herrschaft, = am äußersten Ende des Reichs. ²⁾ befreit. ³⁾ im Gewissen. ⁴⁾ ausmachen. ⁵⁾ Verzweilung. ⁶⁾ in Gerechtigkeit verwalten. ⁷⁾ frommen Wünschen.

⁸⁾ Absehen, = Hoffnung, Vertrauen, Zuversicht. ⁹⁾ richterlichen Throne. ¹⁰⁾ Bitte. ¹¹⁾ Auftraggebern, Bevollmächtigenden. ¹²⁾ Zurückkunft. ¹³⁾ Unterhandlung, Verhandlung, ihr Geschäft. ¹⁴⁾ ein ausführliches Protokoll. ¹⁵⁾ Reisekosten. ¹⁶⁾ gemeinschaftlich. ¹⁷⁾ für das Geschäft oder die Unterhandlungen. ¹⁸⁾ nach Beschaffenheit der Umstände oder der Sachlage. ¹⁹⁾ zu bestätigen, zu vollziehen.

allerdings zu indemnisiren und schadtloß zu halten¹⁾, unnter verpfundung aller undt Jeder fünff vnyrter Landtschafften mittgliedern, undt eines Jeden, derselben gütttere, alß viel derselben darzu nöetig.

Welche vorgeßetzte puncta alle undt Jede der gesampt Erbvereinigten Gütlich= Cleve= Berg= Marck= undt Ravensbergische Vöbliche Herren Landtschafften nach²⁾ Regensburg deputirte ihrer allerseits herrn principalen habenden güet³⁾ vertrauen undt deren selbst eigener genugsamer bekannter dexterität⁴⁾ nach, alß viele immer Mensch= oder möglich⁵⁾, zu des corporis contento⁶⁾ außsündig zu machen, auß Ihrem sonderbaren pro salute patriae quae suprema lex est⁷⁾ habenden höchst=rühmblichen patriotischen ruffe⁸⁾, der darauff von ihnen specialiter geleisteten pflicht gemäeß bestes Fleiß angelegen sein laßen würden, dabey denselben jedoch frey undt bevohrstehet, daß an die in dieser instruction enthaltenen ordnung sie nicht gebunden noch gehalten, sondern ihrer allerseits gutfinden nach zur facilitirung⁹⁾ des verhoffenden guten Successus¹⁰⁾ die puncta in ihren relationibus¹¹⁾ oder privatis discursibus¹²⁾ vor undt nach anzupringen.

Demnach diese von den Herrn deputirten der Erbvereinigten Herzogthumben undt Graffschafften Gütlich, Cleve, Berg, Marck undt Ravensberg in Cöllen deliberirte, berohmbte¹³⁾ undt außgeßetzte Instruction von denen auß der Graffschafft Marck H. deputirten, ihren Herrn principalen, der Graffschafft Marck Landtschafften, auß einem dazu (dazu) sonderlich außgeschriebenen Landtag ad revidendum et examinandum¹⁴⁾ vorgebracht undt zugestellet ist worden, haben sich dieselben daßjenige, waß (was) zu der Erbvereinigten Länder Dienste undt bestem abgefahet undt zu papier gebracht ist worden, negst beschehener Dancksagung woll gefallen laßen, Inmaeßen diesem negst demselben nicht zuwieder, daß der introit.¹⁵⁾ vorgl. Instruktion verändert, und daßjenige so von Herrn Königen (?) den H. deputirten zugestellet ist worden, hingegen eingesezet undt ingrossiret¹⁶⁾ werde, Inmittelß aber verpleibet man dieserseits bei den übergebenen annotatis¹⁷⁾ deß bey dem allererst in Cöllen im stücke der succession¹⁸⁾ beschehenen Vorschlags selbiger post nur alleine schlechthin anzuregen, mit nichten aber auß deßen entscheidung oder decision¹⁹⁾ zu dringen oder zu vrgiren²⁰⁾ seye,

Zudeme erinnern die Hauptstätte der Graffschafft Marck undt begern (begehren), das (daß) mit dem pro gravaminum²¹⁾ so lange eingestanden

¹⁾ schadtloß zu erklären, zu entschädigen, zu vergüten, schadtloß zu halten. ²⁾ nach. ³⁾ Güte. ⁴⁾ Gewandtheit, Fertigkeit. ⁵⁾ soviel immer menschenmöglich. ⁶⁾ gemeinsamen Zufriedenheit oder zum Zufriedensein der Principale. ⁷⁾ für das Wohl des Vaterlandes, welches das höchste Gesetz ist. ⁸⁾ Rufe.

⁹⁾ Erleichterung. ¹⁰⁾ guten oder glücklichen Erfolges. ¹¹⁾ Berichterstattungen. ¹²⁾ Privatgesprächen, persönlichen Unterhaltungen. ¹³⁾ beratshlagte und beratene. ¹⁴⁾ zum Wiederdurchsehen und Prüfen, oder zum Zwecke des Wiederdurchsehens und Prüfens. ¹⁵⁾ introitus = Eingang. ¹⁶⁾ wahrscheinlich: ins Pfandbuch eingetragen. ¹⁷⁾ Anmerkungen, Anzeichnungen. ¹⁸⁾ der Nachfolge, der Erbschafft des Nachlasses. ¹⁹⁾ Entscheidung, Bescheid, Richterspruch. ²⁰⁾ zu betonen, Nachdruck zu legen. ²¹⁾ der Beschwerde.

werde, biß (bis) daran die übrigen capita Instructionis ¹⁾ wegen deß (des) interee ²⁾ dieser Landtschafft der Confirmation der privilegien ³⁾ undt vnion auch wegen deß angechrriebenen defensionwesens ⁴⁾ vorge-
stellet werden, worunter Zeit undt gelegenheit von den Herrn deputirten
gewonnen werden wirdt, bey den Kayserlichen ministris ⁵⁾ und anderer
Churfürsten undt Stände Abgesanten diese sache in güte befördern: undt
unterbauungh zulegg (zu legen), auch hierinde (hierin), wie sich die sachen
aldae undt hie endtzwiesch (inzwischen) anlaßen, schriftlichen bericht undt
wiederbericht abzugeben.

Ubrige Capita Instructionis ¹⁾ verpleiben auffgesetztermäßen, nur daß
die hie beygefüegten annotata ⁶⁾ undt erinnerungen gehöriger örterre (an
den passenden Stellen) beobachtet undt observiret worden.

Signat. Unna, den 25. Novembris Jahres 1653.

- O (= Siegel) Henrich Wilhelm von Eluerfeldt.
- O G. B. v. Bodelschwingh.
- O Christoffe von Plettenberg.
- O (unleserlicher Name, wahrscheinlich Rötger von Duingellen.
- O Johan von dem Gysenberg.
- O Henrich von Baerst.
- O Wennemar von Weshede.
- O Botowigh von Höete.
- O Joß Wessell Fridag.
- O Johan von Dzenbroch.
- O Gerhardt Friedrich von Molschede.
- O Johan Joakim von Ascheberg.
- O Gerhardt Adam von Grüten (?)
- O Henrich von der Hese.
- O Arnolt von Vittinghoff genant Schell.
- O Philips Hendentrich (?) von Aßheberg zum Hethoue (oder
Karthous?)
- O Gokwin (?) von Kettler zu Heringen.
- O Died. Jann von Voß.

Es folgen 3 Oblaten-Siegel der Städte:

Ham, Unna, Camen.

Darunter ist vermerkt:

„Die Versiegelung von seiten der Stätte ist mit dem Beding undt
Vorbehalt geschehen, daßern alle den 22. July dieses 1653ten Jahres zu
Unna gewesenen Herren Drostten undt Ritterbürtige dieses nicht mit
unterschreiben undt verpitscheren werden, daß also auch der Stätte Ver-
siegelung von keiner Krafft sein solle p.“ — (Dieser Fall scheint einge-
treten zu sein.)

¹⁾ Kapitel der Verhaltungsbefehle. ²⁾ Interessens (?) ³⁾ Bestätigung der
vaterländischen Freiheiten, Gerechtfame oder Vorrechte. ⁴⁾ Verteidigungswesens,
Landes-Verteidigung. ⁵⁾ Räten. ⁶⁾ Anmerkungen, Anzeichnungen.

Anlage Nr. 23.

Deß Herrn Bischoffen zu Münster Notifications-¹⁾ Schreiben an Ihre Fürstl. Durchl. Herrn Pfaltzgraue zu Neuburg betreffent die wegen beyder Chur- und Fürsten disarmatur²⁾ seiner hochfürstlichen Gnaden aufgetragene Kreyß-Commission.

In simili mutatis mutandis³⁾ ahn Chur-Brandenburg.

(Copie im Besitze des Märktischen Museums zu Witten.)

Unsern freundtlichen Dienst vndt waß Wir mehr liebes vndt guetes vermögen zuvor, Durchleuchtig Hochgebohrner Fürst, besonder lieber Herr vndt Freundt vndt Herr Bruder,

Waß ahn die Röm. Kayß. Maytt. vnseren allergnädigsten Herrn die Erbuereinigten Giltlich-, Cleue-, Berg- vndt Märktischen Landt-Stände alhie am Kayßl. Hoff anwesende Abgeordnete gelanget vndt zu verßügen gebetten, daß die in vorgeml. Landen bey letztem vorgewesten algemeinen teutschen Kriege besetztigten, in der Beylage specificirten Plätze demolirt, die darinnen befindliche Soldatesca pari passu⁴⁾ abgeführt vndt dadurch die vnterthanen verschonet noch wieder (wider) den hiebeuorigen⁵⁾ in dato 16. negst abgelauffenen Monats Octobris von Jhro Röm. Kayß. Maytt. ahn Ew. Vbd. vnter der Herrn Churfürsten zu Brandenburgs Gnaden vndt Vbd. abgangenen befehl beschweret werden mögte, vndt vor Höchstgl. Jhro Kayß. Maytt. darauf gut befunden, vns allergnädigt aufzugeben, Ew. Vbd. vnter deß Herren Churfürsten zu Brandenburg, Friederich Wilhelm Gnaden, in Krafft vns aufgetragener commission in ihrem Nahmen dahin zu erinnern, damit ihre ahn Ew. Vbd. abgelassene Kreyß-resolution wirklich vollenzogen werden möge, deß werden Sie auß dem copeylischen einschluß zu ersehen freundtlich beliebens tragen.

Obwoll wir vnß nun mit dieser Commission vngern beladen laßen vndt lieber gesehen hetten, vnß damit allergnädigt zu verschonen, weilen wir vnß iedoch auß mit ausschreibender Fürst des westphälischen Kreyßes der Reichsconstitutionen halber nicht süglich vndt erheblich entschuldigen können, vndt vnß auch versehen, es werden Ew. Vbd. vndt vorgedachtes Churfr. zu Brandenburgs Gndn. dem Kayß. allergnädigsten Befehl dieß-fals williglich nachzukommen von selbst geneigt sein,

So haben wir Ihrer Kayß. Maytt. zu allervnderthänigster Chre vnß alsolcher Commission vnternohmen,

Ersuchen demnach Ew. Vbd. in Krafft deroßelben hiemit gebührens, Sie wollen Höchstgd. Kayß. verordnung der gebühr nach geloben, die

¹⁾ Schreiben zur Kenntnißnahme, Mitteilungsschreiben. ²⁾ disarmatur = Abrüstung, Entwaffnung. ³⁾ In Uebnlichkeit mit den nötigen Abänderungen zc. ⁴⁾ in gleichem Schritt. ⁵⁾ hiebeuorigen.

bey letztem teutschen Krieg erbawete vndt in der Beylage specificirten Bestungen innerhalb zwey Monaten demoliren, die völker abführen vndt obgelmelte Landt-Stände vndt Vnderthanen wieder den Keyß. Befelch ins künfftig nicht graviren ¹⁾, worüber Ew. Ebd. zu wilfähriger resolution wir zu fernerer nachrichtung vns fürderlichst einzuschicken freundlich begehren, inmaßen wir bezgleichen auch von deß H. ²⁾ Chur-Fürsten zu Brandenburgs Gnd. ³⁾ gewertig sein,

Verbleibe Ew. Ebd. zu erweisung angenehmer freunt-wollgefälliger Dienste bereit willig,

Regensburg, d. 30. Novembris Ao 1653.

Christoff Bernhardt von Gottes gnaden Bischoff zu Münster, deß Keyß. Röm. Reichs Fürst, Burggraff ⁴⁾ zum Stromberg vndt Herr zu Berckelohe pp.

Ew. Ebd.

Gantz dienstwilliger trewer Freunt vndt Bruder
Christoph Bernhardt pp.

Anlage Nr. 24.

(Akten der Herrschaft Witten a. d. Ruhr.)

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, Marggrave zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, zu Magdeburg, in Preussen, zu Cleve, Göllich, Berge, Stetin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Croffen und Jägerndorff Herzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Sammin, Graff zu der Mark vund Ravensberg, Herr zu Ravenstein vund der Lande Lauenburg vund Bütaw pp.

Entbieten allen und jeden vnsern Landtdrosten, Drosten, Amptmännern, Richtern, Hogreuen, Schultheissen, Rentmeistern, fort Burgermeistern, Scheffen und Rahtmännern in den Städten, und dan allen vund Jeden vnsern Vnterthanen vund Eingeseffenen so woll geistlichen als weltlichen standes in vnserm Herzogthumb Cleve, und vnser Graffschafft Mark Vnsere Churfürstliche Gnade und grueß: Vnd geben ihnen zu vernehmen, es ist auch ihnen ohne daß zur gnüge bekant und wissent, weß gestalt Wir zeit unserer, durch des allerhöchsten gnade und güte, nunmehr ein vnd Zwanzig jährigen Regierung, unter andern vnser Landesfürstliche sorgfalt, nach dem Exempel vnser Herrn Vatern und Großhern Vatern hochselichster Gedächtnis, dahin fürnemlich mit gerichtet, wie vnser von Gott vns anvertraute Vnterthanen, so wol in profanalß geistlichem stande, in aller Gottseeligkeit und ehrbarkeit ein geruhiges, Christliches vnn stilles leben führen, aller unzeitiger, unchristlicher Haß

¹⁾ beschweren. ²⁾ Herrn. ³⁾ Gnaden. ⁴⁾ Burggraf.

und Verbitrung, und absonderlich das untheologische Verketzern, Verdammnen, Verfolgen und Verlästern, in der Kirchen Gottes eingestellt bleiben, der so hochnötige Kirchenfried, oder biß derselbe erlanget, eine Christliche tolerantz vnn Evangelische bescheidenheit mit besserem ernst und ehver gesucht und befördert, die Jugend dahin unterwiesen und angeführet, und ihnen sambt und sonders, das wahre Christenthumb, die Gottesfurcht, die Liebe gegen die Obrigkeit und den Nächsten, von ihren Seelsorgern und Lehrmeistern beygebracht und vermehret werden mögen. Wir haben auch, nicht ohne sonderbahre freude und Vergnüung, in der that erfahren und verspüret, daß der Allerhöchste an unterschiedenen orthen, durch die Krafft seines heyligen Geistes, gute würckungen gethan, und nicht allein einzele Persohnen, sondern auch ganze Corpora und Collegia dahin geleitet, daß sie mehr auff die wahre, klare und unstreitige glaubens und lebens lehre von der Gottesfurcht und lebendigem glauben, als auff unnütze streitige und zur Seeligkeit nicht nötige fragen, ihr absehen gerichtet, Ihre Neben-Christen für glieder Unsers Herrn und Heylandes Jesu Christi, und zugleich bekennet, daß die zwischen denen Evangelischen sich annoch enthaltende irrungen von dergleichen importantz nicht wären, daß man deshalb einander alle tolerantz, Christliche Liebe, ja Luft, Wasser und Feuer versagen, und verbieten, die Vereinigung verhindern, und mit denen an etlichen orthen gleichsam eingewurzelten und angebohrnen heftigkeiten, Verdammnen, Verketzern, Verlästern, falschen Auflagen und Antichtungen fortfahren, und die Kirche Gottes, sambt den heyligen Geist noch mehr und weiter betrüben solte: Dahero denn auch zu solchem ende anderer friedtlichen Handlungen, und nahmentlich der Leipziger Conferentz im Jahr 1631 zu geschweigen, zwischen denen Theologischen Collegien Hessen-Casselschen theilß eine Christliche und Theologische Unterredung gepflogen, und zu einer nähern Zusammentretung ein guter Grundt geleyet worden. Gleich wie wir aber auch dagegen, nicht ohne geringe bewegung, befinden müssen, wie das unzeitige Verdammnen, Verlästern, Verleumbden und falsche Auflagen und Antichtungen auff der Benachbarten Vniversitet Wittenberg, nicht allein biß anhero, nicht nachgelassen, sondern die übermässige vergallete bitterkeit auch noch darzu dahin außgebrochen, daß Unsere also genante Reformirte Christliche vnn Evangelische Religion und dero Bekenner durch praecipitirte unrechtmässige Vrtheil zum höchsten beleidiget, und in denenselbigen einen reformirten in eines Lutherischen Herren Landen und Gebieth, auch das blosser domicilium zu ergreifen abgeschnitten und versaget, auch daß solches Gottes Wort und befehl, wie auch denen Rechten durchauß gemees wäre, angeführet und behauptet werden wollen: Uber daß theils der Professorum an Unsere Unterthanen dergleichen Brieue abgehen lassen, wodurch dieselbe zum ungehorsam und wiederzelligkeit wieder Uns, als Ihre von Gott fürgesetzte und Angebohrne Hohe Landesfürstliche Obrigkeit, auffgewiegelt und irre gemacht, hiernächst wieder den Kirchenfrieden grosse Vergallete untheologische Bücher und Epicrisis geschrieben, in offenen Druck gegeben,

und zugleich durch gedrückte Schreiben, in Unsere Chur- und Fürstenthume, ohne unser wissen, willen und Zulassen, an Unsere Ministeria herumgeschicket, deroelben synodalisch bedenden erfordert, und Wir necht Unseren glaubensgenossen in solcher Schrift, wieder die offenbahre Warheit, wieder die Reichs-constitutiones und den noch neulich zu Dznabrick und Münster auffgerichteten Frieden, von dem nahmen der Evangelischen und der Augspurgischen Confession von diesen unrühigen Leuthen, wan es in ihrem bösen willen und Mächten stunde, außgeschlossen seyn und bleiben sollten: Und wir nun wol sehen, daß, wan diesem bösen unwesen und polypragmosiinischen beginnen dieser außwertigen Leuthe in Unseren Landen nicht in Zeiten gesteuert und gewehret werde: Unserer getreuen Unterthanen Kinder verführet, und denenselben dergleichen principia beygebracht werden solten, wodurch Sie zu Haß, Mißtrawen und ungehorsam gegen ihre Obrigkeit, Anrichtung, Meuterey und spaltung im Regiment und der Kirchen Verfolgung ihres Neben-Christen und andern unchristlichen untugenden mehr zu ihrem eigenen Unglück und Nachtheil, auch Unserm und des Landes höchstem beschwer und Schaden angereizet, und zugleich die Verachtung der Gesetze, und des so hoch verpoenten Teutschen Friedens denen unschuldigen hertzen eingedrückt bleibe: Solchem nach so haben Wir uns bey diesen unauffhörlichen, nachdenklichen und gefährlichen proceduren (: und da Wir theils derselben Vorhero andere Hohe Landes-Fürstlichen Obrigkeit, als von welcher wir ein anders, und daß sie an solchen Händeln kein gefallen tragen, versichert, in Schrifften gelangen lassen, deroelben auch nochmahls die auf dergleichen verbrechen, und daß sich dieselbe in frembde Staet vndd Regierungen mischen, in denen gemeinen Rechten, in denen Reichsconstitutionibus und Instrumento pacis gesetzte und Verordnete Straffen billig anheim geben und lassen:) entlich Unseres Amtes erinnern, und auff mittel und wege, auch wieder Unsern willen gedencken müssen, wie Unsere Unterthanen und deroelben Kinder, auch Wir, Unsere Nachkommen und Unsere Lande für solchem unwesen, darauß entstehender Unruhe, Ungehorsam, Empörung, Spaltung im Regiment und Kirchen, und Verachtung der Gesetze, nun und ins künfftige verwahret seye und bleiben mögen. Darumb so ordnen und setzen Wir, Krafft dieses, aus Landesfürstlicher Macht, Hoheit und Gewaltdt, auch auß höchster Nothwendigkeit, und wollen, meynen es auch ernstlich, daß alle und jede Unsere Unterthanen von Praelaten, Graven, Herren, Adell und Städten, hinsüro keinen der Ihrigen mehr auff die vorgedachte Vniversitet Wittenberg, vmb daselbst Theologiam und philosophiam zu studiren, schicken oder halten, auch da einer oder der ander unserer Unterthanen seine Kinder des studii Theologici oder philosophici halber, albereit dahin verschicket hette, dieselbe innerhalb dreihen Monaten, vomtage der publication dieses Unseres Edicts und ordnung anzurechnen, wieder abforderen, und dieselbe aldar nicht lassen: Denn alle und jede, welche diesem Unserm Edict und Ordnung entgegen, dennoch dahin geschickt, oder die dahin geschickte in Vorgelegter drei Monnatlicher frist, nicht zurück und abgefordert sind,

Sollen in allen Unseren Landen nicht gefordert, oder zu einigem Dienste in Geist- oder weltlichen stande angenommen und bestellet werden; Wir befehlen demnach euch obgemelten sampt und besonders bevorab Unsere Beampten und Bedienten hiemit gnädigst und ernstlich, daß sie über diesem Unserm Edict und Ordnung steuff fäst und unverbrüchlich halten, und hinfüro keinen, welcher diesem Unserm Edict zuwieder gelebet, Uns zu einiger geistlichen oder weltlichen bestallung praesentiren, recommendiren und vorschlagen, sondern dieselbe also vort abweisen, und solches nicht anders thun und lassen, so lieb einem jeden ist unsere schwere ungnade und unaußbleibliche exemplarische Straffe und animadversion zu verhüten und zuvermehden; Darnach sich ein Jeder zu achten und für Schaden zu bewahren, Vhrkuntlich vnter Unserer eigenhändigen subscription und vorgedrücktem Insiegel, Gegeben zu Cölln an der Spree, den 21. Augusti 1662.

(L. S.)

Friederich Wilhelm.

Anlage Nr. 25. *)

Wir Friederich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Marggrave zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer unnd Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Gütlich, Cleve, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Krossen und Jägerndorff Herzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Grave zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein, und der Lande Lauenburg, und Bütaw, pp. Thun kund und fügen hiemit Euch, unsern Drosfen, Amptmännern, fort allen und jeden Untertanen unser Graffschafften Mark und Ravensberg, in Gnaden zu wissen. Als, zu mehrer Beforderung der execution in Religions-Sachen, welche so woll in dem Herzogthumb Gütlich, als in den Graffschafften Mark und Ravensberg, fortgesetzt werden solle, und damit diese Sache, wie verglichen worden, sumariè und ohne Weitläufigkeit, abgethan werden möge, gutgefunden und beliebt worden, daß in besagten beiden Graffschafften die Römisch-Catholische, was sie praetendiren, innerhalb dreyen Wochen, nach Verkündigung dieses, zu Handen jedes Orths Drosfen oder Amptmans, so dan des von Unserm Vetter des Herren Pfalzgrafen zu Newburg Ed. darzu verordneten übergeben, der Drost oder Amptman, und gedachter Ihrer Ed. verordnete aber solche praetension den Evangelischen interessirten communiciren und beyden Theilen aufzulegen sollen, ihre etwan habende Nachricht, inner dreyen Wochen nach beschehener Andeutung bezubringen, und zu Handen des bemelten Drosfen oder Amptmans, und des zugeordneten, in duplo wollverschlossen einzuliefern, dieser Gestalt, daß wo die Catholische ahn einigem Orth, restitutionem exercitii simultanei, mit gleicher Theilung der Renthen und ordinari Ein-

*) Archiv der Herrschaft Witten a. d. Ruhr.

flinfften, oder auß zweyen ahn einem Ort vorhandenen Kirchen oder Capellen, eine ex hoc capite, daß sie im Jahr 1609 das exercitium der Römisch-Catholischen Religion in derselben gehabt, desselben exercitii aber zwischen itzgemelten 1609. und dem Jahr 1624. de facto vel per vim majorem durch einseitigen Befehl, eigene oder frembde Kriegsmacht entsetzet, und im Jahr 1624 sich wieder darin befunden, aber anitzo nicht in Besiß seynd, praetendiren, oder wo vorerwehnte Römisch-Catholische einige Vicarien, beneficien und geistliche Güter, welche sie hiebevoren gehabt, ex hoc capite, als man sie nach dem Jahr 1651 zu dem Evangelischen Gottes-Dienst, Schulen und Studenten appliciret, oder zu weltlichen oder andren dan itzgemelten usibus verwendet, oder auch einige geist- oder weltliche Stifter oder Klöster, oder deren Einkünfften, Renthen und Gefällen, als wan sie im Jahr 1624 noch in der Catholischen Händen und mit derselben religion Geistlichen besetzt gewesen, zurück zu forderen, oder sonsten nach Inhalt des auffgerichteten religions-Neben-Recess vorzubringen und zu suchen vermeinen, dieselbe solches in vorbe- rührten terminis nicht allein angeben, sondern auch allen Schein, womit sie solche ihre intention zu behaupten gedenden, in duplo verschlossen; die Evangelische aber auch dasjenige, womit sie zu behaupten vermeinen, daß die Catholischen in ihrer praetension nicht befügt seyen, gleichfals in duplo zu Händen des Drosten oder Amptmans, darunter sie gesehen, und des obgemelten Zugeordneten, verschlossen übergeben, der Drost oder Amptman aber und zugeordneter davon ein Exemplar Inßern, und das andre Ihrer Vd. Rätthen und zur execution der Religions-Sachen ver- ordneter Commissarien verschlossen, wie obgemelt, einliefern und daran nichts ermangeln lassen sollen; So befehlen Wir Euch, obgemelten Inßeren Drosten und Amptmännern hiemit gnädigst: Dießer Verordnung nicht allein allerdings nachzukommen, sondern auch, damit alle und jede interessenten sich hiernach richten und hernechst Niemandt einige Ent- schuldigung oder Ursache seiner Unwissenheit, vorschützen möge, dieselbe überall von allen Canzlen, in dem Euch anvertrauten Ampt, am ersten Sontag nach der Euch beschehener insinuation, wan die Gemeine zu- sammen ist, öffentlich ablesen, verkündigen, ahn allen Kirchthüren und Gotteshäusern auch gewöhnlichen Dertnern, affigiren zu lassen; In Bekundt Inßers hie vorgetruckten Churfürstl. Inßiegels; Geben am ersten May 1668.

Friederich Wilhelm

(L. S.)

Gegenwertiges Churfürstlich- gnedigstes Edictum soll der Römisch- Catholische Prediger zu Gelsenkirchen am 1. Sontage öffentlich von der Canzel publiciren vnd nach beschehener abkündigung es durch den Cüstern an die Kirchthür affigiren lassen, vnd dan attestiren.

Sgl. Cliff, den 8. May ao. 1668.

Chlodowich v. Syberg, Drost.

Anlage Nr. 26. *)

Wir Friederich Wilhelm, von Gottes gnaden, Marggraff zu Brandenburg des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Cleve, Sülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Croffen und Jägerndorff Herzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graff zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, und der Landen Lawenburg und Bütaw, pp. Thun kund und fügen hiemit Unsern Landt-Drosten, Drosten, Amtmännern, Richtern, Schultheissen, fort Stadt-Magistraten, Befelchhabern, Geist- und weltlichen standes, wie auch allen und jeden Untertanen und Eingeseßenen Unsers Herzogthumbes Cleve, Graffschafften Mark, und Ravensberg in gnaden zu vernehmen, was maßen wir Uns mit Unsers Vettern des Herrn Pfaltzgraven zu Neuburg Id. am 26. Aprilis des 1672 Jahrs und am 20. Julii des 1673 Jahrs zu unsrer und unser Lande beruhigung bestendiglich verglichen haben, auff was maß und weise die Religions- und Kirchensachen in Unsern Herzogthumben Sülich, Cleve, Berge, Graffschafften Mark und Ravensberg vnaußseßlich regulirt werden sollen, wie die angeregte gnädigst Ratificirte im truck außgelassene, und Publicirte Religions-Vergleiche mit mehrerem nachführen, euch demnegst sambt und sonders insonderheit Unseren Beambten und Stadt-Magistraten und Befelchhaberen gnädigst und ernstlich anbefehlendt, darüber steiff, vnd unverbrüchlich zu halten, und daran zu sehn, daß den gemelten Religions-Vergleichen in allen puncten und clausulen ohne Unterscheidt deren im Heil. Röm. Reich zugelassenen Religionen überall gelebet, und niemand dagegen beschweret, auch alle vorfallende contraventiones auff des beschwerten Theils Ansuchen, de plano abgeschafft werden mögen, unter der außdrucklichen Verwarnung, daß die Contraventores der mehr gemeldter Religions-Vergleichen und dieser Unser ernster Verordnung mit einer wirklicher scharffer Straff unaußbleiblich beleet werden sollen. Wornach sich jedermänniglich zu achten. In Bekundt Unseres hievorgedrucktten Chur-Fürstl. Insiegels. Geben Cleve am 15. Monats Julii 1674.

Anstat und von wegen höchstged.
Seiner Churfürstl. Durchl.

*) Archiv der Herrschaft Witten a. d. Ruhr.

Zur Geschichte unseres Bergbaues.

Von F. S. Born.

(Nach einem Vortrage, gehalten in der zweiten ordentlichen Sitzung der Abteilung für Naturkunde im „Verein für Orts- und Heimatskunde in der Grafschaft Mark“ im Hotel zum Adler zu Witten am 18. Oktober 1895.)

Der Umstand, daß eine Anzahl alter Verordnungen, Proklamationen u. den Bergbau betreffend in den Besitz des „Märk. Museums“ gelangte und die Absicht, aus einigen derselben, die auch für unsere Zeit noch ein gewisses Interesse haben, heute einige Mitteilungen zu machen, ist die unmittelbare Veranlassung zur Entstehung der nachfolgenden Skizze, die anspruchslos ich Ihnen hier zu bieten wage.

Die Frage: „Wie alt ist unser Westfäl. Bergbau, spec. unser Kohlen-Bergbau?“ mag vielen als eine müßige erscheinen, sie wird vielleicht selbst manchen Bergtechniker nur wenig interessieren, — und doch, m. S., ist unser Bergbau und der Beruf unserer Berg-Techniker und Berg-Knappen geheiligt nicht nur durch die Ehrbarkeit ernster, überaus nützlicher Thätigkeit, sondern auch durch ein hohes Alter.

Die Uraufänge des Bergbaues überhaupt, wie speciell die unseres Westfäl. Bergbaues, weisen auf eine Zeit, da man noch nicht Geschichte schrieb, ja sie sind älter, als die uralten, auf den Bergbau und auf die Metallschätze unserer Berge bezüglichen Sagen, — denn ehe diese Sagen entstehen konnten, mußte doch ein Gegenstand, eine Thätigkeit, eine Erfahrung da sein, an welche sie anknüpfen durften. Es ist Ihnen bekannt, daß man hinsichtlich der kulturgeschichtlichen Entwicklung der Menschheit fast allgemein annimmt, der sogenannten „Eisen-Zeit“ sei ein Zeitalter der Bronze vorausgegangen; dieses wieder sei der „Steinzeit“ gefolgt, die manche in eine jüngste mittlere und ältere scheidet, und dennoch wird es schwer, ja vielleicht unmöglich sein, diese Zeitalter für die einzelnen Länder und Völkerstämme auch nur mit einiger Bestimmtheit abzugrenzen, da nicht auf ein „Werde!“ mit einem Schlage das eine Zeitalter dem andern folgte. —

In unserm Deutschland haben jedenfalls schon vor der Einwanderung germanischer Völkerstämme Kelten Erze gewonnen, geschmolzen und geschmiedet, und vielleicht in ganz ähnlicher Weise, wie dies heute noch Negerstämme Inner-Afrikas thun.

Die uralten Sagen von Riesen und Zwergen oder Gnomen, welche das Gold im Bauche unserer Berge hüteten, weisen zurück in Jahrhunderte vor Chr. Geb., und die Sage vom „hörnernen Siegfried“, von dem ein späteres Volkslied singt:

„Und als er ging im finstern Wald,
kam er zu einer Schmiede bald,
Da sah er Eisen und Stahl (!) genug,
Ein lustig Feuer Flammen schlug!“ —

ist jedenfalls nur als eine urgermanische Fortsetzung mündlicher Ueberlieferungen der vertriebenen oder unterjochten Völker celtischen Stammes zu betrachten.

Auch wohl nur als Sage sind die alten Ueberlieferungen anzusehen, daß Phönizier an der Ostseeküste den goldgelben Bernstein getauscht und das Gold des Fichtelgebirges geholt hätten. Das letztere ist noch unwahrscheinlicher als das erstere.

Uraut ist jedenfalls der Bergbau des alten, sagenumwobenen Böhmerlandes, des sächsischen Erz-Gebirges und der Sudeten. Viele noch heute im Gebrauche befindliche bergtechnische Bezeichnungen sind böhmischen Ursprungs, wie z. B. der Name „Zeche“. Auch hat fast jedes deutsche Gebirge in der Sage seinen ihm eigentümlichen Berggeist: das Riesengebirge den „Rübezahl“, der Harz das „graue“ oder „Berg-Männchen“ zc. Besonders sagenreich ist der Harz. Dort tanzen „in der Andreas- oder in der Walpurgis-Nacht“ auf dem Brocken oder „Blocksberge“¹⁾ die Hexen, die durch die Luft auf schwarzen Ziegenböcken, resp. auf Ofengabeln oder Besen heranreiten²⁾, dort ist noch heute der „Hexentanzplatz“, ein vielbesuchter Punkt. Greifbarere Gestalt nehmen die Sagen von „Bode und Zise“, von der „Rohtrappe“, vom „Rammelsberge“ an, an welcher letzterem Orte das Pferd Rams, eines Leibjägers Ottos I. die Silberstufen mit seinen Hufen bloßgelegt haben soll. — — —

Die „Kleinode“ der Schilde der alten Germanen waren wohl meist polierte Metallscheiben. Römische Geschichtschreiber berichten, daß die Cimbern und Teutonen um 113 vor Chr. Geb. 15 000 „geharnischte“ Reiter in ihrem Heere gehabt. — —

Jedenfalls schmiedeten zuerst kunstfertige Sklaven römischer und celtischer Herkunft den alten Germanen die „heiligen Waffen“; von ihnen erlernten dann germanische Gemeinfreie die wichtige und hochangesehene Waffenschmiedekunst, und erst zur und nach der Zeit Heinrichs I. kamen mit dem aufblühenden „Handwerk“ auch „Brünnen“, Ketten-, Huf-, Wagen-, Kupfer-, Gold- und Zeugschmiede, und noch später Schlosser und Spängler auf.

Nicht vergessen bleibe, daß in Grabstätten der alten Gothen, nördlich,

¹⁾ wahrscheinlich erinnert der letztere Name an die Stein-, besonders Granit-Blöcke an seinen Abhängen. ²⁾ erinnert wohl an die Sagen vom Wotan und seiner wilden Jagd, oder an die auf Wolkenrosen reitenden Walküren.

bis in die Provinzen Ost- und Westpreußen hinab, in Urnen eiserne Schwerter, Panzerspizen zc. gefunden werden.

In unseren Bergen, wie in den Gebirgen am Rhein, ist der Erzbergbau und die Ausbringung des Eisenerzes, wie die der Zink-, Blei- und Kupfererze, sicher auch uralt und schon Jahrhunderte vor Chr. Geb. betrieben worden, und zwar weisen sowohl die „Eisenfinnen“ auf den Höhen der Gebirge am Rhein, wie die zumteil verschütteten Schlackelager auf den Bergen unseres Süderlandes auf eine Zeit hin, wo hier das Eisen unter Anwendung kleiner Handgebläse mittelst Holzkohlen gewonnen wurde. — —

So alt wie der Erzbergbau ist unser Steinkohlen-Bergbau jedenfalls nicht.

Die Steinkohle, in unseren Bergen vielfach zutage ausgehend, wurde wahrscheinlich vor Heinrichs I. und Ottos des Großen Zeiten nicht als Brennmaterial benutzt, — wissen wir doch, mit welcher Sorgfalt das „heilige Herdfeuer“ von unseren alten Vorfahren bewacht wurde, und daß das alte „Tündel-Feuerzeug“ nicht früher erfunden sein konnte, als bis einigermassen gehärtetes Eisen gewonnen und bekannt wurde, dem man dann mittelst des Feuersteins Funken entlockte.

Die an der Oberfläche geschürfte Steinkohle setzte ihrem Entzünden sicher einen viel zu großen Widerstand entgegen, als daß jene Alten sich mit ihr hätten weiter abmühen sollen; dazu bot ihnen ihr „heiliger“ Urwald besseres Brennmaterial in reicher Fülle, auch deutet schon der Name an, daß sie die Steinkohle nicht für ein Brennmaterial, sondern für Stein gehalten haben.

Erst die Not machte (auch hierauf bezüglich) erfinderisch. Je mehr der alte Urwald sich lichtete, der Holzreichtum schwand, der Preis des Holzes und der zur Ausbringung der Metalle so nötigen Holzkohlen sich steigerte, um so eifriger suchte man nach einem zweckdienlichen Ersatzmittel, — man versuchte es mit den „schwarzen Steinen“, die u. a. auch das Ruhrkohlengebirge in so reicher Menge aufwies. In den Städten und Dörfern der norddeutschen Tiefebene waren den meisten Leuten bis zum Jahre 1850 Steinkohlen nicht bekannt, nur die Schmiede hatten angefangen, die „Rußkohle“ zu ihrem Herdfeuer zu benutzen. In unseren Gegenden hat schon seit Jahrhunderten ein ausgiebiger Gebrauch der Steinkohlen stattgefunden. — Da schirrte sie sich selbst das Roß, da zwang sie „den wilden Gesellen, den Dampf,“ ihr mit dem Wasser erzeugtes Kind, sich zum Dienste, — und er führte sie auf eiserner Spur hinaus in alle Gegenden der Windrose und half ihr, die Welt bis zu den fernsten Inseln sich erobern. In den letzten Decennien unseres Jahrhunderts hat sie eine so große Bedeutung erlangt, daß wir uns viele der neueren und neuesten Erfindungen und Fortschritte, ja die hohe Blüte unserer Eisen-Industrie ohne sie nicht denken könnten.

Die spärlichen Berichte, welche uns über die älteste Geschichte des Steinkohlenbergbaues im Ruhrdistrikte vorliegen, besagen, daß bereits

1302 in der Umgegend Dortmunds, der alten „Tremonia“, Steinkohlen gegraben (!) wurden, und in den Annalen der Stadt Essen geschieht im Jahre 1317 der Steinkohle Erwähnung.

Zu der Abtei Werden erhielt der Abt Concessionen zum Bergbau und bezog nachweislich schon 1520 den „Zehnten“ der Steinkohlengruben. Ebenso stand der Abtissin von Essen die „Regalität“ nebst der Zehntberechtigung zu.

Zu den ehemals bergischen Unterherrschaften Hardenberg und Broich, wie in unserer Mark, führte Herzog Wilhelm IV., „der Reiche“, von Gülich-Cleve-Berg, Graf von der Mark etc. am 27. April 1541 die Regalität des Steinkohlenbergbaues ein.

Die Einführung eines geregelten Betriebes erfolgte erst im Jahre 1737, als der überaus praktische, wirtschaftliche und sparsame König Friedrich Wilhelm I. eine Bergordnung „emanirte“ (18. Juli) und zunächst in Bochum, dann am 31. Jan. 1738 in Schwerte, ein Bergamt „installirt“ wurde, dessen Sitz er bald darauf nach Hattingen verlegte. Durch dieses wurden die bergrechtlichen Verhältnisse der Gruben geregelt, tüchtige Grubenbeamte angestellt und für regelmäßigen Grubenbau Sorge getragen, sowie für Ausdehnung des Absatzes regelmäßige Kohlenfuhrn von Bochum aus nach den Magazinen am Rhein eingerichtet (1739). —

Von dieser zweitältesten brandenburgisch-preußischen „Bergordnung“ vom 18. 7. 1737 liegen mir leider nur die Kapitel 13. bis 55 (Pag. 8—27) gedruckt vor, sie sind aber so hochinteressant, daß ich dieselben buchstäblich hier anführe. Die fehlenden Kapitel ergänzen sich leicht aus der „revidirten Berg-Ordnung vor das Herzogthum Cleve, Fürstenthum Meurs und vor die Grafschaft Mark. Sub Dato Berlin den 29. April 1766. CLEVE, gedruckt bei der Wittve Sigmann, Königl. Preuß. Hofbuchdr.“ — In dieser revid. Bergordnung ist eingangs ein Capitel ausgeschieden, so daß Cap. 13. der zweitältesten brandenb.-preuß. Berg-Ordnung v. 18. Juli 1737, welcher die „in Anno 1541 aufgerichtete und von Georg Wilhelm, Marggraf und Churfürst zu Brandenburg in Anno 1639 renovirte und publicirte Berg-Ordnung“ vorangegangen war, Capitel XII wurde.

Cap. 13 bis 56 der „vor die Grafschaft Mark renovirte und publicirte“ Berg-Ordnung vom 18. Juli 1737.

CAPVT 13.

Daß man die Zechen oder Stollen nicht verstürzen soll.

§. 1. So man in einer Zechen die tieffste Stollen oder Strecken oder andere Orter stehen lassen, verzimmeru oder verstürzen will, soll es dem Bergmeister zuvor angefraget werden, es zu besichtigen, ob es ohne Schaden geschehen möge, und soll sich der Bergmeister des nicht weigern,

sondern die Besichtigung mit Fleiß thun, oder daß es geschehe, verfügen. Wenn und

§. 2. Eine Zeche, Stollen oder Strecke mit Vorwissen des Bergmeisters aufgelassen und stehen geblieben ist, so sollen selbige Orter, Tieffste, Strecken oder Stollen, welche offen zu bleiben nötig sind, doch nicht verzimmert oder verstärket werden, und wer sich von Gewerken, Steiger oder Arbeitern dergleichen unterstehet, soll nicht nur exemplarisch gestrafft, sondern auch den hinein gestürzten und gewonnenen Berg wieder heraus zu schaffen, angehalten, auch ihm seine vorrätige Erze, Steinkohlen, Materialien zc. nicht eher verabsolget werden, bis alle sein gewonnener Berg zu Tage ausgefordert worden.

CAPVT 14.

Von Erb-Stollen ihrer Gerechtigkeit und Erb-Teuffe.

§. 1. Die Stollen sind die Schlüssel zu denen Gebürgen und daran befindlichen Bergwerken, vermittelst welcher dieselbe aufgeschlossen und die in der Erden verborgene Gänge, Klüffte, Flöze und Bänke und deren mit sich führende Schätze entdeckt, die ermangelten Wetter ein- und die der Arbeit hinderlichen Wässer ab- und zu Tage ausgeführt werden, dahero dieselbe auch bey allen Bergwerken zum beständigen Fortbau mit besondern Gerechtigkeiten, wenn sie die Erbteuffe erlanget haben, versehen seyn; Dahero soll

§. 2. Eines Erb-Stollens seine Erbteuffe von Nasen nieder 10. Lachter und 1. Spanne seyn, und wenn er diese Seiger gerade nieder hat, auch mit seiner gebührlichen Wasser-Seuge in eine Zeche und über die Schachte oder an den Ort komt, wo Erz, item Stein-Kohlen bricht, einschlägt, derselben Zechen Wetter bringet, und Wasser benimmt, dem soll das Neunte und durch welche Zech der Erb-Stollen fährt, so lang der Stollen in den Maaßen ist, der 4te Pfennig, und der Stollen Hieb gegeben werden.

CAPVT 15.

Von Stollen-Hieb, oder wie hoch ein Erb-Stollen das Erz, oder Stein-Kohlen hauen mag.

Wenn ein Erb-Stollen in Maaßen kommt, darinnen er Erz oder Stein-Kohlen trifft, so können die Stöllner, so den Erbstollen gemuthet und treiben, das Fünff Bierreil eines Lachters, à 7. Werck Schuhe lang von der Wasser-Seige über sich bis an die Fürst, und $\frac{1}{2}$ Lachter in die weite das Erz oder Stein-Kohlen weghauen, und zu sich nehmen.

CAPVT 16.

Wenn ein Stollen Erz trifft, so keine Erb-Teuffe und Gerechtigkeit hat.

Wenn ein Stollen in eine Zeche oder Maaße einkommt, treffe Erz oder Stein-Kohlen, und hätte die erforderte Erbteuffe nicht, die ein Erb-Stollen haben soll, dasselbe Erz oder die Stein-Kohlen sollen der Maaße darin es gebrochen, und nicht dem Stöllner zustehen, doch sollen dieselbe

Maasse, wenn sie das Erz oder Stein-Kohlen zu sich nehmen wolten, den Stöllnern, sofern das Erz schon gebrochen, die Kosten zu erstatten schuldig seyn.

CAPVT 17.

Die Gesprenge in Stollen nicht zu verstaten.

§. 1. Es soll ein jeder Erb-Stoll mit seiner Wasser-Seige so getrieben werden, daß er in 100. Fachter nicht über $\frac{1}{4}$. Fachter anlaufe und Rösche friege, aber keinen gestattet werden, darinnen Gesprenge zu machen, es begeben sich denn höchstnötige und ohnunggängliche Ursachen, daß der Stollen erhaben werden mußte, welches aber ohne Besichtigung und Zulassung des Bergmeisters nicht geschehen mag;

Wenn aber

§. 2. Eine Zeche Wasser oder Wetters wegen eines Stollens nötig bedürfte, ohne Gesprenge aber des Stollens keine Hülffe geschehen könnte, derselben Zeche mag der Stöllner doch mit Zulassung des Bergmeisters und ohne das nicht, mit dem Stoll-Ort durch Gesprenge zu Hülffe kommen, und damit in derselben Zeche das Neunde und seine Stollen-Gerechtigkeit erlangen. Welcher Stollen aber

§. 3. ohne Erlaubniß des Bergmeisters seinen Stoll-Ort mit Gesprenge in ein oder mehr Zechen getrieben wird, der soll dadurch keine Gerechtigkeit haben;

Was nun

§. 4. Denen Stöllnern vom Bergmeister für Gesprenge aus erheblichen Ursachen zu machen erlaubt und zugelassen sind, die sollen unständig dem Berg-Handels-Buch einverleibet werden.

CAPVT 18.

Daß kein Stöllner seine erste Wasser-Seuge verlassen, sencken oder erhöhen soll.

Sobald ein Stöllner mit seiner Wasser-Seuge untergetrochen, dieselbige ausgezimmert, und Treckbretter drüber geschlagen, folglich sich gelagert hat, dem soll die Zulassung keinesweges gestattet werden, seine Wasser-Seuge weder inner- noch außershalb des Mundloches zu sencken oder tieffer zu holen, wenn es aber geschieht, soll es ernstlich bestraft werden, und er damit keine Gerechtigkeit erlangen, nebst der Straffe aber bey ihrer ersten Wasser-Seuge bleiben, auf daß die Stollen, so darüber oder darunter angefangen, an ihrer Erbreuffe und Gerechtigkeit wieder die Billigkeit nicht zu kurz kommen, desgleichen soll es auch mit den ungewöhnlichen Steigen und Anlauffen der Wasser-Seugen so andern Stollen zum Schaden und der Zechen zum Nachtheil gereichen, gehalten werden.

CAPVT 19.

Mit was vor Teuffe ein Stollen den andern enterben soll.

Ein jeder Stollen, welcher 7. Pachter Seiger gerade Teuffe unter dem andern einbringet, Wasser benimt und Wetter bringet, der soll den andern enterben, und das Neunte erlangen.

CAPVT 20.

Die Stöllner sollen nicht über sich brechen andern Stollen das Neunte dadurch zu enterben.

§. 1. Kein Stöllner soll sich ohne Vorwissen des Bergmeisters eigenmächtig unterstehen, über seinen Stollen in die Höhe über sich zu brechen, und also andere Stollen wieder die Billigkeit des Neunten zu enterben, wenn es auch gleich die Zeche, darinn es vorgenommen, gestatten wolte; Trüge sich es aber

§. 2. Zu, daß ein Stöllner seinen Stoll-Ort so weit getrieben, und sein Wetter mit Fleiß gefasset hätte, daß er wegen Wetter-Mangel nicht weiter fortkommen könnte, die Gewercken über den Stollen in ihren Maaßen und Strecken die Arbeit aufliessen, oder aus andern Ursachen nicht bis auf den Stollen niederschlagen wolten, dem Stollen zu helfen, so sollen Bergmeister und Geschworne alle Umstände mit Fleiß besichtigen und registriren, und wenn sie fürzetzliche Hinderungen des Bergwerks finden, können sie dem Stöllner über sich zu brechen, und ihme selbst Wetter zu machen und zu bringen gestatten, und nachlassen.

CAPVT 21.

Wenn ein Erb-Stollen den Orth wo Erz und Stein-Kohlen brechen, nicht erreicht hat.

Wenn ein Stollen in eine Zeche kommt, und derselben ganzen Zeche Wetter bringet, und Wasser benimmt, wenn er gleich die Orter, alwo Erz und Stein-Kohlen bricht, mit der Wasser-Seuge noch nicht erreicht, so soll ihm dennoch die Helffte vom Neunten gegeben werden; Sobald er aber die Wasser-Seuge an dem Ort, wo Erz und Stein-Kohlen brechen, bringet; soll er das Neunte ganz haben.

CAPVT 22.

Wo zwey Tieffte in einer Zeche seyn.

Wo ein Erb-Stollen in eine Zeche kommt, und derselben ganze Zeche, weil zwey Tieffte darinn sind, nicht Wasser benehme, und Wetter brächte, sondern nur dem einen Tiefften in dem andern nicht, und in dem unerschlagenen bräche, Erz oder Stein-Kohlen, so soll er kein Neuntes haben, er habe denn in denselben Schacht wo Erz bricht, erschlagen, braucht aber der fündige Schacht oder Tieffte des Stollens zu Wasser und Wetter, so soll er auch halb Neuntes geben.

CAPVT 23.

Wenn Stoll-Orter aufgelassen, stehen bleiben und Stufen geschlagen werden.

Wenn ein Stöllner oder Gewercke die Stoll-Orter auf oder stehen lassen, und Stufen geschlagen werden, sollen sie, wenn sie das Neunte haben wollen, ihren Stollen mit gerinnen Wasser-Seuge und offenen Mund-Voch allezeit in baulichen Wesen erhalten, und alle Quartal gleich andern Fund-Gruben und Maassen Anschnitt halten und verrecessen. Wenn aber dergleichen Stollen verfällt, und eingehet, daß man darauf nicht ein- und ausfahren könnte, auch zum Mund-Voch kein Wasser heraus ließe, desgleichen auch nicht verrecesset würde, so soll er kein Neuntes haben, sondern der Bergmeister soll denselben demjenigen der ihn zu erst begehret wie gebräuchlich, verleihen.

CAPVT 24.

Von Wassern so beyhm Bergwercken mit Stollen Strecken und Köschen erschroten, und am Tag gebracht werden.

Alle Wasser, so mit Stollen, im Bergwercken erschroten werden, soll der Berg-Meister demjenigen, so sie muthet und aufnimmt, nicht anders, als mit dem expresseu Vorbehalt verleihen, daß die Beleihung dem Bergwerck und bauenden Gewercken nicht schädlich sey, und daß allezeit die Gewercke zu Aufbereitung der Erz- oder zur Kunst zeugen, diese Wasser ohnwehinderlich gebrauchen können.

CAPVT 25.

Bergmeister und Geschworne sollen gute Achtung auf den Berg-Bau geben, daß nützlich Bau angeleget, und gefordert, unnütze aber, insonderheit der eingerissene Raub-Bau auf Kohlen in Schächten und auf Stollen abgeschaffet werden.

§. 1. Nachdem einige Zeit her, insonderheit auf denen Kohlen-Bergwercken, unnütze Gebäude mit Stollen und Schächten angestellet, und nur auf den Raub gebauet, die besten Kohlen aber in der Teuffe zu des Landes höchsten Schaden zurück gelassen und verfürzt worden;

So sollen Bergmeister und Geschworne mit allem Fleiß dahin sehen, daß künftig ordentlich und besser auf Stollen, Strecken und in Schächten, zur Aufnahme derer Bergwercke und Nutzen derer Gewercke gebauet werde, keine Zeche mit überflüssigen Arbeitern belegt, oder aber bey Führung des Baues in Schächten und auf Stollen in unnötige Kosten gesetzt werden, und was sie an schädlichen Bau, übrigen Arbeitern oder andern Unrath befinden, das sollen sie alsobald abschaffen, was aber Vortheil schaffet, angeben, worin ihnen auch die Gewercke Folge und Gehorsam leisten sollen.

Ingleichen

§. 2. Dahin sehen, daß auf allen Bäncken so viel möglich ist, das tieffste gestreckt, und eine Strecke unter der andern treiben, Pfeiler und

Berg-Besten aber zur Conservation des Bergwercks stehen und zurück gelassen, aber nicht verstärket, und auf Raub hinweg genommen, ein guter Bergmännischer Bau eingeführet, der unnütze und Raubbau aber gänglich vermieden und abgeschafft werde.

§. 3. Welcher Gewercke in seiner Zeche, es sey dieselbe alt oder neu, das Tieffte nicht strecken, und Berg-Besten stehen lassen wollen, denen-selben sollen sie auch nicht zulassen, die obern Orter allein zu belegen, und auf denn Ruin zu bauen;

Wie dann

§. 4. Das Berg-Amt, insonderheit der Bergmeister und Geschworne mit allem Fleiß dahin sehen müssen, daß die Kohlen und Erze aus der Teuffe unter die Stollen, es geschehe vermittelst Maschinen, so durch Wasser, Thieren, Menschen, oder andern Bewegungs-Kräfte, wie sie anzubringen seyn, betrieben, heraus gefordert werden, und durchaus nicht gestatten, daß ein Gewercke, wie bisher geschehen, mit seiner Affel-Drufft dem andern aus seinem rechtmäßigen Felde treiben dürfe, vielweniger zuzulassen, daß einer dem andern seine Schächte, Stollen *cc.* ruiniren, einwerffe oder in Stücken hawe; Derjenige nun, so dawieder gehandelt zu haben überführet wird, soll als ein Berwercks-Schänder umb Einhundert Gold-Gulden bestrafet, und wenn es ein Gewercke ist, noch überdem seiner Bergtheile und Stuxe ipso facto verlustig und selbige Uns anheim gefallen seyn.

CAPVT 26.

Von der Bierung, und wenn Gänge oder Bäncke in der Teuffe zusammen, und einander in die Bierung fallen.

§. 1. Die Bierung eines Ganges oder einer Banck ist $3\frac{1}{2}$ Vachter ins hangende und, $3\frac{1}{2}$ Vachter ins liegende, oder aber 7. Vachter entweder ins hangende oder liegende allein. Solte es sich nun

§. 2. begeben, daß Zwey am Tage vor einander auffer denen Bierungen weit genug liegende Gänge oder Bäncke nach diverser Dohn-lege, endlich in der Teuffe zusammen, und einander in die Bierung fallen, woraus Streit entzündt, so soll Berg-Meister und Geschworne mit Zuziehung unverdächtiger Bergverständigen, wenn es nöthig ist, auf den Augenschein fahren, die Sache befehen, wohl erwegen, und nach Befinden dem Jüngern im Felde anweisen und anhalten, daß er dem Aelttern weichen, und die in seine Bierung gefallene Bäncke lassen müsse.

Wenn aber

§. 3. Ein oder andere Gewercke bey der göttlichen Weisung des Bergmeisters nicht acquiesciren will, so stehet ihm zwar frey, sein Recht weiter durch Bergrechtlichen Spruch nach vorher gemachter genugfahmer Caution bey dem Berg-Amt und hiernechst weiter bey der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer auszumachen. Er muß aber deswegen die Kosten tragen, und die gewonnene Erze oder Kohlen nicht zu gute machen, noch

verkaufen, was er aber vor dem Verboth über die Henge-Banck gefordert, das bleibet ihm. Es soll auch keiner

§. 4. Mit einem angenommenen Gang oder Banck auf andern Gängen die Bierung erlangen, er habe es dann, wie sich gebühret, mit seinem befehnten Gang bewiesen, alsdenn kan er seine Gerechtigkeit und Bierung zu Vermeidung vieler Streitigkeit erlangen.

CAPVT 27.

Von des Geschwornen Amt und Befehl, wie er fahren, Nutzen befördern, und Schaden abwenden soll.

§. 1. Die Geschworne soll alle 14. Tage eine jegliche Zeche in seinem angewiesenen Revier ein und wo es nötig zweymahl selbstn befahren, und darbey sich genau erkundigen, ob gut, oder auf dem Raub gebauet wird, auch selbst Anweisung thun, daß alles denen Gewercken und gemeinen Bergwercken zum Nutzen betrieben und gehandelt werde, und wie er es befunde, dem Bergmeister berichten, damit, wenn was veränderliches vorgefallen, bey der nächsten Berg-Amts Session darüber deliberiret, und ein Schrift abgefasset werden könne.

§. 2. Soll er dem Bergmeister gehorsam seyn und willig verrichten, was ihm nach seiner absonderlichen Instruction anbefohlen wird.

§. 3. Mit denen Steigern oder Bergleuten sich in keine Gemeinschaft weiter begeben, als sein Amt erfordert, und selbige zur fleißigen Arbeit anhalten.

§. 4. In Friermachen der Zechen, Maassen oder Stollen soll sich der Geschworne aufrichtig, unpartheyisch und unverweßlich halten, auf daß niemand bevortheylet werde.

CAPVT 28.

Wie der Geschworne die Gedinge machen, und wie Er damit verfahren soll.

§. 1. So oft es denen Gewercken und allgemeinen Bergbau nötig ist, soll der Geschworne die Gedinge selbst machen, zu dem Ende muß er zuvor die Orter besichtigen, das Gestein, Erz- oder Kohlen behauen, die Umstände der Forderung, Wasser und andere Kosten darbey gründlich erwegen und das Gedinge aufs genaueste machen, damit die Gewercke nicht überjezet werden, der Arbeiter aber auch nicht zu kurz komme, sondern nach der gemachten Arbeit, langen oder kurzen Schicht ein proportionirliches, etwa in Acht Stunden á 10. bis 12. Stüber erübrige, nicht aber wie anjeho geschiehet, vor 5. à 6. Stunden 25. à 30. Stüber bekomme.

§. 2. Soll er bey Vermeidung der Cassation und schwerer Straffe sich nicht unterstehen und gekliffen lassen, vor denen gemachten Gedingen zu participiren.

Desgleichen sollen

§ 3. Weder Schichtmeister noch Steiger an den Gedingen einen Antheil oder Genuß davon haben, es geschehe unter was Vorwand es wolle, bey Vermeidung schwerer Straffe.

CAPVT 29.

Wie sich die Hauer mit denen Gedingen, und wenn sie darauf nicht auskommen können, verhalten sollen.

Diejenige Hauer, welche Gedinge angenommen, sollen sie treu und fleißig verfahren, und heraus schlagen, auch nichts mehr davon, als ihren gerechten Lohn zu erwarten haben; Solten aber Verhinderung wegen Wasser und Wetter-Mangel vorkommen, oder andere redliche Ursachen, daß die Hauer nicht zukommen können, alsdenn soll der Geschworne nach Recht und Billigkeit das Gedinge so einrichten, damit denen fleißigen Arbeitern, die Arbeit und Mühe bezahlet werde.

CAPVT 30.

Daß die Arbeiter von keinem Gedinge oder Arbeit entweichen, sondern gebühlicher Weise abkehren sollen.

§ 1. Welcher Hauer oder Arbeiter von seiner angenommenen Arbeit und Gedinge entweicht, und nicht, wie sich gebühret, abkehren würde, derselbe soll auf andern Zechen und privat Arbeit nicht angeleget, sondern noch darzu bestraft werden, sein zurück stehendes Lohn aber denen Gewercken zu gute kommen;

Wolte aber

§ 2. Ein Bergmann seine Arbeit oder Gedinge auflassen, und sich weiter versuchen, soll er selbiges 14 Tage vorher dem Bergmeister und Geschwornen ansagen, und nach Verlauf dieser Zeit sein Lohn und einen Abkehr-Zettel erhalten, ohne dergleichen Abkehr Zettel, muß

§ 3. Kein Steiger oder Gewercke einen von der Arbeit entwichenen Arbeiter anlegen und Forderung geben.

CAPVT 31.

Von der Stein-Kohlen Forderung und deren Wegmessung.

Nachdem bishero auf den meisten Bergwerken, wo Stein-Kohlen gefordert werden, die böse Gewohnheit eingerissen, daß sich die Hauer und Arbeiter an statt Lohns die beste Stücke an Stein-Kohlen aussuchen, und nach ihren Gefallen verkauffen, die schlechteste und kleinste aber zum Schaden der Gewercken und der Abnehmer allein stürzen, so soll

§ 1. Diese Art mit Stein-Kohlen auszulohnen und selbige auszusuchen, hiermit gänzlich cessiren und verboten seyn, und sich keine Arbeiter ferner unterstehen, aus denen Kohlen die Stücke auszusuchen, und selbst auszulohnen, sondern denselben wird künftig der Schichtmeister mit Geld auszulohnen.

Zu dem Ende müssen

§. 2. Von nun an die aus denen Schächten geforderte Stein-Kohlen nach einem richtigen Maaß oder Ringel, welcher nach Berlinischen Maaß Ein Scheffel halten soll, wie die Stücke und kleine Kohlen in der Grube durcheinander fallen, heraus gefordert, und nicht auf besondere, sondern auf einen Haufen, auch nach Befinden und Menge des Vorraths auf 2. Haufen durch die Hapsel-Knechte gestürzet und gelaufen werden.

§. 3. Die Wegmessung der Kohlen geschieht gleichfalls wie bey der Forderung mit einem richtig genahmten Ringel, damit ein Abnehmer vor sein Geld so viel und gute Kohlen erhalte, wie der andere, und muß keinem erlaubt seyn, zum Nachtheil derer Gewercke und anderer Abnehmer die Stücke auszusuchen oder auszukragen.

§. 4. Die Stein-Kohlen, welche zum Saltz-Cocturen geliefert werden, müssen aufm Saltzwerk, die daselbst die bestellte und verpflichtete Kohlen-Messer nach dem eingeführten Maaß messen, und über den Empfang dem Liveranten einen Schein geben, welchen er dem Kohlen-Messer der Zeche, wo die Kohlen geladen worden, zuzustellen hat.

CAPVT 32.

Was vor Steiger anzunehmen seyn, und wie sie sich gegen die Hauer verhalten und acht haben sollen.

§. 1. Zu denen Steigern sollen Berg-Bauverständige Bergleute, welche ein gutes Zeugniß haben, mit der Arbeit auf denen Kohlen und Gestein wohl umzugehen wissen, die Zimmerung, auch Kunst- und Pompenwerk verstehen, angenommen werden, dieselbe sollen

§. 2. gute Achtung haben, daß die Hauer und Arbeiter zur rechter Zeit ein- und nicht eher ausfahren, bis die Schicht zu Ende, denen Arbeitern fleißig nachfahren, und welche der Steiger unfleißig oder müßig antrifft, dem Bergmeister und Geschwornen zur Bestrafung anzeigen

§. 3. Arbeiter, welche die Arbeit noch nicht verstehen, die sollen sie erst treulich unterweisen, anlernen und fleißig zur Arbeit anhalten, damit sie denen Gewercken mit Nutzen arbeiten lernen

§. 4. Auf alles Berg-Gezäh und Berg-Materialien gute Acht haben, daß nichts ermangele, aber auch nicht überflüssig angeschaffet werde, auch nicht gestatten, daß die Arbeiter dergleichen mit nach Hause nehmen.

CAPVT 33.

Zu welcher Zeit die Bergleute ansfahren, und wie die Schichten gehalten werden sollen.

§. 1. Die Bergleute und Berg-Arbeiter sollen allezeit früh um 4 Uhr die erste Schicht, bis 12. Uhr, die andere Schicht, von 12 Uhr Mittags, bis 8. Uhr Abends, und die dritte von 8. Uhr Abends bis 4. Uhr früh ansfahren, und also 8. Stunden beständig in der Arbeit seyn, auch nicht eher ausfahren bis diese 8. Stunden verflossen und sie ausgeklopset werden.

§. 2. Auch kein Bergman wegen Ehehafften oder andern erheblicher Ursachen willen nachgelassen seyn, seine Schicht mit einem andern zu verwechseln, sondern er muß es zuvor melden, und von Geschwornen oder Steiger Urlaub darzu haben.

§. 3. Auf welcher Zeche nicht Zwey Schichten gearbeitet werden, da soll der Berg-Meister die Nachtschicht nicht gestatten, wo aber nur eine Schicht verfahren wird, da muß man alle wege die Frühschicht darzu nehmen.

§. 4. Keinem Hauer oder Arbeiter wird Zwey Schichten in einem Tage, weder in einer noch auf zwey Zechen zu machen und zu verfahren erlaubet, aber auch nicht gewehret, ihm selbst oder andern um Lohn bey seiner Weyle zu arbeiten oder zu schürffen.

CAPVT 34.

Wer die Schicht-Meister und Steiger annehmen und absetzen soll.

§. 1. Die Schichtmeister und Steiger sollen von dem Berg-Amt angenommen, auch jedesmahl darauf gesehen werden, daß fleißige, verständige und getreue Leute darzu in Vorschlag kommen, und nach einer ihnen vom Berg-Amt ertheilten Instruction verpflichtet werden. Ein jeder Schichtmeister soll auch, nachdem er viel oder wenig Gelder in seiner Casse hat, Caution bestellen.

§. 2. Keinen Gewercken ist erlaubt, einen Schichtmeister oder Steiger von seinem Amt zu entsetzen, sondern wenn, Gewercke wieder dieselbe etwas zu klagen haben, so sollen sie die Klage bey dem Berg-Amt übergeben, und nach Befinden müssen Schichtmeister und Steiger alsdenn vom Berg-Amte gestraffet, oder aber ihres Dienstes entsetzet werden.

§. 3. Welten aber die Gewercke einen aus ihrer Societät oder sonst zum Schichtmeister oder Vorsteher der Zeche erwählen, und in Vorschlag bringen, so stehet selbiges ihnen zwar frey, es muß aber eine solche Perjohn und Subjectum seyn, die darzu nützlich und der Arbeit erfahren, und vom Berg-Amt tüchtig erkant wird, und in des Berg-Amt Pflichten stehe.

CAPVT 35.

Wie sich Schicht-Meister und Steiger bey ihren Diensten verhalten, dieselbe selbst verwalten und sich an ihrem gesetzten Lohn begnügen lassen sollen.

§. 1. Dieselbe sollen denen Berg-Beamten und Gewercken von allem, wann sie nach Beschaffenheit der Zeche fragen, gründlich und guten Bericht geben: Demjenigen aber welchem die Umstände der Zechen nicht zu wissen nötig sind, sollen sie nicht berichten, sondern ans Berg-Amt verweisen, auch Niemanden ohne Vorwissen des Berg-Meisters in die Grube zu fahren, erlauben, oder selbst mit hinein nehmen.

§. 2. Sollen sie weder von vorrätigem Geld noch Bergwerks Materialien ohne Erlaubniß des Bergmeisters von einer Zeche auf die

andere etwas verleihen, und müssen sie über alle Berg-Materialien eine Rechnung führen, Geld und Materialien auch treulich verwahren;

§. 3. Ihre Dienste selbst versehen, und daher in Schreiben und rechnen erfahren seyn, nicht aber durch andere verwalten lassen, es geschehe denn Krankheit oder anderer Ehehaften wegen, doch alles mit Vorwissen des Bergmeisters.

§. 4. Schichtmeister, Steiger und Arbeiter sollen mit ihren gesetzten Lohn sich begnügen lassen, und keinesweges einen Genuß bei dem Einkauf der Materialien, an Gedingen oder durch was vor Handthierung und Practiquen es geschehen könnte, sich anmassen, sondern alle Berg-Materialien denen Gewercken zum besten auf das allergenaueste anschaffen.

CAPVT 36.

Schicht-Meister und Steiger dürfen die Arbeiter nicht in der Kost haben, auf denen Zechen kein Bier schenken, den guten Montag oder die Bier-schicht nicht gestatten, keine gemietete Jungen zur Aufwartung halten, oder blinde Hauer führen, und falsche Schichte schreiben.

§. 1. Weder Schichtmeister noch Steiger sollen einen Arbeiter oder Hauer nötigen, oder sonst in andere Wege dahin verleiten, die Kost bey ihm zu nehmen, sein eigen Bier sowenig, als ander Bier auszutrinken bereiden, dieserhalb auch keinen Arbeiter an- noch ablegen, oder an der Arbeit und Bedinge einen Vortheil genießen lassen.

§. 2. Sollen sie sich auch nicht unterstehen, auf denen Schächten Bier und Brantwein zu schenken, oder Kost-Gänger zu halten, sondern nach vollbrachter Arbeit und Schicht soll ein jeder nach Hause gehen, und auf den Zechen kein Bier-Schant geduldet werden.

§. 3. Schichtmeister und Steiger müssen auch treulich dahin sehen, daß weder Steiger noch Arbeiter keiner einen guten Montag noch sonst in der Woche Bier-Schichten machen, und die Arbeit versäumen: Dieselbe dürfen auch

§. 4. sich keine gemietete Jungen, Hauer oder Knechte zu ihrer Arbeit halten, und ihnen das Lohn auf der Zechen verschreiben lassen, oder auf eine andere Art so genannte blinde Hauer führen, falsche Schichten verschreiben, und Maxhameley treiben, obiges alles so denen Gewercken und gemeinem Berg-Bau sehr schädlich, soll

§. 5. vom Berg-Amt exemplarisch bestraft, und dergleichen Unordnung nicht geduldet werden.

CAPVT 37.

Berg-Beamte und Diener sollen keine Befreunde oder Verwandte seyn, und wie der Schicht-Meister auf den Steiger Achtung haben soll.

§. 1. Die vornemste Berg-Amts-Verföhnen sollen nicht Vater und Sohn, oder sonst mit naher Freund- und Schwägerschaft, zumahl wo die Bedienten aus wenig Personen bestehen, einander verwand seyn, damit aller Argwohn und Verdacht bey dem Bergwerk vermieden werde.

§. 2. Schichtmeister und Steiger sollen auf einer Zeche auch keine Brüder oder Vettern seyn, sich auch zusammen in keine besondere Einigkeit begeben, welche denen Gewercken und Berg-Bau nachtheilig seyn könnte, sondern der Schichtmeister soll sowohl auf den Steiger als Hauer acht haben, daß sie rechte Schichte halten, und einen guten Bau führen, nichts in der Grube von Erz oder Stein-Kohlen verfezen, verzimmern oder verschmieren.

CAPVT 38.

Wieviel Zechen ein Schichtmeister versorgen, und wie er seine Rechnung, als den Anschnitt, die Lohnung darüber führen, und das Verlesen oder Anschnitt halten soll.

§. 1. Einem Schichtmeister oder Vorsteher kan bey Stein-Kohlen Bergwercken wohl 6. bis 8. Zechen zu versehen und zu versorgen gestattet werden, ein mehrs aber nicht.

§. 2. Muß er alle Vier Wochen die Rechnungen als den Anschnitt und die Lohnung machen, worin zu finden, was an Erz, Stein-Kohlen, Geld, Zubusse, Uberschuß &c. vom vorigen Monat im Bestand gewesen, darzu eingenommen, davon ausgegeben, und wieder Borrath geblieben ist, insonderheit aber nach einem von Geschwornen gemachten Gedinge-Zettel die Rechnungen einrichten, welcher Geding-Zettel aber vorher vom Bergmeister revidiret, und unterschrieben seyn muß;

Und dieserwegen ist dem Schichtmeister, wie er sich von Punct zu Punct damit verhalten soll, eine absonderliche deutliche schriftliche Instruction vom Berg-Amt zuzustellen, und auszufertigen.

§. 3. Sobald er mit seiner Lohnung, Anschnitt und Rechnung, welche mit einander quadriren müssen, fertig ist, muß er sie zur Revision dem Bergschreiber einsenden, und nach der Revision an dem darzu bestimmten Berg-Amts-Tag, nemlich 8 Tage hernach vor dem Berg-Amts-Collegio öffentlich vorlesen.

§. 4. Schichtmeister oder Vorsteher, wenn sie ihre Rechnung als den Anschnitt die Lohnung und Materialien Rechnungen, wenn sie dieselbe nicht selber schreiben, sollen denen Gewercken keine absonderliche Schreib-Gebühren dafür in Rechnung ansetzen, sondern sich mit ihrem gesetzten Lohn begnügen lassen.

§. 5. Die Rechnungen sollen auch ohne Tadel, rein und sauber, unradiret, deutlich, klar und lauter exprimiret, und mit Fleiß geschrieben seyn, anders soll keine angenommen, sondern wieder zurückgegeben werden.

CAPVT 39.

Von Verlesen oder Anschnitt halten, und auslohnem,
und wie es damit zu halten.

§. 1. Alle 4. Wochen sollen die Rechnungen, als Lohnung und Anschnitt einer jeden Zeche und Gewerckschaft durch ihren Vorsteher oder Schichtmeister vorm Berg-Amt in Beysein der sämtlichen Berg-Amts-

Glieder, als Berg-Richter, Bergmeister und Geschwornen, ingleichen des Steigers nach vorhergegangener Revision öffentlich laut und vernemlich hergelesen werden, damit ein jeder so darbey noch etwas einzuwenden hätte, selbiges anzeigen und anhören könne, wie denen Gewercken vorgestanden, und mit ihrem Guth gewirtschaftet werden.

§. 2. Nach Verlesung einer jeden Zechen, Register, soll über den Berg-Bau zugleich deliberiret und registriret werden, wie derselbe denen Gewercken zum Besten fortzusetzen sey; Die Rechnungen werden von sämtlichen Beamten unterschrieben und verwahrlich niedergeleget, alsden wird

§. 3. Das beyhm Verlesen gehaltene Protocoll abschriftlich an die Königl. Clew-Märkische Krieges- und Domainen-Cammer eingesandt

§. 4. Die Auslohnung derer Arbeiter und Handwerks-Leute soll von 4. zu 4. Wochen nach dem Verlesen, und allezeit im Beysein des Bergmeisters und Ober-Schichtmeisters geschehen, dafern jedoch ein oder ander Berg Arbeiter wegen der Lohnung nicht 4. Wochen warten könnte, so kann ihm indessen etwas auf Abschlag bezahlet werden;

Sonsten muß der Schichtmeister denen Arbeitern das Lohn selbst an eben der Münze, wie er sie bekommen, und nicht mit Waaren oder Victualien auszahlen, noch weniger ihnen das Lohn schuldig bleiben und zurück behalten, es geschehe denn auf Ordre des Berg-Amts.

§. 5. Das Geld zur Auslohnung soll derselbe von dem Ober-Schichtmeister empfangen, welchem auch das Geld vor verkaufte Kohlen vorher eingeliefert werden muß, zu welchem Ende sich der Schichtmeister vor und nach der Lohnung mit dem Ober-Schichtmeister zu berechnen hat, und muß übrigens jetzt gedachter Ober-Schichtmeister wegen der Einnahme und Ausgabe und deren richtigen Berechnung gehörige und zureichende Caution, wenigstens von 3. bis 400 Rthlr bestellen.

CAPVT 40.

Von Quatember-Geld, wie es zu geben, auch wenn Zechen zwischen den Quartalen auflaffen, und ins Freye kommen oder liegen bleiben.

§. 1. Zu Erhaltung der Berg-Amts-Bedienten, welche hauptsächlich zum Besten der Gewercke bestellt worden, und deren Nutzen sie auf alle Weise suchen müssen, sollen die Zechen von ihren Gangbahren Schächten, das so genannte Quatember-Geld, weshalb in der alten Berg-Ordnung de Anno 1541. Cap. 41. auch bereits etwas verordnet, und feste gesetzt worden, geben, und zwar von denen gangbahren Schächten, nach einer deshalb alle Jahr zu machenden Repartition, auf so viel als zu Unterhaltung des Berg-Amts und sonst zum Behuf der Bergwerke erfordert wird.

§. 2. Wenn auch zwischen denen Quartalen, Zechen liegen bleiben, ins Freye kommen, oder von Gewercken aufgelassen werden, so soll nicht allein der Zechen Rechnung abgeleget, sondern auch das Quatember-Geld vom letzten Quartal gegeben und berechnet werden.

§. 3. Wenn Erb-Stollen Maasse haben und zugleich Kohlen debitiren, so sollen sie von den Maassen, nicht aber von Stollen, liegenden gang-

bahren Kohlen Schachten das Quatember-Geld erlegen; Wenn er aber dergleichen nicht hat, so soll von dem Stollen das Quatember-Geld quartaliter mit 1. Rthlr. bezahlet werden.

§. 4. Über die Eincassirung dieser Gelder führet der Bergschreiber Rechnung, leget Geld und Rechnung in eine darzu gemachte Casso oder Lade, worzu er und der Bergmeister besondere Schlüssel haben, und zahlet Quartaliter die Besoldung davon aus, weshalb denn auch wegen der übrigen einzunehmenden Gelder er zureichende Caution bestellen muß.

CAPVT 41.

Über allen Borrath auf den Zechen, es sey Metall, Stein-Kohlen, oder Berg- und Bau-Materialien, soll der Schicht-Meister alle Quartal eine Materialien-Rechnung übergeben.

Die Schichtmeister oder Vorsteher der Zeche sollen quartaliter von allem Borrath an Metall, Stein-Kohlen, Bergbau-Materialien, und Gezüge auch allen andern denen Gewercken zuständige Sachen, eine Rechnung dem Berg Amt übergeben, welche der Geschworne vorher von Stück zu Stück nachsehen, und sich alles zeigen lassen muß, nachhero attestiren soll, ob alles vorhanden, auf daß die Gewercken nicht berücktet werden.

CAPVT 42.

Die Berg-Beamte sollen keinen Antheil an den Berwercken haben.

Der Berg-Richter, Bergmeister und Geschworne, auch andere Berg-Beamte sollen zu Abwendung allerley Argwohns und Verdacht, so daraus folgen kan, solange dieselbe Votum & Sessioem bey dem Berg-Amts Collegio haben keine Bergtheilebauen, oder vor sich auf andere Nahmen schreiben lassen, auch unter keinerley verborgenen Schein einigen Nutzen und Gewinn davon ziehen.

CAPVT 43.

Von Zubeße anlegen, und Zubeß-Brieffen.

§. 1. Ein jeder Aufnehmer und Vorsteher alter und neuer Zechen, wenn sich dieselbe nicht frey bauen, oder Ausbeute geben, soll sich auf jedes Quartal, wenn er 4. Wochen vorher eine Specification des vorrätigen Geldes und anzuwendenden Kosten auf künftiges Quartal übergeben, vom Berg-Amt nothdürftige Zubeße, zu Fortsetzung des Berg-Baues anlegen lassen, dieselbe mit Nutzen verbauen und berechnen.

§. 2. Die Zubeß-Brieffe soll der Bergschreiber, wenn sie nicht gedruckt seyn schreiben, das Berg-Amt aber mit seiner Unterschrift authorisiren.

Die eingehobene Zubeße aber muß der Schichtmeister der Zeche entweder mit Geld oder Zetteln der Berg-Casse berechnen.

CAPVT 44.

Welchergestalt die Gewercke die Zubuße entrichten, und wie die Schicht-Meister dieselbe eincassiren sollen.

§. 1. Wenn von dem Berg-Amt Zubuße zum Fortbau der Zeche angeleget, selbiges auch Vier Wochen vor angehenden Quartal bekant gemacht ist, so sollen die Gewercke schuldig seyn, in Zeit von 4. Wochen ihre Zubuße zu entrichten; welcher Gewercke aber damit säumig ist, dessen Ruze soll der Schichtmeister ins Retardat setzen;

§. 2. Die Zubuße soll in guter gangbahrer Münze und keinen Waaren bestehen, damit dem Schichtmeister keine Gelegenheit und Ursache gegeben werde, unter solchen Waaren andere für sich mit durchgehen zu lassen, und also seinen eigenen Nutzen mit der Arbeiter Beschwerung zu suchen.

§. 3. Der Schichtmeister oder Vorsteher soll auch die Zubuße von denen Gewercken, so nicht über eine Tage-Reise vom Bergwerck wohnen, einzucassiren schuldig seyn, welcher Gewercke aber weiter wohnet, derselbe muß die Zubuße durch einen Verleger in der Nähe bezahlen lassen.

CAPVT 45.

Wie sich die Schichtmeister verhalten sollen, wenn die Gewercke die angelegte Zubuße nicht entrichten, oder zum Bau nicht zureichen, mithin schuld auf die Zeche gemachet werden muß.

§. 1. Wenn sichs begeben, daß ein Schichtmeister oder Vorsteher bis zum Schluß des Quartals die Zeche der Gewercken nicht verlegen könnte, weil die angelegte Zubuße nicht zugereicht, oder von denen Gewercken entrichtet worden; So mag der Schicht-Meister die Zeche zu erhalten mit Vorbewußt des Berg-Amts so viel Schuld auf die Zeche machen, als zu Erhaltung derselben bis künftiges Quartal nötig ist;

Und wenn

§. 2. Dem Schichtmeister sein vorgeschoffenes Geld oder gemachte Schulden das folgende Quartal nicht entrichten würde, so soll ihm das Berg-Amt mit allen denen darzu gehörigen Borräthen zu der Zeche verhelffen, dem Schichtmeister aber wird erlaubet, die Zeche ein Quartal ohnebeleget liegen zu lassen, und in Frist zu erhalten; Sollte der Schichtmeister aber nach verlaufener Frist die Zeche nicht belegen oder ver-gewerckschaften, so soll die Zeche frei und ohne die Schuld zu bezahlen verlihen werden.

Welcher Schichtmeister aber

§. 3. ohne Willen und Zulassung des Berg-Amts Schuld auf die Zechen machen würde, dem soll zur Zeche und Geld nicht geholffen, und wenn der Zeche liegen bleibet, und von andern gemuthet wird, keine Schuld davon bezahlet werden.

CAPVT 46.

Vom empfangener und nicht berechneter Zubuße.

Würden die Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen von denen Gewercken Zubuße empfangen, und dieselbe nicht berechnen, die Kuxe aber in das Retardat setzen, und die Gewercke als Restanten in der Rechnung auführen, die sollen ihrer Dienste entsetzet und schwere verdiente Strafe gewärtig seyn.

CAPVT 47.

Von dem Retardat und Caducirung derer Kuxen auch wie es damit gehalten werden soll.

§. 1. Würden die Gewercke oder derselben Verleger, die Zubuße in der Vier wöchentlichen Frist nicht bezahlen, und der Vorsteher hat die Kuxe ins Retardat gesetzt, so sollen die Kuxe nicht länger als ein Quartal im Retardat stehen, sondern welcher Gewercke oder Vorsteher vor der Quartals-Frist die alte und neue Zubuße nicht erleget, und mit Wissen des Berg-Amts die Kuxe an sich löset; alsdenn sollen sie

§. 2. der retardirten Kuxe ganz verlustig, caduciret, und denen andern gehorsahmen bauenden Gewercken, anheim gefallen seyn, oder ihnen zum besten aufs theureste, wenn sie nicht unter ihnen eingetheilet, werden können, so hoch es möglich ist, verkauft, verrecknet, und wenn dieses nicht geschehen kan, die darauf hastende Zubuße, oder wo es auch nicht seyn möchte, unjonst bergewerckschaftet werden.

Zu solchen Kauf oder Gabe aber, haben die Verzubußte Gewercke den Vorzug; Es soll auch,

§. 3. Kein Berg-Beamter oder Bedienter, Schichtmeister, noch Vorsteher sich unterstehen, vor sich allein die in Retardat verstandene Kuxe, wenn sich etwa gute Anbrüche zeigten, zu nehmen, und den gewesenen Eigenthümern, gegen Erlegung der Zubuße wieder zuschreiben, sondern dieselbige Gewercke sind, an das Berg-Amt zu verweisen, damit denen gehorsamen Gewercken ihre zustehende retardat-Theile oder Kuxe nicht so liederlich und schimpflich entzogen werden;

§. 4. Wolten aber selbige die Theile nicht annehmen, alsdenn können sie denen ersten Eigenthümern wieder zugetheilet, die Austheilung, Verkauf, oder Verschenkung der caducirten Kuxe muß allezeit mit Vorwissen des ganzen Berg-Amts geschehen.

CAPVT 48.

Von Zu- und Abschreiben derer Kuxen.

§. 1. Der Gegenschreiber oder derjenige, welchem das Gegenbuch fortzutragen, die Kuxe zu- und abzuschreiben anvertrauet ist, soll deswegen Caution bestellen, und keinem Gewerck eher ein Theil abschreiben, er sey denn gegenwärtig, oder überjende glaubwürdigen Befehl darzu mit seiner eigenen Hand und Pattschaft unterzeichnet;

Würden nun einem Gewercken seine Theile ohne glaubwürdige Vollmacht ab- und einem andern zugeschreiben, so soll der Gegenfchreiber selbige ersehen.

§. 2. Diejenige Kuxe, welche im Retardat verstanden und caduciret sind, sollen alle Quartal demjenigen, welchem sie zugetheilet, verkauft oder geschenckt worden, im Berg-Amt zugeschrieben werden.

CAPVT 49.

Von Zechen oder Kuxen, welche andern nur zum Schein zugeschrieben.

Würde auch jemand einem andern eine Zechen oder Theil nur zum Schein oder aus bösen Absichten zuschreiben lassen, um den Nutz davon zu gewarten, so sollen dieselbe Zechen oder Kuxe denen bleiben, auf dessen Rahmen sie stehen, und wo Betrug oder Vorthail in solchem Abschreiben befunden, der soll mit Ernst bestraft werden, ob auch dieselbe denen die Theile zugeschrieben, solche nicht haben wolten, oder diejenige, denen sie zugeschrieben, nicht wirklich vorhanden, und nur erdachte Rahmen wären, alsdenn, soll eine solche Zechen oder Theil, als verleugnet und verfallenes Guth geachtet und dem Landes-Herrn heimgesfallen seyn.

CAPVT 50.

Wie und in was Zeit die Gewehr, oder das Zu- und Abschreiben der Theile geschehen soll.

So einer dem andern Kuxe oder Theile würde verkaufen oder schencken, soll der Verkäufer im Gegenbuch die Gewehr in 4. Wochen thun: Der Käufer soll auch verpflichtet seyn, den Gewehr-Schein in bestimmter Zeit zu fordern; So aber die Forderung nicht geschiehet, und der Mangel des zu liefernden Gewehr-Scheins an Verkäufern nicht gewesen, so soll er alsdenn zu gewehren nicht schuldig seyn, es befinde sich denn, daß der Käufer den Gewehr-Schein zu fordern zureichender und redlicher Ursachen halber, verhindert wäre.

CAPVT 51.

Wenn sich der Verkäufer oder Käufer der Kuxe nicht wll finden lassen.

§. 1. Würden auch theils Käufer oder Verkäufer nicht vorhanden seyn, oder sich nicht finden lassen, so soll der Käufer, wie er den Gewehr-Schein gern haben möchte, oder der Verkäufer, wie er die Zugewehrung gern thun wolte, dem Berg-Amte ansagen, und damit soll er genug gethan haben. Wenn aber befunden würde, daß ein Theil betrügllich in solchem Fall gehandelt, der soll mit Ernst bestraft werden.

§. 2. Kuxe, welche von No. 1 bis 5. eines angehenden, Quartals verkauft werden, davon soll der Käufer die Zubeße zahlen, welche aber nach No. 5. abzuschreiben vorkommen, davon soll der Verkäufer die Zubeße richtig machen, und die Gewehr nicht eher geschehen, bis der Schichtmeister attestiret, daß er die Zubeße empfangen; schriebe der Gegenfchreiber aber eher ab, so soll er vor die Zubeße stehen.

CAPVT 52.

Von Verrecessen derer Zechen-Berechnung der Recess-Gelder
und der Strafe davon.

Es sollen alle und jede Zechen, hinführo alle Quartal, durch die Schichtmeister und Vorsteher derselben, zu Erhaltung ihrer Gerechtigkeit, wie es vor Alters gebräuchlich gewesen, bey dem Berg-Amt berechnet und verrecesset werden. Wo aber ein- oder mehr Zechen Zwey Quartal nach einander nicht verrecesset würden, so soll der Schichtmeister oder Vorsteher, oder welcher Gewercke sich der Zechen oder Theile anmassen wolte, von dem 1te Quartal Zechen, und von dem andern Zwanzig Goltgulden ohne allen Behelff zur Strafe, erlegen, und damit derselben Zechen Alter und Gerechtigkeit wieder erhalten; Wenn aber eine Zechen in Drey Quartale nicht berechnet oder verrecesset würde, so soll sie ohne alles Mittel in des Landes Herrn Freyes verfallen seyn, ihr Alter und Gerechtigkeit verlohren haben, welche auch dem ersten Muther, so derselben begehret, vermöge dieser Verordnung verliehen werden soll, wie solches alles bey allen andern Bergwercken gebräuchlich und in denen alda eingeführten Berg-Ordnungen gegründet ist, und was von solchen und andern Strafen nebst dem Recess-Geld einkommt, die sollen von dem Berg-Schreiber auch eingenommen, darüber, wie wegen der Quatember-Gelder verordnet, ordentliche Rechnung geführet, und zur Erhaltung der Berg-Amts-Bedienten mit angeleget werden. Eine jede Zechen aber zahlet zur Berg-Amts-Casse quartaliter 1. Rthlr. Recess-Geld.

CAPVT 53.

Von Kummer oder Arrest und Verboth, auf Ertz, Stein-Kohlen, und andere Bergwercks-Sachen zc. Wenn Zechen mit einander Marckscheiden, die Gänge zusammen, und Gewercke in Streit kommen.

§. 1. Würden in Zwispaltigen Sachen, wenn Gewercke einander zu nahe ins Feld oder in die Bierung kommen, das besugte Theil Kummer und Verboth auf Ertz, Stein-Kohlen zc. bey dem Berg-Amt suchen, alsdenn soll sich dasselbe nebst einem geschwornen Marckscheider zusammen thun, die Sache aufs fleißigste erwegen, und sich erkundigen, ob der gesuchte Kummer oder Arrest zugestatten sey oder nicht.

Wenn nun der Kummer zugelassen wird, soll ihn das Berg-Amt dem Vertrage-Buch einverleiben, und Befehl ergehen lassen, damit von denen Vorräthen nichts verkauft oder auf die Seite gebracht werde, und bis zu Austrag der Sache wohl verwahren lassen; und ob

§. 2. Ein Theil dem andern in seiner Maaßen vor dem Kummer oder Verboth, Ertz oder Stein-Kohlen weghauen, obgleich die Sache künftig rechtlich entschieden wird, so soll doch dasselbe Ertz oder Stein-Kohlen, so vor dem Verboth weggehauen, und über die Hengebanck gebracht ist, dem bleiben, der es gehauen,

§. 3. In allen Berg-Sachen, und von Bergwerck herrührenden Dingen, darin Stummer, Verboth oder Geboth zu thun nötig seyn will, soll alles bey dem Berg-Amt gesucht, erlangt und gethan werden.

CAPVT 54.

Was das Berg-Amt zu richten hat, und wie das Berg-Gericht hinführo soll gehalten werden, und wie man Entscheidung irriger Berg-Sachen suchen soll.

§. 1. Hiermit wird auch geordnet und gezezet, daß alle Gebrechen und Streitigkeiten in Berg-Sachen unter, auch über der Erden wegen Kluge, Berg-Schulden, und alles was zum Bergwerck gehöret, und gezogen werden kan, vor das Berg-Amts-Collegium gebracht und bey demselben geklaget werden sollen, welches denn vor erst allen möglichen Fleiß anwenden soll, die Partheyen gütlich zu vergleichen. Wo aber die Güte nicht statt finden mochte, so soll das Berg-Amt als denn die Partheyen über ihr Fürbringen und Klage ordentlich und nothdürftig gegen einander ad Protocollum und ohne alle ungebührliche Weitläufigkeit vernehmen, auch darauf denen Gemeinen und Berg-Rechten wie auch der Willigkeit gemäß darin erkennen;

§. 2. Dajern nun ein oder der andern Theil solcher Erkänntniß halber beschweret zu seyn vermeinet, so kan derselbe, wenn der Proceß bloß zwischen privatis geführt wird, und die Sache nur allein Berg-Portiones, und eines oder des andern daran habendes Recht angehet, und Wir sonst kein besonderes Interesse dabey haben, an das Cleve-Märckische Hoff-Gericht der Ordnung gemäß appelliren, welches denn wegen Erörterung und Entscheidung solcher Appellation in- oder ausländische, unpartheyische Bergwercks-verständige nach Gelegenheit jeder Sache darüber vernehmen, und darin Bergrechtliche Erkänntniß thun, oder auch die Sache an Auswärtige Berg-Schöppen-Stühle, zu Einholung eines Berg-Urtheils verschicken.

§. 3. Wenn nun ein oder der andere Theil, durch dasjenige, was in dergleichen Privat-Sachen in der Appellations-Instantz erkand wird, auch beschweret zu seyn vermeinen sollte, so kan derselbe weiter an Unser hiesiges Ober-Appellations-Gerichte, wenn sonst die Sache von der Wichtigkeit, und in allen ihren Umständen so beschaffen, daß die weitere Provocation dahin stat haben kan, sich wenden, alwo er ferner rechtliche Erkänntnisse zu gewarten hat.

§. 4. Wenn aber Wir selbst bey der Sache einiges Interesse haben, oder es dabey auf den Bergbau, Einrichtung, Oeconomie und dergleichen ankömmt, so gehöret es lediglich zu Unserer Krieges- und Domainen-Cammer.

CAPVT 55.

Was und wie das Berg-Amt zu straffen hat, und wohin die Straffen berechnet werden sollen.

§. 1. Das Berg-Amt soll alle Sachen so zum Bergwerck gehören, und dahin gezogen werden könne, zu strafen Macht haben, wie vor Alters

und nach dem Herkommen geschehen, und auch bey andern wohl bestellten Berg-Aemtern bräuchlich;

Solche Strafen soll der Bergschreiber unter der Aufsicht des Berg-Amts einnehmen, und was davon eingekommen, treulich berechnen, und reserviren Wir Uns hiermit, hiernächst weiter zu verordnen, wohin solche Strafen fließen wollen.

CAPVT 56.

Das auf denen Zechen und andern Orten so dem Bergwerck zuständig die Berg-Freyheit sey.

Und dieweil nach alten Herkommen, und vermöge der Berg-Rechte auf denen Zechen, in Gruben auf denen Halden, im Bergschmieden, Huth- oder Zechen-Häusern, und andern Orten dem Bergwerck zuständig Freyheit ist, so soll zur Stärkung dieser Freyheit sich keiner unterstehen und gelüsten lassen, von Erz, Stein-Kohlen, oder andern Materialien etwas zu entwenden, zu stehlen, einzureißen, inzwey zu hauen, in die Schächte zu schmeißen, oder wie es sonst Namen haben mag, zu ruiniren, zu beschädigen oder zu verderben, noch viel weniger mit Schelten, Schänden, Schmähen, Fluchen, Gottes lästern, Schlagen, Balgen, ja wohl gar tödtlich verwunden oder Todt zu schlagen, oder in die Grube zu stürzen, sich gelüsten lassen. Welcher darwider handelt, der soll an Gut, Leib und Leben nach Größe und Gelegenheit der Uebertretung mit der Schärfe bestraft werden. — — —

(Dieses 56. Kapitel ist Kapitel 77 der „revid. Berg-Ordnung“ vom 29. April 1766.)

Was Friedr. Wilhelm I. begonnen, setzte Friedrich II., der Große, auch auf diesem Gebiete fort. Da sich in Bergwerks-Sachen einige Mißbräuche eingeschlichen hatten, erließ die Königl. Kriegs- und Domainenkammer zu Cleve auf Allerhöchsten Befehl am 8. Jan. 1756 folgende Proclamation:

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neuschatel und Vallengin, wie auch der Graffschafft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg, Ost-Friesland und Mörs, Graf zu Hohenzollern, Rupin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Veerdamm,

Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, 2c. 2c. 2c.

Thun kund und zu wissen hiermit, daß nachdem Uns verschiedene bey dem Bergwerks-Wesen in der Graffschafft Marc, wider Unjere allergnädigste emanirte Berg-Ordnung de 1737. eingeschlichene Mißbräuche bekant und vorgebracht worden; Und Wir deshalb dato, Unser Berg-Amt, so bisher zu Schwerte gehalten worden nunmehr aber zu Hattingen eingerichtet ist, hierüber ausführlich instruiret haben, Wir zugleich nöthig gefunden die Verfügung, wieder einige am meisten vorkommende, und größten Theils die Schicht-Meister betreffende Mängel und Fehler, durch gegenwärtiges Proclama öffentlich bekant zu machen, und zur Wissenschaft und Achtung derjenigen, denen daran gelegen ist reichen zu lassen. Solchemnach wiederholen Wir die an das Berg-Amt bereits ergangene Verfügungen, verordnen, setzen und wollen auch hiedurch:

1.) Daß, gleich wie bey allen Zechen und in Ansehung des daraus so wohl für die Gewercke als auch für Uns zu erzielenden Vortheils, es fürnehmlich auf die Treue, Geschicklichkeit und Accurateffe der Schicht-Meister ankomt; bisher aber vielen Zechen kein eigentlich veredelter tüchtiger Schicht-Meister vorgestanden; Sondern die Stelle derselben von einem oder andern der Gewercke oder ihren Verwandten, Knechten, Halb-Bauern, oder andern ihnen angehörigen Leuten, die oft nicht lesen oder schreiben können, ja wohl zuweilen wirkliche in Reihen und Glieder stehende Soldaten gewesen, schlecht genug wahrgenommen worden, wodurch viele Unordnung, Proceffe, Veruntreuung oder wenigstens Verabfäummung Unjers und der Interessenten wahren Vortheils entstanden und nothwendig entstehen müssen. Also sollen künftig die gesamte Schicht-Meister nicht ferner von den Gewercken sondern lediglich von Unjern Berg-Amte angeordnet; und keiner darzu genommen werden, der nicht Lesens und Schreibens auch Rechnens so weit erfahren sey, daß er die erforderliche Schicht-Meister-Tabellen und was sonst vorkomt, selbst anfertigen könne; Außerdem für einen ehrlichen unpartheyischen mit keinen der Gewercken seiner Zechen connexion habenden, auch angeesehenen Mann, so für die erhebende Gelder eine proportionirliche Caution machen könne, bekant, oder der noch ein wirklich in Reich- und Glieder stehender, also zum Exerciren oder sonst auf Ordre und Commando oft abwesend, auch der Compagnie mit Eydes-Pflicht verwandt sey. Demnach so sollen alle Schicht-Meister von Unjern Berg-Amte, ordentlich verpflichtet, und ihnen die Abschrift des ausgeschwornen Eydes, auch ein Exemplar von der ehestens im Druck heraus zu lassenden Schicht-Meister-Instruction oder von der amoch zu revidirenden Berg-Ordnung zu ihrer Achtung zugestellet, sie auch von denen anzuordnenden Ober-Schicht-Meistern zu ihrer Verrichtung angewiesen werden.

2.) Damit aber dennoch nicht alles auf die Schicht-Meister alleine ankommen möge: so sollen nebst denselben auch die Schleppe mit einem körperlich bey dem Berg-Amte zu prästirenden Eyde zur Treue verbunden

und angewiesen werden, alle geforderte Kohlen in der Grube auf einen Kern-Stock zu notiren, um des Schicht-Meisters Rechnung dadurch controlliren zu können.

3.) Und wie bemercket worden, daß allen Verordnungen ohnerachtet, auf gesamtten Zechen nicht einerley Masse, auch auf manchen Zechen verschiedene ganz differente Ringel oder Scheffel; Wir aber keine andere als accurate vom Berg-Amt geeickte Ringel gestatten wollen; auch dem Berg-Amt aufgegeben haben, alle bey den Zechen vorhandene ungeeickte und ungebrannte Massen sofort zerbrechen zu lassen und weg zu schaffen: So wird insbesondere den Schicht-Meistern das Messen mit ungeeickter Masse bey 5 Reichsthaler für jeden Scheffel Kohlen so sie damit gemessen, hiedurch verbotthen, den Gewercken und Mit-Interessenten des Bergwerks aber der Gebrauch ungeeickter Ringel gar bey Verlust der Belehnung und Confiscation der Grube ernstlich untersaget.

4.) Hat sich auch gefunden, daß die mehresten Schicht-Meister entweder selbst mit Kohlen gehandelt, oder wenigstens sich Pferde und Karren um die Kohlen für Geld zu transportiren, gehalten. Weil nun dieselben dadurch den Verdacht allerhand Unterschleiffe zu begehen auf sich laden müssen: So wird allen Schicht-Meistern der Handel mit Kohlen bey zehn Reichsthaler Straffe für jeden Scheffel so sie verkauft oder verfahren, hiermit gänzlich inhibiret.

5.) Wollen Wir die bisher gewöhnliche starcke Aufmasse so in allen Gruben nicht einerley und in manchen von 1. auch $1\frac{1}{2}$ Viertel per Ringel gegeben worden, gänzlich abgefiellet wissen, und soll künftig alles Messen aus den Gruben auf die starren cessiren, also daß die Kohlen alleine auf den Halden mit geeickten Ringeln, sonder Aufmasse verkauft, und darnach die Taxen der Kohlen festgesetzt werden sollen. Welches hauptsächlich darum zu verfügen gewesen, weil

6.) Wir höchst-mißfällig erfahren, daß fast durchgehends besonders aber in den Kohlen-Gruben der Kemter Schwelm und Blandenstein, die böse Gewohnheit noch immer continuire, daß die Käufer die Kohlen gleich aus der Grube erhalten, und damit ihnen in der Grube gute Kohlen und gute Uebermasse gegeben werde, für die Schlepper und andere in der Erden arbeitende Berg-Leute, gute Trink-Gelder, entweder bloß im Faß, oder in ein gespalten Hölzchen gesteckt, zur Grube herunter lassen. Wie nun diese Trink-Gelder bereits vor einigen Jahren verboten worden, Wir aber diese zur corruption der Berg-Leute, zum Schaden der Gewercke und zur Defraudation der Zehend- und Meß-Gelder reichende Trink-Gelder ferner gar nicht mehr dulden wollen; So wird das Trink-Geld geben und nehmen hiedurch, bey einer Straffe von zehn Reichsthaler welche sowohl der Käufer wenn er Trink-Geld giebet, als auch die Berg-Leute wenn sie das Trink-Geld annehmen, jedesmahl da solches gegeben und angenommen wird, zur Berg-Straff-Casse bezahlen sollen, nachmahlen ernstlich verboten; Gleich wie dann alle solche Trink-Gelder,

mithin auch die, welche an einigen Orten an die Schicht-Meister pflegen gegeben zu werden, bey gleicher Straffe cessiren müssen.

7.) Da auch ferner an den mehresten Orten und insonderheit im Amte Hörde, die Schicht-Meister sowohl als auch die übrigen Berg-Leute und Arbeiter, freie Kohlen-Feurung und an statt derselben wöchentlich 1. biß 1 1/2 Ringel Brod-Kohlen ohne Bezahlung weder der Kohlen noch des Zehends und der Meß-Gelder erhalten, Wir aber nicht gemeinet sind, den Gewercken die dagegen so viel geringer Arbeits-Lohn zu accordiren pflegen, aus Unserer Zehend-Casse oder auch den Meß-Geldern, auf solche Art zu Hülffe zu kommen: So wollen Wir auch diesen Frei-Kohlen-Brand hiermit verbieten und dergestalt abgestellt wissen, daß die Schicht-Meister gesammte Kohlen so gefordert und von der Halde verabfolget werden, mithin auch derjenigen so an die Berg-Leute an stat der Bezahlung überlassen, oder welche den Geistlichen oder wer es sonst sey geschenkt, oder auch vertauschet werden, überhaupt keine ausgenommen, sofort und bey zehn Mthlr. für jeden Scheffel, in ihren monatlichen Tabellen bey der Ausgabe des Zehendten als Brand-Kohlen mit aufführen solle.

Wornach sich also das Königl. Berg-Amt, die gesammte Gewerckschafften, die Schicht-Meister, Schlepper und andere Berg-Leute, auch alle Kohlen-Käuffer und wem es sonstien angehet, auf das genaueste zu achten haben; Und soll dieses aller Orten wo Kohlen-Bergwerke vorhanden sind, auf gesinnum des Berg-Amts von den Ranzeln abgelesen, auch bey allen Gruben öffentlich affigiret werden.

Urkundlich Rahmes höchst-gedachter Sr. Königl. Majestät ist dieses Proclama mit dem Königlichem Siegel besiegelt, und von der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer hieselbst unterschrieben. Geschehen Cleve den 8. Janu. 1756.

(L. S.)

B. C. M. v. Bessel. Meyen. Müntz. v. Durham. Colberg. v. Raesfeld.
Rappard. Michaelis. Kessel. Schwedler. Reichardt. Recop. v. Derschau.
Hoffmeister. v. Dieft. Gr. v. Gesler.
v. Baumann.

Am 3. Juni 1758 erschien eine Verordnung: „Wie es auf denen Stein-Kohlen-Berg-Wercken in der Graffschaft Mark künftig gehalten werden solle.“

„Nachdem man aus verschiedenen Vorfällen wahrnehmen müssen, daß aller, zu Abstellung derer häufig eingeschlichenen Mißbräuche und Unordnungen, auf denen Kohlen-Berg-Wercken getroffenen Vortehrungen ohngeachtet, sich dennoch dergleichen von allerhand Art finden; deren Abstellung um so nöthiger, als sie offenbar gegen den Sinn der Berg- und andern allerhöchsten Verordnungen streiten, auch dem allerhöchsten Königlichem und gewerckschaftlichen Interesse, zum Nachtheil gereichen; So wird hiemit

alles Ernstes verordnet, daß vorerst und bis auf weitere Verordnung, folgende Puncta bey Vermeidung der hier zugleich angehängten Strafe, auf das genaueste beobachtet werden sollen: als

1.) Wird die vorhin überall bekannt gemachte, von denen Cantzeln publicirte und auf sämtlichen Kohlen-Zechen affigirte allerhöchste Verordnung vom 8. Januar. 1756 in allen Puncten und Clauseln hier wiederholet, auffer daß ad §. 5. mit allergnädigster Erlaubniß an statt des Streich-Maasses, die sonst gewöhnliche Auf-Maas, jedoch nur ad 3 Zoll hoch, noch fernerhin und bis zu anderweiter Verordnung passiren solle.

Und da sich mißfälligt gezeigt, daß dieser Allerhöchstgedachter Verordnung ad §. 1. zuwieder, dennoch theils Schicht-Meistere in Anfertigung und Ausfüllung der gedruckten monatlichen Tabellen sich unmordentlich und negligent bezeigt, auch nach als vor in ihren dummen Verstellen beharret sind, ob man sie schon mit guten oder schänden Worten, ja gar mit Bestrafung zur Accurateffe erinnert; So sollen

2.) Sofort nach Publication dieses, sämtliche Schicht-Meistere wegen ihrer erforderlichen Capacitæt, durch die Ober-Schicht-Meistere examiniret, und in Anfertigung der Tabellen und Rechnungen getreulich unterrichtet, diejenigen aber, so gar ungeschickt, und denen die Anfertigung der Tabellen und Rechnung nicht begreifend zu machen seyn wird, abgeleget, und von denen Gewercken andere tüchtige Subjecta zur Verpflichtung sistiret werden, bey Strafe des Ketten-Schliessen.

3.) So sollen auch künftig keine Schicht-Meistere bey dem Berg-Amt zur Verpflichtung angenommen werden, welche nicht von dem Ober-Schicht-Meister des Reviere examiniret sind, und von demselbigen ein Attest produciren können, daß sie im Stande sind, die erforderliche Schicht-Meister-Tabellen und Rechnungen selbst anzufertigen.

4.) Alle Schicht-Meistere aber, sollen ihre Tabellen mit dem 13. eines jeden Monats des Abends abschliessen, und völlig anfertigen, auch selbige des darauf folgenden Tages mit auf ihre Zechen nehmen, und dajelbst, oder an einen andern von dem Ober-Schicht-Meister des Reviere bestimmten Ort, zu gewisser Zeit dem Ober-Schicht-Meister einhändigen, welcher dieselbige nach denen Kern-Stücken und befindenden Vorrath Kohlen auf denen Halden examiniren und deren Richtigkeit attestiren sollen.

5.) Diese attestirte Tabellen sollen die Schicht-Meistere bey den Empfangs-Tagen zu gesetzter Zeit, und zwar aus dem Amt Bochum, Gericht Stiepel und Gericht Horst auf den 19. aus dem Gerichte Herbede, Gericht Witten und Amt Blanckenstein auf den 20. und aus dem Amt Wetter auf den 21. aus denen Aemtern Hörde, Anna und Schwerte aber, auf den 23. eines jeden Monats, jedesmahl einbringen und darnach den Zehenden und Meß-Geld entrichten. Und wie von dem Zehend-Rendanten künftighin nach keinem andern, als nach denen von dem Ober-Schicht-Meister attestirten Tabellen, der Zehend und Meß-Geld angenommen werden wird; So sollen

6.) Die Schicht-Meistere in Anfertigung und Einbringung der Tabellen zu gesetzter Zeit desto prompter und accurater seyn; der und diejenige aber, so darinnen negligent befunden, oder die Tabellen nicht einbringen würde, soll in jedem Contraventions-Fall, jedesmahl in einem Reichsthaler Strafe verfallen seyn; in dem Fall aber, daß darunter einige Malice befunden werden sollte, benehst der Cassation, noch mit anderer empfindlicher Strafe, belegt werden.

7.) Da auch angemercket, daß bishero auf denen Zechen, wo die Tradde-Kohlen denen Grund-Herren in natura abgegeben werden, und Schichten-weiß accordiret sind, oder auch von denen Arbeitern über ihrer ordinairen Schicht, besonders ausgethan werden müssen, daß diese Kohlen nicht mit in denen monatlichen Tabellen eingetragen werden, mithin davon so wenig Zehend- als Meß-Geld entrichtet wird, dieses aber denen allerhöchsten Verordnungen offenbar zuwider gehandelt ist; So sollen künftighin diese Kohlen denen Tabellen, jedoch nur von jeden Monat summarisch, sowohl in der Forderung als dem Verkauf inseriret, und vorne auf der Tabelle notiret werden, wie viel per Schicht, oder das wie vieleste Faß dem Grund-Herrn accordiret und gegeben wird.

8.) Da auch ferner vorkommen, daß nach wieder Introduction der, vermöge obgedachter allerhöchsten Verordnung vom 8. Januar. 1756 allergnädigst befohlenen, verahdeten Schlepper, sich verschiedene Gewercken und Schicht-Meistere gelisten lassen, die verahdete Schlepper und Winden-Zieher, nach ihrem eigenen Gefallen, wieder abzulegen ohne vorhero andere an deren Stelle beym Berg-Amte zur Verpflichtung zu sistiren, dieses gegen alle Ordnung und schuldigen Gehorsam lauffende Verfahren aber, um so weniger geduldet werden mag; So sollen sich Gewercken bey Verlust ihrer habenden Bezeichnung, die Schicht-Meistere aber, bey 10 Reichsthaler Strafe, auf jeden Contraventions-Fall, nicht unterstehen, einen verahdeten Schlepper oder Winden-Zieher, ohne Vorwissen des Berg-Amtes, und daß sie einen andern an dessen Stelle verpflichten lassen, ablegen.

9.) Und wie auch mit Abführung der Recess- und Quatember-Gelder bishero gar unordentlich zu Werke gehen, da manche Gewercken darinnen so säumig, daß sie deswegen verschiedentlich, ja wohl mit Bedrohung der Execution erinnert werden müssen, dieses aber nicht sowohl zu nicht geringer Beschwerde des Rendanten, und Confussion in der Rechnung gereicht, als auch besonders der allergnädigst renovirten Berg-Ordnung de Anno 1737 gänzlich zuwider ist; So sollen Gewercken und Schicht-Meistere künftighin diese Gelder, bey jedem Quartals-Schluß nemlich in denen Monaten Februar, Maji, August, und Novbr. jedesmahl ohne gefordert und von selbst entrichten, wiedrigenfalls gewärtigen, daß gegen denen Säumigen, nach dem 52. Cap. nur gedachter renovirter Berg-Ordnung, verfahren werde.

Hiernächst

10.) Sollen auf dem einem Werke, wie auf den andern, die Schicht-

Meistere und Steiger gemeinschaftlich denen Arbeitern Tages zuvor ansagen, ob auf den folgenden Tag gekohlet werden solle oder nicht. Wenn dieses geschehen, so sollen

11.) Schicht-Meistere und Steiger nebst sämtlichen Arbeitern jedesmahl des Morgens zu rechter Zeit auf dem Berge seyn, und zwar

Zu Monath Januar. um 7 Uhr.

Zu Monath Febr. um 6 Uhr.

Zu Monath Mart. und

April " " 5 Uhr.

Zu denen Monathen Maji,

Jun. Jul. und Aug. um 4 Uhr.

Zu Monath Septbr. und

Octobr. um 5 Uhr.

Zu Monath Novbr. um 6 Uhr.

Zu Monath Decbr. um 7 Uhr.

12.) Sobald nun die Arbeiter um bestimmte Zeit beisammen seyn, so sollen sie das bey andern wohl eingerichteten Berg-Werken verordnete, auch in hiesigen Landen vorhin schon üblich gewesene Morgen-Gebet wiederum halten; und wenn dieses vorbey ist, so sollen

13.) Die Häuer und Schlepper, ohne weitem Aufenthalt in die Grube fahren, und zur Kohlen Austhuung sich anschicken.

Ein jeglicher, welcher das Morgen Gebet veräuomet, der soll, ohne Nachsicht, um 2 Stüber gestrafet werden;

Würde er aber sich zur Arbeit erst einfinden, wenn die Häuer und Schlepper bereits eingefahren: so soll er um 3 Stüber gestrafet werden;

Zu dem Fall aber, daß durch dessen Ausbleiben verursacht würde, daß die Arbeit nicht zu gesetzter Zeit angehen könnte, sondern die übrige sich eingefundene Arbeiter deswegen warten und sich veräuomen müßten, der soll das erstemahl um eine halb Schicht-Lohn, das zweytemahl um ein ganz Schicht-Lohn bestrafet, das drittemahl aber, und da befunden würde, daß das Ausbleiben aus Malice und vorzüglich geichähe, soll er ohne Abkehr-Zettul abgelegt werden.

14.) Ein jeglicher Häuer soll jedesmahl nach ausgethaner Schicht, nicht ehender aus der Grube fahren, er habe denn seinen Häu wiederum parat gemacht, und in den Stand gesetzet, daß er den folgenden Tag, gleich mit Anfang der Arbeit, Kohlen austhun könne; wer dagegen handelt, soll um 5 Stüber gestrafet werden.

15.) Sollen die Häuer in Haunng der Kohlen gewissenhaft seyn, und dieselbige nicht in klare oder Dreck hauen, sondern so viel möglich Stücke austhun.

Wer deswegen betreten werden wird, daß er aus Bosheit oder sonst böser Absicht die Kohlen vorzüglich in klare zerhauen, und wohl gar in Dreck mit verarbeitet, der soll das erstemahl um ein ganzes Schicht-Lohn, das zweytemahl um 2 Schicht-Löhne bestrafet, das drittemahl aber ohne Abkehr-Zettul abgelegt werden.

16.) Gleichergestalt sollen die Schlepper ohne alle Neben-Absichten ein Faß Kohlen, wie das andere, sowohl im Maaß, als auch in denen Sorten, nemlich Stücke und klare meliret, austhun.

Wer dagegen handelt, und befunden werden sollte, daß es aus Bosheit oder sonstigen Absichten geschähe, der soll auf gleiche Art, wie hier §. 15. verordnet, bestraft werden. Es sollen dahero

17.) Die Schicht-Meistere, so bald sie gewahr werden, daß nicht ein Faß, wie das andere gefüllet, aus der Erde kommt, sofort selbst in die Grube fahren, die Ursachen untersuchen und nach Befinden, wie hier oben verordnet, verfahren.

18.) Da auch vorhin in ordinairer Schicht, allerhand vorgefallene Arbeit, als z. E. Bahne nachzuführen, Holz auszuwechseln u. dergleichen, dieses aber zu vielerley Mißbrauch und Schaden der Gewercken gereicht; so soll alle diejenige Arbeit, welche nicht eigentlich zur Kohlen-Forderung gehöret, und darunter bey Regulirung der Schicht-Zahl Kohlen, nicht mit bestimmt ist, künftighin nicht mehr in ordinairer Schicht, sondern auffer der Schicht und im Geding geschehen; Wannenhero künftighin denen Häuern und Schleppern an der gesetzten Schicht-Zahl Kohlen, kein einzig Faß in Rechnung nachzulassen, erlaubet seyn soll, es wäre denn, daß ohnvermuthet in der Schicht Hinderung vorkäme, welche nicht vorher gesehen werden können, und deren wieder in Standsetzung, ohne besorglicher Gefahr nicht bis nach der Schicht auszusetzen, möglich wäre, oder daß sich auf einmahl die Bank so verdrücken würde, daß es die Unmöglichkeit wäre, die gesetzte Schicht-Zahl Kohlen auszuthun.

Wann sich nun ein oder anderer von oberwehnten Umständen hervor thun wird, so sollen die Schicht-Meistere sofort in die Grube selbst fahren, Alles besehen und wohl überlegen, auch solchen Vorfall sogleich notiren, diese Annotation aber beständig bey sich führen, damit sie dieselbige bey der Befahr- und Bereijung derer Geschwornen und Ober-Schicht-Meistere, denenselben vorzeigen können, als welche so denn das Werk selbst befahren, und nach Befinden die obgedachte Annotation attestiren sollen. Mit welchem Attest die Annotation der monatlichen Rechnung beghesiget, und darauf der Absatz, anders aber nicht, der zu wenig ausgethanen Kohlen passiret werden soll.

19.) Damit aber auch denen Gewercken, durch die vorfallende Neben-Arbeit kein Schaden und vergebliche Koften zuwachsen mögen; So sollen die Schicht-Meistere und Steigere dieselbige Pflicht- mäßig verdingen, und besonders genau darauf sehen, wie viel Mann bey dieser extraordinairn Arbeit, sowohl in der Erde, als an der Winde bezubehalten nöthig sind.

20.) Diejenige Arbeiter nun, welche zu dergleichen Neben-Arbeit bestellet werden, sollen sich dazu ohnweigerlich zu bestimmter Zeit stellen; und in dem Fall, daß die Arbeit nicht verdingen werden könnte, für jede Stunde zum Lohn erhalten jeglicher Arbeiter in der Erde $1\frac{1}{2}$ Stüber, jeglicher Winden-Zieher $\frac{3}{4}$ Stüber.

Würde aber ein- oder der andere Arbeiter bey der Bestellung zu dergleichen Neben-Arbeit sich derselbigen weigern, oder gar sich nicht einstellen: so sollen dieselbige zum erstenmahl um ein halb Schicht-Lohn, zum zweytenmahl um ein ganzes Schicht-Lohn gestraffet, zum drittenmahl aber ohne Abkehr-Zettul abgelegt werden; und diejenige Arbeitere, welche es darauf ankommen lassen, daß sie ohne Abkehr-Zettul abgelegt werden müssen, sollen zu keinerley Berg-Arbeit in hiesigen Landen, es sey inn- oder auf der Erden, jemahlen wieder zugelassen werden. Wannenhero

21.) Es bey der Verordnung um so vester bleibet, daß die Gewercken bey 20 Reichsthaler, die Schicht-Meistere aber bey 5 Reichsthaler Strafe auf jeden Contraventions-Fall, sich nicht unterziehen sollen, einen Arbeiter in Arbeit zu nehmen, der nicht einen ordentlichen Abkehr- und Anlege-Zettul, von dem Berg-Meister mit unterschrieben, produciren kan.

Und damit dieser Punct zum Besten der Gewercken abzielend, so vollkommener erfüllet werden möge; So soll

22.) Der Schicht-Meister, welcher einen Berg-Arbeiter auf obgedachten Anlege-Zettul in Arbeit nimmt, diesen Anlege-Zettul dem anzulegenden Berg-Arbeiter abnehmen und bey sich in Verwahrung behalten, um sich damit bey denen Geschwornen und Ober-Schicht-Meistern, wenn sie darnach fragen, legitimiren zu können; widrigenfalls, und da Gewercke oder Schicht-Meistere bey Anlegung neuer Arbeitere sich mit nur gedachten Anlege-Zettul nicht würden legitimiren können: so sollen sie in die gesetzte Strafe, ohne alle Nachsicht, verfallen seyn.

23.) Es sollen aber auch Gewercken und Schicht-Meistere bey schwerer Verantwortung keinen Berg-Arbeiter, welcher Berg-Ordnungsmäßig und redlicher Ursachen halber abkehren, oder auch abgelegt werden müßte; z. E. wenn er bey dem Werke aus Mangel des Debits oder sonstiger Umstände überflüssig werden solte, dahero seinen Unterhalt nicht finden könnte, sich aber sonst allezeit treu, gehorsam und ordentlich aufgeführt hätte, den verlangten Abkehr- oder Anlege-Zettul ohn Angebühr nicht vorenthalten, sondern demselbigen ohnweigerlich und ohngeltlich ertheilen, auch darin die wahre Ursache des Abkehrens oder Ablegens jedesmahl wörtlich und deutlich eintragen.

24.) Ueberhaupt soll jeglicher Berg-Arbeiter seiner vorgeetzten Oberen, auch Schicht-Meister- und Steiger-Anordnungen willige Folge leisten, mit seinen Mitarbeiteren sich friedlich betragen, und durchaus alle Zänckerey oder Schlägerey vermeiden, noch weniger selbst anfangen.

Hätte aber ein- oder anderer sich worüber zu beschweren, soll dieses bey dem Geschwornen oder Ober-Schicht-Meister geschehen, welche die Sache bey ihrer Befahr- und Bereisung der Werke in Loco untersuchen und in Güte abzuthun, Pflichtmäßig trachten, in Entstehung der Güte aber davon berichten sollen, da dieselbige so denn von dem Berg-Meister, oder

da es der Sachen Beschaffenheit erfordern mögte, von dem Berg-Amte weiter untersucht und abgethan werden soll. Wannhero hiedurch

25.) Nachmahlen alle Zänck- oder gar Schlägerey, auf denen Kohlen-Zechen, oder in denen Zechen-Häusern, noch mehr aber in denen Gruben, Berg-Ordnungs-mäßig bey Gefängniß-Strafe, auch nach Befinden, Landes-Verweisung oder anderer Leibes- ja Lebens-Strafe verboten.

Denen Schicht-Meistern und Steigern aber bey Strafe der Cassation, oder dem Befinden nach noch anderer empfindlicher nachdrücklicher Strafe anbefohlen wird, wenn sie dergleichen sehen oder erfahren, solches sofort dem Berg-Amte zur Untersuch- und Bestrafung anzuzeigen.

26.) Alle obgesetzte Geld-Strafe, soll bey vorkommenden Fällen von denen Schicht-Meistern, denen straffälligen Arbeitern, an ihrem Lohn decourtiret, und monatlich bey dem Zehend-Empfang zur Berechnung abgeliefert werden, bey Strafe 1 Reichsthaler von jeden verschwiegenen Stüber.

27.) Damit obige Verordnung zur Vollkommenheit gebracht werde, so soll dieselbige gedrucket und jedem Schicht-Meister ein Exemplar, so zu seiner Selbstachtung, als auch zur Publication seiner Gewercken und Arbeiter, zugefertigt werden, und denen Geschwornen und Ober-Schicht-Meistern wird aufgegeben, deswegen bey ihren Beschr- und Bereisungen der Kohlen-Berg-Wercke Pflicht-mäßig zu vigiliren und die Contravenienz jedesmahl in ihren monatlichen Berichten anzuzeigen.

Wornach sich also ein jeder zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Signatum Hattingen, den 3ten Junii 1758.

Königl. Preußisch-Clev-Märkisches
Berg-Amt.

D. C. Marck. J. F. Heintzmann.

Aber schon am 26. Juni 1764 sah sich der königlich Preuß-Clev-Meurs- und Märkische Kriegs- und Domainen-Rat Krusemarck in Unna veranlaßt, wiederum ein:

„Proclama wegen Abstellung verschiedener Mißbräuche bey den Steinkohlenbergwerken in der Grafschaft Marck“ zu erlassen.

Dasjelbe lautet:

Demnach Ene. Königl. Majestät in Preußen unser Allergnädigst. Herr, bey den Stein-Kohlen-Bergwerken in der Grafschaft MARCK verschiedene dem gemeinen Wesen nachtheilige Mißbräuche bemercket, und daher Höchst-Selbst sub dato Berlin den 21ten May a. c. Mir, Dero Clev-Meurs- und Märkischen Krieges- und Domainen-Rath Krusemarck allergnädigst befohlen haben, solche gänzlich abzustellen, und per publicum proclama bey einer nachthastigen Straffe zu verbiethen: Als wird Jedermänniglich Krafft dieses in allen Kirchen zu publicirenden und an den Kirch-thüren,

oder wo es sonst jeden Orts gebräuchlich ist, zu affigirenden proclamatis folgendes zur Nachricht und Achtung befant gemacht:

I. Damit weder der Königl. Berg-Zehend, und die den Gewerkschaften gebührende Meß-Gelder noch die Käufer der Stein-Kohlen in der Maasse, verkürzet werden mögen: So wird in allen Nemtern der Grafschaft Marck, in welchen Kohlen-Berge anzutreffen sind, auf allen Halden einerley Maasse, und zwar der richtige Berlinische Scheffel eingeführet, die Berg-Ringel oder Fässer darnach eingerichtet, geeicket und gebrandt, mithin wird von dem Tage der Publication dieses Proclamatis an, aller Verkauf, der nicht durch richtige Vermessung mit dergleichen gebrandten Maassen geschieht, bey Straffe von **Fünff Reichsthaler** für jeden Ringel, und **Fünff u. zwanzig Reichsthaler** für jede Karre, und für einen Wagen nach proportion, ernstlich verbotthen, welche Straffe so wohl von der Gewerkschaft, wann sie überführet wird, daß sie davon Wissenschaft gehabt, als auch von dem Schicht-Meister der Zeche so fort beygetrieben, auch überdem erstere ihrer Belehmung verlustig erkläret, und die Grube confisciret, letzterer aber cassiret werden soll.

Zugleich wird allen Gewerkschaften hiemit bedeutet, einen beständigen Vorrath von geeickten und gebrandten Ringeln oder Fässern auf ihren Halden zu unterhalten, damit, wann die so im Gebrauch sind, beschädiget, und zum Messen untüchtig werden, erstere den Abgang so fort ersetzen, und der bisherige Gebrauch der ungeeickten verhindert werden können; wie dann das Königliche Berg-Amt, die Geschworne, und Ober-Schicht-Meistere angewiesen und befehliget werden, bey allen Bereisungen der Zechen dahin zu sehen, daß diesem Stricte gelebet, und die etwa noch vorhandene ungeeickte und ungebrandte Ringel oder Fässer gleich zer schlagen werden.

II. Da der Schicht-Meister einer jeden Zeche für die richtige Vermessung der zu verkauffenden Stein-Kohlen lediglich haften muß: So wird bey gleichmäßiger Straffe, wie im vorhergehenden punct festgesetzt worden, alles Laden aus der Grube, oder auch im Rampe von der Halde, gänzlich untersaget, auch muß überhaupt kein Kauff und Verkauf weniger die Ladung der Kohlen geschehen, es sey dann der Schicht-Meister entweder selbst gegenwärtig, oder fals derselbe aus einer erheblichen Ursache abwesend sein muß, eine andere in Cydes-pflicht stehende, und für die Zeit substituirte Person, zur Stelle.

III. Gleichwie nun S^r. Königl. Majestät Allergnädigster Wille ist, daß die Käufer der Stein-Kohlen gegen baare Bezahlung des auf einer jeden Halde festgesetzten Preises, ihre richtige Maasse nach dem Berlinischen Scheffel haben sollen: Also müssen von nun an auf der einen Seite die Schicht-Meister nicht mehr so starke Aufmaassen pro Ringel geben, als welche nicht ferner zum Nachtheil der Königlichen Zehend- wieauch der Gewerkschafts-Casse passiren können; Auf der andern Seite aber wird allen und jeden Käufern nachdrücklichst untersaget, das geringste an Trinkgeld oder Brandtwein, als welches einerley ist, zu geben, und

daferne dem zuwieder gehandelt wird, soll der Geber, so wie der Annehmer für jeglichen Fall, ein jeder Zehn Reichsthaler Strafe erlegen, auch überdem der Annehmer von der Kohlen Zeche weggejaget, und niemahlen auf einer anderen in Arbeit wieder angenommen werden.

IV. Wird der bey vielen Zechen eingeschlichene Mißbrauch, daß die Schichtmeister und Arbeiter wochentlich Einen auch wohl mehrere Ringel Bergkohlen statt freyer Feurung, folglich ohne Bezahlung so wenig an die Gewercke, als an die Zehend- und Meßgelder-Casse mit nach Hause nehmen, bey Fünff Reichsthaler Straffe für jeden Ringel, krafft dieses abgestellt, und die Schichtmeister alles Ernstes befehliget, dergleichen Kohlen gleich denen die verkauffet werden, gleich in ihre Tabellen einzutragen; und sie bey der Monathlichen Angabe des Zehenden, als Brandkohlen aufzuführen; auch kann

V. Nicht länger gestattet werden, daß die Schichtmeister bey der Zeche, worauf sie im Dienste stehen, als Gewercke mit interessiret sind, oder ihre Söhne und Verwandten dazu substituiren, sondern dieser zu Unterschleiffen Anlaß gebende Mißbrauch wird hiedurch schlechterdings abgeschaffet, nicht weniger sämtlichen Schicht-Meistern bey Cassation, und Zehen Reichsthaler Straffe für jeden Ringel, verboten, selbst mit Kohlen zu handeln, und dieselbe mit eigenen Karren und Pferden zu verfahren.

Ferner

VI. Wird den Schicht-Meistern das bißhige so lange creditiren der Kohlen unterjaget, weil die Königl. Zehend-Casse in beständiger Richtigkeit seyn und erhalten werden muß; daferne also ein Schichtmeister nicht alle Monathe wegen der geforderten und verkaufften Kohlen völlige Richtigkeit mit der Zehend-Casse machet: So soll er das fehlende gleich ex propriis bezahlen, und kan er seinen regrefs gegen denjenigen, welchem er creditiret hat, nachsuchen; zu welchem Ende verordnet wird, daß die Schichtmeister bey Cassations- auch überdehm noch anderer arbitrairen Straffe, alle so wohl grosse als kleine Kohlen, die auf den Halden gefordert und verkauffet werden, ohnverzüglich in die Tabellen, welche sie beständig bey sich führen müssen, eintragen sollen.

VII. Lassen es S. Königl. Majestät zwar fernerhin allergndst. dabey bewenden, daß die Steinkohlen gegen Kalk in das Schwartzbergische vertauschet werden, jedoch müssen Gewercke für die Zehend- und Meßgelder von solchen Kohlen stehen, und selbige eben so, als wann ein ordentlicher Verkauf geschehen wäre, gehörigen Orts prompt abführen, und deßhalb die Schichtmeister die vertauschte Kohlen gleich in die Tabellen eintragen; Da auch

VIII. S. Königl. Majestät mir specialiter allergndst. aufgetragen haben, Namens der Hochlöblichen Clev-Meurs- und Märckischen Krieges- und Domainen-Cammer, zur Stelle in der Graffschafft Marck über das unterm Gen Marty a. c. erneuerte und bereits publicirte Kohlen-Förderungs- und Anfahrungs-Regement Behuef der Unnaschen Salz-Coctur zu halten, und darnach stricte zu verfahren: Als wird Jeder-

männiglich, den solches angehet, erinnert, sich nach dessen Inhalt auf das genaueste zu achten, wie dann ins besondere die Anspanner gewarnt werden, wieder das in dessen 12ten Articul erfindliche ernstliche Verboth, einige Kohlen auf dem Wege von den Halden zur Saltz-Coctur abzuladen oder sonst zu verbringen, nicht im mindesten zu handeln, imassen von ihnen gleichwie auch von den Hehlern, die daselbst determinirte Straffe im Betretungs-fall ohne Nachsicht beygetrieben werden soll.

IX. Wird das Königl. Berg-Amt angewiesen, über die genaue Erfüllung aller vorstehenden puncte stricte mit zu halten, wie sich dann besonders die Geschworne und Ober-Schicht-Meister selbst straf fällig machen werden, falls sie nicht bey ihren Vereijungen der Kohlen-Zechen pflichtmäßig examiniren, und mir anzeigen, ob einem oder anderen puncte zuwider gehandelt werde; Damit nun

X. Die in diesem Proclamate bemerkte Mißbräuche desto zuverlässiger abgestellt, und eine für das publicum nützliche bessere Ordnung bey den Steinkohlen-Bergwerken eingeführet werden möge: So wird demjenigen, der einen Contraventions-Fall gehörig anzeigt, die Helffte von denen bey einem jeden punct bestimmten Straf-Geldern versprochen, auch die Versicherung gegeben, daß sein Name verschwiegen bleiben solle.

Signatum Unna den 26sten Juny 1764.

Königl. Preuß. Clev- Meurs- und Märckischer
Krieges- und Domainen-Rath
Krusemarck.

Dieser Proclamation folgte am 29. April 1766 die „Revidirte Berg-Ordnung vor das Herzogthum Cleve, Fürstenthum Meurs und vor die Grafschaft Marck. Sub Dato Berlin den 29. April 1766“, welche mir noch vollständig und wohl erhalten vorliegt.

Ferner gelangten in den Besitz des hiesigen „Märk. Museums“:

1. eine Verordnung des Königl. Preuß- Clev- Meurs- und Märckischen Berg-Amts“ zu Hagen vom 13. October 1768, betreffend die „bisher in Einrichtung und Beytreibung der Berg-Amtlichen Gebühren und „Sportuln“ u. vorgegangener Unordnungen“,
2. ein Circular desselben Bergamts vom 5. Decbr. 1769, betr. die auch für die Bergleute aufgehobene Werbe-Freyheit“,
3. ein desgleichen vom 13. Martii 1770, betreffend die „Ordnung der Bergbücher“,
4. ein Publicandum derselben Behörde vom 10. August 1771: „Wegen prompter Entrichtung derer Reeeß-Gelder von einer jeden Zeche zur Bergwerks-Casse“,
5. eine Proclamation des „Kgl. Preußl. Bergamtes des Herzogthums Cleve, Fürstenthums Meurs und der Grafschaft Marck“, d. d. Wetter, den 31. Januarii 1782, „daß niemand ohne Ladeschein frey passieren solle“,

6. die „Versicherung“ Friedrich Wilhelms II. vom 29. November 1786, „daß den Steinkohlen-Gewerken in der Grafschaft Mark von nun an keine andere Abgaben von ihrem Bergbau weiter abgefordert werden sollen, als der auf die Bergordnung sich gründende Zehnt, die darin ebenfalls fundirte Maß- und Receß-Gelder und die statt der Freykuxe im Jahr 1766 eingeführte Freikux-Gelder.“

Diese Versicherung erregte in der Mark große Freude, welche zu lautem Ausdruck gelangte, als Friedrich Wilhelm II. am 7. Juni 1788 nach Westfalen kam. Es entstand das „Lied der Freude“, mit dem ich heute meine Mitteilungen schließe.

Lied der Freude

Sr. Majestät
dem guten Könige
Friedrich Wilhelm II.
bey
Seiner Reise durch Westphalen
angestimmt
von der
sämtlichen Märkischen Knappschaft.

Den 7ten Jun. 1788.

„Glück auf! Glück auf! zu tausendmal!“
So ruft, was rufen kann;
„Glück auf! hier zwischen Berg und Thal
„Du edler, großer Mann!“

Wir sehen fast nur Grubenlicht
Zu unsrem Kohlenschacht,
Und kümmern uns um das just nicht,
Was man hier oben macht.

Doch, als man heute zu uns sprach:
„Ihr sollt den König sehn!“
Da ließen wir, was stand und lag,
Wohl liegen oder stehn.

Mit Eifer drängt ein jeder da
Sich an das Tageslicht;
Wir lieben unsern König ja,
Und sahen Ihn noch nicht.

Jetzt sahn wir Dich, des Volkes Glück,
Voll Majestät, doch schön,
Und wollen freudig nun zurück
Zu unsrer Schächte gehn.

Wenn diesen Bergen die Natur
Nicht Gold, nicht Silber giebt —
Du weißt, sie bringen Kohlen nur; —
Sie hat uns doch geliebt.

Denn mancher Esse, manchem Heerd
Giebt unsre Kohle Blut,
Und folglich ist sie auch was werth,
Und wohl wie Gold so gut.

Glück auf! Glück auf! ist haben wir,
Was wir gewünscht, gesehn,
Und wollen nun nicht länger hier
Am Wege müßig stehn.

Allein so lang' in unsrem Bau
Noch Eine Kohle bricht,
Vergißt der Mann, vergißt die Frau
Des schönen Tages nicht.

„Glück auf! für Ihn, der bey uns war.“
So rufen wir Dir nach,
Und denken froh in jedem Jahr
An diesen schönen Tag.

Die
Erzlagerstätten in der Grafschaft Mark,
ihre frühere und gegenwärtige bergbaulich-wirtschaftliche
Bedeutung.

Nach einem Vortrage des Bergassessors **Stoßfleth**, gehalten auf der Versammlung der Abteilung für Naturkunde des Vereins für Orts- und Heimatskunde in der Grafschaft Mark zu Witten am 14. Dezember 1895.

Hochverehrte Versammlung!

„Die Ausbildung desjenigen Gebietes, welches man unter dem Namen der Grafschaft Mark begreift, zu einem abgerundeten, selbständigen Ganzen fällt in die Zeiten des 13. und 14. Jahrhunderts, in denen, wie in dem übrigen Deutschland, so auch in Westfalen durch die Entwicklung der Landeshoheit auf den Trümmern der früheren herzoglichen Gewalt ganz neue politische Verhältnisse herbeigeführt wurden. Unter den geistlichen und weltlichen Territorien, in welche sich damals der westliche Teil des Herzogtums Sachsen auflöste, war sie bestimmt, zu dem größten und mächtigsten weltlichen Gebiete heranzuwachsen und in der späteren Vereinigung mit den Herzogtümern Cleve, Jülich und Berg und der Grafschaft Ravensberg ein Reich zu bilden, das die gegenseitigen Länderstriche zu beiden Seiten des Niederrheins umfaßte. In der Umgrenzung, wie sie gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts vollendet ist, und wie sie sich bis heute lebendig in der Erinnerung ihrer Bewohner erhalten, trotzdem daß die Grafschaft seit Jahrhunderten ihre politische Selbständigkeit verloren hat, umfaßte sie nach Süden tief eingreifend in das westfälische Gebirge den westlichen Teil des Süderlandes, und nach Norden bis zur Lippe reichend einen Teil des zwischen diesem Flusse und der Ruhr sich erstreckenden fruchtbaren Hellweges, ohne jedoch die beiden blühendsten Städte dieser Ebene, Dortmund und Soest, in sich einzuschließen, von welchen die eine sich der Reichsunmittelbarkeit erfreute, und die andere, ursprünglich unter der Oberhoheit des kölnischen Erzbischofs, erst spät in ein loses Verhältnis zu den Cleve-Märktischen Fürsten trat. Derselich und

südlich grenzte damals die Grafschaft mit dem unter dem Cölnischen Krummstabe stehenden Herzogtum Westfalen, westlich mit dem Gebiete der Grafen und späteren Herzoge von Berg, nördlich mit dem Bistum Münster, der Freireichsstadt Dortmund und dem Stift Recklinghausen.“

M. H.! Mit diesen Worten beginnt Natorp seine Denkschrift über die Grafschaft Mark, welche er im Jahre 1859 zur Feier des 250. Jahrestages ihrer Vereinigung mit der brandenburgisch-preussischen Monarchie veröffentlicht hat*); und in derselben Umgrenzung steht noch heute dem stets königstreuen Markaner ein Gebiet in frischer, lebendiger Erinnerung, welches eine der kostbarsten Perlen in der Krone Preußens bildet. Ja, reich gesegnet an Mineral- und sonstigen Bodenschätzen ist das Land der Mark, und von jeher haben die Könige Preußens diese Schatzkammer mit besonderer landesväterlicher Liebe und Huld gehegt und gehütet. Es hieße aber gewiß Wasser mit einem Siebe schöpfen wollen, wenn ich Ihnen an dieser Stelle von der gegenwärtigen vollen bergbaulich-wirtschaftlichen Bedeutung dieses Landes ein größeres Bild vor Ihren geistigen Augen entrollen wollte. Sie Alle leben ja hier in dem Herzen dieser Mark, manche von Ihnen wirken nach Kräften mit, seine Schätze zu heben, und Sie Alle, ein Jeder in dem begrenzten Rahmen seines Berufes, setzen Ihr Bestes daran, seinen Wohlstand im vollem Sinne des Wortes zu mehren. Sie kennen die hohe Blüte unserer märkischen Montanindustrie mehr oder weniger aus eigener Anschauung und Erfahrung. Sie wissen auch, daß die Erzeugnisse derselben, nachdem sie hier im Herzen ihren Impuls erhalten, nicht nur unsere engere Heimat, sondern das ganze deutsche Reich und weit darüber hinaus in großen Schlagadern durchziehen.

Aber, m. H., auf ein einfaches „Werde!“ ist diese Blüte nicht zu einer solch' üppigen Entfaltung gelangt; nur durch ernste und saure Arbeit hat unsere Industrie, insonderheit unser Bergbau, die Palme erringen können. Es bleibt stets wahr, daß nicht die mühelosen Errungenschaften den Völkern der Weltgeschichte zum inneren und äußeren Segen gereichen, und noch immer gilt der alte Wahrspruch, daß nur in ernster und ehrlicher Arbeit ein Volk die ihm innewohnende volle Kraft auszureifen vermag.

Es hat mir immer scheinen wollen, daß nichts anregender und interessanter sein kann, als ein Bild von der jeweiligen wirtschaftlichen Bedeutung eines Industriezweiges zu betrachten, aus dem gleichzeitig ein Stück seiner Entwicklungsgeschichte in dem Hintergrunde hervorleuchtet. Leider legt man auf diese Art der Geschichtsforschung heutzutage noch immer viel zu wenig Wert. Es giebt Leute, welche die Regierungsantritte zahlreicher Fürsten im Kopfe haben, welche ganz genau wissen, wann beispielsweise die Schlachten bei Marathon und „am weißen Berge“

*) Die Grafschaft Mark fiel im Jahre 1666 nach Erledigung des Züllichischen Erbfolgestreites endgültig an Brandenburg, nachdem sie bereits seit dem Jahre 1609 vorläufig in Besitz genommen war.

stattgefunden haben; sie pflegen es aber häufig vollständig zu übersehen, daß auch die menschliche Gesittung und der menschliche Fleiß ihre besondere Geschichte haben. Ich will dieses heute auf's Neue betonen und habe es versucht, ein Bild einer der ältesten Industrien unseres deutschen Vaterlandes, des märkischen Erzbergbaues, in der früheren und gegenwärtigen wirtschaftlichen Bedeutung auf der natürlichen Grundlage, den vorhandenen geognostischen Verhältnissen und den eingelagerten nutzbaren Erzlagerstätten, in dem engen Rahmen eines Vortrages zusammenzufassen.

M. H.! Ich muß von vornherein die ungleich geringere gegenwärtige Bedeutung des Erzbergbaues in der früheren Grafschaft Mark im strengen Gegensatz zu dem hier umgehenden Steinkohlenbergbau besonders hervorheben. Ich halte es aber an dieser Stelle für überflüssig, diesen Gegensatz des Näheren zu beleuchten.

Jedenfalls besitzt der Erzbergbau ein weit höheres Alter als derjenige auf Steinkohlen. Vollständig einwandfreie geschichtliche Ueberlieferungen über seine erste Entwicklung liegen indes schriftlich nicht vor. In dem Archive des Hauses Hemer bei Zierlohn soll sich eine Urkunde befunden haben oder vielleicht noch befinden, von welcher bestimmt gesagt wird, daß sie berichte, es sei im Anfange des vorigen Jahrhunderts der Galmei bei Zierlohn gewonnen, geröstet, in Fässer verpackt und nach Kassel gesandt worden, um im Hessischen zur Messingfabrikation zu dienen. Doch die eigentliche Geschichte des Zierlohrer Zinkerzbergbaues beginnt erst mit dem Jahre 1751, in dem eine Anzahl von 13 Männern, deren Namen die alte Zinkhütte in der Grüne zieren, wie gesagt wird, aus Anlaß der erwähnten Urkunde in dem Hemer'schen Archive, sich zusammenthaten und eine Gewerkschaft gründeten, deren Namen „Messinggewerkschaft“ auf das Endziel hindeutete, welches erreicht werden sollte. Diese Gewerkschaft hatte bereits seit dem Jahre 1749 Schurfarbeiten auf Galmei ausgeführt, sie legte am 2. Juli 1750 Muthung ein und wurde am 14. August 1751 mit sämtlichen im Amte Zierlohn und im Gerichtsbezirke Hemer aufsehenden Galmeilagerstätten förmlich beliehen.

Auch die sogenannten „roten Berge“ bei Schwelm, welche auf einen umfangreichen früheren Bergbaubetrieb hindeuten, sind heute noch eine Merkwürdigkeit der Grafschaft Mark. Nach alten, aber zuverlässigen Nachrichten sollen dort ursprünglich gewisse auf dem Schieferbusche bei Schwelm wohnende Leute Vitriolerz ausgebrannt, ausgelaugt und in Pfannen gesotten haben. Von 1635 bis 1647 brachte ein altes Vitriol- und Alaunwerk zu Schwelm dem damaligen Kurfürsten 122 Reichsthaler, also jährlich 12 Reichsthaler. Wir können diesen Erzbergbau in der früheren Grafschaft Mark zu den ältesten in Deutschland zählen. Nähere Urkunden liegen hierüber allerdings, wie gesagt, nicht vor.

M. H.! Das Gebiet, in dem dieser märkische Erzbergbau noch heute mit mehr oder minder lohnender Ausbeute umgeht, liegt voll und ganz in demjenigen des Bergreviers Witten nach seiner gegenwärtigen räum-

lichen Umgrenzung, die, im Laufe der letzten Jahrzehnte mehrfach wechselnd, im Wesentlichen zuletzt nach der Revierfeststellung im Oberbergamtsbezirk Dortmund vom 22. Dezember 1890 ihre jetzige äußere Gestalt erhalten hat. Darnach umfaßt das Bergrevier Witten in der Provinz Westfalen, Regierungsbezirk Arnsberg:

1. vom Landkreise Bochum das Amt Langendreer und die Bürgermeisterei Witten;
2. vom Kreise Hörde das Amt Annen-Wullen (am 1. Oktober dieses Jahres neu hinzu gekommen);
3. den Kreis Schwelm;
4. den Landkreis Hagen;
5. den Stadtkreis Hagen;
6. den Kreis Altena;
7. den Kreis Iserlohn, ausschließlich des Stadtbezirks Menden und des Amtsbezirks Menden, welche zu dem Bergreviere Arnsberg des Oberbergamtsbezirks Bonn gehören.

Die äußere Beschaffenheit dieses Gebietes steht sowohl in orographischer als auch in geotektonischer Hinsicht zu seiner geologischen Ausbildung und Zusammensetzung auf den ersten Blick in nächster Beziehung. An dem inneren Bau des Gebirges sind von den auftretenden geologischen Flözformationen in der Hauptsache nur Devon und Carbon beteiligt. Die Schichten dieser Formationen bilden allein den gefalteten Kern des Gebirges, um welchen und über welchen sich die jüngeren Gebirgsschichten in einer bemerkenswert überraschend lückenhaften und unvollständigen Ausbildung, erst mit der Kreideformation beginnend, übergreifend anlagern. Die Schichtenbildungen des mittleren geologischen Alters fehlen gänzlich.

Nach diesem Abhängigkeitsverhältnisse der äußeren Oberflächengestaltung von dem inneren geologischen Gebirgsbaue lassen sich unschwer zwei Hauptformen der Oberfläche erkennen: 1. das höhere Bergland, welches ausschließlich den oberen Gebirgsgliedern des Mitteldevon angehört; dasselbe umfaßt den größeren südöstlichen Teil; es bildet den westlichen Teil des sogenannten „Sauer- oder Süderlandes“, und wird gegen Nordwesten durch eine Linie begrenzt, welche von Deilinghofen über Hemer und Iserlohn nach der Einmündung der Grüne in die Lenne und weiter die Lenne abwärts nach dem Thale der Volme, dieses letztere Thal aufwärts bis Lindscheid und von dort über Breckerfeld nach dem Einflusse des Boffeler Baches in die Ennepe verläuft; und 2. das niedere Berg- und Hügel land, welches sich dem höheren Berglande gegen Nordwesten anschließt, und das zum größten Teile aus den Gebirgsschichten des Oberdevon und den unteren Gliedern des Carbon zusammen gesetzt wird.

Im allgemeinen betrachtet bildet das ganze Gebiet einen kleinen nordöstlichen Mittelteil des bekannten niederrheinisch-westfälischen Schiefergebirges mit einigen nordwestlichen Ausläufern desselben. Die gesamten

Schichten des älteren Gebirges — die oberen Glieder der Devonformation und die Glieder des Steinkohlengebirges — können in geotektonischer Hinsicht im Großen und Ganzen als ein sich gegen Nordwesten einseitender Teil einer großen im Lenneschiefer auftretenden Sattelerhebung angesehen werden, deren Sattellinie an der äußersten Südgrenze des Gebietes in der Richtung von Südwesten nach Nordosten von der „Willbringhauser Höhenplatte“ nach Meinertshagen und weiter über den Kamm des „Ebbegebirges“ verläuft, so zwar, daß das Gebiet insgesamt gleichsam den Nordwestflügel dieser „Hauptfattelerhebung des Ebbegebirges“ mit seiner überall gleichsinnigen Ueberlagerung der Schichten des produktiven Steinkohlengebirges darstellt.

In diesen breiten Nordwestflügel des Hauptfattels ist die Sondermulde von Herscheid-Plattenberg eingesenkt, sodaß sich in weiterer nordwestlicher Folge von Altena nach Arnsberg in südwest-nordöstlicher Richtung ein Sonderfattelrand, der Altena-Arnsberger Sattel, erhebt.

Weitere namhafte Sattel- und Muldenbildungen, welche mit ihrem ausgeprägten Charakter in größerem Umfange und auf größere Längserstreckungen hin zu verfolgen sind, treten in dem älteren Gebirge nicht auf; kleinere Faltungen und Biegungen der Gebirgsschichten von engbegrenzter, rein örtlicher Bedeutung, sind dahingegen zahlreich zu beobachten; dieselben vermögen indes das geologische Gesamtbild nur wenig zu stören.

Mit der Aufrichtung des älteren Gebirges und mit der Faltung seiner Gesteinsschichten sind außerdem mehrfach größere und kleinere Gebirgsstörungen, und zwar sowohl „Querverwerfungen“ als auch „Ueberschiebungen“ und mehr oder weniger ausgesprochene „Grabenversenkungen“ beziehungsweise sogenannte „Einsturzgräben“ entstanden. Nur selten aber lassen sich ihre Dislokationslinien aus Mangel an geeigneten Aufschlüssen auf eine bemerkenswerte weitere Erstreckung hin verfolgen. Nach den bislang angestellten Untersuchungen und Beobachtungen haben dieselben keine weitere, als eine ganz engbegrenzte und örtliche Bedeutung. Im Uebrigen sind die in dem ganzen Gebiete überall auftretenden Thalbildungen in ihrer gegenwärtigen, vielfach und zum Teil weitverzweigten Gestalt nicht lediglich ein Erfolg der Kraft, welche die Aufrichtung und Faltung der Gebirgsschichten bewirkt hat; auch die lösende, zerstückende und fortführende Wirkung des Wassers hat in deutlicher und unverkennbarer Weise zur weiteren, durch die aufrichtende Kraft eingeleitete Ausbildung der Thäler und sonstigen Einsenkungen wesentlich beigetragen.

Der innere geognostische Bau des Gebietes ist im Grunde genommen ein äußerst einfacher; die äußere Oberflächengestaltung wurde in ihrem Gesamtbilde nur durch geologische Kraftwirkungen zu einem mannigfaltigen.

M. S.! Die Erzlager, welche in der früheren Grafschaft Mark oder in dem heutigen Bergrevier Witten zum Gegenstande bergmännischer Gewinnungsarbeiten geworden sind, liegen nun sämtlich unmittelbar oder doch fast unmittelbar auf der Grenze zwischen dem Lenneschiefer und dem

Massenkalk, also auf der Grenze zwischen dem mittleren und dem oberen Mitteldevon. Zwar sind auch anderweitig, namentlich in den Schichten des Lenneschiefers selbst und nicht in letzter Linie in den Hauptverwerfungsflüchten des flögleren Sandsteins sowie des produktiven Steinkohlengebirges, vereinzelt einige wenige Funde nutzbarer Erze gemacht worden, die zu Verleihungen von Bergwerkseigentum geführt haben, von denen die ersteren aber nur in seltenen Fällen, alsdann auch immer nur kurz vorübergehend, und die letzteren wegen ihres durchaus unbauwürdigen Vorkommens überhaupt niemals den Gegenstand einer bergmännischen Unternehmung gebildet haben und auch wohl künftig niemals bilden werden. Ich kann mich daher in der folgenden Betrachtung ausschließlich auf eine geologisch-bergmännische Beschreibung der Schichten des Mitteldevon, im Besonderen des Lenneschiefers und des Massenkalkes, beschränken.

Der Lenneschiefer (die Schichten des mittleren Mitteldevon) ist in erster Linie und zum weitaus größten Teile an dem Aufbau des höheren Gebirgslandes der Grafschaft Mark beteiligt; die überall in gleichförmiger Ueberlagerung folgenden oberen Glieder der Devonformation, der Massenkalk und die Schichten des Oberdevon, welche in ihrer Gesamtschichtenfolge auf der ziemlich gerade von Südwesten nach Nordosten verlaufenden Grenzlinien der auftretenden Devonschichten überhaupt von Elberfeld-Barmen über Schwelm, Gevelsberg, Haspe, Hagen, Hohenlimburg, Letmathe und Herlohn nach Hemer und Deilinghofen nirgends eine über 3 bis 4 Kilometer hinausgehende räumliche Breitenausdehnung erreichen, können gleichsam nur als ein ebenso breiter nordwestlicher Grenzsaum des Lenneschiefers angesehen werden. In dem gesamten südöstlich dieses Grenzsaumes gelegenen Teile des höheren Berglandes sind, abgesehen von vereinzelt, in ihrer räumlichen Ausdehnung überall nur engbegrenzten Eruptiv-Gesteinen, namentlich von plutonischen Labrador- und Feldspath-Porphyren, sowie von jüngeren Basalten, ausschließlich die Gesteinsschichten des mittleren Mitteldevon, des Lenneschiefers, vertreten.

Die petrographische Beschaffenheit dieser durch zahlreiche Steinbrüche, durch verschiedene unterirdische Grubenbaue, sowie durch mehrfache Landstraßen-, Wege- und Eisenbahn-Einschnitte wie auch Eisenbahn-Tunnel aufgeschlossenen und bekannt gewordenen Gesteine, welche die Schichtenfolge des Lenneschiefers in ihrer gesamten Mächtigkeit zusammensetzen, mag auf den ersten Blick als ein recht mannigfaltiger erscheinen. Die äußerst unregelmäßige Aufeinanderfolge von roten, gelben, grauen, gräulichen und blaugrauen bis blauen mehr oder weniger festen Thonschiefen, von feinkörnigen geschichteten Sandsteinen, die nicht selten durch eine Anreicherung ihres thonigen Bindemittels mehrfache Uebergänge in einen roten bis violetten und grünlich grauen thonigen Sand- oder Schiefen sowie sandigen Schiefen zeigen, von grobkörnigen Quarzconglomeraten, von Kieselschiefen, sandigen Schiefen und reinen Quarziten, ferner von massigen Kalksteinen und Dolomiten verschiedenen Ansehens, von platten

förmigen Kalklagern in mannigfachen Abarten giebt zunächst ein Bild regelloser Abwechslung, welches in seiner Verzerrung noch dadurch vollständiger gemacht wird, daß zwischen den verschiedenen Gesteinen nicht minder verschiedenartige, mehr oder weniger krystallinische, teils eine regelmäßige Schichtenfolge, teils ganz unregelmäßige stock- oder lagerförmige Massen bildende Gesteine lagern. Im Grunde genommen sind diese verschiedenen Gesteinsarten jedoch nur Abarten ein und derselben Grundmasse mit verschiedenem Gefüge, anderer Struktur, wechselnden Farben und Bindemitteln, sowie durch die häufigsten Uebergänge und Wechsellagerungen innig mit einander verbunden.

Zudem beruht diese vielfache Verschiedenartigkeit der einzelnen Gesteinschichten wohl sicherlich nicht auf ihrer ursprünglichen stofflichen Zusammensetzung allein, sondern augenscheinlich und höchstwahrscheinlich auch auf einer zum großen Teil in weitem Umfange stattgefundenen und in der Jetztzeit jedenfalls noch fortdauernden Umbildung ursprünglicher Gesteinsablagerungen oder daraus hervorgegangener Gebilde, und hiermit steht höchstwahrscheinlich gleichzeitig die Bildung nutzbarer mehr oder minder reicher Mineral-Lagerstätten der verschiedensten Art in einem ursächlichen Zusammenhange.

Der Massenkalk (die Schichten des oberen Mitteldevon) ist dem Penneschiefer überall gleichförmig aufgelagert. In der früheren Grafschaft Mark erstreckt sich derselbe nach seiner räumlichen Ausdehnung bei einer Länge von 32 Kilometer in wechselnder Breite von wenigen Metern bis zu 2 Kilometer, bei einem ebenso wechselnden, im großen Durchschnitt nordwestlichen Einfallen von 35 bis 75 Grad und in einer ziemlich genau südwest-nordöstlich streichenden Richtung von den Städten Elberfeld und Barmen zunächst nach Schwelm und alsdann mit mehrfachen, allerdings nur kurzen, Unterbrechungen bis Hagen, von der letzteren Stadt weiter über Hohenlimburg, Letmathe und Fierlohn nach Deilinghofen. Nach seiner weiteren westlichen Erstreckung senkt er sich bei Gritten nach dem Rheinthale ab und verschwindet dort unter einer Decke diluvialer Ablagerungen; nach seiner weiteren nordöstlichen Erstreckung wendet er sich in einem Bogen nach Süden auf Balve zu und bricht kurz vor diesem Orte längs einer schrägen nach Südosten verlaufenden Linie augenscheinlich an einer dort durchsetzenden größeren Gebirgsstörung ab. Er bildet für die vorbeschriebenen Schichten des Penneschiefers gleichsam einen breiten nordwestlichen Grenzsaum.

Die Gesteine des Massenkalkes haben mit den in der Schichtenfolge des Penneschiefers eingelagerten Kalksteinen eine vollständig gleiche petrographische Zusammensetzung. Es sind zumeist reine, dichte oder feinkörnig krystallinische Kalksteine von weißer, rötlicher, bräunlicher, schmutzgelber, vorzugsweise jedoch hellgrauer bis blaugrauer Farbe. Stellenweise ist dieser Kalkstein mehr oder wenig eisenschüffig. Er ist zu technischen Zwecken, namentlich als „Zuschlag“ für den Eisenhochofenbetrieb sowie als Material für die Kalkbrennerei, sehr geeignet und wird daher auch

bei Hagen, Hohenlimburg und in erster Linie bei Letmathe in großen Steinbruchbetrieben gewonnen.

An einigen Stellen zeigt der Massenkalk eine regelmässige Schichtung in mehr oder weniger mächtigen Bänken; in den meisten Fällen verschwinden jedoch diese ausgeprägten Schichtenlagen bereits nach nur kurzer Erstreckung gänzlich, sodaß das Vorkommen fast ausschließlich ein durchaus „massiges“ ist, und dieser letzteren Art seines Auftretens verdankt er seinen Namen.

Häufig liegt über den festen Gesteinsschichten, unmittelbar unter der alluvialen Dammerde, eine ganz lockere, an Eisenorydhydrat reiche Erdschicht, und man kann in den meisten Fällen da, wo eine solche Schicht angetroffen wird, mit Sicherheit überall den Kalkstein unter ihr erwarten. Diese Erscheinung hat mir bei der geognostischen Untersuchung des Gebietes gute Dienste geleistet und bringt den geologischen Kartierungs-Arbeiten eine wesentliche Erleichterung. Auch der Umstand, daß der Massenkalk für das Gedeihen der Laubhölzer einen besonders günstigen Boden liefert, während die Schichten des Lenneschiefers zum weitaus größten Teile hauptsächlich und in erster Linie nur den Nadelhölzern gute Nahrung bieten, ist eine schon auf den ersten Blick durch die äußere Form der Waldungen in die Augen fallende Erscheinung und war daher auch bei der Festlegung der Grenze zwischen dem Massenkalk und dem Lenneschiefer naturgemäß von ganz besonderer Bedeutung.

Im Allgemeinen wird dort, wo kohlenstoffhaltige Wasser, also im Besonderen die atmosphärischen Niederschläge, in jedem einzelnen Falle genügend lange Zeit auf den zu Tage ausgehenden Kalkstein einwirken können, überhaupt ein dem Pflanzenwuchse überaus günstiger Boden erzeugt, während dort, wo diese Wasser an steilen Gehängen verhältnismässig rasch abfließen, die Felsen pflanzenleer oder nur spärlich bewachsen erscheinen. An den mehr oder weniger steilen Thäländern der einzelnen Flußläufe treten denn auch häufig schroff ansteigende, mauer- und turmartige, zackige, zerrissene, mehrfach inselartige Felsen (Pater und Nonne im Lennethale bei Letmathe und die „Hünenpforte“ bei Hohenlimburg) mit schluchtenartigen Einschnitten zu Tage. Aber auch dort, wo die Kalksteine durch die fließenden Gewässer nicht unmittelbar bloßgelegt sind und nur hin und wieder auf den einzelnen Gebirgsebenen unmittelbar zu Tage treten, ist ihre Oberfläche in zuweilen hohem Grade unregelmässig gestaltet, indem diese neben größeren und kleineren Hochebenen mehr oder minder ausgedehnte Rücken und muldenartige Einsenkungen, steile Kämme und Zacken mit tiefen Schluchten, Einschnitten und Höhlen bildet. Und daß ein an seiner Oberfläche derart gestaltetes Gebirge auch noch bis tief in sein Inneres hinein mit Klüften, Spalten, Höhlen und unterirdischen Fluß- beziehungsweise Bachläufen durchzogen ist, läßt sich mit aller Wahrscheinlichkeit erwarten.

Alle diese Erscheinungen finden nun aber in dem häufigen und wohl eigenartigen Vorkommen von mehr oder weniger reinen Dolomiten

in Verbindung mit dem massigen Kalksteine ihre Begründung. Diese Dolomite sind nämlich durch die Einwirkung kohlenensäurehaltiger Wasser auf magnesiareichere Kalke, durch Aufnahme eines größeren Gehalts von kohlen-saurer Magnesia aus dem ursprünglichen Kalksteine entstanden und erscheinen meistens mit unregelmäßiger Begrenzung gegen den letzteren und für gewöhnlich mit allmählichem Uebergange in denselben in den oberen Teufen, insonderheit in unmittelbarer Nähe der Oberfläche oder in Klüften des Kalksteins, in wechselnden und verschieden mächtigen Partien als Umwandlungsprodukte desselben. Selten bilden sie ganze Schichten-lagen, nur besonders erwähnenswert sind die sogenannten „weißen Felsen“ bei Hohenlimburg, hart an der von dort nach Hagen führenden Land-straße. Ueberall treten alsdann die eigentümlichen Eigenschaften der Dolomite hervor: von den zahlreichen mehr oder minder großen Höhlen-bildungen seien hier nur die bekannte „Dechenhöhle“ zwischen Vermathe und Herlohn sowie das sogenannte „Felsenmeer“ bei Sundwig erwähnt, von denen das letztere teils durch den Einsturz von Hohraumbildungen im dolomitischen Kalksteine, teils durch den alten bergmännischen Abbau von Hämatitgängen entstanden ist; das nicht selten beobachtete Versiegen der Bäche, und ein öfteres nestertartiges Vorkommen von Eisen- und Manzan-erzen vervollständigen ferner diese besonderen Eigenschaften der Dolomite.

M. H.! Ein prüfender Rückblick auf die gesamten geognostischen Lagerungsverhältnisse zeigt im Allgemeinen, daß die in dem Gebiete der Grafschaft Mark auftretenden älteren Gebirgsschichten mit Einschluß des produktiven Steinkohlenegebirges augenscheinlich durch einen in der Richtung von Südosten nach Nordwesten wirkenden Druck aufgerichtet beziehungs-weise gefaltet worden sind.

Der flöcklere Sandstein und das produktive Steinkohlenegebirge sind nach dem gegenwärtigen Stande der geologischen Forschung Ablagerungen eines mehr oder weniger sumpfigen Festlandes oder eines nur wenig über den derzeitigen Meerespiegel erhobenen Strandes, beziehungsweise soge- nannte Brackwasserbildungen, während die Devon-schichten in der Tiefsee abgejetzt sind. Die Aufrichtung und Faltung des Gebirges muß daher höchstwahrscheinlich bereits zur Zeit der Ablagerung der unteren Carbon- schichten begonnen haben. Nun hat aber andererseits die gesamte Schichtenfolge der Steinkohlenformation diese Faltung des Gebirgskernes mitgemacht, denn es herrscht in dem ganzen Gebiete überall eine ausge- sprochene deutliche **gleichsinnige** Ueberlagerung der einzelnen Flözfor- mationsglieder des älteren Gebirges. Die Hauptfaltung, die größte Kraftwirkung des Druckes, muß daher auch zu einer späteren Zeit erfolgt sein. Anderweitig ist denn auch ferner erwiesen, daß das nieder-rheinisch- westfälische Schiefergebirge, von dem das höhere Bergland und das niedere Berg- und Hügelland der früheren Grafschaft Mark lediglich einen kleinen nordöstlichen Mittelteil mit einigen nordwestlichen Ausläufern bildet, an seinem äußersten Ostrande von den Ablagerungen der Zechsteinformation mit deutlich ausgeprägter **übergreifender** Lagerung überdeckt wird,

und daß hier der Zechstein die Faltung des älteren Gebirgskernes nicht mitgemacht hat; dieselbe muß daher beim Beginn der Ablagerung der Zechsteinbildungen bereits beendet gewesen sein, und es fällt demnach die Haupt-Gebirgsfaltung und der Anfang der Thalbildung, die größte Kraftwirkung des Druckes, unzweifelhaft in die Zeit der Ablagerung des Rotliegenden.

Es ist dieses die erste große geologische Dislokationsperiode; die zweite erfolgte erst zu Ende der tertiären Miocän-Zeit. Ob auch diese letztere ihre Wirkung in dem Gelände der früheren Grafschaft Mark mehr oder weniger geltend gemacht hat, konnte ich bislang nicht einwandfrei nachweisen. Es fehlen hierüber bestimmte und genaue Aufschlüsse noch gänzlich.

M. H.! Die Erze, welche in unserem Gebiete eine bergbaulich-wirtschaftliche Bedeutung gehabt haben und zum Teil noch heute haben, treten in den vorbezeichneten alten Gebirgsschichten des Mitteldevon lediglich als Ausfüllungsmassen entstandener Hohlräume, also stockförmig oder Lagerartig auf. Ich habe bereits betont, daß dieselben überall unmittelbar oder doch fast unmittelbar auf der Grenze zwischen dem Massenkalk und dem Lenneschiefer, also auf der Grenze zwischen dem oberen und dem mittleren Mitteldevon liegen. Ausgesprochene Gangbildungen sind nirgends beobachtet worden. Es ist des Weiteren — wie ich gleichfalls bereits besonders hervorgehoben habe — eine von vornherein sehr bemerkenswerte Erscheinung, daß mitten im Massenkalk oder auch an der nordwestlichen Grenze desselben, sowie in den überlagernden Schichten des Oberdevon bauwürdige Erzlager, welche in irgend eine erhebliche Tiefe niedersetzen und einen nachhaltigen Bergbaubetrieb ins Leben rufen könnten, bislang, trotz jahrelangen fleißigen Schürfens, nicht aufgefunden sind, daß ferner in den im Lenneschiefer eingelagerten, zum Teil ziemlich bedeutenden Kalksteinschichten, mit Ausnahme eines einzigen unweit (nördlich) von Plettenberg gelegenen, von der ehemaligen Plettenberger Zinkgewerkschaft seit mehr als einem Jahrzehnt bereits gänzlich abgebauten Vorkommens, besondere Erzablagerungen seither nicht bekannt geworden sind, obwohl diese Kalksteine dieselbe petrographische Beschaffenheit und Zusammensetzung besitzen, als die auf dem Lenneschiefer unmittelbar aufgelagerten des oberen Mitteldevon, und daß ebenso der liegende Lenneschiefer selbst — im Gegensatz zu anderen, sogar benachbarten Erzrevieren des Bonner Oberbergamtsbezirktes — bauwürdige Erzlager nicht enthält. Zwar hat es auch hier an einer erheblichen Spaltenbildung nicht gefehlt, aber das gleichzeitige oder auch bald darauf folgende Hervorbrechen von eruptiven Gesteinsmagmen hat alsdann augenscheinlich eine spätere Erzgangbildung mehr oder weniger verhindert.

Etwa 6 km südlich von Fferlohn liegt allerdings ein unbedeutendes bleiisches Erzvorkommen im Lenneschiefer, das unter dem Namen „Erzgebirge II“ verliehen worden ist, und ebenso in der Nähe von Herscheid,

zwischen den Ortschaften Marlin und Germelingshausen, das erst kürzlich im Jahre 1893 zur Verleihung gelangte Kupfer- und Bleierzbergwerk Olga. Doch auch diese Vorkommen besitzen keine ausgesprochene Gangbildung, sie sind anscheinend nur als Ausfüllmassen von flachen Hohlräumen zu betrachten, welche bei der Aufrichtung des Gebirges zur Zeit der ersten großen geologischen Dislokationsperiode, und zwar in der Hauptsache parallel der Schichtung der Gesteinsmassen, mehr oder weniger linsenförmig, entstanden sind. Bestimmte und einwandfreie Aufschlüsse fehlen hierüber freilich noch gänzlich. Eine besondere wirtschaftlich-bergmännische Bedeutung haben diese Erzvorkommen, wie auch noch andere zahlreiche Funde nutzbarer Mineralien im Lenneschiefer der Grafschaft Mark oder des Bergreviers Witten, welche zur Verleihung von Bergwerkeigentum geführt haben, zu keiner Zeit gehabt und werden eine solche in absehbarer Zeit auch wohl niemals erlangen.

Das erste größere Erzvorkommen auf der Grenze zwischen dem Massenkalk und dem Lenneschiefer ist dasjenige der Grube „Carl“ bei Langersfeld in unmittelbarer Nähe der Stadt Barmen, der Grenze zwischen Rheinland und Westfalen. Dieses Lager ist gegenwärtig beinahe vollständig abgebaut worden; es besaß eine Längserstreckung von rund 350 m, seine Breiteausdehnung schwankte zwischen 8 und 35 m. Die Ausfüllungsmasse besteht vorwiegend aus Galmei und Brauneisenstein, der mit unregelmäßigen Sandeinlagerungen durchsetzt ist. Stellenweise sind größere oder kleinere Blöcke des Massenkalkes eingelagert.

Die Erze, welche an einigen Stellen bis zu der überhaupt erreichten größten Teufe von etwa 30 m niedersetzen, werden durch die Betriebe des Bergwerkes „Carl“, welches der Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westfalen mit dem Sitz zu Aachen gehört, durch Tagebaue und erforderlichenfalls durch kleine Schächte auf bergmännisch einfachste Art ausgebeutet.

Der Bergbau ist daselbst zur Zeit ein ganz unbedeutender; im Jahre 1893 sind nur etwa 230 Tonnen Galmei und 360 Tonnen Brauneisenstein gefördert worden. Nach den vorliegenden Aufschlüssen wird derselbe in kurzer absehbarer Zeit wegen gänzlichen Abbaues der Erzlager vollständig zum Erliegen kommen.

Noch unerheblicher war der im Laufe des vorigen Jahres eingestellte Bergbaubetrieb auf der Erzlagerstätte bei Schwelm, der daselbst nur noch in der Gestalt einfacher Gräbereien stattfand. Im Jahre 1893 sind auf der Grube „Schwelm“ am „Schwelmer Brunnen“, auf den dortigen sogenannten „roten Bergen“, zuletzt nicht ganz 200 Tonnen Zinkblende und Galmei in den Tagebauen aus alten Halden ausgegraben worden.

Dieses Erzlager, welches also zur Zeit gleichfalls annähernd vollständig abgebaut ist, war vor einer Reihe von Jahren, insonderheit gegen Mitte unseres Jahrhunderts, von hoher wirtschaftlicher Bedeutung. Es setzte auf einer flachen, muldenförmigen Ablagerung des Massenkalkes auf; ein in der Richtung von Nordosten nach Südwesten eingeschobener Lenne-

schiefer-Rücken trennt diese Mulde in zwei Teile, in einen südlichen und einen nördlichen Teil. Nur der erstere war auf der Grenze mit dem liegenden Schiefer erzführend und zwar sowohl östlich als auch westlich der Stadt Schwelm. Westlich lag der Schacht „Carl“, östlich die Grube „Schwelm“ am „Schwelmer Brunnen“ mit recht ausgedehnten Tagebauen auf den dortigen sogenannten „roten Bergen“.

Die Ausfüllungsmasse des Lagers bestand in der Hauptsache nach aus Schwefelkies, Zinkblende, Bleiglanz, Eisenspath, Brauneisenstein und untergeordnet Galmei. Diese einzelnen Erze gruppierten sich in höchst auffallender und unregelmäßiger Weise nebeneinander.

Die recht ausgedehnten Tagebaue der Grube „Schwelm“ nehmen bei einer Teufe von 10 bis 12 m einen Flächenraum von mehr als 10 000 qm an der Oberfläche und etwa 4500 qm auf der Sohle ein.

Weit wichtiger und wirtschaftlich bedeutender sind die Erzlager bei Zierlohn. Dieselben sind schon seit mehr als einem Jahrhundert ununterbrochen Gegenstand eines zeitweise mehr oder weniger umfangreichen, aber stets lohnenden Bergbaues gewesen. Noch bis vor wenigen Jahren haben sie den ganzen Erzbedarf der Zinkhütte des Märkisch-Westfälischen Bergwerks-Vereins zu Letmathe mit einer jährlichen Zinkproduktion von 5300 bis 5500 Tonnen vollauf gedeckt.

In bauwürdiger Mächtigkeit treten diese Erzlager nur in der Erhebung des Massenkalkzuges zwischen der Lenne und der Hönne auf, und zwar auf die verhältnismäßig kurze Erstreckung von etwa 6 km in der Richtung von Westen nach Osten in folgender Reihenfolge:

1. Alte Grube,
2. Hermannlager,
3. Stahlschmiede,
4. Erste Klust,
5. Gallerbruch,
6. Nördliches und südliches Lager und
7. Westig.

Die einzelnen Gruben heißen in derselben Reihenfolge:

1. „Adlerstolln“ für das Lager „Alte Grube“,
2. „Tiefbau von Hövel“ gemeinsam für die Lager „Hermann“, „Stahlschmiede“ und „Erste Klust“,
3. „Tiefbau Krug von Nidda“ für das Lager „Gallerbruch“,
4. „Rosenbusch“ für das „nördliche und südliche Lager“ und
5. „Tiefbau Westig“ für das „Lager Westig“.

Insgemein führen sie den Sammelnamen „Zierlohner Galmeigruben“, welche sämtlich Eigentum des Märkisch-Westfälischen Bergwerksvereins zu Letmathe sind. Zur Zeit stehen von den genannten Gruben nur noch der „Tiefbau von Hövel“ in der Stadt Zierlohn und der „Tiefbau Westig“ bei der Ortschaft Westig in Betrieb. Die übrigen Gruben sind vor längerer oder kürzerer Zeit wegen vollständigen Abbaues der betreffenden Erzlager zum Erliegen gekommen. Auch in den Gruben

„Tiefbau von Hövel“ und „Tiefbau Westig“ gehen nach den vorliegenden Aufschlüssen die Erzlager voraussichtlich schon nach Ablauf von einigen Jahren ihrem gänzlichen Verhiebe entgegen, und neue bauwürdige Erzlager sind trotz fleißigen Schürfens schon seit einer Reihe von Jahren nicht mehr gefunden worden.

Im letztverflossenen Jahre 1894 haben die Hferlohner Galmeigruben noch 8669 Tonnen Galmei im Werte von 190 718 Mark, 4185 Tonnen Zinkblende im Werte von 92070 Mark und 77 Tonnen Bleiglanz im Werte von 4620 Mark gefördert.

Der Hferlohner Massenkalksteinzug zwischen der Lemme und der Hönne, das Muttergestein der Erzlagerstätten, hat, im Besonderen betrachtet, eine Mächtigkeit von 1000 bis 1200 m; er liegt im großen Durchschnitt 250 bis 260 m über dem Meeresspiegel. Als Hangendes erscheinen dem Oberdevon angehörende Plattenkalk und Schiefer; das Liegende bildet überall gleichsinnig unterlagert der Lemmeschiefer. Die Gesteinschichten treten im allgemeinen fast durchweg in ihren bekannnten typischen Beschaffenheiten auf. Ihr Streichen, und insonderheit auch das Streichen der Grenzlinie zwischen dem Massenkalk und dem Lemmeschiefer, verläuft ziemlich genau in der Richtung von Westen nach Osten mit einer geringen Abweichung gegen Nordwesten. Das Einfallen der Schichten ist im Westen ziemlich steil und flacht sich nach Osten hin ab, es beträgt bei Letmathe im Lemmethale 60 bis 70 Grad, bei Hferlohn 35 bis 40 Grad, bei Deilinghofen bereits annähernd 20 bis 25 Grad und ist überall gegen Norden gerichtet.

Die Erze der „Hferlohner Galmeigruben“ sind nun in mehr oder weniger lohnender Bauwürdigkeit vorwiegend in Hohlräumen auf der Gebirgsgrenze zwischen diesem Massenkalk und dem Lemmeschiefer stockförmig abgelagert.

Die Gestalt der einzelnen vorbezeichneten Lager ist auf den ersten Blick in ihrer Einzel-Ausbildung äußerst unregelmäßig; im Ganzen betrachtet, ist sie indes, der noch näher zu erörternden Entstehung der Erzlager entsprechend, einer gewissen Gleichform, oder besser gesagt, einer Gesetzmäßigkeit unterworfen. Im allgemeinen erhält man von der Gestalt der Lagerräume ein anschauliches und gutes Bild, wenn dieselbe mit einem zusammengepreßten Trichter oder mit einem flachen Prisma verglichen wird, dessen Spitze nach der Tiefe zu gerichtet ist, und dessen Grundfläche an der Tagesoberfläche liegt. Die einzelnen Querschnitte eines solchen flachtrichtersförmigen Lagerraumes nähern sich mehr oder weniger einem Halbkreise beziehungsweise einem Dreiecke oder auch einer Halbellipse, deren Sehne mit der Gebirgsgrenze, dem liegenden Lemmeschiefer, zusammenfällt, und deren Fläche und Bogenstück in das Muttergestein der Erzlager, in den Massenkalk, gleichsam eingefressen sind. In derartigen Räumen sind die Erze abgelagert, der ursprüngliche Kalkstein ist in denselben teils vollständig gelöst und zerfetzt, teils noch in größeren oder kleineren Bänken, Säulen oder Bruchstücken, in der Lagermasse eingebettet, vorhanden.

Die Mächtigkeit der einzelnen Lager ist nach jeder Richtung hin äußerst verschieden. Am meisten dehnen sie sich, mit alleiniger Ausnahme der „Ersten Klust“, für gewöhnlich in streichender Richtung aus. Nach der Tiefe zu schwankt die Mächtigkeit sehr. Beispielsweise hatte das „Hermannlager“ bei 40 m unter der Hängebank des Tiefbauschachtes „von Hövel“ eine söhlige Lagerfläche von mehr als 4000 qm und das Lager „Gallerbruch“ im Tiefbauschachte „Krug von Nidda“ bei 77 m Tiefe rund 2000 qm Flächenraum.

Im allgemeinen setzen aber die sämtlichen Lager, wenn auch nur mehr oder weniger bis zu einer geringen Tiefe, regelmäßig und mit einer allseitigen und allmählichen Einschnürung nieder; nur selten trennt sich ein besonderer Lagerteil als Abspiß von dem im übrigen regelmäßig gebildeten Lagerraum ab.

Die durch den Bergbau seither unter der jeweiligen Hängebank der Schächte oder Tagesanlagen erreichten Tiefen betragen für „Alte Grube“ 70 m, für „Tiefbau von Hövel“ 205 m, für „Tiefbau Krug von Nidda“ 148 m, für „Rosenbusch“ 30 m und für „Tiefbau Westig“ 46 m.

Die Lagerausfüllung besteht im wesentlichen aus Galmei, Zinkblende, Schwefelkies, Brauneisenstein, Kalkspath, aus roten und schwarzen Letten und aus erdigen Massen, welche zum Teil eingeschwemmtes Material, zum Teil Rückstände und Ueberbleibsel der zeretzten ursprünglichen Kalksteinbänke sind; örtlich und untergeordnet, zum Teil lediglich fein eingesprengt, finden sich Bleiglanz, Weißbleierz und Quarz.

Die Verteilung dieser Erzmittel in der ganzen Lagermasse ist eine sehr verschiedene. In der Regel sind indes die Erze in der Nähe des liegenden Venneschiefers geschwefelte und in der Nähe des hangenden mehr oder weniger zerklüfteten Kalksteins gesäuerte. Außerdem finden sich die geschwefelten Erze überall gern da, wo sie durch eine Lettenschicht vor dem durch den hangenden Kalkstein von der Tagesoberfläche niedergehenden Wasser geschützt sind. Andererseits treten aber auch am Liegenden, dem Venneschiefer unmittelbar aufgelagert, gesäuerte Erze auf, sobald daselbst nämlich keine undurchlässige Lettenschichten vorhanden sind, sodaß die niedersickernden Wasser durch die ganze Lagermasse bis auf den liegenden Venneschiefer niedergehen konnten.

In den oberen Tiefen, am Ausgehenden der Lager, besteht die Erzablagerung überall vorwiegend, zum Teil sogar ausschließlich aus Galmei und ganz besonders aus Brauneisenstein; die alte Bergmanns-Erfahrung: „Es thut kein Gang so gut, er hat einen eisernen Hut!“ findet auch in den vorliegenden Fällen ihre volle Bestätigung.

W. H.! Die Ursache, sowie die Art und Weise der Entstehung und Bildung dieser Erzlager zu erklären, ist eine ebenso schwierige als dankbare Aufgabe. Es ist zunächst unzweifelhaft, daß dieselben lediglich Ausfüllungsmassen entstandener Hohlräume sind. Die Anfänge dieser Hohlraumbildungen führe ich zurück auf die Zeit der Aufrichtung beziehungsweise Faltung des Gebirges überhaupt,

auf die Zeit der ersten großen geologischen Dislokationsperiode, also auf die Zeit der Ablagerung des Rotliegenden. Im produktiven Steinkohlengebirge ist häufig die Erscheinung zu beobachten, daß feste Sandstein- und Konglomeratbänke Querrisse besitzen, welche nicht selten in den Gruben bedeutende Wasserzuflüsse bedingen, während die eingeschichteten Schieferthone bei der Faltung der Gebirgsschichten ohne derartige Querrisse geblieben und dadurch mehr oder weniger wasserundurchlässig geworden sind. Dasselbe gilt im Vergleich zwischen dem Massenkalk und dem Lenneschiefer. Die bei der Aufrichtung und Faltung des Gebirges in dem Massenkalk entstandenen Querrisse, welche fast ausschließlich auf der Grenze mit dem Lenneschiefer aufliegen, waren die Anfänge der Hohlräumbildungen, die nachträglich durch die Erzablagerungen mehr oder weniger wieder vollständig ausgefüllt wurden. Es ist ferner ohne weiteres die Annahme gerechtfertigt und wohlbegründet, daß diese durch die Bewegung der ganzen Gebirgsschichten überhaupt in der Gestalt eines einfachen größeren oder kleineren Querrisses eingeleitete Bildung eines Lagerraumes durch die lösende und chemische Wirkung der die einzelnen Erzmittel in gelöstem Zustande führenden Wasser fortgesetzt und im Laufe der geologischen Zeiten mehr oder weniger vollendet worden ist.

Schöne, recht typische Erzstufen zeigen deutlich, wie zunächst die leichten löslichen Teile des ursprünglichen Kalksteins ausgelaugt, fortgeführt und durch Zinkblende oder Schwefelkies ersetzt worden sind; die schwerer löslichen Teile — darunter insbesondere die Versteinerungen — waren vorläufig gleichsam als Gerippe oder Gerüst stehen geblieben. Dieser Vorgang setzte sich alsdann bei weiterer Auflösung des Kalkgerüsts bis zu einer mehr oder weniger vollständigen Erz- beziehungsweise Mineral-Ausfüllung fort; er ist an der Hand ausgezeichneter Erzstufen in seinen verschieden weit fortgeschrittenen Stadien leicht zu verfolgen. In dem einen Falle ist vorwiegend ein Kalkgerüst, dessen Drusen und sonstigen Höhlungen mit Erzschalen und Mineralnestern gleichsam nur untergeordnet ausgekleidet sind, vorhanden, und in einer anderen Stufe aus demselben Lager erscheint ein einem Konglomerat ähnliches Gebilde, in dessen Hauptgrundmasse von Zinkblende oder Schwefelkies der ursprüngliche Kalkstein breccienartig verteilt ist.

Dieselben ausgezeichneten Erzstufen zeigen ferner auf den ersten Blick, daß die einzelnen Mineralien nicht wohl gleichzeitig, sondern während verschiedener Zeitabschnitte nach einander abgelagert worden sind; sie lassen deutlich erkennen, daß im allgemeinen zuerst der Schwefelkies, alsdann die Zinkblende und darauf der Kalkspath abgesetzt ist. Ich unterscheide daher zeitlich begrenzt eine Schwefelkies-, eine Blende- und eine Kalkspathperiode.

In welcher chemischen Verbindung die einzelnen Mineralien nun aber von dem Wasser in die Lagerräume getragen worden sind, welches die näheren Ursachen ihrer Niederschlagung waren, ob die Minerallösungen etwa aus der Tiefe emporgestiegen oder aber vom Tage her niedergegangen sind; wie alsdann in weiterer Folge das chemische Ver-

wandtschafts-Verhältnis zwischen den anfänglich jedenfalls lediglich geschwefelten und den gewiß erst nachträglich entstandenen gesäuerten Erzen zu lösen ist, und wie sich die innere Natur dieser wohl zweifellos an Ort und Stelle stattgefundenen chemischen Umwandlungsprozesse genau gestaltet hat; warum ferner die Erzlager überhaupt — wie ich mehrfach besonders hervorheben mußte — gerade immer nur unmittelbar auf oder in unmittelbarer Nähe der Grenze zwischen dem Massenkalk und dem Lenneschiefer auftreten, diese und ähnliche Fragen finden durch die bislang gesammelten Beobachtungen noch keine einwandfreie und befriedigende Antworten. Zu einer hierauf bezüglichen richtigen genetischen Erklärung sind Ausführungen vieler chemischer Analysen der verschiedensten Handstücke und Erzstufen, etwa verbunden mit eingehenden mikroskopischen Untersuchungen hergestellter Dünnchliffe, unumgänglich erforderlich. Jedenfalls wäre es aber eine recht dankenswerte und lohnende Aufgabe, diesen angeregten, in vielfacher Beziehung interessanten und hochwichtigen Fragen einmal etwas näher nachzugehen. Ihre Lösung liegt im wesentlichen auf dem Gebiete der chemischen Geologie.

Hinsichtlich des geologischen Alters der Entstehung dieser Erzlager läßt sich nach dem heutigen Stande der geologischen Wissenschaft und auf Grund der aus den vorhandenen Aufschlüssen insgesamt gewonnenen Beobachtungen und Wahrnehmungen nur anführen, daß die Anfänge ihrer Bildung jedenfalls jünger sein müssen, als die Zeit der ersten großen geologischen Dislokationsperiode, während welcher die hauptsächlichste Gebirgsfaltung erfolgte. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Erzlager erst nach der Zeit der Ablagerung des Vorliegenden entstanden sind. Zu einer wünschenswerten genaueren Altersbestimmung und Angabe der Zeitdauer ihrer Bildung fehlen indes zur Zeit noch jede weiteren Anhaltspunkte. Auch diese sind wohl in erster Linie auf dem Gebiete der chemischen Geologie zu suchen und müssen jedenfalls mit einer genetischen Erklärung über die Bildung der Erzlager überhaupt in engster Beziehung stehen.

W. H.! Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit, mit der Sie meinem Vortrage gefolgt sind. Zu meinem Bedauern habe ich dem Erzbergbaue in der früheren Grafschaft Mark gleichsam nur eine Grabrede halten können. Lassen Sie mich daher mit einigen Worten des Trostes schließen. Mit diesem einst blühenden Erzbergbaue, den wir uns anschicken, zu Grabe zu tragen, ist immerhin ein Stück Geschichte des menschlichen Fleißes eng verknüpft, der von alter Zeit bis auf unsere Tage so manche schöne Saat der Arbeit und des Geistes reifen und vergehen ließ, und ich darf wohl den berechtigten Wunsch aussprechen, daß diese Geschichte uns und den kommenden Geschlechtern nicht nur in schriftlichen Ueberlieferungen, sondern auch in der Gestalt äußerer Zeichen erhalten bleiben möge. In unserem Vereine für Orts- und Heimatskunde ist die Bildung einer besonderen Abteilung für Industrie im Entstehen begriffen. Die Wege, welche sie einzuschlagen hat, sind ihr vorgezeichnet, und das Feld ihrer Bethätigung ist ein reiches und dankbares. Ihrem Blühen und Gedeihen gilt mein letztes Wort: „Glück auf!“

Naturwissenschaftliche Studien.*)

Gesammelte Aufsätze von H. Zehn.

Ueber unsere Hausgenossen aus der niederen Tierwelt.

Eine Entdeckungsreise durch das Haus.

Wer darauf angewiesen ist, in Gemeinschaft mit einer Anzahl Familien in der Stadt so ein recht altes Haus zu bewohnen, dem bietet sich oft sogar wohl gegen seinen Willen Gelegenheit, etwa schon vorhandene zoologische Kenntnisse auf dem Gebiete der Insektenkunde zu bereichern. In den meisten Fällen wird es sich allerdings in einer solchen Zwangslage um ganz besonders lästige Arten handeln, deren wissenschaftlichen Namen man in anständiger Gesellschaft nicht gerne nennt. Wer aber darauf ausgeht, aus Neugier oder zu rein wissenschaftlichen Zwecken einmal festzustellen, mit wem alles er unter einem Dache wohnt, der wird sich wundern über den Artenreichtum und die oft erschreckend große Anzahl der Hausinsekten. Ein solches Unternehmen gewährt oft ganz überraschend interessante Einblicke in das Familienleben der Einmieter, bewahrt vor Schaden und bietet auch noch den Vorzug, seine freundschaftlichen Besuche beim schlechtesten Wetter im gewöhnlichen Hausanzuge abstaten zu können. Für gewöhnlich bekümmert man sich um seine Hausgenossen heutzutage ja nicht oder doch erst dann, wenn sie anfangen lästig oder gar schädlich zu werden. Es ist aber immer gut, wenn man alle Hausinsassen einigermaßen kennt, damit man sich vor den bösen unter ihnen in acht nehmen kann. Mit dem Herumstreichen in Feld und Wald, dem Sammeln und Forschen in der schönen freien Natur ist es ohnehin für lange Zeit vorbei. Das kleine Getier da draußen ist schlafen gegangen und mit dem schönen grünen Sommerkleide der Bäume und Sträucher treibt der Herbstwind sein Spiel. Heulend fährt heute der Sturmwind um das Haus, daß die Fenster klirren und die Dachpfannen zur Musik den Takt klappern. Der Regen fließt in Strömen, es ist ein Wetter wie gemacht zu einer Entdeckungsfahrt im sicheren Heim, wozu ich freundlichst hiermit einlade. Große Vorbereitungen sind hierzu nicht erforderlich, sondern nur etwas

*) cf. Jahrgang 7 dieses Buches, S. 162—225.

Ausdauer und Interesse; also folgen Sie mir und zwar zunächst in den Keller.

Zu unserer eigenen Sicherheit und damit wir unsere Mitbewohner auch ordentlich sehen können, haben wir uns mit einer Laterne bewaffnet. Kaum öffnen wir die Kellerthür, so erblicken wir schon eine Anzahl schnell enteilernder langbeiniger Weberknechte, über deren Zählebigkeit wir in frühester Jugend bedauerlicherweise schon anatomische Studien anstellen. Weil sie keine Gespinste anfertigen können, so hat die gütige Natur ihnen in ihren langen dünnen Beinen vorzügliche Gehwerkzeuge zur Erreichung ihrer Beute verliehen. Außer vielen Weberknechten finden wir eine große Anzahl der kleinen und großen Kellerspinnen. Sie sind alle zu Hause, lauern auf Beute und ziehen sich bei unserer Annäherung in ihre künstlichen an beiden Seiten offenen Röhren zurück. Nur einzelne Fäden gehen von den Röhren aus und dienen gewissermaßen als Schellenzug, wenn ein an ihnen gefangenes Insekt wünscht verspeist zu werden. Für ihre Nahrung ist gut gesorgt, denn der Milkenchwarm, der da auffliegt, wird wohl bis zum nächsten Frühjahr ausreichen, ihren stets regen Hunger zu stillen. Die silberglänzenden fingerbreiten Streifen an den Wänden bezeichnen die Bahnen der Kellerschnecken, welche ihren mit Zucker versüßten Saft wie vor Zeiten so auch heute noch unter Aufopferung ihres Lebens als linderndes Mittel bei Keuchhusten hergeben müssen.

Wir rücken eine alte Kohlenkiste zur Seite und erblicken einen enteilernden schwarzen, matt glänzenden Käfer. Es ist Blaps mortisaga, der übel beleumdete Totenkäfer. Sein schwarzes Gewand gab Anlaß, ihn bei seinem Antreffen als Todesbote anzusehen. Heute hat sein Ruf in dieser Beziehung etwas gelitten, denn Dummheit und Aberglaube werden doch nach und nach seltener. Dort in der Ecke bewegt sich ganz von Schmutz umgeben und fast unkenntlich die Larve einer Kotwanze, *Reduvius personatus*. In dieser sonderbaren Vermummung, welche ihr auch den wenig schmeichelhaften Namen eingetragen hat, stellt sie anderen kleinen Insekten nach. Nach der Art der vollkommenen Wanzen nähert sie sich schrittweise der Beute und springt dann darauf los, ihren Schnabel einbohrend.

Wir heben ein am Boden liegendes Brett auf und beleuchten eine Anzahl Kellerasseln der Gattung *Oniscus*. Sie unterscheiden sich von anderen ihrer Sippe durch ihre ovale Form und weil sie nicht befähigt sind, sich zusammen zu rollen. Empfindsame Seelen sollen bei ihrem Anblick von Ekel ergriffen werden. Es sind ganz niedliche friedfertige Tierchen, welches schon ihre Gemeinschaft mit einer Ameisenkolonie beweist. Es ist dieselbe kleine hellgelbe Ameise, welche sich schon oben im Hause am Brote und allem sonst Eßbaren bemerklich machte.

Dem üblen Geruche nachgehend, welcher einer offenen Kiste in jener Ecke entströmt, entdecken wir den Knochenvorrat, welchen eine sparsame Küchenfee hier zusammengetragen hat. Eine bessere Gelegenheit zur Züchtung von Hausinsekten der gefährlichsten Sorten, wie so eine Knochen-

Sammlung, giebt es nicht. Sehen wir nach, was Sparjamkeit und Unverstand hier schon zu wege gebracht haben. Erkennen Sie dort die kleinen länglich ovalen Käferchen, welche soeben noch munter an dem großen Beinnochen umherliefen und nun bei Berührung sich tot stellen? Es sind die übelberüchtigten Speckkäfer, *Dermestes lardarius*! Das emsig umherjuchende langgestreckte gelbbraune Tierchen mit den beiden nach oben stehenden Haarpinseln ist seine Larve. Doch da giebt es noch mehr zu schauen. Da ist ja auch der richtige Pelzkäfer, *Attagenus pellio*, mit dem weißen Fleckchen auf der Mitte der Flügeldecken, samt seiner Larve. Wenn diese Gefellen hier nächstens kein Futter mehr haben, werden sie die guten Pelzsachen, die wollenen Decken, die Teppiche und Polstermöbel oben im Hause schon rechtzeitig zu finden wissen, denn diese Tierchen wollen doch auch leben. In der Kartoffelkiste finden wir noch ein Paar aus dem Felde mit hereingeschleppten *Carabus hortensis* und dicht dabei an dem Brennholz vom Fichtenstamme erblickten wir einige Fichtenrüsselkäfer, *Hylobius abietis*, wie sie sich mühsam unter der gelockerten Rinde hervorarbeiten. Im Begriffe, den Keller zu verlassen, trifft der Gesang eines einsamen Heimchens unser Ohr. Weil wir keine Grillenfänger sind, so stören wir die Ruhe dieser alten Bekannten nicht, die immer so traulich Musik machte, wenn die Großmutter uns neben dem Ofen Märchen erzählte.

Auf der Kellertreppe ertappen wir eine Anzahl brauner Kerfe mit kurzen Flügeldecken, langen, feinen Fühlern und recht behenden Beinen. Es ist *Blatta Germanica*, die verhaßte Schabe, welche hier mit ihrer Nachkommenschaft lustwandelnd die Stufen auf- und absteigt. In einigen Stunden wird sie uns oben in der Wohnung besuchen, den Küchenichrant und die Kochtöpfe auf Leckerbissen revidieren oder zu unserem ganz besonderen Vergnügen sich in die Taschen und Ärmel der Kleidungsstücke setzen. Wollten wir unsere Forschungen im Keller noch weiter fortsetzen, so würden wir noch manche ganz nette Bekanntschaft machen können. Da ich aus naheliegenden Gründen annehme, daß die Insekten der eigentlichen Wohnung doch noch mehr interessieren, so soll diesen nun unser Besuch gelten.

Eine wahre Fundgrube von Insekten ist so eine richtige Vorratskammer namentlich dann, wenn sie ihren Namen wegen der Vorräte führt, welche sie enthält. Im Herbst ist eine Vorratskammer meistens gut gefüllt, wir werden deshalb auch viele unbetene Gäste bei fleißiger Arbeit finden, obwohl die Hausfrau ganz entriistet das Gegenteil behauptet.

Vorsichtig öffnen wir den Deckel einer in mehrere Gefächer eingeteilten Kiste und konstatieren sogleich mit einer gewissen Schadenfreude, daß wir uns nicht geirrt haben. Da an den Wänden der Abteilung für Weizenmehl bewegen sich kleine schwarzbraune Käupchen, und aus den Ritzen der Kiste schauen die ausgeschlüpften Puppenhüllen hervor, welche die zierlichen Falterchen entsendeten, die da in Anzahl tot am Kistendeckel

figen. *Asopia farinalis*, der Mehlzünsler ist es, welcher hier in drei Formen der Entwicklung seine Visitenkarte abgegeben hat. Wenn Mutter den Mehlvorrat in der Kiste nicht erneuert, dann müssen die Falterchen im nächsten Frühjahr ihre Eier irgendwo an trockene Körner oder an Stroh ablegen, denn frische Pflanzkost mögen die Käupchen von *farinalis* nicht.

Schon recht mißtrauisch geworden, betrachten wir die wirklich recht ansehnlichen Vorräte an Erbsen und Linsen. An beiden Fruchtorten entdecken wir alsbald kleine, rundliche helle Flecken. Wir lösen mit der Spitze des Federmessers an dieser Stelle die äußere Schale der Frucht, und herauspaziert munter und fidel hier *Bruchus pisi*, der Erbsen-, dort *Bruchus lentis*, der Linsenkäfer. Damit wir nicht notwendig haben, Käferjuppe zu essen, empfehlen wir der Hausfrau, diese Frucht vor dem Abkochen eine Zeitlang in Wasser zu stellen, wobei die mit Käfern besetzten Stücke an der betreffenden Stelle durch dunklere Färbung zum Auslesen kenntlich werden.

Wenn nicht alles täuscht, so werden wir dort unter den sorgfältig aufgestapelten leeren Säcken sicher einige alte Bekannte antreffen.

Richtig, hier schwelgt im Ueberfluß *Tenebrio molitor*, der allbekannte Mehlkäfer samt seiner feisten, für Amseln und Nachtigallen so wohlschmeckenden, gelben Larve. Aber da ist noch etwas ganz Interessantes. Sehen Sie, dieses kleine, glänzend braune Käupchen, welches hier so friedlich mit dem Mehlwurm zusammen lebt, ist die berühmte Raupe des Schmalzzünslers, *Aglossa pingualis*. Weil die eigentliche Nahrung dieser Tierchen: Fett, Butter, Speck, noch nicht vorhanden ist, so begnügen sie sich einstweilen mit Mehl. Die Käupchen sind im April erwachsen und geben den Falter mit seidenglänzenden Flügeln im Mai oder Juni.

In ersichtlich gehobener Stimmung besichtigen wir die hier aufgehängten überjährigen Winterröcke von Freund Lampe, dem Weihnachtshasen. Sie haben ebenso wie die Knochen da unten im Keller noch keinen Käufer gefunden und dienen einstweilen einer Anzahl Insekten als Nahrung und Brutplatz. Untersuchen wir die gewiß kostbaren Felle näher und stellen einmal fest, wer hier alles herrlich und in Freuden lebt. Dieser kleine muntere Geselle im braunen Röckchen und der schwarzen Binde über den Flügeldecken ist *Anthrenus muscorum*, der Kabinettkäfer. Sein Name deutet schon an, wo er mit Vorliebe anzutreffen ist und sein unsauberes Handwerk betreibt.

Das etwas breitgedrückte braune und durch den langbehaarten abgestutzten Haarbüschel geschwänzte Tierchen dort ist seine gefürchtete Larve. Die grünlich weiße kleine Larve hier, mit dem eingekrümmten haarigen Körper gehört dem Kräuterdieb *Ptinus* für an. Sie gebraucht zu ihrer Entwicklung zwei Jahre, weshalb wir den Käfer jetzt noch nicht antreffen. Derselbe feiert seinen Geburtstag jedenfalls in dem Lager eines Pelz-

händlers, denn vermutlich werden diese schönen Zelle doch noch ihrer eigentlichen Bestimmung nächstes entgegengeführt.

Erkennen Sie dort die vielen kleinen beweglichen schwarzen Punkte auf der Oberfläche des Mehls?

Es ist *Calandra granaria*, der sogenannte Kornwurm, ein kleiner schwarzer Käseflücker, welcher seinen Weg aus der Kiste mit Hühnerfutter durch die Fugen der Bretter hierhin zum Zwecke der Eierablage gefunden hat. Als die Gerste noch auf dem Felde stand, bohrten überwinter'e Käseflücker die einzelnen Körner an und legten ein Ei hinein, aus welchem der Käseflücker entstanden ist, den Sie hier in so großer Anzahl vor sich sehen.

Nachdem wir zum Ueberfluß auch noch die Anwesenheit von *Tinea granella*, der Kornmotte, festgestellt haben, wenden wir dem ganzen Gesichter hier den Rücken und inspizieren das größte Heiligtum der Hausfrau, die Küche.

Hier giebt es kein Angeziefere, beteuert dieselbe, nachdem sie den Zweck unserer Anwesenheit erfahren hat.

Wir sprechen den Wunsch aus, den Topf besichtigen zu dürfen, in welchem die wohlriechenden Nieheimer Käse aufbewahrt werden, und zeigen der Hausfrau schmunzelnd eine Anzahl der bekannten Käsemaden und Milben. Gegen die Behauptung derselben, daß diese Tierchen nun einmal zum Käse gehören und nicht so schlimm seien, haben wir achselzuckend nichts zu erinnern und wenden unsere Aufmerksamkeit den einzelnen Behältnissen des Küchenschrankes zu. Wie gefällt Ihnen dieses zierliche, silberglänzende flinke Tierchen, welches Ihnen gewiß unter dem Namen Fäulnisfliege bekannt ist? *Lepisma saccharina*, Zuckergast, ist sein Name. Ihm giebt man nicht mit Unrecht schuld, daß es gleich Motten, Wolle, Leinwand und Papier annagt. Nach mehrmaliger Häutung, bei denen keine Formveränderung eintritt, erlangt es seine volle Größe und Fortpflanzungsfähigkeit. Auf die vielen schwarzen Pünktchen an den Fensterscheiben und Wänden deutend, stellen wir noch fest, daß die Intelligenz der Stadtliegen größer ist, wie die ihrer Schwestern auf dem Lande. Zur näheren Erklärung aufgefordert, liefern wir den Beweis, daß die vielen in der Küche vorhandenen Fliegen bei dem Versuche, sie zu haschen, vom Fenster ab ins Zimmer zu entkommen suchen, wogegen die Landfliegen bei der Jagd auf sie stets gegen die Scheiben fliegen. Die Vorfahren der Stadtliegen haben sich so lange an den Fensterscheiben den Kopf gestoßen, bis sie und ihre Nachkommen gewisigt wurden, daß hier kein Ausgang für sie ist. Stubenfliegen auf dem Lande erfreuen sich einer größeren Freiheit, werden nicht wie die Stadtliegen geheßt und fliegen daher, wenn sie gejagt werden, noch immer mit dem Kopfe gegen die Scheiben.

Die Theorien Darwins über anererbte Fähigkeiten und Domestikation finden hier, wie wir sehen, ihre Bestätigung.

Wir setzen unsere Forschungen in den übrigen Zimmern der Wohnung fort und ermitteln hinter Bildern und Schränken die Modermotte und den Ohrwurm, *Forficula auricularis*, die Hausspinne, *Tegenaria domestica*, beim Kanarienvogel die Vogelmilbe, im Kleiderschrank die Zeugmotte, in alten Büchern und Pandekten den Bücherfcorpion, wie er, mit drohend erhobenen Scheeren rückwärts marschierend, Jagd auf Staubmilben macht. In alten Möbeln schrotet und beißt die Larve des flachen kurzhörnigen *Hylotropes bajulus*, eines kleinen Bockkäfers, den man, wenn er ausgeschlüpft ist, an den Fenstern fangen kann. Im Gebälke klopft, dem Abergläubischen ein Schrecken, das *Anobium pertinax*, die Totenuhr, welches seine ersehnte Gattin dadurch anzulocken sucht, daß es mit dem Schädel taktmäßig gegen die Wand anrennt. An Zimmerblumen leben Blattläuse, in den Ritzen der Stubendielen die Larve des immer munteren sprungfertigen Blutsaugers *Pulex irritans*. In den Fugen der Bettstellen, in Wandritzen und hinter Tapeten lauert die verhaßte Wanze, *Cimex ciliatus*, welche zur Nachtzeit den müden Schläfer überfällt, ihn zur Ader läßt und um die wohlverdiente Ruhe bringt. Wir haben unsere Entdeckungsfahrt im Hause beendet und finden die Hausfrau jammernd und scheltend mit einer ausgiebigen Kopfwäsche des jüngsten, soeben aus der Schule heimgekehrten Sprößlings beschäftigt.

Die lange Reihe der unliebsamen Hausgäste ist hiermit noch keineswegs erschöpft. Der Bestand derselben in Art und Anzahl wechselt mit der Jahreszeit. Sie alle sind notwendige Glieder in der großen Kette, welche die organische Welt umfaßt. Das Streben nach gesicherter Existenz und Fortpflanzung führte sie in die Nähe des Menschen, in die schützende Wohnung. Ihre Anwesenheit ist daher für sie eine Naturnotwendigkeit, für den Menschen aber eine ernste Mahnung zur Abwehr.

Pulex irritans.

In feinfühligere anständiger Gesellschaft den Namen dieses durch seine eigentümlichen kulinarischen Liebhabereien so unbeliebten Insekts zu nennen, oder ihn auch nur anzudeuten, gilt zur Zeit noch für taktlos. Wer es gar unternimmt, von ihm längere Zeit zu reden, sein Lebensbild zu entrollen, in die intimsten Familien-Verhältnisse desselben einzudringen und diese aufzudecken, der treibt ein gewagtes Spiel, wenn es ihm nicht alsbald gelingt, wenigstens einige Teilnahme für dieses ebenso merkwürdige, wie trotz seiner Kleinheit gefürchtete und verfolgte Wild zu erwecken. Ein solches Unternehmen ist um so schwieriger auszuführen, als die Menschen in allen Schichten unseres gesegneten Vaterlandes, durch dieselben unangenehmen Erfahrungen mit *Pulex* gewisigt, in dem abfälligen Urteile über ihn seit sehr langer Zeit einig sind, was man von ihnen sonst nicht behaupten kann. Die wirklich rührende und gefühlvolle An-

hänglichkeit von *Pulex irritans* an den Menschen, in dessen Gesellschaft er für gewöhnlich geboren und erzogen wird, nach dem er zielt und trachtet sein Leben lang, sein immer munteres aufgewecktes Wesen, die Kunstfertigkeit seines ersten Sprunges in ein wechselvolles, ereignisreiches Leben, die große Intelligenz bei Vermeidung der zahllosen Gefahren seines lockeren, sprunghaften Daseins sind aber doch Eigenschaften, welche wohl für ihn einnehmen und interessieren können, zumal dieselben in dieser Vollkommenheit von keinem anderen Tiere auch nur annähernd erreicht werden. Glücklich drum preis' ich den lockeren Gesellen *Pulex*, den Turner im braunen Trikot, wenn er in Sprüngen, verwegenen, schnellen, himmelhoch jauchzet: frisch, fromm, frei und froh! Die äußere Gestalt unseres *Pulex*, denn unser ist er nun einmal, dagegen läßt sich nichts einwenden, ist wohl allgemein bekannt. Trotzdem halten es recht zart besaitete Menschen für unerlässlich, ihre nur gelegentlich aus Versehen mit ihm gemachte Bekanntschaft rundweg abzuleugnen. Eine solche Unwissenheit auf dem Gebiete der Naturwissenschaften sollte eigentlich nicht geduldet werden. Es ist dieselbe aber doch noch entschuldbar und erklärlich, denn *Pulex* pflegt dort am seltensten fühlbar zu sein, wo er am wenigsten geduldet und am energischsten bekämpft wird. Zu einer aufmerksamen, so recht genauen Betrachtung desselben kommt der glückliche Besitzer aber auch sehr selten, denn hierzu fehlt es ihm meistens sowohl an der notwendigen Zeit, Neigung, als auch den geeigneten Instrumenten. *Pulex* ist nämlich sehr gewandt, schnell und glatt wie ein Kal, er hält keine Sekunde stand und befindet sich oft schon wieder in der goldenen Freiheit, wenn man glaubt, ihn ganz sicher erwischt zu haben. Diejenigen, welche den Gegenstand meines heutigen Vortrages noch nicht kennen, wird es nun vielleicht doch interessieren, einmal auf diesem ganz ungefährlichen Wege seine Bekanntschaft zu machen. Die hauptsächlichsten Merkmale desselben sind also folgende: *Pulex* ist von mahagoni-brauner Farbe, seine Haut glänzt wie poliert. Sein Körper ist seitlich zusammengedrückt, wodurch die bestachelten sechs kräftigen Beine und die Hüften ungemein weit hervortreten. Außer den Saugwerkzeugen unterscheiden wir an seinem Kopfe 4 Riebertaster, ein Paar einfache Augen und die hinter denselben entspringenden Fühler, welche sich in einer Furche verstecken können.

Am Thorax bemerken wir drei von einander geschiedene Ringe mit je einem Paar Luftlöcher. Sein Auftreten ist an keine Jahreszeit gebunden. Er liebt ungemein die Wärme. Im Monat August und September aber befindet sich das Brutgeschäft von *Pulex irritans* auf der Höhe der Zeit, dann ist er am zahlreichsten vertreten, und es giebt kaum einen Ort, wo er nicht ist. Die befruchteten Weibchen legen um diese Zeit ihre verhältnismäßig großen, länglich oval geformten 12 Eier an den im Hause sich findenden Unrat und mit Vorliebe in die Ritzen der Dielen, hierbei bevorzugen sie die Kinderstuben. Im Sommer genügen schon sechs warme Tage, um die Eier zur Entwicklung in Larven ge-

langen zu lassen, wohingegen hierzu im Winter im geheizten Zimmer mindestens die doppelte Zeit erforderlich ist. Die Larve präsentiert sich als ein augenloses, schlankes weißes Würmchen mit Fühlern und zwei Freßspitzen. In schlangenartigen Windungen durchsucht sie den Ort ihrer Geburt nach Nahrung. In elf Tagen ist sie erwachsen und bereitet sich eine kleine Höhlung zur Verpuppung. Hierbei streift sie wie eine Schmetterlingsraupe ihre Haut ab und verwandelt sich in eine weißliche Puppe, an welcher man die einzelnen Körperteile des zukünftigen Kerjes schon gut erkennen kann. Allmählich nimmt die Puppe eine dunklere Färbung an, bis sie in elf Tagen das fertige Insekt entläßt. Die Zeit von der Entwicklung aus dem Ei bis zum Imago dauert somit im Sommer vier, im Winter sechs Wochen. Kaum ist Pulex geboren, so erwacht in ihm mit Naturnotwendigkeit die Sehnsucht nach Nahrung. Diese besteht bekanntlich einzig und allein aus Blut. In hastigen kühnen Sägen sucht er den Gegenstand seines heißen Begehrens zu erreichen, was ihm, da er unter Menschen geboren wurde, auch alsbald gelingt, wenn er hieran nicht gehindert wird. Mit der Fähigkeit ausgestattet, lange hungern zu können, sind seine Stiche dann umso empfindlicher, wovon sich jeder leicht überzeugen kann. Ein langes Leben ist ihm nicht beschieden. Meistens fällt er schon bald nach der Geburt den vielen ihn bedrohenden Gefahren, welche abends am zahlreichsten sind, zum Opfer. Entgeht er diesen durch seine Geschicklichkeit und die Sanftmut seiner Wirte, so sind dennoch seine Tage gezählt. Wenn er zur Fortpflanzung seiner Art gelangt ist, so erfüllt auch er bald darauf wie alles organische Leben den Lauf der Natur. Vielleicht befriedigt gerade diese Mitteilung am meisten diejenigen Personen, welche mit Pulex beständig im Kampfe liegen und ermuntert sie, auszuhalten in dem schwierigen Bemühen nach schnellerer Vernichtung, wozu ich den besten Erfolg wünsche.

Wegelagernde Insekten.

Wenn es gilt, praktische Wohnungen zu bauen oder Nester anzulegen für die zu erwartende Nachkommenschaft, für die Ernährung zu sorgen, dann entwickeln viele Repräsentanten aus dem lustigen Volke der Insekten eine oft bewunderungswerte Geschicklichkeit in der Auswahl der Mittel, die vielleicht geeignet ist, manchen in ähnlicher Lage sich befindenden Menschen tief in den Schatten zu stellen. Wer kennt nicht die von diesen kleinen Wichten oft mit so großem Raffinement angelegten Fallgruben, ausgestellten Netze und selbstgeschaffenen Schlupfwinkel, in denen sie Stunden, wohl gar Tage lang gleich mittelalterlichen Raubrittern auf arglose schwache Beute lauern?

Wenn aber schon die kunstvollen Netze mancher Spinnen uns in Erstauen setzen und zu ernstem Nachdenken anregen, so sind es noch

viel mehr die selbstgefertigten Gallerien der Minierspinnen, die uns leicht in Verlegenheit bringen können, diese Erscheinung richtig zu erklären.

An oft steil abfallender Felswand in zwischen Steinschichten eingelagertem Thon erblicken wir ein kreisrundes Loch bis zur Größe eines Markstückes. Dasselbe führt in einen wagerechten, cylindrischen, 4 bis 5 em langen Kanal, dessen Wände mit weißem Seidenpergament gefüttert sind.

Die nach außen führende Oeffnung ist nach innen konisch verengt. Da hinein paßt genau ein aus Thon geformter, nach innen mit Seidenpergament überzogener Deckel. Derselbe ist nach oben aufschlagend, mit einem aus demselben Seidenstoff hergestellten Scharnier mit der Gallerie fest verbunden. Starke seidene Fäden führen von der inneren Deckel-seite bis in die Tiefe der Gallerie. Dieses ist die Wohnung der Minierspinne.

Am Ende der Gallerie bewacht sie ihre in seidene Bällchen eingehüllte Eier oder die Jungen. Bei schönem Wetter öffnet sie durch Ziehen an den zum Deckel führenden Fäden das Haus und lauert auf Beute.

Ist ein unvorsichtiger Käfer in die Falle gegangen, aus der ein Entrinnen unmöglich ist, schnell schließt die Spinne mittelst der Zugfäden den Eingang und verpeißt in aller Ruhe ihr Opfer. Bei schlechtem Wetter, wenn keine Beute zu erwarten ist, wenn Gefahr sich naht, ist das Haus der Minierspinne oft lange Zeit geschlossen. Die geringste Erschütterung des Erdbodens, der Fußtritt des nahenden Menschen veranlaßt die Spinne zu sofortigem Schließen des Deckels und selbst dem spähernden Auge des Sammlers ist es dann schwer, die Stelle am Erdboden zu entdecken, an der der Deckel der Spinnenwohnung sich geschlossen hat.

Der Versuch, einen geschlossenen Deckel zu heben, erfordert eine gewisse Kraftäußerung, bei der leichter die denselben haltenden Fäden zerreißen, als die Spinne zum Nachgeben geneigt ist. Als ein echter Hungerkünstler vermag sie viele Tage ohne Nahrung zu leben. Wenn aber sehr lange Zeit keine Beute sich zeigen will, dann geht auch die Minierspinne, wie so viele ihrer Sippe, in der Nähe ihrer Wohnung auf die Jagd.

Nach Art der Wolfspinne schleicht sie sich an das ausersehene Opfer heran, erhascht dasselbe im Sprunge und schleppt es in die inzwischen verschlossen gehaltene Wohnung.

Erst wenn die jungen Minierspinnen kräftig genug sind, eigene Wohnungen zu bauen, werden sie aus der elterlichen Behausung entlassen. Bis dahin genießen sie das Gastrecht und nehmen teil am gemeinsamen Raube.

Aus den Gärten und Feldern, im Getreide und an den Obstbäumen winkt schon der goldige Erntesegen. Die Natur ist bald auf der Höhe ihres Schaffens angekommen. In der Flut des im abgeklärten Lichte blauenden Aethers schwebt und schwirrt das muntere Insektenvolk.

Auf schneeweißschimmernden Spireenblüten des Geblißes am Wege entfalten zahlreiche Schmetterlinge das prunkende Farbenspiel ihrer Flügel.

Zwischen den Gräsern am Boden schlüpft allerlei Ameisenwolk. Dazwischen hüpfst musizierend die Grille. Von der Distel hebt sich brummend die Hummel und flatternd streift ein spangrüner Käfer an uns vorbei, und während er durch die Luft fliegt, da leuchtet er in blauem Schimmer.

Dieser hübsche Käfer, der abwechselnd laufend und fliegend sein Gebiet durchstreift, ist der Feldsandläufer, *Cicindela campestris*, ein wahres Juwel unserer Käferwelt und dabei, wie wir gleich sehen werden, ein höchst sonderbarer Geselle. Sein Frack prunkt in mattem Spangrün, das nur von einigen symmetrisch gestellten weißen Flecken unterbrochen ist. Grün ist die Farbe des Jägers, und ein Jägerleben führt in der That unser Käfer, daher sein landläufiger Name: Grüner Jäger. Im dichten Grase ist er gar nicht zu sehen. Seine Farbe der Umgebung angepaßt, ist also eine Schutzfarbe. In seinem grünen Jagdanzuge rennt er hier hin und dort hin, immer bereit zur Flucht wie zum Angriff. Wehe der Fliege, die sich harmlos am Boden sonnt; meuchlings wird sie von dem Grünrock überfallen und von seinen schnell arbeitenden Kiefern zermalmt. Leben und Treiben dieses Käfers eingehend zu beobachten, ist kaum möglich, denn der kleine Strauchdieb hält keine Sekunde stand. Kaum hat man ihn mit der Hand bedeckt, so huscht er, jede sich anbietende Lücke klug benutzend, schon wieder davon. Da ist es bei seiner Larve schon leichter und auf recht sonderbare Dinge kommen wir, wenn wir seiner Jugendzeit nachforschen; denn merkwürdigerweise führt der kleine Wicht in seinen Flegeljahren buchstäblich genommen ein zurückgezogenes, aber um so nichtswürdigeres Leben.

Am südlichen Abhange eines mit Bäumen bestandenen Sandhügels, an einer Stelle, wo Gesträuch den Rand der Böschung einzusäumen beginnt und vom Regen ausgewaschenes Wurzelwerk hier und da aus dem Erdboden hervorragt, lassen wir uns zur Beobachtung auf einen Baumstumpf nieder.

Den Sandboden erblicken wir hier siebartig durchlöchert mit kleineren und größeren Oeffnungen. Die Wände der Oeffnungen sind geglättet, ein Zeichen, daß sie bewohnt sind.

Wir verhalten uns längere Zeit ganz ruhig, spähen aufmerksam nach den Löchern und fassen einzelne derselben fest in das Auge.

Nach kurzer Zeit sehen wir, daß einzelne der Löcher, dann mehrere und schließlich fast alle Löcher verschwunden sind.

Wir machen eine schnelle Bewegung, und siehe da, alle Löcher sind wie durch Zauberei wieder sichtbar.

Abermals nehmen wir unsere abwartende Ruhestellung ein und beobachten nach einiger Zeit von neuem das Verschwinden der Löcher. Vorsichtig rücken wir einem der größeren Löcher auf Armlänge näher. In unserer Hand befindet sich eine Pincette, mit welcher wir in dem

Augenblicke, in welchem das Loch von unten her sich zu schließen beginnt, nach dem sichtbar werdenden Erdfropfen greifen. Wir heben den erfaßten Gegenstand empor und betrachten die Larve des Feldsandläufers. Das kleine Ungeheuer lag zur Täuschung für anderes Geschmeiß in seiner Höhle wie der Lindwurm auf der Lauer, nun haben wir es glücklich erwischt und können es mit Muße betrachten. Kam ein kleiner Käfer, eine hurtige Ameise oder ein anderes Insekt ahnungslos daher und trat dem kleinen Scheusal auf seinen mit Erde beschmierten Kopf, so zog es denselben schnell zurück, das Opfer stürzte in die Tiefe und in die geöffneten Fresszangen des Unholdes.

Der Rosenblattschneider.

Das muß ja ein merkwürdiger Geselle sein, der daran Gefallen findet, Rosenblätter in so eigentümlicher Weise zuzuschneiden. Das ist er auch, und sein Handwerk hat er gründlich gelernt; das sieht man schon an der akkuraten Arbeit, die er natürlich auf Bestellung liefert, und an der Art, wie er sein Werkzeug zu handhaben versteht. Deine Lieblingsblumen, die Rosen, sind, wie du siehst, noch nicht da, laß dir deshalb einweisen an den Blättern und Knospen genügen und dir erzählen, wer der Rosenblattschneider ist, und zu welchem Zwecke er seine Künste betreibt.

Schaue her, aus diesem Rosenblatt hat er ein kreisrundes Stück geschnitten, so groß wie ein Pfennig, und dort am Blattrande hat er nur einen Flicken in Form eines Halbkreises herausgezirkelt. Er schneidet immer rund, niemals eckig, bald große, bald kleine Stücke, gerade wie's ihm paßt, darin liegt Methode, doch sehen wir zu, ob wir den sonderbaren Schneidermeister nicht irgendwo an der Arbeit finden.

Da kommt er eben angepöflog, denn er liebt schnelle Beförderung und hat es immer, wie alle Repräsentanten der ehrsamten Schneiderzunft, sehr eilig. Er gehört zu der großen Familie der Zimnen, was man schon an seiner äußeren Erscheinung erkennen kann, und trägt ein braungeblich mit etwas schwarz untermischtes Haarleid. Seinen fast kahlen Hinterleib zieren nur wenige Zottenhaare und weiße, häufig unterbrochene Binden die Hinterränder vom zweiten bis zum fünften Segmente. Rotbraune Sammelhaare bedecken die Unterseite, und undeutliche Zähne zieren das Spitzenglied des Männchens. Die Schere, welche er immer bei sich führt, sind seine zum Schneiden besonders eingerichteten Kiefer. Als Bügeleisen gebraucht er, wie wir gleich sehen werden, seine geschickten, zum Glätten und Biegen der Rosenblätter befähigten Beine. Sein zünftiger Name ist *Megachile centuncularis*, zu Deutsch gemeiner Rosenblattschneider.

Im Mai und Juni, wenn die Rosen schon gut im Laube sind, wird unser Blattschneider geboren, denn Rosen braucht er nun einmal zum

Leben, ebenso wie manche Menschen, denen ein Leben ohne Rosen für nichts gilt. Seine Wiege war zwar nicht auf Rosen gebettet, und darin ähnelt er auch vielen Menschen, aber doch auf Rosenblätter, um was wir ihn nicht gerade beneiden wollen. Sie stand dort in dem alten Weidenbaum, in welchem er jedenfalls auch die seiner Kinder auf derselben Unterlage aufstellen wird, denn auch darin stimmt er ganz mit uns überein, daß diese es mindestens so gut, wenn möglich noch besser haben sollen, wie die Eltern, ohne daß weder er noch wir einen triftigen Grund dafür angeben können. Er hat den Rosenstrauch einigemal umkreist, vermutlich um erst das richtige Blatt für seine Zwecke auszuwählen. Nun läßt er sich nieder und beginnt ein Stück aus dem Blatte, auf welchem er sitzt, ganz kunstgerecht auszuschnneiden. Beim letzten Bisse hat er es tütenartig zwischen den Beinen gebogen und ist damit auch schon in die Ferne verschwunden.

Die Blätter dieses Rosenstockes müssen ihm wohl als Bezugsquelle für seine Bedürfnisse recht genehm sein, davon zeugen die vielen in gleicher Weise ausgeschnittenen Blätter. In dem alten Weidenbaume befindet sich unter abziehender Rinde die Wohnung des Blattschneiders. Dorthin trägt er die abgeschnittenen Blattstücke und bündelt sie so, daß sie sich an die Wände des Holzes überall gut anlegen und etwa die Form eines Fingerhutes erhalten. Den Boden des Fingerhutes bildet er aus einem zirkelrund geschnittenen Blattstücke, leimt dann alles gut aneinander und füllt die so geschaffene Zelle mit süßem Honig. Da hinein legt die Frau Blattschneidermeister ein Ei und verschließt die obere Oeffnung wieder mit einem runden Blattstück, welches gleich den Boden für die hierauf zu errichtende zweite Zelle giebt. So fährt der Blattschneider fort bis er alle vorhandenen Eier untergebracht, aus denen alsbald eine Larve und im nächsten Jahre die fertigen Schneidermeister beiderlei Geschlechts hervorgehen. Dieselben verstehen ihr Handwerk ebenso gut wie die Eltern, deren Geschäfte sie meistens sofort übernehmen.

Der Nebenblattroller.

Unter dem vielbefungenen grünen Nebendach kann ein aufmerksamer Beobachter zur Bereicherung seines Wissens oder zur Verkürzung Langerweile oft recht interessante Studien machen.

Doch nicht das Genus homo beiderlei Geschlechts, das nach dem Wort der Dichter oft zum *dolce far niente* so gerne hier verweilt, zu studieren, ist dieses Mal gemeint, sondern es sind wie immer nur die unscheinbarsten kleinsten Lebewesen, deren geheimnisvolles Treiben das Interesse weckt, wenn die Maien Sonne am frühen Morgen durch die Blätter scheint.

Wer in der goldenen Jugendzeit in süßem Nichtsthun behaglich hingelagert den Blick nach oben richtete, zur Kurzweil wohl gar die Blätter zählte und deren Größe prüfend maß, der hatte wohl schon mal Gelegenheit, eine auffällige Veränderung an denselben wahrzunehmen. Der später vielgeübten Kunst des Cigarettdrehens nachgebildet, hängt hier und dort gefertigt aus dem Blatt der Rebe gar zierlich zwischen anderen Blättern eine kleine Rolle. Der Form nach ähnlich einer Cigarette, dem Inhalte nach doch sehr verschieden, dient sie einem anderen wichtigen Zwecke. Vielleicht hat gar die Rolle an dem Nebendach dem Cigaretten-dreher als Modell gedient, wer weiß, ob die Natur, ob Unnatur hier Lehrer war?

Gleichviel, die Rolle ist vorhanden und täglich, wenn wir richtig zählen, werden ihrer mehr. Wer aber ist's, der diese Kunst betreibt und wozu dient ihm die Geschicklichkeit?

Der Künstler ist ein kleiner Käsefäßer der Gattung Rhynchites, von blauer, bisweilen goldgrüner Farbe.

Wenn wir recht behutsam sind und vor allem jede Erschütterung der Pflanze vermeiden, so werden wir ihn in Ausübung seiner Kunst, des Baues seiner Brutrolle beobachten können. Er liebt sehr den Sonnenschein und wird jedenfalls irgendwo an der Arbeit sein.

Da am Außenrande der Laube, der Sonne zugekehrt, erblicken wir nebeneinander zwei zum Teile welke Nebenblätter verschiedener Größe.

Auf dem größten der Blätter spaziert eifertig in prunkendem goldgrünen Frack der Künstler. Wohlgefällig läßt er seine glänzenden Flügeldecken von der Sonne bescheinen, während er mit dem Käsefäßer die obere Blattseite betastet, spielen seine Fühler auf und nieder.

Er hat die halbwelken Blätter vermutlich schon am Tage vorher zur Erleichterung seiner heutigen wichtigen Arbeit an denselben vorbereitet, davon zeugen, wenn wir genau hinsehen, die vielen Einkerbungen an den Blattflächen zur Abschneidung des Säftesflusses. Die eine Hälfte des größeren Nebenblattes ist noch nicht so abgewelkt wie die andere.

Auf dieser sehen wir den Käsefäßer ab und zu weiden, indem er von der Oberfläche desselben das Blattgrün abschabt und verzehrt.

Nun läuft er an der Blattrippe empor, sticht diese mit dem Käsefäßer mehrfach an und macht der Quere nach Einkerbungen in dieselbe.

Von Zeit zu Zeit hört er mit dieser gewiß mühevollen Arbeit auf, ruht ein wenig aus, läuft zu seinem Weidenplatze zurück und beginnt von neuem die immer noch steife ungelente Blattrippe mit seinem Käsefäßer zu bearbeiten.

Den Käsefäßer gegen das Blatt gedrückt, fährt er jetzt mehrere Male glättend und bisgeland über den auswendigen Rappen der Blatthälfte.

Aus den Stichwunden in der Blattrippe quillt der Saft.

Deutlich nehmen wir wahr, wie von hier aus zum Blattrande mittels des Käsefäßers Fäden gezogen werden.

Nun nimmt der Käsefäßer eine kühne Stellung ein, indem er sich am

Blattrande auf den Rücken legt, mit den Füßen den Rand des Blattes ergreift und das Blatt über sich hin zu ziehen versucht. Dieses gelingt ihm jedoch nicht. Das Blatt ist noch immer zu steif und widerpenstig. Er läßt den Blattrand fahren und läuft zur andern schon abgewelkten Blatthälfte. In einer Stelle, wo die Blattrippe am stärksten ist, macht der fleißige Käfer Halt, stemmt seine Füße kräftig gegen das Blatt und bohrt seinen Rüssel tief in die Blattrippe ein. Nun wendet er sich um, so daß der hintere Teil seines Körpers über dem Stichloche sich befindet. In dieser scheinbar unthätigen Stellung hat sich ein sehr wichtiger Vorgang vollzogen: der Käfer, es ist ein weiblicher, hat ein Ei gelegt.

Nun wendet er sich wieder um, berichtigt die Lage des Eis über dem Stichloche und schiebt es tief in dasselbe hinein.

Die Blätter der Laube werden leider durch einen inzwischen entstandenen kräftigen Wind heftig bewegt. Trotzdem nimmt der Käfer seine Arbeit wieder auf, indem er versucht, den Blattrand nach innen zu biegen.

Nach einigen vergeblichen Versuchen gelingt ihm dieses wirklich. Der Käfer läßt nun den Blattrand fahren und bügelt mit dem Rüssel unausgesetzt vom Blattrande nach der Rippe rückwärtsschreitend, die obere Blattseite.

Mehr und mehr rollt sich die Blatthälfte nach innen. Jetzt hat sie schon die Form einer Tüte erreicht. Der Käfer läuft nun nach dem unteren spitzen Teile derselben, zieht einige Fäden darum und schlüpft in die offene Spitze der Tüte.

Hier biegt er den Blattrand nach innen und erscheint dann wieder am oberen Rande der Tüte und bügelt auch hier die obere Blattseite.

Allmählich engt sich die obere Oeffnung der Tüte, bis sie endlich die Form einer Rolle erhalten hat. Dieselbe ist aber noch nicht vollendet, denn der Käfer beginnt nun in gleicher Weise die inzwischen auch abgewelkte Blatthälfte heranzuziehen und diese um die geschaffene Rolle zu legen. Die Gewandtheit und Kraft, mit welcher der kleine Künstler auch dieses schließlich zustande bringt, ist erstaunlich.

Nach vielem Bemühen ist auch diese Arbeit glücklich vollbracht und die Brutrolle ist fertig.

Wohlgefällig spaziert der Käfer jetzt über dieselbe hin, drückt hier und dort noch einen klaffenden Blattteil mit dem Rüssel an und befestigt denselben mit einigen Fäden.

Aus dem in der Brutrolle niedergelegten Ei wird eine Larve, und dieser dient die Brutrolle sowohl zur Wohnung wie zur Nahrung.

Der Käfer hebt seine glänzenden Flügel und fliegt davon, um an einem andern Blatte dieselbe Arbeit zu vollführen, bis er alle Eier zur Erhaltung der Nachkommenschaft in gleicher Weise untergebracht hat.

Das Marienkäferchen.

(*Coccinella septempunctata*.)

Die vornehmste der germanischen Götinnen war Frigga oder Freia. Ihr war der Freitag geheiligt. Besonders in der schönen Frühlingszeit waltete sie auf Erden. Auf einem mit Ragen bespannten Wagen fuhr sie einher. Es werden ursprünglich Luchse gewesen sein, deren feurig glänzende Augen zu dem Gespann einer Sonnengöttin sehr gut paßten. Noch heute sagt man, wenn die Braut schönes Hochzeitswetter hat: „Die hat die Ragen gut gefüttert“, was soviel bedeutet als: sie hat den Tieren der Liebesgöttin Gutes erwiesen. Keine Göttergestalt ist von der Sage deutlicher und schöner ausgebildet worden, als die der Freia-Holda. Sie ist von herzzgewinnender Schönheit. Langes goldenes Haar von gewaltiger Schwere fließt ihr über die Schultern. Ihr schneeweißes Leib ist in ein schneeweißes Gewand gehüllt, über das ein lichter Schleier vom Haupte bis zu den Füßen herabfällt. So strahlt Freia von Lichtglanz umflossen, in klarem Bilde mit lieblichsten Zügen. Freias himmlische Wohnung ist jenseits der lichtblauen Wolken in einem sonnigen Gebiet, das auf eines Brunnens Grunde liegt. Dort ist ein Garten, in welchem die duftigsten Blumen, die köstlichsten Früchte wachsen und das Jubellied der gesiederten Sängler nimmer endet. Auf den Wiesen dieses Himmereiches, dieses Engellandes zwischen Blüten und Büschen, spielen die Seelen der Ungeborenen ihre unschuldigen Spiele und saugen Honig aus Blütenfeldchen bis der geflügelte Bote kommt, der sie zur irdischen Verkörperung abruft. So ist denn Freia-Holda die waltende Lebensmutter aller derer, die da kommen werden. In ihrem himmlischen Reiche flog das Sonnenhühnchen, das Marienkäferchen, aus und ein. War die Herrschaft des Winters zu Ende, dann sandte Freia den kleinen Boten zur Erde, den Frühling zu verkünden. Dort fand er freundige Aufnahme, denn schon lange war er mit Sehnsucht erwartet.

Zu Ehren der Göttin, welche ihn sandte, nannte man das Tierchen Friggahömma oder Friggahühnchen. Als aber später das Heidentum durch die christliche Lehre verdrängt wurde, trat in der Volksmeinung an Stelle der Frigga, wenn auch in anderer Weise, die Jungfrau und Gottesmutter Maria, und so nannte man jetzt das Käferchen Marienhühnchen oder Marienkäferchen. Der alte Name Friggahömma ist nun zwar verschwunden, doch die Bedeutung ist geblieben. Noch heute singen die Kinder, wenn sie das Tierchen auf die Hand setzen und fliegen lassen:

Herrgottskäferlein flieg!
Dein Vater ist im Krieg,
Deine Mutter ist im Hollerland,
Hollerland ist abgebrannt.

Zuchhe!

Unser Käfer gehört zur Familie der Coccinellidae. Der nackte Körper ist halbkugelig oder halboval. Die dicke Keule der elfgliedrigen Fühler ist abgestutzt. Das zweite Tarsenglied herzförmig, das dritte

versteckt, und die Klauen spalten sich entweder in der Mitte oder haben einen dreieckigen Zahn am Grunde.

Der siebenpunktierte Marienkäfer, *coccinella septempunctata*, gehört zu den größten und verbreitetsten heimischen Arten. Er sieht schwarz aus. Zwei Stirnflecke und die Ecken des Halschildes sind weißgelb, die Flügeldecken mennigrot, vorn weißlich mit zusammen sieben runden, schwarzen Flecken gezeichnet. Im Frühling bei der allgemeinen Aufstehung ist er einer der ersten Käfer, welcher sein Winterlager verläßt. Als Bote der Sonnen- und Liebesgöttin Freia kommen ihm seine schönen roten Flügel gut zu statten, die den Sonnenstrahl und den Blitz verfinnbildlichen. Aus Freias himmlischem Garten wurden nämlich die Seelen der Ungeborenen wie durch den Blitzstrahl erdwärts gebracht. Auf den Flügeln des Sonnenkäferchens fahren sie aus dem lichtblauen Himmelsraume in die Welt herab. Davon ist das Käferchen noch heute da und dort im Kinderglauben mit einer gewissen Heiligkeit umschwebt, wie ich mich dessen aus frühesten Jugend erinnere. Im Haushalte der Natur aber spielt das Tierchen samt seiner blau-grauen, schwarz und rot punktierten Larve eine wichtige Rolle. Seine Mission und die seiner Larve ist es, die zahllosen, an verschiedenen Pflanzen sich findenden Blattläuse zu verzehren. Ueberall da, wo diese lästigen Gefellen vorhanden sind, erscheint alsbald das Marienkäferchen zu ihrer Vertilgung. An der Unterseite der Blätter legt es in großer Zahl seine Eier ab, aus welchen die flinken und immer hungrigen Larven entstehen. Munter streift das Käferchen mit seiner Brut von Blatt zu Blatt und sorgt dafür, daß die Blattläuse nicht überhand nehmen. Da sich die Blattläuse auch an Topfpflanzen einstellen, so wird es zu deren Vertilgung eingefangen. Sein großer Nutzen fordert daher allseitigen Schutz und Schonung.

Der Hirschkäfer.

(*Lucanus cervus*.)

Unter dem Namen Hirschkäfer auch Feuerchröter gemeinhin bekannt, erregt dieser Riese unter den europäischen Käfern schon früh die Aufmerksamkeit der naturforschenden Jugend. Wer gedächte in reiferen Jahren nicht noch gerne der goldenen Zeiten des großen Hirschkäfersfliegens und der Wonne des Besites eines Prachtexemplars dieser Art nach angestrebter Jagd. An warmen Abenden im Monat Mai war es, als damals die große Jagd auf dieses Wild begann, die heute noch in unserer Erinnerung lebt. Sie flogen auch heute noch, die Feuerchröter, aber in unserer Heimat weniger um die Kronen der alten Eichenbäume aus der Jugendzeit, als um deren letzte modernde Reste. Den Hirschkäfern hat wie so manchem Geschmeiß die fortschreitende Kultur durch die Niederlegung der Wälder einen argen Streich gespielt, und sie würden zumal in

unserer Gegend aussterben, wenn nicht die alles ausgleichende Eisenbahn für das Fortkommen auch dieser Kreaturen durch Darbietung neuer Brutplätze mütterlich sorgte. Gutwillig thut die Eisenbahn dies nicht, aber sie muß es dulden, daß die Hirschkäfer ohne Lösung einer Karte bei ihr Eingang finden. Im nähernden Mulm alter Eisenbahnschwellen, einem beliebten und billigen Baumittel im Eisenbahnbetriebe, welche vielfach zu Einfriedigungen und Prellböcken Verwendung finden, führen die Larven der Hirschkäfer in 5 bis 6jähriger Lebensdauer ein wahrhaftes Einsiedlerleben.

Der weibliche Hirschkäfer, kenntlich an dem Fehlen des Gehörns, welches den Kopf des Männchens ziert, kehrt nach der Befruchtung an den Ort seiner Geburt zurück und legt dajelbst seine mit einer pergamentartigen Haut umgebenen rundlichen Eier von weißgelblicher Farbe ab. Aus ihnen entstehen nach einigen Wochen die Larven, welche in ihrer äußeren Erscheinung den Larven der Maikäfer, den sogenannten Engerlingen, ähnlich sind. Das Wachstum der Larven geht sehr langsam von statten. Erst im 5. Jahre sind sie erwachsen und erreichen dann eine Länge von 4 Zoll bei der Dicke eines Fingers. Die Speckgaben feinsten Würmer galten bei verschiedenen Völkern des Altertums als eine Delikatesse. Ueber die Art der Zubereitung ist uns leider nichts Zuverlässiges bekannt geworden.

Bei Eintritt der kalten Jahreszeit kriechen die Larven tiefer in den Erdboden bis unter die Frostgrenze ihrer Nahrung nach. Kommt der Frühling, dann steigen sie wieder empor bis nahe an die Erdoberfläche. Im Monat Mai, wenn die im Vorjahre gebornen Hirschkäfer erscheinen, schicken sich die ausgewachsenen Larven zur Verpuppung an. Zu diesem Zwecke verlassen sie ihren Nährboden und bilden nicht weit davon, nahe der Erdoberfläche, im losen Boden eine Höhlung, und in dieser vollzieht sich ohne Anfertigung eines Gespinnstes die Verpuppung. In den letzten Tagen des Juli und Anfangs August fand ich bei angestellten Nachforschungen den Hirschkäfer in allen Stadien seiner Entwicklung vor. Außer noch nicht ausgeschlüpften Eiern fanden sich so eben aus dem Ei gekommene kleine Larven, sowie solche jeder erreichbaren Größe. Eine größere Anzahl schon kräftig entwickelter Puppen und auch solche, welche diese Form der Entwicklung erst eben angenommen hatten, bereits fertige aber noch nicht erhärtete und auch erhärtete Hirschkäfer wurden gefunden. Eine Anzahl noch lebender weiblicher Hirschkäfer, wohl die Mütter der kleinsten Larven und Erzeuger der vorgefundenen Eier, vervollständigten das selten zu erhaltende Entwicklungsbild des Hirschkäfers.

Die Puppen der Hirschkäfer zeigten je nach der fortgeschrittenen Entwicklung eine elfenbeinerne bis bräunliche Färbung. Die einzelnen Glieder des zukünftigen Käfers, namentlich das Gehörn, die Augen und Mundteile, die unter den Leib gezogenen Flügeldecken und Beine sind bei der Puppe zwar nicht beweglich, aber schon vollkommen erkennbar. Der Hinterleib der Puppe macht in seinen einzelnen Ringen bei Berührung

lebhaft drehende Bewegungen. Die in fast allen naturwissenschaftlichen Werken verbreitete Ansicht, daß die Entwicklung der Puppen zum Käfer in den ersten Monaten des Jahres vor sich gehe, beruht auf einem Irrtum, auch ist die Angabe, daß die Larven sich vor der Verpuppung einen faustgroßen Cocon aus Holzspähnen und Erde anfertigen, durch meine Funde nicht bestätigt worden.

Die ganze Entwicklungszeit des Hirschkäfers vom Ei bis zum Imago dauert 6 Jahre. Der fertige Käfer wartet je nach der Günstigkeit der Jahreszeit, frühestens von Ende Juli des Vorjahres bis Anfang Mai des künftigen Jahres in der Erde auf seine vollständige Erhärtung und Kräftigung, bis er fortpflanzungsfähig an der Oberfläche der Erde erscheint. Die verhältnismäßig hohe Lage der Puppen an der Erdoberfläche wird bestimmt sein, den Aufstieg des Käfers zu erleichtern.

Nach der Systematik gehört der Hirschkäfer zur Familie der Kammhornkäfer, Pectinicornia. Dieselbe umfaßt die beiden Gattungen *Lucanus* und *Passalus*. Diese beiden Gattungen kommen darin überein, daß die gebrochenen zehngliedrigen Fühler mit ihren drei bis sieben letzten Gliedern unbeweglich neben einander gestellte Kammzähne bilden, und daß der aus fünf fast gleichen Ringen zusammengesetzte Hinterleib vollkommen unter den Flügeldecken verborgen wird. Der männliche Hirschkäfer erreicht mit seinem Gehörn eine Länge bis zu 8 cm, während das Weibchen erheblich kleiner bleibt. In der Gefangenschaft läßt sich der Käfer längere Zeit mit Zuckerwasser und süßen Beeren am Leben erhalten.

Lustschlösser.

Was Gott wert gehalten hat, zu erschaffen,
soll der Mensch auch wert halten, zu betrachten.

Jene herrlichen Gebilde einer lebhaften, in das Reich der Träume sich verlierenden Phantasie, welche wir in Beziehung zu unseren Mitmenschen treffend als Lustschlösser bezeichnen, die höchstens als schöne Märchen und Wohnungen von Elfen und verzauberten Prinzessinnen geeignet sind, die Herzen der lieben Kleinen in Entzücken zu versetzen, sie sind, eine Welt für sich, in Wirklichkeit vorhanden, aber nur als Wohnungen und Brutstätten einzelner, von der Natur ganz besonders begünstigter Insekten-Arten.

Nur demjenigen ist es vergönnt, ein solches Meisterwerk zu schauen, welcher mit Eifer und Hingebung danach sucht und so Einlaß erhält in die geheimnisvollen Werkstätten der allmächtigen Schöpfung.

Diese reizenden aus seidenen Fäden und Luft hergestellten, überaus zarten Paläste finden wir oft in beträchtlicher Höhe segelnd im Sonnen-

schein, oder festgebannt auf Baum und Strauch, in Erdklüften verborgen, sowie schwimmend auf der Oberfläche des Wassers wie in der Tiefe.

Im feuchten Element nach Luftschlößern zu suchen, ist gewiß entschuldbar, wenn Wochen lang des Himmels Schleusen weit geöffnet waren und das immerhin so kostbare Raß unaufhörlich den Acker des Gerechten wie des Ungerechten bis zur Uebersättigung benetzte. Dort auf dem Spiegel des Weihers, vom Ufer nicht erreichbar, treiben einige größere Blätter einer Wasserpflanze.

Unter einem dieser Blätter vermeinen wir im klaren Wasser eine oval geformte, zu einer Spitze ausgezogene Luftblase von der Größe eines Taubeneis zu erkennen.

Die Spitze der vermeintlichen Luftblase ragt sonderbarerweise neben dem Blattrande aus dem Wasser hervor und ist nach unten etwas umgebogen.

Hier haben wir, schneller wie erwartet, thatsächlich ein Luftschloß gefunden, denn dieses ist die Wiege des gemeinhin bekannten großen schwarzen Wasserkäfers *Hydrophilus piceus*.

Das Material, aus dem dieses kleine Kunstwerk hergestellt wurde, besteht aus seidenen Fäden und Luft.

Zur Zeit der Eierablage unseres Käfers legt sich derselbe, an der Oberfläche des Wassers auf dem Rücken schwimmend, unter ein Blatt.

Aus der Spitze seines Hinterleibes läßt er vier Röhren heraustreten, aus welchen seidene Fäden fließen, welche durch Bewegungen mit der Spitze des Hinterleibes auf dem Bauche des Käfers sich zu einem plattenartigen Gespinnste vereinigen.

Ist das Gespinnst fertig, so wendet sich der Käfer um, nimmt das Gespinnst auf den Rücken und fertigt eine zweite Platte, welche er an den Rändern mit der zuerst geschaffenen vereinigt.

Nun steckt der Käfer vollständig in seinem Gespinnst und beginnt in dasselbe seine Eier abzulegen.

Ist er mit dieser wichtigen Arbeit fertig, so schlüpft er nach und nach aus dem Gespinnste heraus, schließt dasselbe mit seidenen Fäden und setzt schließlich auf dasselbe noch eine schlauchartige Spitze. Nach dem Gesetze der Schwere neigt sich der mit den Eiern belastete Teil des Nestes, welches oben mit Luft angefüllt ist, nach unten.

Hierbei ragt die schlauchartige Spitze des Gewebes aus dem Wasser und vermittelt, wie durch einen Kanal, den Zufluß der Luft zu den Eiern, welche zur Entwicklung derselben notwendig ist. Nach einigen Wochen werden aus den Eiern die Larven geboren, durchbrechen ihre Wiege und gelangen ins Wasser, woselbst sie zur Befriedigung ihres nimmersatten Magens ein wahres Räuberleben führen und unter der Fischbrut große Verheerungen anrichten.

Hier bedecken die großen Blätter der Wasserrose und Meerinseln einen Teil des Weihers. An einer gut beleuchteten freien Stelle des

Wasserspiegels bemerken wir nahe dem Grunde an eine Pflanze angeheftet eine Wasserblase von der Größe einer welschen Nuß.

Dieses eigenartige Gebilde vergegenwärtigt die Wohnung der bei uns einheimischen Wasser Spinne *Argyroneta aquatica*.

Da auf den Meerlinsen machen einige dieser merkwürdigen Tiere Jagd auf Mücken, während andere schwimmend ihren Raub in Sicherheit bringen. Die schwimmenden Spinnen gewähren einen überraschend schönen Anblick, indem eine dünne Luftschicht ihren Hinterleib umgiebt, welche wie eine Quecksilberblase erglänzt.

Die Grundfarbe der Tierchen ist braun. Der Hinterleib derselben ist mit einem zarten Reis weißgrüner Sammethaare bedeckt.

Die Luftschicht, welche die schwimmende Spinne umgiebt, wird von dem Sammetüberzuge festgehalten und schützt die Spinne gegen das Naßwerden.

Wenn unsere silberumflossene Künstlerin ihr Nest erbauen will, so streckt sie den Hinterleib zum Wasser hinaus, taucht dann schnell unter und nimmt an ihrem sammtenen Kleide eine Luftblase mit in die Tiefe.

Dasselbst heftet sie die nach unten offene Luftblase mit seidenen Fäden an eine Pflanze.

Nun kommt sie wieder nach oben, holt eine zweite Luftblase und vereinigt diese mit der ersten.

So fährt sie fort, bis die Blase die richtige Größe und die Gestalt einer kleinen, unten offenen Taucherglocke erreicht hat.

Schließlich versperrt sie den Eingang zu ihrer Wohnung gegen anderes Geschmeiß durch seidene Fäden, verbindet diese mit benachbarten Pflanzen zur Befestigung des Hauses, wie zum Fangen kleinerer Insekten.

Hier nun verweilt unsere Spinne zur Ruhe, wie zur Verzehrung ihres Raubes.

Stellt Gefahr sich ein, so flüchtet sie in ihren sicheren luftigen Palast, in welchem sie auch ihre von einer kleineren Luftblase umgebenen Eier aufhängt.

Die jungen Wasser Spinnen folgen alsbald dem Beispiele der kunstgeübten Eltern.

Auch ihnen ist schon die Gabe der Luftblasenbildung verliehen, doch fertigen sie erst im späteren Alter eigene Wohnungen und kehren bis dahin regelmäßig in die elterlichen Heimstätten zurück.

Altweiberjommer.

Wie freundliche Dasen erheben sich aus dem regnerisch kalten Grau des Absterbens der Natur einige sonnige Oktobertage. Da lacht noch einmal der Himmel sommerlich herab, und durch die klare Herbstluft prunkt das Leuchten der entzückendsten Farbenspiele; ein erhabenes Auf-

leuchten, ehe unsere Gärten, Parks und Wälder trauernd zur Ruhe gehen. Wenn an solchen goldenen Oktobertagen der Nebel sich zerteilt und klares Licht über das dampfende Thal flutet, tausend und abermals tausend Fäden in der herbstlichen Sonne glänzen, über den Stoppelfeldern und Wiesen, im Gebüsch und Hecken hängen, als lange Fahnen an Bäumen und hochragenden Gegenständen flattern, oder auch in weißen Flocken durch die unbewegte Luft ziehen, sich scharf am tiefblauen Himmel abgrenzend, dann spricht der Volksmund: „Der Altweibersommer ist da.“

Die Erscheinung der Herbstfäden, des fliegenden Sommers, der Marienfäden ist längst bekannt, aber vielfach falsch beurteilt und im Volke noch nicht völlig aufgeklärt.

Die Herbstfäden bezeichnen die Straße, welche das Heer der Spinnen und Spinnchen wanderte und haben keineswegs den Zweck, Insekten in ihnen zu fangen, weil die Verfertiger derselben zu diesem Zwecke überhaupt keine Nester bauen, sondern umherschweifend ihre Nahrung suchen.

Diese Spinnen, in einer beträchtlichen Anzahl von Arten in Europa vertreten, zeichnen sich durch ihr Verhalten und den Bau ihres Körpers vor allen anderen Spinnen aus. Weil sie mit ihrem plattgedrückten Körper eine nicht zu verkennende Ähnlichkeit mit den kurzgeschwänzten Krebsen, den Krabben haben, nannte man sie Krabbspinnen. Wie die Krabben, strecken sie ihre Beine, von denen die beiden hintersten Paare gegen die vorderen an Länge auffallend zurückbleiben, weit von sich, drücken sie samt dem flachen Leibe fest an ihre Unterlage an und gleiten mit gleicher Leichtigkeit vor-, rück- oder seitwärts dahin, wie es ihnen passen will.

Man trifft sie an Baumstämmen, Blättern, besonders aber an den von Insekten reich besuchten Blumen an, wo sie auf zusagende Beute lauern. Gewöhnlich ziehen sie nur einzelne Fäden, um sich daran herabzulassen oder sonst ihre Wege zu regeln.

Zur Zeit des Eierlegens aber wohnen viele Arten zwischen zusammengespinnenen Blättern, in den Blütenständen der Dolden, die sie inwendig mit einem mehr oder weniger dichten Gewebe auskleiden. Andere Arten wählen geschützte Plätze unter Steinen, hinter Baumrinden, um ihre platten oder runden Eierfächchen daselbst abzulegen und mit der gewohnten mütterlichen Zärtlichkeit zu bewachen. Die Krabbspinnen sind mit 8 Augen ausgerüstet, welche einen nach hinten offenen Halbmond einschließen. In der Zeichnung und Größe verschieden, zeigen alle vorkommenden Arten dieselben Lebensgewohnheiten.

Die am meisten in unserer Gegend anzutreffende Art ist die von *Thomisus viaticus*. Im Oktober sind die aus den Sommerbruten stammenden Spinnen, welche bis dahin gesellig umherschweifend lebten, erwachsen.

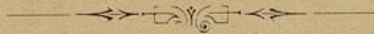
Vor Eintritt der kalten Jahreszeit stellt sich bei ihnen das Bedürfnis nach geschützten Winterquartieren ein, und die Tiere begeben sich zu

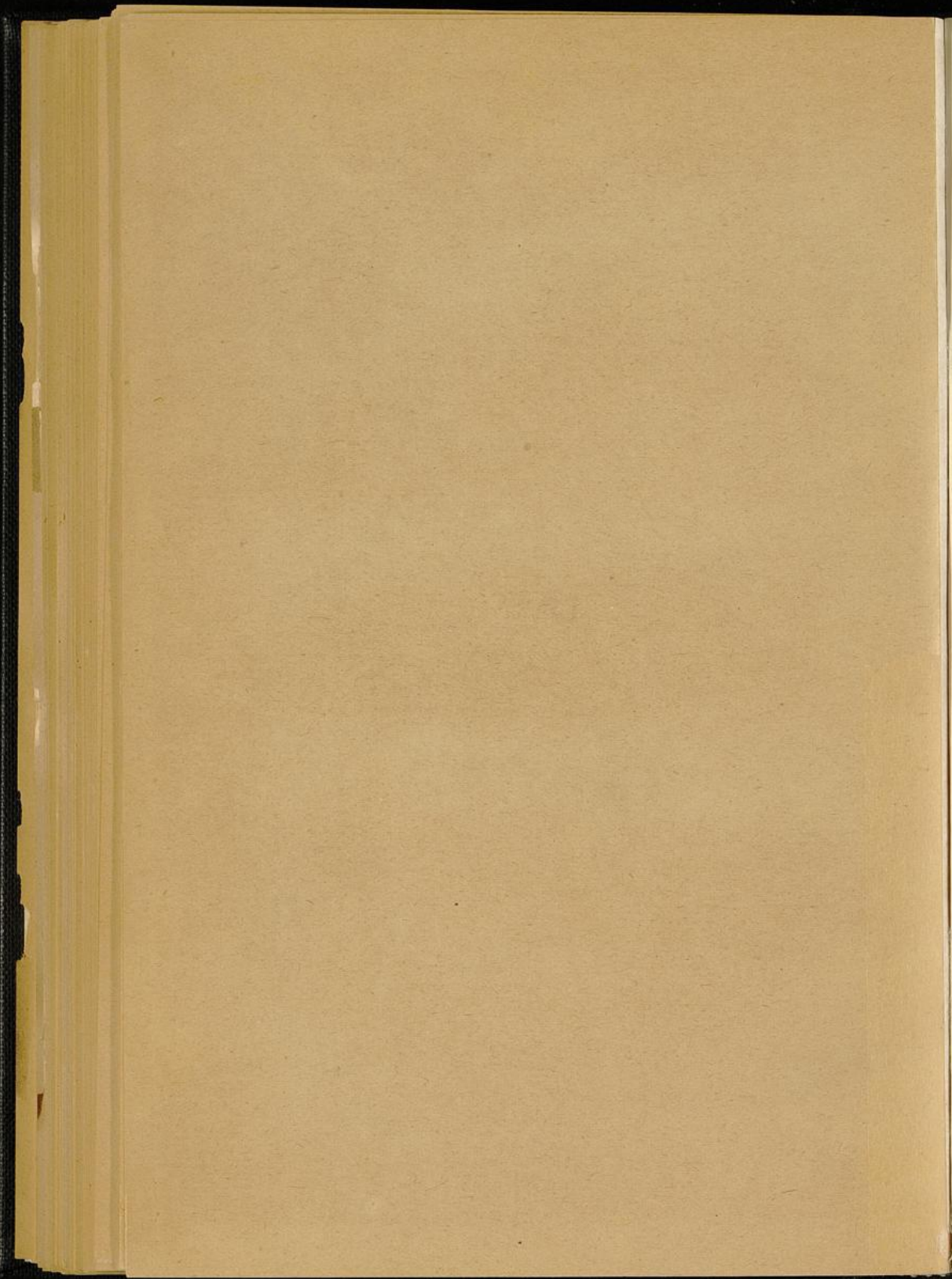
diesem Zwecke auf die Wanderschaft. Beobachten wir sie bei diesem interessanten Unternehmen, so haben wir Gelegenheit, die Mittel kennen zu lernen, welcher sie sich zur leichten und bequemen Reise bedienen.

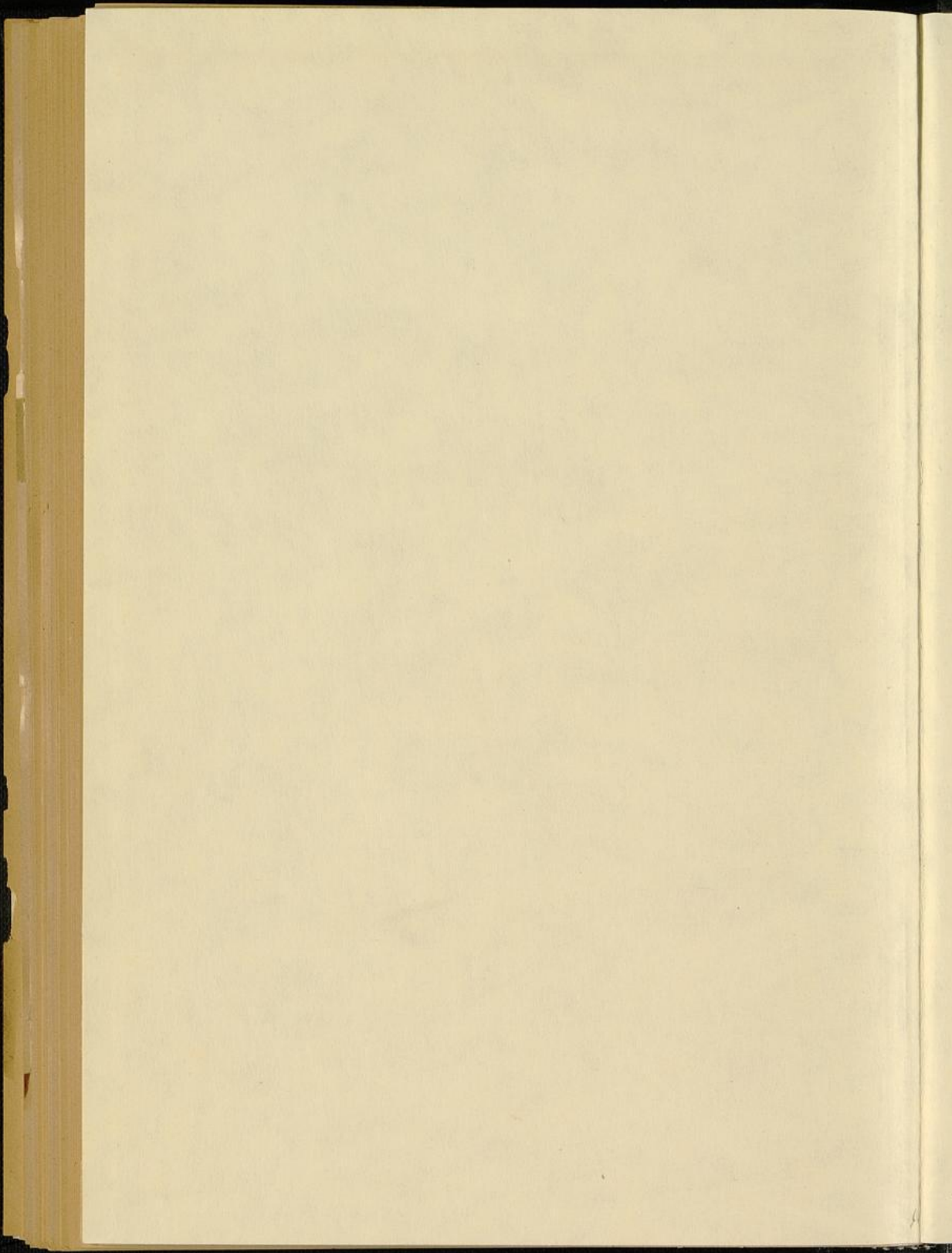
Saum sendet die Morgensonne ihre ersten Strahlen auf die in herbstliches Gewand gekleidete Erde, so erklimmen die wanderfreudigen Spinnen einen erhöhten Gegenstand ihrer Umgebung, fassen daselbst Posto, stemmen die Vorderbeine fest auf, erheben den Hinterleib nach der der Windrichtung abgewandten Seite und beginnen aus ihren Spinndrüsen den bekannten weißen, seidenen Faden schießen zu lassen. Von der Windrichtung geführt und der Luft getragen, flattert der Seidensfaden dahin. Ist der Faden lang genug, die Spinne tragen zu können, so stößt diese sich von dem Gegenstande, welcher sie trug, ab. Nun segelt sie fröhlich dahin in unbekannte Fernen, der neuen Heimat zu, bis ein hochragender Gegenstand, ein Baum, Strauch, der lustigen Fahrt ein Ziel setzt. Will die Spinne früher landen, so zieht sie durch Aufhappung den Faden, welcher sie trug, zu sich heran. Es entsteht jetzt eine der kleinen weißen Flocken, welche infolge ihres geringeren Luftwiderstandes langsam zur Erde sinkt. Fängt man eine solche Flocke auf, so wird man den kleinen Aeronauten darin vorfinden, wenn er, weil die Landung nicht schnell genug von Statten ging, sein Fahrzeug nicht bereits verlassen hat. Hat die Spinne diese Absicht, so läßt sie sich von der Flocke einfach mittelst eines Spinnfadens aus der Höhe zur Erde.

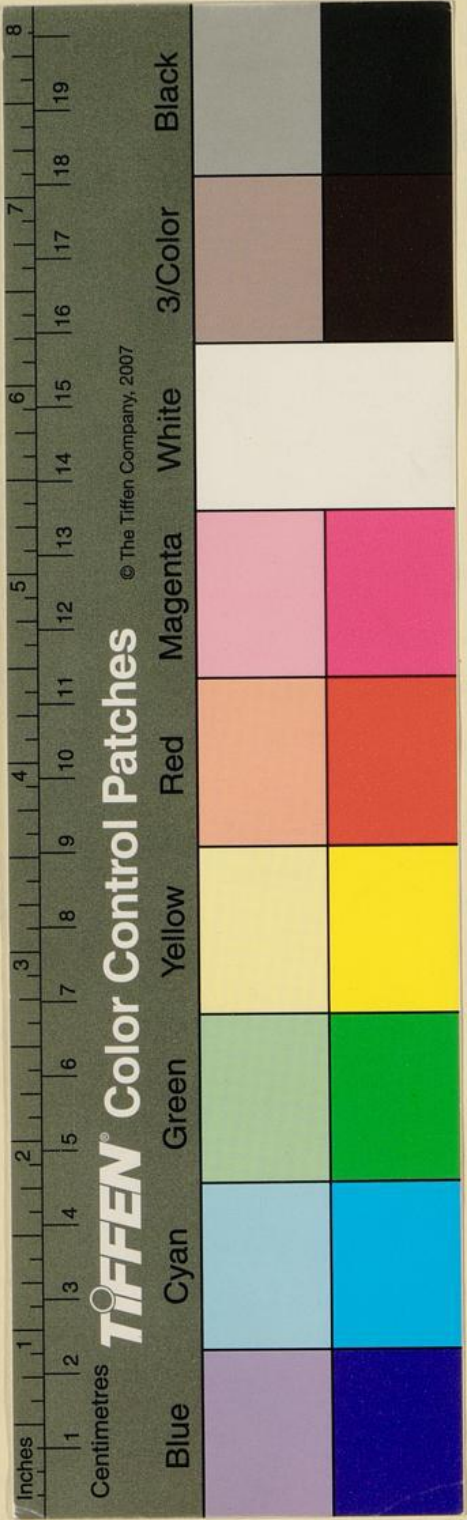
Die Flocken fallen bisweilen in überraschender Menge aus der Luft herab. So zauberhaft an einem solchen Morgen, wenn dicke Thautropfen darin erglänzen, dieses Flockenmeer erscheint, welches Stoppel- und Brachfelder und Wiesen überflüthet, so lästig kann es bei der Grummeternte dem Landmanne werden, weil es die Feuchtigkeit zurückhält und das Trocknen des Heues erschwert.

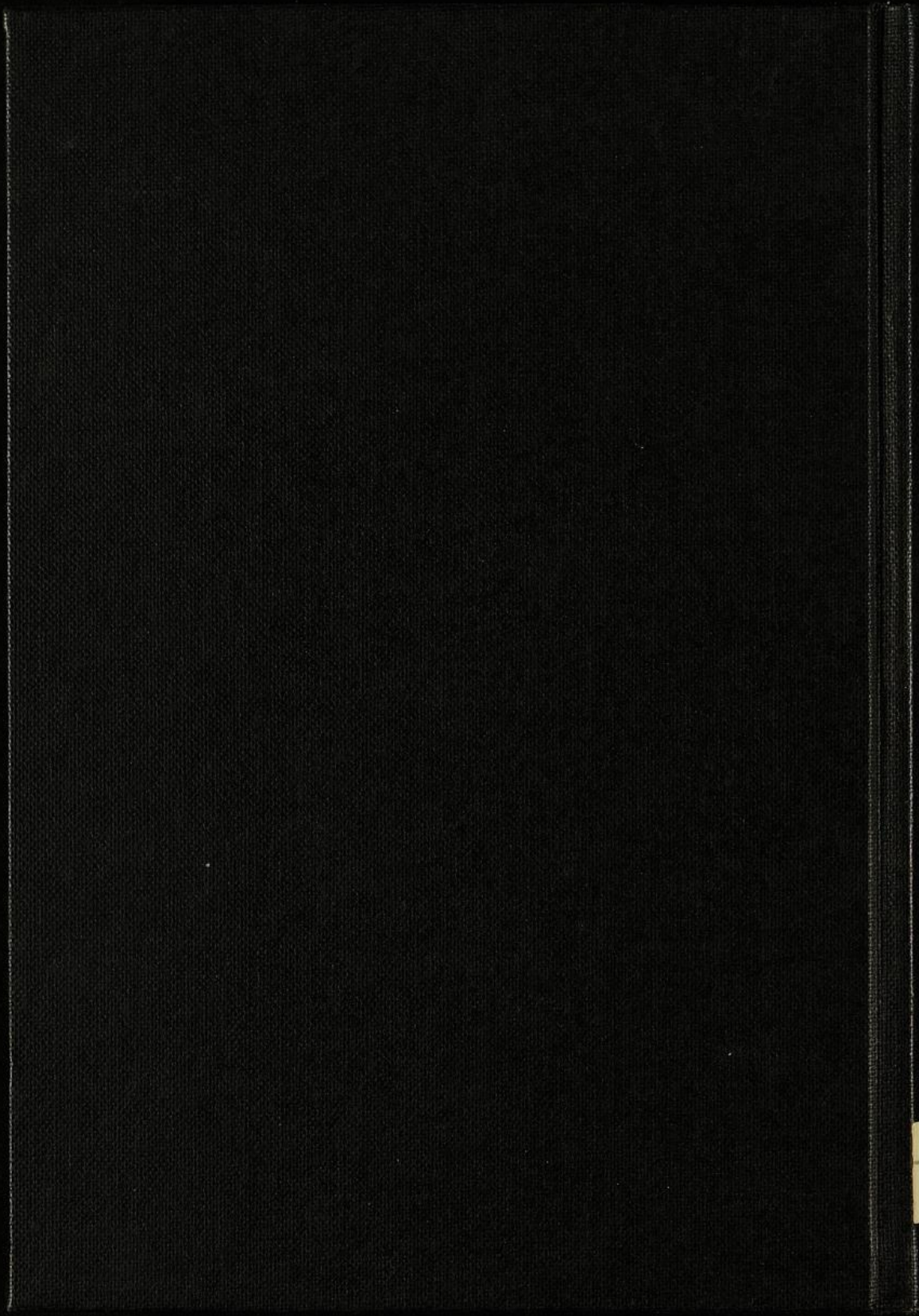
Im Frühjahr, wenn die Krabbspinnen ihre Winterquartiere verlassen, erblicken wir dasselbe Schauspiel, aber nicht so häufig; man bezeichnet diese Erscheinung als Mädchenommer.











10

